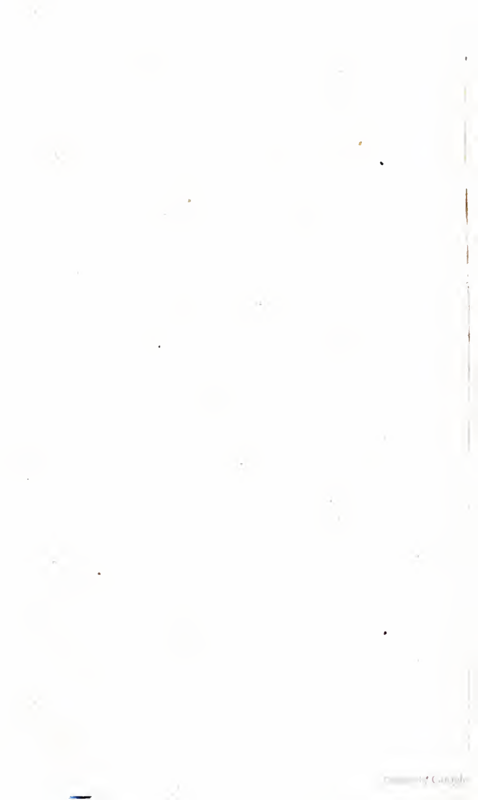








Das

Medicinal-Wesen

des

Preußischen Staates;

eine

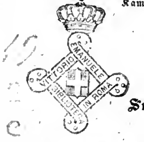
systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetz-sammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Königlichen Ministerien

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.



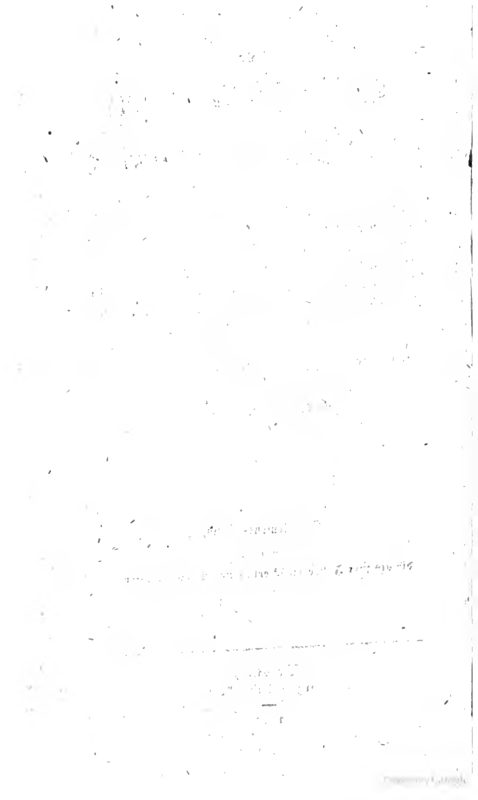
Supplement-Band,

enthaltend

die bis zum Jahre 1852 erlassenen Verordnungen.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1852.



Uebersicht des Inhaltes.

Erster Theil.

Die Medizinal-Beamten und Behörden.

Erster Abschnitt.

Die Central-Behörden. (Zu Bd. I. S. 59. ff. des Medizinalwesens.)

I. In Betreff der obersten Leitung der Medizinal-Angelegenheiten sind folgende Veränderungen vorgegangen:

1) K. O. v. 17. April 1846, an die St. Minister Boyen und Eichhorn, betr. die einstweilige Entbindung des hiesigen Charité-Krankenhauses und dessen Neben-Institute von der Aufsicht des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung derselben unter das Ministerium der Med.-Ang.

Auf Ihren Bericht v. 31. v. M. genehmige Ich, daß die Direktion des hiesigen Charité-Krankenhauses und dessen Neben-Institute einstweilen von der Aufsicht des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten entbunden und dem Min. der Med.-Ang. unmittelbar untergeordnet werde. Indem Ich die entgegenstehenden Bestimmungen des Regulativs v. 7. Sept. 1830 (G. S. S. 133 ff.) hierdurch außer Kraft setze, will Ich die dem genannten Kuratorium nach §. 7. jenes Regulativs zustehende Befugniß, von den städtischen Behörden und sonstigen Kommunen die Kur- und Verpflegungskosten für die ihnen angehörigen, in die Charité aufgenommenen Kranken unmittelbar, mit Uebergehung der Kranken und deren alimentationspflichtiger Verwandten einzuziehen, der Charité-Direktion bis auf weitere Bestimmung beilegen. Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. bekannt zu machen.

(G. S. 1846 S. 166.)

2) K. O. v. 10. Dec. 1847, an die Staatsminister Eichhorn, Bodelschwingh und v. Rohr, betr. die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht v. 12. v. M. bestimme Ich, daß mit dem 1. Jan. 1848 das Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten aufgelöst und die Direktion der Thierarzneischule, wie dies hinsichtlich des Charité-Krankenhauses und seiner Neben-Institute bereits durch Meinen Befehl v. 17. April v. J. angeordnet worden ist, unmittelbar dem Min. der Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet werde.

Indem Ich von eben jenem Zeitpunkt ab die entgegenstehenden Bestimmungen des Regulativs v. 24 Juni 1836 (G. S. S. 249. ff.) hierdurch außer Kraft setze, will Ich die in dessen §. 6. dem genannten Kuratorium auferlegte Verpflich-

tung zur Begutachtung veterinärärztlicher Angelegenheiten in gleicher Weise und mit derselben Wirkung auf die Direktion der Thierarzneischule übertragen.

Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. bekannt zu machen.

(G. S. 1848 S. 19.)

3) Eine wesentliche und lange erwünschte Umgestaltung erfolgte demnächst durch die folgende K. O. v. 22. Juni 1849, betr. die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 18. d. M. genehmige Ich hierdurch, unter Aufhebung der O. v. 29. Jan. 1825, die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Min. der Unterrichts- und Med.-Ang., mit der Maaßgabe, daß der Letzere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinal-Verwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den betheiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat. Insbesondere ist der Lehrplan der Thierarzneischule, vor dessen Genehmigung durch den Minister der Med.-Ang., den Min. des Krieges und für landwirthsch. Ang. zur Aeußerung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen.

Mit der Ausführung dieses durch die G. S. bekannt zu machenden Erlasses sind die Minister der Med.-Ang. und d. Inn. beauftragt.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An das Staatsministerium.

(G. S. 1849 S. 335.)

4) Personalien anlangend, so wurde am 18. März 1848 Graf Schwerin Minister der geistl., Unterr. u. Mediz. Ang., am 25. Juni 1848 Rodbertus, am 8. Nov. 1848 v. Ladenberg, heute ist es v. Raumer.

Durch K. O. v. 20. Jan. 1849 ist der Geh. Reg. Rath Lehnert, mit der kommissarischen Versehung der Direktorialgeschäfte der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums beauftragt.

(V. M. Bl. 1849 S. 39.)

5) Das gedachte Ministerium ist in das Grundstück Nr. 4. unter den Linden verlegt worden, welches für dasselbe eigenthümlich erstanden. Vergl. das Gesetz v. 11. März 1850. (G. S. 1850 S. 198.)

II. Der Staats-Etat für das Medizinalwesen.

In dem Haupt-Finanz-Etat für 1847 (G. S. 1847 S. 146. ff.), dem ersten ausführlicheren, sind für das Medizinalwesen folgende Summen ausgeworfen:

a)	für die Provinzial-Med.-Kollegien und für die Regierungs-Mediz.-Räthe	36,732 Thaler,
b)	für die Kreisphysiker, Kreischirurgen, Departements- und Kreis-Thierärzte	127,589 „
c)	für Geburtshülfe	29 889 „
d)	Zuschüsse für Hospitäler und Irrenhäuser	72,197 „
e)	für die Thierarzneischule in Berlin	14,600 „
f)	an sonstigen Ausgaben für Sanitäts und mediz.-polizeiliche Zwecke	23,637 „
	zusammen für das Medizinalwesen	304,644 Thaler.

Zweiter Abschnitt.

Die Provinzial-Behörden (zu Thl. I. S. 78. ff.).

I. Die Provinzial-Regierungen.

1) In Betreff der Medizinal-Mitglieder der Regierungs-Kollegien be-

stimmt das Regulativ v. 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung (G. S. 1846 S. 199. ff.) im §. 19. Lit. b., daß Medizinalräthe, die in den Regierungskollegien als deren Mitglieder fungiren, ihre Qualifikation als solche, wenn gleich sie den Regierungsraths-Titel führen, nicht vor der Ober-Examinations-Kommission, sondern auf anderem Wege zu bewähren haben.

2) In Ansehung der von den Regierungen an das Ministerium zu erstattenden Berichte (Bd. I. S. 99. ff.) bestimmen:

a) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (in A. Klug) v. 8. Nov. 1848 an sämmtliche K. Reg. Einsendung jährlicher Nachweisungen von den Droguen- und Spiritus-Preisen, sowie von den Taxpreisen der Blutegel.

Auf den Bericht v. 14. Mai d. J. eröffnet das Min. der K. Reg., daß es nicht statthaft ist, die K. Reg. von der Verpflichtung zur Einsendung der Preiskourante der Drogueriehandlungen des Departements und von der Anzeige der Spirituspreise zu entbinden, indem der Kommission zur Bearbeitung der Arzeneitaxe daran gelegen sein muß, die Richtigkeit ihrer Berechnungen durch offizielle Beläge nachweisen zu können, was nicht der Fall sein würde, wenn man derselben überließe, die Kenntniß der Droguen- und Spiritus-Preise aus kursirenden Preiskouranten und Zeitungen sich zu verschaffen. Dagegen ist es jetzt, nachdem das Min. angeordnet hat, daß die jährlichen Taxveränderungen jedesmal zum 1. Jan. eintreten sollen, genügend, daß die K. Reg. nur einmal im Jahre und zwar gegen Ende des Monats Okt. die im Laufe des Monats Sept. bis zur Mitte des Monats Okt. eingegangenen, resp. eingeforderten Preislisten der Drogueriehandlungen einsenden, und um dieselbe Zeit auf den durchschnittlichen Einkaufspreis des Spiritus vini von 85—90° Tralles, sowie des feinen Sprit von 92° Tr. und zwar nach dem Quartpreise anzeigen.

Da es auch von Interesse ist, zu erfahren, wie sich im Laufe des Jahres die Taxpreise der Blutegel in Folge der V. v. 8. Nov. 1847 in den verschiedenen Departements gestellt haben, so veranlaßt das Ministerium die K. Reg., auch hierüber alljährlich gegen Ende des Monats Okt. zu berichten.

(B. Min. Bl. 1848 S. 348.)

b) C. R. des Min. d. G., U. u. M. A. (v. Ladenberg) v. 22. Nov. 1849 an sämmtliche K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin. Jährliche Einreichung eines Verzeichnisses der ansässigen Medizinalpersonen, sowie der vorhandenen Medizinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute.

Seit dem Jahre 1843 sind vollständige namentliche Nachweisungen der Medizinalpersonen im Staate nicht mehr hier eingereicht. Mit Hinweisung auf die C. V. v. 21. Jan. 1843 veranlasse ich daher die sämmtlichen K. Reg. und das K. Polizei-Präsidium hierselbst, ein vollständiges namentliches Verzeichniß der im dortigen Bezirk ansässigen Medizinalpersonen aller Kathegorien, sowie der daselbst vorhandenen Medizinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute, nach dem beiliegenden Schema (a), welches zugleich nähere Erläuterungen enthält, auf welche Weise die Uebersicht aufgestellt werden soll, mit dem Beginn des Jahres 1850 anfertigen zu lassen und mit dem 1. März 1850 einzureichen.

Die im Laufe jedes Jahres eintretenden Veränderungen sind, damit diese Nachweisung vollständig erhalten werde, in einer besonderen tabellarischen Uebersicht nach dem (vorgedachten) anliegenden Schema zusammenzustellen und alljährlich bis zum 15. Febr. einzusenden.

Anl. a.

Nachweisung der in dem Regierungs-Bezirke N. N. befindlichen Medizinalpersonen, sowie der Medizinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute.
Aufgestellt im Januar 1850.

1. Namen d. Ortschaften	2. Einwohnerzahl.	3. Zahl und Art der im Orte befindlichen Medizinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute.	4. Vor- und Zuname der Medizinalperson.	5. In welcher Eigenschaft und wann dieselben approbirt sind.	6. Geburtsjahr.	7. Religion.	8. Seit wann u. in welcher Eigenschaft dieselben im Civil-, Milit.-, Ständischen oder Kommunal-Dienste stehen.	9. Die Angestellten beziehen an Gehalt. Thlr	Sgr	Pf	10. Welche Orden oder Auszeichng. d. Medizin.-Pers. besitz.	Bemerkungen.
				Kreis A.								
A. . . Nach dem Alphabet in jedem Kreise geordnet.	1. . . .	Hier werden aufzunehmen sein die Apotheker (priv. u. konzes.). Droguerie-Handlg., chemische Fabriken, Krankenanstalt. aller Art: z. B. öffentl. u. private, die der geistlichen Orden, Entbindungs-Anstalten, Irrenhäuser, Blinden- und Taubstummen-Anstalten. Bade- u. Brunnen-Anstalt., Quarantaine-Anstalt. Die Sanitätskommissionen od. Deputationen der Orte, ihre Zusammensetzung u. s. w.	N. Carl Leopold.	als Arzt und Wundarzt d. 25. April 1824, als Geburtshelf. d. 5. Oktober 1827, als Physikus d. 20. Aug. 1839.	1800	ev.	Arzt am städtischen Krankenhaus. seit 1837. Mitglied der Sanitäts-Kommission seit 1847.	150	—	—	Sanitätsrath seit 1845.	
			N. Eduard. Gotlieb.	Als Wundarzt 1. Kl. d 27. Juni 1837, als Geburtshelfer d. 23. April 1838, als forensischer Wunda. d. 29. Ag. 1838	1813	k.	Kr. Wundarzt seit 1841. Wundarzt am städtischen Krankenhause seit 1839.	100 50	— —	— —		
			N. Alexander.	Als Apotheker 1. Kl. d 2. Juli 1828.	1805	ev.	Mitglied der Sanitäts-Kommission seit 1847.					Besitzer der privil. Apotheke z. golden. Stern.
			N. Helene.	Als Hebeamme den 4. August 1839.	1809	k.	Städtische Armen-Hebamme seit 1844.	15	—	—		
Summa des Kreises A.	1. . . .	(z. B. 16 Apotheken, 2 Droguerie-Handlungen rc.)	15 priv. Aerzte. 3 Wundärzte 1. Klasse.									

(Rekapitulationen sämmtlicher Kreise am Schluß.)

(B. M. Bl. 1850 Nr. 6.)

3) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Ladenberg) v. 3. Juli 1850. Jährliche Einreichung der Apotheken-Revisions-Protokole und die Einsendung einer dreijährigen Uebersicht von dem Zustande der Apotheken.

Durch die C. V. v. 13. März 1820 ist es den K. Reg. zur Pflicht gemacht, die Protokole über die im Laufe des Jahres visitirten Apotheken am Schlusse des Jahres und die allgemeine Uebersicht über den Zustand sämmtlicher Apotheken des Regierungsbezirks am Schlusse des dritten Jahres einzureichen. Viele K. Reg. sind dieser Verpflichtung regelmäßig nachgekommen. Von mehreren K. Reg. sind aber diese Berichte erst spät, zum Theil gar nicht erstattet oder es ist nur die dreijährige Uebersicht allein und ohne die urschriftlichen Verhandlungen eingereicht worden; wodurch der Zweck der erwähnten Cirkular-Verfügung, dem Departementschef jederzeit vollständige Kenntniß der Apotheken, des Verfahrens bei den Revisionen derselben und der von den K. Reg. erlassenen Verfügungen und getroffenen Maaßregeln zu gewähren, zum Theil verfehlt wird. Ich finde mich daher veranlaßt, die C. V. v. 27. März 1840, durch welche der Gegenstand der Aufmerksamkeit der K. Reg. von neuem empfohlen worden ist, in Erinnerung zu bringen und in Uebereinstimmung mit derselben die genaue Beachtung des §. 7. der C. V. v. 13. März 1820 den K. Reg. zur besonderen Pflicht zu machen. Demzufolge sind die Revisions-Protokole, nebst den dazu gehörigen Verhandlungen, am Schlusse des Jahres, in welchem die Revision stattgefunden hat, einzureichen. Zur Einreichung der allgemeinen Uebersicht nach beendigtem dreijährigen Cyklus will ich dagegen, mit Rücksicht darauf, daß zu deren Zusammenstellung noch außerdem Zeit erforderlich ist, den 1. März des folgenden Jahres als Termin bestimmen.

(V. M. Bl. 1850 S. 208.)

II. Die Organe der Medizinal-Behörden. (Zu Thl. I. S. 114. ff.)

A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen.

1) Die Bestimmungen über die Dienstvergehen der Medizinal-Beamten, sowie über die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, sind neuerlich, unter Aufhebung aller früheren Verordnungen, durch die V. v. 11. Juli 1849 (G. S. 1849 S. 271—292.) neu geordnet.

2) Vereidung der Kreis-Medizinalbeamten, mit Rücksicht auf die von denselben in Civilprozessen abzugebenden Gutachten.

C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 24. Dec. 1847.

Aus Veranlassung der Beschwerde eines Kreisphysikus, welcher von einem Gericht zur Beeidigung seines in einem Civilprozeß abgegebenen Gutachtens aufgefordert war, ist die Frage näher erörtert worden, ob in Gemäßheit der Vorschrift des §. 84. des Anh. zur allg. G. O., wonach

> auch öffentliche Beamte, welche in Prozessen als Sachverständige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beschwören müssen, wenn sie nicht ein- für allemal als Sachverständige vereidet sind,

die Kreisphysiker angehalten werden können, die von ihnen in Civilprozessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören?

Der Herr Justizminister Uhden, mit welchem deshalb kommunizirt worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Kreisphysiker, welche den älteren, durch die Verf. v. 28. Okt. 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, mit Rücksicht auf die ausdrücklich auch die nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung abzugebende Gutachten umfassende Norm dieses Eides nicht verpflichtet seien, die von ihnen in Civilprozessen abgegebenen Gutachten zu beschwören, daß dagegen diese Verpflichtung allen denjenigen Kreisphysikern oblige, welche den durch die A. O. v. 5. Nov. 1833 (G. S. S. 291.) vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid abgeleistet haben. Hiernach wird es, um eine Vervielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden, zweckmäßig sein, den neu anzustellenden Kreisphysikern bei der Abnahme des Diensteides unter Hinweisung auf den eingeführten §. 84. des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung zu empfehlen, sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde zugleich ein- für allemal als Sachverständige vereiden und sich hierüber behufs des erforderlichen Ausweises in vorkommenden Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form einer beglaubigten Abschrift des Vereidigungs-Protokols ertheilen zu lassen.

Die K. Reg. wird veranlaßt, demgemäß bei der Vereidigung der Kreisphysiker zu verfahren.

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Allerh. Ordre v. 5. Nov. 1833 auf ihr Amt verpflichteten Kreisphysiker werden es abwarten können, ob sie zur Beeidigung der von ihnen in Civilprozessen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen haben, ob sie sich zugleich ein- für allemal als Sachverständige wollen vereiden lassen.

Für den Fall, daß, dieser Verf. ungeachtet, von denjenigen Kreisphysikern, welche den durch die Verf. v. 28. Okt. 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, die besondere Beeidigung ihrer Gutachten in Civilprozessen sollte verlangt werden, wird bemerkt, daß die etwaigen Beschwerden über ein solches Ansinnen der Gerichte nach der Ansicht des Herrn Justizministers in Gemäßheit des §. 35. der V. über das Verfahren in Civilprozessen v. 21. Juli 1846 (G. S. S. 291. ff.) bei den Gerichten der höheren Instanzen anzubringen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in Betreff der übrigen Kreis-Medizinalbeamten zu verfahren.

Die K. Reg. hat diese Verf. durch das Amtsblatt bekannt zu machen.
(V. M. Bl. 1847 S. 328.)

I. Der Kreisphysikus.
(Zu Thl. I. S. 118. ff.)

1) Zulassung zu den Physikatsprüfungen.

C. R. des Min. d. G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) v. 6. Sept. 1850.

In neuerer Zeit ist es häufiger als früher vorgekommen, daß Kandidaten zu den Physikatsprüfungen den Termin für die Bearbeitung ihrer schriftlichen Aufgaben nicht innegehalten und alsdann um eine mehrmonatliche Nachfrist gebeten haben, welche in den meisten Fällen, ohne mehr oder weniger erhebliche Nachtheile für die Kandidaten, nicht verweigert werden konnte.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, sowie um zu verhüten, daß, wie es zuweilen der Fall gewesen zu sein scheint, Kandidaten in der Erwartung, leichtere Aufgaben zu erhalten, die gestellte Frist ablaufen lassen, wird hierdurch bestimmt:

1) der bisherige achtmonatliche Termin für die Bearbeitung der Themata medico-legalia wird auf ein volles Jahr verlängert;
2) diejenigen Kandidaten, welche ihre Arbeiten innerhalb dieser Frist einzusenden versäumen, dürfen erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Themata medico-legalia erbitten;
3) diejenigen, welche auch den zweiten Termin verstreichen lassen, ohne ihre Arbeiten eingereicht zu haben, werden in der Regel zu der Physikatsprüfung gar nicht mehr zugelassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die zur Prüfung bereits zugelassenen Kandidaten, welche die schriftlichen Probearbeiten noch nicht abgeliefert und nicht etwa eine längere als einjährige Frist zur Einreichung derselben erhalten haben.
(V. M. Bl. 1850 S. 273.)

2) Die Berichte der Kreisphysiker.

a) Die Einstellung der seitherigen Sanitätsberichte.

C. R. des Min. d. G., U. u. M.-A. (v. Ladenberg) v. 1. Juli 1848.

In Erwägung, daß nach den gemachten Erfahrungen die seither zu erstatten gewesenen vierteljährlichen Sanitätsberichte den daran geknüpften Erwartungen nicht entsprochen haben, indem der von vielen Medizinalpersonen bewiesene Mangel an Bereitwilligkeit zur Erstattung der von ihnen an die betreffenden Kreisphysiker einzusendenden vierteljährlichen Beiträge, theils den Physikern das erforderliche Material zu den von ihnen an die K. Reg. einzureichenden Kreis-Sanitätsberichten vorenthalten, theils zu einer, auf Jahre hinaus sich erstreckenden, die Zwecke der ganzen Einrichtung vereitelnden Verzögerung der Zusammenstellung dieser Berichte zu einem Departements- und Provinzial-Sanitätsbericht die Veranlassung gegeben hat. In fernerer Erwägung, daß die von der K. Reg. in der vorgeschriebenen Form zu erstattenden jährlichen Verwaltungsberichte, sowie die, dem Ministerium einzureichenden monatlichen Immediat-Zeitungsberichte, außerdem die in dringenden wichtigen Fällen vorschriftsmäßig zu erstattenden Separatberichte dem Ministerium die erforderlichen Mittel an die Hand geben, über den Gesundheitszustand in den Provinzen, sowie über den Stand der Medizinal-Angelegenheiten in denselben fortwährend in Kenntniß zu bleiben; daß andererseits die zur Zeit in so großer Zahl erscheinenden,

den literarischen Verkehr auf eine ganz befriedigende Weise vermittelnden Zeitschriften den einzelnen Medizinalpersonen angemessene Gelegenheit darbieten, die von ihnen gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, welche sie zur öffentlichen Mittheilung besonders geeignet erachten, zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen; in Berücksichtigung endlich, daß die Nothwendigkeit, diejenigen Medizinalpersonen, die in der Einsendung der vierteljährlichen Beiträge zu den Sanitätsberichten sich saumselig zeigen, zur Erfüllung der ihnen hierunter auferlegten Verpflichtung anzuhalten, vielfache unangenehme Weiterungen herbeigeführt hat, ohne doch die Erreichung des vorgesteckten Zieles zu sichern, hat das Ministerium, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 6. v. M. eröffnet wird, beschlossen, die Verordnung, wonach die nicht im Staatsdienste stehenden Medizinalpersonen vierteljährliche Beiträge zu den, seitens der Physiker an die K. Reg. zu erstattenden Quartal-Kreis-Sanitätsberichten zu liefern hatten, sowie die daran sich knüpfenden Verordnungen, wegen der zu erstattenden Departements- und Provinzial-Sanitätsberichte, hiermit aufzuheben. Indem das Min. die K. Reg. veranlaßt, dieserhalb das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen, ermächtigt es dieselbe zugleich, in dieser Bekanntmachung das Vertrauen auszusprechen, daß diejenigen Medizinalpersonen, welche seither durch Einsendung werthvoller Beiträge zu den Sanitätsberichten sich ausgezeichnet haben, aus freiwilligem Antriebe mit der Erstattung dieser Beiträge, namentlich in sofern diese sich auf den herrschend gewesenen genius epidemicus, und die etwa vorgekommenen epidemischen, endemischen und contagiösen Krankheiten beziehen, auch ferner fortfahren werden. Um diesen Aerzten, so weit es möglich ist, eine Anerkennung zu Theil werden zu lassen, hat die K. Reg. bei Anmeldungen zur Physikatsprüfung, so wie bei den Vorschlägen wegen Wiederbesetzung erledigter Medizinal-Beamtenstellen, jedesmal anzuzeigen, ob und eventuell was von den betr. Medizinalpersonen in der in Rede stehenden Beziehung geleistet worden ist.

Was die über die Verbreitung der Syphilis zu erstattenden Berichte betrifft, so behält sich das Ministerium die weitere Bestimmung darüber noch vor. Eben so behält es in Betreff der Einreichung der Veterinärberichte bei der desfalls zur Zeit bestehenden Anordnung sein Bewenden.

(V. M. Bl. 1848 S. 202.)

b) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 3. Mai 1849 an sämmtliche K. Regier. Einstellung der an dieselben von den Kreisphysikern seither vierteljährlich eingereichten tabellarischen Nachweisungen der von ihnen vorgenommenen gerichtsärztlichen Geschäfte.

Auf den Antrag der K. Reg. in dem Berichte v. 10. v. M. will ich die in der C. V. v. 16. April 1840 (Min. Bl. S. 173. ff.) getroffene Anordnung, nach welcher die Kreisphysiker vierteljährlich tabellarische Nachweisungen der von ihnen vorgenommenen gerichtsärztlichen Geschäfte den K. Reg. einzureichen hatten, hiermit aufheben.

Die K. Reg. hat die Kreisphysiker ihres Departements hiernach mit Anweisung zu versehen.

(V. M. Bl. 1849 S. 67.)

c) C. R. des Min. d. G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) an sämmtliche Reg. v. 30. Mai 1850, wegen der von den Kreisphysikern den Justizbehörden zeitig zu erstattenden Obduktionsberichte.

Von Seiten der Justizbehörden ist darüber Beschwerde geführt worden, daß nicht alle Kreisphysiker in Erstattung der Obduktionsberichte prompt sind, vielmehr nicht selten erhebliche Verschleppungen sogar in Haftsachen sich zu Schulden kommen lassen. Zur Vermeidung ähnlicher Beschwerden, seitens der Justizbehörden, setze ich deshalb fest, daß in Haftsachen spätestens innerhalb 4 Wochen nach Mittheilung der Abschrift des Obduktions-Protokols der Bericht einzureichen ist, wenn das Gericht nicht etwa einen kürzeren Termin ausdrücklich festgesetzt hat.

Dies ist sämmtlichen Kreisphysikern zur Nachachtung bekannt zu machen.

In Fällen, wo diese Frist nicht eingehalten worden, hat die K. Reg. auf diesfällige Anzeige des Gerichts, nach Befinden der Umstände mit nachdrücklichen Ordnungsstrafen einzuschreiten.

(V. M. Bl. 1850 S. 165.)

3) Pflichten des Kreisphysikus.

a) C. R. der Min. d. J. (v. Manteuffel) u. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 7. Nov. 1848. **Pflichten der Kreisphysiker** betreffend Ankündigungen und Empfehlungen von Arzneien oder sogenannten Geheimmitteln.

In Verfolg unserer C. V. v. 15. Aug. 1847 (M. Bl. S. 289.), betr. die Censur öffentlicher Ankündigungen und Empfehlungen von Arzenei- oder sogenannten Geheimmitteln, machen wir die K. Reg. darauf aufmerksam, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, auch nach Aufhebung der Censur, hinlängliche Mittel an die Hand geben, dem Mißbrauche, welcher mit dem unbefugten Verkaufe von sogenannten Geheim- und andern Arzeneimitteln zur Erhaltung oder Stärkung menschlicher Körperkräfte getrieben wird, entgegenzutreten. Es ist nämlich sowohl nach der Allgem. Gew.-Ordn v. 17. Jan. 1845 (§. 26.), als auch nach den zur Zeit noch geltenden Strafgesetzen der Verkauf und das Ausbieten von Arzeneien ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats bei Strafe verboten. Für die Rheinprovinz ist durch die Gesetz-Dekrete v. 21. Germinal XI., 29. Pluviose XIII. und 25. Prairial XIII., der Verkauf und die öffentliche Ankündigung nicht besonders approbirter Geheimmittel mit einer Geldbuße von 25 bis 600 Franken bedroht, und in den §§. 693., 694. II 20. A. L. R. ist die Zubereitung und der Verkauf, oder die anderweitige Ueberlassung von Arzeneien und Materialien, deren rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne Erlaubniß des Staats bei Strafe von 20 bis 100 Thlrn. verboten, ein Verbot, worunter offenbar auch die öffentliche Ankündigung, als ein Versuch zum Verkaufe, fällt.

Da die Censur jetzt dergleichen Ausbietung nicht mehr hindern kann, so wird es zum Offizium der Polizeibehörden, insbesondere aber der Kreisphysiker gehören, auf die ergehenden Ankündigungen jener Art, oder die ohne vorherige Ankündigung stattfindenden Verkäufe von Geheimmitteln aufmerksam zu sein und die vorkommenden Uebertretungen zur Rüge zu bringen. Das Publikum aber ist, seitens der Polizeibehörden, auf die bestehenden Gesetze mit dem Hinzufügen hinzuweisen, daß jeder Verkauf und jede Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlicher Arzenei als strafbar werde verfolgt werden, die nicht durch ein amtliches Attest des Kreisphysikus des Orts ausdrücklich nachgelassen sind. Die Kreisphysiker ihrer Seits werden dergleichen Atteste nicht selbstständig zu ertheilen, sondern nur auszustellen haben, wenn die oberste Medizinal-Instanz den Debit des betreffenden Geheimmittels ausdrücklich genehmigt hat. Dergleichen Genehmigungen müssen nach wie vor öffentlich ergehen, damit, wenn sie einmal ertheilt sind, sie zur Direktion der sämmtlichen Staats-Medizinal-Beamten dienen.

Die K. Reg. hat hiernach die zu ihrem Ressort gehörigen Unterbehörden zu instruiren, auch die Kreisphysiker mit entsprechender Anweisung zu versehen.
(V. M. Bl. 1848 S. 347.)

b) R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Lehnert) v. 18. Juni 1850, die ärztliche Untersuchung der nach öffentlichen Strafanstalten abzuführenden, oder der auf Transporten erkrankten Individuen, sowie die darüber auszustellenden Atteste betreffend.

Bereits aus Veranlassung der, nach Inhalt meines Erlasses vom 27. v. M. zunächst an das K. Appellationsgericht in N. zu verweisenden Beschwerde des Kreisphysikus N. zu N., über das Kreisgericht daselbst, bin ich mit dem Herrn Justizminister über die Frage in Kommunikation getreten:

ob die Kreisphysiker von Amtswegen verpflichtet seien, Atteste über die Unläßigkeit der Abführung eines Verurtheilten aus seinem Wohnort oder aus dem Untersuchungs-Gefängniß nach der Strafanstalt unentgeldlich auszustellen.

Für die Bejahung dieser Frage wird lediglich das von meinem Amtsvorgänger, in Gemeinschaft mit dem damaligen Hrn. Min. des J. am 31. Jan. 1844 (Min. Bl. S. 51.) erlassene R. angeführt. Dieses Argument ist jedoch nicht haltbar. Durch das angeführte R. wird den Kreisphysikern in Ausdehnung derjenigen Bestimmung, wonach dieselben Atteste über den Gesundheitszustand **auf dem Marsche erkrankter Soldaten** unentgeldlich auszustellen haben, die Verpflichtung aufgelegt, solche Atteste auch über die ärztliche Untersuchung **erkrankter Transportaten** un-

entgeltlich auszustellen. Unter letzteren können aber, sowohl nach der grammatischen Bedeutung des Wortes als auch nach näheren Inhalt des R., welches eben nur die Grundsätze in Betreff der ärztlichen Untersuchung auf dem Marsche erkrankter Soldaten auf Transportaten angewendet wissen will, nur solche Individuen verstanden werden, welche sich bereits auf dem Transport befinden und während desselben krank oder kränker werden, so daß die Zulässigkeit einer ununterbrochenen Fortsetzung des Transports zweifelhaft wird. Nicht aber sind darunter Verurtheilte zu verstehen, welche erst von ihrem Wohnort oder von dem Untersuchungsgefängniß aus einen Transport nach der Strafanstalt antreten sollen. Auf diese paßt auch nicht der Grund, welcher das R. v. 31. Jan. 1844 hervorgerufen hat und darin besteht, daß es rathsam erschien, die Kosten des Transports nicht zu erhöhen und eine Liquidation derselben seitens der Kreis-Medizinal-Beamten bei vielleicht sehr entfernten Behörden zu vermeiden.

Mit dieser Ansicht hat sich der Herr Justizminister jetzt einverstanden erklärt und demgemäß das K. Appellationsgericht zu N. veranlaßt, die Frage, ob der ꝛc. Dr. N. für die in der Untersuchungssache wider N. und N. vorgenommene Untersuchung des Gesundheitszustandes der Angeschuldigten Gebühren zu fordern berechtigt sei, einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und danach das Kreisgericht zu N. zu bescheiden.

Der K. Reg. überlasse ich, hiervon den ꝛc. Dr. N. in Kenntniß zu setzen, und denselben Grundsätzen gemäß die mit dem Bericht v. 17. v. M. eingereichten Beschwerden des Kreisphysikus Dr. N. zu N. v. 9. April und 6. Mai d. J. zu erledigen.

(V. M. Bl. 1850 S. 166.)

(V. M. Bl. 1850 S. 166.)

4) Diäten und Reisekosten der Kreisphysiker und anderer Kreis-Medizinal-Beamten.

(Zu Thl. I. S. 123. ff.)

a) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. v. 12. Juni 1851 wegen der den Medizinal-Beamten bei Reisen zukommenden Diätensätze.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Diätensätze bei Reisen der Medizinal-Beamten mehrfach entstanden sind, bin ich mit der K. Ober-Rechnungs-Kammer in Schriftwechsel getreten und eröffne nunmehr im Einverständniß mit derselben den K. Regierungen, daß bei den Diäten der Medizinal-Beamten zwischen Reisen in K. Dienst-Angelegenheiten, für deren Vergütung die V. v. 28. Juni 1825 früher maaßgebend war und jetzt der Allerh. Erlaß v. 10. Juni 1848 gilt, und zwischen Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen zu unterscheiden ist, für welche die Mediz.-Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815, insofern diese nicht ausdrücklich abgeändert worden ist, zur Anwendung kommt. Nach diesen Bestimmungen haben zu erhalten an Diäten:

I. bei Reisen in K. Dienst-Angelegenheiten:

	Thlr.	Sgr.
1) die Kreisphysiker	2 Thlr.	15 Sgr.
2) die Departements Thierärzte außerhalb des denselben zur speziellen Verwaltung überwiesenen kreisthierärztlichen Bezirks	2 „	15 „
3) die Kreis-Chirurgen	1 „	10 „
4) die Kreis-Thierärzte	1 „	10 „

II. bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen:

	Thlr.	Sgr.
1) die Kreisphysiker	2 „	— „
2) die Departements-Thierärzte in ihrer Eigenschaft als solche (I. 2.)	2 „	— „
3) die Kreis-Chirurgen	1 „	10 „
4) die Kreis-Thierärzte	1 „	10 „

Bei Reisen der Medizinal-Beamten in Angelegenheiten ihrer Privat-Praxis verbleibt es dagegen, wie schon in der Cirk. Verf. v. 7. Okt. 1849 ausgesprochen worden, bei den Bestimmungen der Taxe für die Medizinal-Personen v. 21. Juni 1815.

(V. M. Bl. 1851 S. 143.)

b) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-A. (v. Ladenberg) v. 21. Nov. 1848. **Diäten u. Reisekosten bei Apotheken-Visitationen.**

Der K. Reg. eröffne ich auf die Berichte v. 21. Juli und 11. Okt. d. J. im Einverständniß mit dem K. Finanz-Ministerium, daß sowohl den Kreisphysikern, als auch den zu den Apotheken-Visitationen zugezogenen Pharmazeuten, an Reisekosten beziehungsweise 10 Sgr. und 1 Thlr. pro Meile und der Diätensatz von 2 Thlrn. 15 Sgr. zuzubilligen sind.

Die K. Reg. ermächtige ich, hiernach zu verfahren.

(V. M. Bl. 1848 S. 383.)

II. Der Kreis-Chirurgus.
(Zu Th. I. S. 261. ff.)

C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 26. Nov. 1850. **Besetzung der Kreis-Chirurgen-Stellen.**

Auf den Bericht v. 11. d. M. die Besetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle in N. betreffend, eröffne ich der K. Reg. unter Rücksendung der Anlagen, daß nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung und den seither befolgten Grundsätzen, die forensisch approbirten Wundärzte erster Klasse bei Besetzungen von Kreis-Chirurgen-Stellen allerdings den Vorzug haben vor promovirten Aerzten. Wenn aber keine derartigen, besonders berechtigten Bewerber sich melden, so habe ich schon jetzt keinen Anstand genommen, auch praktischen Aerzten Kreis-Chirurgen-Stellen zu verleihen. Darauf beziehen sich die Ausnahmen, welche die K. Reg. in Ihrem vorliegenden Berichte aus der medizinischen Zeitung allegirt hat.

Hiernach würde ich kein Bedenken getragen haben, einem der beiden promovirten Bewerber die Stelle provisorisch oder aber im Falle der Ablegung der forensischen Prüfung, auch definitiv zu verleihen, und zwar am liebsten dem Dr. N. als ältesten, zumal er auch durch die interimistische Verwaltung einen Anspruch auf billige Berücksichtigung sich erworben hat. Wenn aber die K. Reg. noch einmal ein Konkurrenz-Verfahren ausgeschrieben hat, so ist dieselbe in ihrem vollen Rechte gewesen, jedoch ist es jetzt auch nöthig, das Resultat abzuwarten. In künftigen Fällen ist aber die einmalige Ausschreibung einer Konkurrenz völlig genügend und wenn diese von Wundärzten erster Klasse nicht berücksichtigt wird, so kann die Kgl. Reg. ohne Weiteres, zugleich zur allmäligen Anbahnung eines künftigen besseren Zustandes, promovirte Aerzte, jedoch wo möglich nur solche, welche die Physikatsprüfung zurückgelegt haben, vorschlagen. Gegen die fernere interimistische Verwaltung der in Rede stehenden Stelle durch den Dr. N. habe ich nichts zu erinnern.

(V. M. Bl. 1850 S. 375.)

III. Der Kreis-Thierarzt.
(Zu Th. I. S. 273. ff.)

1) Prüfung und Befähigung zu Kreis-Thierarzt-Stellen.

a) C. R. des Min. der G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 16. April 1849.

Die C. V. v. 30. April 1847 (Min. Bl. S. 132. Nr. 171.) giebt die Gründe näher an, aus denen hinsichtlich derjenigen Prüfungen, durch welche die Approbation zu dem ärztlichen oder wundärztlichen Berufe überhaupt erst erlangt werden soll, eine zweimalige und ausnahmsweise eine dritte Wiederholung — dagegen bei den Prüfungen, zu welchen nur bereits approbirte Medizinalpersonen, oder in der ersten Staatsprüfung vollständig bestandene Kandidaten zugelassen werden und durch welche nur die Befähigung zur Bekleidung eines Amtes in der Medizinal-Verwaltung oder zur Ausübung der Heilkunde in einem erweiterten Umfange erlangt werden soll, nur eine einmalige Wiederholung gestattet wird. Der Prüfung zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle ist hierbei nicht namentlich gedacht; sie gehört aber dem Zusammenhange und dem Sinne der Verfügung nach ganz hierher. Ich habe deßhalb beschlossen und schon unter dem 8. Jan. v. J. der Direktion der K. Thierarzneischule davon Kenntniß gegeben, daß für die Folge bei den Kreis-Thierärzten ganz so, wie bei den Kreisphysikern und gerichtlichen Wundärzten, nur eine einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung gestattet sein soll, und mithin, wenn die das erste Mal behufs der Qualifikation als Kreis-Thierarzt eingereichten schriftlichen Arbeiten ungünstig beurtheilt worden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden dürfen.

Die K. Reg. setze ich hiervon behufs geeigneter Bekanntmachung in dem Amtsblatte in Kenntniß.

(V. M. Bl. 1849 S. 134.)

b) C. R. desselben Min. v. 5. Mai 1849.

Die Bestimmungen darüber, welchen Weg die Thierärzte erster Klasse einzuschlagen haben, um das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreisthierarzt sich zu erwerben, sind bisher nicht durch ein besonderes Reglement veröffentlicht, sondern es ist jedem einzelnen Thierarzte erster Klasse bei Uebersendung der Approbation mittelst besonderer Verfügung eröffnet worden:

„daß die Ausfertigung eines Fähigkeitszeugnisses zur Anstellung als Kreisthierarzt erfolgen werde, wenn der Approbirte durch Einsendung eines wissenschaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinär-polizeilichen oder forensischen Fall, oder wenn sich hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben sollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Krankengeschichte, oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenstand aus der Thierheilkunde überhaupt, sowohl von seinem unausgesetzten Bestreben, einen höheren Grad wissenschaftlicher Ausbildung in seinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandtheit in Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben, namentlich solcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinärkunde gehören, einen genügenden Beweis werde abgelegt haben."

Zur möglichsten Verminderung des Schreibwerks wird diese Bemerkung künftig aus den Begleitschreiben zur Approbation wegbleiben. Da es aber nothwendig ist, daß die Thierärzte erster Klasse nicht in Ungewißheit bleiben, auf welchem Wege sie das gedachte Zeugniß sich zu erwerben haben, so veranlasse ich die K. Reg. nach Anleitung der mitgetheilten Bemerkung eine Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter mit dem Beifügen zu erlassen, daß es den Kandidaten zu der kreisthierärztlichen Prüfung unbenommen sei, für die zu liefernden Probearbeiten sich Themata von dem Ministerium zu erbitten.

(V. M. Bl. 1849 S. 134.)

2. Diäten und Reisekosten der Departements- und Kreis-Thierärzte und deren Stellvertreter.

R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Ladenberg) v. 7. Oktober 1849.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob bei Reisen der Thierärzte über Land in veterinär-polizeilichen Aufträgen der Diätensatz der Medizinal-Taxe von 1 Thlr. noch ferner gültig sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß bei solchen Aufträgen der Staatsbehörden der A. Erlaß vom 10. Juni 1848 über Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten auch auf die Departements- und Kreis-Thierärzte und deren Stellvertreter Anwendung findet.

Bei Reisen der Thierärzte in Angelegenheiten ihrer Privatpraxis verbleibt es dagegen selbstredend bei den Bestimmungen der Taxe für die Medizinalpersonen.

(V. M. Bl. 1849 S. 221.)

Zweiter Theil.

Die Medizinal-Ordnung.

(Th. I. S. 285. ff.)

Erste Abtheilung.

Von den Medizinal-Personen im Allgemeinen.

I. Bestrafung der Medizinal-Personen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten. (Zu Th. I. S. 289. ff.)

Das neue Strafgesetzbuch für die Pr. Staaten vom 14. April 1851 (G. S. 1851 S. 101. ff.) bestimmt in dieser Beziehung, um die Reihenfolge seiner §§. beizubehalten:

§. 142. sub 3. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:
3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 155. Medizinalpersonen und deren Gehülfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§§. 199—201. Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

Hebeammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§§. 256., 257. Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer andern Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft, auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von drei bis zu achtzehn Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 345. Nr. 2., 4. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

II. In Betreff der Untersuchungen gegen Medizinalpersonen verordnet das C. R. des Just. Min. (Simons) v. 13. Nov. 1850:

Auf den Antrag des H. Staatsmin. der geistl., Unt. und Med. Ang. werden die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, in Untersuchungen gegen Medizinalpersonen aller Kathegorien in Zukunft sowohl dem gedachten H. Minister, als den betreffenden Regierungen, die Erkenntnisse erster und zweiter Instanz mitzutheilen.

(V. M. Bl. 1850 S. 375.)

III. Von den Prüfungen der Medizinalpersonen. (Zu Thl. I. S. 344. ff.)

1) Allgemeine Bestimmungen.

a) C. R. der Min. der G., U. u. Med.-Ang. (Eichhorn) u. des Inn. (Mathis) v. 28. Febr. 1847. Prüfungsgebühren für Abdecker und Viehkastrirer, sowie für Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente.

In Verfolg der Verf. v. 29. Sept. v. J. und v. 20. d. M., die Reglements für die Prüfungen der Abdecker und Viehkastrirer, sowie der Verfertiger chirurgischer Instrumente und Bandagisten betreffend, bestimmen wir:

1) daß für die Prüfungen der Abdecker und Viehkastrirer jedem der examinirenden Techniker von jedem Examinanden eine Gebühr von 1 Thlr. gezahlt werde, bemerken dabei jedoch, daß in keinem Falle mehr als zwei Techniker zur Prüfung zuzuziehen sind, und daß in der Regel einer damit zu beauftragen ist.

2) Für die Abhaltung der Prüfung eines Bandagisten oder Instrumentenmachers setzen wir die Gebühren

a) für den Kreisphysikus auf 2 Thlr.,
b) für den Wundarzt auf 1 Thlr.,
c) für den Bandagisten auf 1 Thlr.,
d) für den Instrumentenmacher aber, mit Rücksicht auf die in seiner Werkstatt von den Examinanden auszuführende Arbeit, auf 2 bis 3 Thlr.

fest.

Unter letzterer Gebühr sind aber die Kosten der Anschaffung der Materialien nicht mitbegriffen, welche dem Examinanden überlassen bleiben muß.

(V. M. Bl. 1847 S. 52.)

b) K. O. v. 22. März 1847, betr. die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen.

Auf Ihren Bericht v. 8. d. M. bestimme Ich, daß die zur Erlangung der Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Thierarzt, Apotheker oder Hebamme vorgeschriebenen Staatsprüfungen, sowie die einzelnen Prüfungsabschnitte, insofern solche nach dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen v. 1. Dec. 1825 als in sich abgeschlossen betrachtet und einer selbstständigen Censur unterworfen werden, im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses in der Regel nur zweimal wiederholt werden dürfen. Ich will Sie jedoch ermächtigen, nach pflichtmäßigem Ermessen aus besondern Gründen ausnahmweise noch eine dritte Wiederholung einer solchen ungenügend ausgefallenen Prüfung und beziehungsweise eines einzelnen Abschnittes derselben zu gestatten.

Dagegen soll für die zur Erlangung der Approbation als Kreisphysikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeschriebenen Staatsprüfungen im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses nur eine ehemalige Wiederholung der Prüfung stattfinden, so daß insbesondere die im §. 76. des Regl. v. 1. Dec. 1825 für die Physikatsprüfung vorgeschriebenen Ausarbeitungen über Themata medico-legalia, falls sie das erstemal ungenügend ausgefallen sind, nur noch einmal aufgegeben werden dürfen. — Ich überlasse Ihnen, diesen Meinen Befehl zur Kenntniß der betheiligten Behörden zu bringen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Berlin, den 22. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.

(V. M. Bl. 1847 S. 132.)

c) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 1. Dec. 1850. Zulassung der dem Herzogthum Anhalt-Bernburg angehörigen Kandidaten zu den für inländische Medizinalpersonen vorgeschriebenen Staatsprüfungen.

Se. Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg hat auf Grund der dieserhalb von der Regierung Sr. Maj. des Königs ertheilten Zustimmung mittelst des abschriftlich angeschlossenen Gesetzes vom 15. September d. J., (Anl. a.) die von den Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern im dortigen Lande abzulegenden Examina betreffend, — bestimmt, daß an Stelle der seither üblichen Prüfungen die in dem Königreiche Preußen behufs der Zulassung zur Praxis vorgeschriebenen Staats-Examina treten sollen. Hinsichtlich der Ausführung dieses Gesetzes ist seitens der Herzoglich Anhaltischen Regierung die gleichfalls in Abschrift angeschlossene Verordnung (Anl. b.) erlassen worden. Indem ich die K. Reg., das hiesige K. Polizei-Präsidium und die K. Med. Kollegien hiervon in Kenntniß setze, ermächtige ich Dieselben, die dem Herzogthume Anhalt-Bernburg angehörigen Kandidaten, welche eine der für inländische Medizinalpersonen vorgeschriebenen Staatsprüfungen abzulegen wünschen, zu derselben unter den nämlichen Bedingungen, wie die inländischen Kandidaten zuzulassen.

Anl. a.

Gesetz, die von den Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern im hiesigen Lande abzulegenden Examen betreffend, v. 15. Sept. 1850.

Wir, **Alexander Carl**, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt *rc.* *rc.*, verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung des Landtags wie folgt:

§. 1. Die Bestimmungen der Medizinalordnung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg v. 2. Okt. 1820, wegen Prüfung der Aerzte, (§. 23.) der Ober-Wundärzte und Wundärzte (§. 74.. 80.), der Thierärzte (§. 207.) und der Apotheker (§. 124.) werden aufgehoben.

§. 2. An die Stelle dieser Prüfungen treten die in dem Königreiche Preußen vor Zulassung zur Praxis vorgeschriebenen Staatsexamen, denen auch für das hiesige Land dieselbe Gültigkeit beigelegt wird.

§. 3. Alle Medizinalpersonen, welche in Zukunft um Erlaubniß zur Besetzung im hiesigen Lande nachsuchen, haben sich unter Vorlegung der über das Bestehen der vorschriftsmäßigen Prüfungen lautenden Zeugnisse bei Unserer Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu melden.

§. 4. Wegen Ausführung dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Januar 1851 in Kraft tritt, sowie wegen Bezeichnung der Anstalten in Preußen, bei denen die erforderlichen Prüfungen der Medizinalpersonen abzuhalten sind, wird durch Unsere Regierung das weiter Erforderliche bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen Ballenstedt, am 15. September 1850.

Alexander Carl. Herzog zu Anhalt.

(L. S.) v. Krosigk. v. Hempel.

Anl. b.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes v. 15. Sept. 1850, wegen Prüfung der Medizinalpersonen.

Nachdem durch das Gesetz v. 15. Sept. d. J. (cf. Reg. und Intelligenz-Bl. Nr. 75.) bestimmt worden ist, daß an die Stelle der bisher nach den Vorschriften der Medizinalordnung v. 2. Okt. 1820 §§. 23., 74., 80., 207. und 124. im hiesigen Lande stattgehabten Prüfungen der Aerzte, Ober-Wundärzte und Wundärzte, der Thierärzte und Apotheker vom 1. Januar 1851 ab die in dem Königreiche Preußen vor Zulassung zur Praxis vorgeschriebenen Staatsexamen treten sollen, so wird in Gemäßheit des §. 4. des gedachten Gesetzes zur Ausführung desselben und Nachachtung der betheiligten Medizinalpersonen und Behörden Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Alle diejenigen Personen, welche sich den Studien der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker widmen und sich später im hiesigen Lande besetzen wollen, haben sich in Betreff der von ihnen abzulegenden Prüfungen vom 1. Januar 1851 ab überall nach den für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen im Königreiche Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften, Reglements und Verordnungen, insbesondere dem Reglement des K. Min. der g., U. und Med. Ang. v. 1. Dec. 1825 und den in Bezug darauf erlassenen erläuternden Verordnungen und Reskripten dieser Behörden zu richten, und sich deshalb mit denselben genau bekannt zu machen.

2) Die Staatsprüfungen erfolgen nach der bestehenden Einrichtung in Betreff:

1) der promovirten Aerzte, welche die Approbation als praktische Aerzte oder als solche Wundärzte zugleich erhalten wollen, ferner der Kandidaten der Chirurgie und Medizin, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten wünschen, und der Apotheker erster Klasse:

durch die medizinische Ober-Examinationskommission in Berlin;

2) derjenigen ärztlichen Individuen, welche die Approbation als Chirurgen zweiter Klasse, als Geburtshelfer, als Apotheker zweiter Klasse, als forensische Wundärzte, als Zahnärzte erlangen wollen:

durch die Medizinalkollegien in den betreffenden Königl. Provinzen;

3) in Betreff der Physiker, Thierärzte und Augenärzte:

durch Besonders ernannte Prüfungskommissionen.

3) Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind von den Kandidaten unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere und Bescheinigungen und zwar ad §. 2. 1. spätestens bis Anfangs December jeden Jahres bei der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bernburg zu weiterer Veranlassung und Verfügung schriftlich einzugeben.

4) Die Kandidaten zu den höhern Staatsprüfungen, welche beabsichtigen, schon im Jahre 1851 um die Erlaubniß zur Besetzung im hiesigen Lande einzukommen, müssen sich, um zu dem vorher abzulegenden Examen zu gelangen, nach dem im §. 3. Angeführten noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres bis spätestens Anfangs December melden.

5) Was die bei der Anmeldung einzureichenden Zeugnisse über die Schul- und sonstige Vorbildung der Prüfungskandidaten betrifft, so wird nach der mit der Königl. Preuß. Regierung getroffenen Verabredung der Besuch des hiesigen Gymnasiums und der Realschule hierselbst dem Besuche eines Preußischen Gymnasiums und resp. einer Preuß. Realschule gleichgeachtet werden.

Bei denjenigen Kandidaten, welche gegenwärtig ihre Studien größtentheils beendigt haben und nicht mehr im Stande sind, die vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genau zu erfüllen, soll hierauf billige Rücksicht genommen werden.

6) Vor der Zulassung zur Prüfung sind von den Kandidaten die üblichen Prüfungsgebühren nach dem festgesetzten Betrage für die ganze Prüfung voraus zu erlegen. Bernburg, den 21. September 1850.

Herzogl. Anhaltische Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei. Zachariae.
Meyer.

(V. M. Bl. 1850 S. 374.)

d) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 18. Aug. 1851 an die medizinische Ober-Examinations-Kommission und sämmtliche delegirte medizinische Ober-Examinations-Kommissionen, betr. die Förderung der medizinischen Prüfungen.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß die medizinischen Staatsprüfungen theils durch zu späte Anberaumung der Termine, theils dadurch, daß die Kandidaten die durch den Direktor der Prüfungskommission gesetzten Prüfungstermine nicht einhalten, ungebührlich in die Länge gezogen werden.

Um diesen Uebelstand zu verhüten, bestimme ich, daß künftig die Zeit zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem folgenden längstens, sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, eine Woche betragen soll. Der Zeitpunkt, mit welchem bestimmungsmäßig jährlich die Prüfungen geschlossen sein sollen, ist genau festzuhalten.

Jeder Kandidat, welcher den ihm bekannt gemachten Termin nicht innehält, ohne entscheidende Behinderungsgründe nachzuweisen, verliert das Recht auf die Fortsetzung seiner Prüfungen für das laufende Semester, und darf erst im nächstfolgenden Jahre dieselben fortsetzen.

Die zu den Prüfungen sich meldenden Kandidaten sind von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen, und veranlasse ich die Herren Direktoren, diese Anordnung Ihrer Seits zu beachten und auf ihre Befolgung Seitens der Kandidaten streng zu halten.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 182. Nr. 200.)

2. Prüfung der Kreis-Physiker.

C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 13. Jan. 1850.

Die Bestimmung des §. 75. des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825 (Anl. a.), nach welcher nur diejenigen Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen und die Staats-Prüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, zu der Physikats-Prüfung bald nach erlangter Approbation, alle übrigen aber erst nach Verlauf mehrerer Jahre zugelassen werden sollen, wenn sie außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben, ist bisher so interpretirt worden, daß die Kandidaten, welche bei der Approbation die Censur: „gut" oder „sehr gut" erhalten, übrigens aber den vorstehend erwähnten Bedingungen Genüge geleistet hatten, schon mit Ablauf von zwei Jahren nach erlangter Approbation zu der Physikats-Prüfung zugelassen wurden. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß solche junge Aerzte nicht selten diejenige Reife des Urtheils und den Grad wissenschaftlicher Bildung noch nicht besitzen, welche unerläßlich sind, um die Qualifikation zur Anstellung als Physikus zu erlangen, daß sie mithin in der Prüfung den Anforderungen theils nur nothdürftig, theils gar nicht genügen konnten und ihre Zurückweisung nothwendig wurde.

In neuerer Zeit hat überdies der Andrang solcher jungen Aerzte zu den Physikats-Prüfungen in unverhältnißmäßiger Weise zugenommen, so daß voraussichtlich eine große Zahl derselben zur Anstellung im Staatsdienste entweder gar nicht, oder erst spät wird gelangen können, und unter den zahlreichen Bewerbern um Physikatsstellen hat die überwiegende Mehrzahl stets nur die dritte Censurnummer in der Physikats-Prüfung erworben.

Um diesen unverkennbaren Uebelständen möglichst entgegen zu wirken, habe ich bereits der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen eine strenge Kritik der Leistungen der Kandidaten in den Physikats-Prüfungen zur Pflicht gemacht. Außerdem bestimme ich, auf Grund des angeführten §. 75. des Prüfungs-Reglements, daß von jetzt an nur diejenigen Kandidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur: „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Approbation sich zu den Physikats-Prüfungen melden dürfen, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur: „sehr gut" die Staatsprüfungen bestanden, nicht früher, als drei Jahre nach erlangter Approbation, und diejenigen, welche nur die dritte Censur: „gut" erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikatsprüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die übrigen, im §. 75. des Prüfungs-Reglements vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Nach dieser, durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Vorschrift, haben die K. Reg. bei der Begutachtung der in Rede stehenden Gesuche zu verfahren, und insbesondere auch die Ihnen augenblicklich etwa vorliegenden Gesuche, über welche die Berichte an mich noch nicht abgegangen sind, zu prüfen.

Anl. a.

Auszug aus dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen, v. 1. Dec. 1825.

Von der Physikats-Prüfung.

§. 75.

Nöthige Qualifikation.

Zur Prüfung aus der Staats-Arzneikunde, behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physikus, können nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeichnetsten Aerzte zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß daher der Prüfungs-Kandidat

1) die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits erworben und
2) die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben.

Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Physikats-Prüfung zugelassen werden kann, ist nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staatsprüfungen oder sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden.

Zeit der Zulassung.

Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen, und die Staatsprüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrigen werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen daher von jetzt an durch die Regierungen, die sie nach obigen Grundsätzen zu begutachten haben, an das Ministerium gelangen.

§. 76.

Schriftliche Prüfung.

Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche, praktische und mündliche. Der Prüfungs-Kandidat muß daher

1) vier Themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen auf Anordnung des Ministerii aufgiebt, binnen der gesetzten Frist von drei bis sechs Monaten wissenschaftlich bearbeiten, und die Ausarbeitungen selbst an das Ministerium einsenden.

Werden dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, so hat der Prüfungs-Kandidat an einem ihm hierzu bestimmten Termine

2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Kommissarien, je nachdem die Gelegenheit sich darbietet, entweder

Praktische Prüfung.

a) an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion mit allen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten, oder
b) seine Fähigkeiten, eine Apotheke zu visitiren, praktisch nachzuweisen, oder
c) seine diagnostischen oder therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten praktisch zu bekunden.

Mündliche Prüfung.

3) in Gegenwart dreier Prüfungs-Kommissarien eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Staats-Arzneikunde zu bestehen, wobei die Prüfungs-Kommissarien zugleich zu erforschen haben, ob er die schriftlichen Arbeiten auch selbst gemacht habe. Ueber die beiden letzten Prüfungs-Abschnitte wird ein Protokol aufgenommen und, mit Berücksichtigung der einzelnen erhaltenen Censuren, unter Beachtung der §. 48. gegebenen Vorschriften, das Endurtheil bestimmt ausgesprochen, nach welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweisung in Antrag zu bringen ist.

§. 77.

Prüfungs-Forum.

Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu bestehen; das Ministerium behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen die praktische und mündliche Prüfung ausnahmsweise auch von einem Medizinal-Kollegio oder von besonders hierzu ernannten Kommissarien vollziehen zu lassen.

Berlin, den 1. December 1825.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

(V. M. Bl. 1850 S. 7.)

3. Prüfung der Wundärzte.

C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. v. 19. Juni 1850 an sämmtl. K. Reg. u. Mediz. Kollegien. Zulassung der Wundärzte erster Klasse zu der chirurgisch-forensischen Prüfung.

Durch die C. V. v. 13. Jan. d. J. (M. Bl. S. 7—9.) ist bestimmt worden, daß Kandidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur: „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Approbation, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur: „sehr gut" die Staatsprüfungen bestanden, nicht früher, als drei Jahre nach erlangter Approbation, und diejenigen, welche nur die dritte Censur: „gut" erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikatsprüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie den übrigen, im Prüfungs-Reglement vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben.

Da die nämlichen Gründe, welche den Erlaß dieser Anordnung nothwendig gemacht haben, auch in Beziehung auf die Zulassung der Wundärzte erster Klasse zu der chirurgisch-forensischen Prüfung obwalten, so bestimme ich, daß die in der Cirk. Verf. v. 13. Jan. d. J. festgesetzten Termine auch für die Zulassung zu der chirurgisch-forensischen Prüfung gelten sollen und veranlasse die K. Reg., nach dieser, durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Vorschrift, von jetzt ab zu verfahren.

(V. M. Bl. 1850 S. 166.)

4. Prüfung der Kreis-Thierärzte.

a) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 16. April 1849.

Die C. V. v. 30. April 1847 (M. Bl. S. 132. Nr. 171.) giebt die Gründe näher an, aus denen hinsichtlich derjenigen Prüfungen, durch welche die Approbation zu dem ärztlichen oder wundärztlichen Berufe überhaupt erst erlangt werden soll, eine zweimalige und ausnahmsweise eine dritte Wiederholung — dagegen bei den Prüfungen, zu welchen nur bereits approbirte Medizinalpersonen, oder in der ersten Staatsprüfung vollständig bestandene Kandidaten zugelassen werden und durch welche nur die Befähigung zur Bekleidung eines Amtes in der Medizinal-Verwaltung oder zur Ausübung der Heilkunde in einem erweiterten Umfange erlangt werden soll, nur eine einmalige Wiederholung gestattet wird. Der Prüfung zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle ist hierbei nicht namentlich gedacht; sie gehört aber dem Zusammenhange und dem Sinne der Verfügung nach ganz hierher. Ich habe deßhalb beschlossen und schon unter

dem 8. Jan. v. J. der Direktion der K. Thierarzneischule davon Kenntniß gegeben, daß für die Folge bei den Kreisthierärzten ganz so, wie bei den Kreisphysikern und gerichtlichen Wundärzten, nur eine einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung gestattet sein soll, und mithin, wenn die das erste Mal behufs der Qualifikation als Kreisthierarzt eingereichten schriftlichen Arbeiten ungünstig beurtheilt worden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden dürfen.

Die K. Reg. setze ich hiervon behufs geeigneter Bekanntmachung in dem Amtsblatte in Kenntniß.

(V. M. Bl. 1849 S. 134.)

b) R. deff. Min. (v. Ladenberg) v. 13. Febr. 1850.

Um zu verhüten, daß, wie in neuerer Zeit nicht selten geschehen, Thierärzte erster Klasse bald nach ihrer Approbation, und ohne durch selbstständige Ausübung ihrer Kunst eine auf eigene hinreichende Erfahrung gestützte Reife des Urtheils sich angeeignet zu haben, ihre Zulassung zur Erwerbung der Qualifikation als Kreisthierarzt nachsuchen, bestimme ich hierdurch, im Anschluß an die für die Zulassung zu den Physikatsprüfungen durch den C. Erl. v. 13. v. M. (M. Bl. S. 7—9.) getroffene Anordnung, daß fortan nur diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche bei den Staatsprüfungen die Censur: „vorzüglich gut“ erhalten haben, nach einem Jahre; diejenigen, welche die zweite Note: „sehr gut“ erhalten haben, nach drei Jahren; und alle übrigen nicht vor Ablauf von vier Jahren, nach erhaltener Approbation, zur Ausarbeitung der Probearbeiten zugelassen werden dürfen.

Die K. Reg. hat die Bekanntmachung dieser Verfügung zu veranlassen.

(V. M. Bl. 1850 S. 32.)

5. Prüfung der Hebeamme.

a) C. V. des Min. d. G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) v. 2. Aug. 1845.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 1. April d. J., nach vorangegangener Kommunikation mit dem K. Min. des Innern und in Uebereinstimmung mit demselben, hierdurch eröffnet, daß die Bestimmungen des C. R. v. 6. Jan. 1841 (M. Bl. S. 26. Nr. 36.) über die Prüfung und Niederlassung der Hebeammen, insbesondere auch die Bestimmung unter Nr. 4., wonach eine Hebeamme die Niederlassung behufs Ausübung ihres Gewerbes außerhalb derjenigen Kommune, von welcher sie das Wahlattest erhalten hat, nur mit Genehmigung der betreffenden Polizeibehörde und des betreffenden Kreisphysikus gestattet ist, durch die allgemeine Gew.-Ordnung v. 17. Jan. d. J. (G. S. S. 41. ff.) nicht als aufgehoben anzusehen, und demgemäß nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, bis hierüber eine andere Bestimmung getroffen werden sollte.

(V. M. Bl. 1845 S. 303.)

b) C. R. deff. Min. (v. Ladenberg) v. 5. Nov. 1849.

Es sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob nach Emanation der allgemeinen Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845, nach deren §. 45. die Hebeammen behufs der Ausübung ihres Gewerbes, sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Fähigkeitszeugniß der Regierung ausweisen müssen, die C. V. v. 6. Jan. 1841 (M. Bl. S. 26. Nr. 36.) in Betreff der Qualifikation und Niederlassung der Hebeammen noch ferner Anwendung finde.

Zur Beseitigung dieser Zweifel eröffne ich den K. Reg., daß diese Frage bereits im Jahre 1846 den damaligen Min. der Geistl. rc. Ang. und des Inn. Anlaß gegeben hat, im Einverständniß mit dem K. Finanzministerium, darüber an des Königs Maj. zu berichten. Hierbei ward von der Ansicht ausgegangen, daß im Fall der Beseitigung der Bestimmungen der C. V. v. 6. Jan. 1841 nach den früher gemachten Erfahrungen zu besorgen sei, daß die Hebeammen nach Ablauf der Frist, für welche sie sich der Kommune, die ihnen das Wahlattest ertheilt, zum Dienst verpflichtet haben, größtentheils in den Städten und in besonders wohlhabenden Gegenden, ohne Rücksicht auf nachhaltigen Erwerb sich niederlassen und die Bewohner des platten Landes und der minder wohlhabenden Gegenden der nöthigen Hülfe der Hebeammen würden entbehren müssen. Die Erheblichkeit dieser Besorgniß ließ sich eben so wenig verkennen, als die von einigen Seiten angeregten Zweifel über die fortdauernde Anwendbarkeit der mehrgenannten C. V. für begründet erachtet werden konnte. Durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung sind nach §. 190. nur solche allgemeine und besondere Bestimmungen aufgehoben, welche Gegenstände betreffen, worüber das angeführte Gesetz anderweitig verfügt. Dasselbe enthält aber

über die Niederlassung der in öffentlichen Instituten oder auf öffentliche Kosten ausgebildeten Hebeammen, und andere als solche werden seit längerer Zeit nicht mehr zugelassen, keine Bestimmungen, so daß es unbedenklich zulässig erscheint, den Hebeammen mit Rücksicht auf die ihnen bei ihrer Ausbildung auf öffentliche Kosten gewährten Erleichterungen bestimmte Bedingungen hinsichtlich ihrer dereinstigen Niederlassung aufzuerlegen. Hierauf haben des Königs Maj. mittelst Allerh. Erlasses v. 22. Juni 1846 zu genehmigen geruht, daß es hinsichtlich der Prüfung und Niederlassung der Hebeammen bei den in der C. V. v. 6. Jan. 1841 getroffenen Bestimmungen bis auf Weiteres sein Bewenden behalte.

Die K. Reg. veranlasse ich hiernach, die genannte C. V. sich nach wie vor zur Richtschnur dienen zu lassen und, um in Zukunft etwaigen Reklamationen der approbirten Hebeammen vorzubeugen, bringe ich den C. Erl. v. 18. Dec. 1845 (M. Bl. S. 353. Nr. 400.) wonach den in die Hebeammen-Lehranstalt aufzunehmenden Lehrtöchtern die Beschränkungen ihres künftigen Gewerbebetriebes zu Protokol bekannt zu machen und sie nur unter der Bedingung der Unterwerfung unter dieselben in das Institut aufzunehmen sind, hiermit in Erinnerung.

(V. M. Bl. 1849 S. 244.)

6. Prüfung der Apotheker.

C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 24. April 1849 an sämmtl. K. Regierungen. Nachweis der pharmazeutischen Studien Seitens der zu den Staatsprüfungen als Apotheker sich meldenden Kandidaten.

Der Königl. Reg. eröffne ich auf den Bericht v. 2. v. M., daß allerdings von allen Pharmazeuten, welche Vorlesungen auf einer Universität besucht haben, nach den bisjetzt noch in Kraft stehenden Bestimmungen der M. V. v. 13. Juli 1833 die Beibringung eines Abgangszeugnisses gefordert werden mußte, wie solches die genannte Verfügung, unter Angabe der Gründe, ausdrücklich vorschreibt. In Betreff derjenigen Pharmazeuten, welche sich zu den Staatsprüfungen als Apotheker erster Klasse bei dem Ministerium zu melden haben, ist in allen Fällen auf die Beibringung des Abgangszeugnisses gehalten worden, welches letztere jedoch hier nicht von der Universitäts-Behörde, sondern von der Direktion des pharmazeutischen Studiums ausgestellt wird.

Solche Pharmazeuten, welche Vorlesungen an einer Universität besuchen wollen, wo eine besondere Direktion des pharmazeutischen Studiums nicht besteht, würden, um der V. v. 13. Juli 1833 zu genügen, allerdings ihre Immatrikulation zu bewirken haben, weil ohne dieselbe ein Abgangszeugniß ihnen nicht ausgestellt werden kann. Nach §. 36. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler v. 4. Juni 1834 kann aber die Immatrikulation solcher Individuen, die nicht mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, nur auf den Grund einer besonderen durch mich zu ertheilenden Erlaubniß erfolgen, und es würde mithin die Erwirkung einer nur ausnahmsweise zu bewilligenden Begünstigung den betr. Individuen als eine unerläßliche Verpflichtung auferlegt werden müssen.

Um dieses letztere zu vermelden, will ich für die Zukunft von der Befolgung der Verordnung v. 13. Juli 1833 absehen, und an der Stelle der Abgangszeugnisse nur die Beibringung des Anmeldebogens und eines polizeilichen Führungsattestes von den, zu den pharmazeutischen Staatsprüfungen sich meldenden Kandidaten verlangen.

In Betreff der auf der Universität Berlin Vorlesungen besuchenden Pharmazeuten bleibt es dagegen bei den bisherigen Bestimmungen.

Der K. Reg. überlasse ich, den Inhalt der gegenwärtigen Verf. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

(V. M. Bl. 1849 S. 68.)

7. Prüfung der Hühneraugen-Operateure.

R. der Min d. G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) und des Innern (v. Manteuffel) v. 25. Aug. 1845.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 15. v. M., wegen der Prüfung der Hühneraugen-Operateure unter Rücksendung der Beilage eröffnet, daß zwar diese Gewerbetreibenden in der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. d. J. §. 45. unter denjenigen nicht aufgeführt sind, welche sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen müssen. Da jedoch die Erfahrung festgestellt hat, daß durch ungeschickte Verrichtung von Hühneraugen-Operationen bedeutender, und unter besonderen Umständen selbst lebensgefähr-

licher Schaden zugefügt werden kann, so ist nach §. 26. der Gewerbeordnung zum Betriebe dieses Gewerbes eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich, und diese nur dann zu ertheilen, wenn die K. Reg. Sich von der Geschicklichkeit desjenigen, welcher die Erlaubniß zum Operiren der Hühneraugen nachsucht, die nöthige Ueberzeugung verschafft, entweder durch Einsicht glaubhafter Zeugnisse, oder dadurch, daß Sie einen Medizinalbeamten (Kreisphysikus) beauftragt, die technische Fertigkeit des Nachsuchenden durch die ihm in geeigneten Fällen aufzugebende Verrichtung der fraglichen Operation genau zu prüfen.

Daß approbirte Aerzte und Wundärzte, wenn sie sich mit dem Operiren der Hühneraugen befassen wollen, hierzu keiner besonderen Erlaubniß bedürfen, versteht sich von selbst.

Beabsichtigt ein Hühneraugen-Operateur sein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, so finden die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Was aber den Gebrauch und Verkauf von Pflastern zur Vertilgung der Hühneraugen betrifft, so kann denjenigen Personen, welche mit polizeilicher Genehmigung das Operiren und Vertilgen der Hühneraugen ausüben, sowohl der Gebrauch als Verkauf der zur Vertreibung der Hühneraugen bestimmten Pflaster gestattet werden, sofern die K. Reg. durch nähere Untersuchung die Ueberzeugung von der völligen Unschädlichkeit ihrer Bestandtheile gewonnen hat.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

(B. M. Bl. 1845 S. 301.)

8. Prüfung der Bandagisten u. chirurg. Instrumentenmacher.

R. der Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) u. des Innern (Mathis) v. 20. Febr. 1847.

In der Anl. (a.) erhält die K. Reg. das auf Grund der Bestimmungen der §§. 45. und 46. der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 erlassene Reglement für die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Bandagisten, um solches durch das Amtsblatt Ihres Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In Bezug auf die Prüfung bemerken wir jedoch, daß denjenigen Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente, welche schon vor Publikation der Gew.-Ordnung dieses Gewerbe auf Grund einer von ihnen bestandenen Prüfung (§§. 693. ff. Theil II. Titel 20. des A. L. R.) betrieben haben, nach §. 15. der Gew.-Ordn. der fernere Gewerbebetrieb ohne Weiteres zu gestatten ist.

Auch wollen wir der K. Reg. überlassen, in Fällen, wo ein für das Publikum fühlbarer Mangel an geprüften Bandagisten und Verfertigern chirurg. Instrumente hervortritt, hierüber besonders zu berichten, damit nach Befinden. in Gemäßheit des §. 46. der Gew.-Ordnung, auch Personen, welche nicht geprüft sind, deren praktische Befähigung aber unzweifelhaft ist, ausnahmsweise zu diesem Gewerbebetriebe zugelassen werden können.

Anl. a.

Reglement für die Prüfung der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher vom 20. Febr. 1847.

I. Für die Bandagisten.

§. 1. Wer das Gewerbe eines Bandagisten betreiben will, hat sich mit dem Gesuche um ein Befähigungszeugniß an die betreffende Königl. Regierung oder an den Landrath zu wenden, welcher solches der ersteren einreichen wird.

§. 2. Die Königl. Regierung ertheilt dem betreffenden Kreisphysikus und gerichtlichen Wundarzt den Auftrag, die Prüfung des Bittstellers gemeinschaftlich vorzunehmen. Wenn die Verhältnisse es gestatten, so hat der Physikus einen bereits approbirten Bandagisten zu der Prüfung hinzuzuziehen.

§. 3. Die Prüfung geschieht mündlich und zwar über die am meisten gebräuchlichen Bandagen, namentlich über die nothwendigen Eigenschaften der Bruchbänder, der Schnürleiber und ähnlicher Vorrichtungen für Rückgrads-Verkrümmte, der Schnürstrümpfe u. s. w. Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen auf den Bau der Theile des menschlichen Körpers, welche hierbei vorzüglich in Betracht kommen.

Außerdem hat der Examinand eine ihm aufzugebende Bandage, wenn es sein kann, unter der Aufsicht des hinzugezogenen approbirten Bandagisten, anzufertigen und vorzulegen.

§. 4. Ueber die Prüfung wird ein von den Examinatoren zu unterschreibendes Protokol aufgenommen, an dessen Schlusse das Urtheil beizufügen ist, ob der Examinand als bestanden zu erachten ist oder nicht. Dies Protokol wird mittelst Be-

richts der Königl. Regierung übersandt. Diese hat hierauf das Befähigungszeugniß auszustellen, oder den Bittsteller zu bescheiden.

II. Für die chirurgischen Instrumentenmacher.

§. 1. Die Meldung geschieht, wie dies oben (I. §. 1.) in Betreff der Bandagisten angeordnet ist.

§. 2. Die Königl. Regierung beauftragt mit der Prüfung einen Kreisphysikus, einen gerichtlichen Wundarzt und einen approbirten chirurgischen Instrumentenmacher.

§. 3. Die Prüfung selbst zerfällt in:

a) eine mündliche=theoretische über die erforderlichen Eigenschaften der gebräuchlichsten chirurgischen Instrumente, und
b) eine praktische, indem dem Examinanden die Anfertigung einiger chirurgischer Instrumente — in der Regel einer Bruchbandfeder, einer Cowperschen Scheere, eines Amputationsmessers und einer Geburtszange — aufgegeben wird. Diese Instrumente hat derselbe in der Werkstatt des chirurgischen Instrumentenmachers, in dessen Beisein, und soweit als möglich auch in Gegenwart der beiden Medizinal-Personen, selbst anzufertigen und zur Beurtheilung vorzulegen.

§. 4. Das über die Prüfung aufgenommene Protokol, mit dem Urtheile der Examinatoren über die Zulässigkeit des Geprüften, ist der Königl. Regierung einzureichen.

§. 5. Diese ertheilt hierauf das Befähigungszeugniß oder bescheidet den Bittsteller. Berlin, den 20. Februar 1847.

Der Minister der Geistl., Unterr. u. Med. Ang. Eichhorn. — Der Minister des Innern. J. A. Mathis.

(B. M. Bl. 1847 S. 36.)

9. Sitz der Prüfungs-Kommissionen für Abdecker und Viehkastrirer.

R. der Min. d. Med.-Ang. (v. Ladenberg) u. des Innern (v. Bodelschwingh) v. 6. Dec. 1847.

Auf den Bericht v. 9. Okt. c. wollen wir hierdurch genehmigen, daß die durch das Regl. v. 29. Sept. v. J. angeordneten Prüfungs-Kommissionen zur Prüfung der Abdecker und Viehkastrirer nur an denjenigen Kreisorten konstituirt werden, in welchen neben dem Landrathsamte zugleich der Departements- oder der Kreis-Thierarzt seinen Wohnsitz hat.

(B. M. Bl. 1847 S. 329.)

IV. In Ansehung der nöthigen Approbation zur Betreibung der ärztlichen Praxis bestimmen:

(Zu Thl. I. S. 401. ff.)

1) Die allgemeine Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845 S. 41. ff.). Diese stellt:

a) im §. 42. den allgemeinen Grundsatz auf:

Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privatkranken- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten.

b) Der §. 71. setzt fest, wann die Approbation von der Medizinalbehörde zurückgenommen werden könne.

Die in den §§. 42. bis 52. und §. 55. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

c) Die §§. 72—74. bestimmen das Verfahren bei Zurücknahme der Approbation und das zulässige Rechtsmittel.

Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Konzession u. s. w. (§. 71.) sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Plenarbeschlusses vorzulegen.

Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der



Rekurs an das kompetente Ministerium zulässig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 72.) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

d) Die §§. 173., 174., 189. setzen die Fälle fest, in denen der Verlust der Approbation wegen begangener Verbrechen und Vergehen eintritt.

Gewerbetreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden; es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

Auch kann auf den Verlust jener Befugniß für immer oder auf Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, durch welches er seine Berufspflichten verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe, als Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe, verurtheilt wird, nachdem schon früher wegen eines solchen Verbrechens auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist.

Ist die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung des Gewerbes durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit bedingt, oder der Gewerbetreibende zur Betreibung seines Geschäftes von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden, so muß auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt wird.

Als Strafe kann der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, für immer oder auf Zeit, nur vom Richter ausgesprochen werden, soweit es sich nicht von Steuervergehen handelt, in Ansehung deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt.

In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden bewendet es bei der bestehenden Verfassung; in der Rheinprovinz sind jedoch die Polizeigerichte befugt, auf Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen.

e) Der §. 177. setzt die Strafbarkeit des Gewerbebetriebes ohne Approbation fest.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

f) Die §§. 179., 188. sprechen sich über die obigen Strafanwendungen auf Stellvertreter aus.

Was in den §§. 176. bis 178. hinsichtlich der selbstständigen Gewerbetreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen. (§. 61.)

Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so ist die Strafe zunächst gegen den Stellvertreter festzusetzen; ist die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe. Kann gegen den Stellvertreter die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, so bleibt der Polizeibehörde überlassen, nach ihrem Ermessen die Geldstrafe von dem Vertretenen, welcher dafür subsidiarisch verhaftet ist, einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögenfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Stellvertreter vollstrecken zu lassen.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen

worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

2) In Ansehung der Civilpraxis der Militair-Medizinal-Beamten bestimmen:

a) **K. O. v. 7. Aug. 1846 an die Min. Boyen u. Eichhorn, mitgetheilt durch C. R. des Min. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) v. 31. Aug. 1846 an sämmtliche K. Reg. und an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin, sowie abschriftlich an sämmtliche K. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei den Universitäten. Ausübung der Civilpraxis seitens der dazu qualifizirten Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen und die Verleihung des Charakters als Oberärzte an dieselben im Militair, sowie Zulassung derselben auch zu den höhern militairärztlichen Stellen.**

Der K. Reg. übersende ich hierbei Abschrift der A. Ordre v. 7. d. M., (Anl. a.) durch welche des Königs Maj. den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen nach dreijähriger Dienstzeit in der Armee die Civilpraxis nach Maaßgabe der von denselben zurückgelegten Staatsprüfungen, so wie der Besetzung der höheren militairärztlichen Stellen auch mit solchen Militairärzten, welche ihre Ausbildung nicht im Friedrich-Wilhelms-Institut empfangen haben, zu gestatten geruhet haben, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Anl. a.

Auf Ihren Bericht v. 11. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen nach dreijähriger, zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten zurückgelegter Dienstzeit in der Armee,

1) wenn sie doctores rite promoti sind und als solche die medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen abgelegt haben, von dem Chef des Militair-Medizinalwesens, ohne Aenderung ihres dienstlichen Wirkungskreises, der Charakter als Oberärzte beigelegt und gleichzeitig, unter Aushändigung der Approbation, die Civilpraxis gestattet;
2) wenn sie als Wundärzte erster oder zweiter Klasse geprüft sind, unter Aushändigung der Approbation die Erlaubniß zur Civilpraxis nach den für die Civil-Chirurgen gleicher Kathegorie geltenden Bestimmungen ertheilt werde. Die als Wundärzte erster Klasse geprüften Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen werden hiermit auch von der durch die O. vom 17. Juni 1837 eventuell vorgeschriebenen zweiten Prüfung entbunden.

Zugleich will Ich hierdurch festsetzen, daß der Chef des Militair-Medizinalwesens gehalten sein soll, bei Besetzung der höheren militairärztlichen Stellen, auch Militairärzte der vorstehend unter 1. bezeichneten Kathegorie, welche ihre Ausbildung nicht im medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut empfangen haben, zu berücksichtigen, wenn sie zu solchen Stellen nach ihren Kenntnissen und dienstlichen Leistungen sich besonders eignen. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen in ihren Ressorts bekannt zu machen. Sanssouci, den 7. August 1846.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, General der Infanterie von Boyen und Eichhorn.
(V. M. Bl. 1846 S. 120.)

b) **C. R. des Min. der G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) v. 16. Sept. 1847. Civilpraxis der Militairärzte und Chirurgen, so wie deren Bestrafung für Medizinal-Polizei-Kontraventionen.**

Das Min. eröffnet der K. Reg. auf den Bericht v. 6. v. M. unter Bezugnahme auf die C. V. v. 25. Juli 1829 (Anl. a.), deren Bestimmungen den Militairärzten seitens des Herrn Chefs des Militair-Medizinalwesens unterm 30. Sept. 1829 bekannt gemacht worden sind, daß die Militairärzte, soweit dieselben überhaupt zur Civilpraxis berechtigt sind, in Beziehung auf die Ausübung derselben den Civilärzten ganz gleichstehen, und daher in ihrem Verhältnisse als ausübende Aerzte den Vorschriften der allgemeinen Medizinal-Gesetzgebung nachzukommen, und demzufolge auch sämmtliche Verpflichtungen, welche den praktischen Aerzten und Wundärzten obliegen, zu übernehmen und gegen die Civil-Medizinalbeamten zu erfüllen haben.

Wenngleich hiernach die Militairärzte rücksichtlich der Ausübung der Civilpraxis den nämlichen Gesetzen, wie die Civilärzte unterworfen sind, so bedingt doch ihr

Stand als Militairbeamte, in welcher Eigenschaft dieselben in Kriminal- und Injuriensachen das forum militare haben, einige Verschiedenheiten in der Handhabung und Ausführung dieser Gesetze.

Früherhin ist der Regel nach die Untersuchung gegen Militair-Aerzte, welche der Ueberschreitung ihrer Befugnisse in der Civilpraxis beschuldigt worden, immer durch die Militairgerichte geführt und abgeurtheilt worden. Allein das durch die Allerh. O. v. 3. April 1845 sanktionirte Strafgesetzbuch für das Preußische Heer bestimmt im 2. Theile §. 3. Folgendes:

„Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze, und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Falle überlassen, wenn die Kontravention im Gesetze nur mit Geldbuße oder Konfiskation bedroht ist. Ist dagegen im Gesetze die Kontravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Kontravention ein anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militairgerichten zu."

Hiernach ist daher um so mehr zu verfahren, als durch die oben allegirte Allerhöchste Ordre alle früheren, dem Inhalte jenes Strafgesetzbuches entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben sind, und es steht daher die Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen der Militairärzte gegen Medizinal-Polzeigesetze in dem Falle der Königl. Regierung zu, wenn die Kontravention durch das Gesetz nur mit Geldstrafe bedroht ist. Die Vollstreckung der gegen einen Militairarzt erkannten Strafe aber ist nicht Sache der Civilbehörden, indem das erwähnte Strafgesetzbuch im 2. Theile §. 269. vorschreibt:

> „Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den, zu ihrer Kompetenz gehörenden Fällen wider Militairpersonen verhängt sind, müssen durch das betreffende Militairgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden.
>
> Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von den Militairgerichten in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln. Von der Vollstreckung der Strafe ist der Civilbehörde Nachricht zu geben."

Demnach hat die Königl. Regierung, wenn dieselbe einen Militairarzt wegen einer Medizinal-Polizei-Kontravention zu einer Geldstrafe verurtheilt hat, wegen Einziehung derselben an das betreffende Militairgericht, den Kommandeur des Truppentheils, bei welchem der Militairarzt steht oder den Festungskommandanten, wenn der Militairarzt in einer Festung als Garnison-Stabsarzt angestellt ist — nicht aber an den Amtsvorgesetzten des Militairarztes — sich zu wenden, und demselben das Weitere wegen der Vollstreckung der Strafe zu überlassen.

Das gegen die, mit Approbationen versehenen Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen bei Kontraventionen derselben gegen Medizinal-Pollzeigesetze einzuschlagende Verfahren ist im Wesentlichen das nämliche.

Ob solche Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche die medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen bestanden, aber die Approbationen zur Praxis noch nicht erlangt haben, wenn sie Kuren bei Civilpersonen unternommen haben, wie die K. Reg. glaubt, einfach als Pfuscher anzusehen und als solche zu bestrafen sind, darüber zu entscheiden, muß der Beurtheilung der in jedem einzelnen Falle erkennenden Behörde überlassen bleiben. Berlin, den 16. December 1847.

Min. der G., U. u. M. Ang. v. Ladenberg.

An
die K. Reg. zu Marienwerder und Abschrift an die übrigen K. Reg. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Anl. a.

In Folge der Allerh. Bestimmungen v. 28. Juni 1825, die neue Klassifikation des Heilpersonals im Staate betreffend, und des auf den Grund derselben erlassenen neuen Prüfungs-Reglements v. 1. Dec. ejd. a. hat jeder Unterschied zwischen Civil- und Militairärzten aufgehört, indem danach beiderlei Medizinalpersonen gleiche Studien zurücklegen müssen und gleichen Prüfungen unterworfen werden. Die Militairärzte bilden demnach keine eigene Klasse des Heilpersonals im Staate mehr, sondern unterscheiden sich von den übrigen praktischen Aerzten und Wundärzten lediglich dadurch, daß sie im Königl. Dienst angestellte ärztliche Individuen sind, wie es deren auch im Civil giebt, ohne daß solche deshalb in Bezug auf die Ausübung der Praxis andere Vorrechte genießen und anderen Beschränkungen unterworfen sind, als die bloßen praktischen Medizinalpersonen. Das Ministerium hat demnach nun-

mehr sämmtlichen, auch älteren oberen Militairärzten, welche größtentheils noch mit keiner Approbation behufs der Ausübung der Civilpraxis versehen waren, nach Maaßgabe ihrer bestandenen militairärztlichen Prüfungen dergleichen Approbationen ausfertigen lassen, womit sie sich, wenn sie Civilpraxis ausüben wollen, bei den betreffenden Behörden zu legitimiren haben. Alle früheren Verfügungen wegen der Befugniß zur Civilpraxis, oder des Verbots derselben in Bezug auf diejenigen Militairärzte, welche bisher noch mit keiner Approbation versehen waren, so wie alle Verordnungen in Betreff der Einsendung der Impflisten, der Nachweise der behandelten Civil-Kranken 2c. durch die General-Divisions-Aerzte an die Königl. Regierungen, sind in Folge der getroffenen Einrichtung von nun an als aufgehoben zu betrachten, da nunmehr jeder militair-ärztliche Beamte die Befugniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Civilpraxis lediglich auf den Grund der ihm ertheilten Approbation und nach den Allerhöchsten Bestimmungen v. 28. Juni 1825 besitzt, aber eben so auch allen Verpflichtungen der Civilärzte und Wundärzte nachzukommen hat. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diejenigen Militairärzte, die auch jetzt keine Approbation erhalten konnten, denen aber durch frühere Ministerial-Bestimmungen die beschränkte oder unbeschränkte Praxis ausdrücklich nachgegeben worden ist, und die sich hierüber zu legitimiren im Stande sind, die ihnen ertheilte Befugniß auch ferner behalten.

Der K. Reg. wird solches zur Achtung und weiteren Veranlassung bekannt gemacht. Berlin, den 25. Juli 1829.

Min. der G., U. u. M. Ang.
In Abwesenheit und Auftrag des Ministers. Hufeland.

An
sämmtliche K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präsidium hierselbst, zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung.
(V. M. Bl. 1848 S. 20.)

3) In Ansehung der Thierärzte und ihrer ausschließlichen Berechtigung zum Kuriren kranker Thiere bestimmt:

a) der Bescheid des Min. d. Inn. (v. Manteuffel) v. 18. Okt. 1845 an den Kreisthierarzt N. zu N.

In Folge Ihrer Vorstellung v. 1. Juli d. J., die ausschließliche Befugniß der angestellten Thierärzte zur Behandlung kranker Thiere betreffend, wird Ihnen eröffnet, wie die Frage:

in wiefern es nothwendig sein möchte, das Kuriren kranker Thiere unter allen Umständen lediglich den examinirten und zur Ausübung der Thierarzneikunde angestellten Thierärzten zu überlassen,

bei Berathung der Gewerbeordnung nicht unerwogen geblieben ist, und da in diesem Gesetze die Approbation für die Thierärzte nicht gleich denen der übrigen, im §. 42. desselben bezeichneten Medizinalpersonen festgesetzt worden, das Ministerium zur Zeit keine Veranlassung finden kann, schon jetzt anderweitige gesetzliche Bestimmungen zu erwirken.

Bei der technischen Vorbildung, welche die Thierärzte in ihrem Beruf mitbringen, steht um so mehr zu erwarten, daß sich das Publikum bei erforderlicher Behandlung kranker Thiere mehr und mehr den approbirten und angestellten Thierärzten auch ohne fernere gesetzliche Bestimmungen zuwenden wird, als bei entstehenden Streitigkeiten ihrem Gutachten vorzugsweise ein Gewicht beigelegt werden wird. In Fällen ausbrechender Seuchen aber sind durch das obrigkeitliche Einschreiten die Mittel zur Ausschließung thierärztlicher Pfuscherei gegeben und bei den, auch für Menschen gefährlichen Thierkrankheiten bestehen desfallsige gesetzliche Strafverbote.
(V. M. Bl. 1845 S. 302.)

b) Das C. R. des Min. der G., U. u. Med.-Ang. (Eichhorn) v. 31. März 1847.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Bericht vom 19. v. M., daß auf Grund des Allerhöchst genehmigten Reglements über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25. Mai 1839 Personen, welche, ohne als Thierärzte geprüft und approbirt zu sein, thierärztliche Praxis treiben, nicht verboten werden kann, die Benennung „Thierarzt" sich beizulegen. Auch kann ich mich nicht veranlaßt finden, ein solches Verbot bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen, da nach Lage der Gesetzgebung den approbirten Thierärzten keine ausschließliche Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde zusteht, die Benennung Thierarzt nicht als ein amtlicher Titel zu betrachten ist, und die Beschäftigung derjenigen richtig bezeichnet, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gegen Entgeld ausüben.

Dagegen bleibt den approbirten Thierärzten unbenommen, sich zur sichereren Unterscheidung von den nicht approbirten Aerzten, „geprüfte“ oder „approbirte Thierärzte“ zu benennen.

Der K. Reg. überlasse ich, diese Verfügung durch das Amtsblatt zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

(V. M. Bl. 1847 S. 52.)

V. Von der Remuneration der Dienstleistungen der Medizinalpersonen.

(Zu Thl. I. S. 436. ff.)

1) In Ansehung der Taxen der Medizinal-Personen ist durch die Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 laut §. 93. derselben nichts geändert worden.

(G. S. 1845 S. 41. ff.)

2) Von der Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kurkosten. (Zu Thl. I. S. 457. ff.)

a) V. der Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) u. des Inn. (Mathis) v. 23. April 1847 an die K. Regierung zu N. Einziehung der den Aerzten und Wundärzten zustehenden Gebühren für die Behandlung armer Kranken.

In Erwiederung auf den Bericht v. 21. Febr. c. geben wir der K. Reg. zu erkennen, wie der in unserer Verf. v. 28. Dec. v. J. ausgesprochene Grundsatz: daß die Gemeinden zur Bezahlung der Gebühren der Aerzte und Wundärzte für die Behandlung von armen Kranken im Wege administrativer Exekution nicht angehalten werden können, daß die gedachten Medizinalpersonen vielmehr mit ihren gegen einen Armenverband gerichteten derartigen Forderungen zum Rechtswege gewiesen werden müssen, in allen Fällen in Anwendung zu bringen ist.

Die von der K. Reg. gegen diesen Grundsatz vorgetragenen Bedenken können nicht für durchgreifend erachtet werden. Das angezogene C. R. der Min. der Med. Ang. u. des Innern v. 10. Aug. 1842 (M. Bl. S. 279. Nr. 385.) steht demselben keineswegs entgegen. Dasselbe bezweckt und enthält nur eine Belehrung der Aerzte über den Umfang ihrer Verpflichtungen in Beziehung auf ihre Armenpraxis und über das Verfahren, welches sie nach Maaßgabe der bestehenden rechtlichen Grundsätze zur Sicherung ihres Anspruchs auf Remuneration gegen die Kommunen zu beobachten haben, bestimmt aber nichts über das Verfahren, in welchem dergleichen Ansprüche geltend zu machen sind.

Dieses Verfahren ist durch die Allerh. K. O. v. 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen- ꝛc. Abgaben, ingleichen der Forderungen der Medizinal-Personen, (G. S. S. 198.) vorgeschrieben, nach welcher diesen Forderungen das Vorrecht der Einklagung im Wege des Mandatsprozesses eingeräumt worden ist.

Auch das R. v. 14. Juni 1843 (M. Bl. S. 197. Nr. 249.) steht der Ansicht der K. Reg. nicht zur Seite. Wenn ein Armenverband in der pflichtmäßigen Sorge für erkrankte Arme säumig ist, so hat die vorgesetzte Polizeibehörde denselben, worauf auch das C. R. v. 10. Aug. 1842 aufmerksam macht, zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten, und kann zu diesem Behufe die Gewährung ärztlicher Hülfe nach Befinden selbst anordnen.

Das erstgedachte R. erkennt nun das Recht der Polizeibehörde an, die Kosten des von ihr für nothwendig erachteten Einschreitens und insbesondere die Forderung des zu diesem Zwecke von ihr beauftragten Arztes im Verwaltungswege einzuziehen, hat aber keineswegs den Letztern für befugt erachtet, die Befriedigung seiner Forderung auf diesem Wege mit Umgehung des Richters zu fordern.

(V. M. Bl. 1847 S. 168.)

b) V. des Min. d. Inn. (Mathis) v. 12. Aug. 1847 an die K. Regierung zu N., Aufbringung der Hebammen-Gebühren für die auf Reisen entbundenen hülfsbedürftigen Frauenspersonen.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 17. v. M. eröffnet, daß die Bestimmungen des §. 30. des Ges. über die Armenpflege v. 31. Dec. 1842, nach welchen die Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Reisende auf die Gebühren für den Arzt oder Wundarzt sich nicht erstrecken soll, auch hinsichtlich der Gebühren für die Hebeamme, welche die Entbindung einer auf der Reise begriffenen schwangeren Person bewirkt hat, zur Anwendung gebracht werden müssen, da es an

einem inneren Grunde fehlt, hierbei einen Unterschied zu machen. Demzufolge ist die Stadt N. von der ihr auferlegten Verpflichtung zur Erstattung der durch die Niederkunft der unverehelichten N. entstandenen Hebeammen-Kosten zu entbinden.
(V. M. Bl. 1847 S. 221.)

3) Von der Geltendmachung der Forderungen der Medizinalpersonen und Apotheker. (Zu Th. I. S. 463. ff.)

C. R. des K. Min. der G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 15. Mai 1851 an sämmtliche K. Reg., betreff. die Einklagung der Forderungen der Apotheker und Medizinal-Personen im Wege des Mandats-Prozesses.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 30. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Rechnungen der Apotheker, wenn sie im Mandats-Prozeß eingeklagt werden sollen, mit einem Festsetzungs-Dekret versehen sein müssen. Dies ist in der Allerh. Ordre v. 19. Juni 1836 Nr. 7. (G. S. S. 198., 199.) ausdrücklich vorgeschrieben und findet seinen Grund darin, daß den Gerichten nicht zugemuthet werden kann, die Rezepte zu entziffern und die nicht als Gesetz publizirte Arzneitaxe zu kennen.

Dagegen ist die Ansicht der K. Reg., daß auch die Honorar-Liquidationen der Medizinal-Personen, um den Mandats-Prozeß zu begründen, mit einem Festsetzungs-Dekrete versehen sein müssen und daß, da mehrere Gerichte dies nicht für nothwendig halten, die zur Zahlung verpflichtete Privatperson berechtigt sei, von der vorgesetzten Medizinalbehörde eine Festsetzung der Liquidation behufs einer Bescheinigung ihrer Einwendungen gegen letztere zu fordern nicht richtig. — Was zunächst den letzten Punkt anbetrifft, so könnte, wenn zur Begründung der Mandatsklage eine Festsetzung der Honorar-Liquidationen der Medizinal-Personen erforderlich wäre, doch eben nur der Kläger, die liquidirende Medizinalperson, nicht aber der Verklagte das Festsetzungs-Dekret extrahiren, da eine dem Gesetze nicht entsprechende Ansicht der Gerichte für die Verwaltungsbehörden nicht Verpflichtungen begründen kann, welche ihnen nicht gesetzlich obliegen.

Sodann ergiebt der unzweifelhafte Wortsinn und eine grammatische Interpretation der angeführten Bestimmung der Allerh. Ordre v. 19. Juni 1836, daß eben nur die Rechnungen der Apotheker, nicht aber die Honorar-Liquidationen der Medizinalpersonen mit einem Festsetzungs-Dekret versehen sein müssen, wenn daraus im Mandats-Prozeß geklagt werden soll. Der betreffende Passus lautet:

„Mit gleicher Zeitbeschränkung — ein Jahr von der Klage zurückgerechnet — soll dieses Vorrecht — der Mandats-Prozeß auch den Forderungen der Medizinal-Personen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arzeneimittel zustehen."

Dies ist der allgemeine Grundsatz für beide Kathegorien von Forderungen, sowohl der Medizinal-Personen als auch der Apotheker. — Der folgende Satz enthält die näheren Bedingungen, von welchen die Anstellungen der Mandatsklage abhängig sein soll, und hierbei wird zwischen den beiden Kathegorien ein wesentlicher Unterschied gemacht. Der Passus lautet:

„die Liquidationen müssen jedoch von den ärztlichen Personen aller Klassen mit spezieller Angabe der Dienstleistungen und mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen der Medizinaltaxe aufgestellt, so wie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungs-Dekret belegt sein."

Das unterscheidende Merkmal liegt in den unterstrichenen Worten, und ergiebt sich einestheils aus der Satzbildung ganz von selbst, anderntheils auch daraus, daß die Taxe für die Medizinal-Personen als Gesetz publizirt ist, mithin auch von dem Richter in ihrer Anwendung auf den konkreten Fall geprüft werden kann und muß, und daß die nothwendigen faktischen Unterlagen der Liquidationen der Medizinal-Personen nur in contradictorio festgestellt, nicht aber auf Grund einseitiger Angaben einer Partei bescheinigt werden können. Es würde demnach das Festsetzungs-Dekret nur hypothetisch ausgestellt werden können, und in dieser Form den Anforderungen, welche sonst und im Allgemeinen an eine als Fundament einer Mandatsklage dienende Bescheinigung gemacht werden müssen, nicht genügen, mithin unnütz sein. Wollte man die Worte: „und einem FestsetzungsDekret" auch auf die Liquidationen der Medizinal-Personen beziehen, so würde man, abgesehen von der entgegenstehenden Satzbildung auch die „ärztlichen Rezepte" als nothwendige Beläge der ärztlichen Liquidation gelten lassen müssen. Denn beide Requisite stehen in dem Gesetze in unmittelbarer Verbindung und in einem untrennbaren Zusammenhange.

Ob und in wiefern es dem Mandats-Prozeß als solchem entsprechender gewesen wäre, auch für die Liquidationen der Medizinal-Personen ein Festsetzungs-Dekret als nothwendig zur Begründung der Mandatsklage zu erfordern, kann bei der unzweifelhaften Fassung des Gesetzes dahin gestellt bleiben. Der der Allerh. Ordre vom 19. Juni 1836 vorangegangene gemeinschaftliche Immediat-Bericht der damaligen Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Justiz v. 2. Juni 1836 ergiebt aber überdies, daß es gerade die Absicht gewesen ist, die Liquidationen der Medizinal-Personen von dem Erforderniß eines Festsetzungs-Dekrets, als einer Bedingung der Mandatsklage, auszunehmen. Ich füge eine Abschrift der betreffenden Stelle dieses Immediat-Berichtes bei, mit dem Bemerken (Anl. a.), daß der am Schluß erwähnte Ordre-Entwurf mit der Allerh. Ordre v. 19. Juni 1836 wörtlich übereinstimmt.

Die K. Reg. wird hieraus entnehmen, daß es hinsichtlich der Festsetzung der Honorar-Liquidationen der Medizinal-Personen bei dem Cirkul. Erl. v. 21. August 1832 (Nr. 5278.), wonach eine solche nur dann statthaft ist, wenn es sich um eine Bezahlung aus Staatsfonds handelt, verblieben und hierin durch die Allerh. Ordre v. 19. Juni 1836 nichts geändert ist. Die K. Reg. hat sich demgemäß für die Zukunft hiernach genau zu achten, und außer dem in dem Cirk. Erl. v. 21. Aug. 1832 vorgesehenen Falle, weder auf Verlangen der Medizinal-Personen noch der wegen der Zahlung in Anspruch genommenen Privat-Personen oder Korporationen mit Festsetzung der gedachten Liquidationen sich zu befassen, sondern die Requisition der Gerichte abzuwarten.

Anl. a.

Als eine ebenfalls wünschenswerthe Bestimmung ist demnächst bei obiger Veranlassung auch diese in Anregung gekommen, daß, statt der in der V. v. 1. Juni 1833 nur festgesetzten Verhandlung im summarischen Prozesse, die Berechtigung zum Mandatsverfahren den ordnungsmäßig-konzessionirten Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten, hinsichtlich des durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- und Pensionsgeldes, den Aerzten aller Klassen, hinsichtlich ihrer nach den Vorschriften der Medizinaltaxe aufgestellten Honorar-Liquidationen, und den Apothekern für die mit den ärztlichen Rezepten belegten und von der Medizinalbehörde festgesetzten Arzeneirechnungen, innerhalb einjährigen Rückstandstermines, beigelegt werden möge. — Wir halten diese Bewilligung in Betracht des in der Regel zweifelfreien und einfachen Standes der erwähnten Forderungen, und der damit außer Verhältniß stehenden, leicht die Leistungen jener Institute und Personen für das Publikum auf eine gemeinschädliche Art benachtheiligenden Beschwernisse einer jedesmaligen förmlichen Prozeßverhandlung, für ebenfalls unbedenklich und empfehlenswerth. — Hinsichtlich der Aerzte bemerken wir dabei noch insbesondere alleruntherthänigst, daß eine etwa auch für ihre Forderungen zu stellende Bedingung der Festsetzung durch die Medizinalbehörde vor Einbringung des Mandatsantrages uns um deswillen nicht angemessen erscheint, weil bei Abmessung der Honorariensätze eine theilweise Rücksicht auch auf die Vermögensumstände des Debenten zu nehmen ist, zu deren Ermittelung, sowie auch schon zur Konstatirung des möglicher Weise ebenfalls in Streit kommenden Fakti der angegebenen Dienstleistungen die Medizinalbehörde keine genügende Informationsmittel hat, und insofern ihr Festsetzungs-Dekret vor geschehener Einlassung des Verklagten, dem dagegen feines Theiles die diesfällige Provokation unbenommen bleibt, nur in einer wenig entscheidenden hypothetischen Stellung würde ertheilen können.

Nach diesen Maaßgaben haben wir uns gestattet, die Abfassung des ehrerbietigst hier beigefügten Entwurfes einer Allerh. Verordn. zu veranlassen, und stellen Ew. Königl. Majestät in tiefster Unterthänigkeit anheim:

dieselbe allergnädigst vollziehen, und ihre Aufnahme in die Gesetz-Sammlung huldreichst genehmigen zu wollen.

Berlin, den 2. Juni 1836.

Der Minister der Geistl., Unterr. u. Med. Ang. v. Altenstein. — Der Justiz-Minister. Mühler.

An des Königs Majestät.

(V. M. Bl. 1851 S. 84. Nr. 95.)

VI. Von den Pflichten der Medizinal-Personen.

Vergl. oben sub II. die §§. 142., 155., 199—201., 345. des Strafgesetzbuches.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Medizinal-Personen.

(Zu Th. I. S. 487. ff.)

I. Der Arzt.

1) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 11. Okt. 1849 an sämmtl. K. Regierungen, sowie an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin. Erfüllung der den praktischen Aerzten in ihrem Verhältniß zu den Medizinalbehörden obliegenden Verpflichtungen.

Aus Veranlassung der Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten, welche mehrere Arzte bei Erstattung der Berichte über die Verbreitung der Syphilis in den Städten, in welchen früher Bordelle bestanden, sich haben zu Schulden kommen lassen, ist der Zweifel angeregt, ob die Aerzte zu solchen Berichten, welche die Medizinalbehörden aus sanitätspolizeilichen Rücksichten fordern, im Disziplinarwege können angehalten werden. Dieser Zweifel ist jedoch nicht begründet. Sämmtliche Aerzte sind unter der ausdrücklichen Bedingung approbirt, daß sie die ihnen nach den Medizinal-Verordnungen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen werden. Zu diesen Pflichten gehört unzweifelhaft auch die, den Medizinalbehörden, welche den öffentlichen Gesundheitszustand zu überwachen durch die Medizinal-Ordnung berufen sind, zur Erfüllung dieses Berufes die unerläßliche Unterstützung zu leisten, und insbesondere das zur Beurtheilung des öffentlichen Gesundheitszustandes und zur Anordnung der zum Schutze desselben erforderlichen Maaßregeln nothwendige Material zu liefern. Aerzte, welche sich dieser wichtigen Pflicht zu entziehen trachten, verletzen die Bedingung ihrer Approbation und lassen somit eine derjenigen Eigenschaften vermissen, welche bei Ertheilung der Approbation ausdrücklich vorausgesetzt worden ist.

Demgemäß unterliegt es keinem Bedenken, solche Aerzte zunächst in geeignetem Wege zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und bei fortgesetzter Renitenz das Verfahren auf Entziehung der Approbation nach Maaßgabe des §. 71. ff. der Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (G. S. S. 41. ff.) gegen sie einzuleiten.

Die K. Reg. und das K. Polizei-Präsidium haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

(V. M. Bl. 1849 S. 244.)

2) In Ansehung ihrer Approbation vergl. die Abth. I. sub IV.

3) In Betreff der Zuziehung von Aerzten und Wundärzten bei Militair-Untersuchungen verordnet das Strafgesetzbuch für das preußische Heer v. 3. April 1845 (G. S. 1845 S. 287. ff.) in den §§. 92. u. 97. der Strafgerichts-Ordnung (S. 347. a. a. O.) und in den §§. 7—24. der Vorschriften über die Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen.

Bei Feststellung des Thatbestandes ist nach den, diesem Gesetzbuch unter Litt. B. beigefügten Bestimmungen zu verfahren.

In Fällen, wo es der Zuziehung von Aerzten oder der Einholung ärztlicher Gutachten bedarf, ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, statt des Physikus ein Regiments-, Bataillons- oder Stabsarzt, und statt des gerichtlichen Wundarztes ein Kompagnie- oder Eskadronchirurg, der die wundärztlichen Staatsprüfungen bestanden hat, zuzuziehen.

Bei körperlichen Verletzungen ist das Attest eines Militair-Oberarztes (oder andern approbirten Arztes) und eines als Wundarzt approbirten Militairchirurgus (oder andern approbirten Wundarztes) oder zweier approbirten Wundärzte, zu den Akten zu bringen. Dieses Attest wird von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem Jeden besonders ausgestellt.

Ist die körperliche Verletzung nicht erheblich, so genügt das Attest eines als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus oder andern approbirten Wundarztes, insofern dasselbe nicht etwa verdächtig oder übertrieben erscheint.

Dem auszustellenden Attest über die vorgefundenen Verletzungen müssen die

Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Verletzung lebensgefährlich gewesen sei.

So lange der Verwundete lebt, und das Wundattest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite ärztliche Untersuchung stattfinden muß, ist eine gerichtliche Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; doch muß der Verwundete gerichtlich über die an ihm verübte That, soweit es geschehen kann, sorgfältig vernommen werden.

Ist bei Frauenzimmern die Besichtigung der Geburtstheile nothwendig, so muß statt des Wundarztes ein vereidigter Geburtshelfer oder eine vereidigte Hebeamme zugezogen werden. Sind jedoch die Geburtstheile so verletzt, daß eine Heilung derselben nothwendig wird, so ist ein approbirter Wundarzt zuzuziehen.

Hat eine Beschädigung den Tod des Verletzten zur Folge, so geschieht die Besichtigung des Leichnams im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts durch einen Militair-Oberarzt oder Physikus und durch einen als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus oder durch einen andern vereideten Wundarzt.

Wenn der zugezogene Arzt und Wundarzt kein Militair-Oberarzt, Physikus, oder zu gerichtlich-chirurgischen Handlungen vereidigter Wundarzt ist, so muß zu den Akten vermerkt werden, daß derselbe approbirter Arzt oder Wundarzt sei.

Wenn eine Militairperson nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen oder anderer unbescholtenen Personen auf natürliche Weise stirbt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art ums Leben kommt, so muß dies von denjenigen, die einen solchen Vorfall entdecken, dem nächsten vorgesetzten Befehlshaber angezeigt, und die Beerdigung bis nach erfolgter gerichtlicher Besichtigung des Leichnams ausgesetzt werden.

Sobald der vorgesetzte Befehlshaber eine solche Anzeige erhält, so ist er verpflichtet, ohne den geringsten Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintodten erforderlichen Maaßregeln zu treffen, dem am Orte anwesenden Auditeur, oder, wenn ein solcher nicht am Orte befindlich ist, dem nächsten Civilrichter sogleich von dem Vorfall Nachricht zu geben, ihm dabei die obwaltenden Umstände kürzlich anzuzeigen und zu veranstalten, daß, wenn die Rettungsmittel nichts fruchten, der Körper bis zur Ankunft des Richters durch zuverlässige Personen von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden könne.

Nimmt der requirirte Richter aus dem ihm mitgetheilten Umständen wahr, daß es nach den Vorschriften des §. 21. einer förmlichen Obduktion bedürfe, so muß er bewirken, daß die schleunigst zu veranlassende Besichtigung an Ort und Stelle durch die erforderlichen Sachverständigen (§. 11) im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts erfolge.

Erhellt dagegen aus den mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Sachverständigen nicht, so muß der Richter zur Vermeidung überflüssiger Kosten allein sich sofort an Ort und Stelle verfügen.

Sobald der Richter an Ort und Stelle kommt, muß er die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokol verzeichnen. Findet er, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein Arzt oder Chirurgus herbeigeholt, so muß er dies ohne Zeitverlust veranstalten.

Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, daß der Tod durch Selbstmord, Zufall oder irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es blos einer äußeren Besichtigung des Leichnams von Seiten des Richters, ohne Zuziehung der Sachverständigen. Nach erfolgter Besichtigung ertheilt der Richter die Erlaubniß zur Beerdigung des Leichnams.

Ist das nächste Militairgericht, bei welchem ein Auditeur sich befindet und das nächste Civilgericht von dem Orte, wo der Leichnam gefunden worden, gleich weit entfernt, so ist der betreffende Auditeur zur Besichtigung des Leichnams verpflichtet.

Ist in dem Fall des §. 17. die Besichtigung des Leichnams von Seiten eines Civilrichters erfolgt, so sind die darüber aufgenommenen Verhandlungen an den requirirenden Befehlshaber abzugeben, welcher sodann dieselben im Dienstweg an den mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militairbefehlshaber befördert, unter welchem der Verstorbene gestanden hat.

Wenn ein Auditeur die Besichtigung vorgenommen hat, so übergiebt er selbst die darüber sprechenden Verhandlungen dem betreffenden Gerichtsherrn.

In sofern über die Veranlassung des Selbstmordes einer Militairperson Zweifel, oder solche Umstände obwalten, daß eine nähere Ermittelung nöthig erscheint, muß diese der kompetente Gerichtsherr verfügen. Sämmtliche die Selbstentleibung betreffende Verhandlungen sind sodann dem kompetenten Generalkommando und von diesem, wenn dasselbe die Verfügungen, zu welchen es sich durch selbige in Bezug auf die Handhabung der Disziplin etwa veranlaßt finden sollte, getroffen hat, dem General-Auditoriat zur Reposition einzusenden.

Entsteht bei der äußeren Besichtigung des Leichnams der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung oder durch Schuld eines Dritten bewirkt worden, so muß die Obduktion nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch Sachverständige im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts geschehen. Hierbei kann der Militair-Oberarzt oder Physikus durch einen besonders zu vereidigenden Arzt, und der Wundarzt durch einen zweiten Arzt ersetzt werden.

Ist der Inquirent, welcher die Obduktion dirigirt, mit dem Militair-Oberarzt oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung, ob es der Obduktion bedürfe, so muß dieselbe geschehen, sobald auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

Die Leiche muß vor der Obduktion denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntniß vorgelegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muß sich der Inquirent auf alle Art vergewissern, daß in Betreff der Leiche weder ein Irrthum noch eine Verwechselung vorgefallen sei.

Ist die Leiche eines in Folge einer tödtlichen Verletzung Gestorbenen über die Seite geschafft und dadurch der weiteren Nachforschung und Besichtigung entzogen worden; so sind statt der sonst erforderlichen Obduktion besonders diejenigen Thatsachen, durch welche die Wegschaffung der Leiche bewirkt worden, zu ermitteln.

II. Der Wundarzt.

Ueber die Approbation der Geburtshelfer vergl. die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung bei Abth. I. sub IV.

III. Die Hebeamme.

(Zu Thl. I. S. 535. ff.)

1) In dem ersten ausführlicheren Finanz-Etat für den preuß. Staat für 1847 (G. S. 1847 S. 133.) sind für Geburtshülfe — an Hebeammen, **Hebeammen-Institute und Hebeammen-Lehrer 29,889 Thlr. ausgesetzt.**

2) R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 11. Mai 1846 an den Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen. Befreiung der Hebeammen von öffentlichen Abgaben.

Ew. Hochw. theile ich in der Anl. (a.) Abschrift des heute an den Amtmann N. erlassenen Bescheides, die Befreiung der Hebeammen von öffentlichen Abgaben betreffend, zur gefälligen Kenntnißnahme mit.

Anl. a.

Unter Zurückgabe der Anlagen Ihrer Beschwerde v. 9. v. M. eröffnet Ihnen das Ministerium, wie die in dem Bescheide des H. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen v. 25. März d. J. ausgesprochene Ansicht, daß die den Hebeammen durch die Allerh. K. O. v. 16. Jan. 1817 (Anl. b.) eingeräumte Befreiung von Abgaben durch die Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung v. 31. Okt. 1841 nicht aufgehoben worden sei, als vollkommen gerechtfertigt anerkannt werden muß.

Berlin, den 11. Mai 1846.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage v. Manteuffel.

An den Amtmann N. zu N.

Anl. b.

Um die Lage der Hebeammen auf dem Lande, welche bisher zum Theil sehr drückend war, und ein Haupthinderniß gewesen ist, daß sich zeither so wenig fähige Frauen zum Unterricht und Dienst einer Hebeamme haben bereit finden lassen, möglichst zu verbessern, bestimme Ich auf Ihren Bericht v. 18. Okt. v. J. Folgendes:

1) Es sollen von jetzt an, wie bereits in Ostpreußen geschieht, von jeder Trauung und Kindtaufe resp. 3 Ggr. und $1\frac{1}{2}$ Ggr. durch die Geistlichen erhoben und diese Beiträge zur Unterstützung der Landhebeammen verwendet werden.

2) Jede von der Behörde approbirte Hebeamme, so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig wird, soll von allen Personal-Leistungen und persönlichen direkten Abgaben, sowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königlichen befreiet werden und nur, wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig sein.

3) Jeder Landhebeamme an solchen Orten, wo nur Eine nöthig ist, soll ein Bezirk angewiesen werden, in welcher ihr auch von Geburten, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebeamme berufen wird, von den Eltern des Kindes der in der Medizinaltaxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt werden muß.

Hiernach haben Sie die weitere Verfügung zu treffen.
Berlin, den 16. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister der Fin. u. des Inn., Graf v. Bülow und v. Schuckmann.
(V. M. Bl. 1846 S. 111.)

3) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med.-Ang. (v. Raumer) v. 17. Febr. 1851 an sämmtliche K. Reg. wegen der vierteljährlich von den Gerichtsbehörden aus den bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten anzufertigenden Extrakte, und deren Mittheilung an die betreffenden Polizeibehörden, behufs Einziehung der Beiträge für den Hebeammen-Fonds.

Der Herr Justizminister hat sich auf meinen Antrag, jedoch unter dem Vorbehalte, diese Maaßregel wieder aufzuheben, sobald den Gerichten eine erhebliche Mehrarbeit dadurch entstehen sollte, bereit erklärt, an die Gerichtsbehörden eine allgemeine Verfügung zu erlassen, durch welche dieselben angewiesen werden, aus den bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten vierteljährlich einen Extrakt anzufertigen, und diesen den betreffenden Polizeibehörden zum Behuf der Einziehung der Beiträge für den Hebeammen-Fonds mitzutheilen.

Die K. Reg. hat hiernach die Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

(V. M. Bl. 1851 S. 34. No. 37.)

4) Ueber die Aufnahme und die Verhältnisse der in die Hebeammen-Lehrinstitute aufzunehmenden Lehrtöchter, bestimmt das R. dess. Min. v. 18. Dec. 1845.

Durch die Verf. v. 2. Aug. d. J. (Min. Bl. S. 301. No. 328.) ist der K. Regierung bereits eröffnet worden, daß die Bestimmungen des Cirk. R. v. 6. Jan. 1841 (Min. Bl. S. 26. Nr. 36.) über die Prüfung und Niederlassung der Hebeammen, durch die Allgem. Gew. Ordn. v. 17. Jan. c. nicht als aufgehoben anzusehen, vielmehr nach wie vor in Anwendung zu bringen sind. Um jedoch etwaigen, auf die eben gedachte Gew.-Ordn. zu gründenden Reklamationen gegen die hinsichtlich der Ausübung der Hebeammenkunst bestehenden Vorschriften, insbesondere gegen das Cirk. R. v. 6. Jan. 1841, vorzubeugen, bestimme ich hierdurch, nach vorgängiger Kommunikation und in Uebereinstimmung mit den K. Ministerien der Finanzen und des Innern, daß den in die Hebeammen-Lehrinstitute aufzunehmenden Lehrtöchtern die aus der Cirk. Verf. v 6. Jan. 1841 sich ergebenden Beschränkungen ihres künftigen Gewerbebetriebs zu Protokol bekannt gemacht, und die Lehrtöchter nur unter der Bedingung der Unterwerfung unter jene Beschränkungen zugelassen werden sollen.

Die K. Reg. beauftrage ich, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.
(V. M. Bl. 1845 S. 353.)

5) In Ansehung der Approbation der Hebeammen s. die Bestimmungen der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 bei Abth. I. sub IV.

6) Wegen des von den Hebeammen über die Ausführung ihres Berufes zu führenden Tagebuches bestimmt das C. R. dess. Min. (v. Ladenberg) v. 4. Mai 1850.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Hebeammen nach ihrer Entlassung aus der Lehranstalt die im §. 397. des Hebeammen-Lehrbuchs angeordneten

Tagebücher oft nicht führen. Im Allgemeinen kommt diese Unterlassung wohl dann besonders vor, wenn jenen Frauen nicht ein mit Rubriken versehenes Tagebuch mit näherer Gebrauchs-Anweisung bei ihrem Ausscheiden aus der Anstalt eingehändigt wird. Es ist aber von dieser Einrichtung ein großer Nutzen unverkennbar zu erwarten, zumal, wenn die Geburtshelfer, welche bei der Geburt anwesend waren, sich einer sorgfältigen und gewissenhaften Ausfüllung der letzten Rubrik — „a. über den Geburtsverlauf, b. über das Benehmen der Hebeammen" — befleißigen. Die Hebeammen selbst werden aber dadurch in beständiger Kontrole gehalten, und ist bei den Nachprüfungen eine Unterlage gewonnen, welche sich zugleich auf den speziellen Wirkungskreis jeder Einzelnen bezieht, indem viele Fehler, die sie begangen haben, aber auch die guten Seiten sofort in die Augen springen, die ohne Tagebuch verborgen bleiben.

Hiernach veranlasse ich die K. Reg., in ihrem Verwaltungs-Bezirke sorgfältig darauf zu achten, daß die in Rede stehenden Tagebücher gehalten und regelmäßig geführt werden.

(V. M. Bl. 1850 S. 128.)

7) Betreffend die Ausübung der den Hebeammen in Beziehung auf die sogenannte kleine Chirurgie beigelegten Befugnisse verordnet das C. R. dess. Min. v. 15. Juni 1850.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und unter welchen Maaßgaben den Hebeammen erlaubt ist, Schröpfköpfe zu appliziren, indem die C. V. v. 20. März 1828 nur „das Blutegel- und Klystirsetzen, außer bei Wöchnerinnen, auch bei anderen Kranken in Fällen der Noth und des besonderen Vertrauens oder da, wo das allenthalben zu achtende Schamgefühl die Hülfeleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet, aber keinesweges das Aderlassen oder die Verrichtung anderer chirurgischen Operationen."

Das Hebeammen-Lehrbuch für die Preußischen Staaten erlaubt im §. 789. den Hebeammen die Applikation der Schröpfköpfe unter zwei Einschränkungen: 1) nur bei weiblichen Personen und 2) nur auf ärztliche Verordnung. In allen Lehranstalten werden demzufolge die Hebeammen in dieser chirurgischen Verrichtung auch praktisch unterrichtet, und bei einigen Lehranstalten bei ihrer Entlassung auch mit einem Schröpfapparate versehen. Die Verwaltung würde sich also im Widerspruch mit der Lehre befinden, wenn die Hebeammen von jener Fertigkeit und diesem Apparate keinen Gebrauch machen dürften. Ueberdies hat die Erfahrung die Nützlichkeit dieser bedingten Erlaubniß, bei welcher weniger die geringen finanziellen Vortheile für die ohnehin meist sehr schlecht gestellten Hebeammen, als das dringende Bedürfniß des weiblichen Publikums leitend gewesen sind, überall hinreichend dargethan.

Zur Beseitigung aller Zweifel aber erkläre ich hiermit ausdrücklich, daß die, durch die Cirk. Verf. v. 20. März 1828 den Hebeammen in Beziehung auf die sogenannte kleine Chirurgie beigelegten Befugnisse, durch die spätere Cirk. Verf., mittelst welcher das neue Hebeammen-Lehrbuch als technisches Gesetzbuch für die Preußischen Hebeammen, zugleich auch als technische Richtschnur in zweifelhaften gerichtlichen Fällen eingeführt ist, implicite nicht auf das Aderlassen, wohl aber unter den oben bemerkten Einschränkungen auf das Schröpfen ausgedehnt ist.

(V. M. Bl. 1850 S. 166.)

IV. Der Augenarzt.

(Zu Th. I. S. 599.)

Vergl. in Ansehung der Approbation der Augenärzte die Bestimmungen der Gew.-Ordn. von 1845 bei Abth. I. sub IV. des Suppl. Bds.

V. Der Zahnarzt.

(Zu Th. I. S. 600. ff.)

1) Siehe in Ansehung der Approbation des Zahnarztes die Bestimmungen der Gew.-Ordn. von 1845 zu Abth. I. sub IV. dieses Suppl. Bds.

2) R. der Min. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) u. des J. (v. Bodelschwingh) v. 6. Sept. 1847 an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin, daß Verfertigern künstlicher Zähne nicht gestattet sei, sich mit dem Einsetzen der letztern selbst zu befassen, sondern daß dies nur den approbirten Zahnärzten zustehe.

Auf den Bericht des K. Polizei-Präsidii vom 4. Juni c., den Gebrauch der Benennung „Zahnkünstler“ seitens der Goldarbeiter und anderer Gewerbetreibenden, welche sich mit der Anfertigung künstlicher Zähne und Gebisse beschäftigen, betreffend, finden wir mit Rücksicht auf die Bedenken, welche das K. Polizei-Präsidium gegen die zwangsweise Durchführung der Verordnung, daß die Verfertiger künstlicher Zähne sich jeder Bezeichnung zu enthalten haben, welche zu einer Verwechselung derselben mit den approbirten Zahnärzten Anlaß geben könnte, vorgetragen hat, dagegen nichts zu erinnern, daß den Verfertigern künstlicher Zähne und Gebisse nachgelassen wird, sich Zahnkünstler zu nennen. Dagegen ist in allen zur Kognition der Behörden gebrachten Fällen, in denen Verfertiger künstlicher Zähne den diesfalls bestehenden Verboten zuwider, mit dem Einsetzen künstlicher Zähne sich befaßt haben, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

Zur möglichsten Verhütung solcher Kontraventionen und in Erwägung der Rechte der approbirten Zahnärzte hat das K. Polizei-Präsidium das Publikum, welches durch die Benennung „Zahnkünstler“ leicht verleitet werden kann, die Verfertiger künstlicher Zähne für wirklich approbirte Zahnärzte zu halten, durch geeignete Anzeigen in den öffentlichen Blättern von Zeit zu Zeit, z. B. nach jedem vorgekommenen Kontraventionsfalle, davon in Kenntniß zu setzen, daß den sogenannten Zahnkünstlern in keiner Weise gestattet sei, sich mit dem Einsetzen künstlicher Zähne und Gebisse zu befassen.

Dem K. Polizei-Präsidium bleibt überlassen, hiernach den Verein der hiesigen Zahnärzte auf die Vorstellung vom 20. März c. zu bescheiden, und demselben anheim zu geben, anzuzeigen, wenn Verfertiger künstlicher Zähne sich mit deren Einsetzen befassen möchten.

(V. M. Bl. 1847 S. 240.)

VI. Der Thierarzt.

1) Vergl. in Betreff der Approbation des Thierarztes die Bestimmungen der Gew.-Ordn. von 1845 zu Abth. I. sub IV. dieses Suppl. Bds.

2) Vergl. über die ausschließliche Befugniß der Thierärzte zum Kuriren kranker Thiere die R. v. 18. Okt. 1845 und 31. März 1837 zu Abth. I. sub IV. (Approbation der Med. Pers.) dieses Suppl. Bdes.

3) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 2. März 1849 an sämmtliche K. Regierungen. Erstattung der Veterinär-Sanitäts-berichte.

Nachdem durch die C. V. v. 1. Juli v. J. (M. Bl. 1848 S. 201.) die Verpflichtung der nicht im Staatsdienst angestellten Aerzte und Wundärzte zur Einsendung vierteljährlicher Beiträge zu den Sanitätsberichten aufgehoben worden ist, nehme ich keinen Anstand, nach dem Antrage der K. Reg. in dem Berichte v. 20. v. M. auch die nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thierärzte von der Erstattung der Quartal-Veterinär-Sanitätsberichte zu entbinden.

Auf die Verpflichtung der im Staatsdienst angestellten Thierärzte zur Einsendung vierteljährlicher Sanitätsberichte, so wie auf die, seitens der K. Reg. einzureichenden Semestral-Berichte findet obige Anordnung keine Anwendung. Die K. Reg. hat hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

(V. M. Bl. 1849 S. 47.)

4) In Betreff der thierärztlichen Ueberwachung der Viehmärkte verordnete das R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) v. 1. Nov. 1850.

Durch die Verf. v. 24. April 1848 (Min. Bl. S. 232. Nr. 257.) ist bestimmt worden, daß hinsichts der, von einzelnen Stadtgemeinden mit approbirten Thierärzten wegen der Anwesenheit derselben auf den Viehmärkten abzuschließenden Kontrakte ein Zwang nicht stattfinden soll.

Die mit der Ueberwachung der Viehmärkte beauftragten Thierärzte sind aber als Organe der Sanitätspolizei zu betrachten, auf deren Gutachten sowohl sanitätspolizeiliche Maaßregeln seitens der Verwaltungsbehörden angeordnet, als auch möglicher Weise in Streitsachen richterliche Erkenntnisse gegründet werden können. Es können daher, wenn einmal einzelne Gemeinden Thierärzte zum regelmäßigen Besuch der Viehmärkte durch besondere Kontrakte verpflichten, zu diesem Geschäfte auch nur approbirte Thierärzte verwendet, und dürfen andere Personen, auch wenn dieselben

im völligen Besitze der zu diesem Geschäfte erforderlichen Kenntnisse sich befinden sollten, damit nicht beauftragt werden.

Die K. Reg. veranlasse ich, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.
(V. M. Bl. 1850 S. 330.)

VII. Der Apotheker.

(Zu Thl. I. S. 617. ff.)

Einleitung.

Bescheid d. Min. d. G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) v. 12. Aug. 1848 an den Apothekenbesitzer N. zu N., die Reform des Apothekenwesens betreffend.

Ew. Wohlgeb. erwiedere ich auf Ihre Eingabe vom 24. v. M., daß das Min. sich zwar bereits im Besitz mehrerer Vorarbeiten für die Reform des Apothekenwesens befindet, auch mit dieser Reform sobald als möglich vorzugehen beabsichtigt, daß es demselben aber nur wünschenswerth sein kann, vorher noch motivirte Vorschläge von Apothekern oder Apotheker-Vereinen zu erhalten. Diese Vorschläge werden bei der weiteren Bearbeitung die sorgfältigste Erwägung finden und mit den künftigen Gesetzes-Vorlagen zur Kenntniß der Volksvertreter gebracht werden.
(V. M. Bl. 1848 S. 275.)

A. Von der objektiven Befähigung zur Ausübung der Apothekerkunst.

(Zu Thl. I. S. 628. ff.)

1) Vergl. in Betreff der Approbation des Apothekers die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung von 1845 zu Abth. I. sub IV. dieses Suppl. Bds.

2) In Ansehung der Apotheker-Konzessionen bestimmt das C. R. des Min. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) v. 13. Sept. 1845.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem Berichte v. 30 Juli d. J. eröffnet, daß durch die Bestimmung des §. 54. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. d. J., wonach Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Real-Privilegiums befinden, zum Betriebe ihres Gewerbes einer Konzession des Ober-Präsidenten bedürfen, nach Ausweis der eingesehenen Materialien zu derselben, etwas Neues nicht festgesetzt, vielmehr nur das bisherige Verfahren hat bestätigt werden sollen, wonach die Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken von dem Ober-Präsidenten, diejenigen zur Fortführung bereits bestehender Apotheken von der Regierung ertheilt werden.
(V. M. Bl. 1845 S. 256.)

3) C. R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 21. Okt. 1846 an sämmtliche K. Reg. Ueberlassung nicht privilegirter, bloß konzessionirter Apotheken an die von ausscheidenden Besitzern oder deren Erben präsentirten, vorschriftsmäßig qualifizirten Nachfolger.

Nach der A. O. v. 8. März 1842 (G. S. S. 111.) und der sich derselben anschließenden C. V. v. 13. August desselben Jahres (M. Bl. 1842 S. 320. ff.), soll einem abgehenden, nicht privilegirten Apotheker, resp. dessen Erben, fernerhin nicht die Wahl und Präsentation des Nachfolgers in die Konzession, mithin nicht mehr der Verkauf der Apotheke, einschließlich des Rechts zum Gewerbsbetriebe, an einen qualifizirten Apotheker gestattet, der neue Konzessionar vielmehr von der betreffenden Königl. Regierung nach freiem Ermessen lediglich mit Rücksicht auf den Grad seiner Qualifikation und die Anziennetät seiner Approbation ausgewählt und nur verpflichtet werden, die für sein Geschäft erforderlichen, noch brauchbaren Geräthschaften, Gefäße und Waarenvorräthe des abgehenden Apothekers für den Taxpreis zu übernehmen. Diese Bestimmungen beruhten auf der, durch die bestehende Gesetzgebung gerechtfertigten Voraussetzung, daß die mit einem Real-Privilegium nicht, resp. nicht mehr versehenen Apotheken, d. h. die seit Einführung der Gewerbefreiheit in den damaligen Landestheilen der Monarchie neu errichteten, so wie die früher auf Grund persönlicher Privilegien entstandenen, ingleichen alle Apotheken in den vormals Französischen, Bergischen und Westphälischen Landestheilen, als mit einer bloß persönlichen Konzession versehen zu betrachten seien, welche nach dem Abgange des Konzessionars zur weitern freiern Verfügung der Regierung zurückfalle, so daß mit dem Ausscheiden des Konzessionars aus seinem Geschäft die

Apotheke als solche zu bestehen aufhöre, und dem abgehenden Apotheker die freie Disposition nur über die zur Apotheke gehörig gewesenen Einrichtungsgegenstände und Waarenvorräthe zustehe. Um ihm, resp. seinen Erben, die Verwerthung dieser meist nur für Apotheker brauchbaren Gegenstände zu erleichtern und ihm möglichst vor dem, mit einer Verschleuderung derselben verbundenen Verlust zu bewahren, wurde der neue Konzessionar für verpflichtet erklärt, dieselben für den Taxpreis zu übernehmen. Von diesem Standpunkte aus beabsichtigte also die Allerhöchste Ordre v. 8. März 1842 eine Begünstigung der nicht privilegirten Apotheker, resp. ihrer Erben. Eine solche ist jedoch von den Apothekern in derselben nicht erkannt worden und hat auch nach den gemachten Erfahrungen in der Anwendung nicht gefunden werden können, da sich nach einiger Zeit herausstellte, daß die an sich und im Allgemeinen richtige Voraussetzung, von welcher die gedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre ausging, wirklich nicht im Leben sich bestätigt, daß vielmehr die nicht privilegirten Apotheker, welche ihr Geschäft aufgeben wollten, so wie ihre Erben, vor Emanation der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 fast immer faktisch an einen Besitznachfolger ihrer Wahl, ihre Apotheke einschließlich des Gebrauchsrechts unter den von ihnen gestellten Bedingungen, mit Zulassung der die neue Konzession ertheilenden Behörde, übertragen haben.'

Hieraus hat sich ein Zustand entwickelt, der eine neue Anordnung nöthig macht. Es handelt sich auch theilweis um Fälle, welche in Erwartung einer abändernden gesetzlichen Bestimmung bisher haben unentschieden gelassen werden müssen. Nach mehreren Mittheilungen aus den Provinzen ist selbst anzunehmen, daß eine nicht geringe Anzahl von Fällen, von den Interessenten, einstweilen nur in sicherer Hoffnung auf legislative Abhülfe, noch nicht zu meiner Kenntniß gebracht worden sind.

Bei dieser Lage der Sache habe ich mich verpflichtet gehalten, eine sorgfältige und umfassende Prüfung des Gegenstandes zu veranlassen. Zu diesem Zweck sind zuvörderst mit Allerhöchster Genehmigung aus allen Provinzen der Monarchie besonders tüchtige, von den Herren Oberpräsidenten empfohlene Apotheker hierher berufen und in gemeinsamer Berathung mit ihrem Gutachten gehört worden. Demnächst habe ich meine Vorschläge behufs einer anderweitigen legislativen Regulirung der in Rede stehenden Angelegenheit dem Königl. Staatsministerium zur Berathung vorgelegt. Dasselbe hat das Bedürfniß einer durchgreifenden legislativen Abhülfe anerkannt und Sr. Majestät dem Könige den Entwurf einer Verordnung überreicht, von welcher eine gründliche Beseitigung der jetzt obwaltenden Uebelstände, so wie eine, den Interessen der Medizinal-Verwaltung und der Apotheker gleichmäßig entsprechende, auf einfachen Prinzipien beruhende Regulirung der ganzen Angelegenheit erwartet werden darf.

Des Königs Maj. haben jedoch für angemessen zu erachten geruht, daß die Verordnung, welche in einigen Beziehungen als eine Ergänzung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. v. J. anzusehen ist, zunächst den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werde.

Da die Beseitigung der oben angedeuteten Nachtheile dem Wesen nach nicht länger verschoben werden kann, so haben Se. Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. mich zugleich zu ermächtigen geruht, einstweilen und bis zur definitiven gesetzlichen Regulirung dieses Gegenstandes zu der vor Erlaß der A. O. vom 8. März 1842 stattgefundenen Praxis zurückzukehren, und demgemäß, unter Aufhebung der C. V. vom 13. August 1842 und des darin angeordneten Konkurrenz-Verfahrens, die Königl. Regierungen anzuweisen:

> beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Konzession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmäßig qualifizirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Konzession, bei seinem dereinstigen Abgange, zu ertheilen.

Auf Grund dieser A. Ermächtigung wird die K. Reg., mit Vorbehalt weiterer, legislativer Bestimmung, veranlaßt, bei vorkommendem Wechsel in dem Besitz nicht privilegirter Apotheken, die Konzession dem neuen Erwerber der Apotheke nach Maaßgabe der vorstehend extrahirten A. Ordre v. 5. d. M. zu verleihen, demgemäß auch in den bisher etwa noch unerledigt gebliebenen früheren Fällen zu verfahren, und den Inhalt dieser Verfügung in angemessener Weise durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(V. M. Bl. 1846 S. 209.)

B. Von der subjektiven Befähigung des pharmazeutischen Personals.
(Zu Thl. I. S. 650.)

In Ansehung der Gehülfen und Lehrlinge verordnen:

1) Betreffend die **Prüfung** derselben das C. R. des Min. d. G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) v. 11. Sept. 1849.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Bericht v. 20. v. M. — unter Bezugnahme auf meine C. V. v. 8. v. M. — daß ein, im Inlande geborener Apotheker-Lehrling, welcher die Apothekerkunst im Auslande ohne meine besondere Erlaubniß erlernt hat, zur Prüfung als Gehülfe vor einem inländischen Physikus nicht ohne Weiteres zugelassen werden darf, in solchen Fällen vielmehr zuvörderst unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse an mich zu berichten ist. Ausländische Pharmazeuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehülfen bestanden haben, müssen, wenn dieselben in eine Preußische Apotheke einzutreten beabsichtigen, vor einem inländischen Kreisphysikus sich der Gehülfenprüfung unterziehen, und dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehülfen in inländischen Apotheken nicht fungiren.

Der K. Reg. bleibt überlassen, diese Bestimmungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

(B. M. Bl. 1849 S. 221.)

2) Betreffend die **Haltung** der neuesten Ausgabe der **Pharmacopoea borussica** von Seiten der Apothekerlehrlinge und Gehülfen bestimmt:

a) Das C. R. des Min. d. G., U. u. M.-A. (Lehnert) v. 21. Jan. 1850.

Es ist sowohl bei den Apotheken-Revisionen, als auch später bei dem, den pharmazeutischen Staatsprüfungen vorangehenden Tentamen, nicht selten Unkenntniß der Pharmakopöe und der lateinischen Sprache, in welcher dieselbe abgefaßt ist, bei den Kandidaten bemerkt worden. Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, bestimme ich hierdurch, daß v. 1. April d. J. an, jeder Gehülfe und Lehrling ebenso, wie der Apothekenbesitzer, im eigenen Besitz eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica sich befinden und sich hierüber bei den Apotheken-Revisionen oder sonst ausweisen muß. Die K. Reg. hat hiernach das Erforderliche schleunigst bekannt zu machen, die Apotheken-Revisoren mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und nach Befinden der Umstände die geeignete Kontrole für die Befolgung obiger Bestimmung durch die Kreisphysiker einzuleiten.

(B. M. Bl. 1850 S. 9.)

b) Das R. desselben Min. v. 20. Febr. 1851.

Aus den hier eingehenden Verhandlungen über die Apotheken-Visitationen ist mehrfach wahrgenommen, daß noch mehrere Apothekergehülfen und Lehrlinge nicht im eigenen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica sich befinden. Der in einigen Fällen als Entschuldigung für den Nichtbesitz einer Pharmakopoe angeführte Umstand, daß zum Gebrauch in den Offizinen ein Exemplar der Pharmakopoe von den Prinzipalen gehalten wird, kann nicht den eigenen Besitz derselben seitens der Gehülfen und Lehrlinge entbehrlich machen, da jenes Exemplar stets im Geschäftslokal verbleiben muß und zu dem Zweck des Selbststudiums in den Mußestunden seitens der Lehrlinge und Gehülfen nicht benutzt werden darf.

Bei dem großen Werthe, welcher auf die genaue Kenntniß der Pharmakopoe seitens der Pharmazeuten gelegt werden muß, sehe ich mich daher veranlaßt, der Königl. Regierung die strenge Ausführung der Verfügung vom 21. Januar v. J. dringend zu empfehlen.

(B. M. Bl. 1851 S. 38.)

3) **In Ansehung der Annahme ausländischer Apothekergehülfen** bestimmt das C. R. desselben Min. v. 8. August 1849.

Es ist von Zeit zu Zeit wahrgenommen worden, daß zu den pharmazeutischen Staatsprüfungen Kandidaten sich gemeldet haben, welche ohne vorgängige Erlaubniß die Apothekerkunst im Auslande erlernt und demnächst in inländischen Offizinen längere oder kürzere Zeit als Gehülfen konditionirt haben, ohne die gesetzliche Prüfung zum Gehülfen vor einem Preußischen Physikus bestanden zu haben.

Dergleichen Unregelmäßigkeiten hätten sofort zur Sprache kommen und zur An-

zeige gelangen müssen, wenn bei den Apotheken-Revisionen die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Durchsicht der Lehr- und Servir-Zeugnisse der Gehülfen verwendet worden wäre.

Mit Rücksicht hierauf, veranlasse ich die K. Reg., das Nöthige an die Revisoren der Apotheken zu erlassen und von jedem Falle, wenn ein Gehülfe den Nachweis über die von ihm vor einem Preußischen Physikus abgelegte Gehülfenprüfung zu führen nicht im Stande ist, mir zur weiteren Beschlußnahme sofort Anzeige zu machen.

(V. M. Bl. 1849 S. 220.)

C. Von den Rechten des Apothekers.
(Zu Thl. I. S. 654. ff.)

1) Von dem Handel und dem Verkaufe der Arzeneiwaaren und dem diesfälligen Verhältnisse der Apotheker zu andern Handeltreibenden. (Zu Thl. I. S. 664. ff.)

a) Bekanntmachung der K. Regierung zu Köln, v. 10. April 1848. Aufbewahrung und Verkauf von Arzneiwaaren in den Material-Handlungen und chemischen Fabriken.

Das K. Min. der Med. Ang. hat auf unsern Antrag in Betreff der Aufbewahrung und des Verkaufs der Arzneiwaaren in den Material-Handlungen und chemischen Fabriken, so wie des bei den Visitationen derselben zu beobachtenden Verfahrens mittelst R. v. 25. v. M. folgende Bestimmungen erlassen, welche wir zur genauen Nachachtung hierunter bekannt machen.

1) Auch in den Drogueriehandlungen müssen die Arzneibehälter ordnungsmäßig signirt sein.
2) Die §§. 4. und 5. der 6. Auflage der Landes-Pharmakopoea vorgedruckten A. K. O. vom 5. Oktober 1846 sind auch für die Droguisten maaßgebend, so daß die in der Tabelle B. aufgezählten Gifte im Giftschrank, event. in der Giftkammer, die in der Tabelle C. angezeigten drastischen Mittel von den übrigen Arzneiwaaren getrennt aufbewahrt werden müssen.
3) Die vom Apotheker selbst anzufertigenden, in der 1. Tabelle des Reglements über den Debit der Arzneiwaaren vom 16. September 1836 angeführten Präparate dürfen nicht in den Preislisten der Droguerieh andlungen aufgenommen werden; doch ist bei Anwendung dieser Maaßregel einerseits jenes Verzeichniß auch auf die, in der 6. Ausgabe der Landes-Pharmakopoea enthaltenen, dahin gehörenden neuen Arzneimittel auszudehnen, andererseits aber auch billige Rücksicht auf solche Arzeneimittel zu nehmen, die entweder inzwischen technische Anwendung gefunden haben, oder die der Droguist nur nach dem Auslande versenden möchte.
4) Bei der Visitation der Droguenhandlungen haben die Kommissarien zwar auf die Güte und Aechtheit der vorhandenen Arzeneimittel und chemisch-pharmazeutischen Präparate Rücksicht zu nehmen und den Befund in den aufzunehmenden, der Regierung einzusendenden Protokolen anzugeben, (es ist aber mit minderer Strenge als bei der Visitation der Apotheken zu verfahren,) in welchen nach der Instruktion vom 21. Oktober 1819 die nicht gut befundenen Arzeneiwaaren sofort kassirt werden sollen, da den Droguisten nicht untersagt ist, auch Droguen geringerer Güte und chemische Präparate von nicht vollkommener Reinheit feil zu halten, um dieselben an Gewerbetreibende und resp. Thierärzte debitiren zu können.

(V. M. Bl. 1848 S. 158.)

b) R. der Min. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) u. des Inn. (v. Bodelschwingh) an die K. Reg. zu N., v. 11. Nov. 1847. Handel der Apotheker mit Schießpulver zu arzneilichen Zwecken.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht v. 27. Sept. d. J., daß wir mit der darin ausgeführten Ansicht, daß die Apotheker, wenn dieselben zu arzeneilichen Zwecken Schießpulver debitiren wollen, sich allen deshalb ergangenen allgemeinen Polizeivorschriften zu unterwerfen haben, einverstanden sind. Wir können daher das Rekursgesuch des Apothekers N. zu N., um Niederschlagung der, wegen Handels mit Schießpulver ohne besondere polizeiliche Erlaubniß, ihm auferlegten Geldstrafe von 5 Thlrn. nicht für berücksichtigungswerth erachten, und überlassen der K. Reg., den N, ablehnend zu bescheiden und das weiter Erforderliche anzuordnen.

(V. M. Bl. 1847 S. 292.)

c) Verkauf von Hausmitteln in Konditoreien.
R. desselb. Min. (Eichhorn) v. 2. Jan. 1846.

Des Königs Maj. haben auf den von mir in Gemeinschaft mit des H. Justizministers Erz. über die Immediat-Eingabe des dortigen Konditors N. N. vom 8. Juli v. J. erstatteten Bericht mittelst A. O. v. 22. Nov. v. J. zu bestimmen geruht, daß der rc. N. N. über den Umfang und die Gränzen seiner Befugniß zum Verkauf von Karamellen und anderer ähnlichen Waaren als Hausmittel belehrt, und daß, im Fall er sich alsdann mit dem Ausbieten und Verkauf solcher Mittel in den vorgeschrieben Schranken hält, die ihm wegen Ueberschreitung der letzteren auferlegten beiden Geldstrafen von je 10 Thlrn. erlassen werden, anderen Falls aber nachträglich eingezogen werden sollen.

Ich veranlasse daher die K. Reg., dem rc. N. N., unter Bekanntmachung des Inhalts der A. O., zu eröffnen, daß es den Konditoren und ähnlichen Gewerbetreibenden nicht verboten ist, Karamellen, Bonbons und andere Waaren solcher Art, welche bei leichten Beschwerden als Hausmittel ohne vorherige ärztliche Verordnung gebraucht zu werden pflegen, zu verkaufen und anzuzeigen, wobei dieselben blos der allgemeinen sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung unterliegen, damit ihren Waaren nicht etwa Stoffe, welche der Gesundheit nachtheilig sein könnten, beigemischt werden. Dagegen ist den Konditoren nicht gestattet, Präparate, welche als eigentliche Arzeneimittel anzusehen sind, anzufertigen, oder ihre Waare unter dem Vorgeben, daß solche ein wirkliches Heilmittel darstellen, feilzubieten oder öffentlich anzukündigen. Denn im ersteren Falle würden die Konditoren einen Eingriff in die, den Apothekern zustehenden Gerechtsame begehen, und im zweiten Falle würden sie außerdem auch noch gegen die, in Betreff des Debits sogenannter Geheimmittel bestehenden gesetzlichen Vorschriften verstoßen. Hieraus ergiebt sich, daß dem rc. N. N. der Debit seiner Brustkaramellen an sich keinesweges verboten, sondern nur untersagt ist, sein Fabrikat als ein Arzeneimittel gegen bestimmte Krankheiten zu verkaufen und anzupreisen. Dasselbe als einfaches Hausmittel zur Erleichterung katarrhalischer Zustände zu bezeichnen, bleibt ihm unverwehrt; und daß ihm in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird, geht aus seiner eigenen Angabe, daß ihm das hiesige K. Polizei-Präsidium den Verkauf der Brustkaramellen gestattet hat, genügend hervor. Vor der Ueberschreitung der vorstehend angegebenen Befugniß ist der rc. N. N. unter dem Präjudiz zu verwarnen, daß sonst die Strafe dem A. Befehle gemäß vollstreckt werden würde, und erwarte ich darüber, wie er dieser Weisung nachgekommen ist, binnen Jahresfrist die Aeußerung der K. Reg.

Das von dem rc. N. N. unterm 15. Sept. v. J. eingereichte Gesuch, ihm den Debit und die Ankündigung seiner Brustkaramellen im ganzen Umfange der Monarchie zu erlauben, hat die K. Reg. in meinem Namen abzulehnen, ihm vielmehr zu überlassen, sich deshalb an die betr. einzelnen Polizeibehörden zu wenden.
(B. M. Bl. 1846 S. 37.)

2) Von dem Handel mit Giften, insbesondere Bestimmungen über den Debit des Arsenits zur Vertilgung schädlicher Thiere. (Zu Thl. I. S. 696.)

a) C. R. des Min. f. H., G. u. öff. A. (v. Pommer-Esche) u. d. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 11. Juli 1848. Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes.

Nach vernommener Aeußerung sämmtlicher Königlichen Regierungen in Betreff der Bedingungen, unter welchen die nach §. 49. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes zu ertheilen ist, veranlassen wir die Königliche Regierung, in dieser Hinsicht die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, und danach die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Wer das Gewerbe eines Kammerjägers betreiben will, muß

a) ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der Ortspolizei-Obrigkeit über seine persönliche Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit beibringen, bei deren Prüfung mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren, welche für das Publikum durch den Betrieb dieses Gewerbes seitens unzuverlässiger Personen entstehen können, mit der größten Strenge zu verfahren ist, und
b) durch eine Prüfung vor dem Kreisphysikus den Nachweis führen, daß er mit den bei der Ausübung des Gewerbes anzuwendenden Giftstoffen, namentlich dem Arsenik, sowohl ihren äußeren Merkmalen, als ihren innern Eigenschaf-

ten und Wirkungen nach, mit den Vorschriften wegen der Aufbewahrung und des Transports der Gifte, so wie mit der Art der Bereitung der Giftmittel, und mit dem Verfahren bei deren Legung genau bekannt ist.

Nur auf Grund dieses Nachweises und des zu a. gedachten Zeugnisses darf die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes, und zwar in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, und auf dem Lande von dem Landrathe ertheilt werden.

Bei dem Betriebe des Gewerbes selbst haben die Kammerjäger die nachstehenden, in die Konzession ausdrücklich mit aufzunehmenden Vorschriften zu beobachten.

1) die anzuwendenden Giftstoffe dürfen nur aus konzessionirten Apotheken, und, soweit sie in Arsenik bestehen, nur im präparirten Zustande mit Kienruß und Saftgrün gemischt, entnommen werden;
2) die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen, und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen, und mit der Aufschrift: „Gift" so wie mit drei Kreuzen (+ + +) bezeichnet sein.
3) Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen als das zu 1. erwähnte Arsenik-Präparat dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medizinalbehörde angewendet werden.
4) Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.
5) Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen, und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.
6) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften zu 1 bis 5 hat den Verlust der ertheilten Erlaubniß zum Gewerbebetriebe zur Folge.

Die vorstehenden Vorschriften unter 1—6 sind auch für den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes im Umherziehen zur Anwendung zu bringen. In Betreff des Preises, zu welchem die Apotheker das zu 1. erwähnte Arsenik-Präparat zu verkaufen gehalten sind, wird besondere Bestimmung ergehen.

(V. M. Bl. 1848 S. 233.)

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) v. 11. Juli 1848 an sämmtliche K. Reg., betr. das von den Kammerjägern aus inländischen Apotheken zu entnehmende Arsenikgemenge.

Unter Bezugnahme auf die, von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Min. für H., G. u. öffentliche Arb. (vorstehend) erlassene Verfügung v. 11. d. M.

die Bedingungen betreffend, unter welchen künftig die, nach §. 49. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 erforderliche polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes zu ertheilen ist,

eröffne ich der K. Reg., daß die Kommission zur Revision der Arzneitare den Preis des von den Kammerjägern aus inländischen Apotheken zu entnehmenden, in der Cirkular-Verfügung vom 30. April 1839 (Anl. a.) vorgeschriebenen Arsenik-Gemenges für das Civil-Pfund auf 7 Sgr. und für die Unze auf 6 pf. festgesetzt hat.

Ich veranlasse die K. Reg., diese Preisbestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Es ist dem Ministerio angezeigt worden, daß das Publikum über die Unlauglichkeit des in Gemäßheit der Verfügung vom 25. Oktober 1823 zeither in den Apotheken debitirten arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse häufig Klage führt, und einzelne Apotheker sich dadurch haben verleiten lassen, reinen Arsenik zu dem bezeichneten Zwecke zu verabreichen. Das Ministerium hat daher behufs der Ermittelung eines dem Zwecke mehr entsprechenden derartigen Mittels die Anstellung von Versuchen in der hiesigen Königl. Thierarzneischule veranlaßt. Aus denselben hat sich ergeben, daß das in der Anlage (b.) näher ange-

gebene Pulver auf eine ganz befriedigende Weise alle hierbei zu machenden Anforderungen erfüllt. Das hiermit vergiftete Fleisch wurde von den Ratten begierig verzehrt, und hatte einen den Erwartungen vollkommen entsprechenden Erfolg. Der Zusatz von Kienruß und Saftgrün giebt dem Pulver eine Farbe, welche ganz geeignet ist, eine zufällige Verwechselung oder einen etwaigen Mißbrauch desselben zu verhüten. In letzterer Beziehung ist besonders die Beimischung des Saftgrüns für nothwendig erachtet worden. Kocht man nämlich ein Gemenge von Arsenik und bloßem Kienruß mit Wasser aus und filtrirt die Auflösung, so bleibt der Kienruß auf dem Boden zurück, und man erhält eine klare Arsenik-Auflösung. Wendet man dagegen dasselbe Verfahren bei einem aus Arsenik, Kienruß und Saftgrün zusammengesetzten Pulver an, so hat die dadurch gewonnene Arsenik-Auflösung eine unangenehme, intensiv grüne Farbe.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, die beifolgende Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des in Rede stehenden Mittels auf die geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen, und die Apotheker ihres Departements anzuhalten, daß sie von nun an, unter Beachtung der allgemeinen, in Betreff des Debits von Giften erlassenen Vorschriften, den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders, als in der hiermit vorgeschriebenen Zusammensetzung verkaufen. Berlin, den 30. April 1839.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, so wie das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

Anl. b.

Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün, und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohlverstopften Glase auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch — am besten Hammelfleisch — schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Zweigroschenstücks, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhangende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken ist, und lege die so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.

(V. M. Bl. 1848 S. 233.)

c) R. des Min. der G., U. u. M.-Ang. (Schulze) v. 28. Juli 1851 an sämmtliche K. Reg. und an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin. Verabfolgung von Giften an die Kammerjäger.

Den konzessionirten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbescheins verabfolgt, sondern von denselben noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie gefordert worden. Um die durch Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehende Belästigung zu beseitigen, ermächtige ich die K. Regierungen und das K. Polizei-Präsidium hierselbst, die Apotheker anzuweisen, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Gift-Präparate unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftmäßigen Giftschein ausstellen. Den K. Reg. und dem Königlichen Polizei-Präsidium bleibt überlassen, diese Verfügung durch die Amtsblätter zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums zu bringen.

(V. M. Bl. 1851 S. 142.)

d) R. der Min. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) u. des Inn. (v. Bodelschwingh) v. 4. Aug. 1846 an die K. Reg. zu Merseburg, betr. die polizeiliche Genehmigung zum Handel mit Giften und Droguen.

Auf den Bericht vom 19. Juni c. eröffnen wir der K. Reg., daß zu dem Handel mit Giften, derselbe mag von Droguisten oder anderen Personen betrieben werden, nach der klaren Vorschrift des §. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die polizeiliche, von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Gewerbe-

treibenden abhängige Erlaubniß erforderlich ist. Wenn nun auch der Droguerie-Handel nach dem bisher angenommenen Begriffe den Gifthandel mitbezeichnet hat, so ist es doch sehr wohl denkbar, daß ein Droguist nur mit den in dem Verzeichnisse B. und C. des Reglements vom 10. September 1836 genannten Arzneiwaaren, unter Ausschluß der Gifte, Handel treiben will, in welchem Falle es der polizeilichen Erlaubniß nicht bedarf.

Hiernach ist zum Handel mit Droguen nur dann eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn das Geschäft auch auf die, in den vorgedachten Verzeichnissen aufgeführten Gifte ausgedehnt werden soll.

(V. M. Bl. 1846 S. 142.)

3) Von dem Debit der zubereiteten Arzeneimittel Seitens der Apotheker. (Zu Thl. I. S. 702.)

a) Der Handel mit Arcanis (S. 703.).

aa) Vergl. das R. v. 7. Nov. 1848 wegen der in Ansehung des Handels mit Arcanis zu erlassenden Bekanntmachungen oben bei den Pflichten des Kreisphysikus.

bb) C. R. d. Min. d. G., U. u. M.-Ang. (Lehnert) u. d. Fin. (v. Pommer-Esche) v. 9. Aug. 1849 an sämmtliche K. Reg. Verbot der Einbringung verschiedener Medikamente.

Wir finden uns bewogen, das bisher bestandene Verbot der Einbringung der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch zu erneuern. Indem wir den Königl. Regierungen überlassen, hiernach das Weitere anzuordnen, bemerken wir, daß an die Provinzial-Steuer-Direktoren gleichzeitig das Erforderliche verfügt worden ist. (Anl. a.)

a.

Ew. Hochw. werden, unter Bezugnahme auf die C. V. vom 18. April 1835, hiermit zur weitern Veranlassung benachrichtigt, daß das Verbot der Einbringung der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen für die nächsten fünf Jahre erneuert worden ist.

Berlin, den 9. August 1849.

Der General-Direktor der Steuern. v. Pommer-Esche.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren rc.

(V. M. Bl. 1849 S. 170.)

b) Das Selbstdispensiren der Aerzte. (Zu Th. I. S. 708.)

C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Eichhorn) v. 28. Febr. 1846, an sämmtl. K. Regierungen. Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel seitens approbirter Medizinal-Personen und die Revisionen solcher homöopathischen Hausapotheken.

In dem Allerh. bestätigten Regl. v. 20. Juni 1843 (G. S. S. 305. ff.) das Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel seitens approbirter Medizinal-Personen betreffend, ist die namentliche Bezeichnung der wichtigsten Arzneimittel vorbehalten, welche bei denjenigen homöopathischen Aerzten, die selbst dispensiren wollen, stets in der ersten Verdünnung vorräthig gehalten werden müssen.

Dieses Verzeichniß wird der K. Reg. in der Anlage (a.) zur Mittheilung an diejenigen Medizinal-Personen ihres Departements, denen die Erlaubniß zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien ertheilt worden ist, so wie zur Beachtung bei den Revisionen der fraglichen Hausapotheken, übersendet.

Hinsichtlich der Zeit der Revisionen der homöopathischen Hausapotheken ist nach Analogie der wegen der Apotheken-Visitationen überhaupt bestehenden Bestimmungen zu verfahren, und können beide Geschäfte, so wie die darüber zu erstattenden Berichte, füglich mit einander verbunden werden.

a.
Verzeichniß
der wichtigsten Arzneistoffe, welche von homöopathischen Aerzten gebraucht werden und von denjenigen, welche selbst dispensiren wollen, in der ersten Verdünnung vorräthig gehalten werden sollen.

1) Aconitum Napellis.
2) Alumina.
3) Antimonium crudum.
4) — tartaricum.
5) Arnica montana.
6) Arsenicum album.
7) Aurum foliatum.
8) Belladonna (Atropa).
9) Bryonia alba.
10) Calcarea carbonica.
11) Cantharides.
12) Carbo vegetabilis.
13) Chamomilla (Matricaria).
14) China (regia et fusca).
15) Cina (Cinae semen).
16) Cocculus.
17) Coffea arabica.
18) Crocus sativus.
19) Cuprum (metallicum).
20) Digitalis purpurea.
21) Drosera rotundifolia.
22) Dulcamara (Solanum).
23) Euphrasia officinalis.
24) Graphites.
25) Hepar sulphuris calcareum.
26) Hyoscyamus niger.
27) Ignatia amara.
28) Ipecacuanha (Cephaelis).
29) Kali carbonicum.
30) Lycopodium clavatum.
31) Magnesia carbonica.
32) Mercurius solubilis.
33) Natrum muriaticum.
34) Nitri acidum.
35) Nux vomica (Strychnos).
36) Opium.
37) Petroleum.
38) Phosphorus.
39) Pulsatilla pratensis.
40) Rhus toxicodendron.
41) Sabina (Juniperus).
42) Secale cornutum.
43) Sepiae succus.
44) Silicea.
45) Spigelia anthelmia.
46) Spongia marina tosta.
47) Stannum metallicum.
48) Staphys agria (Delphinium).
49) Stramonium (Datura).
50) Sulphur.
51) Thuya occidentalis.
52) Veratrum album.

(B. M. Bl. 1846 S. 38.)

c) Die Arzneitaxe. (Zu Th. I. S. 709.)

aa) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Eichhorn) v. 5. März 1847 an sämmtliche K. Regierungen. Erlaß einer neuen Arzneitaxe.

Die Einführung der 6. Ausgabe der Pharmacopoea Borossica hat den Erlaß einer neuen Arzneitaxe nothwendig gemacht. Von dieser neuen Auflage der Arzneitaxe, welche mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt, erhält die K. Reg. hierbei — Exemplare, um davon Exemplare dem dortigen Medizinal-Bücherdepot zum Verkauf für den Preis von 10 Sgr. pro Exemplar zu überweisen.

Das der Taxe vorgedruckte Publikandum v. 1. d. M. ist, wie seither, durch das Amtsblatt und die übrigen hierzu geeigneten öffentlichen Blätter schleunigst bekannt zu machen. (Anl. a.)

Anl. a. Publikandum.

Die Emanation der 6. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica hat den Erlaß einer neuen Arzneitaxe nothwendig gemacht. Die hiernach mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Pharmacopoea, sowie auf die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen bearbeitete, im Druck erschienene, neue Arzneitaxe tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker, bei Vermeidung der in der revidirten Apothekerordnung d. d. den 11. Okt. 1801 Tit. III. §. 2. Litt. I. (Anl. b.) festgesetzten Strafe, nach dieser Arzneitaxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1. März 1847.

Der Min. der G., U. u. M. Ang. Eichhorn.

Anl. b.

Auszug aus der revidirten Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801.

Tit. III. §. 2. Litt. I. Es haben demnach alle und jeder Apotheker in Unsern Landen, bei Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thalern Strafe auf jeden Kontraventionsfall, und bei wiederholter Kontravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach

diesen Verordnungen zu achten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe dafür zu sorgen, daß von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselben auf das Genaueste befolgt werden; gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen, oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen, hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen: obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regreß an gedachte Personen zu nehmen.
(V. M. Bl. 1847 S. 132.)

bb) Bek. deff. Min. (Lehnert) v. 3. Dec. 1849.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1850 in Wirksamkeit.
(V. M. Bl. 1849 S. 270.)

cc) Bekanntmachung der K. Reg. zu Koblenz v. 26. Juni 1848. Preisbestimmung für das Auflösen verschiedener Stoffe in den Apotheken.

Das K. Min. der geistl., Unt. u. Med. Ang. hat auf unsere Anfrage die in der neuesten Arzneitaxe S. 47. unten befindliche Bestimmung über den Preis des Auflösens dahin erklärt, daß, wenn die darin genannten verschiedenen Stoffe gleichzeitig in einer Mixtur aufgelöst, resp. ihr zugesetzt werden, nur der einfache Preis von 8 Pf. für alle zusammen berechnet werden darf. — Demnach werden also bei einer Mixtur, zu welcher ein flüssiger Extrakt und eine Latwerge gesetzt und außerdem noch ein Pulver durch Anreiben beigemengt wird, überhaupt nur 8 Pf. für diese Zusätze berechnet.

Die Apotheker sowohl, als die Revisoren von Arzneirechnungen, haben sich sorgfältigst hiernach zu richten.
(V. M. Bl. 1848 S. 231.)

dd) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 26. Juni 1848 an sämmtl. K. Regierungen. Taxpreise für China und die daraus gefertigten Präparate.

Die sehr gesteigerten Einkaufspreise des Chinioidin, des schwefelsauren Chinin und der Königs-Chinarinde haben eine Revision der Taxpreise dieser Droguen und ihrer Präparate nöthig gemacht. Das Ministerium veranlaßt die K. Reg. die umstehenden Veränderungen in den Bestimmungen der Arzneitaxe (Anl. a.) schleunigst durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Apotheker zu bringen.

a.

Chinioideum	1 Drachme	3 Sgr.	8 Pf.
Chinium hydrochloratum	1 Scrupel	13 -	2 -
Chinium sulphuricum	1 Scrupel	9 -	6 -
Cortex Chinae regius	1 Unze	8 -	— -
— — — contusus et gr. modo pulv.	1 Unze	9 -	6 -
— — — subt. pulv.	1 Drachme	1 -	4 -

(V. M. Bl. 1848 S. 202.)

ee) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 24. Juni 1849 an sämmtliche K. Regierungen mit der Preisbestimmung für schwefelsaures Chinin und Chinioidin.

Der starke Verbrauch des schwefelsauren Chinin und des Chinioidin hat ein bedeutendes Steigen der Einkaufspreise dieser Präparate veranlaßt. Die Kommission zur Bearbeitung der Arzneitaxe hat sich daher genöthigt gesehen, die Taxpreise jener Arzneimittel und des salzsauren Chinin einer Revision zu unterwerfen. Hierbei haben sich folgende Preise für die Arzneitaxe ergeben:

1) Chinioideum	1 Drachme	5 Sgr.	— Pf.
2) Chinium hydrochloratum	1 Scrupel	16 -	10 -
3) Chinium sulphuricum	1 Scrupel	12 -	6 -

Die K. Reg. hat diese Veränderungen in den Taxpreisen schleunigst in üblicher Weise zur Kenntniß der Apotheker und des Publikums zu bringen.
(V. M. Bl. 1849 S. 169.)

ff) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 15. Okt. 1849 an sämmtl. K. Regierung., sowie an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin. Zubereitung des **Extractum graminis liquidum** und des **Extractum taraxaci liquidum** und Preisbestimmung für solche.

Es ist mehrfach von Aerzten zur Sprache gebracht worden, daß die hohen Taxpreise des Extractum graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum, welche durch Bereitungsweise nach der neuesten Ausgabe der Landespharmakopöe bedingt werden, die Anwendung dieser Präparate, namentlich in der Armenpraxis, sehr beschränken, so daß viele Aerzte neben den auf jetzt vorgeschriebene Weise bereiteten Mellagines, auch die Apotheker veranlaßten, dieselben auf die in der fünften Ausgabe der Pharmakopöe angegebene Weise anzufertigen.

Um nun jene früher vielgebrauchten Präparate der ärztlichen Praxis zugänglicher zu machen, bestimme ich auf Grund des Gutachtens der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen,

daß vom 1. April k. J. an die gedachten Präparate neben dem Fortbestehen der jetzt angeordneten Bereitungsweise in den Apotheken auch nach der Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entsprechenden Taxe angegebenen Preise zu verabreichen sind.

Es bleibt alsdann den Aerzten überlassen, auf den Rezepten anzugeben, welches Präparat sie verordnen wollen.

Die K. Reg. und das K. Polizei-Präsidium haben diese Bestimmung durch das Amtsblatt Ihres Departements zur Nachachtung der Apotheker bekannt zu machen.

Der Taxpreis für die auf die zuletzt genannte Weise zubereiteten Präparate wird bei den demnächst erscheinenden Veränderungen der Arzneitaxe ausgeworfen werden.

(V. M. Bl. 1849 S. 221.)

D. Von den Pflichten des Apothekers.
(Zu Th. I. S. 726 ff.)

1) Von den Pflichten in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente.

a) K. O. v. 5. Okt. 1846, betr. die Gesetzeskraft der in dem Verlage des Geh. Ober-Hofbuchdruckers Decker zu Berlin erschienenen sechsten amtlichen Ausgabe der Preußischen Landespharmakopöe und der darin allegirten 4 Tabellen.

Auf Ihren Bericht v. 3. v. M., die Bearbeitung der sechsten Ausgabe der Landespharmakopöe betreffend, bestimme Ich, daß diese in dem Verlage des Geheim. Ober-Hofbuchdruckers Decker in Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica Editio sexta“ erschienene Ausgabe der Landespharmakopöe vom 1. April 1847 an den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Medizinalbehörden zur Richtschnur dienen soll, und setze zugleich hinsichtlich deren Anwendung für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, Folgendes fest:

1) Nach Maaßgabe der von dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten aufzustellenden Series medicaminum sind die Arzneimittel in den Apotheken großer und beziehungsweise kleiner Städte jederzeit vorräthig zu halten.
2) Diejenigen chemischen Präparate, für welche in der Landespharmakopöe keine Bereitungsweise vorgeschrieben ist, sowie die in der anliegenden Tabelle A. zusammengestellten Präparate können aus chemischen Fabriken und Droguenhandlungen entnommen werden, der Apotheker ist jedoch für deren Güte und Reinheit verantwortlich.
3) Alle übrige chemische und pharmazeutische Präparate sind nach den, in der Landespharmakopöe enthaltenen Vorschriften von den Apothekern selbst zu bereiten, und ist den Letzteren nicht gestattet, dieselben, nach einer andern Methode bereitet, zum pharmazeutischen Gebrauch zu dispensiren. Sollten jedoch Apotheker an der eigenen Bereitung gehindert sein, oder ist die Menge, deren sie bedürfen, zu einer eigenen Anfertigung des Präparats zu gering, so steht ihnen frei, die Präparate aus einer andern inländischen Apotheke zu entnehmen.
4) Die in der anliegenden Tabelle B. zusammengestellten Arzneimittel sind in abgeschlossenen Räumen nach den, für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinal-polizeilichen Bestimmungen zu verwahren.
5) Die in der Tabelle C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar nicht im Giftschrank, aber doch in abgeschlossenen Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.
6) Wenn ein Arzt oder Wundarzt von den in der beiliegenden Tabelle D. auf-

geführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis das Zeichen ! beizufügen. Hat er dies unterlassen, so ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept dem Arzt oder Wundarzt zurückzuschicken, worauf derselbe entweder eine geringere Dosis zu verordnen oder das Zeichen ! beizufügen hat.

7) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist, mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 Rthlrn. bis 50 Rthlrn., welche im Wiederholungsfalle bis zu dem doppelten Betrage erhöht werden kann, zu ahnden.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und der sechsten Ausgabe der Landespharmakopöe vorzudrucken.

Erdmannsdorf, den 5. Oktober 1846.

An Friedrich Wilhelm.

den Staatsminister Eichhorn.

Tabelle A.

enthaltend die Präparate, welche den Apothekern zu kaufen gestattet sind.

Acidum sulphuricum rectificatum.
Aether.
Aqua Magnesiae carbonicae.
Ferrum pulveratum.
Hydrargyrum depuratum.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Kali hydricum fusum.
Kali hydricum siccum.
Morphium.
Natrum aceticum.
Spiritus Vini rectificatissimus.
Strychnium nitricum.
Veratrium.

Tabelle B.

enthaltend die Arzneimittel, welche nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden Vorschriften zu verwahren sind.

Acidum hydrocyanatum.
Arsenicum album.
Hydrargyrum amidato-bichloratum.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum biiodatum rubrum.
Hydrargyrum iodatum flavum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Liquor Hydrargyri bichlorati corrosivi.
Liquor Hydrargyri nitrici.
Oleum Amygdalarum aethereum.
Solutio arsenicalis
Strychnium nitricum.
Veratrium.

Tabelle C.

enthaltend die in den abgeschlossenen Räumen außerhalb des Giftschranks aufzubewahrenden Arzneimittel.

Acetum Digitalis.
Acidum nitricum fumans.
Acidum sulphuricum crudum.
Acidum sulphuricum rectificatum.
Aerugo.
Ammoniacum cuprico-sulphuricum.
Aqua Amygdalarum amararum.
Aqua Goulardi.

Aqua Opii.
Aqua phagedaenica.
Aqua Plumbi.
Argentum nitricum fusum.
Auro-Natrium chloratum.
Cantharides.
Cerussa.
Colocynthis.
Colocynthis praeparata.
Cuprum aceticum.
Cuprum aluminatum.
Cuprum sulphuricum purum.
Cuprum sulphuricum venale.
Euphorbium.
Extractum Aconiti.
Extractum Belladonnae.
Extractum Colocynthidis.
Extractum Conii maculati.
Extractum Digitalis.
Extractum Gratiolae.
Extractum Hyoscyami.
Extractum Ipecacuanhae.
Extractum Lactucae virosae.
Extractum Nucum vomicarum aquosum.
Extractum Nucum vomicarum spirituosum.
Extractum Opii.
Ferrum iodatum saccharatum.
Folia Belladonnae.
Folia Digitalis.
Folia Hyoscyami.
Folia Stramonii.
Folia Toxicodendri.
Gutti.
Herba Aconiti.
Herba Conii maculati.
Herba Gratiolae.
Herba Sabinae.
Hydrargyrum chloratum mite.
Hydrargyrum oxydulatum nigrum.
Iodum.
Kalium iodatum.
Kreosotum.
Liquor Plumbi hydrico-acetici.
Liquor Stibii chlorati.
Lithargyrum.
Morphium.
Morphium aceticum.
Minium.
Nuces vomicae.
Oleum Crotonis.
Oleum Sabinae.
Oleum Sinapis.
Opium.
Phosphorus.
Pilulae odontalgicae.
Plumbum aceticum crudum.
Plumbum aceticum depuratum.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
Radix Belladonnae.
Radix Hellebori albi.
Resina Jalapae.
Scammonium Halepense.
Semen Sabadillae.

Semen Stramonii.
Stibio-Kali tartaricum.
Tinctura Aconiti.
Tinctura Cantharidum.
Tinctura Colocynthidis.
Tinctura Conii.
Tinctura Digitalis.
Tinctura Iodi.
Tinctura Opii benzoica.
Tinctura Opii crocata.
Tinctura Opii simplex.
Tinctura Stramonii.
Zincum chloratum.
Zincum sulphuricum.

Tabelle D.

enthaltend das Maximum der Arzneimitteldosen für Erwachsene, über welches hinaus eine ärztliche Verordnung zum innern Gebrauch nur unter Beifügung des Zeichens ! zulässig ist.

Acetum Digitalis	Guttae triginta.
Acidum hydrocyanatum	Gutta una.
Ammoniacum cuprico-sulphuricum	Grana duo.
Aqua Amygdalarum amararum	Guttae sexaginta.
Argentum nitricum fusum	Granum dimidium.
Auro-Natrium chloratum	Granum unum.
Cantharides pulveratae	Granum unum.
Colocynthis praeparata	Grana duo.
Colocynthis pulverata	Grana duo.
Cuprum sulphuricum purum	Grana duo.
Extractum Aconiti	Grana tria.
Extractum Belladonnae	Grana duo.
Extractum Colocynthidis	Granum unum.
Extractum Conii maculati	Grana tria.
Extractum Digitalis	Grana tria.
Extractum Hellebori nigri	Grana decem.
Extractum Hyoscyami	Grana tria.
Extractum Lactucae virosae	Grana decem.
Extractum Nicotianae	Grana duo.
Extractum Nucum vomicarum aquosum	Grana quatuor.
Extractum Nucum vomicarum spirituosum	Grana duo.
Extractum Opii	Grana duo.
Extractum Stramonii	Granum unum.
Ferrum iodatum saccharatum	Grana quatuor.
Folia Belladonnae pulverata	Grana quatuor.
Folia Digitalis pulverata	Grana quinque.
Folia Hyoscyami pulverata	Grana quinque.
Folia Nicotianae pulverata	Grana duo.
Folia Stramonii pulverata	Grana quatuor.
Folia Toxicodendri pulverata	Grana sex.
Gutti	Grana quatuor.
Herba Aconiti pulverata	Grana quinque.
Herba Conii maculati pulverata	Grana quinque.
Herba Pulsatillae pulverata	Grana decem.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum	Granum dimidium.
Hydrargyrum biiodatum rubrum	Grani quadrans.
Hydrargyrum iodatum flavum	Grana duo.
Hydrargyrum oxydatum rubrum	Granum dimidium.
Kreosotum	Gutta una.
Liquor Hydrargyri nitrici	Guttae tres.
Morphium aceticum	Granum dimidium.
Nuces vomicae pulveratae	Grana duo.
Oleum Amygdalarum aethereum	Gutta una.
Oleum Crotonis	Gutta una.

Oleum phosphoratum	Grana triginta.
Oleum Sinapis	Guttae quadrans.
Opium	Grana duo.
Plumbum aceticum depuratum	Granum unum.
Radix Belladonnae pulverata	Grana tria.
Radix Hellebori albi pulverata	Grana quinque.
Radix Hellebori nigri pulverata	Scrupulum unum.
Radix Scillae pulverata	Grana quatuor.
Semen Stramonii pulveratum	Grana quatuor.
Solutio arsenicalis	Guttae decem.
Stibio-Kali tartaricum	Grana sex.
Strichnium nitricum	Grani quadrans.
Tinctura Cantharidum	Guttae quindecim.
Tinctura Colocynthidis	Guttae viginti.
Tinctura Conii	Guttae viginti.
Tinctura Digitalis	Guttae triginta.
Tinctura Jodi	Guttae decem.
Tinctura Lobeliae	Guttae triginta.
Tinctura Nicotianae	Guttae triginta.
Tinctura Opii crocata	Guttae triginta.
Tinctura Opii simplex	Guttae triginta.
Tinctura Stramonii	Guttae quindecim.
Veratrium	Grani quadrans.
Zincum chloratum	Grani quadrans.

(G. S. 1846 S. 510 ff.)

b) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Eichhorn) v. 5. März 1847 an sämmtliche K. Regierungen. Bereitungsweise der Arzneimittel.

In der mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden 6. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica sind für mehrere Arzneimittel neue Bereitungsweisen vorgeschrieben worden, welche eine Aenderung der von diesen Mitteln zu verordnenden Dosen nothwendig machen.

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich, daß vom 1. April d. J. an, ältere Rezepte, in welchen Arzneimittel verschrieben sind, deren Bereitung in der neuen Pharmakopöe eine Aenderung erlitten hat, nur auf schriftliche Anordnung einer approbirten Medizinalperson reiterirt werden dürfen.

(V. M. Bl. 1847 S. 133.)

c) C. R. dess. Min. (v. Ladenberg) v. 31. Aug. 1850. Anwendung des Chloroforms.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Anwendung des Chloroforms entstehen können, und in Betracht, daß dasselbe, wie es im Handel vorkommt, meistens nicht die zu feinem Gebrauche nothwendige Reinheit besitzt, bestimme ich, nach dem mir von der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten auf Erfordern erstatteten Gutachten, Nachstehendes:

1) Es darf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt: Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein; in reine konzentrirte Schwefelsäure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Spezif. Gewicht = 1,495 — 1,500 [bei 17½° C.]. Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rektifiziren über Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu achten ist. Der Taxpreis für das reine Chloroform wird v. 1. Okt. d. J. ab, bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt.

2) Das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Kautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der s. g. drastischen Arzneimittel (Tab C. Pharm. Bor. ed. VI.) angeordnet sind.

3) Die Verabreichung des Chloroforms an das Publikum zu arzneilichen Zwecken ist nur den Apothekern, und auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinalperson gestattet.

Die Publikation dieser Verf. hat die K. Reg. in dem nächsten Stück Ihres Amtsblatts zu bewirken.

(V. M. Bl. 1850 S. 242.)

d) C. R. des Min. der G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 6. Mai 1847 an sämmtliche Königl. Reg. Bereitung der Dekokte ꝛc. in den Apotheken.

Nach der Vorschrift der 6. Ausgabe der Landespharmakopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extrakte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der, seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitaxe bestimmte Preise für die Dampfdekokte ꝛc. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Dekoktion zu bereitenden Arzeneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, sind die Apotheker anzuhalten, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen, und bei der Bereitung der Dekokte, Dekokto-Infusa und Infusa nach der beiliegenden Instruktion (a.) zu verfahren.

Die K. Reg. hat diese Instruktion durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt, oder auf sonst geeignete Weise, zur allgemeinen Kenntniß der Aerzte und Apotheker zu bringen, und über die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften pflichtmäßig zu wachen.

a. Instruktion.

Die zinnernen oder porzellanenen Dekoktbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Vierteln ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Dekoktbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Dekoktbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehre Mal gut durch einander gerührt und dann gleich heiß kolirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Dekokto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Dekokt die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird kolirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Koliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in dem Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Dekoktum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Dekokts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse ¾ Stunden, und um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte, und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß,

wenn ein Dekoktum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

(V. M. Bl. 1847 S. 133.)

e) C. R. deff. Min. (Lehnert) v. 28. März 1851. Verbot der Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan.

In einigen Apotheken im Regierungsbezirke N. sind bei den Revisionen sowohl Mensuren als Spatel und Löffel von Argentan, einer Legirung aus Kupfer, Zink und Nickel, vorgefunden worden, deren fernerer Gebrauch die gedachte K. Regierung untersagt hat. Dieses Verbot hat von mir nur bestätigt werden können, weil nach dem eingeholten Gutachten der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Kupferlegirungen, in denen, wie dies beim Messing und Argentan der Fall ist, das Kupfer die größere Menge ausmacht, in chemischer Hinsicht dem Kupfer sehr ähnlich sich verhalten. In Berührung mit Substanzen, die sich mit dem Kupferoxyd verbinden, oder worauf dieses zersetzend einwirkt, oxydiren sich die Metalle dieser Legirungen, und zwar werden Zink und Nickel, obgleich ihre Verwandtschaft zum Sauerstoff größer ist, nicht vorzugsweise oxydirt, theils weil sie vom Kupfer eingehüllt sind, theils weil Sauerstoff im Ueberschusse vorhanden ist, so daß, wenn Essig eine Zeit lang in einem offenen Gefäße von Argentan aufbewahrt wird, essigsaures Kupferoxyd, essigsaures Nickeloxyd und essigsaures Zinkoxyd in nicht unbedeutender Menge gelöst wird.

Die K. Regierung und das K. Polizei-Präsidium hierselbst werden hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan zu pharmazeutischen Zwecken als einen das Gesundheitswohl gefährdenden Luxus den Apothekern ihres Bezirks durch eine Amtsblatts-Verfügung zu untersagen und darauf, daß diesem Verbote Folge geleistet wird, auch durch die Physiker achten zu lassen.

(V. M. Bl. 1851 S. 38. Nr. 43.)

f) In Betreff der hier gegebenen Vorschriften, die **Blutegel** betreffend, ist ferner verordnet:

aa) Durch das C. R. des Min. d. G., U. u. M.-Ang. (v. Ladenberg) v. 28. Okt. 1847. Detailhandel mit Blutegeln.

Der Antrag der K. Reg. in dem Berichte v. 9. Jan. d. J. in Betreff des Erlasses einer, die allgemeine Gewerbe-Ordnung ergänzenden Bestimmung über den Detailhandel mit Blutegeln im Sinne des R. v. 17. Sept. 1827 hat das Min. veranlaßt, von sämmtlichen übrigen K. Reg. darüber Bericht zu erfordern, ob und in wieweit die Bestimmungen der oben genannten C. V. in den einzelnen Departements sich haben ausführen lassen, und namentlich, ob es überall möglich gewesen ist, darauf zu halten, daß die konzessionirten Blutegelhändler nur auf schriftliche Verordnung approbirter Medizinal-Personen und niemals im Handverkaufe Blutegel verabfolgt haben.

Nach den jetzt vollständig vorliegenden Berichten, haben nur drei K. Reg. für die Aufrechthaltung der Bestimmungen der in Rede stehenden C. V., die übrigen sämmtlich sich dagegen ausgesprochen, und den Erlaß einer, die allgemeine Gewerbe-Ordnung ergänzenden Bestimmung theils für nicht dringend nothwendig, theils für ganz überflüssig erkannt, weil ad 1. der C. V. die Unterscheidung der offizinellen Blutegel von anderen Sorten leicht, und bei den Händlern diese Kenntniß vorauszusetzen, ad 2. aber die Ausführung der Kontrole sehr schwer und fast unmöglich sei, auch überhaupt Thatsachen nicht vorliegen, welche eine Beschränkung des Detailhandels mit Blutegeln nothwendig erscheinen lassen.

Unter diesen Umständen kann das Min. es nicht für rathsam erachten, die von der K. Reg. beantragte, die allgemeine Gew.-Ordn. ergänzende Bestimmung über den Detailhandel mit Blutegeln im Sinne der C. V. v. 17. Sept. 1827 zu erlassen.

(V. Min. Bl. 1847 S. 291.)

bb) Bekanntmachung der K. Regier. zu Liegnitz, v. 16. Jan. 1848. Förderung der Blutegelzucht und die Strafbarkeit des unbefugten Fangens der Blutegel in fremden Gewässern.

In früheren Zeiten wurde der Blutegel in den schlesischen Gewässern in einer Menge vorgefunden, welche zur Deckung des Bedarfs der Provinz mehr als ausreichend war und dabei stellten sich die Preise so mäßig, daß dieses wichtige Heilmittel in allen benöthigten Fällen ohne Schwierigkeit angewandt werden konnte. In neuerer Zeit dagegen muß auch in Schlesien der Bedarf an Blutegeln in der Hauptsache aus dem Auslande bezogen werden und die Preise derselben sind nach und

nach so gestiegen, daß die Anwendung dieses Heilmittels in sehr vielen Fällen mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Von mehreren Seiten ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß dieser große Uebelstand hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden, daß der Fang der Blutegel von Unbefugten in fremden Gewässern und ohne Maaß betrieben und dadurch in manchen Gewässern die Blutegel ausgerottet und in anderen die Zahl derselben äußerst vermindert worden; daß jener maaßlose Blutegelfang durch Unbefugte hauptsächlich durch die irrige, aber weit verbreitete Meinung, als sei das Fangen der Blutegel in fremden Gewässern nicht strafbar, begünstigt worden; endlich daß der vorgedachte frühere günstige Zustand nur dadurch wieder herzustellen, daß jener maaßlose und unbefugte Blutegelfang abgestellt und das Publikum über die Strafbarkeit des unbefugten Blutegelfanges in fremden Gewässern belehrt werde.

Mit Bezug auf diese Lage der Sache und in Gemäßheit einer Verfügung des K. Min. der Geistl., Unt. u. Med.-Ang. v. 30. v. M. machen wir darauf aufmerksam, daß die Meinung, als sei das Fangen von Blutegeln in fremden Gewässern nicht als strafbar zu erachten, des gesetzlichen Grundes entbehrt, da nicht abzusehen ist, warum eine solche Handlung nicht gleich jeder andern Entwendung von Sachen, welche nicht unter besonderer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, verboten und strafwürdig sein sollte; ferner daß wir die bei uns bekannt werdenden Kontraventionsfälle zur gerichtlichen Bestrafung anzeigen lassen werden.

Die Besitzer von Gewässern, in welchen der Blutegel früher vorgekommen oder noch vorkommt, ferner die betreffenden Behörden fordern wir auf, im Interesse des Gemeinwohls möglichst dahin zu wirken, daß dem vorgedachten unbefugten und maaßlosen Blutegelfange nach Möglichkeit vorgebeugt und daß in den Gewässern, in welchen früher Blutegel vorgekommen, die Blutegelzucht möglichst befördert, endlich, daß die gebrauchten Blutegel möglichst erhalten und namentlich zum Aussetzen in die gedachten Gewässer benutzt werden.

(B. Min. Bl. 1848 S. 51.)

2) Von der Aufsicht über die Apotheker. (Zu Th. I. S. 743. ff.)

Verordnung der K. Regier. zu Köslin, v. 13. Febr. 1848. Amtliche Revision und Feststellung der Arzeneirechnungen.

Die Revision und Feststellung der Arzeneirechnungen, deren Betrag entweder aus Königlichen oder Kommunalkassen gezahlt werden soll, oder über welche ein Rechtsstreit stattfindet, hat in neuerer Zeit so sehr zugenommen, und, da die Liquidationen zum Theil mangelhaft angelegt, nicht immer hinreichend belegt, die Taxe auf den Belägen nicht ausführlich und detaillirt verzeichnet, endlich ein Rabatt, welcher bei den Rechnungen der beiden ersten Kathegorien nothwendig bewilligt werden muß, nicht in Abzug gebracht worden war, das Geschäft der Revision nicht nur im höchsten Grade erschwert, sondern auch zu ungebührlich zeitraubenden Rückfragen Veranlassung gegeben.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, bestimmen wir hierdurch, daß von jetzt ab jede Arzeneirechnung, welche bei uns zur Revision und Festsetzung eingereicht wird, nachfolgenden Bedingungen entsprechen muß:

1) Die Arzeneirechnung muß deutlich und rein geschrieben sein, und auch in einer Linie nicht mehr als eine Sache mit dem Namen des Kranken, für welchen sie bestimmt ist, aufgeführt werden.
2) Die als Beläge zu der Rechnung dienenden Rezepte müssen chronologisch geordnet, mit laufender Nummer versehen sein, welche Nummer auch korrespondirend in einer besondern Linie zum Monat und Datum in die Rechnung aufgenommen werden muß.
3) Die Rezepte sowohl, als auch die Reiteraturen, müssen von dem verordnenden Arzte oder Wundarzte unterzeichnet sein, weil bloße Kopien der Rezepte unmöglich als Beläge dienen können.
4) Auf jedem Rezepte ist die detaillirte Taxe über jedes einzelne Arzeneimittel, über die Arbeit, das Gefäß, die Signatur des Dispensirens rc. beizuschreiben und zu summiren.
5) Endlich muß von dem Hauptbetrage der Rechnung deren Berichtigung Königlichen oder Kommunalfonds obliegt, ein angemessener Rabatt in Abzug gebracht werden.

Alle Arzeneirechnungen, welche bei uns eingereicht werden, ohne diesen Anforderungen zu entsprechen, werden auf Kosten der Einsender zur Vervollständigung zurückgegeben.

(B. M. Bl. 1848 S. 50.)

Dritte Abtheilung.

Die aus medizinisch-polizeilichen Rücksichten beaufsichtigten Gewerbetreibenden.

(Zu Th. I. S. 754. ff.)

I. Der Bandagist und der Verfertiger chirurgischer Instrumente. (Zu Thl. I. S. 754. ff.)

1) Nach der Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 §. 45. (G. S. 1845 S. 50. ff.) müssen sich die Bandagisten über die für sie erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen. Vergl. ferner über deren Prüfung und Zurücknahme der Konzession die §§. 46., 71—74. a. a. O., oben bei Medizinal-Personen Abthl. II. sub. IV.

2) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Angl. u. des In. v. 20. Febr. 1847. Prüfung der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher. (V. M. Bl. 1847 S. 51.)

II. Der Abdecker und Viehschneider (zu Thl. I. S. 759. ff., 777. ff.).

1. Die Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845 bestimmt in Ansehung der Abdeckereien in den §§. 8., 27—36., 66—70., 92. wie folgt [1]):

§. 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.

§. 27. Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzhütten, Kochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmseiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken;
es gehören dahin ferner:
Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler (§. 37.), durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 38.), sowie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien (§. 39.).

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

§. 28. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 27.) ist die Genehmigung bei der Regierung nachzusuchen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

§. 29. Wenn die beabsichtigte Anlage nach dem Ermessen der Regierung mit so erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt verbunden ist, daß dieselbe sich ohne Weiteres als unzulässig darstellt, so ist das Gesuch sogleich zurückzuweisen.

Ist kein Anlaß, das Gesuch sogleich zurückzuweisen, so hat auf Anweisung der Regierung die Ortspolizei-Obrigkeit das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amtsblatt, und außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen anzumelden.

1) Diese Bestimmungen, welche nicht blos die Abdeckereien betreffen, werden hier im Zusammenhange gegeben und betreffenden Orts hierher zurückverwiesen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltene Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

§. 30. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Polizeiobrigkeit eingegangen ist, unter Festsetzung der sich etwa als nöthig ergebenden Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen. Diese ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 31. Die bei der Polizeiobrigkeit angemeldeten Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage (§. 32.) abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Polizeiobrigkeit unter Zuziehung des Unternehmers zum Protokol vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Regierung einzureichen.

§. 32. Die Regierung hat hierauf das Gesuch mit Rücksicht auf die bestehenden feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

§. 33. Der von der Regierung abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden durch die Ortspolizei-Obrigkeit zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Rekurs an die Ministerien offen; derselbe muß binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides angerechnet, bei der Polizeiobrigkeit binnen vier Wochen, von demselben Tage an, einzureichen; nach fruchtlosem Ablaufen dieser Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung einzusenden.

Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt.

§. 34. An die Stelle der Polizeiobrigkeit des Ortes (§§. 29., 30., 31., 33.) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizeiobrigkeit ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

§. 35. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

§. 36. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 27. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung der Regierung von Neuem nachgesucht werden.

§. 66. Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage der in den §§. 27., 37. und 38. bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Apotheken und von Privatkranken- und Privat-Irrenanstalten, sowie zu Schauspielunternehmungen kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen u. ausgeführt, u. der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegen stehen.

§. 67. Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (§. 66.) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

§. 68. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Konzessionen finden die in den §§. 66. und 67. bestimmten Fri-

sten ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 69. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann, für den erweislichen wirklichen Schaden, Ersatz geleistet werden.

§. 70. Die Bestimmung des §. 69. findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Konzession nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

§. 92. Für Schornsteinfeger und Abdecker können innerhalb der denselben angewiesenen Bezirke von der Ortspolizei-Obrigkeit, oder, wenn der angewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrath Taxen aufgestellt werden. Ingleichen ist die Ortspolizei-Obrigkeit befugt zur Aufstellung von Taxen für Lohnlakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 49.), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Säuften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind.

2. C. R. des Min. der G., U. u. Med.-A. (v. Ladenberg) und des I. (v. Manteuffel) v. 29. Septbr. 1846. Prüfung der Abdecker und Viehkastrirer.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Allg. Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845 §§. 44., 46. empfängt die K. Reg. beiliegend (Anl. a. u. b.) die hier erlassenen Reglements für die Prüfung der Abdecker und Viehkastrirer, um solche durch das Amtsblatt Ihres Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a.

Reglement für die Prüfung der Abdecker, vom 29. Sept. 1846.

§ 1. Wer zur Prüfung als Abdecker zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb bei der betreffenden Königl. Regierung unter Einreichung eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Attestes über seine sittliche Führung während der letzten zwei Jahre, schriftlich zu melden.

§. 2. Die Königl. Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kommission an, bei welcher sich der Examinandus zu melden, und um Anberaumung eines Termins zu bitten hat.

§. 3. Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Departements- oder einem Kreisthierarzte, dem Landrathe, oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

§. 4. Der Departements- oder Kreisthierarzt führt die Verhandlung über den Gang der Prüfung.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

§. 6. Bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse des Examinanden ist zu erforschen:

1) ob derselbe lesen und schreiben könne;
2) ob er eine allgemeine Kenntniß des Thierkörpers, namentlich der Eingeweide desselben im gesunden Zustande, besitze;
3) ob er die wichtigeren der in der Umgegend vorkommenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten nach ihren Haupterscheinungen am todten Thiere kenne und mindestens zu unterscheiden wisse, welche Umstände Verdacht erregen;
4) ob er mit den veterinair-polizeilichen Bestimmungen, so weit sie die Ausübung seines Gewerbes anlangen, bekannt sei.

§. 7. Zur Erforschung der praktischen Geschicklichkeit muß von dem zu Prüfenden eine Obduktion gemacht werden, wobei er die sich etwa findenden Abweichungen von dem gesunden Zustande zu bezeichnen und im Allgemeinen zu deuten hat.

§. 8. Das Protokol wird sodann mit der Schlußcensur: „bestanden“ oder „nicht bestanden“ versehen, von der Kommission unterschrieben und der K. R. zur Veranlassung des Weitern eingereicht.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Min. der G., Untr. und Med. Ang. In Abwesenheit und Auftrage. Klug. — Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

b.

Reglement für die Prüfung der Viehkastrirer, v. 29. Sept. 1846.

§. 1. Wer zur Prüfung als Viehkastrirer zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb bei der betreffenden Königlichen Regierung, unter Einreichung eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Führungsattestes, schriftlich zu melden.

§. 2. Die Königl. Reg. ordnet die Prüfung an. Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Departements- oder einem Kreisthierarzte, dem Landrathe oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

§. 3. Die Verhandlung über den Hergang der Prüfung wird von dem technischen Beamten geführt.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

§. 5. Insbesondere sind bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

1) der anatomische Bau der Geschlechtstheile der nutzbaren Haussäugethiere.
2) die wichtigeren, die Kastration begünstigenden und erschwerenden oder verbietenden Umstände, anlangend:
   a) die Jahreszeit,
   b) das Alter der Thiere,
   c) krankhafte Zustände der Geschlechtstheile,
   d) solche regelwidrige Zufälle, welche sich während der Operation ergeben können,
   e) allgemeine körperliche Zustände der zu operirenden Thiere.
3) Die verschiedenen Methoden bei der Kastration, die zu derselben nöthigen Vorbereitungen und Instrumente 2c.;
4) die allgemeinen Prinzipien bei der Nachbehandlung;
5) einige der wichtigsten Folgekrankheiten.

§. 6. Zur Prüfung der praktischen Gewandheit muß von dem Examinandus eine Kastration, wo möglich an einem lebenden Thiere, oder in dessen Ermangelung an einem todten Thiere ausgeführt werden.

§. 7. Das Protokol wird demnächst mit einer Schlußcensur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ versehen, von der Prüfungs-Kommission unterschrieben und der Königl. Reg. eingereicht.

§. 8. Die Königl. Regierung ertheilt, je nach dem Ausfall der Prüfung, das Attest der Befähigung zum Gewerbebetriebe als Viehkastrirer für den ganzen Umfang der Monarchie.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Min. der Geistl., Untr.- u. Med.-Ang. In Abwesenheit u. Auftrage. Klug. — Der Min. des Innern. Im Auftrage. v. Manteuffel.

(V. M. Bl. 1846 S. 213.)

3. Pflichten des Abdeckers in Ansehung des Auffangens herrenloser Hunde. (Zu Thl. I. S. 775.)

C. R. d. Min. d. Inn. (v. Puttkammer) u. der Fin. (Thoma) v. 30. Juni 1849 an sämmtl. K. Reg. Schießprämie und das Schießgeld für jeden getödteten, herrenlos umherlaufenden Hund.

Unter den von der K. Reg. in dem Bericht v. 14. April c. dargestellten Verhältnissen und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 31. Okt. v. J. finden auch wir es angemessen, die bisher aus Staatsfonds (Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken) gewährte Schießprämie von 1. Thlr. für jeden getödteten herrenlos umherlaufenden Hund, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, für die Folge fortfallen zu lassen, und autorisiren die K. Reg. hierdurch, eine desfallsige Bekanntmachung in Ihrem Amtsblatte zu erlassen.

Die Verpflichtung des ermittelten Eigenthümers eines solchen Hundes zur Zahlung des Schießgeldes wird übrigens hierdurch **nicht** aufgehoben.

(V. M. Bl. 1849 S. 135.)

Dritter Theil.

Die Medizinal-Polizei.

Erste Abtheilung.

Die Sanitäts-Polizei.

Erste Unter-Abtheilung.

Maaßregeln zur Vernichtung der Krankheitsursachen.

Zweiter Abschnitt.

Sorge für das physische Wohl der Kinder.

1. Bestimmungen in Betreff des Kindermordes. (Zu Thl. II. S. 5. ff.)

An die Stelle der hier S. 5. bis 11. gegebenen Vorschriften des bisherigen Kriminalrechts treten die §§. 180 – 182., 201. des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 (G. S. 1851 S. 101. ff.):

§. 180. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer andern Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

§. 181. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsetzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft. Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 201. Hebeammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

2) Die Sorge für die körperliche Ausbildung der Jugend. C. R. d. Min. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) u. d. Inn. (von Bodelschwing) v. 19. Mai 1846 an sämmtl. K. Reg. Errichtung v. Turnanstalten für die weibliche Jugend

In der A. O. v. 6. Juni 1842 ist das Turnen nur als ein Theil des Unterrichts für die männliche Jugend bezeichnet und festgestellt worden.

Wenn hiernach in solchen Fällen, wo Privatpersonen die Errichtung einer Turnanstalt für die weibliche Jugend beabsichtigen, die Ortspolizeibehörde für befugt zu achten ist, sofern sie kein Bedenken dabei findet, auf den Grund der Bestimmungen §§. 40. und 50. der allgem. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. v. J. die Konzession dazu zu ertheilen, so erscheint es doch zur Vermeidung von Konflikten zwischen der Polizei- und der Schulbehörde erforderlich, daß erstere sich vor Ertheilung der Konzession des Einverständnisses der letzteren versichere, und daß bei obwaltender Meinungsverschiedenheit die Sache zur Entscheidung der vorgesetzten Regierung gebracht werde.

Die K. Reg. wird veranlaßt, hiernach die betreffenden Polizeibehörden Ihres Bezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und die Schulbehörden von dem Verfügten in Kenntniß zu setzen.
(B. M. Bl. 1846 S. 83.)

Dritter Abschnitt.

Sorge für den Genuß unschädlicher Nahrungsstoffe. (Zu Thl. II. S. 28. ff.)

1. C. R. d. M. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn), d. Fin. (Flottwell) und des Inn. (v. Manteuffel) v. 27. April 1846 an sämmtliche K. Regier., sowie an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Visitationen der Material- u. Weinhandlungen.

Der Königl. Reg. eröffnen wir auf den Bericht vom 28. Jan. d. J., daß es vollkommen ausreichend ist, wenn die Visitationen der Material- und Weinhandlungen sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande durch die Kreisphysiker in der Regel nur dann bewirkt werden, wenn dieselben wegen anderer Dienstgeschäfte an dem Orte anwesend sind, wo die Visitation stattfinden soll. Die Visitation der Material- und Weinhandlungen ist daher in der Regel der Ortspolizeibehörde zu überlassen und nur in besonderen Fällen, namentlich wenn ein dringender Verdacht obwaltet, daß schädliche oder verfälschte Waaren feil geboten werden, bei welchen eine technische Prüfung nothwendig erscheint, ist die Polizeibehörde zu ermächtigen, den Kreisphysikus zur Mitwirkung bei der Visitation zu requiriren.
(B. M. Bl. 1846 S. 65.)

2. In Ansehung des Hetzens des Schlacht-Viehes. (Thl. II. S. 45.)

Auszug aus dem R. des Min. d. Inn. (v. Manteuffel) an die Regierung zu Minden v. 2. Sept. 1845, betr. das Treiben des jungen Schlacht-Viehes durch Hunde mit Maulkörben.

— Dagegen findet sich nichts zu erinnern, daß den Schlächtern zum Treiben des jungen Schlachtviehs, namentlich der Kälber, so wie zum Treiben der Schaafe, der Gebrauch von Hunden nur mit der Maaßgabe, daß diese mit Maulkörben versehen sind, gestattet und die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Strafe bis zu 2 Thlrn. belegt werde.
(B. M. Bl. 1845 S. 258.)

Vierter Abschnitt.

Verhütung von Vergiftungen. (Zu Thl. II. S. 62. ff.)

I. Aufsicht auf den Handel mit Giften.

Nach der Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845 bedarf es zu dem Handel mit Giften einer besondern, auf Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit gegründeten, polizeilichen Erlaubniß §. 49. a. a. O. — Das Verfahren bei verschuldeter Zurücknahme der letzteren bestimmen die §§. 71—74. a. a. O.

II. Aufsicht auf giftige Farbe-Materialien (zu Thl. II. S. 62. ff.).

1. R. des Min. d. Inn. (Mathis) v. 6. April 1847 an die K. Reg. zu N. Bestrafung des Handels mit Waaren, deren Färbung oder Bemalung gifthaltig und der Gesundheit schädlich ist.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) den heute an die Spielwaarenhändler N. N. erlassenen Bescheid zur Kenntnißnahme und Ausreichung.

a.

Auf Ihr, aus dem K. Kabinet zur Prüfung und Verfügung hierher abgegebenes Immediatgesuch vom 1. v. M. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß Ihren darin enthaltenen Anträgen nicht entsprochen werden kann.

Die Amtsblatt-Verordnung der K. Reg. zu N., vom 17. Juli 1840 bestimmt mit klaren Worten, daß diejenigen, welche mit Waaren Handel treiben, deren Färbung oder Bemalung gifthaltig und der Gesundheit schädlich ist, und welche dieselben feilbieten, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen. Wird diese Bestimmung, welche in der Natur der Sache begründet und in Betracht der

Unmöglichkeit, bei allen derartigen in Beschlag genommenen Waaren lediglich auf den Verfertiger zurückzugehen, völlig gerechtfertigt erscheint, auf den vorliegenden Fall angewendet, so ergiebt sich daraus, daß von Ihnen, da Sie erwiesenermaaßen dergleichen, mit schädlichen Substanzen bemalte Spielzeuge feilgeboten haben, die Ihnen zuerkannte Strafe verwirkt ist. Auf Ihre Strafbarkeit ist es hiernach ganz ohne Einfluß, ob und von wem Sie diese Waaren anderweit selbst gekauft, und daß Sie dieselben nicht selbst angefertigt haben.

Es kann daher weder die Ihnen zuerkannte Strafe niedergeschlagen, noch deren Vollstreckung von einer weiteren Erörterung über die Verkäufer dieser Waaren abhängig gemacht werden. Wollen Sie künftig die üblen Folgen vermeiden, welche aus der gesetzwidrigen Beschaffenheit der von Ihnen feilgebotenen Waaren für Sie nothwendig hervorgehen müssen, so kann es Ihnen nur überlassen bleiben, sich, ehe Sie dieselben feilbieten, von der Unschädlichkeit derselben mittelst einer Untersuchung durch Sachverständige die erforderliche vollständige Ueberzeugung zu verschaffen oder sich durch Kontrakte mit denjenigen, von welchen Sie jene Waaren beziehen, hinreichend sicher zu stellen, daß Ihnen nur Waaren von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit zugehen.

Berlin, den 6. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

An
die Spielwaarenhändler N. N. zu N.
(B. M. Bl. 1846 S. 93.)

2. Bekanntmachung der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 27. Juli 1847. Verbot des Gebrauchs giftiger Farben zum Bemalen von Kinder-Spielzeug, Konditorei- und Pfefferküchler-Waaren.

Auf einem der letzten Jahrmärkte am hiesigen Orte sind Pfefferkuchen, welche mit stark giftigen Farbestoffen namentlich mit pariser Grün, einem Arsenik Kupfer-Präparat, bemalt waren, feilgehalten worden, so daß in Folge des Genusses derselben mehrere Individuen gefährlich erkrankt sind und die Sache Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung geworden ist. Wir nehmen hiervon Veranlassung, das Publikum, besonders aber sämmtliche Gewerbetreibende, auf welche es Bezug haben kann, darauf hinzuweisen, daß der Gebrauch aller irgend giftigen und gesundheitsgefährlichen Farbestoffe zum Bemalen von Kinder-Spielzeug, Konditor-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchler-Waaren — wie er auch schon den allgemeinen Gesetzen widerspricht — ausdrücklich und streng untersagt ist.

Obgleich nun jeder betreffende Gewerbetreibende verpflichtet ist, auch in jener Beziehung alle nöthige Vorsicht anzuwenden und die erforderliche Kenntniß sich zu verschaffen, so wollen wir hier doch, zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung ein nach früheren Bestimmungen und mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der bezüglichen Industriezweige gefertigtes Verzeichniß derjenigen schädlichen Farben geben, welche in keinem Falle zum Färben und Bemalen von Kinder-Spielzeug, so wie von Zuckerbäcker-Waaren, Pfefferkuchen und dergleichen gebraucht werden dürfen, und ein Verzeichniß der zu jenem Verbrauche verstatteten unschädlichen Farbestoffe dagegen stellen.

1. Zur Verfertigung von Spielzeug.

a. Schädliche Farben: Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkoxyd; Gelb: Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Kaßlergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Maskot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, gelbe Bronze oder gummi guttae; Grün: Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisch oder Scheelsches Grün, Wienergrün, Schweinfurtergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirchbergergrün, Neugrün, Oelgrün und grüne Bronze; Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Königsblau, wie auch Smalte und Zink oder kupferhaltiges Berlinerblau; Roth: Maler-Zinnober, Mennige, Kupferroth und Kupferbronze.

b. Unschädliche Farben: Weiß: präparirte, gut ausgewaschene Kreide oder mit Wasser angerührter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, desgleichen auch weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein u. dergl. m.; Gelb: Kurkumewurzel, Schüttgelb, Safran, Orleans, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz, mit dem vierten Theil Alaun und Gummi versetzt; Grün: Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der verschiedenen Mischung der

unschädlichen gelben und blauben Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung aus reinem Berlinerblau und der gelben Farbe des Gelbholzes oder der Kurkumewurzel, so wie die mit vier Theilen konzentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigos in der Vermischung mit einer Abkochung von Kurkumewurzel und etwas Alaun; Blau: reines Berlinerblau, Dierbacher- und Pariserblau, Neublau, Sächsisches Blau, Indigo, Lackmus und Saftblau; Roth: Karmin, Berlinerroth, Kugellack, Florentinerlack, Krapplack, Rosenlack, Rosenlila, Wienerlack, Tassenroth, Armenischer Belus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd oder Caput mortuum und Fernambukoder Brasilienholz-Abkochung mit Allaun und Gummi versetzt.

2. Zum Färben und Bemalen von Zuckerbäcker-, Konditor- und Pfefferküchler-Waaren.

a. Schädliche Farben: Roth: Malerzinnober und Mennige; Gelb: aurum pigmentum oder Operment, so wie alle übrigen oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen; Grün: Grünspan, Grünspanblumen, so wie alle übrigen oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen; Blau: Bergblau, so wie alle übrigen oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen; Orangegelb: Gemenge der oben angeführten schädlichen rothen und gelben Farben; Violet: Gemenge der oben angegebenen schädlichen rothen und blauen Farben; Gold- und Silberfarbig: Unechtes oder Schaumgold, unechtes oder Schaumsilber.

b. Unschädliche Farben: Roth: eine Abkochung von Fernambukholz mit Alaun, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen eine Abkochung von Kochenille mit etwas Weinstein und eine Infusion von rothen Klatschrosenblättern mit Wasser bereitet; Gelb: Saftgelb, Safran, Saflor, Kurkumewurzel u. eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (Calendula officinalis); Blau: Reines Berlinerblau, Lackmus, Blautinktur, Indigo und besonders die oben angegebene abgestumpfte Auflösung des Indigo; Grün: Saftgrün und eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der abgestumpften Indigoauflösung, der gelben Farbe aus Ringelblumen oder Kurkumewurzel; Orangengelb: Safinanquin oder ein Orleandekokt mit einem geringen Zusatze von Soda bereitet; Violet: Saftviolet oder eine Kochenille-Infusion mit etwas Kalkwasser, Sodalösung oder Salmiakgeist und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigoauflösung vermischt; Gold- und Silberfarbig: Echtes Blattsilber, echtes Blattgold.

Jede Uebertretung der hier gegebenen Vorschriften wird — abgesehen von den gesetzlichen Kriminalstrafen bei etwa angerichtetem Schaden — polizeilich mit einer Geldbuße von 10 Rthlrn. oder vierzehntägigem Gefängniß geahndet, und müssen, wie sich von selbst versteht, die durch giftige Farben gesundheitsgefährlich gewordenen Gegenstände konfiszirt und vernichtet werden.

Schließlich fordern wir sämmtliche Polizeibehörden und Medizinalbeamte unseres Verwaltungsbezirks auf, dem hier angeregten Gegenstande eine zweckmäßige Aufmerksamkeit und Vigilanz zuzuwenden, auf die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu halten und etwaige Kontraventionen unverzüglich zur Untersuchung zu ziehen und nöthigenfalls uns anzuzeigen.

(V. M. Bl. 1847 S. 232.)

3. C. R. des Min. d. In. (v. Bodelschwingh) u. d. Fin. (v. Düesberg) v. 3. Jan. 1848 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Verbot der fernern Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie der Handel mit den obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen.

Durch den C.-Erl. v. 18. Juni 1838 war bereits das Verbot der Anwendung giftiger Substanzen zum Färben des Papiers ergangen; dasselbe ward indessen durch die Verfügung vom 10. Juni 1839 zurückgenommen, weil bei dieser Beschränkung inländischer Fabrikate eine um so größere Menge gefärbten Papiers aus dem Auslande eingeführt und verarbeitet wurde. In neuerer Zeit sind aber durch Tapeten, welche mit Arsenik-Präparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt und hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

Demgemäß wird die K. Reg. veranlaßt, die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie den Handel mit den obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu

50 Thlrn. zu untersagen, auch darauf hinzuweisen, daß im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbotes entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Was den Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten betrifft, so muß den Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung von Arsenik streng ausgeschlossen bleibt und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.

(V. M. Bl. 1848 S. 45.)

4 C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (Milde) u. des J. (v. Puttkammer) v. 18. Aug. 1848, an sämmtliche K. Regier., sowie an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Handel mit arsenikhaltigen Kupferfarben und deren Gebrauch für gewerbliche Zwecke.

Der K. Reg. wird auf den Bericht vom 2. Februar d. J. eröffnet, daß zu dem beabsichtigten Verbote jedes Handels mit arsenikhaltigen Kupferfarben keine Veranlassung vorliegt, weil nach der C.-V. vom 3. Jan. d. J. (Min.-Bl. S. 45. Nr. 50.) nur die fernere Anwendung der mittelst Arseniks dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier und Tapeten und zum Anstreichen von Zimmern, sowie der Handel mit solchergestalt gefärbten Papieren und Tapeten untersagt werden soll, während von der ferneren Anwendung jener Farben beim Zeugdrucke keine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, und weil im Uebrigen durch das Verbot des Gebrauchs der arsenikhaltigen Kupferfarben zum Färben des Papiers, der Tapeten und der Zimmerwände die Gelegenheit zum Absatze solcher Farben soweit beschränkt wird, daß der Handel mit denselben von selbst erheblich abnehmen muß.

Hinsichtlich der hervorgehobenen Unbekanntschaft der Gewerbetreibenden mit dem Arsenikgehalte der von ihnen gebrauchten Farben muß zwar im Allgemeinen auf die Schlußbemerkung in der C.-V. vom 3. Jan. d. J. verwiesen werden und die Gewerbetreibenden werden sich hauptsächlich durch eine vorsichtige Auswahl derjenigen Fabriken, von welchen sie ihren Bedarf an Farben oder gefärbten Tapeten u. s. w. entnehmen, nöthigenfalls durch die Vorbedingung von Konventionalstrafen bei ihren Bestellungen gegen die Folgen etwaiger Uebertretungen des ergangenen Verbotes sicher zu stellen haben. Im Interesse der betheiligten Händler ist jedoch die K. techn. Deputation für Gewerbe beauftragt worden, ein möglichst einfaches Verfahren zur Auffindung des Arsenikgehaltes grüner Farben und grüner Tapeten zu ermitteln, und es hat sich durch die hierüber angestellten Versuche das in der Beilage (a.) dargestellte Prüfungsverfahren als das zu dem Zwecke geeignetste herausgestellt.

Indem der K. Reg. die obengedachte Anweisung zur Belehrung der Gewerbetreibenden und des Publikums über die Kennzeichen der arsenikhaltigen Farben mitgetheilt wird, bleibt Ihr überlassen, in der betreffenden Bekanntmachung zugleich auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche für die Gesundheit der Menschen aus der Anwendung jener Farben entstehen können, da auch eine angemessene Belehrung hierüber geeignet erscheint, der schädlichen Verwendung des Arseniks zum Färben der Tapeten und der Zimmer entgegenzutreten.

a. Auszug.

Man schneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten fingerlangen Streifen ab und zerschneidet ihn dann in kleine Stückchen, thut diese in ein Liqueurglas. Ist eine grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man eine Erbse groß zur Probe in das Glas. Auf die zerschnittene Tapete oder die Farbe schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeist (Liquor Ammonic causticus der Apotheker), welcher sich alsbald schön blau färbt. Nach etwa 3—5 Minuten, je nachdem die Tapete hell oder dunkelgrün, setzt man hinzu ½ Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird, und ein dicker weißer Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salzsäure zu viel schadet nicht, wohl aber zu wenig; die Flüssigkeit darf nach dem Zusatz der Salzsäure nicht mehr blau oder bläulich aussehen.

Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (NB. sie muß, wenn sie nicht etwa ganz neu ist, durch Scheuern, Putzen, völlig blank gemacht werden) in das Gläschen, so daß sie in die Flüssigkeit eintaucht. Es ist nicht nothwendig, daß sie völlig eingetaucht sei. 5 Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze heraus, und ist sie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden, so weit sie eingetaucht war, hat sich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, so ist in der Kupferfarbe kein Arsenik enthalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Münze mit einem bräunlich schwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der

Oberfläche einen stahlartigen Schimmer zeigt. Dieser deutet den Arsenikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Versuche dienen, so muß sie vorher auf das Sorgfältigste abgescheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeist muß man in einem sehr gut verstöpselten Glase aufbewahren, sonst wird er unkräftig.

Berlin, den 15. Mai 1848.

Die Königl. techn. Deputation für Gewerbe.
(Unterschriften.)

An
Ein Königl. ꝛc. Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

(V. M. Bl. 1848 S. 302.)

5. C. R. der Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) und für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 8. Mai 1850. Verbot der grünen arsenikhaltenden Kupferfarben.

Durch die C. V. des K. Min. des Inn. und des K. Finanzministeriums vom 3. Januar 1848 (M. Bl. S. 45. Nr. 50.) ist die fernere Anwendung der, mittelst Arseniks dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den obigen, durch solche Farben gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu 50 Thlrn. untersagt worden.

Neuerlich hat sich aber wiederum der Fall zugetragen, daß durch abgekochtes Viehfutter, in welches ein Rest von einem, mit Schweinfurter Grün gefärbten nesselnen Fenstervorhange gerathen war, sieben Kühe vergiftet worden sind. Wir nehmen von diesem Falle Veranlassung, das in der C. V. vom 3. Januar 1848 ausgesprochene Verbot der Anwendung grüner, arsenikhaltender Kupferfarben in Erinnerung zu bringen und dasselbe zugleich auch auf das Bedrucken von Fensterrouleaux, Gardinen zum Ziehen oder Rollen auszudehnen.

Die K. Reg. beauftragen wir, demgemäß die erforderlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. (G. S. S. 265. Stück 18.) zu erlassen, so daß das Maximum der anzudrohenden Strafe auf 10 Thlr. festzusetzen ist und das Publikum zugleich in angemessener Weise durch eine Amtsblatts-Bekanntmachung zu warnen.

(V. M. Bl. 1850 S. 128.)

6. C. R. d. Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) u. für H., G. und öff. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 20. Juni 1850 Verbot des Handels mit Fenstervorhängen, welche mit grünen, arsenikhaltenden Kupferfarben gefärbt sind.

Auf den Bericht vom 18. v. M. eröffnen wir der Kgl. Reg., daß das durch die C. V. vom 3. Jan. 1848 (M. Bl. S. 45. Nr. 50.) ausgesprochene Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltender Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, Tapeten u. s. w., und des Handels mit solchen Gegenständen, welches durch die C. V. vom 8. v. M. (M. Bl. S. 128.) auf das Bedrucken von Fenster-Rouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen ausgedehnt worden ist, allerdings auch auf den Handel mit so gefärbten Fenstervorhängen, Anwendung findet.

(V. M. Bl. 1850 S. 168.)

7. Nach dem R. ders. Min v. 20. Juni 1850 findet das R. v. 3. Jan. 1848, mit Beziehung auf das R. v. 8. Mai 1850, auch auf den Handel mit in ähnlicher Weise gefärbten Fenster-Vorhängen, Anwendung.

(V. M. Bl. 1850 S. 168.)

8. C. R. d. M. für H, G. u. öffent. Arb. (v. d. Heydt), des Inn. (v. Westphalen) u. d. G., U. u. Med.-Ang. (Lehnert) v. 2. März 1851. Verbotene Gegenstände oben gedachter Art dürfen auch nicht auf Lägern gehalten werden.

Da sich nach dem Berichte vom 25. Oktober v. J. ergeben hat, daß sich das Verbot der Fabrikation und des Verkaufs arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge nicht mit Erfolg durchführen läßt, so lange den Fabrikanten und Händlern gestattet ist, dergleichen Gegenstände auf ihren Lägern zu halten, so erklären wir uns damit einverstanden, daß die Königl. Reg. für Ihren Bezirk auf Grund der §§. 6. unter f.

und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. auch das Halten der genannten Gegenstände auf den Lägern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldstrafe bis 10 Thlrn. verbiete, und überlassen Ihr, hiernach das Weitere zu veranlassen.

(V. M. Bl. 1851 S. 76.)

Fünfter Abschnitt.

Sorge für Reinheit der Luft in den Wohnplätzen und um dieselben (zu Thl. II. S. 97. ff.).

I. Vergl. die Bestimmungen der Gewerbe-Ordn. v. 1845 in Betreff aller gewerblicher Anlagen, welche in obiger Beziehung einer obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen (§§ 26. ff.) oben zu Thl. I.

Anordnungen über das Verfahren beim Knochengraben, über den Handel mit Knochen und deren Verarbeitung insbesondere (Thl. II. S. 102.).

R. des M. d. Inn. (v. Bodelschwingh) u. d. Fin. (v. Düesberg) v. 28. Jan. 1848, an die Königl. Reg. zu Magdeburg. Sammeln und Aufbewahren der Thierknochen.

Der von der K. Reg. mit dem Berichte vom 13. Oktober v. J. vorgelegte Entwurf einer Bekanntmachung, das Sammeln und Aufbewahren der Thierknochen betreffend, wird Derselben nunmehr in einer veränderten Redaktion zur Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Abschrift hierneben übersandt. (Anl. a.)

a.

Ueber das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Wer Knochen ausgraben will, muß unter Anzeige der Orte und Plätze, auf denen die Ausgrabung beabsichtigt wird und unter Beibringung der Einwilligung des Besitzers des Grundes und Bodens, zuvor die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dazu nachsuchen.

2) Die Ortspolizeibehörden haben das Ausgraben von Thierknochen überall nur dann zu gestatten, wenn auf den ausgewählten Stellen früher nicht Menschen begraben oder an ansteckenden Krankheiten gefallene Thiere verscharrt worden sind.

3) Knochen, welche noch nicht durch die Verwesung von allen Weichtheilen gehörig befreit und trocken sind, oder noch einen Modergeruch an sich haben, dürfen nicht aus der Erde gebracht werden.

4) Die Aufkäufer und Sammler, welche nur reine, trockene und nicht übelriechende Knochen aufkaufen dürfen, haben die Plätze, woselbst die Knochen aufbewahrt werden sollen, vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und deren Genehmigung für den Aufbewahrungsort einzuholen.

4) Die Polizeibehörden haben dahin zu sehen, daß die Lagerungsstellen trocken, dem Luftzuge ausgesetzt und so belegen sind, daß für die Umwohnenden und das Publikum keine Belästigungen entstehen können. Nach Befinden ist bei der örtlichen Prüfung der Kreisphysikus zuzuziehen. Die Behörde muß demnächst von Zeit zu Zeit die Aufbewahrungsorte revidiren und sich überzeugen, daß der Vorschrift ad 4. genügt werde.

6) Uebertretungen der unter 1. bis 4. ertheilten Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Magdeburg, den 5. März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(V. M. Bl. 1848 S. 99.)

II. Aufsicht über die Begräbnisse (zu Thl. II. S. 108. ff.).

1. Nach der Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845 darf die gewerbsweise Reinigung und Ankleidung der Leichen, sowie die Bereithaltung von Wagen und Geräthschaften zu deren Bestattung nur von den dazu konzessionirten Personen betrieben werden §. 52. a. a. O.

Vergl. daselbst auch über Befähigung, Zahl und Betrieb solcher Personen, deren Stellvertretung, Zurücknahme der Konzession und ihre Taxen die §§. 53., 71.—74., 93. (G. S. 1845 S. 51. ff.).

2. C. R. d. K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 12. Okt. 1849, an die K. Reg. der Prov. Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland. Transport von Leichen auf Eisenbahnen.

Die K. Hannöversche Regierung hat sich bereit erklärt, künftighin den Transport von Leichen nach und durch Hannover auf den innerhalb seines Gebiets liegenden Eisenbahnen auf Grund auswärtiger Leichenpässe zu gestatten, und demgemäß auch die Landesobrigkeiten bereits mit der nöthigen Anweisung versehen.

Da es nun unbedenklich erscheint, in den diesseitigen Staaten ein gleiches Verfahren eintreten zu lassen, so wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, in Zukunft den Transport von Leichen auf den Preußischen Eisenbahnen auch auf Grund Hannöverischer Leichenpässe ebenso zu genehmigen, als wenn die Legitimation durch einen diesseitigen Leichenpaß bewirkt worden wäre.

(V. M. Bl. 1849 S. 248.)

3. C. R. v. 5. November 1849 an dieselben K. Reg. in eben derselben Angelegenheit.

In gleicher Weise, wie die K. Hannöverische Regierung, haben sich nunmehr auch die Regierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Braunschweig unter Voraussetzung der Reziprozität bereit erklärt, auf den Eisenbahnen ihres Landes die Beförderung von Leichen auf Grund Preußischer Leichenpässe zu gestatten.

Die K. Reg. wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die in der Verfügung vom 12. v. M. getroffene Anordnung auch auf den Transport von Leichen ausgedehnt wird, welche auf Grund Sächsischer oder Braunschweigischer Leichenpässe durch die diesseitigen Staaten geführt werden.

(V. M. Bl. 1849 S. 248.)

Sechster Abschnitt.

Belehrungen zur Vermeidung schädlicher äußerer Einflüsse. (Zu Th. II. S. 132. ff.)

In Betreff der Verhütung von Unglücksfällen durch Kohlendämpfe (Thl. II. S. 139. ff.) ist ergangen:

Publik. d. K. Pol.-Präsidiums zu Berlin v. 28. Okt. 1846.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle Diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück Diejenigen, welche hierin etwas verabsäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 205. Nr. 294.)

Zweite Unter-Abtheilung.

Von den Maaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (zu Thl. II. S. 146. ff.).

Erster Abschnitt.

Von den Maaßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten der Menschen.

Erstes Kapitel.

Belehrungen über Verhütung und Behandlung der ansteckenden Krankheiten.

C. R. des K. Min. d. G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) v. 24. Sept. 1845, wegen eines für die Medizinalpersonen veranstalteten besonderen Abdrucks des Regulativs v. 28. Oktober 1835, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend.

Von mehreren Seiten ist die Erfahrung gemacht worden, daß nur wenige Medizinalpersonen im Besitze des Regulativs v. 28. Okt. 1835 (G. S. S. 239. bis 286. und Anhang S. 1—70.) die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betr., sich befinden, und mit den darin gegebenen gesetzlichen Bestimmungen rc. genügend vertraut sind. Mit Rücksicht hierauf habe ich einen besonderen Abdruck jenes Gesetzes und seiner Anlagen veranlaßt, und werde davon von jetzt ab jeder zu approbirenden Medizinalperson ein Exemplar gegen Erstattung des Kostenpreises von 15 Sgr. zugleich mit der Approbation und den übrigen Medizinalbüchern behändigen lassen.

Indem ich die K. Reg. hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich Dieselbe zugleich, die in dem dortigen Departement ansässigen Medizinalpersonen auf den, in der Verlags-Buchhandlung von H. Schultze hierselbst erschienenen und im Wege des Buchhandels von derselben zu dem obengenannten Preise zu beziehenden besonderen Abdruck des mehrerwähnten Regulativs in angemessener Weise aufmerksam zu machen.

(V. M. Bl. 1845 S. 300.)

Drittes Kapitel.

Allgemeine Schutzmaaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

(Zu Thl. II. S. 238.)

Die Quarantaine-Verhältnisse für den Schiffsverkehr sind neuerlich wie folgt geordnet:

1) C. R. der K. Min. d. G., U. u. M.-A. (Eichhorn), d. ausw. Ang. (v. Canitz), des Innern (Mathis) u. d. Fin. (v. Pommer-Esche) v. 10. Mai 1847 an die K. Reg. zu Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin und Stralsund, mit dem Reglement wegen der zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maaßregeln.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) das von uns vollzogene Reglement, die zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maaßregeln anlangend, vom 30. April c., mit der Anweisung, dasselbe sofort in Wirksamkeit treten zu lassen und durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a.

Reglement wegen der zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maaßregeln v. 30. April 1847.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung v. 24. Juli 1846 (V. M. Bl. 1846 S. 140. ff.) das Quarantainewesen betreffend, bestimmen wir, zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung der orientalischen Pest und des gelben Fiebers durch den Betrieb der Seeschifffahrt Folgendes:

§. 1. Alle Schiffe, welche das diesseitige Gebiet mit der Gefahr der Ansteckung durch die orientalische Pest oder durch das gelbe Fieber bedrohen könnten, unterliegen, bevor sie in diesseitigen Häfen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zum freien Verkehr zugelassen werden, der Quarantaine.

§. 2. Zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung

I. der orientalischen Pest

sind die Schiffe nach näherer Bestimmung dieses Reglements entweder der Reinigungs- oder der Observations-Quarantaine zu unterwerfen.

§. 3. Der Reinigungs-Quarantaine unterliegen die Schiffe:
1) aus angesteckten Häfen (§. 8.) mit giftfangenden Waaren (§. 11.) oder mit nicht giftfangenden Waaren in giftfangenden Verpackungen (§. 11.);
2) aus verdächtigen, d. h. solchen Häfen, welche zwar zur Zeit nicht angesteckt, aber gleich den Ländern, zu denen sie gehören, der Ansteckung durch die Pest leichter zugänglich sind (§. 9.), mit giftfangenden Waaren oder mit nicht giftfangenden Waaren in giftfangenden Verpackungen, wenn solche Schiffe nicht mit reinen Gesundheitspässen versehen sind, d. h. mit einem von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellten und von dem diesseitigen Königlichen Konsul oder, wenn in dem Hafen oder in dem Bezirke, zu welchem derselbe gehört, ein Preußischer Konsul nicht residirt, von einem andern dort residirenden Konsul beglaubigten Atteste darüber, daß während der Anwesenheit des Schiffes weder da, wo die Ladung eingenommen wurde, noch in der Umgegend Spuren einer pestartigen Krankheit wahrgenommen seien;
3) auf welchen während der Reise Todesfälle unter, der Pest verdächtigen Symptomen eingetreten sind, oder welche bei ihrer Ankunft vor dem Preußischen Hafen der Pest verdächtige Kranke an Bord haben;
4) welche während der Reise aus angesteckten Schiffen oder aus solchen, die aus angesteckten Häfen oder Landestheilen kamen, Personen oder Waaren an Bord genommen haben.

§. 4. Die Reinigungs-Quarantaine kann lediglich, den im §. 5. bezeichneten Fall ausgenommen, nur in einer der in Großbritannien oder dessen Besitzungen, Frankreich, Algerien, Sardinien oder Dänemark bestehenden Löschungs-Quarantaine-Anstalten abgehalten, und das Schiff darf nur nach Vorzeigung des, in einer solchen Anstalt erhaltenen Quarantaine-Gesundheits-Attestes in Preußische Häfen eingelassen werden.

Fehlt solches Attest, so ist das, nach vorstehenden Bestimmungen der Reinigungs-Quarantaine unterliegende Schiff von den diesseitigen Häfen ab- und zu einer Reinigungs-Quarantaine des Auslandes zurückzuweisen.

Dasselbe geschieht, wenn das Schiff zwar mit einem Quarantaine-Attest versehen ist, aber der Pest verdächtige Kranke an Bord hat, oder wenn die im §. 3. Nr. 3. gedachten Todesfälle, oder die im §. 3. Nr. 4. gedachte Annahme von Personen oder Waaren nach dem Abgange von dem Quarantaine-Hafen eingetreten sind.

§. 5. Hat aber ein nach den vorstehenden Bestimmungen der Reinigungs-Quarantaine unterliegendes Schiff nicht mehr giftfangende Waaren oder giftfangende Verpackungen nicht giftfangender Waaren an Bord, als auf seinem Verdecke selbst zu gleicher Zeit mit Sicherheit ausgelüftet, geräuchert und gereinigt werden können, und liegt keiner der im §. 3. Nr. 3. gedachten Fälle vor, so soll das Schiff bei Swinemünde zur Reinigungs-Quarantaine verstattet werden.

§. 6. Der Observations-Quarantaine unterliegen die Schiffe:
1) aus angesteckten Häfen (§. 8.) mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackungen, oder mit Ballast;
2) aus verdächtigen Häfen (§. 9.) mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackungen, oder mit Ballast, wenn solche Schiffe unreine Pässe führen;
3) aus verdächtigen Häfen (§. 9.) mit giftfangenden Waaren oder Verpackungen, wenn dergleichen Schiffe mit reinen Gesundheits-Attesten versehen und seit dem Abgange aus einem jener Häfen noch nicht volle 30 Tage verflossen sind;
4) aus verdächtigen Häfen mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackungen, oder mit Ballast, wenn dergleichen Schiffe mit reinen Gesundheits-Attesten versehen, und seit dem Abgange aus einem jener Häfen noch nicht volle 30 Tage verflossen sind;
5) welche innerhalb der letzten 30 Tage der Reise mit Schiffen aus angesteckten Häfen Gemeinschaft gehabt, aber aus ihnen weder Personen noch Waaren übernommen;
6) welche Personen oder Waaren aus verdächtigen Schiffen übernommen haben.

Hat in dem unter Nr. 4. gedachten Falle die Reise länger als 30 Tage gedauert, oder in dem unter Nr. 5. gedachten Falle die Gemeinschaft mit dem verdächtigen Schiffe nicht innerhalb der letzten 30 Tage der Reise stattgefunden, so unterliegt das Schiff der Observations-Quarantaine nicht.

Dasselbe findet statt, wenn die unter Nr. 5. gedachte Gemeinschaft, oder die

unter Nr. 6. bezeichnete Uebernahme in einem Hafen statt fand, welcher nach den Bestimmungen der §§. 8. und 9. weder zu den pestartig angesteckten, noch zu den der Pest verdächtigen Häfen gehört.

§. 7. Die Observations-Quarantaine ist in einer der Anstalten des Auslandes (§. 4.), welche zum Zweck der Beobachtung verdächtiger Schiffe bestehen, oder, nach der Wahl des Schiffers, bei Swinemünde abzuhalten.

Die nach den Bestimmungen des §. 6. Nr 1—6. der Observations-Quarantaine unterliegenden Schiffe, welche mit einem Quarantaine-Gesundheits-Attest der Quarantaine-Anstalt bei Swinemünde, oder einer der im Eingange dieses §. bezeichneten Anstalten des Auslandes versehen, sind ohne Weiteres in jedem Preußischen Hafen zuzulassen, es sei denn, daß der im §. 6. Nr. 5. und 6. bezeichnete Verkehr nach dem Abgange vom fremden Quarantaine-Hafen stattgefunden hätte.

In diesem Falle, oder wenn dem Schiffe das Quarantaine-Gesundheits-Attest überhaupt fehlt, ist dasselbe von allen Preußischen Häfen, mit Ausnahme von Swinemünde, zurück und zur Abhaltung der Observations-Quarantaine entweder nach dem Auslande (§. 4.), oder nach Swinemünde zu verweisen, und, hier ankommend, in Observations-Quarantaine zu legen.

Hat aber die im §. 6. Nr. 5. gedachte Gemeinschaft zwar nach dem Abgange des Schiffes aus dem Quarantaine-Hafen, aber nicht innerhalb der letzten 30 Tage der Reise stattgefunden, so unterliegt das mit dem Quarantaine-Gesundheits-Atteste versehene Schiff der Observations-Quarantaine nicht.

§. 8. Als pestartig angesteckt sind bis auf Weiteres zu betrachten:

1) Tripolis in Syrien,
2) Alexandria,
3) Damiette,
4) die Häfen der Insel Candia.

§. 9. Der Pest verdächtig sind bis auf Weiteres:

1) alle türkischen Häfen, mit Einschluß der syrischen und ägyptischen, sofern sie nicht im §. 8. für angesteckt erklärt sind;
2) alle übrigen Häfen der Nordküste Afrikas, mit Ausnahme der als unverdächtig zu betrachtenden Häfen Algeriens und der marokkanischen Staaten.

§. 10. Alle in den §§. 8. und 9. nicht für angesteckt oder verdächtig erklärten Landestheile und Häfen in und außer Europa sind in Beziehung auf die orientalische Pest als unverdächtig anzusehen.

§. 11. Giftfangende Waaren sind:

1) Wolle; 2) Baumwolle; 3) Seide; 4) Haare; 5) Borsten; 6) Federn; 7) Daunen; 8) Flachs; 9) Hanf; 10) Hede; 11) Lumpen und Lappen; 12) Häute, Felle, Leder, Pergament; 13) Pelz- und Rauchwerk; 14) alle aus den unter Nr. 1. bis 13. bezeichneten Materialien dargestellten Fabrikate und solche, bei denen dergleichen eingemischt sind, mit Ausnahme des, während der Reise im Schiffsgebrauch befindlich gewesenen Segel- und Tauwerks, und des getheerten Tauwerks überhaupt, sowie der gesalzenen nassen Häute; 15) Thiere, deren Haut mit Wolle, Haaren, Borsten oder Federn bedeckt ist; 16) Horn und Hornspitzen im rohen Zustande; 17) Schwämme; 18) Bast und Matten; 19) geraspeltes Farbeholz.

Werden dergleichen Materialien oder aus solchen dargestellte Fabrikate zur Verpackung verwendet, so ist diese als giftfangend anzusehen.

§. 12. Die nach §. 5. ausnahmsweise nachgelassene Reinigungs-Quarantaine dauert 8 Tage, welche von dem Tage ab zu rechnen sind, an welchem die ersten Reinigungsmittel angewendet werden.

Die Observations-Quarantaine dauert:

1) in den unter Nr. 1., 2. und 6. des §. 6. bezeichneten Fällen, 4 Tage;
2) in den unter Nr. 3., 4. und 5. ebendaselbst bezeichneten Fällen, wenn von dem Abgange des Schiffes aus dem verdächtigen Hafen, oder von dem Tage, an welchem die Gemeinschaft mit dem verdächtigen Schiffe stattfand, noch nicht volle 30 Tage verflossen sind, so lange bis diese Frist erfüllt ist.

II. Maaßregeln zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung des gelben Fiebers.

§. 13. Schiffe, welche bei ihrer Ankunft vor einem Preußischen Hafen am gelben Fieber leidende Kranke an Bord, oder auf welchen, während der letzten 10 Tage der Reise, Leute an dieser Krankheit gelitten haben oder verstorben sind, sollen in keinem Preußischen Hafen zugelassen, sondern nach einer Quarantaine des Auslandes (§. 4.) verwiesen werden.

§. 14. Ist die Mannschaft gesund, hat das Schiff innerhalb jener Frist (§. 13.) weder am gelben Fieber Erkrankte gehabt, noch durch den Tod verloren, so ist es in sämmtlichen Preußischen Häfen ohne Weiteres zuzulassen.

§. 15. Sollte die orientalische Pest in einem Hafen oder Landestheile zum Ausbruch kommen, welcher in den §§. 8. und 9. als pestartig angesteckt oder verdächtig nicht verzeichnet ist, oder das gelbe Fieber in irgend einem Landestheile oder Hafen von Umständen begleitet auftreten, welche zu strengeren Maaßregeln Anlaß geben, so werden diese getroffen und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16. Jeder Schiffer hat bei seiner Ankunft vor einem Preußischen Hafen die zu sanitätspolizeilichen Zwecken an ihn gerichteten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Die Sanitäts-Kommission zu Swinemünde und die Hafen-Polizeibehörden in den übrigen Preußischen Häfen haben, wenn sich der Verdacht ergiebt, daß ein Schiffsführer mit der Wahrheit zurückhalte, das Schiff so lange unter Aufsicht zu stellen, bis nach Vergleichung der Schiffs- und Ladungspapiere und nach Vernehmung der Mannschaft, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, der Thatbestand ermittelt ist.

Unterliegt das Schiff hiernach, mit Rücksicht auf die Vorschriften dieses Reglements, der Quarantaine, so ist nach den, in den §§. 4., 7. und 13. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Hat der Schiffsführer zu sanitätspolizeilichem Zwecke an ihn gerichtete Fragen unrichtig beantwortet, so unterliegt derselbe, mit Vorbehalt der Ansprüche der Rhederei und der Ladungs-Interessenten an ihn, wegen Schäden und Kosten einer Geldstrafe von Funfzig Thalern, welcher im Falle des Unvermögens eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen zu substituiren ist.

Ist dadurch Schaden entstanden, so treten die Allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 17. Jeder Führer eines Preußischen Schiffes, welcher einen, in diesem Reglement als pestartig angesteckt oder als der Pest verdächtig bezeichneten Hafen oder Landestheil verläßt, hat sich mit einem Gesundheitspasse zu versehen.

§. 18. Die Ausführung dieses Reglements und die Leitung der Quarantaine-Angelegenheiten zu Swinemünde wird in diesem Hafen einer Sanitäts-Kommission übertragen, bestehend aus dem Landrathe des Kreises als Vorsitzendem, den Mitgliedern der Schifffahrts-Kommission, deren Direktor im Falle der Abwesenheit des Landraths den Letzteren zu vertreten hat, und dem Kreisphysikus.

In den Uebrigen Preußischen Häfen verbleibt die Ausführung der, das Quarantainewesen betreffenden Vorschriften den Hafen-Polizeibehörden.

§. 19. Die Sanitäts-Kommission zu Swinemünde soll mit einer Instruktion versehen und diese, wie das vorliegende Reglement, durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen der Provinz Preußen und Pommern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die gedachten Königlichen Regierungen haben in den Häfen ihrer Verwaltungsbezirke besondere Abdrücke dieses Reglements und der Instruktion der Sanitäts-Kommission zu Swinemünde verkäuflich, und den Schifffahrttreibenden durch die Amtsblätter die Termine, von welchen ab und wo diese Exemplare zu haben sind, bekannt zu machen.

Jeder Führer eines Preußischen Seeschiffs, welcher nach dem Eintritt jener Termine in einem Preußischen Seehafen zurückkehrt, ohne Abdrücke des Reglements und der Instruktion an Bord zu haben, verfällt in eine, zur See- oder Orts-Armenkasse des Eingangshafens einzuziehende Ordnungsstrafe von Fünf Thalern. Befreit von der Strafe sind diejenigen Seeschiffsführer, welche bei dem Eintritt jener Termine zur See abwesend waren, bei ihrer ersten Rückkehr in einen Preußischen Hafen.

Berlin, den 30. April 1847.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Eichhorn.	Frhr. v. Canitz.
Der Minister des Innern. Im Auftrage.	Der Finanzminister. In dessen Auftrage.
Mathis.	v. Pommer-Esche.

(V. M. Bl. 1847 S. 98.)

2) Instruktion für die Sanitäts-Kommission zu Swinemünde, behufs

der Ausführung des unterm 30. April 1847 ergangenen Quarantaine-Reglements v. 1. December 1847.

Nachdem die bisherigen Bestimmungen über das Quarantainewesen in den Preußischen Häfen durch das Quarantaine-Reglement vom 30. April d. J. eine wesentliche Veränderung erlitten haben, wird zur Ausführung des gedachten Reglements, unter Aufhebung der Instruktion vom 22. Juli 1834, für den Swinemünder Hafen hiermit Folgendes verordnet:

Sanitäts-Kommission und deren Unterbeamte.

§. 1. Die Ausführung des Quarantaine-Reglements und die Leitung der Quarantaine-Angelegenheiten wird in Gemäßheit des §. 18. des Reglements vom 30. April d. J. einer Sanitäts-Kommission übertragen, welche aus dem Landrath des Kreises, den Mitgliedern der Schifffahrts-Kommission und dem Kreisphysikus besteht.

Die zur Ausführung des Quarantaine-Reglements erforderlichen Dienstleistungen sind von dem Lootsenpersonale und dem Hafen-Gendarmeriekommando zu verrichten.

Das gesammte Lootsenpersonale, so wie die Hafen-Gendarmen, sind in ihren Dienstleistungen in allen das Quarantainewesen betreffenden Angelegenheiten der Sanitäts-Kommission untergeordnet und haben deren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Beaufsichtigung der Schiffe seitens der Sanitäts-Kommission.

§. 2. Sämmtliche vor den Hafen von Swinemünde kommende Schiffe sind der Aufsicht der Sanitäts-Kommission unterworfen. Den Anordnungen derselben haben sich die Schiffsführer, die Mannschaft und die auf den Schiffen befindlichen Passagiere unweigerlich zu fügen.

§. 3. Der auf der Rhede dienstthuende Oberlootse hat den Führer eines jeden dort ankommenden Schiffs vom Lootsenbote aus zu befragen:

1) von welchem Orte und Lande er komme?
2) ob er während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt habe, oder jetzt noch habe?
3) ob er während der Reise Gemeinschaft mit einem andern Schiffe gehabt habe?

§. 4. Der Oberlootse hat jedes Schiff als unverdächtig zu behandeln, welches nach der ihm auf der Rhede ertheilten Auskunft von Orten kommt, die weder das Reglement vom 30. April d. J. noch spätere Bekanntmachungen als angesteckt oder verdächtig bezeichnen, wenn es auf der Reise mit keinem andern Schiffe in Verbindung gewesen, und wenn es keine Kranke oder Todte an Bord hat oder gehabt hat.

§. 5. Er hat dasselbe mit einem Lootsen zu besetzen, welcher das Schiff in den Hafen zu bringen und an der gewöhnlichen Revisionsstelle vor Anker zu legen hat, woselbst demnächst nach den Vorschriften der Hafen-Polizeiordnung vom 22. August 1833 weiter verfahren wird. Entstehen aber dem Oberlootsen gegen die Richtigkeit der Angaben des Schiffers Bedenken, so hat er das Schiff durch den Lootsen auf dem Quarantaineplatz vor Anker bringen zu lassen, und jene der Sanitäts-Kommission zur Entscheidung anzuzeigen.

§. 6. Als verdächtig ist jedes Schiff zu behandeln, welches

1) entweder von Orten kommt, die in dem Reglement oder in spätern Bekanntmachungen als pestartig angesteckt, oder der Pest verdächtig bezeichnet sind;
2) oder während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt oder bei der Ankunft noch hat;
3) oder während der Reise Gemeinschaft mit irgend einem andern Schiffe gehabt hat.

Verdächtige Schiffe dürfen sich der Swinemünder Rhede nur mit der Quarantaineflagge am großen Maste (einer grünen Flagge von 2 Ellen im Quadrat, statt deren fremde Schiffe, welche damit nicht versehen sind, die Nationalflagge am großen Mast hissen) nähern.

§. 7. Einem solchen Schiffe (§. 6.) soll zwar die zu seiner Sicherheit erforderliche Hülfe gewährt und es soll dasselbe mit einem Lootsen besetzt werden. Der Letztere darf das Schiff aber nicht zur gewöhnlichen Revisionsstelle, sondern nur zum Quarantaineplatz bringen, wo es ankern muß.

§. 8. Hat das Schiff bei seiner Ankunft auf der Rhede Kranke an Bord, welche an der Pest oder am gelben Fieber leiden, so hat der Oberlootse den Schiffer von der Rhede zurück, nach einer Quarantaine-Anstalt des Auslandes zu verweisen, und gleichzeitig das für diesen Fall angeordnete Signal aufzuhissen.

§. 9. Sobald der Lootse ein verdächtiges Schiff (§. 6.) bestiegen hat, läßt er die Quarantaineflagge (§. 6.) hissen, wenn dies unterlassen sein sollte, und hat, bis er abberufen wird (§. 16.) neben den, ihm als Lootsen obliegenden Pflichten, diejenigen eines Quarantainewächters (§. 17.) zu üben, als solcher insbesondere zu verhindern, daß, bis deshalb von der Behörde Anweisung getroffen wird, eine Verbindung mit dem Lande stattfindet.

Er darf das Schiff nicht verlassen, bis ihm weitere Verhaltungs-Maaßregeln von der Sanitäts-Kommission gegeben werden.

Verhalten im Hafen.

§. 10. Sobald ein Schiff auf den Quarantaineplatz gebracht ist, begiebt sich der Lootsenkommandeur dort hin, um die Schiffspapiere und die schriftliche Beantwortung der, dem Schiffer nach dem, sub A. beiliegenden Formular vorzulegenden Fragen von jenem entgegen zu nehmen. Er hat den Schiffer rücksichtlich der Beantwortung der gestellten Fragen zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen und ihn auf die Bestimmungen des §. 16. des Reglements vom 30. April d. J. zu verweisen.

§. 11. Zur Uebergabe der Schriftstücke dient eine blecherne Büchse, welche vermittelst einer Stange auf das Schiff und von diesem in das Boot gereicht wird, nachdem dieselbe zuvor wiederholt durch das Wasser gezogen worden ist.

Auch andere Briefschaften, Papiere und Gelder, welche der Schiffer ans Land senden will, dürfen nicht anders, als in jener Büchse befördert werden.

§. 12. Nach Einsicht der vom Schiffer gegebenen Antworten und der Schiffspapiere, welche zuvor sorgfältig desinfizirt werden müssen, entscheidet die Sanitäts-Kommission nach den nähern Bestimmungen des Quarantaine-Reglements darüber, ob das Schiff

a) ohne Weiteres zur freien Praktik zu lassen oder
b) einer Reinigungs-Quarantaine in Swinemünde oder im Auslande, oder
c) einer Observations-Quarantaine im Hafen zu unterwerfen sei;

zugleich über die Dauer der Quarantaine, wenn diese in Swinemünde stattfinden soll.

a) Freie Praktik.

§. 13. Die Sanitäts-Kommission hat das Schiff sofort zur freien Praktik zu lassen, wenn es diese auf der letzten Reise bereits in einem andern unverdächtigen Europäischen Hafen erhalten hatte und seitdem keiner der im §. 6. Nr. 5. oder 6. des Reglements vom 30. April d. J. vorgesehenen Fälle eingetreten sind.

Sie setzt den Lootsen am Bord des Schiffes davon in Kenntniß und weist ihn an, dasselbe auf die Revisionsstelle zu legen. Dem Schiffer wird auf Verlangen darüber eine Bescheinigung ertheilt, daß sein Schiff keinen Quarantaine-Maaßregeln unterliege.

b) Reinigungs-Quarantaine.

§. 14. Wird seitens der Sanitäts-Kommission die Zurückweisung des Schiffs in eine Reinigungs-Quarantaine des Auslandes angeordnet, so ist darüber eine schriftliche Verfügung nach dem anliegenden Muster B. auszufertigen, und diese nebst den Schiffspapieren dem Schiffer mit Vorsicht (§. 11.) zuzustellen.

Der Lootse hat alsdann das Schiff aus dem Hafen nach der Rhede zu bringen, von welcher er durch ein Arbeitsboot zurückgeholt wird. Die Führer dieses Boots wie der Lootse unterliegen der Desinfektion, wenn sie an das Land, und bevor sie mit andern Personen in Gemeinschaft treten; ebenso der Arzt, welcher etwa von der Sanitäts-Kommission zur Untersuchung der Schiffsmannschaft kommittirt worden ist, bei seiner jedesmaligen Rückkehr vom Schiffe.

§. 15. Entscheidet die Sanitäts-Kommission nach §. 5. des Reglements vom 30. April c. für die Zulässigkeit der Reinigung am Bord, so findet das in den §§. 16—20. vorgeschriebene Verfahren Statt.

Die Reinigung der Waaren erfolgt in diesem Falle durch achttägige Lüftung derselben auf dem Deck des Schiffs. Die Schiffsmannschaft verfährt dabei nach Anweisung der Quarantainewächter.

c) Observations-Quarantaine.

§. 16. Wird das Schiff zur Observations-Quarantaine gelassen, so bleibt

dasselbe während der von der Sanitäts-Kommission festgesetzten Frist unter Quarantaineflagge auf dem Quarantaineplatz vor Anker liegen.

Zur Bewachung des Schiffs und zur Vermeidung besorglicher Verbindung desselben mit dem Lande, werden drei Hafengendarmen an Bord gegeben. Die Sanitäts-Kommission veranlaßt die Abberufung des auf dem Schiffe befindlichen Lootsen, welcher sich vermittelst eines ihm zuzustellenden Boots allein zur Desinfektionsanstalt begiebt, wo für seine Aufnahme und Desinfektion das Erforderliche vorbereitet ist.

Von dem Zeitpunkte des Abganges vom Schiffe bis zur Vollendung der Desinfektion hat der Lootse jede Gemeinschaft mit anderen Personen zu vermeiden.

§. 17. Die auf den Schiffen als Quarantainewächter stationirten Hafen-Gendarmen, welche sich alle zwei Stunden untereinander ablösen, sind mit Vorbehalt des im folgenden §. gedachten Falles und der Besuche des zur Sanitäts-Kommission gehörenden Arztes, dafür verantwortlich, daß kein Verkehr zwischen dem Schiffe und dem Lande, oder mit andern Schiffen, Booten oder Personen Statt finde; dieselben sind befugt, nöthigenfalls Gewalt anzuwenden, um solchen Verkehr zu verhindern.

§. 18. Sie haben die Verpflichtung von jedem auf dem Schiffe vorkommenden Erkrankungsfalle ungesäumt Meldung zu machen. Zur Empfangnahme dieser oder von Aufträgen seitens des Schiffers, wird sich ein Lootse von der innern Wache mit einem Boote bei dem Schiffe einfinden, sobald die Nationalflagge am großen Topp aufgehißt ist.

Mit allen während der Observationszeit etwa an das Land zu befördernden Briefschaften, Papieren und Geldern wird in der im §. 11. vorgeschriebenen Weise verfahren. Bis zum Ablaufe jener Zeit dürfen andere, als die vorangeführten Sachen und Personen, mit Ausnahme des Arztes vom Schiffe, nicht an das Land oder zu andern Fahrzeugen gelassen werden.

§. 19. Wenn während der Quarantainezeit Jemand am Bord des bewachten Schiffes erkrankt, so ist nach erfolgter Untersuchung durch den Kreisphysikus und nach Maaßgabe des von demselben abzugebenden Gutachtens seitens der Sanitäts-Kommission zu bestimmen, ob und wie lange die Observations-Quarantaine zu verlängern, oder ob das Schiff zur Reinigungs-Quarantaine zu verweisen sei.

Bei der Untersuchung der Leute hat der Kreisphysikus dieselben zu veranlassen, sich stark auf die Drüsen in den Leisten und in den Achselgruben zu schlagen, um zu prüfen, ob sich hier etwa verdächtige schmerzhafte Drüsengeschwülste befinden.

Das Schiff ist unverzüglich zur Reinigungs-Quarantaine zu verweisen, wenn eine pestartige Krankheit oder das gelbe Fieber am Bord desselben ausgebrochen ist.

In diesem Falle ist nach Vorschrift des §. 14. zu verfahren. Das Schiff ist durch einen Lootsen aus dem Hafen zu bringen. Dieser sowohl, wie die auf dem Schiffe befindlichen Hafengendarmen und der Arzt werden vermittelst eines Arbeitsboots zu ihrer und der Bootsführer Desinfektion nach der Desinfektions-Anstalt befördert.

§. 20. Ist die Ausweisung des Schiffes der obwaltenden Umstände wegen unzuläßig oder bedenklich, so ist dasselbe auf dem Quarantaineplatz von andern Schiffen sorgfältig fern zu halten; die Kranken und die zu ihrer Bedienung und Pflege nöthigen, aus der Schiffsmannschaft zu entnehmenden Leute, oder an deren Stelle gedungene Wärter, sind nach dem Dienstetablissement des Hafenaufsehers zu senden und mit den erforderlichen Bedürfnissen zu versehen. Der Transport erfolgt durch die zur Pflege des Kranken bestimmten Personen und ist dabei jede Berührung mit Anderen zu vermeiden. Das Etablissement ist unausgesetzt durch in angemessener Entfernung aufzustellende Wächter zu bewachen, welche jeden Verkehr, er werde denn durch das sofort einzurichtende Rastell betrieben, zu verhindern haben und zur Abwehr unerlaubter Verbindung Gewalt anwenden dürfen.

Die Sanitäts-Kommission hat der Regierung von dem Vorfalle unverzüglich Anzeige zu machen und bis deren Anweisungen eingehen, für die Aufrechthaltung der Absperrung des Schiffs und des bezeichneten Etablissements zu sorgen.

Rücksichtlich der Desinfektion des Arztes findet die Bestimmung des §. 19. Anwendung.

§. 21. Ist während der festgesetzten Quarantainezeit auf dem Schiffe kein Erkrankungsfall vorgekommen, und ergiebt die, nach dem Ablaufe derselben vom Kreisphysikus vorzunehmende Untersuchung, daß die Mannschaft gesund ist, oder daß wenigstens keiner derselben an einer pestartigen Krankheit oder am gelben Fieber

leidet, so ist von der Sanitäts-Kommission die freie Praktik zu ertheilen und darüber eine Bescheinigung nach dem Muster C. auszustellen.

Dem Schiffe wird hiernächst ein Lootse zur Beförderung nach der Revisionsstelle überwiesen.

Verfahren bei Noth- und Strandungsfällen.

§. 22. Wenn Schiffe vor dem Hafen in Noth kommen oder stranden, so muß ihnen, wenn auch der Gesundheitszustand der Mannschaft nicht bekannt ist, ohne Verzug Hülfe geleistet werden. Es ist demnächst die in dem Quarantaine-Frageformular vorgeschriebene Auskunft zu erfordern, und nach Analogie der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Desinfektion.

§. 23. Die Desinfektion der Lootsen, der Wachtmannschaften und der mit ihnen etwa in Berührung gekommenen Personen (§. 14., 15., 16., 19., 20.), so wie die Desinfizirung der Schiffspapiere, Schiffsbücher und der sonstigen Korrespondenz vom Bord eines bewachten Schiffes (§. 11., 18.) geschieht unter Anleitung und Aufsicht des Kreisphysikus nach der deshalb ertheilten besonderen Instruktion, welche auch die näheren Bestimmungen über die Desinfektion der Waaren im Falle des §. 15. enthält.

Kosten.

§. 24. Die Kosten, welche durch die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen verursacht werden, fallen, vorbehaltlich der im §. 27. enthaltenen Bestimmungen, dem Schiffe zur Last.

§. 25. Es sind zu zahlen:

1) für die Bewachung des Schiffs pro Mann und Tag 20 Sgr. Den Wachtmannschaften ist gegen eine angemessene, event. von der Sanitäts-Kommission festzusetzende Vergütung dieselbe Beköstigung zu verabreichen, welche die Schiffsmannschaft erhält;
2) die Gebühren des Arztes nach einer besondern, bei der Sanitäts-Kommission einzusehenden Taxe;
3) für die Ausstellung der, übrigens gebührenfreien Quarantaine-Atteste, die gesetzlichen Stempel;
4) die Kosten für die Annahme der Arbeitsboote, welche zu irgend einer Dienstleistung für das Schiff, namentlich zur Zurückbeförderung der Lootsen ꝛc. angenommen werden müssen; in Ermangelung einer gütlichen Einigung setzt die Sanitäts-Kommission dieselben in jedem einzelnen Falle fest;
5) an den Amtsdiener der Schifffahrts-Kommission für die jedesmalige Desinfektion der Schiffspapiere und Bücher, Briefschaften, sonstige Papiere oder Gelder eine Vergütung von 5 Sgr., wofür derselbe die Materialien zur Desinfektion anzuschaffen und jederzeit in Bereitschaft zu halten verpflichtet ist.

Dagegen sind alle den Lootsen obliegenden Dienstleistungen unentgeldlich zu verrichten, auch ist für die Desinfektion der, von Quarantaineschiffen abgeholten Personen keine Vergütung zu zahlen.

§. 26. Die Kosten sind auf der Rückseite des Quarantaine-Attestes zu verzeichnen. Nach erfolgter Einziehung ist die Berichtigung derselben von dem Rendanten zu bescheinigen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Schiff behufs Abhaltung einer Reinigungs-Quarantaine aus dem Hafen gewiesen wird (§. 14., 19.), sind die Kosten auf der Rückseite der dem Schiffer zuzustellenden schriftlichen Verfügung zu verzeichnen.

Strafbestimmungen.

§. 27. Der Sanitäts-Kommission liegt es ob, für die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen, nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmaaßregeln Sorge zu tragen.

Wer die Vorschriften dieser Instruktion unbefolgt läßt, oder denselben zuwider handelt, ist strafbar.

1) Jeder Preußischer Schiffer, welcher keine vorschriftsmäßige Quarantaineflagge am Bord führt, oder dieselbe in dem, in §. 6. gedachten Fall nicht aufzieht, verfällt in eine Strafe von 5 Thlrn.
2) Jede Verletzung der Quarantaine wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlrn., welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen sub-

ſtituirt wird, belegt, wenn auch dadurch kein Schaden entſtanden iſt. Iſt dadurch Schaden entſtanden, ſo treten die allgemeinen Strafgeſetze in Anwendung.

3) Die letzteren treten auch ein bei thätlicher Widerſetzlichkeit gegen die Lootſen oder Wachtmannſchaften.

4) Pflichtverletzungen oder Vernachläſſigungen ſeitens der Lootſen und Hafen-Gendarmen werden nach den betreffenden Disziplinargeſetzen beſtraft.

5) Die Strafen unrichtiger Beantwortung der den Schiffern vorzulegenden ſanitätspolizeichen Fragen ſind im §. 16. des Reglements vom 30. April d. J. beſtimmt. Schiffer, welche ſich weigern, auf die ihnen vorzulegenden Fragen genaue Auskunft zu geben, oder ihre Schiffspapiere vorzulegen, werden in den Hafen nicht eingelaſſen, oder, wenn ſie dort bereits eingekommen ſind, wieder ausgewieſen.

§. 28. Die im vorſtehenden §. angeordneten Polizeiſtrafen werden von der Sanitäts-Kommiſſion feſtgeſetzt und fließen zum See-Armenfonds.

Die Fälle, welche ſich zur gerichtlichen Kognition eignen, werden von der Sanitäts-Kommiſſion dem kompetenten Gericht überwieſen.

Stettin, den 1. December 1847. K. Reg., Abth. des Innern.

Muſter A.

Quarantaine-Frageformular.

Frage.	Antwort.
1) Wie heißt der Schiffer und wo wohnt derſelbe?	
2) Wie iſt der Name des Schiffes?	
3) Woher kommt es?	
4) Wann iſt es von dort abgegangen?	
5) Worin beſteht die Ladung und die Emballage deſſelben?	
6) Hat das Schiff während der Reiſe einen oder mehrere andere Häfen angeſegelt und welche?	
7) Sind daſelbſt Waaren eingenommen und welche? wo — und wann — iſt dies geſchehen?	
8) Herrſchte an dem Abladeorte oder einem der anderen berührten Häfen die Peſt, oder eine peſtartige Krankheit?	
9) Befindet ſich der Schiffer im Beſitze eines Geſundheitspaſſes? (der letztere iſt beizufügen.)	
10) Iſt der Geſundheitspaß rein oder nicht? das heißt: iſt in dem Paſſe bezeugt, daß während der Anweſenheit des Schiffes da, wo die Ladung eingenommen wurde und in der Umgegend Spuren einer peſtartigen Krankheit nicht wahrgenommen ſeien? oder iſt das Gegentheil bezeugt?	
11) Hat das Schiff während der Reiſe aus einem anderen Schiffe Güter oder Perſonen übernommen oder ſonſt Gemeinſchaft mit demſelben gehabt?	
12) Wo und zu welcher Zeit hat dieſe Gemeinſchaft Statt gefunden? Wie heißt das Schiff, mit welchem die Gemeinſchaft ſtattfand, und woher kam es? Hatte es Kranke oder Todte an Bord?	
13) aus wieviel Perſonen beſteht die Beſatzung des Schiffes?	
14) Hat es Paſſagiere an Bord und wie viele?	
15) Hat das Schiff während der Reiſe Kranke oder Todte an Bord gehabt und an welcher Krankheit litten ſie?	
16) Sind gegenwärtig die Beſatzung und die Paſſagiere völlig geſund, oder leidet Jemand an einer Krankheit und welcher?	
17) Hat das Schiff irgendwo bereits eine Löſchungs- und Reinigungs- oder Obſervations-Quarantaine abgehalten und befindet es ſich im Beſitz vollſtändiger Beſcheinigungen hierüber? (die letzteren ſind beizufügen.)	

Frage. Antwort.

18) Hat das Schiff ohne Abhaltung einer Quarantaine in einem anderen Hafen freie Praktik erhalten und befindet es sich im Besitz einer Bescheinigung hierüber? (die letztere ist beizufügen.)

Ich Endesunterschriebener erkläre hiermit, daß ich die vorstehenden Fragen 1—18. der Wahrheit gemäß, nach meinem besten Wissen und Gewissen nebenstehend beantwortet habe.

Swinemünde, den ....

Muster B.

(15 Sgr. Stempel.)

Das von dem Kapitain N. N. aus N. N. geführte (Brigg) Schiff N. N., welches mit .... beladen und von N. N. kommt, und nach N. N. bestimmt ist, darf ohne den Nachweis einer abgehaltenen Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine in einen Preußischen Hafen nicht zugelassen werden, und wird dasselbe daher hiermit nach der Quarantaine-Anstalt (.........) verwiesen.

Swinemünde, den ....

Königlich Preußische Sanitäts-Kommission.

Muster C.

(15 Sgr. Stempel.)

Quarantaine-Attest.

Nachdem das von dem Kapitain N. N. aus N. N. geführte ..... Schiff N. N., welches mit .... beladen von N. N. kommt und nach N. N. bestimmt ist, am hiesigen Platze einer Quarantaine von ..... Tagen unterworfen worden, welche mit dem heutigen Tage beendet ist, wird demselben hiermit die freie Praktik in allen Preußischen Häfen ertheilt.

Swinemünde, den ....

Königlich Preußische Sanitäts-Kommission.

(V. M. Bl. 1848 S. 45.)

3) In der Konvention zwischen Preußen und Dänemark v. 26. Mai und 6. Juli 1846 bestimmt der Art. 10. betreffs der Quarantaine.

Die preußischen Schiffe, welche durch den Sund oder die Belte in die Ostsee eingehen und sich nach einem preußischen Hafen begeben wollen, ohne in einen dänischen Hafen einzulaufen und ohne mit dem Lande in Verbindung zu treten, können frei von Quarantaine durch den Sund und die Belte fahren, und man hat sich ausdrücklich darüber verständigt daß dieselben nicht gehalten sind, sich einer dänischen Quarantaine blos aus dem Grunde zu unterwerfen, daß sie genöthigt sind, die dänischen Zollstätten der Klarirung und Zollentrichtung wegen zu berühren. Die dänischen Zollbehörden im Sunde und in Belten werden zu diesem Ende, unter Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen, die erforderlichen Einrichtungen treffen.

Der Beistand der Lootsen soll diesen Schiffen, in soweit es unter den hier vorgesehenen Umständen thunlich ist, und gegen eine angemessene Vergütung geleistet werden.

Wenn hingegen die Führer der gedachten, durch den Sund und die Belte gehenden Schiffe sich mit dänischen Quarantainecertifikaten zu versehen wünschen, so sollen dieselben in den dänischen Quarantaineanstalten zugelassen werden. Sie haben sich alsdann den dort geltenden Reglements zu unterwerfen und sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Dauer der Quarantaine, als hinsichtlich der Gebühren und der Expedition, ganz auf dem nämlichen Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe.

(G. S. 1846 S. 332—3.)

Viertes Kapitel.

Spezielle sanitäts-polizeiliche Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten.

(Zu Thl. II. S. 249. ff.)

I. Die Cholera.

1) C. R. des Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (Eichhorn) u. des Inn.

(v. Bodelschwingh) v. 25. Febr. 1848. Sanitäts-polizeiliche Maaßregeln bei dem Wiederausbruch der Cholera.

Se. Maj. der König haben mittelst A. O. v. 13. Dec. v. J. auf unsern Antrag zu genehmigen geruht, daß bei Ausführung der Vorschriften des Regul: v. 8. Aug. 1835 (G. S. S. 240. ff.), für den Fall des Vordringens der asiatischen Cholera in die K. Staaten, folgende erleichternde Modifikationen eintreten dürfen:

I. Was zuvörderst die Vorkehrungen gegen das Eindringen der Krankheit vom Auslande her betrifft, so ist es zwar für rathsam befunden worden, die im §. 31. ff. des Regul. angeordnete Quarantaine nicht ganz aufzugeben, da die Erfahrung dafür zu sprechen scheint, daß namentlich der Schiffsverkehr einer Verbreitung der Krankheit förderlich ist, indessen soll bei der für Seeschiffe auf vier, und für Flußfahrzeuge auf fünf Tage angeordneten Beobachtungsfrist die Zeit der Reise von den angesteckten Orten oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, sofern während der Reise auf dem Schiffe keine Erkrankungen an der Cholera vorgekommen, und der Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung außer Zweifel gestellt ist.

II. Die Sanitätskommissionen sollen in Bezug auf die Cholera von den in §. 8. des Regul. bei der Annäherung ansteckender Krankheiten angeordneten Berathungen und wöchentlichen Berichterstattungen entbunden werden, während es ihrem Ermessen überlassen wird, ihre Berathungen und Berichterstattungen nach Befinden der Umstände einzurichten und eintreten zu lassen.

III. Die in den §§. 9., 10. und 25. des Regulativs den Familienvätern, den Haus- und Gastwirthen, den Medizinalpersonen und den Geistlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen, ist auf Anzeigen von Seiten der Aerzte zu beschränken, denen, soweit es zu ihrer Erleichterung erforderlich ist, gedruckte Formulare zuzustellen sind.

IV. Von der im §. 18. und 26. vorgeschriebenen Aufstellung von warnenden Tafeln vor den Wohnungen der Erkrankten ist Abstand zu nehmen, sofern diese Aufstellungen mit Rücksicht auf die mildere Form, in welcher die Krankheit auftritt, nicht nothwendig erscheint. Man wird in dieser Beziehung den Aerzten vertrauen können, welche in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen zu treffen haben, und zur Vorsicht ermahnen werden.

V. Was die Desinfektion betrifft, so darf man sich auch hierbei auf Rath und Belehrung beschränken, und auf die Einwirkung der Aerzte, der Sanitätskommissionen, der Armen-Deputationen in den größeren Städten, sowie Ortsobrigkeiten auf dem Lande vertrauen. Jedenfalls ist aber das Publikum durch allgemeine Anweisungen auf die Wichtigkeit der Reinigungen aufmerksam zu machen.

Endlich ist

VI. von der allgemeinen Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und von dem Verbote der Leichenbegleitung (§. 22.) abzustehen.

(B. M. Bl. 1848 S. 226.)

2) R. des Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 1. Aug. 1848. Maaßregeln gegen die asiatische Cholera.

Bei den Fortschritten, welche die asiatische Cholera in der letzten Zeit in Rußland und in den Donau-Fürstenthümern gemacht hat, haben die Behörden darauf Bedacht nehmen müssen, für den Fall, daß die Krankheit die Gränzen des preußischen Staates überschreiten sollte, die Ausführung der in dem Regul. v. 8. Aug. 1835 vorgeschriebenen Anordnungen vorzubereiten. Da das Publikum ein besonderes Interesse hat, von dem, was in dieser Beziehung geschehen ist, Kenntniß zu erhalten, so wird Folgendes bekannt gemacht.

Die Erfahrung hatte vielfach ergeben, daß die Bestimmungen des gedachten Regulativs zum Theil mit großen, zu dem muthmaßlichen Erfolg außer Verhältniß stehenden Belästigungen verbunden seien. Deshalb ist bereits im vorigen Herbste von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen eine gutachtliche Aeußerung über die zu treffenden Abänderungen erfordert worden, in deren Verfolg auf den Antrag der Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern des Königs Majestät mittelst Allerh. Ordre v. 13. Dec. v. J. folgende erleichternde Modifikationen zu genehmigen geruht haben:

1) Die für Seeschiffe und Flußfahrzeuge angeordnete Quarantaine von 4 resp. 5 Tagen wird zwar nicht ganz aufgegeben, doch soll bei der Beobachtungsfrist die Zeit der Reise von den angesteckten Orten oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, sofern während der Reise auf dem Schiff keine

Erkrankungen an der Cholera vorgekommen sind und der Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung außer Zweifel gestellt ist.

2) Die Sanitäts-Kommissionen sind von den angeordneten Berathungen und wöchentlichen Berichterstattungen entbunden und ist ihrem Ermessen überlassen worden, ihre Berathungen und Berichterstattungen nach Befinden der Umstände eintreten zu lassen.

3) Die den Familienvätern, den Haus- und Gastwirthen, den Medizinalpersonen und den Geistlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen ist auf Anzeige von Seiten der Aerzte beschränkt worden, welchen zur Erleichterung gedruckte Formulare zugestellt werden.

4) Die Aufstellung von warnenden Tafeln vor der Wohnung der Erkrankten soll nicht mehr stattfinden, wenn nicht aus besonderen Rücksichten solche von den Behörden nothwendig befunden wird.

5) Hinsichtlich der Desinfektion soll die Thätigkeit der Behörden sich auf Rath und Belehrung beschränken.

6) Die allgemeine Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und das Verbot der Leichenbegleitung ist aufgehoben worden.

Diese Allerh. Vorschriften sind zur Zeit den Regierungen mitgetheilt, letztere aber mit Rücksicht darauf, daß in dem inzwischen eingetretenen Winter die Cholera nur geringe Fortschritte machte, veranlaßt worden, zur Vermeidung unnöthiger Besorgniß vorläufig noch von der Publikation Abstand zu nehmen.

Nachdem aber unlängst die Cholera in St. Petersburg und Riga ausgebrochen ist, dieselbe auch die Gränze von Galizien überschritten hat, sind zunächst die Regierungen der Provinzen Preußen und Pommern und späterhin auch diejenigen der Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg, sowie das hiesige Polizeipräsidium, angewiesen worden, zur Ausführung der Vorsichtsmaaßregeln, wie sie durch das Regulativ v. 8. Aug. 1835 und die Allerh. Ordre v. 13. Dec. v. J. vorgeschrieben worden sind, zu schreiten, namentlich aber die von St. Petersburg und Riga kommenden Schiffe einer Quarantaine zu unterwerfen. Der Landverkehr ist dagegen durch keinerlei Quarantaine-Anstalt beschränkt. Den Regierungen der westlichen Provinzen ist von der getroffenen Anordnung Kenntniß gegeben, und sind dieselben veranlaßt worden, vorläufig die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit eintretendenfalls die nothwendigen Vorsichtsmaaßregeln auch dort schleunig ausgeführt werden können.

Die Einrichtung von Lazarethen zur Aufnahme der Cholerakranken, welche in ihrem Hause nicht gepflegt werden können, wird überall vorbereitet werden, wo die Größe der Ortschaften solches nothwendig macht.

Eine kurze Abhandlung zur Belehrung über die Erscheinungen der Krankheit, sowie über die Vorbeugungsmittel und die bis zum Erscheinen des Arztes anzuwendenden Heilmittel, ist ausgearbeitet worden. Dieselbe wird durch den Druck vervielfältigt und unter die Gemeinden unentgeldlich vertheilt werden. Zur Erreichung eines beschleunigten Geschäftsganges ist endlich eine aus Kommissarien der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestehende Kommission unter dem Vorsitz des unterzeichneten Ministerial-Direktors niedergesetzt worden, welche die Bearbeitung aller die Cholera betreffenden Angelegenheiten zu besorgen hat. Alle Erlasse dieser Kommission ergehen Namens des Ministeriums des Innern, welches die Verantwortlichkeit für dieselben übernommen hat.

Sobald von einem Eindringen der Cholera über die Gränze des preußischen Staats etwas bekannt werden sollte, wird solches sofort zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

(V. M. Bl. 1848 S. 226.)

3) C. R. des Min. d. J. (II. Abth. v. Puttkammer) v. 4. Aug. 1848 an sämmtliche K. Regierungen, sowie an das K. Polizeipräsidium zu Berlin, mit der Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten bei der Cholera.

Wenn gleich in dem Anhange zum Regl. über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten v. 28. Okt. 1835 (G. S. S. 239., 249. u. Anhang S. 14. ff.) eine Belehrung über die Erscheinungen der Cholera und die gegen dieselben zu ergreifenden Vorbeugungs- und Heilmittel enthalten ist, so hat es bei dem Herannahen der genannten Krankheit doch zweckmäßig geschienen, einen gedrängten Auszug aus dem

gedachten Reglement anfertigen zu lassen, welcher durch unentgeldliche Vertheilung in den Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Die K. Reg. erhält in den Anlagen (a.) — Exemplare dieser Schrift, mit der Veranlassung, dieselben unter die Gemeinden Ihres Verwaltungsbezirks vertheilen zu lassen.

(Schlußsatz an die K. Regierungen der Provinzen Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz, wie folgt:)

Die K. Reg. erhält anbei — Exemplare dieser Schrift, mit der Veranlassung dieselben, sobald das Weiterdringen der Cholera solches erforderlich erscheinen läßt, unter die Gemeinden Ihres Verwaltungsbezirks vertheilen zu lassen.

Berlin, den 4. August 1848.

Ministerium des Innern. II. Abtheilung. v. Puttkammer.

a.

Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten bei der Cholera.

Nothwendigkeit, sich mit der Krankheit bekannt zu machen.

Der Feind, welcher schon mehr als einmal die Gränzen seines Geburtslandes, Ostindien, überschritten, und zuerst über Rußland und nach und nach über einen großen Theil des mittlern und westlichen Europas sich verbreitet hat, — die asiatische Cholera, hat während des letztverflossenen Winters fast das ganze Rußland abermals durchzogen, und ist mit dem Sommer bis zur Hauptstadt des Russischen Reiches, und im Süden bis nach Galizien vorgedrungen.

Die im Jahre 1831 gemachten Erfahrungen über die Art der Verbreitung dieser gefährlichen Krankheit rechtfertigen nur zu sehr die Besorgniß, daß sie auch unsere Gränzen binnen kurzem erreichen, und uns größere oder geringere Gefahr bringen werde. Sollte dieser Fall wirklich eintreten, sollten die in den Seehäfen der Ostsee angeordneten Quarantaine-Maaßregeln das Eindringen der Krankheit nicht zu verhüten vermögen, oder sollte sie uns von Süden und Osten her überfallen, wo die Errichtung von Quarantaine-Anstalten unmöglich ist und nutzlos sein würde, so wird sie uns wenigstens nicht unvorbereitet treffen und es wird die wirkliche Gefahr, die sie mit sich führt, nicht vergrößert werden durch die Vorspiegelungen einer aufgeregten Phantasie, durch welche die Leiden, welche die Cholera-Epidemien der Jahre 1831—1832 und 1837 über uns gebracht haben, um vieles erhöhet worden sind. Möge man dem Feinde, welcher aufgehört hat, ein unbekannter zu sein, ruhig ins Auge sehen; die Gefahr abzuleugnen, sich blind gegen sie zu stellen, wäre eben so thöricht, als sich einer übertriebenen Furcht zu überlassen. Vielmehr wollen wir, von der Erfahrung geleitet, eine so genaue Kenntniß als nöthig sein wird, von der Krankheit zu gewinnen bemüht sein, wobei sich die beruhigende, überall beobachtete Thatsache ergiebt, daß wenn gleich die höhern Grade der Krankheit der ärztlichen Kunst nicht selten Trotz bieten, doch die niedern Stufen derselben durch angemessene ärztliche Behandlung überwunden werden können und daß es sogar leicht ist, durch ein zweckmäßiges diätetisches Verhalten sich gegen die Krankheit zu schützen.

Die nachstehende, dem Anhange zum Reglement über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten v. 28 Okt. 1835 entnommene Beschreibung der Erscheinungen und des Verlaufs der asiatischen Cholera, wird den Leser in den Stand setzen, die Krankheit bei ihrem ersten Beginn zu erkennen, und ihr die in den ersten Augenblicken und bis zur Ankunft eines Arztes anzuwendenden Mittel entgegen zu setzen.

Beschreibung der Erscheinungen der asiatischen Cholera.

Die Krankheitserscheinungen, welche gewöhnlich den Eintritt der asiatischen Cholera begleiten, bestehen zuerst in einem Gefühl allgemeiner Mattigkeit, einem ungewöhnlichen Kollern im Unterleibe, und dem Gefühl von Kälte und Ziehen in den Gliedern, besonders im Rücken, den Ober- und Unterschenkeln. Bald gesellt sich zu diesen Symptomen ein wässeriger Durchfall, mit einem sehr lästigen Gefühl von Druck in der Herzgrube, später auch Schwindel, Uebelkeit und Erbrechen.

Anfänglich zeigt der Durchfall nichts Auffallendes, und die Ausleerungen sind dunkelgefärbt und übelriechend, und so lange sie diese Beschaffenheit haben, ist keine Gefahr vorhanden; allmälig werden dieselben aber wässeriger, geruchlos, ungefärbt, und dem Molken oder dem Reiswasser ähnlich, und diese Beschaffenheit der Ausleerungen ist es, welche den Eintritt der eigentlichen Cholera bezeichnet.

Nicht selten geschieht die Entleerung mit großer Heftigkeit, als wenn Wasser aus einer Gießkanne gegossen würde; die durch das Erbrechen ausgestoßenen Materien sehen gleichfalls weißlich, wie dünner Graupenschleim oder gekochte Hafergrütze, aus, kürzere oder längere Zeit nach dem Eintreten des Durchfalls und des Erbre-

chens, gesellt sich dazu Kälte und schmerzhafter Krampf in den Gliedern, besonders in den Beinen, große Unruhe und Herzensangst, Unterdrückung der Harnabsonderung.

Gelingt es nicht, der Krankheit Einhalt zu thun, und schreitet dieselbe weiter fort, so werden, unter Fortdauer der angegebenen Erscheinungen, allmälig die Hände, die Nase und Ohren, die Zunge, und endlich der ganze Körper kalt, das Gesicht, wie die Hände und Füße, und oft auch andere Theile des Körpers werden blau, die erschlaffte Haut läßt sich in Falten erheben, die nur langsam verschwinden, der Puls wird allmälig schwächer, und zuletzt nicht mehr fühlbar, die Stimme schwach und heiser, die Gesichtszüge entstellt. Das Bewußtsein ist in der Regel nicht gestört.

Vorbeugungsmittel.

So höchst lebensgefährlich diese durch die genannten Symptome sich kundgebende Krankheit auch ist, und so wenig es bis jetzt gelungen ist, ein sicheres Gegenmittel gegen den ihr zum Grunde liegenden Krankheitsstoff aufzufinden, so leicht ist es, wenigstens in der größten Mehrzahl der Fälle, sich vor der Krankheit zu schützen, was jedoch nicht durch den Gebrauch sogenannter Präservativmittel, Pulver, Tropfen, Pflaster, Streukügelchen, Räucherungen, Amulette oder dergleichen, sondern nur durch die Anwendung der nachstehenden Schutzmaaßregeln bewirkt werden kann.

Regelmäßigkeit in der Lebensweise.

1) Man führe eine in jeder Beziehung regelmäßige Lebensweise, wobei man sich von dem einmal gewohnten Verhalten, sofern dasselbe nicht gerade zu nachtheilig ist, so wenig als möglich entfernen soll.

Tägliche Körperbewegung.

2) Namentlich sorge man für eine angemessene körperliche Bewegung. Wessen Berufsgeschäfte eine solche nicht mit sich führen, der mache es sich zur Pflicht, keinen Tag vergehen zu lassen, ohne wenigstens eine Stunde lang sich Bewegung in freier Luft gemacht zu haben.

Vermeidung der Ueberladung des Magens.

3) So schädlich es ist, ganz nüchtern an seine Tagesgeschäfte zu gehen oder sich die gewohnte und dem Körper nothwendige Nahrung zu entziehen, eben so sorgfältig ist jede Unmäßigkeit im Genusse auch solcher Speisen und Getränke, die an sich gesund sind, also jede Ueberladung des Magens und jeder zu reichliche Genuß geistiger Getränke zu vermeiden. Dagegen kann der mäßige Gebrauch eines guten, nicht sauren Weines, oder einer kleinen Portion eines gebrannten Wassers, besonders wenn dasselbe mit Gewürzen, Kümmel, Anis, Calmus, Pomeranzen, Wermuth, Wachholderbeeren bereitet ist, empfohlen werden.

Schlaf und Wachen.

4) Man beobachte eine bestimmte Ordnung des Schlafens und Wachens. So nützlich eine angemessene Beschäftigung am Tage ist, so schädlich ist das Arbeiten bis in die Nacht hinein und das Durchwachen der Nächte.

Vermeidung zu großer Anstrengungen.

5) Schwächung der Kräfte, durch übermäßige Anstrengungen des Körpers sowohl, als des Geistes, durch Ausschweifungen irgend einer Art u. s. w., suche man zu vermeiden.

Gemüthsbewegungen.

6) Heftige Gemüthsbewegungen, besonders traurige, als: Angst, Kummer, Furcht muß man, so weit es irgend möglich ist, entfernt zu halten bemüht sein; durch ihre nachtheilige Wirkung auf die Nerven erhöhen sie die Anlage zum Erkranken, während ruhige und heitere Stimmung des Geistes und angemessene Zerstreuung dieselbe vermindern.

Reinlichkeit des Körpers und der Wohnung.

7) Von großer Wichtigkeit ist ferner die Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers und seiner Bekleidung. In dieser Beziehung ist der öftere Gebrauch lauwarmer Seifenbäder von 26—28° Reaumur vorzugsweise zu empfehlen. Wem die Gelegenheit zum Baden fehlt, der wasche wenigstens zweimal wöchentlich den ganzen Körper mit warmem Wasser, wobei natürlich jede Erkältung sorgfältig zu vermeiden ist.

8) Oefterer Wechsel der Bett- und Leibwäsche mit der Vorsorge, daß dieselbe gehörig trocken sei, ist gleichfalls nützlich.

9) Auch die Hausgeräthe und Wohnungen müssen möglichst rein gehalten werden.

Reine Luft in den Wohnungen.

10) Sehr wesentlich und nothwendig ist die Erhaltung einer reinen Luft in allen Wohn- und Schlafzimmern; sowie in allen Räumen, wo mehrere Menschen sich versammeln, also besonders in allen, eine größere Menschenzahl umfassenden Instituten, als: Kasernen, Armen- und Krankenhäusern, Gefängnissen u. s. w. Das beste Mittel zur Erreichung jenes Zweckes ist die tägliche Erneuerung der Luft mittelst Oeffnens der Fenster, und wenn die Jahreszeit dieses nicht erlaubt, der Klappen in den Windöfen. Nicht minder nöthig ist es, solche Dinge, welche durch üble Ausdünstungen die Luft verderben, z. B. Geräthschaften mit Abgängen der Menschen, möglichst aus dem Zimmer zu entfernen, und auf die Vermeidung oder Beseitigung jeder Verunreinigung der Atmospäre in der nächsten Umgebung der Wohnungen zu achten.

Vermeidung der Erkältung.

11) Jede Erkältung des Körpers muß sorgfältig vermieden werden. Man hüte sich daher vor plötzlichem Wechsel von Wärme und Kälte und vor Zugluft. Man vermeide soviel als möglich die kalte Abendluft, nasse Fußböden, setze sich nicht auf kalte Steine, feuchten Rasen und dergleichen, bediene sich der Fußbäder nicht ohne gehörige Vorsicht und Berücksichtigung der Witterung, schlafe weder im Freien, noch bei offenen Fenstern, auch nicht unter einer zu leichten Bedeckung. Vorzüglich nachtheilig ist Erkältung der Füße und des Unterleibes.

12) Die Sorge für eine gehörige, weder zu erhitzende, noch zu dünne, sondern der Jahreszeit angemessene Bekleidung ist in dieser Beziehung vorzüglich wichtig. Der Gebrauch der wollenen Strümpfe, Beinkleider und Leibbinden, bei kühler Witterung, ist zwar nicht allgemein, doch für empfindliche Personen allerdings zu empfehlen.

Wer zu Erkältungen geneigt ist, wird wohl thun, ein Hemde oder Camisol von Flanell auf der bloßen Haut zu tragen.

Schädliche Speisen.

13) Da die Erfahrung gezeigt hat, daß sehr häufig nicht nur durch Ueberladungen des Magens, sondern auch durch den Genuß mäßiger Quantitäten von unpassenden Nahrungsmitteln die Anlage zur asiatischen Cholera erhöht, und die Krankheit zum Ausbruch gebracht ist, so wird das sorgfältige Vermeiden derjenigen Speisen, welche sich als besonders nachtheilig erwiesen haben, zu einem der wichtigsten Schutzmittel gegen die Krankheit.

Zu diesen, für vorzugsweise schädlich zu haltenden Speisen und Getränken, gehören namentlich folgende:

Alles den Magen erkältende Obst, besonders rohes und unreifes (Melonen, Pflaumen und dergl.), Pilze, Morcheln, blähende Gemüse, Kohlarten, Sauerkraut, Kohlrüben, rothe Rüben, Rettig, Sallate aller Art, rohe Gurken, ferner: fette Mehlspeisen, Pasteten, fettes und hartes Backwerk, zähe Klöße, warmes frisch gebackenes Brod und ähnliche Dinge, sehr fettes hartes und zähes oder eingepökeltes Fleisch, fette Wurst, Speck, fette Saucen, desgleichen fette und schwer verdauliche Fische, wie Aale und Lachse, vorzüglich wenn sie geräuchert sind, Neunaugen, Bicklinge, Krebse, alter scharfer und fetter Käse, auch weißer Milchkäse, hart gekochte Eier und damit bereitete Speisen.

Schädliche Getränke.

Unter den Getränken haben sich junges, nicht gehörig ausgegorenes, oder altes sauer gewordenes Bier, saure Milch, Buttermilch, sogenannte kalte Schale, junge und saure Weine, Gefrorenes, als nachtheilig erwiesen. Selbst kaltes frisches Wasser soll man nicht in zu großen Quantitäten auf ein Mal trinken.

Uebertragung der Krankheit auf andere Personen.

Da die asiatische Cholera unläugbar einen flüchtigen Krankheitsstoff entwickelt, welcher sich dem Dunstkreise der Kranken und ihren nächsten Umgebungen mittheilen und die Krankheit auf andere dazu disponirte Personen übertragen kann, so sind nachstehende Vorsichtsmaaßregeln in Beziehung auf den täglichen Verkehr der Menschen unter einander zu empfehlen:

Vorsicht beim Verkehr mit unbekannten Personen.

1) Man vermeide den Besuch solcher Orte, wo ein großer Zusammenfluß unbekannter Personen stattfindet und eine nahe Berührung mit denselben nicht zu ver-

meiden ist, man achte auf den Verkehr, den Hausbewohner, Dienstleute, Lehrlinge rc. außer dem Hause treiben, und beobachte eine gewisse Zurückhaltung gegen Personen, die von Haus zu Haus gehend, mit vielen Unbekannten in Berührung kommen.

Vorsicht bei der Berührung gebrauchter Kleidungsstücke und Betten.

2) Man hüte sich vor der Berührung und dem Ankauf gebrauchter Kleidungsstücke, Betten und anderer Gegenstände, deren frühere Besitzer nicht bekannt sind.

Vermeidung der Lokale, in welchen Kranke sich befinden.

3) Von solchen Lokalen, in welchen ein oder mehrere Kranke sich befinden, soll jeder sich entfernt halten, den nicht sein Beruf zum Besuch derselben nöthigt.

Genaue Befolgung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln.

4) Es versteht sich, daß die von den Behörden zur Verminderung der Gefahr der Uebertragung der Krankheit angeordneten Sicherheitsmaaßregeln gewissenhaft befolgt und unterstützt werden. Das Gesetz verlangt in dieser Beziehung nur diejenigen Beschränkungen des freien Verkehrs, welche jeder verständige und gewissenhafte Familienvorstand sich und den Seinigen von selbst auferlegen wird.

Tägliches mehrmaliges Waschen.

5) Mehrmaliges tägliches Waschen, wenn auch nur des Gesichts und der Hände, wird eine sehr nützliche Vorsichtsmaaßregel sein. — Diejenigen, welche durch ihren Beruf genöthigt, oder durch Pflichten der Humanität bewogen werden, Räume zu betreten, in welchen Cholera-Kranke sich befinden, oder mit den letzteren in Berührung zu kommen, haben außer den eben erwähnten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln noch folgende besondere Schutzmittel in Anwendung zu bringen:

Vorsicht beim Besuch von Kranken.

1) Man besuche wo möglich dergleichen Kranke nicht, wenn man unwohl ist, oder die Nacht zuvor nicht geschlafen hat, oder noch ganz nüchtern ist. Wird man früh Morgens oder Nachts zu ihnen gerufen, so genieße man zuvor irgend ein erwärmendes Getränk, Kaffee, Thee oder Wein, etwas bittern gewürzhaften Branntwein oder dergleichen, je nachdem man an dieses oder jenes dieser Getränke gewöhnt ist. Auch das Kauen von eingemachtem Ingwer, Kalmus oder Pomeranzenschaalen ist bei einem solchen Besuche nicht unangemessen.

2) Man verweile nicht länger, als nöthig, bei dem Kranken und vermeide jede überflüssige Berührung desselben, so wie das Einathmen der von ihm ausströmenden Ausdünstungen.

3) Unmittelbar nachdem man den Kranken verlassen hat, wasche man Gesicht und Hände mit kaltem Wasser, oder besser noch mit Seifwasser, einer schwachen Chlornatron- oder Kalkauflösung, oder mit verdünntem Essig, spüle den Mund aus, schnaube die Nase und kämme das Haar aus, ehe man mit anderen Personen in Berührung tritt.

Besonders werden diese Vorsichtsmaaßregeln von solchen Personen pünktlich zu befolgen sein, welche sich längere Zeit in Krankenzimmern aufzuhalten, oder mit den Effekten der Kranken in anhaltende Berührung zu treten genöthigt sind, wie z. B. von Krankenwärtern, Wäscherinnen u. s. w. Strenge Reinlichkeit, Reinigungsbäder, mit Seife oder Essig, allenfalls auch öftere Waschungen mit einer schwachen Chlornatron- oder Kalkauflösung, nächstdem eine nahrhafte Diät (die solchen Personen in natura zu verabreichen ist), endlich von Zeit zu Zeit Ablösung des ermüdeten Wächters, und wenn es sein kann, öfteres Verweilen derselben in freier Luft, sind als die kräftigsten Schutzmittel für sie zu betrachten.

Erhaltung reiner Luft in den Krankenzimmern.

In den Zimmern, in welchen Cholera-Kranke sich befinden, muß die Luft möglichst rein erhalten werden. Es muß daher nicht nur die Ueberfüllung der Krankenzimmer verhütet werden, sondern die letzteren fleißig gelüftet, und mit Essig, salpetersauren oder Chlordämpfen durchräuchert werden, wozu die Aerzte die nähere Anweisung zu ertheilen, und sich dabei nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten haben. Räucherungen mit Wachholderbeeren, Räucherpulver, Besprengungen des Fußbodens mit wohlriechenden Essenzen, verbessern zwar den Geruch, nicht aber die Reinheit der Luft. Die Temperatur der Zimmerluft halte man mehr kühl als warm.

Auch in jeder andern Beziehung muß in den Krankenzimmern die größte Reinlichkeit beobachtet werden. Alles, was die Luft verderben kann, z. B. schmutzige Wäsche, überflüssige Betten, altes Lagerstroh, muß entfernt werden. Besonders sind

die Ausleerungen der Kranken schleunigst fortzuschaffen und zwar in verdeckten Gefäßen, allenfalls mit etwas Chlorkalk, oder gelöschtem Kalk, oder auch nur mit Sand oder Asche zu bestreuen. Die Geschirre, in denen sie enthalten waren, sind mit Seifensiederlauge oder Chlorkalkauflösung sogleich auszuspülen und zu reinigen.

Ist ein Kranker genesen oder nach einem Hospital gebracht, oder gestorben, so sind sowohl seine Kleider und Betten, als auch die Wohnung, einem sorgfältigen Reinigungsverfahren nach Anleitung des Arztes zu unterwerfen, welcher dabei die hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Einer eben so gründlichen Reinigung haben die Personen sich zu unterziehen, welche mit dem Kranken in nahe Berührung getreten sind.

Verfahren beim Ausbruch der Krankheit.

Bei den ersten Zeichen des Ausbruchs der Cholera in einem Menschen beeile man sich, einen verständigen Arzt herbeizurufen, und befolge pünktlich die von demselben gegebenen Verordnungen, ohne dabei sein Vertrauen auf Geheimmittel, Tropfen, Pulver, Amulette und dergleichen zu setzen. Bis zu der Ankunft des Arztes sind die nachstehend angegebenen Hülfsleistungen in Anwendung zu bringen.

Maaßregeln vor der Ankunft des Arztes. Erwärmung des Kranken.

1) Der Kranke werde sogleich entkleidet, in ein wohlerwärmtes Bett gebracht und darin warm bedeckt, wo möglich mit Flanell umhüllt. Zur schnelleren Erwärmung des Bettes dienen, außer den gewöhnlichen Wärmflaschen, irdene Krüge oder gläserne Flaschen mit heißem Wasser gefüllt, heiße Deckel oder Ziegelsteine, Säckchen, die mit erwärmter Kleie, Sand oder Hafer gefüllt sind, und die zu den Seiten des Körpers, neben Brust und Unterleib und an den Armen und Beinen angebracht werden.

Senfpflaster.

2) Man lasse sogleich ein Senfpflaster, aus gestoßenem schwarzen Senf und warmen Wasser bereitet, und von der Größe einer Mannshand auf die Herzgrube und den Unterleib legen, welches bis zum Rothwerden der Haut, d. h. $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ Stunde liegen bleibt. In Ermangelung des Senfes, kann frisch geriebener Meerrettig oder im Nothfall auch schwarzer Rettig genommen werden.

Reiben des Körpers.

3) Man reibe fleißig unter der Bettdecke die Arme und Beine des Kranken mit erwärmten wollenen Tüchern, die man mit Kampferspiritus, oder gewöhnlichen Branntwein, von Zeit zu Zeit besprengt.

Warme Getränke.

4) Alle Viertelstunden oder halbe Stunde gebe man dem Kranken eine halbe Tasse eines warmen Getränks, am besten von Fliederblumen, Chamillen, Feldkümmel, Melisse, Krausemünze; oder Pfeffermünze; auch Graupen- oder Haferschleim. Bei großem Verlangen des Kranken nach kühlem Getränk, kann ihm auch dieses in kleinen Portionen gereicht werden.

Bad.

5) Man bereite inzwischen wo möglich ein warmes Bad von etwa 30° Reaumur, welches man durch einen Zusatz von scharfem Essig oder Seifensiederlauge ($\frac{1}{2}$—1 Quart, je nach ihrer Stärke) oder durch Einlegen eines Beutels mit Holzasche verstärken kann. In diesem Bade lasse man den Kranken eine Viertel- bis zu einer halben Stunde sitzen, reibe ihn während dieser Zeit mit flanellenen Tüchern und bringe ihn dann schnell abgetrocknet wieder in das erwärmte Bett.

Dampfbad.

6) Falls ein Wasserbad nicht beschafft werden kann, so bereite man statt dessen ein Dampfbad, indem man den Kranken auf einen Rohr- oder Lattenstuhl setzt, mit großen, bis zur Erde reichenden wollenen Decken so umhängt, daß nur der Kopf frei bleibt und auf einer Schüssel mit erhitzten Steinen oder Bolzen, die man unter den Stuhl stellt, heißes Wasser gießt. Sehr zweckmäßig kann man ein solches Dampfbad auch aus Weingeist bereiten. Es wird zu diesem Behuf unter den Stuhl, auf welchem der Kranke sitzt, auf einen Teller ein Tassenkopf mit $\frac{1}{16}$—$\frac{1}{8}$ Quart Brennspiritus gestellt, und darüber ein Kessel oder großer Topf auf untergelegten Stücken Holz dergestalt gestülpt, daß der Spiritus in der Tasse angezündet werden, und die Luft zur Unterhaltung der Flamme zuströmen kann. Durch die nun stattfindende Entwickelung der weingeistigen Dämpfe wird unter der Decke ein bedeuten-

der Grad von Wärme erzeugt. Sollte dieselbe dem Kranken lästig werden, so lüftet man ein wenig die Decke.

In diesem Wasser- oder Weingeistdampfbade verweilt der Kranke wo möglich so lange, bis er in Schweiß geräth, worauf er, in warme Decken gehüllt, wieder zu Bett gebracht wird. Nöthigenfalls wird alsdann mit den früher angegebenen Mitteln wieder fortgefahren.

Diese Behandlung allein ist, zeitig genug angewendet, sehr oft zureichend, die leichten Grade der Cholera in ihrer Entwickelung zu hemmen; wo dies nicht gelingt, kann nur der Arzt, der in jedem Falle so schleunig als möglich herbeigerufen werden muß, die weiteren erforderlichen Mittel anordnen.

Ist der Arzt nicht sogleich zu erreichen und sollte der Zustand des Kranken bei der Anwendung der oben angegebenen Behandlungsweise sich nicht bessern, so kann man allenfalls noch von folgenden Mitteln Gebrauch machen.

Klystiere.

1) Bei heftigem und zugleich schmerzhaften Durchfall gebe man ein Klystier von Haferschleim und Chamillenthee oder auch von einem Theelöffel voll Waschstärke, mit einer Tasse Wasser eingerührt. In diesem Falle ist Brotwasser, aus stark geröstetem schwarzen oder weißen Brote bereitet, ein zweckmäßiges Getränk.

Brausepulver.

2) Bei häufigem Erbrechen läßt man Selterwasser trinken oder einen Theelöffel voll Brausepulver von Zeit zu Zeit nehmen. Auch ein Schluck leichten Weißbiers wird in diesem Falle passend sein.

Blutegel.

3) Wenn der Druck und die Beklemmung in der Magengegend, auf die wiederholte Anwendung der Senfpflaster, nicht weicht, so können, besonders bei starken Personen, 15—20 Blutegel in die Gegend der Herzgrube gesetzt werden.

Reibungen der Gliedmaaßen.

4) Schmerzhafte Krämpfe in den äußeren Gliedmaaßen sucht man durch starkes Reiben mit der bloßen Hand, oder mit erwärmtem und mit Kampferspiritus besprengten Flanell zu lindern.

Innere Mittel, kalte Begießung.

5) Wird trotz dieser Behandlung der Puls schwächer werden, die Glieder kälter, so kann man dem Kranken 20—30 Tropfen Kampferspiritus und Hirschhorngeist, oder 15—20 Tropfen Hoffmannschen Liquor reichen. Auch hat man schon ganz pulslose und kalte Cholera-Kranke nach Begießungen des Kopfes und Rückgrats mit kaltem Wasser im warmen Bade und kalten Ueberschlägen über den Kopf und den Unterleib genesen sehen, nachdem alle übrigen Mittel fruchtlos geblieben waren.

(B. M. Bl. 1848 S. 228.)

II. Pocken. (Zu Thl. II. S. 255. ff.)

1) R. des K. Min. des I. (Abthl. 2. v. Manteuffel) an die K. Reg. zu Stralsund vom 17. Nov. 1845, betreffend die Aufbringung der Kosten bei den gegen die Weiterverbreitung der Pockenkrankheit angeordneten Maaßregeln.

Den an die Bauern N. N. zu N. erlassenen, offen anliegenden Bescheid (a.) erhält die Königl. Regierung auf den Bericht vom 4. d. M. zur Kenntnißnahme und Weiterbeförderung.

a.

Auf die Beschwerde vom 24. April d. J. gereicht den Bauern N. N. hierdurch zum Bescheide, daß die Entscheidung der K. Reg. v. 10. Jan. d. J., in Betreff der Tragung der durch Anordnung von Schutzmaaßregeln gegen die in N. ausgebrochene Pockenkrankheit, der darin angezogenen gesetzlichen Bestimmung vollkommen entsprechend ist. Das Regulativ v. 8. Aug. 1835 über sanitäts-polizeiliche Vorschriften verordnet im §. 6. Nr. 5., daß es der Sanitäts-Kommission obliege, die Polizeibehörde in allen die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung ansteckender Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen, und der §. 7. loc. cit. bestimmt demnächst, daß die Beschaffung der hierzu — d. h. zur Verhütung des Ausbruches und der Verbreitung solcher Krankheiten — erforderlichen Mittel der Kommune oblige.

Da nun die Desinfektion der Wohnungen, in welchen Pockenkranke gelegen

haben, den ausschließlichen Zweck hat, die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten, so ist es nach den Worten des Gesetzes unzweifelhaft, daß die damit verbundenen Kosten von der betreffenden Gemeinde, mithin im vorliegenden Falle von der dortigen Kammune, getragen werden müssen.

Unter diesen Umständen muß es lediglich bei der vorgedachten Entscheidung der K. Reg. bewenden.

(V. M. Bl. 1845 S. 352.)

2.) R. des K. Min. d. J. (v. Puttkammer) v. 28. Juni 1848 an die K. Regierung zu N. Abhaltung allgemeiner Nachrevisionen der Schutzpocken-Impfungen.

In weiterem Verfolg der Verf. vom 26. April d. J. wird der K. Reg. auf den Bericht vom 8. März d. J. nunmehr eröffnet, daß nach der von dem K. Min. d. Geistl. 2c. Angel. ausgesprochenen Ansicht, keine Veranlassung vorliegt, allgemeine Nachrevisionen der Schutzpocken-Impfungen anzuordnen. Es sind solche daher nur dann zu halten, wenn damit kein besonderer Kostenaufwand verbunden ist.

(V. M. Bl. 1848 S. 202.)

3.) Reglement für die Königliche Schutzpocken-Impfungs-Anstalt zu Berlin, v. 3. Okt. 1850.

§. 1. Die Königliche Schutzpocken-Impfungs-Anstalt hat eine doppelte Bestimmung:

a) den Bewohnern Berlins eine fortwährende Gelegenheit zur Impfung und Revakzination mittelst echter Kuhpocken-Lymphe zu verschaffen,

b) die zur Impfung berechtigten Medizinalpersonen des preußischen Staats auf Ansuchen derselben mit echter Kuhpocken-Lymphe zu versorgen.

§. 2. Durch die erstere Bestimmung, welche an sich Zweck der Anstalt und zugleich Mittel zur Erreichung der zweiten Bestimmung ist, gehört die Anstalt als integrirender Theil der Berliner Sanitätspolizei an, ressortirt von dem Königlichen Polizeipräsidium und hat allen denjenigen Verpflichtungen zu genügen, welche der Sanitätspolizei für das Impfwesen obliegt.

§. 3. Dahin gehört:

a) die Ausführung derjenigen Impfungen, zu welchen die Impflinge freiwillig gestellt werden,

b) die Ausführung der durch den Ausbruch der Menschenpocken nothwendig werdenden Impfungen.

§. 4. Zu den sogenannten freiwilligen Impfungen werden im Lokale der Anstalt, außer der bisherigen Impfung am Sonntage, an zwei Wochentagen Termine angesetzt und dem Publikum bekannt gemacht.

Anmerkung. In den Jahreszeiten, wo die Zahl der Impflinge gering zu sein pflegt, genügt nach dem Ermessen der Direktion die Impfung an den Sonntagen.

§. 5. Die Impfung geschieht, nachdem die Namen der Impflinge, nebst Angabe des Standes der Eltern, des Alters, Geschlechts, der Wohnung der Impflinge, der Herkunft, des Impfstoffes, des Datums der Impfung in die Impfliste eingetragen worden ist, in der Regel von Arm zu Arm.

§. 6. Die Revision des Erfolgs geschieht acht Tage nach der Impfung, ebenfalls in der Anstalt, und wird dann gleichzeitig der Erfolg in die Impfliste eingetragen und dem Geimpften eine Bescheinigung über den Erfolg der Impfung ausgehändigt.

§. 7. Ein gleiches Verfahren wird bei Revakzinationen beobachtet.

§. 8. Aus der Impfliste wird ein summarischer Extrakt am Jahresschlusse dem Polizeipräsidium von der Direktion eingereicht. Die Listen werden in der Anstalt aufbewahrt.

§. 9. Ueber die Revakzinirten ist eine besondere Liste zu führen.

§. 10. Die durch den Ausbruch der Menschenpocken nothwendig werdenden Impfungen geschehen auf Veranlassung des Polizeipräsidiums in den Wohnungen der betreffenden Individuen oder in besonders dazu zu bestimmenden Lokalien. Die Geimpften sind in eine eigne Liste eingetragen und erhalten bei der Besichtigung ebenfalls einen Impfschein.

§. 11. Alle Impfungen und Revakzinationen geschehen unentgeldlich.

§. 12. Lymphversendungen geschehen von der Anstalt an eine jede zur Impfung berechtigte Medizinalperson des Preußischen Staats auf schriftliches portofreies Ansuchen derselben, und sind dafür Gebühren irgend einer Art nicht zu entrichten.

§. 13. Die Direktion der Anstalt hat diese Versendungen stets in möglichst kurzer Frist zu bewirken und bedient sich dazu bei Postversendungen des portofreien Rubrums: „Herrschaftliche Medizinalpolizei-Sache."

§. 14. Der Direktion bleibt überlassen, Gesuche mehrerer in Einer Stadt oder in Einem Kreise ansäßiger Medizinalpersonen dadurch zu erledigen, daß nur Einer derselben Lymphe übersendet und die Verpflichtung auferlegt wird, von der durch Fortpflanzung vermehrten Lymphe auch die übrigen Medizinalpersonen zu versorgen.

§. 15. Dem hiesigen Medizinal-Personal kann nach dem Ermessen der Direktion dr. m. in der Anstalt Lymphe verabfolgt werden.

§. 16. Lymphversendungen an ausländische Aerzte und Behörden liegen zwar nicht in der unmittelbaren Bestimmung der Anstalt, doch wird die Anstalt, wie bisher, den desfallsigen Requisitionen auswärtiger Regierungen und Behörden nach Kräften zu genügen suchen.

§. 17. Ueber die Lymphversendungen ist ein Journal zu führen, dessen summarischer Extrakt ebenfalls am Jahresschlusse dem Polizei-Präsidium eingereicht wird.

§. 18. Das Personal der Anstalt besteht aus dem Direktor, einem Impfarzte und einem Assistenten, deren Obliegenheiten in einer besonderen Amts-Instruktion enthalten sind. Die Ernennung dieser Beamten geschieht auf den Vorschlag des Polizei-Präsidiums durch das Königl. Ministerium der Geistl., Unt.- und Med.-Angelegenheiten.

§. 19. Das Lokal der Anstalt wird von dem Direktor gegen die ihm gewährte Miethsentschädigung beschafft, jedoch bedarf er dazu der vorgängigen Genehmigung des Polizei-Präsidiums, welches die Zweckmäßigkeit desselben zu prüfen hat.

§. 20. Einer der Beamten muß im Lokale der Anstalt wohnen.

§. 21. Die für die Impflinge durch die Impfung nothwendig werdenden Arzeneimittel werden aus der Königlichen Hofapotheke auf die Anweisung der Direktion unentgeldlich verabfolgt.

§. 22. Die durch die Impfung etwa nothwendig werdende ärztliche oder wundärztliche Behandlung der Impflinge geschieht durch die Beamten der Anstalt unentgeldlich.

Berlin, den 3. Oktober 1850.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

(V. M. Bl. 1850 S. 265.)

4.) Die V. v. 30. Juni 1845 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern rc. in der Provinz Westphalen verordnet im §. 1. Nr. 7., daß auf die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen nach dieser V. fortan beizutreiben.

(G. S. 1845 S. 444. ff.)

III. Tollkrankheit. (Zu Thl. II. S. 285.)

1.) R. der K. Min. d. G., U. u. M.-A. (Eichhorn) u. des J. (v. Bodelschwingh) v. 4. Septbr. 1846 an das K. Reg.-Präsidium zu N. Verfahren für Fälle, in welchen Menschen von wuthverdächtigen Hunden gebissen worden.

Mit dem Verfahren, welches in dem Verwaltungsberichte des K. Reg.-Präsidiums v. 11. Juni d. J. für die Fälle empfohlen worden ist, in welchen Menschen von wuthverdächtigen Hunden gebissen worden sind, können wir uns in sofern einverstanden erklären, als nicht jeder Hund, der einen Menschen gebissen hat, sofort zu tödten ist. Dagegen erachten wir den Vorschlag, da, wo von einem wuthverdächtigen Hunde außer Menschen auch Hunde gebissen worden sind, immer einen der Letzteren am Leben zu erhalten, um dadurch über den Gesundheitszustand des verdächtigen Hundes Gewißheit zu erlangen, wegen der großen Unsicherheit solcher Versuche, für bedenklich.

Diese Ansicht hat in dem, von dem Kuratorium für die Thierarzenei-Schul-Angelegenheiten auf Erfordern erstatteten Gutachten Bestätigung gefunden, und wir theilen daher dem K. Reg.-Präsidium Abschrift desselben hierbei zur weitern Veranlassung mit. (Anl. a.)

a.

Ein K. Min. hat mittelst hochverehrlichen Reff. v. 15. v. M. von uns über die in dem Verwaltungsberichte der K. Reg. zu N. angegebenen sanitäts-polizeilichen Vorschriften in Betreff der Hundswuth, eine gutachtliche Aeußerung befohlen und zu dem Zwecke eine Abschrift der bezüglichen Stelle jenes Berichts mitgetheilt.

In dem Berichte über die polizeilichen Maaßregeln bei der Hundswuth wird nämlich bemerkt:

„daß die bestehende Vorschrift, wenn ein Hund andere Hunde gebissen hat, und er selbst in dem Verdacht der Wuth steht, dieser und alle Gebissenen getödtet werden sollen, unbedingt eine richtige sei, so lange dieses Thier keinen Menschen beschädigt hat."

„Da solche Maaßregel aber auch befolgt werden muß, wenn der verdächtige Hund einen Menschen gebissen hat, so bringt selbige den Nachtheil hervor, daß der gebissene Mensch sich in der Noth befindet, sich der prophylaktischen Behandlung unterwerfen zu müssen, ohne von der Nothwendigkeit überzeugt zu sein."

„Wenn nun aber nicht daran gezweifelt werden kann, daß manche für wüthig gehaltene Hunde nur eben bissig, oder zum Zorn angeregt waren, ohne darum eine vergiftende Wunde herbeizuführen, so erscheint es bedürftig, jene Vorschrift dahin zu modifiziren: daß, wenn neben einem Menschen auch Hunde gebissen, von diesem wenigstens einer, unter gehörigem Gewahrsam am Leben erhalten werde; indem, wenn dieser Hund gesund bleibt, die höchste Wahrscheinlichkeit, um nicht Gewißheit zu sagen, vorhanden ist, daß der beißende Hund nicht wüthig war."

Der von der K. Reg. zu N. vorstehend angegebene Vorschlag scheint zunächst hinsichtlich seiner allgemeinen Nothwendigkeit auf einer irrthümlichen Ansicht der betreffenden Gesetze zu beruhen, da dieselben das unbedingte Tödten jedes wuthverdächtigen Hundes nicht vorschreiben, vielmehr das Regl. vom 8. August und das Gesetz vom 28. Okt. 1835 über die ansteckende Krankheiten im §. 95. ausdrücklich bestimmen:

„der verdächtig scheinende Hund, wenn er einen Menschen gebissen, muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Person, in einen sicheren Behälter eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird, oder stirbt."

Es bleiben hiernach also nur für solche Fälle, in denen der verdächtige Hund gar nicht, oder nicht ohne Gefahr eingefangen werden kann, aber wo dennoch Menschen gebissen worden sind, zur Beruhigung der letzteren und zur etwa möglichen Unterlassung einer unnöthigen Prophylaxis die geeigneten Maaßregeln wünschenswerth.

Daß nun aber der von der K. Regierung zu N. in Antrag gebrachte Vorschlag als eine solche Maaßregel nicht anzunehmen sei, ergiebt sich aus folgenden Gründen:

1) Die Aufbewahrung und Beobachtung nur eines von einem muthmaaßlich tollen Hunde gebissenen Hundes, in dem Falle, daß der in Observation gestellte Hund gesund bleibt, ist durchaus kein bestimmtes und sicheres Auskunftsmittel, ob der ursprünglich bissig gewesene Hund an der Tollkrankheit gelitten habe oder nicht; indem die Erfahrung lehrt, daß bei Weitem nicht alle gebissenen und geimpften Thiere in die Wuthkrankheit verfallen, sondern oft die größere Anzahl derselben frei von ihr bleibt, — also auch zufälligerweise gerade bei dem in Observation gestellten Hunde nicht die Infektion stattgefunden haben kann.

Welch ein unsicheres Argument die Observation eines gebissenen Hundes für den daraus zu folgenden Schluß über das Vorhandensein der Wuthkrankheit des ersteren bissigen Hundes abgiebt, beweisen recht deutlich außer anderen, die auf der Königlichen Thierarzeneischule vor drei Jahren von dem Professor Dr. Hertwig angestellten Versuche, in welchen bei zweien Hunden, mit dem Speichel eines wuthkranken Hundes geimpft, die Wuthkrankheit nicht austrat, während ein Kalb und zwei Schafe, mit dem Speichel von selbigem Hunde geimpft, in die Tollkrankheit verfielen.

2) Die Erfahrung lehrt einerseits, daß die prophylaktische Behandlung der gebissenen Menschen um so erfolgreicher ist, je früher sie eingeleitet wird — und andererseits, daß die Wuthkrankheit bei wirklich infizirten Hunden in sehr ungleicher Zeit, selten vor 28 Tagen, zuweilen erst nach 10 Wochen und selbst noch später

ausbricht. Die Observation solcher Hunde, welche von der hiesigen Polizei als verdächtig betrachtet werden, weil sie muthmaßlich mit wuthkranken Hunden in Berührung gekommen waren, dauert deshalb in der Königl. Thierarzeneischule immer 12 Wochen. Vor Beendigung dieses Zeitraumes, den wir nach unsern bisherigen Beobachtungen als den längsten der Inkubation des Wuthgiftes annehmen, der aber noch keineswegs als maaßgebend für alle künftigen Fälle betrachtet werden kann — bleibt die Observation ganz ohne Resultat. Dem betreffenden Vorschlage entsprechend, sollte also bei dem gebissenen Menschen auch die Prophylaxis bis zum Ende dieses Zeitraums ausgesetzt bleiben. Dies würde aber eine offenbare Versündigung gegen die besten Erfahrungen über diesen Gegenstand sein.

3) Außerdem kommt hierzu noch das Bedenken, daß die Aufbewahrung solcher, von einem verdächtigen Hunde gebissenen anderen Hunde stets mit derselben rigorösen Vorsicht geschehen muß, wie die der tollen Hunde selbst; und daß hierzu, wenn der Vorschlag als gesetzlich gültige Vorschrift eingeführt werden sollte, überall erst geeignete Lokale eingerichtet, Wärter und Sachverständige angestellt und beauftragt werden müßten.

Berlin, den 7. August 1846.

Das Kuratorium, Abtheilung für die Thierarzeneischul-Angelegenheiten.
Lohmeyer.

(B. M. Bl. 1846 S. 208.)

2.) In Ansehung der Schießprämien für Hunde s. oben zu Thl. I. Abdecker.

Zweiter Abschnitt.

Von den Maaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten der Thiere. (Zu Thl. II. S. 307. ff.)

I. Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuchen.

1.) K. O. v. 15. Novbr. 1844 in Betreff der bei dem Eintriebe ausländischen Rindviehes zu beobachtenden Schutzmaaßregeln.

Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. will Ich die im §. 14. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen u. s. w. vom 2. April 1803 in Beziehung auf den Eintrieb ausländischen Rindviehes angeordneten Schutzmaaßregeln hierdurch aufheben; jedoch verbleibt es hinsichtlich des Eintriebes von Rindvieh der Steppengattung in die östlichen Provinzen der Monarchie, so wie im Falle des Ausbruches der Rindviehseuche in einem Nachbarstaate hinsichtlich des Eintriebs von Rindvieh überhaupt, bei den Vorschriften der Verordnung vom 27. März 1836. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 15. November 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn, Grafen v. Arnim und Flottwell.

(G. S. 1845 S. 18.)

2.) In Ansehung der Ueberwachung der Viehmärkte verordnet:

a) die Gewerbe-Ordn. v. 1845 in den §§. 76. bis 85. dieselbe allgemeine Ueberwachung wie über andere Märkte. (G. S. 1845 S. 56., 57.)

b) Gegenseitige Erleichterungen für den Verkehr auf Viehmärkten zwischen den Staaten des Zoll- und Steuer-Vereins bestimmt der Vertrag v. 16. Okt. 1845 Art. 7. und mit Hannover rücksichtlich der dem Zollgebiete beigetretenen Landestheile l. c. (G. S. 1845 S. 688., 694., 708.).

3.) Thierärztliche Ueberwachung.

a) C. R. des K. Min. d. G., U., u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) u. des Inn. (v. Manteuffel) v. 24. Apr. 1848, an sämmtl. K. Regierungen, so wie an das K. Polizeipräsidium zu Berlin. Thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte.

Aus den eingegangenen Berichten des größern Theils der K. Reg., die Ueberwachung der Viehmärkte durch bestätigte Thierärzte betreffend, ist ersehen worden, daß die bisher zur Verhütung einer Verbreitung der Viehkrankheiten durch den Marktverkehr gehandhabten Maaßregeln im Allgemeinen dem Zwecke entsprechend gewesen sind, und es daher des Erlasses neuer allgemeiner Vorschriften für den ganzen Umfang des Staates nicht bedarf. Wir wollen uns daher darauf beschränken, diejenigen Gesichtspunkte aufzustellen, welche sowohl nach den Berichten der einzelnen K. Reg., als auch nach dem Gutachten der K. Thierarzeneischule, bei Handhabung der Marktpolizei in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand eine besondere Beachtung verdienen.

1) Es muß als wünschenswerth erachtet werden, daß bei allen Viehmärkten, wenigstens bei den bedeutenderen stets ein approbirter Thierarzt anwesend sei, die Heranziehung eines solchen auf Kosten des Staats erscheint indessen um so weniger gerechtfertigt, als in der Regel anzunehmen ist, daß die Thierärzte schon ihres Vortheils wegen die Viehmärkte besuchen werden. Es kann vielmehr den Stadtgemeinden überlassen bleiben, mit benachbarten approbirten Thierärzten Verträge abzuschließen, um sie zum Besuche der Märkte zu bewegen. Ein Zwang darf jedoch in dieser Hinsicht nicht stattfinden.
2) Den Thierärzten ist zur Pflicht zu machen, alle von ihnen auf den Märkten beobachteten Fälle ansteckender Viehkrankheiten zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörde zu bringen. Die nicht beamteten Thierärzte werden, wenn sie sich zum Besuche der Märkte durch Vertrag mit den Gemeinden oder sonst verpflichten, zu diesem Behufe zu vereiden sein.
3) Da, wo von den Viehtreibern bisher verlangt worden ist, daß sie auf dem Markte eine Bescheinigung der betreffenden Ortsbehörde vorzeigen, mag es dabei auch fernerhin bewenden. Die Bescheinigung ist unentgeldlich und dahin auszustellen, daß in dem Orte, von welchem das Vieh zunächst kömmt, keine ansteckende Viehkrankheit herrsche, und muß zugleich die Angabe enthalten, wie lange das Vieh sich in dem fraglichen Orte befunden habe.
4) Dagegen kann die Vorlegung einer solchen von einem Thierarzte ausgestellten Bescheinigung, die nicht unentgeldlich zu erlangen sein würde, nicht gefordert werden, wiewohl es den Betheiligten unbenommen bleibt, eine derartige thierärztliche Bescheinigung mitzubringen, oder sich von dem auf dem Markte anwesenden approbirten Thierarzte ausstellen zu lassen. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, daß, wie auch von vielen Königl. Regierungen geschehen ist, mit den Thierärzten verabredet werde, welche Gebühr für eine solche Bescheinigung (etwa fünf Silbergroschen) zu zahlen ist.
5) Uebrigens verstehet es sich, daß überall die Vorschriften wegen der Beschränkung des Verkehrs in Fällen ansteckender Viehkrankheiten, so wie wegen der Absperrung rc. rc. des damit behafteten Viehes, streng zu beobachten sind.

Der K. Reg. bleibt überlassen, hiernach die etwa noch erforderlichen Anordnungen unverzüglich zu treffen.

(V. M. Bl. 1848 S. 232.)

b. Vergl. auch oben die Ergänzung. zu Thl. I. Thierärzte.

4.) Versicherungs-Gesellschaften.

K. O. v. 22. Juni 1845, betreffend die Errichtung von Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste in der Provinz Preußen.

In Berücksichtigung des, von dem letzten Provinzial-Landtage der Provinz Preußen vorgetragenen Wunsches bestimme Ich hierdurch nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 6. d. M., daß die für die Provinz Schlesien ergangene Verordnung vom 30. Juni 1841 (Gesetz-Sammlung S. 285. ff.), wegen Errichtung von Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der, durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste, in der Provinz Preußen gleichfalls Anwendung finden soll, jedoch mit der Maaßgabe, daß

1) Die Besitzer von Rindvieh in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen zu einer und die in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder zu einer zweiten Versicherungs-Gesellschaft vereinigt werden; und
2) der Gegenstand der Versicherung nur den Werth desjenigen Rindviehes bildet, welches nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder

Unterdrückung der Rindviehpest (Löserdürre) in gesundem Zustande, zufolge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

Es bleibt jedoch vorbehalten, wegen Ausdehnung dieser Versicherung auf das, an der Rindviehpest gefallene, sowie auf das wegen dieser Seuche im kranken Zustande getödtete Vieh weitere Bestimmung unter ständischem Beirath zu treffen.

Diese Meine Ordre ist durch die Amtsblätter der Provinz Preußen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Am Bord der Königin Elisabeth, den 22. Juni 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
(G. S. 1845 S. 161.)

II. Maaßregeln gegen einzelne Thier-Krankheiten.

A. Die Rinderpest. (Zu Thl. II. S. 343. ff.)

1.) V. des K. Min. des J. (Abthl. 2. Mathis) an die K. Reg. zu Oppeln v. 28. Jan. 1847. Zu beobachtende Vorsichtsmaaßregeln bei dem am Milzbrande krepirten Vieh.

Die von dem Rittergutsbesitzer N. zu N. erhobene Beschwerde und die von der K. Reg. darüber unterm 5. August und 30. Nov. v. J. erstatteten Berichte haben dem Min. des Inn. zur nochmaligen Erwägung der bestehenden Vorschriften, wegen der zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln in Bezug auf das am Milzbrande krepirte Vieh, Veranlassung gegeben und muß dasselbe sich in Folge dessen dafür entscheiden, daß die A. K. O. vom 28. Juni 1825 (G. S. S. 172.), wodurch vorgeschrieben worden,

daß das am Milzbrande gefallene Vieh bei Vermeidung der im Patente vom 2. April 1803 §. 161. 1) verordneten Strafen mit Haut und Haar vergra-

---

1) §. 161. l. c. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh, von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden, für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungsstrafe:

1) Viehbesitzer und Hirten, sowie alle Personen aus dem infizirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter denselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben, §. 61., oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

   Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angestellt ist, bei dem Gemeindevorsteher, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt; und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42., 43., 44. Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen.
2) Gemeindevorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.
3) Diejenigen, welche in dem infizirten Orte bei dem Rindvieh Geschäfte haben, und sich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben. §. 71.
4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schafvieh oder giftfangende Sachen aus dem infizirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. §§. 24., 68.
5) Diejenigen, welche aus gesunden Oertern Rindvieh, Schafvieh oder giftfangende Sachen durch den infizirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgränzen bringen, insofern nicht in dem Viehsterbepatente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §§. 24., 68.
6) Alle diejenigen, welche aus dem infizirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungsgränzen, ferner den zu den Quarantaineställen und zu den Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, sowie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochsen verrichten. §§. 63—66.
7) Diejenigen, welche aus dem infizirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. §. 68.

ben werden soll, durch die A. K. O. vom 8. August 1835 (G. S. S. 240.) für aufgehoben nicht zu erachten, sondern neben dem §. 114. [1]) des durch die letztgenannte A. O. genehmigten Regul. zur Anwendung kommen muß.
(B. M. Bl. 1847. S. 13.)

2) R. der K. Min. d. G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) u. des J. (Mathis) v. 23. Juli 1847 an die K. Reg. zu N. Kontagiosität der Milzbrand-Krankheit.

Den Bericht, welchen die K. Reg. unterm 18. März d. J., in Betreff der Verbreitungsursachen des Milzbrandes in Ihrem Bezirke und der Anstellung von Impfversuchen zur Ermittelung der Kontagiosität der Krankheit erstattet hat, ist dem Kuratorium der Thierarzneischul-Angelegenheiten mitgetheilt worden. Da jedoch das Letztere in seinem Gutachten (Anl. a.) sich dahin erklärt hat, daß das Ansteckungsvermögen des Milzbrandes durch sehr viele zufällige Erfahrungen und absichtlich angestellte Beobachtungen festgestellt sei, so daß darüber ein gegründeter Zweifel nicht mehr obwalten könne, und die Kontagiositätsfrage des Milzbrandes in sanitätspolizeilicher Hinsicht hinlänglich gelöset erscheine, so muß Anstand genommen werden, dem Antrage der K. Reg. wegen Ueberweisung einer Summe zur Anstellung neuer Impfversuche statt zu geben.

---

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Ortes selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überschreiten. §§. 77., 85., 90., 95.
9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem infizirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 60.
10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §§. 59., 60.
11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127.
12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. §. 126.
13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus und zu den infizirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, ingleichen die Wallfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73.
14) Diejenigen Einwohner des infizirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, insofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbenpatente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 73.
15) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung im Viehsterbenpatente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Maaßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens, Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letzter werden zwar 5 Thlr. einem achttägigen Gefängnißarrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensumstände sie auf 10—40 Thlr. erhöhen.

1) §. 114. l. c. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schicht Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln.

Anl. a.

Obgleich in der neueren Zeit die Aufmerksamkeit der Landwirthe und Thierärzte auf die in manchen Gegenden so großen Schaden bringende Milzbrand-Krankheit besonders gerichtet und diese auch in ihrem geheimnißvollen Auftreten immer besser erkannt worden ist, so bleibt doch noch sehr viel zu erforschen übrig und muß daher das dahin gerichtete Streben der K. Reg. zu N. dankbar von uns anerkannt werden.

Den Weg, welchen die K. Reg. in Bezug auf die aufgestellten Fragen an die Landwirthe einzuschlagen beabsichtigt, finden wir ganz geeignet, und können wir über das beigefügte Fragen-Schema (Anl. b. und c.) uns um so mehr einverstanden erklären, als die Fragen den neueren Beobachtungen über den Milzbrand, besonders bei Schafen, entnommen sind und deshalb dazu dienen werden, diese Beobachtungen zu bestätigen und zu vervollkommnen, oder, was aber kaum wahrscheinlich, zu widerlegen.

Wenn die K. Reg. in Ihrem Berichte sagt: „die sonst viel genährte Vermuthung, daß der Milzbrand durch irgend welche Pflanzen nach deren Genuß erzeugt werde, hat sich, nach den zum Theil werthvollen Berichten unserer Kreisphysiker und Apotheker nirgends bestätigt," so erlauben wir uns hierbei zu bemerken, wie auch wir, ohne daß uns jene Berichte bekannt geworden sind, stets der Ueberzeugung gewesen, daß irgend welche Pflanzen-Gattung den Milzbrand nicht erzeugen, womit denn auch alle thierärztlichen Berichte und die neueren thierärztlichen Schriften übereinstimmen. Wie aber die Apotheker im Stande gewesen sind, über die Aetiologie einer, unter den verschiedensten Umständen auftretenden Krankheit abzuurtheilen, vermögen wir nicht einzusehen. Ob die mit Kryptogamen besetzten Futterstoffe unter gewissen Umständen den Milzbrand erzeugen, bedarf zwar immer noch einer weiteren Bestätigung, keineswegs aber können wir es übergehen, wenn die K. Reg. in ihrem Berichte ferner sagt, daß dies eine hypothetische Anschuldigung sei, die mehr auf einem vorzeitigen Heranziehen mikrologischer botanischer Forschungen, als in den Erfahrungen selbst zu beruhen schiene, denn es sind viele Thatsachen bekannt, welche die befallenen Futterstoffe als Ursache des Milzbrandes oder wenigstens einer demselben sehr ähnlichen Blutvergiftung sehr bestimmt annehmen lassen. Die vegetabilischen Futterstoffe erlangen in manchen Gegenden auf besonderem Boden und unter gewissen Witterungs-Verhältnissen eine solche Beschaffenheit, daß sie auch ohne Pilzbildungen den Milzbrand erzeugen, haben sich aber zugleich auch Kryptogamen gebildet, sind also auch solche Futterstoffe zugleich befallen, so tritt die schädliche Wirkung in Bezug auf Milzbrand um so bestimmter hervor.

Diese Erläuterung haben wir hier für nöthig gehalten, um die Aufmerksamkeit der K. Reg. bei Verfolgung des rühmlichst anzuerkennenden Zwecks auf einen uns sehr wichtig dünkenden Gegenstand zu lenken.

In Bezug auf die von der K. Reg. beabsichtigten Impfversuche müssen wir bemerken, daß das Ansteckungsvermögen des Milzbrandes, ganz abgesehen davon, ob dasselbe auf einem Virus oder auf einem Contagium beruhet, durch sehr viele, sowohl zufällige, als absichtlich angestellte Beobachtungen (Impfversuche) festgestellt ist, so daß darüber wohl kein gegründeter Zweifel mehr obwalten kann und uns die Kontagiosität-Frage des Milzbrandes in sanitäts-polizeilicher Hinsicht hinlänglich gelöset erscheint.

Wenn aber die K. Reg. die nähere Erörterung der Kontagiosität-Frage durch anderweitige Impfversuche zu fördern beabsichtigt, so glauben wir, daß zur Erlangung dieses Zweckes ein mehrseitiges, nach einem vorher feststehenden Plane entworfenes und mit großer technischer Umsicht geleitetes Verfahren nothwendig ist. Wir glauben daher, Ew. Erz. erleuchtetem Ermessen ehrerbietigst anheimstellen zu müssen,

die K. Reg. zu veranlassen, den Plan, nach welchem die Impfversuche angestellt werden sollen, zuvor Ew. Erz. zur Genehmigung vorzulegen.

Von den mehrsachen desfallsigen Versuchen und Beobachtungen erlauben wir uns hier die von Hildebrand (Blutseuche der Schafe, 1841.), von Eilert (Magazin für die gesammte Thierheilkunde von Gurlt und Hertwig. 12. Band.) und die von Gerlach (Blutseuche der Schafe. 1846.) gehorsamst anzuführen.

Berlin, den 21. Mai 1847.

Das Kuratorium für die Krankenhaus und Thierarzneischul-Angelegenheiten.
Lohmeyer.

Anl. b.

Die Milzkrankheiten, auch unter dem Namen der Blutseuche, des fliegenden Brandes, brandigen Rothlaufs, der brandigen Bräune bekannt, fordern in mehreren

Kreisen unseres Verwaltungsbezirks jährlich große Opfer unter den Hausthieren. Um auch unsererseits zur nähern Erforschung der Ursachen jener Krankheit, und zur Verminderung der durch sie herbeigeführten Verluste beitragen zu können, ist zuvörderst die Sammlung der Beobachtungen und Erfahrungen der großen und kleineren Landwirthe über die fragliche Krankheit erforderlich: eines Schatzes, welcher theils wegen der erheblichen Verschiedenheit der äußern Veranlassungen je nach den einzelnen Landschaften, theils wegen der unvermeidlichen Einseitigkeit und der Vermischung mit halbwahren oder irrigen Meinungen, bisher einen ersprießlichen Nutzen hat vermissen lassen. Wir ersuchen demgemäß die Herren Rittergutsbesitzer, Pächter, Domainenbeamten und Ortsvorsteher, die nachfolgenden Fragen (Anl. c.) bis zum 1. August d. J. zu beantworten, oder durch geeignete Personen beantworten zu lassen, wobei wir bemerken, daß es uns vorzüglich auf sichere, eigene, oder von den Hirten auf glaubhafte Weise mitgetheilte, in dem jedesmaligen Wohnorte gemachte Beobachtungen ankommt, und daß wir auch außerdem jeden Beitrag von umsichtigen und erfahrenen Landwirthen, welcher bis zum gesetzten Termin an die K. Landrathsämter abgegeben wird, gern annehmen werden. Wir beabsichtigen demnächst, den wesentlichen Inhalt der auf diesem Wege gewonnenen Beiträge zusammenstellen, die Namen der Beitragenden, wenn nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt wird, voranschicken, veröffentlichen und nach Maaßgabe der Erheblichkeit der gemachten Mittheilungen auch unter die Herren Mitarbeiter vertheilen zu lassen.

N. N., den 12. April 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Cirkulare.

Anl. c.

1) Wann hat sich zuerst der Milzbrand gezeigt?
   a. mit Unterbrechungen?
   b. in zunehmendem Grade?
   c. in wesentlich gleichförmigen Verhältnissen?
   d. hat die Krankheit aufgehört? wann?
   e. welchen Umständen schreibt man den Erfolg zu?
2) a. Welches sind, außer dem Milzbrande, die am häufigsten vorkommenden Krankheiten mit ungefährer Angabe der jährlichen Opfer von jedem Hundert?
   b. ist namentlich die Lungenfäule unter den Schafen oft herrschend? und
   c. tritt sie im Wechsel mit dem Milzbrande auf?
3) Wie hoch beläuft sich in jedem der letzten fünf Jahre der Verlust durch Milzbrand vom Hundert
   a. an Schafen,
   b. an Rindvieh,
   c. an Schweinen?
4) a. Kommt der Milzbrand auch außer der gewöhnlichen Seuchezeit vom Juli bis Oktober vor?
   b. treten nach dem Aufstallen der Schafe im Herbste regelmäßig oder gewöhnlich keine Sterbefälle ein?
   c. wie lange dauert dieser freie Zwischenraum?
5) Wie groß ist die Gesammtzahl der an der schwarzen Blatter erkrankten und vom milzbrandigen Vieh angesteckten Menschen in den letzten fünf Jahren?
6) Sind die Schafe unveredelt, halbveredelt, ganz veredelt?
   a. mit Angabe des Preises für den Stein Wolle aus den letzten Jahren;
   b. hat die Blutseuche mit dem Grade der Veredlung an Ausbreitung zugenommen?
   c. sind insbesondere die Früchte neuer und edler Böcke mit wenig veredelten Mutterschafen dem Milzbrande vorzüglich ausgesetzt?
   d. schreitet die Veredlung hier langsamer fort, als in den von der Blutseuche frei bleibenden Schäfereien?
   e. sind die aus fernen Gegenden angekauften Häupter dem Milzbrande mehr ausgesetzt, als die schon an die Oertlichkeit gewöhnten?
7) a. Sind die Wiesen auch im Sommer Ueberschwemmungen ausgesetzt?
   b. enthalten sie tiefe Stellen ohne Wasserabzug, Sümpfe, Kolke?
8) Wird das in tiefen Stellen oder in Sumpfboden gewachsene Gras
   a. abgeweidet oder
   b. als Heu verfuttert?

a) an Schafe?
b) an Rindvieh?

9) a. Wachsen auf den Wiesen viel saure Kräuter?
b. wie ist bei trocknem Einbringen die Futterkraft des Heues?

10) Ist das zur Tränke benutzte Wasser
a. fließend,
b. aus Brunnen,
c. oder in Teichen aufgefangenes Sammelwasser?
d. ist sie von besonderer Beschaffenheit?
e. werden die Schafe zuweilen in Laken, Teichen Kolken getränkt?
f. fehlt es an gutem Wasser in heißem Sommer?
g. wird die Tränke durch Laubfall im heißen Sommer und im Herbste verunreinigt?

11) a. Zeichnen sich in der Feldmark einzelne Gegenden dadurch aus, daß das Weiden und Horden der Schafe auf ihnen den Milzbrand in stärkerem Grade hervorzurufen pflegt?
b. was wird außerdem an jenen Gegenden bemerkt?
c. von welcher Bodenbeschaffenheit?

12) a. Erleiden benachbarte Gemeinden vorzugsweise starken oder geringen Verlust durch Blutseuche?
b. welchen Umständen wird dieser Erfolg zugeschrieben?

13) Welche Witterungs-Beschaffenheit hat einen bemerklichen Einfluß auf die Zunahme des Milzbrandes
a. schwüle Luft,
b. Gewitter,
c. anhaltende Hitze,
d. Dürre,
e. Wind,
f. Wechsel von Wärme und Kälte,
g. anhaltender Regen,
h. anhaltende Kälte,
i. Thau?
k. hat sich der Genuß von Regenwasser nach anhaltender Dürre als besonders nachtheilig bekundet?

14) a. Befördert das Austreiben der Heerde vor dem Abtrocknen des Thau's den Milzbrand jederzeit, oder
b. nur dann, wenn der vorangegangene Nebel einen auffallend üblen Geruch hatte?

15) Welches sind die gewöhnlichen Futtermittel
a. im Winter,
b. im Sommer?

16) Hält man das eine oder andere von ihnen für verdächtig und den Milzbrand befördernd?

17) a. Werden die Wiesen zur Huthung benutzt,
b. in welcher Zeit?
c. mit oder ohne Einfluß auf den Milzbrand?

18) Fördert der schnelle Uebergang von knappem Futter zu reichlichem und kräftigem, namentlich der Beginn der Stoppelweide, die Krankheit?

19) Leiden die Futterkräuter häufig vom Befallenwerden
a. durch Rost?
b. Mehlthau?
c. Brand?
d. welche Pflanzen vorzugsweise?
e. welche Wirkung hat man vom Verfuttern befallener Kräuter vor und in der Seuchezeit bemerkt?
f. erzeugt der Genuß des abgefallenen Laubes die Blutseuche?
g. können befallene Erbsen und Wicken durch das Garmachen mittelst Selbsterhitzung rücksichtlich des Milzbrandes unschädlich gemacht werden?

20) a. Hat der Boden, auf welchem die Futterkräuter gewonnen werden, einen deutlichen Einfluß auf Beförderung des Milzbrandes geäußert?
b. von welcher Beschaffenheit ist ein solcher Boden?
c. wie tief steht die Ackerkrumme?
d. ist sie locker, oder fest und in der Trockenheit rissig?

e. braust sie mit Schwefelsäure (Vitriolöl) stark auf?
f. eignet sich das Land vorzüglich zum Turnipsbau?
21) a. Ist der Untergrund durchlassend?
b. besteht er aus Thon, Lehm oder Kies, wo möglich mit Angabe der Mächtigkeit?
c. steht Gestein zu Tage aus? welches?
22) a. Enthalten die Ställe hinreichenden Raum und
b. ist für Lufterneuerung durch Züge an dem obern und untern Theile der Wände gesorgt?
23) a. Besteht Koppelhuthung oder
b. bloß eigene Weiden,
c. seit welcher Zeit letztere?
d. mit welchem Erfolge für den Milzbrand?
24) a. Werden die Schafe gehordet,
b. unter welchen Umständen hat man Zunahme der Krankheit hiervon bemerkt?
c. hört die Seuche auf nach dem Einstellen des Hordens?
25) a. Wird das Rindvieh blos im Stalle gefüttert oder
b. auch geweidet?
c. in welchen Monaten?
d. mit nachtheiligem oder günstigem Erfolge?
26) a. Pflegt man bei knapper Weide in Folge anhaltender Dürre die Schafe vor dem Austreiben zu füttern?
b. mit sichtbar günstigem Erfolge?
27) a. Hat man vom Salzlecken Vortheile oder Nachtheile in Bezug auf Milzbrand bemerkt und
b. unter welchen besonderen Umständen?
28) a. Hat das üppig aufschießende Gras mehrere Tage nach einem Gewitter auf anhaltende Dürre den Milzbrand befördert?
b. waren im bejahenden Falle die abgestorbenen Grashalme etwa in Fäulniß übergegangen?
29) a. Ist der starke Nachwuchs vom ausgefallenen Getreide den weidenden Schafheerden nachtheilig gewesen?
b. fanden sich im bejahenden Falle an den Stoppeln Stock- oder Schimmelflecke?
30) Kann, ohne auffällige Zunahme des Milzbrandes, auch stockiges, schimmliches oder in Erhitzung und Gährung begriffenes Futter verabreicht werden:
a. in der gewöhnlichen Seuchezeit?
b. im Winter?
31) Welche Hülfsmittel in der Verpflegung hat man am bewährtesten gefunden,
a. um dem Milzbrande zuvorzukommen?
b. um den erfolgten Ausbruch wieder zu beschränken?
32) a. Wann pflegt man das Jungvieh zur Begattung zuzulassen?
b. gewährt die frühe Zulassung Schutz vor dem Milzbrande?
33) a. Nimmt das Verkalben und Verlammen in gleichem Grade zu, als die Neigung zum Milzbrande unter den Viehheerden steigt?
b. gewährt es den Mutterthieren einen deutlichen Schutz vor dem Milzbrande?
34) a. Haben sich einzelne Heilmittel bewährt bei dem vom Milzbrande betroffenen Rindvieh?
b. ist besonders der Aderlaß zur Verhütung und zur Kur allgemein oder unter besondern Umständen als heilsam zu empfehlen?
35) Unter welchen Umständen hat man die Verbreitung des Milzbrandes durch Ansteckung
a. auf Thiere,
b. auf Menschen wahrgenommen?

Anderweitige Beobachtungen und Bemerkungen.
(M. M. Bl. 1847 S. 202.)

3.) Bekanntmachung der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 24. Juli 1848. Maaßregeln gegen die Milzbrand-Krankheit.

Der Milzbrand tritt in diesem Sommer wiederum sehr häufig bei fast allen Gattungen unserer Hausthiere auf und bereits haben auch wieder mehrfache Unglücksfälle durch Uebertragung des Milzbrandgiftes auf Menschen stattgefunden. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen über die gegen jene Krankheit und besonders gegen deren Uebertragung auf Menschen zu treffenden

Maaßregeln hierdurch, nebst einigen erläuternden Bemerkungen, aufs Neue in Erinnerung zu bringen. Jene Bestimmungen — das Regulativ v. 28. Okt. 1835, §. 109. ff. — lauten:

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. oder 8tägiger Gefängnißstrafe, der Polizeibehörde sogleich davon Anzeige zu machen.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaaßregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesicht oder an den Händen haben.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thlrn. oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißstrafe, verboten.

§. 112. Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafe, darnach zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei demselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche, zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben, oder sonst vernichtet werden.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thlrn. Geld-, oder 8 bis 14tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777. ff. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20., ein.

§. 114. Die an einer Milzkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren — nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen — an mehreren Stellen durchschnitten worden, in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schicht Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. Nur den Aerzten und Thierärzten ist erlaubt, in einzelnen Fällen zur genauen Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln. (S. §. 116.)

§. 115. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden. (S. §. 116.)

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Kadavern derselben, auf's Sorgfältigste abgehalten werden.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß hiervon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden. Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet entweder eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Isolirung der Kranken statt.

§. 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, so wie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände, zu reinigen und zu desinfiziren, resp. zu vernichten.

Indem wir die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften allen betreffenden Behörden und Beamten, so wie dem gesammten Publikum, auf's Strengste anempfehlen, bemerken wir noch, daß dieselben, da der Milzbrand eine unter sehr verschiedenen Formen auftretende und oft nicht sogleich mit Bestimmtheit zu erkennende Krankheit ist, natürlich auch für diejenigen Fälle gelten, in welchen ein Thier unter Umständen erkrankt, welche die Vermuthung des Milzbrandes erwecken müssen. Das Beste ist es, wie sich von selbst versteht, in allen diesen Fällen sofort die sachverständige Beurtheilung und Hülfe eines wirklichen Thierarztes zu suchen. Wo dies nicht geschieht, müssen wir um so mehr von der eigenen Erfahrung und Kenntniß der Viehbesitzer erwarten, daß sie verdächtige und gefährliche Erkrankungen ihrer Hausthiere alsbald zu erkennen wissen, und hierbei alle gesetzliche Vorschriften, namentlich zunächst die §. 109. gebotene Meldung nicht unterlassen werden. Die Polizeibehörden aber weisen wir an, in den Fällen von Milzbrand,

welche nicht sofort bei ihnen angemeldet, sondern erst nachträglich zu ihrer Kenntniß gelangt sind, und insbesondere da, wo bereits eine Uebertragung auf Menschen stattgefunden hat — neben den Anordnungen in Betreff der nöthigen Hülfe, welche natürlich vor allen Dingen getroffen werden müssen — jedesmal streng zu untersuchen, ob nicht von irgend einer Seite eine strafbare Fahrläßigkeit stattgefunden habe. Hierbei wird die Entschuldigung der Unkenntniß den Viehbesitzern im Allgemeinen nicht zu Gute kommen dürfen, sondern in jedem einzelnen Falle ermittelt werden müssen, ob die Umstände von der Art gewesen, daß der wohlbegründete Verdacht einer Milzbrand-Erkrankung habe entstehen müssen, und — wie in der Regel — auch wirklich gehegt worden sei, aber ohne zugleich den bestehenden Vorschriften nachzukommen, d. h. insbesondere den Fall der Polizeibehörde anzumelden und sich des Schlachtens und Abledern der unter verdächtigen Umständen erkrankten Thiere zu enthalten. Alle Fälle der letztern Art sind sofort mit den gesetzlichen Strafen zu belegen, event. zur gerichtlichen Untersuchung zu überweisen.

(V. M. Bl. 1848 S. 234.)

II. Die Lungenseuche.

R. des K. Min. des J. (Mathis) v. 28. Aug. 1847 an die K. Reg. zu N. Verfahren mit dem an der Lungenseuche erkrankten Rindvieh.

Der K. Reg. ist bereits unterm 2. Sept. v. J. eröffnet worden, aus welchen Gründen auf das von Derselben beantragte Verbot der Behandlung des an der Lungenseuche erkrankten Rindviehes durch Nichtthierärzte nicht eingegangen werden kann. Das Min. des Inn. muß aber auch Bedenken tragen, dem in dem anderweiten Berichte der K. Reg. vom 3. Oktober v. J. gemachten Vorschlage, jenes Verbot nur in Ansehung der Seuchen zu erlassen, welche durch einen wissenschaftlichen Thierarzt als solche anerkannt sind, weitere Folge zu geben.

Während für die meisten ansteckenden Viehkrankheiten die bestehenden polizeilichen Anordnungen ausreichend zu sein scheinen, werden namentlich für den dortigen Regierungsbezirk nur hinsichtlich der Lungenseuche des Rindviehes noch weitere Maaßregeln für erforderlich erachtet. Diese weit verbreitete und häufig vorkommende Seuche ist aber gerade eine solche, gegen welche auch die wissenschaftliche Thierheilkunde zur Zeit kein irgend zuverlässiges Mittel kennt. Absonderung, und vielleicht noch mehr die schleunige Tödtung der erkrankten Thiere, scheinen die wirksamsten Maaßregeln gegen ihre Verbreitung zu sein. Die Tödtung darf jedoch nicht zwangsweise angewandt, sondern nur besonders für dasjenige Stadium der Seuche empfohlen werden, wo das Fleisch der kranken Thiere noch ganz brauchbar ist. Zur Durchführung beider Maaßregeln bedarf es aber des Verbots der Heilversuche durch Nicht-Thierärzte nicht, ein solches würde daher um so mehr als eine Härte erscheinen, als erfahrungsmäßig auch ohne Behandlung durch wissenschaftliche Thierärzte ein nicht ganz unbedeutender Theil des an der Lungenseuche erkrankten Viehes genesét, und dann, als vor der Wiederkehr der Seuche geschützt, einen um so größeren Werth hat. Man muß sich daher für die Zulassung des Schlachtens der lungenkranken Rinder unter gewissen Vorsichtsmaaßregeln, nach dem Vorstehenden um so mehr erklären, als das in dieser Hinsicht von dem Königlichen Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten wiederholt abgegebene Gutachten dafür spricht.

Ganz abgesehen davon, daß in dem Schlachten der lungenseuchekranken Rinder eines der sichersten Mittel gegen die Weiterverbreitung und selbst für die Tilgung der Seuche erkannt werden muß, und daß durch das Schlachten solcher Thiere nicht allein den Viehbesitzern eintretenden Falles eine wesentliche Verminderung ihres Verlustes gewährt, sondern auch für den Verbrauch eine bedeutende Fleischmasse erhalten wird, so hat dieses Gutachten das Schlachten des an der Lungenseuche erkranften Viehes an sich um deswillen für zuläßig erklärt, weil nach den zahlreichsten Beobachtungen der Genuß des Fleisches, selbst von den im höchsten Grade mit dieser Krankheit behafteten Thieren, für die menschliche Gesundheit durchaus unschädlich ist. Dabei sind jedoch zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche folgende Beschränkungen für nothwendig erachtet worden:

1) das Schlachten lungenseuchekranker Rinder muß an dem Orte der Seuche selbst erfolgen;
2) das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten ausgeführt werden;
3) die Lungen müssen an dem Seuchenorte zurückbehalten und vergraben werden, und endlich

4) dürfen die Häute nicht im frischen Zustande, sondern erst nachdem sie getrocknet sind, aus den von der Seuche heimgesuchten Ortschaften ausgeführt werden.

Demgemäß hat die K. Reg. das Weitere zu veranlassen.
(B. M. Bl. 1847 S. 205.)

Dritter Abschnitt.

Ueber die Tragung der zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten aufgewendeten Kosten. (Zu Thl. II. S. 390. ff.)

Verordnung der K. Reg. zu Liegnitz v. 31. Aug. 1846. Aufbringung der Kur- und Arzeneikosten für unvermögende Kranke.

Obwohl es aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hervorgeht, in welchen Fällen Aerzte und Apotheker für Behandlung unvermögender Kranker und für Verabfolgung von Medikamenten einen Anspruch an die Kommune und resp. auf Beitreibung ihrer Forderungen durch die Polizeibehörde machen können, so gehen dennoch häufig Beschwerden über Verweigerung solcher Forderungen bei uns ein, auf welche wir eine Abhülfe nicht gewähren können, weil die Beschwerdeführer die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet haben. Um Aerzte und Apotheker vor den dadurch entstehenden Nachtheilen zu schützen, theilen wir ihnen Nachstehendes zur sorgfältigen Beachtung mit.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege hat jede Gemeinde (Orts-Armen-Verband) nicht nur für die ihr angehörigen unvermögenden Kranken, sondern vorläufig selbst für fremde Arme zu sorgen, welche am Orte erkrankt sind. Die Gemeinden sind zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit ungesäumt polizeilich anzuhalten. Zu dieser ihnen obliegenden Fürsorge gehört natürlich die Beschaffung des Arztes und der erforderlichen Medikamente.

Wenn daher eine Medizinalperson zur Behandlung eines Kranken oder ein Apotheker zur Verabfolgung von Medikamenten durch die Polizeibehörde beauftragt wird, so ist diese Behörde eben so befugt als verpflichtet, von der Gemeinde, welcher augenblicklich die Fürsorge für den Kranken obliegt, die durch die ärztliche Behandlung und durch die Medikamente entstandenen Kosten im administrativen Wege einzuziehen, indem dieser Gemeinde der etwa gegen einen andern Armen-Verband begründete Erstattungsanspruch vorbehalten bleibt. Bei Einwendungen gegen die Höhe der Forderung des Arztes oder des Apothekers sind die Liquidationen uns zur Festsetzung vorzulegen.

Wird aber die ärztliche Hülfe oder Verabreichung von Medikamenten zunächst nicht von der Polizeibehörde in Anspruch genommen und will der Arzt oder der Apotheker sich wegen seiner künftigen Befriedigung sicher stellen, weil ihm der Kranke unvermögend scheint, so muß derselbe der Polizeibehörde des Ortes, wo der Kranke sich befindet, sofort Anzeige machen und (allenfalls schriftliche) Anweisung zu weiterer Behandlung oder Verabreichung von Medikamenten begehren. Erfolgt diese Anweisung, so hat die Ortsbehörde, wie im vorher erwähnten Falle, für die Befriedigung des Arztes und des Apothekers zu sorgen. Verweigert die Ortsbehörde jene Anweisung, oder verzögert sie dieselbe, so sind der Arzt und der Apotheker nicht verpflichtet, die Behandlung des Kranken oder die Verabreichung von Arzeneien fortzusetzen. Könnte aber hieraus in Ermangelung sofortiger anderer Hülfe irgend ein Nachtheil für den Kranken entstehen, so haben der Arzt und der Apotheker unter Fortleistung ihrer Hülfe von der Weigerung der Ortsbehörde ungesäumt der Kreispolizeibehörde und event. uns Anzeige zu machen, wo dann wegen der ferneren Behandlung des Kranken und Befriedigung des Arztes und des Apothekers das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Verabsäumen Aerzte und Apotheker die Beobachtung dieser Vorschriften, so steht ihnen später nur frei, im Wege des gerichtlichen Prozesses mit der durch die Allerh. Kabinetsordre v. 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198—199.) ihnen zugestandenen Vergünstigung gegen die Kranken und resp. seine Angehörigen oder seinen Nachlaß, oder wenn sie sich aus besondern Gründen damit durchzukommen getrauen, gegen den Armen-Verband, welchem der Kranke angehört, ihren Anspruch zu verfolgen.

(B. M. Bl. 1846 S. 64.)

Zweite Abtheilung.

Die Medizinal-Polizei im engern Sinne.

Erste Unterabtheilung.

Die mittelbaren Maaßregeln des Staates zur Heilung ausgebrochener Krankheiten.

Zweiter Abschnitt.

Sorge des Staates für die der Medizinal-Polizei nöthigen Anstalten. (Zu Thl. II. S. 402. ff.)

Erstes Kapitel.

Errichtung von Krankenkassen.

1.) Ueber die Verwaltung der Krankenkassen der Innungsgenossen bei neu zu gründenden Innungen verordnet der §. 104. der Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845 S. 60.).

2.) Die V. v. 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allg. Gew.-Ord. (G. S. 1849 S. 93. ff.) bestimmt in den §§. 56—59.

Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungsgenossen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und andern Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten, durch statutarische Anordnungen für die einzelne Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert, und in gleicher Art wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

1) die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus andern Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder
2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesammtbeitrag der selbstständigen Gewerbtreibenden zu den Kosten der unter 1. gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte Desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Auch kann den selbstständigen Gewerbtreibenden durch die Ortsstatuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

Die Bestimmungen im §. 169. der Gewerbeordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbtreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, sowie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritte zu den Gesellenkassen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrikinhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

In den, von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrikinhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in den §§. 144., 169. der Gew.-Ordn. und in den §§. 57., 58. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Kassen und Einrichtungen, so wie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden u. von den Fabrikinhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

Zweites Kapitel.

Die Bade-Anstalten, Mineral-Bäder, Gesundbrunnen.

(Zu Thl. II. S. 403. ff.)

1) Durch B. v. 5. Juli 1846 werden, laut Min. Bekanntmachung v. 15. Aug. 1846, die Statuten des in Kolberg gebildeten Bade-Vereins bestätiget. (G. S. 1846 S. 394.)

2) R. der K. Min. d. G., U. u. M.-A. (Eichhorn), der Fin. (Flottwell) u. des Inn. (v. Manteuffel) v. 18. April 1846 an die K. Reg. zu Stralsund. Anlegung und Beaufsichtigung von Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht vom 7. v. M., daß Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer unzweifelhaft zur Kathegorie der chemischen Fabriken gehören. Es bedarf daher nicht nur einer polizeilichen Genehmigung zur Anlegung solcher Anstalten, sondern auch einer besondern Beaufsichtigung derselben. In letzterer Beziehung theilen wir der K. Reg. Abschrift der an das hiesige K. Polizei-Präsidium erlassenen Verfügung vom 23. Nov. 1844 (Min. Bl. S. 311. ff. Nr. 369.) zur Nachachtung mit.

(B. M. Bl. 1846 S. 65.)

Drittes Kapitel.

Von den öffentlichen Kur- und Heil-Anstalten.

(Zu Thl. II. S. 411.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Nach dem G. v. 24. Febr. 1850, betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen §. 2. g., bleiben Krankenhäuser von der Grundsteuer befreit. (G. S. 1850 S. 62.)

2) In der Nähe von Krankenanstalten werden Betriebsstätten solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, untersagt oder nur bedingungsweise gestattet. Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845 §. 40. (G. S. 1845 S. 49.)

3) Unternehmer von Privat-Krankenanstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Mediz.-Ang., nach §. 42. der Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845. Die Fristbestimmung für deren Benutzung und das Verfahren bei deren Untersagung ordnen die §§. 66—68., 71—74. a. a. O. (G. S. 1845 S. 49—55.)

II. Bestimmungen, das Charité-Krankenhaus betreffend:

1) Vergl. die K. O. v. 17. Apr. 1846 (G. S. 1846 S. 166. zu Thl. I. Ministerium der Med.-Ang.).

2) Bekanntmachung des Königl. Kuratoriums, Abtheilung für die Krankenhaus-Angelegenheiten in Berlin, die Aufnahme auswärtiger Kranken in das Charité-Krankenhaus daselbst v. 5. Juni 1845.

In neuerer Zeit hat sich der Fall häufig wiederholt, daß Kranke von außerhalb, namentlich Gemüthskranke, zum Charité-Krankenhause gesandt worden sind, bevor hierzu unsere Genehmigung eingeholt worden. Die Direktion der Anstalt ist in Fällen dieser Art außer Stande, die Rezeption des Kranken zu veranlassen, weshalb den betheiligten durch eine solche unkonsentirte Hersendung von Kranken unnöthige Kosten und unangenehme Weiterungen verursacht werden.

Hierauf wird Jedermann mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Aufnahme von Gemüthskranken nur bewilligt werden kann, wenn dem Antrage das Attest eines Königl. Physikus oder eines andern zuverlässigen Arztes beigefügt ist, durch welches, unter Beantwortung der Fragepunkte in den höheren Orts genehmigten Fragebogen, die Krankheit bescheinigt wird. Die übrigen Bedingungen werden auf besondere Anfrage mitgetheilt werden.

(B. M. Bl. 1845 S. 163.)

III. Irrenanstalten. (Zu Thl. II. S. 412. ff.)

1) Privat-Irrenanstalten können nicht ohne Approbation des Minist. der Mediz.-Ang. errichtet werden, nach Bestimmung des §. 42. der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845. In Betreff der Fristbestimmung für deren Benutzung und des Verfahrens bei deren Untersagung verordnen die §§. 66. bis 68., 71—74. a. a. O. (G. S. 1845 S. 49—55.)

2) Ueber die Aufnahme von Irren in öffentliche Irrenanstalten bestimmen:

a) R. der K. Min. der Med.-Ang. (Eichhorn) u. des Inn. (v. Manteuffel) v. 20. Okt. 1845.

Der Vorschlag der K. Reg. zu N., welchem Ew. Excellenz auch beistimmen, daß bei Nachsuchung der Aufnahme eines Kranken in die Irren- oder Siechenanstalt zu N. nicht das bisherige gerichtliche Attest, sondern das ergangene Blödsinnigkeits-Erkenntniß in extenso vorgelegt werden soll, erachten wir für vollkommen zweckmäßig. In Erwägung jedoch, daß in den gerichtlichen Erkenntnissen nicht immer die Gründe vollständig aufgenommen werden dürften, welche nach dem Urtheile des zugezogenen Arztes die wahrscheinliche Unheilbarkeit des Irren erweisen, wird es angemessen sein, dem Erkenntnisse die in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 14. November 1841 aufgenommene gerichtliche Explorations-Verhandlung beizufügen, in welcher die Sachverständigen ihr schließliches Urtheil über die Unheilbarkeit abzugeben haben, oder doch, wie in anderen Irrenanstalten, bei Nachsuchung der Aufnahme eines Irren, außer dem Erkenntnisse, gleichzeitig eine nähere Darstellung der persönlichen Vermögens- und Krankheitsverhältnisse mit vorzulegen. Durch dieses Verfahren wird diese Angelegenheit mit Beseitigung der zur Zeit obwaltenden Differenzen um so angemessener erledigt werden, als das nämliche Verfahren für die Irren-Pflegeanstalten überhaupt gilt.

(B. M. Bl. 1845 S. 352.)

b) Bescheid der K. Min. d. G., U. u. M.-A. (v. Ladenberg) des Inn. (v. Puttkammer) u. d. Just. (Simons) v. 18. März 1850 an den Königl. Amtsrath N. zu N. Aufnahme blödsinniger Personen in öffentliche Irrenheilanstalten.

Auf Ew. rc. Vorstellung vom 22. September v. J., wegen Aufnahme der blödsinnigen Johanne N. N. in eine schlesische Irren-Versorgungsanstalt, wird Ihnen eröffnet, daß zwar, nachdem das Königl. Kreisgericht zu N. die Provokation auf Blödsinnigkeits-Erklärung durch Erkenntniß zurückgewiesen hat, von Seiten des Justizministers nach Maaßgabe des §. 25. Nr. 1. der V. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit rc. vom 2. Januar 1849 (G. S. S. 1. ff.) eine anderweite richterliche Entscheidung nicht herbeigeführt werden kann, daß es aber im vorliegenden Falle, um die Aufnahme der rc. N. in eine Heilanstalt zu bewerkstelligen, überhaupt nicht nothwendig ist, daß dieselbe zuvor durch richterliches Erkenntniß für blödsinnig erklärt werde.

Wie nämlich nach §. 86. u. ff. Tit. 2. und §. 240. u. ff. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. die Vormundschaftsgerichte befugt sind, ungerathene Haussöhne und

Pflegebefohlene zu ihrer Besserung, mit Zustimmung des Justizministers, einzusperren, ohne daß es dazu eines richterlichen Erkenntnisses bedarf, so unterliegt es auch keinem Bedenken, daß, wenn sich bei einem Unmündigen herausstellt, daß er an Wahn- oder Blödsinn laborirt, es innerhalb der Rechte und Pflichten des vormundschaftlichen Gerichts liegt, dessen Aufnahme in eine Irrenanstalt ohne Weiteres zu bewerkstelligen und die Direktion der letzteren aus der A. K. O. vom 5. April 1804 einen Grund, die Genügung einer solchen Requisition abzulehnen, nicht entnehmen kann. Demgemäß ist der Herr Ober-Präsident durch die mitunterzeichneten Min. der Geistl. rc. Ang. und des Inn. veranlaßt worden, die Verwaltungskommission der Irrenanstalt zu N. zu belehren, daß der Mangel eines die Johanne N. für blödsinnig erklärenden richterlichen Erkenntnisses keinen Grund abgebe, deren Aufnahme in die Anstalt zu verweigern, sobald das Vormundschaftsgericht darauf antrage, und auch, was der Beurtheilung der Kommission überlassen bleiben müsse, die sonstigen Erfordernisse der Aufnahme, insbesondere die von der Polizeibehörde näher nachzuweisende Gemeingefährlichkeit, als vorhanden anzunehmen wären.

Hiernach bleibt es Ew. überlassen, Sich an das betreffende Vormundschaftsgericht mit dem Antrage zu wenden, die Aufnahme der Johanne N. in die Irrenanstalt zu vermitteln.

(V. M. Bl. 1850 S. 167.)

3) R. der K. Min. d. Med.-Ang. (Eichhorn) u. des Inn. (v. Arnim) an den Ober-Präsidenten von Schlesien v. 22. Dec. 1844. Trennung der Geschlechter in den Irrenanstalten.

Ew. Excellenz erwiedern wir ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 14. Oktober d. J., daß wir die Trennung der Geschlechter, sowohl bei den Kranken selbst, als rücksichtlich des Wartungspersonals als eine unumgänglich nothwendige Bedingung zum gedeihlichen Bestehen einer guten Irrenanstalt ansehen, und daher wünschen müssen, daß diese Maaßregel in den Irren-Bewahranstalten der dortigen Provinz selbst in dem Falle durchgeführt werde, daß dadurch Mehrkosten entstehen sollten.

(V. M. Bl. 1845 S. 23.)

4) C. R. ders. Min. und des Kriegs (v. Boyen) an sämmtl. Ober-Präsidien v. 9. Mai 1845. Besetzung der Wärterstellen in öffentlichen Irrenanstalten.

In Bezug auf den Staats-Ministerialbeschluß vom 12. Oktober 1837 (Annal. Jahrg. 1838 S. 4—10.), die Versorgung der Invaliden im Civildienste betreffend, finden wir uns veranlaßt, Ew. rc. bemerklich zu machen, daß der §. 3. desselben auf Wärter in Irrenanstalten nicht zu beziehen ist, da es bei der Auswahl derselben auf eine besondere physische und moralische Befähigung für den, einen wichtigen Theil der ärztlichen Behandlung selbst bildenden Wärterdienst ankommt.

Ew. rc. ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere in Ihren Ober-Präsidialbereich gefälligst zu veranlassen.

(V. M. Bl. 1845 S. 163.)

5) Die einzelnen öffentlichen Irrenanstalten.

In Betreff der Irrenanstalt zu Sorau verordnet

a) das Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens in dem Markgrafthum Niederlausitz im §. 5., daß aus den Niederlausitzer Landarmenfond die gedachte Irrenanstalt zu unterhalten ist. Ueber ihre Organisation sprechen die §§. 6—11. (G. S. 1846 S. 253.)

Die Irrenanstalt zu Sorau, welche von einer aus zwei Königlichen und zwei ständischen Kommissarien zusammengesetzten

Direktorialkommission

nach Inhalt des Regulativs vom 1. Februar 1825, und auf den Grund der Generalverordnung,

„wegen Errichtung einer Versorgungs- und Arbeitsanstalt zu Sorau vom 16. November 1812,“

verwaltet wird, ist lediglich als eine Aufbewahrungs- und Heilanstalt für gemüthskranke Personen zu betrachten und demnach von allen Verpflichtungen entbunden worden, welche ihr als eine Versorgungs- und Arbeitsanstalt durch die oben genannte Generalverordnung vom 16. November 1812 aufgelegt und durch das Regulativ vom 1. Februar 1825, §. 19. erneuert worden sind.

In Betreff der Aufnahme der Gemüthskranken in diese Anstalt bleibt es bei den Bestimmungen des Regulativs vom 1. Februar 1825, §. 13.,

daß nämlich jeder Gemüthskranke aus der Niederlausitz, dessen Aufnahme in die Irrenanstalt nachgesucht wird, bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. angemeldet werden muß, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme prüft, und, wenn sie diese für begründet erachtet, das Gesuch mit dem desfallsigen Vermerk an die Direktorialkommission zur Ertheilung der Annahme-Ordre abgiebt.

In Hinsicht der Rezeptions- oder Verpflegungsgelder für die Gemüthskranken aus der Niederlausitz sollen von jetzt an folgende Grundsätze beobachtet werden:

Es sind nämlich diese Zahlungen von jetzt an zu entrichten, entweder

a) aus dem Vermögen des Gemüthskranken selbst,
b) oder aus dem Vermögen der Verwandten desselben, die zu seiner Unterhaltung rechtlich verbunden sind;
c) oder wenn beides nicht zureicht, was jedoch genau recherchirt und durch die Orts- und Kreisbehörde glaubhaft nachgewiesen werden muß, aus dem Landarmenfonds der Niederlausitz.

Die Direktorialkommission hat in den beiden ersten Fällen, unter Berücksichtigung des Standes und der größeren oder geringeren Kostbarkeit der Verpflegung des Gemüthskranken, die Höhe der jährlich für ihn an die Anstalt zu zahlenden Verpflegungsgelder festzusetzen. Im letzteren Falle aber, wo bei nicht zureichendem oder gänzlich mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, sowie der für ihn verpflichteten Verwandten, der Landarmenfonds theilweise oder ganz eintreten soll, hat die Direktorialkommission nach den Normalsätzen, welche durch eine zwischen ihr und den Ständen der Niederlausitz getroffene Uebereinkunft festgestellt werden, diese Verpflegungsgelder bei dem Niederlausitzer Landarmenfonds vierteljährlich zu liquidiren und von demselben zu erhalten.

Da jedoch zur Unterhaltung der Irrenanstalt zu Sorau, und um die Last der Verpflegungsgelder den Verpflichteten in der Niederlausitz zu erleichtern,

1000 Thlr. aus Staatskassen und durchschnittlich 175 Thlr. 24 Sgr. durch Allerhöchst genehmigte Kollektengelder und Gebühren für Bestätigung des Königlichen Ober-Landesgerichts bei Kauf- und Erbverträgen aus der Niederlausitz alljährlich an die Institutskasse gezahlt werden, so sollen diese Zahlungen dem Niederlausitzer Landarmenfonds zu gut gehen und derselbe befugt sein, auf die durch die Direktorialkommission an ihn lequidirten Verpflegungsgelder, welche unter Berücksichtigung aller möglichen Ersparnisse nach dem wirklichen Bedarf pro Kopf von fünf zu fünf Jahren zu berechnen, jene Summe als eine für ihn an die Anstalt bereits geleistete Zahlung alljährlich vorweg in Anrechnung zu bringen.

Es werden zwar von den betreffenden Kommunen bei mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, oder der zu seiner Unterhaltung verpflichteten Verwandten, nach Gründung eines Landarmenfonds, keine Verpflegungsgelder mehr verlangt; dagegen bleibt ihnen aber doch in jenem Falle die Verpflichtung, für den sicheren Transport des Gemüthskranken bis in die Anstalt und für die Beschaffung seiner Lagerstätte und ersten Bekleidung, welche nach der bestehenden Verfassung jeder aufzunehmende Gemüthskranke in die Irrenanstalt mitbringeen soll, zu sorgen.

b) das Regul. über die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbusser Kreises v. 17. Mai 1846 in den §§. 11—14.
(G. S. 1846 S. 261.)

Wegen der Aufnahme der Gemüthskranken und Korrigenden aus dem im §. 1. bestimmten Verbande in die Irrenanstalt zu Sorau und in die Besserungsanstalt zu Luckau ist zwischen den Ständen des Kottbusser Kreises und den Ständen der Niederlausitz mittelst Rezesses ein besonderes Abkommen getroffen worden.

Bei Benutzung der Niederlausitzschen Institute zu Sorau und Luckau ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches in der Niederlausitz in Anwendung kommt.

Die Aufnahme eines Gemüthskranken aus den ländlichen zum Kottbusser Landarmen-Verbande gehörigen Ortschaften, welche für Rechnung des Kottbusser Landarmen-Fonds in die Irrenanstalt zu Sorau erfolgen soll, muß von dem Landrath des Kottbusser Kreises, nachdem derselbe die Vermögenstage des Aufzunehmenden erörtert hat, bei der K. Reg. nachgesucht werden, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme zu prüfen, und wenn sie diese für begründet erachtet, die der Irrenanstalt vorgesetzte Direktorial-Kommission zu veranlassen hat, die Aufnahmeordres zu ertheilen.

Bei den Gemüthskranken in den Städten Kottbus und Peitz ist die Aufnahme von den Magisträten bei der K. Reg. nachzusuchen.

Es muß aber gleichzeitig der amtliche Nachweis geführt werden, daß der aufzunehmende Gemüthskranke unvermögend ist und daß keine zur Fürsorge für denselben gesetzlich verpflichtete vermögende Verwandte vorhanden sind, von welchen die Unterhaltungskosten gefordert werden können.

Jeder in die Irrenanstalt aufzunehmende Gemüthskranke muß durch ein rechtskräftiges, richterliches Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärt worden sein, welches der K. Reg. urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift einzureichen ist. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit, besonders da, wo es auf die zu versuchende Heilung eines Gemüthskranken ankommt, wird ausnahmsweise eine einstweilige, vorübergehende Aufnahme desselben in die Irrenanstalt verstattet werden können, wenn durch ein beizubringendes, motivirtes Zeugniß des Kreisphysikus oder eines andern approbirten promovirten Arztes dargethan wird, daß der betreffende Kranke an einer Geistesstörung leide, deren Heilung in der Irrenanstalt für wahrscheinlich oder möglich erachtet wird. Erfolgt jedoch die Heilung in einer von der K. Reg. zu bestimmenden Frist nicht, so muß alsdann der Wahn- oder Blödsinnigkeits-Prozeß eingeleitet werden.

Ueber den Betrag der aus dem Landarmen-Fonds an die Irrenanstalt für aufgenommene Gemüthskranke zu zahlenden Unterhaltungskosten, die Termine und den Modus der Zahlung derselben, sowie über die von einem jeden Gemüthskranken bei seiner Einlieferung in die Irrenanstalt mitzubringende Ausstattung an Betten, Kleidung und Wäsche, treten die, in dem mit den Ständen der Niederlausitz geschlossenen Rezesse enthaltenen Bestimmungen ein. Für die Einlieferung der Gemüthskranken in die Irrenanstalt müssen die Angehörigen derselben und im Unvermögensfalle die Kommunen sorgen.

Bei heimathlosen Gemüthskranken, welche der Fürsorge des Landarmen-Fonds anheimfallen, müssen die diesfälligen Kosten aus diesem bestritten werden.

IV. Taubstummen-Anstalten.
(Zu Th. II. S. 469. ff.)

1) In Betreff der Pensionirung der Lehrer an Taubstummenanstalien bestimmt die V. v. 28. Mai 1846 (G. S. 1846 S. 214. ff.), betr. die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten.

2) In der Niederlausitz werden aus den Landarmen-Fonds die Zahlungen bestritten, welche die Stände der Niederlausitz für die Ausbildung taubstummer Kinder bewilligt haben oder noch bewilligen möchten. §. 5. des Regul. über die Verwaltung des Landarmenwesens in der Niederlausitz. (G. S. 1846 S. 251.)

Dasselbe gilt vom Kottbusser Kreis. Regul. v. 17. Mai 1846 §. 2. Nr. 4. (G. S. 1846 S. 258. ff.)

Zweite Unter-Abtheilung.

Die unmittelbaren Maaßregeln des Staats zur Heilung der Krankheiten.

Zweiter Abschnitt.

Rettung der Scheintodten und plötzlich Verunglückten.
(Zu Th. II. S. 492. ff.)

I. Zweckmäßige Behandlung derselben.

C. R. des K. Min. d. Inn. (Mathis) v. 4. Sept. 1847 an sämmtliche K. Reg. resp. an das K. Polizeipräsidium zu Berlin mit der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung von Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückte Personen.

Nachdem die frühere Auflage der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen vergriffen war, ist auf Veranlassung des K. Min. der geistl., Unterr. u. Med. Ang. eine nach dem jetzigen Stande der Heilkunde verbesserte Auflage dieser Schrift ausgearbeitet worden, von welcher die K. Reg. hierbei — Abdrücke erhält 2c. 2c. (Anl. a.)

a.

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung von Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen.

Das einzig sichere Zeichen, wodurch der wirkliche Tod vom Scheintode sich unterscheiden läßt, ist der Uebergang des Körpers in Fäulniß, die sich unter andern durch die grüne Farbe des Bauchs, durch Todtenflecke und durch deutlichen Verwesungsgeruch zu erkennen giebt. Jeder plötzlich verunglückte Mensch, bei dem dies Zeichen fehlt, und der nicht entweder so bedeutend verwundet ist, daß sich an seinem Tode nicht weiter zweifeln läßt, oder von einem sachverständigen Arzte für wirklich todt erklärt worden ist, muß als ein Scheintodter betrachtet werden, und ist es Pflicht, seine Wiederbelebung ungesäumt zu versuchen.

Es ist diese Pflicht schon im göttlichen Gebote der Nächstenliebe begründet, aber auch unsere Landesgesetze haben auf gefühllose Unterlassung wohlverdiente Bestrafung, von der andern Seite auf erfolgreiche Erfüllung derselben angemessene Belohnung gesetzt. Der größte Lohn ist der Lohn im Innern, zur Rettung eines Menschenlebens beigetragen zu haben. Das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 782. bestimmt Folgendes:

Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wassers- oder Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Gefahr retten konnte und es unterläßt, soll, wenn der Andere das Leben wirklich einbüßt, vierzehntäge Gefängnißstrafe leiden. §. 783. Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und Andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden. §. 785. Wer einen Scheintodten trifft, muß, bei Vermeidung der §. 782. angedrohten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten und hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten. §. 790. Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt und der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben, und übrigens mit dem Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizeigesetze verfahren werden. §. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung des Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen. §. 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst nach Vorschrift des §. 785. aus der öffentlichen Kasse bestritten werden. §. 793. Uebердies soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1) Es müssen sofort die Ursachen entfernt werden, welche den Scheintod hervorbrachten.

Dieses ist die erste, durchaus unerläßliche Bedingung zur Rettung des Lebens und kein Umstand kann entschuldigen, die Erfüllung dieser Bedingung zu verzögern. Der Ertrunkene muß sofort aus dem Wasser gezogen, der Erstickte aus dem Dampfe entfernt, der Erfrorne vom Felde in ein Haus gebracht, dem Erhängten muß der Strick abgeschnitten werden, u. s. w. So einfach diese Regel nun auch scheinen mag, so häufig wird dagegen gefehlt, denn die schädlichsten Vorurtheile verhindern hier oft die Rettung eines Menschenlebens. Der Eine behauptet, der Verunglückte müsse so lange an dem Orte, wo er den scheinbaren Tod fand, liegen bleiben, bis die richterliche Obrigkeit sich überzeugt habe, auf welche Weise der Mensch um's Leben gekommen; der Andere glaubt, wenn man den Verunglückten auch mit dem Kopfe aus dem Wasser hervorziehe, so müsse er doch wenigstens mit dem Leibe und den Füßen darin liegen bleiben, bis die Gerichtspersonen angekommen. Der Dritte glaubt gar, das Abschneiden des Strickes bei einem Selbstmörder sei eine entehrende Handlung u. s. w.

2) Eine zweite, eben so dringliche Pflicht, welche fast gleichzeitig mit der ersten, jedoch durch andere Personen bewirkt werden muß, ist diese, daß sofort ein Arzt oder Wundarzt herbeigerufen wird, der theils das Rettungsgeschäft leitet, und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nun nach folgenden Vorschriften verfahren.

3) Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, z. B. Halsbinden, Schnürleiber u. dergl. müssen sogleich vorsichtig gelöset werden.

4) Ist es zur besseren Hülfeleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so muß dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist deshalb immer nöthig, daß er getragen, stets bedenklich, wenn er gefahren wird.

Die Unterlage muß weich sein und der Kopf und Oberleib höher liegen als der übrige Körper. Das Anheben, so wie das Niederlassen oder Herabnehmen des Körpers muß sanft geschehen und alles Ziehen und Schütteln vermieden werden. Der Transport in das nächste Haus ist in der Regel, wenn nicht besondere Rettungsanstalten und Krankenhäuser am Orte sind, und die eigene Wohnung zu entfernt sein sollte, der Zurückbringung in die letztere vorzuziehen.

5) Im Sommer und bei günstiger Witterung werden die Versuche unter freiem Himmel, bei unfreundlichem Wetter aber und im Winter in der Regel (vergl. unten Erfrorene) in einem Zimmer angestellt. Dieses muß geräumig, hell, mäßig warm, trocken und ohne Dunst sein, es dürfen sich keine glühende Kohlen darin befinden, und, damit immer frische Luft bereitet werden kann, müssen ein paar Fenster offen bleiben, ohne daß jedoch Zugluft entsteht.

6) Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen beseelt und sonst anstellig sind, hinreichend, um alle erforderliche Hülfe zu leisten. Sind ihrer mehr, so sind sie einander nur im Wege; deshalb müssen auch alle müßige Zuschauer entfernt werden.

7) Der Tisch oder das Bette, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muß so stehen, daß man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.

8) Ist im Orte kein Rettungskasten, so müssen folgende Dinge aufs schnellste besorgt werden:

1) einige wollene Decken,
2) mehrere wollene Tücher,
3) ein Stück Leinwand.
4) ein Schwamm,
5) warmes und kaltes Wasser,
6) Wein, Branntwein und guter Essig,
7) gestoßener Senf,
8) mehrere scharfe und weiche Bürsten,
9) gewürzhafte Kräuter, als: Kamillen und Fliederblumen, Pfeffermünz- oder Krausemünzkraut u. s. w.,
10) eine Badewanne,
11) eine Klystierspritze,
12) ein Blasebalg (s. unten §. II. A.).

9) Während einige Personen diese Vorbereitungen übernehmen, beschäftigen sich andere mit dem Verunglückten. Dieser wird so schnell als möglich, doch vorsichtig entkleidet, die Kleidungsstücke, die sich nicht leicht abziehen lassen, werden abgeschnitten; dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine weiche Unterlage, legt die wollenen Decken über und reinigt Mund und Nase von Schleim oder Unreinigkeiten mit einem Schwamm, oder mit einem um den Finger gewickelten Läppchen.

§. II. Von den Mitteln zur Wiederbelebung, die bei allen oder doch bei den meisten Scheintodten angewendet werden müssen.

Da das Leben ohne Athem und Wärme durchaus nicht bestehen kann und beides im Scheintode mangelt, oder wenigstens sehr gering ist, so muß man es auf eine künstliche Weise zu ersetzen und zu ergänzen suchen.

Das Geschäft der Wiederbelebung besteht demnach

A. in der Ersetzung des natürlichen **Athemholens.**
B. in der Erwärmung **des Körpers.**

C. in der Anwendung anderer Mittel, die den erlöschenden Lebensfunken wieder anfachen.

A. Von der Ersetzung des natürlichen Athemholens oder dem Lufteinblasen.

Die einfachste Art, Luft in die Lungen einzublasen, besteht darin, daß ein Mensch von starker Brust seinen Mund auf den gereinigten und allenfalls mit einem Stück Leinwand bedeckten Mund des Verunglückten fest andrückt, die Nase desselben zuhält und den Athem in kurzen Stößen einhaucht. — Eine andere Art Luft einzublasen ist die durch den Blasebalg, dessen Anwendung jedoch nur unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes geschehen darf.

Hebt sich hierbei die Brust nicht, so ist oft Schleim oder sonst etwas hinten im Munde, was die Luft nicht durchläßt, und man muß einen Finger tief in den Mund hinein stecken, um das Hinderniß wegzuschaffen. Hilft dies nicht, so ist anzunehmen, daß der Kehldeckel die Stimmritze fest verschließt und man muß ihn dadurch zu lösen suchen, daß man die Zunge einige Mal hervorzieht. Gelingt dieses nicht, so ist das Lufteinblasen zu unterlassen, bis der Arzt kommt.

Hebt sich dagegen die Brust oder der Bauch etwas, so hört man auf, Luft einzublasen, läßt Mund und Nase wieder frei und befördert den Austritt der Luft durch sanftes Herunterstreichen der Brust und Hinaufdrücken des Unterleibes nach der Brust. Hierauf bläßt man wieder Luft ein und fährt mit dem abwechselnden Einblasen und Ausströmenlassen der Luft auf die beschriebene Art so lange fort, als es nach §. III. Nr. 6. nöthig ist.

Zuweilen ist bei Scheintodten die untere Kinnlade so fest an die obere herangezogen, daß der Mund nicht geöffnet werden kann. In diesem Falle muß man die Luft mittelst eines Röhrchens durch eines der beiden Nasenlöcher einblasen, das andere aber und auch die Mundöffnung, wenn etwa durch diese die eingeblasene Luft ausströmt, zuhalten.

B. Erwärmung des Körpers.

Die Erwärmung wird in den meisten Fällen, mit Ausnahme des Todes durch Erfrieren, bewirkt durch erwärmte Betten, Wärmflaschen oder Krufen, erwärmte wollene Tücher, Blasen, mit heißem Wasser gefüllt, Bähungen mit warmem Wasser mittelst wollener Tücher bei bald nachfolgendem sorgfältigen Abtrocknen, in Tücher geschlagene heiße Asche oder Backsteine, halbdurchschnittene frische, noch warme Brote, warme Fuß- und Handbäder und, wo es geht, ganze Bäder.

C. Andere Mittel, den erlöschenden Lebensfunken wieder anzufachen.

Nr. I. Das Reiben. Der ganze Körper muß ziemlich kräftig gerieben werden. Man nimmt dazu wollene Tücher und nicht zu weiche Bürsten. — Das Reiben soll nie vor dem Lufteinblasen angewandt werden.

Nr. II. Klystire von Wasser oder Kamillenaufguß, mit einem Zusatz von ½ Theil Essig, oder, in augenblicklicher Ermangelung des Essigs, mit einem Zusatz von 1 Eßlöffel voll Kochsalz. Die Wärme der einzuspritzenden Flüssigkeit richtet sich nach dem Wärmegrade des Körpers, sie muß also im Anfange nur laulich, so wie der Körper aber wärmer wird, ebenfalls stärker sein.

Nr. III. Einflößungen in den Mund würden, so lange der Kranke nicht schlucken kann, leicht schaden können. Nur der Arzt muß entscheiden, wann und womit der erste Versuch gemacht werden soll.

Nr. IV. Das Tropfbad und Spritzbad von eiskaltem Wasser. Das Tropfbad besteht darin, daß man von einer Höhe von 5 und mehr Fuß Wasser tropfenweise auf Kopf, Nacken, Rückgrat, Gesicht und Herzgrube fallen läßt, indem ein Gehülfe allemal, so oft ein Tropfen gefallen ist, die Stelle schnell mit dem Finger reibt. Das Spritzbad macht man, indem man mit einer Hand- oder Klystierspritze das Wasser auf die genannten Stellen spritzt, doch in geringerer Entfernung.

Nr. V. Kalte Kopfbegießungen, während der Verunglückte im warmen Bade, oder auch in der trockenen Badewanne, oder endlich in Ermangelung derselben auf dem Fußboden sitzt. Es stellt sich Jemand auf einen Tisch und gießt 3, 5 und mehr Eimer Wasser hinter einander auf den Kopf des Scheintodten. Sitzt letz-

terer in einem warmen Bade, so ist die gleichmäßige Wärme desselben durch zeitweises Ausfüllen des kaltgewordenen und Zugießen warmen Wassers zu erhalten.

Nr. VI. Kalte Umschläge auf den Kopf. Man legt doppelt und vierfach zusammengeschlagene leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getaucht und mäßig ausgedrückt hat, über den ganzen Kopf und erneuert sie, sobald sie etwas warm werden.

Nr. VII. Starke Riechmittel, z. B. Schnupftaback, geriebene Zwiebel, Meerettig, gestoßener Pfeffer, kölnisches Wasser und dergl. vor die Nase gebracht.

Nr. VIII. Kitzeln des Schlundes mit einer trockenen oder in Branntwein oder in Essig getauchten Feder.

IX. Belegen der Waden und Fußsohlen mit einem Teig aus gestoßenem Senf und warmem Wasser.

§. III. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1) Die Anwendung der Mittel muß mit Ruhe und ohne Uebereilung geschehen, auch so lange fortgesetzt werden, bis sich Spuren des Lebens äußern, oder sie wenigstens zwei Stunden anhaltend durchgeführt sind. In letzterem Falle kann man sie vorläufig aussetzen und von dem inmittelst herbeigekommenen Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind oder nicht. Ueberhaupt gilt nach Ankunft des Arztes lediglich, was dieser anordnet, indem nur der Arzt den Einzelfall in seinem ganzen Umfange zu beurtheilen im Stande ist. Alle Anwesende können daher ihr Mitleiden gegen den Scheintodten nicht sicherer bethätigen, als wenn sie den Anordnungen des Arztes folgen und diesen in seinem Geschäft unterstützen. So lange aber der Arzt nicht zur Stelle ist, gelten folgende Regeln:

2) Ein zu stürmisches Verfahren ist schädlicher, als ein zu langsames.

3) Wenn alle Gehülfen vorhanden sind, so vertheilen sie die einzelnen Hülfsleistungen unter sich dergestalt, daß zwei das Reiben, zwei das Lufteinblasen übernehmen und der fünfte die sonst nöthige Hülfe leistet.

4) Das erste Geschäft muß sein, Luft einzublasen; erst wenn die Lungen dadurch erweitert sind, fängt man die Erwärmung und stufenweise auch das Reiben an. Aeußern sich hierauf Lebenszeichen, so ist der Zeitpunkt vorhanden, wo man nach einander, wenn es nicht schon gewirkt hat, Klystiere, Riechmittel unter die Nase, Tropfbad, Spritzbad, kalte Begießungen und Umschläge auf den Kopf, Bürsten der Fußsohlen und Kitzeln des Schlundes anwenden muß. Dieselben Mittel versucht man auch, wenn die ersten gelinderen Belebungsversuche ohne Erfolg geblieben sind.

5) Das Lufteinblasen darf nur so lange fortgesetzt werden, bis das natürliche Athemholen sich wieder einfindet. Ist letzteres auch nur in unbedeutendem Grade da, so ist das fernere Lufteinblasen gefährlich.

6) Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Verunglückte sich völlig erholt hat. Hat man ihn in ein Bad gebracht, so kann er auch hierin gebürstet und gerieben werden.

7) Nach dem Tropfbade und den andern Bädern muß er sogleich mit warmen Tüchern abgetrocknet werden.

8) Das Klystier ist zu wiederholen, wenn der Scheintodte eine längere Zeit ganz regungslos bleibt, doch nicht zu oft und nur in mäßig großen Quantitäten, damit nicht durch dasselbe die Brust beengt und das Athem verhindert wird.

9) Stellen sich mehrere Lebenszeichen ein, so darf man mit den Versuchen nicht aufhören, sie aber auch nicht eilfertiger betreiben, und nur wie die Lebenszeichen stärker werden, läßt man damit allmälig nach, bis die Versuche gar nicht mehr nöthig sind.

10) Wenn 2 bis 3 Stunden lang alle Belebungsversuche ohne Erfolg angewandt sind, so kann man sie vor der Hand aussetzen, den Verunglückten warm zugedeckt ins Bette legen und von dem inmittelst herbeigeholten Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind. Dieser Arzt kann auch allein darüber entscheiden, ob und wann der Verunglückte beerdigt werden darf.

11) Sind dagegen die Belebungsversuche gelungen, und fühlt der Gerettete

Neigung zum Schlaf, so überläßt man ihn der ungestörten Ruhe, läßt aber Jemand bei ihm, der auf die etwa eintretenden nachtheiligen Veränderungen seines Zustandes aufmerksam ist.

Besondere Vorschriften
für die Behandlung nach der besonderen Art des Unglücksfalles.

I. Ertrunkene.

1) Bei dem Herausziehen aus dem Wasser ist jede Verletzung des Körpers zu vermeiden.

2) Der Scheintodte muß sogleich entkleidet, abgetrocknet und in trockene Tücher oder Decken eingeschlagen werden. Lassen sich einzelne Kleidungsstücke nicht gut abziehen, so werden sie losgeschnitten.

3) Das Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen oder über ein Faß zu rollen, um das verschluckte Wasser herauszuschaffen, ist unnütz und schädlich. Es ist dagegen nützlich und nothwendig, den Kopf eines Ertrunkenen, doch nur einige Augenblicke, mit dem Gesicht schräg abwärts und etwas nach der rechten Seite hin zu neigen, zugleich einen mäßigen Druck auf die Magengegend auszuüben, damit das eingedrungene Wasser aus Mund und Nase abfließe. Diesem Verfahren muß jedoch die Reinigung des Mundes von dem etwa vorhandenen Schlamme oder anderen fremden Körpern vorangehen.

4) Ob ein Aderlaß nöthig ist, kann nur der Arzt entscheiden.

5) Die sonstige Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie §. III. Nr. 4. angegeben ist.

6) Ist der Ertrunkene zugleich erfroren, so wird er zuerst als Erfrorener behandelt. (S. unten II.)

7) Ist der Ertrunkene aus einem sehr kalten Wasser hervorgezogen, ohne jedoch erfroren zu sein, so ist er anfangs nur sehr mäßig zu erwärmen.

II. Erfrorene.

1) Nie darf ein Erfrorener sofort in ein geheiztes Zimmer, gewärmtes Bette oder warmes Bad gebracht werden. Man wird ihn, wenn noch Leben in ihm ist, dadurch unfehlbar tödten. Auch bei diesen Verunglückten kann das Leben lange verborgen schlummern, weshalb man aus der muthmaßlichen Dauer des Scheintodes nie voreilig auf einen wirklichen Tod schließen darf. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Personen, die über 24 Stunden sich in einem erfrorenen Zustande befunden hatten, wieder belebt worden sind.

2) Dagegen muß der Erfrorene in ein nicht geheiztes Zimmer transportirt werden, und muß man bei diesem Handhaben des Körpers sehr vorsichtig sein, da die von Frost erstarrten Glieder leicht brechen.

3) Nachdem man den Körper des Erfrorenen entkleidet hat, bedeckt man ihn überall ½ Fuß hoch mit Schnee und läßt blos Mund und Nase frei. So wie der Schnee an einer Stelle schmitzt, legt man gleich wieder frischen auf. Fehlt es an Schnee, so hilft man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gestoßenes Eis noch kälter macht, taucht, und zwar ebenfalls dergestalt, daß der ganze Körper bedeckt ist, und nur Mund und Nase offen bleiben, oder man legt auch den Körper, mit Ausnahme des Mundes und der Nase, in kaltes Wasser.

4) Ist er nun aufgethaut, sind die Glieder beugsam und beweglich, so bläst man ihm Luft ein, und reibt ihn mit Schnee und Tüchern, die in kaltes Wasser getaucht sind.

5) Wird er warm, oder zeigen sich Lebenszeichen, so trocknet man ihn ab und legt ihn, in einem immer noch ungeheizten Zimmer, in ein gewöhnliches, nicht erwärmtes Bette. Jetzt darf man ihm aber fernerhin keine Luft mehr einblasen, weil dieses sogar schädlich werden kann, vielmehr giebt man ein lauwarmes Klystier und wendet Fuß- und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen. Oder man reibt ihm Arme und Beine mit trockenen erwärmten Tüchern, Fellen, Flachs oder Hanf.

6) Wenn nach dem Aufthauen die Erscheinungen des Lebens nicht bald eintre-

ten, so wendet man von den unter C. angegebenen Mitteln noch folgende an: Nr. I., II., IV., VII., VIII. und IX.

Anmerkung. Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und der Füße, wenn er diese Theile mit Fett bestreicht.

Warnung. Um im Freien der Gefahr des Erfrierens zu entgehen, vermeide man alle geistige Getränke, halte sich in dauernder Bewegung, und lasse sich nicht durch etwaige Schläfrigkeit zum Sitzen bewegen.

III. Erwürgte und Erhängte.

1) Vor Allem muß die Lösung des Bandes um den Hals gleich vorgenommen werden.

2) Beim Abschneiden und Herabnehmen muß man besonders dafür sorgen, daß der Körper nicht falle oder sonst Schaden nehme, dann löst man rasch alle fest anliegende Kleidungsstücke und giebt dem Körper eine halb sitzende Lage.

3) Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die Rückkehr des Lebens oft bloß durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zufächeln kühler Luft, durch kalte Umschläge auf den Kopf und Bürsten der Fußsohlen. Reine Luft ist immer die Hauptsache und dieserhalb müssen die Rettungsversuche anfangs bei geöffneten Thüren und Fenstern angestellt werden.

4) Hilft dies nicht, und ist ein Mann im Orte, der zu Ader lassen darf, so ist es immer gut, wenn noch vor Ankunft des Arztes ein Suppenteller voll Blut aus der Ader gelassen wird, und zwar am Arme. Will das Blut nicht fließen, so muß man dennoch die Ader verbinden, damit nachher bei wieder erwachtem Leben keine Verblutung entsteht. In diesem Falle müssen 12 bis 16 Blutegel auf die Stirn und hinter die Ohren, oder eben so viel blutige Schröpfköpfe in den Nacken gesetzt werden. Die Blutegel finden auch dann Anwendung, wenn kein Wundarzt zum Schröpfen oder Aderlassen zu erlangen ist.

5) Hierauf sucht man das Athmen anzuregen durch Reiben der Brust, Streichen des Unterleibes mit der Hand, durch Kitzeln des Schlundes und kunstgemäßes Lufteinblasen. Damit verbindet man warme Fuß- und Handbäder; Einwickeln der Füße in Senfteige und Klystiere, Riech- und Niesemittel sind zu vermeiden. Dann schreitet man zu Spritzbädern und kalten Begießungen des Kopfes.

6) Treten nach gelungener Wiederbelebung Schwindel und Betäubung ein, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

7) Noch muß bemerkt werden, daß Menschen dieser Art, wenn sie in's Leben zurückgebracht sind, mit großer Sorgfalt beobachtet werden müssen. Denn theils wiederholt der Selbstmörder die That gern, wenn ihm dazu nicht die Mittel abgeschnitten werden, theils hat die Erfahrung gelehrt, daß solche Menschen, wenn sie auch den Anschein der gänzlichen Herstellung darbieten, doch nicht selten in schwere Entzündungskrankheiten, in Schlag- oder Stickfluß verfallen und schnell dadurch getödtet werden.

IV. Erstickte.

Der Tod des Erstickens erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Behältnissen, wo die Luft verdorben ist, z. B. durch Kohlendunst, frische Oelfarbe, frischen Anstrich mit Kalk, Ausdünstungen von Blumen, Früchten, Wurzeln, frischem Heu und Hopfen, in lange verschlossen gewesenen Zimmern, in Kellern, wo Bier und Most gährt, in Gruben, wo Pflanzen oder thierische Theile faulen, in Kloaken, in tiefen Brunnen und Schachten.

1) So lange noch ein Licht in dergleichen Behältnissen verlischt, ist es sehr gefährlich, sich hinein zu wagen.

2) Ehe sich daher Jemand in ein solches Behältniß begiebt, um einen auf diese Art Verunglückten aus dem gefährlichen Orte wegzuschaffen, muß die Luft in demselben gereinigt werden. Dieses geschieht bei Zimmern am einfachsten durch Oeffnen der Fenster und Thüren, welche erstere nöthigen Falls von außen her einzuschlagen sind. Bei Gruben, Kellern und ähnlichen Behältnissen muß man Wasser in Menge durch die Brause einer Gießkanne, oder auf sonstige Weise dünn vertheilt, ausgie-

ßen. Auch durch einen großen brennenden Strohwisch, mit welchem man durch Auf- und Abbewegen die untere verdorbene Luft gleichsam auspumpt, wird dieser Zweck erreicht.

3) Der Retter muß einen angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen, und nach Beschaffenheit des Behältnisses, in das er sich begeben will, sich einen Strick um den Leib binden, auch einen andern an der Hand befestigen, um ein Zeichen zu geben, wenn er herausgezogen sein will.

4) Vor Allem muß der Verunglückte in freie, reine Luft gebracht werden. Hier gebe man ihm eine Rückenlage mit erhöhtem Kopfe, reinige dann seinen Mund vom Schleime, bespritze ihn mit kaltem Wasser, blase Luft ein und gebe ihm ein Klystier mit Essig. Strotzen die Adern sehr von Blut, so muß er möglichst bald zur Ader gelassen werden. In Ermangelung einer dazu geeigneten und berechtigten Person beschränke man sich auf kalte Kopfbegießungen und Senfteige (s. C. Nr. IX.) an Fußsohlen und Waden und reichlichen Gebrauch von Blutegeln an dem Kopf.

5) Stellen sich Lebensäußerungen ein, so wird der Verunglückte abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser bespritzt.

Warnung. Bei abgeschlossenem Luftzuge der Oefen entwickelt sich aus den nicht völlig ausgebrannten Holzkohlen, Torfe ꝛc. der Kohlendunst, der, schon nach kürzerem Aufenthalte darin, Schwindel, Kopfschmerz, Erbrechen und sogar den Tod bewirkt. Man hüte sich daher, eher die Klappen an den Ofen zu schließen, als das Brennmaterial völlig verbrannt ist. Um jeder Gefahr vor Erstickung vorzubeugen, ist es am zweckmäßigsten, daß man die Klappen der Ofenröhren so einrichtet, daß sie nicht völlig verschlossen werden können, oder in dieselben eine Oeffnung von der Größe eines Fünf-Silbergroschen-Stückes bohren läßt, durch welche, wenn das Brennmaterial beim Schließen der Klappe noch nicht völlig verkohlt sein sollte, der gefährliche Dunst entweichen kann. Uebrigens entwickelt sich der letztere auch durch die sogenannten Feuertöpfe.

V. Vom Blitz Erschlagene.

1) Man bringt den vom Blitz leblos Gewordenen sogleich in die frische Luft und bereitet ihn zu den Versuchen vor.

2) Dann spritzt man ihm kaltes Wasser ins Gesicht, wendet kalte Kopfbegießungen und Spritzbäder an, reicht Niesemittel, kitzelt den Schlund, setzt kalte Klystiere und reibt Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein. Erwärmung des Körpers ist zu vermeiden.

3) Das früher sehr übliche Verfahren, vom Blitze Erschlagene mit Ausnahme des Kopfes in Erde zu vergraben, ist verwerflich.

VI. Nach einem Falle Leblosscheinende.

Man legt sie mit etwas aufgerichtetem Kopfe und Oberleib auf ein weiches Lager, besprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an und giebt ein Klystier. Die weitere Behandlung muß der Arzt bestimmen.

VII. Scheintodte Betrunkene.

Man sucht sie erst durch Bespritzen und Begießen mit kaltem Wasser zu sich zu bringen, und flößt ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich erbrechen. Dann giebt man ihnen einige Tassen schwarzen Kaffee.

VIII. Von wüthenden Thieren Gebissene.

1) Ist von einem anscheinend wüthenden Thiere, namentlich einem Hunde, ein Mensch gebissen worden, so muß das Thier, wenn es möglich ist, dasselbe ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung des Gebissenen, nicht getödtet, sondern in einem sicheren Behältniß eingesperrt werden, bis es entweder gesund wird oder stirbt.

2) Das Bluten der Wunde darf nicht gestillt, sondern muß so viel als möglich durch warmes Wasser, so wie durch Aufsetzen eines trockenen Schröpfkopfes befördert werden.

3) Die fernere Behandlung, die namentlich darin besteht, daß man die Wunde ausschneidet, ausätzt oder ausbrennt und dann sehr lange in Eiterung erhält, muß dem Arzte vorbehalten bleiben.

IX. Epileptische.

Man legt sie so, daß sie sich bei ihren Krämpfen keinen Schaden thun, und entfernt alle überflüssige Zuschauer aus ihrer Nähe. Kann man die Kranken auf ein Bett oder ähnliches Lager bringen, so ist dieses gut. Fallen sie auf der Straße oder dem Steinpflaster nieder so ist ein angemessenes Lager herbeizuschaffen, indem man unter den Kopf und die Schultern ein Bund Stroh oder Heu unterschiebt. Das Ausbrechen der Daumen ist eine unnöthige und unzweckmäßige Bemühung, denn sie gehen und bleiben nicht eher auf, als bis der Anfall zu Ende ist.

X. Scheintodt geborene Kinder.

Da in den meisten Orten eine Hebamme angestellt ist, die Hebammen aber in der Behandlung scheintodter Kinder genau unterrichtet worden, so ist gleichzeitig, wenn (nach §. 1. Nr. 2.) zum Arzte gesandt wird, auch die nächste Hebamme herbeizurufen, indem diese möglicher Weise früher zu erlangen ist, als jener. Bis zur Ankunft des Arztes ist dann ganz nach Anleitung der Hebamme zu verfahren, doch wird durch die anwesende Hebamme der Arzt selbst nicht überflüssig, indem dieser immer die beste Hülfe ist.

Bleiben die Belebungsmittel bei scheintodten Kindern fruchtlos, so findet die polizeiliche Festsetzung, daß alle Beerdigungen erst nach Ablauf der 72sten Stunde stattfinden dürfen, wenn nicht ein ausdrückliches ärzliches Attest die frühere Beerdigung zulässig macht, auch auf derartige Kinder Anwendung.

XI. Erdrückte Kinder.

Man entkleidet sie sogleich, wickelt sie in warme Tücher, bringt sie in frische Luft und sorgt baldigst für Herbeirufung eines Arztes oder einer Hebamme.

Wichtiger aber ist es, derartiges Unglück zu verhüten, und dem Gebrauche der Mütter, mit ungeborenen Kindern in einem Bette zu schlafen, entgegen zu wirken. Unser Allg. Landr. (Tit. 20. Th. II.) hat diese Gefahr vorhergesehen, und daher ausdrücklich Folgendes festgesetzt:

§. 738. „Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder Anderen schlafen lassen.“

§. 739. „Die solches thun, haben nach Bewandtniß der Umstände und der dabei obwaltenden Gefahr Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt.“

XII. Vergiftete.

Plötzliche Erkrankungen, besonders nach dem Essen oder Trinken, und wenn dabei Ekel, Würgen, Erbrechen, Leibschmerzen oder Angst, Schwindel, Betäubung, Schlafsucht, Verwirrung der Sinne und Krämpfe, einzelne oder mehrere derartige Erscheinungen eintreten, erregen den Verdacht von Vergiftung. Eine Vergiftung ist ein höchst gefährlicher Zustand, dessen Heilung selbst der geschicktesten Behandlung erfahrener Aerzte nur in Ausnahmsfällen gründlich gelingt. Es ist daher bei jedem Verdachte einer Vergiftung so schleunig als möglich ein Arzt herbeizuholen, und bis zu seiner Ankunft nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Bei scharfen, namentlich metallischen Giften, als Arsenik (Fliegenstein, Rattengift), Grünspan, Sublimat, giebt man sogleich viel laues Wasser, bis Erbrechen erfolgt ist.

2) Bei Vergiftungen durch Säuren, z. B. Salpetersäure (Scheidewasser), Schwefelsäure (Vitriol), Salzsäure, läßt man gleichfalls sogleich viel Wasser trinken, dann aber Seifenwasser, oder wenn sie zur Hand sein sollte, noch besser gepulverte Kreide oder sog. Magnesia in Wasser zertheilt.

3) Bei betäubenden Giften aus dem Pflanzenreiche, wie Bilsenkraut, Schierling, Wolfskirschen (Belladonna), Opium, Schwämmen, Pilzen u. s. w. sucht man auch zuerst, wie in den beiden vorigen Fällen, reichliches Erbrechen zu erregen, dann aber giebt man abwechselnd und oft schwarzen Kaffee und Essig, sowohl durch den Mund, als vermittelst Klystiere. Ausdrücklich wird hier bemerkt,

daß es sehr verkehrt sein würde, wenn man diesen Essig in den beiden erstgenannten Arten von Vergiftungen anwenden wollte.

Zum Schlusse kann noch einmal nicht genug die allgemeine Regel empfohlen werden, daß in allen plötzlichen Unglücksfällen dieser Art

der Arzt allein die richtige Hülfe,

und daß der Zweck dieses Büchleins kein anderer ist, als dieser, zu bewirken, daß bis zur Ankunft dieser einzig richtigen Hülfe, durch allerhand im Publiko herrschende Vorurtheile

nichts verdorben werde.

(V. M. Bl. 1847 S. 226. ff.)

II. Geldprämie für Wiederbelebungsversuche.

1.) C. R. des K. Min. des J. I. Abth. (v. Patow) v. 29. Septemb. 1845, betreffend die Bewilligung und Auszahlung der Hälfte der gesetzlichen Prämien in Fällen nicht gelungener Wiederbelebungsversuche.

Auf die Anfrage vom 16. Juni c. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß der in der Verf. an die K. Reg. zu Marienwerder vom 12. Mai 1843 (Min. Bl. S. 197. Nr. 250.) ausgesprochene Grundsatz, wonach in Fällen nicht gelungener Wiederbelebungsversuche die Hälfte der gesetzlichen Prämie bewilligt und ausgezahlt werden soll, allerdings zur allgemeinen Anwendung zu bringen ist.

(V. M. Bl. 1845 S. 300.)

2.) R. des K. Min. des J. (v. Manteuffel) v. 4. Decbr. 1845, wegen der für Wiederbelebungsversuche an scheintodten Personen zu gewährenden Prämien.

Der K. Reg. wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, wie das Ministerium mit derselben einverstanden ist, daß die nach der C. V. vom 29. Septbr. d. J. (Min. Bl. S. 300. Nr. 324.) zu gewährenden Prämien nur bei Wiederbelebungsversuchen an scheintodten Personen zu zahlen sind.

(V. M. Bl. 1845 S. 352.)

3.) R. des K. Min. des J. (v. Manteuffel) v. 2. Novbr. 1848 an die K. Reg. zu N. Bewilligung von Prämien für Rettungsversuche an Scheintodten.

Die Prämien der Medizinalpersonen bei Rettungsversuchen Scheintodter beruhen auf den Bestimmungen der V. vom 15. November 1775, des Publ. vom 13. Januar und der Dekl. vom 24. Juni 1788, der V. v. 1. März 1794, der V. vom 1. Mai 1799 und des A. L. R. II. 20. §§. 785—787. An allen diesen Orten, insbesondere in dem §. 7. des Publ. vom 13. Januar 1788, als dem eigentlichen Sitze dieser Materie, ist bestimmt, daß für die Bemühungen zur Rettung eines Verunglückten, je nachdem dieselben erfolgreich oder erfolglos gewesen sind, eine Belohnung von resp. 10 und 5 Thlrn. verabreicht werden soll. Nirgends findet sich eine Andeutung, daß diese für die Rettung einer Person ausgesetzte Belohnung zu ermäßigen sei, wenn diese Bemühungen zu verschiedener Zeit ein und derselben Person, also wiederholt, oder zu derselben Zeit und an demselben Ort mehreren durch dasselbe Ereigniß verunglückten Personen gewidmet worden.

Nur durch das R. vom 13. April 1835 (Anl. a.) ist eine K. Reg. angewiesen worden, in den seltenen Fällen, wo der mit Einem Male geretteten Personen sehr viele sind, jedesmal anzufragen, wie es mit Zahlung der Lebensrettungs-Prämie zu halten sei.

Hiernach kann es nicht wohl einem Bedenken unterliegen, daß im Allgemeinen die Zahl der Rettungen, resp. erfolglosen Rettungsbemühungen, auch die Zahl der zu verabfolgenden Prämien bestimmt.

a.

Der K. Reg. erwiedert das unterzeichnete Ministerium auf Ihre Anfrage vom 26. v. Mts.,

wie es in den Fällen, wo der mit Einem Male geretteten Personen sehr viele sind, mit Zahlung der Lebensrettungs-Prämie zu halten sei?

daß in dergleichen ungewöhnlichen Fällen jedesmal von Ihr zu weiterer Bestimmung anher zu berichten ist.

Berlin, den 13. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

An die K. Reg. zu Gumbinnen.

(V. M. Bl. 1848 S. 346.)

4.) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 21. Mai 1850, desselben Inhalts.

Auf den an den Hrn. Min. des Innern erstatteten, von demselben als gegenwärtig zu meinem Ressort gehörig abgegebenen Bericht der K. Reg. vom 11. v. M. erkläre ich mich, bei Rücksendung der Anlagen, damit einverstanden, daß dem Sanitätsrathe Dr. N. die vorschriftsmäßige Prämie für die in seiner Eingabe an das landräthliche Amt vom 22. Aug. v. J. spezifizirten Wiederbelebungsversuche an Scheintodten und Verunglückten, nur in soweit zu zahlen ist, als die Versuche während der letzten vier Jahre, von 1849 an zurückgerechnet, vorgenommen worden sind, daß dagegen der Anspruch auf die Prämie für die früheren Fälle nach dem Gesetz vom 31. März 1838 über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen als verjährt zu betrachten. Der K. Reg. überlasse ich hiernach die weitere Verfügung.

Da indessen die Nachforderung solcher Prämien auch für einen nur vierjährigen Zeitraum mit großen Inkonvenienzen verbunden ist, so bestimme ich hierdurch für die Zukunft, daß die Ansprüche auf Geldprämien für Wiederbelebungs-Versuche welche an Verunglückten mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden, bei Vermeidung des Verlustes des Anrechtes, binnen drei Monaten nach dem betreffenden Vorfall bei der Orts- oder Kreisbehörde, und wenn hierauf von dieser binnen vier Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen sechs Monaten nach dem Verfall bei der betreffenden Regierung angemeldet werden muß. Die K. Reg. veranlasse ich, diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(V. M. Bl. 1850 S. 129.)

Vierter Theil.

Die gerichtliche Medizin.

(Zu Thl. II. S. 537. ff.)

I. Gerichtsärztliche Untersuchungen und Gutachten.

1) C. R. des K. Just. Min. (Uhden) v. 29. Okt. 1847. Mittheilung korrekter Abschriften von den Obduktions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen an die K. Regierungen.

Nach einer Mittheilung des H. Min. der Geistl., Unt. und Med.-Ang. sind die Abschriften der gerichtlichen Obduktions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen, welche den K. Reg. von Seiten der Gerichtsbehörden mitgetheilt werden, nicht immer korrekt geschrieben, und es ist dadurch nicht selten die richtige Beurtheilung der Untersuchungen und Begutachtungen, sowie der erfolgten Feststellung des objektiven Thatbestandes, zweifelhaft, mithin der Zweck der durch die Königl. Medizinalkollegien und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen vorzunehmenden Revision und Superrevision mehr oder weniger vereitelt worden.

Um diese Uebelstände für die Folge möglichst zu verhüten, ist den bei den gerichtlichen Geschäften zugezogenen Physikern und Aerzten von Seiten des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten neuerdings zur Pflicht gemacht worden, den Gerichtsbehörden stets deutlich und fehlerfrei geschriebene Berichte und Gutachten einzureichen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um auch ihrerseits darauf zu halten, daß den K. Reg. künftig allemal genau kollationirte und von dem mit der Kollationirung beauftragten Beamten besonders attestirte Abschriften der Obduktions-Verhandlungen und der Verhandlungen in Gemüthszustands-Untersuchungssachen mitgetheilt werden, wie dies von Seiten mehrerer Gerichte bisher schon geschehen ist.

(V. M. Bl. 1847 S. 291.)

2) C. R. des K. Min. d. Med.-Ang. (v. Ladenberg) v. 3. Dec. 1850. Vermeidung von Fremdwörtern in den gerichtsärztlichen Gutachten.

Der Gebrauch vieler Gerichtsärzte, in ihren Gutachten über körperliche Verletzungen, zweifelhafte Seelenzustände u. s. w. die lateinischen und griechischen Ausdrücke mehr als unumgänglich nöthig ist, zu häufen, hat besonders bei dem neueren öffentlichen Gerichtsverfahren Anstoß erregt, indem dergleichen Gutachten dem größeren Publikum und namentlich den Geschworenen minder verständlich werden.

Auf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß eine gänzliche Vermeidung der Fremdwörter der wissenschaftlichen Gründlichkeit der Gutachten Eintrag thun würde, indem in einzelnen Fällen der deutsche Ausdruck oder eine Umschreibung die Sache nicht so bestimmt bezeichnet, als das von der Wissenschaft rezipirte Fremdwort.

Ich finde mich demnach veranlaßt, durch die sämmtlichen K. Reg. und das K. Polizei-Präsidium hierselbst allen Gerichtsärzten die rechte Mitte anzuempfehlen, welche wohl darin besteht, daß Dinge, die eben so sicher und besser deutsch zu geben sind, nicht in fremden Sprachen ausgedrückt werden, wogegen in Fällen des Gegentheils das Fremdwort beizubehalten und in einzelnen Fällen zur Vermeidung jeden Zweifels neben der deutschen Bezeichnung auch die lateinische oder griechische in Klammern hinzuzufügen ist.

(V. M. Bl. 1850 S. 373.)

II. Obduktionen Seitens der Militairgerichte.

Die Obduktionen der Leichname von Militair- oder Civilpersonen sind von den Militairgerichten anzuordnen, wenn Verdacht vorhanden ist, daß eine Militairperson an dem Tode des Entleibten Schuld. Die darüber aufgenommenen Verhandlungen sind an das General-Auditoriat einzusenden. (Militair-Strafgesetzbuch Thl. II. §. 41., G. S. 1845 S. 337.). Vergl. ebendaselbst Thl. II. §. 92. mit Anl. 13. §§. 11—24. über die Obduktionen zur Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen, durch welche der Tod des Verletzten herbeigeführt ist.



I.

Chronologisches Register.

1817—1844.

1845.

1846.

1847.

1848.

II.

Alphabetisches Register.

A.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

W.

Z.

Druck von Brandes & Schultze in Berlin, Roßstraße Nr. 3.

Das

Medicinal-Wesen

des

Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Königlichen Ministerien

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Zweiter Supplement-Band,

enthaltend

die bis zur Mitte des Jahres 1856 erlassenen Verordnungen.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1856.

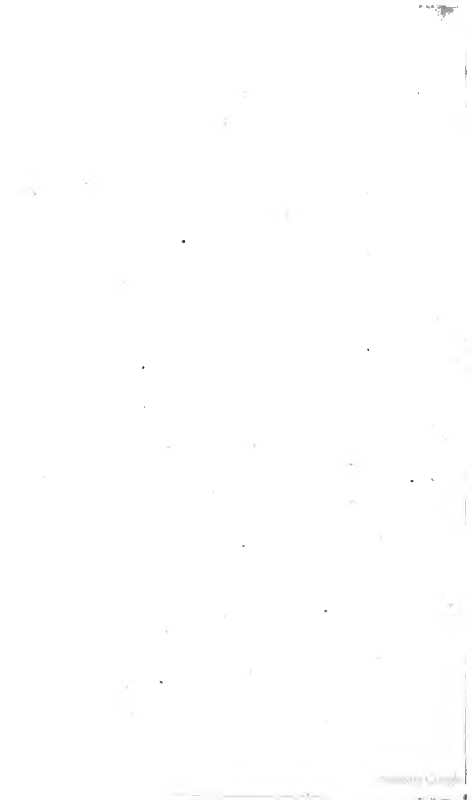


Vorwort.

Das in den Jahren 1844 bis 1846 herausgegebene **Medizinalwesen des Preußischen Staats** war durch ein erstes Supplementheft bis in das Jahr 1851 weiter geführt worden. Seitdem sind wieder so viele und zum Theil so wichtige, in dasselbe eingreifende Verordnungen ergangen, daß es nothwendig wurde, dieselben in einem zweiten Supplementhefte nach dem System des Hauptwerks zusammenzustellen. Damit ist das Werk bis zum August des laufenden Jahres vervollständigt, und auf diese Weise durch das Hauptwerk mit seinen beiden Supplementen ein vollständiges bis in die neueste Zeit herabreichendes Handbuch über das Preuß. Medizinalwesen geboten.

Berlin im September 1856.

Der Verfasser.



Uebersicht des Inhaltes.

Seite.

Erster Theil.

Die Medizinal-Behörden und Beamten.

Erster Abschnitt.

Die Central-Behörden.

(Medizinalwesen Bd. I. S. 59. ff., 1 Supplementbd. S. 1. ff.)

I. In Betreff der von der wissenschaftlichen Deputation im Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzuholenden Gutachten ist wiederholt und unter Ausdehnung auf die Gutachten der Direction der Thierarzneischule den Gerichts-Behörden vorgeschrieben, die diesfälligen Anträge an das Min. der geistl., U. u. Med. Ang. zu richten:

C. R. des Just. Min. (Simons) v. 13. Dec. 1852 an sämmtl. Gerichtsbehörden.

Durch die allg. Verf. v. 23. Juli 1839 [1]) sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden, alle Anträge wegen der von der K. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen zu erstattenden Gutachten nicht an diese Deputation, sondern an das ders. vorgesetzte Min. der G., U. u. Med. Ang. zu richten.

Da nach einer Mittheilung des gedachten Min. gegen diese Anordnung in neuerer Zeit zum öftern gefehlt worden ist, und Requisitionen wegen Abfassung gerichts-ärztlicher oder veterinär-ärztlicher Gutachten und Superarbitria theils an die wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen, theils an die Direction der Thierarzneischule, theils an das längst nicht mehr bestehende Ober-Medizinal-Kollegium adressirt worden sind, so werden die Gerichtsbehörden hierdurch veranlaßt, dergl. Requisitionen in allen Fällen stets an den H. Min. d. G., U. u. Med. Ang. zu richten.

(Just. Min. Bl. 1852. S. 406.)

II. Dem Ministerium des Innern, welches durch den Allerh. Erl. v. 19. Dec. 1850. (V. Min. Bl. 1850. S. 366.) dem bisherigen Regierungs-Präsidenten von Westphalen übertragen wurde, ist unter andern die Gewerbe-Polizei hinsichtlich der Unternehmer von Bade-Anstalten wiederum zugewiesen, nachdem dieselbe laut Allerh. Erl. v. 17. April 1848 (G. S. 1848. S. 109.) auf das Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten übergegangen war: Allerh. Erl. v. 17. März 1852. (G. S. 1852. S. 83.)

III. Der Staats-Etat für das Medizinalwesen.

In dem neuesten durch das G. v. 14. Mai 1856 festgestellten Staatshaushalts-Etat für das J. 1856 sind für das Medizinalwesen folgende Summen ausgeworfen:

---

[1]) Just. Min. Bl. 1839. S. 267., Medizinalwesen Bd. 1. S. 88.

a) Provinzial-Behörden	. . . .	36,800 Thlr.
b) Kreis-Medizinalbeamten	. . . .	129,005 "
c) Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten	. . .	121,392 "
d) Sonstige Ausgaben für medizinalpolizeiliche Zwecke	. .	17,756 "
		304,953 Thlr.

(Staatsanzeiger 1856. Nr. 118. S. 937.)

Zweiter Abschnitt.

Die Provinzial=Behörden.

(Medizinalwesen Bd. 1. S. 78. ff., 1. Suppl. Bd. S. 2. ff.)

I. Die Medizinal=Kollegien.

In Betreff der durch §§. 173. 174. der Cr. O. (Medizinalw. Bd. I. S. 84.) vorgeschriebenen Einholung von Superarbitrien der Medizinal=Kollegien führt das Ob. Trib. in den Erk. v. 17. Juni und v. 15. Sept. 1853 aus: daß wenn die Gutachten der ärztlichen Sachverständigen in der Voruntersuchung und in der schwurgerichtlichen Hauptverhandlung von einander abweichen, dies zwar dem Gerichtshof Veranlassung geben kann, nach seinem, durch die Bestimmungen der §§. 173 u. 174 der Cr. O. geleiteten Ermessen, die Verhandlung der Sache behufs Beschaffung eines Superarbitriums zu vertagen, und daß insofern jene Bestimmungen noch neben der V. v. 3. Jan. 1849 in Gültigkeit stehen, daß aber die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift oder eines wesentlichen Grundsatzes des Verfahrens nicht vorliege, wenn der Gerichtshof die Sachlage zur Vertagung zu solchem Behufe nicht angemessen erachtet hat, und gleichwohl die Geschworenen den Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen zur Bestimmung ihrer Ueberzeugung ausreichend befunden haben.

(Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 535. 689.)

II. Die Regierungen.

1) Stimmrecht des Medizinal=Raths. Die technischen Mitglieder der Regierungen haben das durch die K. O. v. 31. Dec. 1825 begrenzte Stimmrecht (Medizinalwesen Bd. I. S. 92.) auch in den Plenarsitzungen über Disziplinarfälle:

a) §. 31 des G. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (G. S. 1852. S. 465.)

b) Erl. der Min. d. Inn. (v. Westphalen) und d. Fin. (v. Bodelschwingh) v. 12. März 1853, wonach die technischen Mitglieder der Regierungen berechtigt und verpflichtet sind, an den Disziplinarsitzungen, und insbesondere an der Diskussion Theil zu nehmen, wenn sie auch nur ein auf ihren Geschäftskreis beschränktes Stimmrecht haben, außer ihnen jedoch immer wenigstens drei Mitglieder mit vollem Stimmrecht zugegen sein müssen.

(V. Min. Bl. 1853. S. 73.)

c) Erl. der Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Raumer), d. Inn. (v. Westphalen), f. H., G. u. ö. Arb. (i. V. v. Pommer=Esche) u. d. Fin. (i. V. Kalisti) v. 15. Aug. 1855 an das K. Reg. Präs. zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtl. übrige K. Reg. Präs. und an das Pol. Präs. zu Berlin, in welchem dasselbe zunächst in Betreff der Schulräthe ausgesprochen und schließlich die allgemeine Bemerkung beigefügt wird: wie es denn überhaupt der Absicht nicht minder als dem Wortlaute der Bestimmung im zweiten Absatz unter V. der Allerh. O. v. 31. Dez. 1825 entspricht, daß die technischen Mitglieder der Reg., einschließlich der Schul=

räthe, bei allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs und nicht blos in den Sachen, wo sie gerade als Dezernenten betheiligt sind, auf ein volles Votum Anspruch haben. (Staatsanz. 1855. Nr. 263. S. 1953.)

2) Das Recht der Regierungen und Polizeibehörden zur Erlassung allgemeiner Verbote ist durch das G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung näher bestimmt. (G. S. 1850. S. 265.)

3) Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist für diejenigen Landestheile, in welchen die V. v. 3. Jan. 1849 Gesetzeskraft hat, das G. v. 14. Mai 1852 ergangen. (G. S. 1852. S. 245.)

Dritter Abschnitt.

Von der Kognition und dem Untersuchungsverfahren in Medizinal-Polizei-Sachen.

(Medizinalwesen Bd. 1. S. 113.)

1) Ueber die ortspolizeilichen Behörden sind in Folge der Einführung einer Staatsverfassung neue Bestimmungen ergangen.

a) In den sechs östlichen Provinzen ist die Handhabung der Ortspolizei übertragen:

α) in den Städten: sofern sie nicht K. Behörden vorbehalten ist, dem Bürgermeister: §. 62 der Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 [1]). (G. S. 1853. S. 283.)

β) auf dem Lande hat die durch Art. 42 der Staatsverfassung aufgehobene gutsherrliche Polizei-Gewalt ihre Restauration erlebt: G. v. 14. April 1856, betr. die Abänderung des Art. 42 und die Aufhebung des Art. 114 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 (G. S. 1856. S. 353.), G. v. 14. April 1856, betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der pr. Monarchie. (G. S. 1856. S. 354.) Vgl. C. Erl. des Min. d. Inn. (v. Westphalen) v. 15. Febr. 1855 an die K. Reg. der sechs östl. Provinzen über die Fortdauer der gutsherrlichen Polizeigewalt (V. Min. Bl. 1855. S. 45.), ferner das G. v. 14. April 1856, betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östl. Prov. der Pr. Monarchie. (G. S. 1856. S. 359.)

b) In der Prov. Westphalen:

α) in den Städten hat, wenn sie nicht K. Behörden vorbehalten ist, der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei: §. 62 der Städte-Ordn. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856. (G. S. 1856. S. 237.)

β) auf dem Lande der Amtmann und unter seiner Aufsicht der Gemeindevorsteher: §§. 41. 74. der Landgemeinde-Ordn. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856. (G. S. 1856. S. 265.)

c) In der Rheinprovinz gilt

α) nach §. 57 der neuen Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856 dieselbe Bestimmung, wie in den östlichen Provinzen und Westphalen. (G. S. 1856. S. 406.)

β) Nach §. 76 und 108 der Gemeindeordn. v. 23. Juli 1845 hat der Gemeindevorsteher unter Aufsicht und nach den Anweisungen des Bürgermeisters die Ortspolizei zu verwalten, während der Bürgermeister, als Poli-

[1]) In den Städten Neuvorpommerns und Rügens gelten jedoch die alten Stadtverfassungen: G. v. 31. Mai 1853. (G. S. 1853. S. 291.)

zeiobrigkeit des Bürgermeistereibezirks, in demselben die Polizeiverwaltung besorgt. (G. S. 1845. S. 541. 550.) Diese Bestimmungen haben durch das G. v. 15. Mai 1856, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (G. S. 1856. S. 435.) keine Modification erlitten.

d) In Betreff der durch den Staatsvertrag v. 7. Dec. 1849 und das G. v. 12. März 1850 (G. S. 1850. S. 289. ff.) mit der Preuß. Monarchie vereinigten Hohenzollernschen Lande bestimmen über die Organisation der Verwaltungsbehörden die V. v. 7. Jan. 1852 (G. S. 1852. S. 35.) und der Allerh. Erl. v. 18. Jan. 1854. (G. S. 1854. S. 47.)

e) Ueber die provisorische Verwaltung der durch den Staatsvertrag v. 20. Juli 1853 erworbenen Jadegebiete ist die V. v. 5. Nov. 1854 (G. S. 1854. S. 525.) und über die Ungültigkeit nicht ausdrücklich eingeführter Preußischer Gesetze für dieselben das G. v. 14. Mai 1855 (G. S. 1855. S. 306.) ergangen.

2) Das Untersuchungsverfahren in Medizinal-Polizei-Sachen richtet sich gegenwärtig nach dem V. Abschnitt, §§. 161 ff. der V. v. 3. Jan. 1849 über Einführung des mündlichen und öffentl. Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen[1]) (G. S. 1849. S. 42.) und nach Art. 120 ff. des Zusatzgesetzes v. 3. Mai 1852. (G. S. 1852. S. 237.) Vergl. Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche v. 14. April 1851 (G. S. 1851. S. 93.) und die Instr. des Just. Min. für die Polizei-Anwalte v. 24. Nov. 1852 (Just. Min. Bl. 1853. S. 10., V. Min. Bl. 1853. S. 14.), ferner oben im zweit. Abschn. sub II. 3.

Vierter Abschnitt.

Die Organe der Medizinal-Behörden.

(Medizinalwesen Bd. 1. S. 114 ff., 1. Suppl. Bd. S. 5.)

Einleitung und allgemeine Bestimmungen.

a) An die Stelle der V. v. 11. Juli 1849 ist das G. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (G. S. 1852. S. 465—488.) getreten. Vgl. Ergänzungen, VI. resp. IV. Suppl. Bd. S. 267 ff. und VII. resp. V. Suppl. Bd. S. 254 ff.

b) Ueber die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen sind durch das G. v. 13. Febr. 1854 (G. S. 1854. S. 86.) Bestimmungen getroffen.

I. Der Kreisphysikus.

(Medizinalwesen Bd. 1. S. 118. ff., 1. Suppl. Bd. S. 6. ff. und S. 15.)

1) Physikatsprüfungen.

a) Frist zur Bearbeitung und Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probe-Arbeiten: C. R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (Lehnert) v. 6. Juli 1855 an sämmtliche K. Reg.

In neuerer Zeit sind Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probe-Arbeiten so häufig eingegangen, daß ich mich veranlaßt finde, darauf hinzuweisen, daß, nachdem die früherhin üblich gewesene achtmonatliche Frist zur Bearbeitung der Themata medico legalia auf ein volles Jahr festgesetzt wor-

[1]) Auch in den Hohenzollernschen Landen eingeführt: G. v. 30. April 1851. (G. S. 1851. S. 188.)

den, hierbei schon auf mögliche Unterbrechungen bei der Anfertigung der Probe-Arbeiten in ausgedehntem Maaße billige Rücksicht genommen ist und demnach eine Verlängerung dieser Frist nur in ganz besonderen Fällen eintreten kann. Dergl. Anträge werden daher, wenn sie nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Die K. Reg. veranlasse ich demgemäß, solche bei Ihr eingehende Anträge nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann zu befürworten, wenn sie sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dem Kandidaten ohne eigene Schuld in der That unmöglich gewesen ist, die zur Anfertigung der Probe-Arbeiten erforderliche Zeit, welche in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht ein Jahr betragen wird, zu gewinnen. Es wird daher hierbei auch auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Aufgaben Rücksicht zu nehmen sein.

Direkt bei mir eingehende Gesuche der Kandidaten um Verlängerung der Frist werden ohne Weiteres zu den Akten genommen und somit als abgelehnt betrachtet werden. (V. Min. Bl. 1855. S. 132.)

b) Erhöhung der Gebühren für die Physikatsprüfungen: C. R. d. Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 8. Febr. 1856 an sämmtliche K. Reg. (incl. der zu Sigmaringen).

Die durch die Erlasse v. 1. Dec. 1825 (A. 1826. S. 202) und 31. Juli 1839 auf 15 Thlr. festgesetzten Gebühren für die Physikats-Prüfungen, von denen 5 Thlr. für die sehr zeitraubende schriftliche, und 10 Thlr. für die praktische und mündliche Prüfung berechnet worden, stehen nicht mehr im richtigen Verhältniß zu der durch den Andrang zu dieser Prüfung und durch den oft ansehnlichen Umfang der Probearbeiten in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Mühwaltung der Examinatoren. Ich habe daher beschlossen, diese Gebühren fortan auf 26 Thlr. zu erhöhen, wovon 14 Thlr. gleich bei Zufertigung der thémata medico legalia werden eingezogen werden, und 12 Thlr. bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung an die Generalkasse des Ministeriums zu entrichten sind. Diejenigen Kandidaten, welche gegenwärtig nur noch die praktische und mündliche Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Thlr.
(V. Min. Bl. 1856. S. 61.)

2) Vereidung.

In die durch die K. O. v. 5. Nov. 1833 (Medizinalwesen Bd. 1. S. 120.) festgesetzte Formel des von neu angestellten Staatsbeamten zu leistenden Diensteides sind vor dem Schlußworte „will" die Worte aufzunehmen: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten." Der Diensteid ist wie bisher von dem Schwörenden vollständig auszusprechen und dabei Jedem freizustellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen: Beschl. des Staatsmin. v. 12. Febr. 1850. (V. Min. Bl. 1850. S. 26.)

3) Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre: §§. 102. 103. 192. des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851. (G. S. 1851. S. 101. ff.) Vgl. Ergänzungen, Suppl. Bd. VI. resp. IV. S. 543 und Suppl. Bd. VII. resp. V. S. 416, so wie darüber, daß gegen Beamte Injurienklagen nur dann zulässig sein sollen, wenn in den fr. Handlungen oder Aeußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse gefunden werden kann, die Erkenntnisse des K. Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte v. 16. Dec. 1854 und 3. Febr. 1855. (V. Min. Bl. 1855. S. 85. 87. 88.)

4) Das forum exemtum (Med. Wes. Bd. I. S. 123.) ist durch §. 9 der V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849. S. 1.) allgemein aufgehoben worden.

5) Gebühren. (Med. Wes. Bd. I. S. 123.)

a) Die fortdauernde Gültigkeit der bestehenden Verordnungen über die Gebühren der Aerzte ist im §. 67 des G. v. 10. Mai 1851, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten anerkannt. (G. S. 1851. S. 650.)

b) Ueber die Gebühren der Kreis-Physiker für Untersuchung lieberlicher Dirnen, vgl. Erl. v. 11. April 1854, unten Thl. III. Abth. I. Unterabth. II. Abschn. III.

c) Ueber die Gebühren der Kreis-Physiker für die Prüfung solcher Frauen, welche zum Hebammen-Unterricht zugelassen werden wollen, bestimmt die Bek. der K. Reg. zu Potsdam v. 27. Sept. 1854.

Nach einer Entscheidung des H. Min. d. geistl., U. u. Med.-Ang. v. 14. d. M. ist die Prüfung von Frauen, welche zum Hebammen-Unterrichte zugelassen werden wollen, nicht zu dens. Amtsobliegenheiten der Kreis-Physiker zu rechnen, welche von dens. unentgeltlich zu verrichten sind. Es darf jedoch für eine solche Prüfung an Gebühren nicht mehr als Ein Thaler erhoben werden. (V. Min. Bl. 1854. S. 226.)

6) Diäten und Reisekosten der Kreisphysiker und andern Kreis-Medizinal-Beamten. (Bd. I. S. 143.)

a) Reisekosten-Sätze der Kreis-Medizinal-Beamten in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen: C. R. d. Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 11. März 1853 an sämmtliche K. Reg.

Im Anschluß an die C. Verf. v. 12. Juni 1851[1]) (Min. Bl. S. 131.), betreffend die Diäten der Kreis-Med.-Beamten bei Reisen in K. Dienst-Angelegenheiten und bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen, finde ich mich veranlaßt, im Einverständniß mit dem H. Justiz-Min. und der K. Ober-Rechnungs-Kammer, darauf aufmerksam zu machen, daß in gerichtlichen Partei- und Untersuchungs-Sachen die Reisekosten der Kreis-Med.-Beamten nicht mehr, wie in einzelnen Fällen noch geschehen, nach der V. v. 28. Juni 1825[2]), sondern, ebenso wie die Reisekosten bei Reisen in K. Dienst-Angelegenheiten, nach den Bestimmungen des, die zuletzt genannte V. abändernden Allerh. Erl. v. 10. Juni 1848 (G. S. 1848. S. 151. ff.) zu liquidiren sind.

Nach den Bestimmungen in den §§. 1. 2. und 3. dieses Allerh. Erl. haben zu erhalten:

I. Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden.

	Reisekosten auf die Meile.	Nebenkosten beim Zugang zu der und beim Abgang von der Eisenbahn zusammen.
1) die Kreis-Physiker	10 Sgr. — Pf.	20 Sgr.
2) die Depart.-Thierärzte als solche	10 „ — „	20 „
3) die Kreis-Wundärzte	7 „ 6 „	15 „
4) die Kreis-Thierärzte	7 „ 6 „	15 „

II. Bei Reisen, welche nicht auf der Eisenbahn zurückgelegt werden können:

	Reisekosten auf die Meile.
1) die Kreis-Physiker	1 Thlr. — Sgr.
2) die Depart.-Thierärzte als solche	1 „ — „
3) die Kreis-Wundärzte	— „ 15 „
4) die Kreis-Thierärzte	— „ 15 „

Geht die Dienstreise eines Kreis-Physikus oder Depart.-Thierarztes über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann derselbe, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn-Tarifs und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen, nach der Bestimmung zu 3. des §. 1. des erwähnten Allerh. Erl. 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

Die K. Reg. hat diese Verf., sowie die C. Verf. v. 12. Juni 1851 zur Kenntniß der Med.-Beamten zu bringen. (V. Min. Bl. 1853. S. 76.)

Ueber die Berechnung der Reisekosten enthält der angeführte K. Erl. v. 10. Juni 1848 folgende Nebenbestimmungen:

§. 2: 2) Haben in besondern Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

(Dabei wird auf die Reise im Ganzen gesehen: C. Erl. v. 15. Aug. 1854. V. Min. Bl. 1854. S. 175. 176.)

[1]) Im 1. Suppl. Bd. S. 9.

[2]) Im Medizinalwesen Bd. I. S. 147.

§. 3.: 1) Bei Vergütung der in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile, werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

(Auch dann nicht, wenn die Entfernung gerade eine Viertelmeile beträgt: C. R. v. 17. Juni 1854. V. Min. Bl. 1854. S. 126. — Eben so dann nicht, wenn hin und zurück mehr als eine Viertelmeile: R. v. 4. Jan. 1849. V. Min. Bl. 1849. S. 7. — Bei Geschäften an verschiedenen Orten werden die Entfernungen von Ort zu Ort zusammengezählt: R. v. 5. Mai 1850. V. Min. Bl. 1850. S. 122. — Hat der Beamte bei dem Geschäft in einem K. Gebäude Wohnung, Heizung und Licht gehabt, so wird für jeden betr. Tag ¼ der Diäten abgezogen: C. R. v. 7. Sept. 1848, C. R. v. 22. Aug. 1855. V. Min. Bl. 1848. S. 293, 1855. S. 146.)

Ein ausführliches Schema zu den Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen ist von der Ober-Rechnungs-Kammer durch C. R. v. 31. März 1851 mitgetheilt. (V. Min. Bl. 1851. S. 200. 201.)

Der Erl. v. 10. Juni 1848 gilt auch in den Hohenzollernschen Landen: K. Erl. v. 21. Juni 1852. (G. S. 1852. S. 463.)

b) Diäten und Fuhrkosten der Impfärzte, vgl. §§. 22. 23 des Schutzpocken-Regulativs der K. Reg. zu Frankfurt v. 16. Nov. 1852 (s. unten).

7) Portofreiheit. (Bd. I. S. 196.)

Erstattung des Portos für die behufs Festsetzung erfolgende Einsendung von Armen-Arznei-Rechnungen der Apotheker an die Kreisphysiker und Portofreiheit der Krankheits-Anzeigen: R. der Min. für Handel rc. (v. d. Heydt) d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) und d. Inn. (v. Manteuffel) v. 19. Juli 1852 an die K. Reg. zu N.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 11. Mai d. J. hierdurch eröffnet, daß die Armen-Arznei-Rechnungen, welche von Seiten der Apotheker an die Kreis-Physiker, Behufs Feststellung derselben, eingesendet werden, zur portofreien Beförderung nicht als geeignet angesehen werden können. Nach den bestehenden Grundsätzen kann die portofreie Beförderung nur für diej. Sendungen der Behörden in Anspruch genommen werden, welche mit einer herrschaftlichen Rubrik bezeichnet und mit einem Dienstsiegel verschlossen sind. Die Apotheker sind nicht befugt, sich einer portofreien Rubrik zu bedienen oder ein Dienstsiegel anzuwenden; ihre Sendungen werden daher, da ihnen die äußeren Kennzeichen der Portofreiheit fehlen, stets mit dem tarifmäßigen Porto belegt werden müssen. Da jedoch die Feststellung der Armen-Arznei-Rechnungen durch die Kreis-Physiker nach den Anführungen der K. Reg. nicht im Interesse der Apotheker oder der betr. Armenverbände stattfindet, sondern lediglich in Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staates erfolgt, so unterliegt es keinem Bedenken, daß das für die desfallsigen Sendungen angesetzte Porto den Kreis-Physikern auf ein von denselben auszustellendes und mit ihrem Dienstsiegel zu beglaubigendes Attest,

daß die Sendung Armen-Arznei-Rechnungen enthalten habe, welche zur Feststellung eingesandt worden wären, wieder erstattet werde.

Was die von der K. Reg. am Schlusse Ihres Berichts angeregte Frage betrifft, ob die von den Aerzten den Kreis-Physikern zu erstattenden Quartal-Berichte und Anzeigen vom Ausbruche der Menschenblattern und anderer ansteckenden Krankheiten unentgeltlich mit den Posten befördert werden dürfen, so wird der K. Reg. bemerklich gemacht daß für diese Berichte bereits unterm 7. April 1820 (§. 225 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse) unter der Bedingung Portofreiheit bewilligt worden ist, daß dieselben mit der Rubrik bezeichnet werden: „Krankheits-Anzeigen."

(V. Min. Bl. 1852. S. 216.)

8) Die Umzugskosten bei Versetzungen sind neu regulirt durch den K. Erl. v. 26. März 1855.

(G. S. 1855. S. 190., Staatsanz. 1855. Nr. 80. S. 590.)

9) Gutachten und Atteste. (Bd. I. S. 239.)

a) Form und Inhalt der von den Medizinal-Beamten auszustellenden amtlichen Atteste und Gutachten.

a) C.-R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. v. 20. Jan. 1853 an sämmtliche K. Reg.

Mittelst Erl. v. 9. Jan. v. J. habe ich die K. Regierungen und das K. Polizei-Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, sowie der über dens. Gegenstand von dem H. Justiz-Min. eingeforderten Berichte der Appell.-Gerichte, des Kammergerichts und des Gen.-Prokurators zu Cöln, erachte ich im Einverständniß mit dem H. Justiz-Min. für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Med.-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Med.-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienfteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 u. 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers, und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die K. Reg. hat dies sämmtlichen Med.-Beamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die K. Regierungen hiezu in den Stand zu setzen, wird der H. Justiz-Min. die Gerichts-Behörden anweisen, von allen denj. bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betr. K. Reg. resp. dem K. Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die K. Reg. hat alsdann diese, sowie die auf anderm Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinar-Wege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Med.-Koll. der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betr. Med.-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebens-Ordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die K. Reg., bei dieser Gelegenheit die Med.-Beamten in ihrem Bezirke vor dergl. Mißgriffen zu warnen. Nicht selten in solchen Fällen von dem Med.-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp.

nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Med.-Beamte kann die Aussetzung rc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Med.-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Med.-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen. (V. Min. Bl. 1853. S. 2.)

Vorstehende Verf. wurde vom Just. Min. sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft durch die allg. Verf. v. 3. Febr. 1853 mit der Weisung mitgetheilt:

Von allen denjenigen bei ihnen eingehenden Attesten und Gutachten der Medizinalbeamten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Beamten der Staatsanwaltschaft Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der in der geb. C. Verf. angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betr. K. Reg. resp. dem K. Pol. Präs. hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden veranlaßt, in solchen Fällen in denen es sich um die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, oder einer Schuldhaft handelt, und zu diesem Behufe eine ärztliche Prüfung erforderlich ist, jedesmal die bestimmte Frage vorzulegen:

ob und event. aus welchen Gründen eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des zu Inhaftirenden von der Haft zu befürchten sei.

Schließlich werden die Gerichtsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur auf die Atteste der Medizinal-Beamten Rücksicht genommen werden kann, wenn in der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder der Schuldhaft ein Aufschub nachgesucht wird. (Just. Min. Bl. 1853. S. 65. 66.)

β) C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 11. Febr. 1856 an sämmtliche K. Reg.

Die auf meinen Erl. v. 13. April v. J. eingegangenen Berichte der K. Regierungen über den Erfolg und die etwaige Ergänzung der die Form der amtlichen Atteste der Med.-Beamten betr. C. Verf. v. 20. Jan. 1853 ergeben, daß letztere sich praktisch bewährt, insbesondere eine größere Genauigkeit der gedachten Atteste und eine nicht unerhebliche Verminderung der Zahl der zum Gebrauch vor Gericht bestimmten Atteste überhaupt, so wie insbesondere der von nicht beamteten Aerzten ausgestellten, zur Folge gehabt hat. Die K. Reg. haben daher in der überwiegenden Mehrzahl und in Uebereinstimmung mit den von ihnen deshalb befragten Gerichtsbehörden für das unveränderte Fortbestehen der gedachten Verf. sich ausgesprochen und nur von wenigen Reg. sind Ergänzungen vorgeschlagen. Ueber diese Vorschläge bin ich mit dem H. Justiz-Min. in Berathung getreten und bestimme nunmehr im Einverständniß mit demselben,

daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen,

und

daß die C. Verf. v. 20. Jan. 1853 auch auf dies. Atteste der Med.-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Sind solche Atteste der Med.-Beamten zum Gebrauch vor andern Behörden bestimmt und nicht in der durch die C. Verf. v. 20. Jan. 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen der K. Regierungen überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der allegirten Verf. entsprechenden Attestes zu verlangen. Im Uebrigen verbleibt es bei der C. Verf. v. 20. Jan. 1853.

Den K. Reg. empfehle ich, der genauen und sorgfältigen Ausführung derselben fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die angeordnete alljährliche öffentliche Bekanntmachung nicht zu versäumen. (V. Min. Bl. 1856. S. 61.)

b) In Untersuchungssachen ist es nicht erforderlich, daß auch der vom Vertheidiger zum Sachverständigen vorgeschlagene Arzt (§§. 147. 148. 160. Crim. O.) die Qualität als Gerichtsarzt habe, sondern jeder praktische Arzt, Geburtshelfer oder Chirurg, welcher nur überhaupt in dieser Eigenschaft vereidigt ist, muß als Sachverständiger zugelassen werden. Dies wird in Goltd-

ammers Archiv Bd. 2. S. 680 mit dem Bemerken ausgeführt, daß in dieser Hinsicht der zweite Absatz des §. 22. der V. v. 3. Jan. 1849 entscheidend sei.

c) Gutachten über die Befähigung von Hülfs=Chirurgen und jährliche Revision ihrer Instrumente in Verbindung mit einer Prüfung über Anwendung derselben: Erl. v. 27. März 1852 unten zu Med. Wes. Bd. I. S. 520.

10) Neben=Aemter. (Bd. I. S. 247.)

a) Aerztliche oder wundärztliche Praxis entbindet von der Verpflichtung, unbesoldete Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, und eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen: §. 74. Nr. 6 der Städte=Ordn. v. 30. Mai 1853 für die östl. Provinzen (G. S. 1853. Nr. 287.), §. 74 Nr. 6 der Westphäl. Städte=Ordn. v. 19. März 1856 (G. S. 1856. S. 237.), §. 78 Nr. 6 der Westphäl. Landgemeinde=Ordn. v. 19. März 1856 (G. S. 1856. S. 265.), §. 79 Nr. 6 der Rhein. Städtordn. v. 15. Mai 1856. (G. S. 1856. S. 406.) Das G. v. 15. Mai 1856 über die Gemeinde=Verfassung in der Rheinprov. enthält diese Bestimmung wenigstens nicht ausdrücklich. Vgl. Art. 27.
(G. S. 1856. S. 435.)

b) Sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeinde=Verordneter, als zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde=Verwaltung wird für alle Staatsbeamten ohne Unterschied die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erfordert: Beschl. des Staatsmin. v. 2. März 1851. (Just. Min. Bl. 1851. S. 151.) Vgl. Art. 13. des G. v. 15. Mai 1856, betr. die Gemeinde=Verfassung in der Rheinprov.
(G. S. 1856. S. 406.)

11) Disziplin. (Bd. I. S. 249.)

Vgl. oben zur Einleitung dieses Abschnitts. Die geheimen Konduiten=listen wurden durch die K. O. v. 31. Juli 1848 (G. S. 1848. S. 200.) abgeschafft.

12) Exekution wegen Schulden. (Bd. I. S. 251.)

Vgl. §. 12. der V. v. 30. Juli 1853, wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern ꝛc. (G. S. 1853. S. 913.)

13) Besteuerung. (Bd. I. S. 253.)

a) Klassensteuer. Vgl. G. v. 7. Dec. 1849 (G. S. 1849. S. 436.) und G. v. 1. Mai 1851. (G. S. 1851. S. 193.)

b) Kommunallasten. Zu Kommunalsteuern wird das Diensteinkommen der Beamten nach dem G. v. 11. Juli 1822 (G. S. S. 184.) und der K. O. v. 14. Mai 1832 (G. S. S. 145.) herangezogen. Von persönlichen Diensten sind dieselben frei, außer wenn sie dergl. von Grundbesitz oder stehenden Gewerben zu leisten haben. Eben so sind Beamte, die nach dienstlicher Verpflichtung ihren Aufenthalt im Stadtbezirke nehmen, frei von Einzugs= und Hausstandsgeld. §§. 4. 52. der Städte=Ordn. v. 30. Mai 1853 für die östl. Provinzen (G. S. 1853. S. 264.), §. 14 der Landgemeinde=Ordn. v. 14. April 1856 für die östl. Prov. (G. S. 1856. S. 359.), §§. 4. 51. der Westph. Städte=Ordn. v. 19. März 1856 (G. S. 1856. S. 237.), §§. 63. 56. der Westph. Landgemeinde=Ordn. v. 19. März 1856 (G. S. 1856. S. 265.), §§. 4. 48. der Rhein. Städte=Ordn. v. 15. Mai 1856 (G. S. 1856. S. 406.), und §. 29 der Rhein. Gemeindeord. v. 23. Juli 1845 (G. S. 1845. S. 529.), so wie Art. 6 und 9 des G. v. 15. Mai 1856 über die Rhein. Gemeinde=Verfassung. (G. S. 1856. S. 435.)

II. Der Kreis-Thierarzt.

(Medizinalwesen, Bd. I. S. 273 ff. Vgl. S. 391 u. 606 ff., 1. Suppl. Bd. S. 9 u. 17.)

Verfahren bei Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierärzte zu erwerben beabsichtigen: C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. v. 6. Sept. 1853 an sämmtliche K. Reg.

Die bisher üblich gewesene Prüfung ders. Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle zu erlangen beabsichtigten, hat einen genügenden Anhalt zur Beurtheilung des Maaßes der Kenntnisse der Kandidaten nicht gewährt.

Ich habe mich deshalb bewogen gefunden, hierüber anderweitige Bestimmungen zu treffen und übersende der K. Reg. hierbei einen Abdruck des diesfälligen Regl. (Anl. a.) zur Nachachtung und schleunigen Veröffentlichung desselben. Das Regl. tritt sofort in Kraft und findet demnach auf alle dies. Thierärzte erster Klasse Anwendung, welche zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte noch nicht zugelassen sind.

a.

Regl. v. 6. Sept. 1853 über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierärzte zu erwerben beabsichtigen.

§. 1. Dies. Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können Ein Jahr, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, alle übrigen vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte zugelassen werden.

§. 2 Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schulzeugnisses, des Abgangszeugnisses der K. Thierarzneischule und der Approbation an den Landrath desj. Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt. Der Landrath übersendet das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorstandes über die moralische Führung, und des Kreis-Thierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Kandidatrn an die vorgesetzte K. Reg. mittelst gutachtlichen Berichts. Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Min. der Med.-Ang. zur Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten zu der Prüfung.

§. 3. Die Prüfung wird von einer durch den Min. der Med.-Ang. alljährlich in Berlin zu berufenen Prüfungs-Kommission abgelegt, und zerfällt in drei Abschnitte, den schriftlichen, den praktischen und den mündlichen. Zu den beiden letzteren Abschnitten muß der Kandidat sich in Berlin einfinden.

§. 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist. Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Kandidaten von der Prüfungs-Kommission entworfen und dem Min. der Med.-Ang. eingereicht, welcher dieselben durch die betr. Reg. dem Kandidaten zustellrn läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen müssen, in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben, dem Min. der Med.-Ang. mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Kandidat sie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser, oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal zu verlängernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§. 6. Die Probe-Arbeiten werden der Prüfungs-Kommission zur Begutachtung vorgelegt und von derselben mittelst besonderen Berichts dem Min. der Med.-Ang. zurückgereicht.

Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Kommission, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Kandidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemessenden Frist von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

§. 7. Wenn der Kandidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen 6 Monaten zu der praktischen und mündlichen Prüfung bei dem Director der Prüfungs-Kommission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

§. 8. Die praktische Prüfung wird vor dem Direktor der Prüfungs-Kommission und zwei Prüfungs-Kommissarien abgelegt. In derselben hat der Kandidat **entweder** an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, demnächst einen Bericht darüber sogleich mündlich vorzutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen einer von dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuar-

beiten; **oder** die Sektion eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sektionsbericht nebst Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sektionen vorgeschriebenen Formen binnen einer von dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten.

§. 9. Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach bestandener praktischer Prüfung vor dem Direktor und denselben zwei Prüfungs-Kommissarien, welche bei der praktischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten.

Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen. Es dürfen in derselben gleichzeitig nicht mehr als 4 Kandidaten geprüft werden.

§. 10. Ueber die praktische und mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schlußcensur der Kommission über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe ist dem Min. der Med.-Ang. einzureichen.

§. 11. Die bisher für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und für die Gesammt-Prüfung üblichen Censuren: „vorzüglich gut," „sehr gut," „mittelmäßig" und „schlecht" werden beibehalten. Auf Grund einer der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zum Kreis-Thierarzte ertheilt. Die beiden letzten Censuren begründen die Abweisung der Kandidaten, dieselbe erfolgt nach Maaßgabe des Inhalts der Prüfungs-Verhandlungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

§. 12. Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungs-Abschnitte ist in der Regel nur einmal zulässig, so daß ein zum zweiten Male durchgefallener Kandidat für immer abgewiesen wird.

§. 13. Die von den Kandidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren betragen 8 Thlr., wovon für die schriftliche Prüfung 3 Thlr., für die praktische und mündliche Prüfung zusammen 3 Thlr., und für allgemeine Ausgaben 2 Thlr. verwendet werden.

Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgaben von dem Kandidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung zur General-Kasse des Ministeriums eingezahlt. (B. Min. Bl. 1853. S. 190.)

III. Der Departements-Thierarzt.

(Medizinalwesen Bd. I. S. 279, vgl. S. 391. 610.)

Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierarzt: C. R. des Min. d. g., U. u. Med.-Ang. (v. Raumer) v. 7. Febr. 1855 an sämmtliche K. Reg.

Die Qualifikation zur Anstellung als Depart.-Thierarzt hat bisher von den Kreis-Thierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen K. Thierarzenei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, soweit dieselbe die Ausbildung von Depart.-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualifikation als Depart.-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit, sowie durch ihre Leistungen als praktische Thierärzte **die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publikums** erworben haben, werden zur Erlangung der Qualifikation als Depart.-Thierarzt zugelassen.

2) Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte K. Reg. zu richten und dem Landrath desj. Kreises, in welchem der Kandidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.

3) Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1 bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei den betr. Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Kandidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betr. andern Landräthen sich zu benehmen.

4) Die K. Reg. überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Ber. des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Min. der Med.-Ang. zur Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten. Dieselbe wird nur nach Maßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Depart.-Thierarztstellen verfügt werden.

5) Nach erfolgter Zulassung werden dem Kandidaten von dem technischen Director der K. Thierarzneischule durch Vermittelung des betr. Landraths gerichtliche Akten, in welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Akten zu berechnenden vierwöchentlichen

Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Kandidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut" anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Kandidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.

6) Die Probearbeiten hat der Kandidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betr. Landrath dem technischen Direktor der K. Thierarzenei-Schule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Akten an den Kandidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7) Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig" befunden, so kann der Kandidat nach 3 Monaten anderweit Akten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig" oder wird auch nur eins „schlecht" befunden, so wird der Kandidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

8) Die Probe-Arbeiten werden von dem technischen Direktor der K. Thierarzenei-Schule mit den von dem Lehrer-Kollegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Min. der Med.-Ang. eingereicht. Der Kandidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Direktor und zwei Lehrern der K. Thierarzenei-Schule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierherberufen.

Die Prüfungs-Abschnitte, an welchen der Kandidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Min. der Med.-Ang. jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Kandidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9) Nach Beendigung des mündlichen Prüfungs-Abschnitts (ad 8) berichtet der technische Director der K. Thierarzenei-Schule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Kandidat dabei beharrt, die Qualifikation als Depart.-Thierarzt erwerben zu wollen.

10) Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungs-Zeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Kandidaten durch die vorgesetzte K. Reg. zugestellt.

11) An Prüfungsgebühren sind 12 Thlr. zu entrichten, wovon 6 Thlr. bei Zusendung der Akten eingezogen, und 6 Thlr. von dem Kandidaten bei seinem Eintreffen hierselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzenei-Schule eingezahlt werden. (V. Min. Bl. 1855. S. 20.)

Zweiter Theil.

Die Medizinal-Ordnung.

(Medizinalwesen, Th. I. S. 285 ff., 1. Suppl. Bd. S. 11. ff.)

Erste Abtheilung.

Von den Medizinal-Personen im Allgemeinen.

I. Bestrafung der Medizinal-Personen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten. (Zu Th. I. S. 289. ff., 1. Suppl. Bd. S. 11 u. 12.)

Die betr. Vorschriften des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 sind im 1. Supplementbande S. 12 zusammengestellt. Zur Ergänzung und Erläuterung derselben ist Folgendes anzuführen:

Zu §. 142 Nr. 3. Unter „unzüchtigen Handlungen" ohne weitern Zusatz versteht das Gesetz alle solche, welche auch ohne die auf die Befrie-

digung des Geschlechtsbetriebes unmittelbar gerichtete Absicht, das Schamgefühl auf freche Weise verletzen, das sittliche Gefühl also in seinem Keime verderben. Dies führt das Ob. Trib. in dem Erk. v. 22. Dez. 1852 aus. (Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 239.) Eben so mit Bezug auf §. 144. Nr. 3. des Strafgesetzb. in dem Erk. v. 7. Sept. 1853.

(Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 706.)

Zu §. 199. 1) Die Strafbestimmung gegen medizinische Pfuscherei findet, wie sich aus den Revisionsverhandlungen ergiebt, auch auf solche Fälle Anwendung, in welchen die Approbation nur eine bestimmte oder beschränkte und über dieselbe hinausgegangen ist.

(Goltdammers Materialien, Bd. 2. S. 431. 432.)

Dies hat insbesondere in Betreff der Wundärzte erster Klasse zu Zweifeln Veranlassung gegeben, indem denselben nach den C. R. v. 24. Aug. 1825 und 30. Juni 1837 (Med. Wes. Bd. I. S. 514. 517.), wenn sie sich an einem Orte niederlassen, wo approbirte und promovirte Aerzte ansässig sind, die interne Praxis untersagt sein soll. In dieser Beziehung hat das Ob. Trib. folgende Aussprüche gethan:

a) Wundärzte 1. Klasse, welche der Vorschrift des C. R. v. 30. Juni 1837 zuwider sich an Orten habilitirt haben, wo approbirte und promovirte Ärzte ansässig sind, können, wenn sie an diesem ihren Wohnorte die innere Praxis betreiben, nicht nach §. 199 bestraft werden: Erk. v. 20. Okt. 1853.

(Goltdammers Arch. Bd. 2. S. 121. 122.)

b) Wundärzten 1. Klasse, welche sich an einem Orte niederlassen, an welchen ein promovirter und approbirter Arzt nicht ansässig ist, steht es zu, von diesem Orte aus auch an solchen Orten, an welchen promovirte und approbirte Aerzte ansässig sind, die innere ärztliche Praxis zu betreiben: Erk. v. 10. Febr. 1853.

(Präjud. Nr. 17. in den Entsch. Bd. 24. S. 495, Bd. 25. S. 243, Goltdammers Arch. Bd. 1. S. 244. 245.)

Das Ob. Trib. geht hierbei von der Annahme aus, daß die vorgedachten C. R. keine Approbationsbeschränkung sondern nur einen indirekten Domizilzwang enthalten, und daß daher etwaige Beschränkung der Approbation anders, als durch das Faktum der bloßen Niederlassung nachzuweisen ist.

2) Ob ein gegebenes Geschenk als eigentliche Belohnung anzusehen sei, hat nach der Revision von 1845 dem Ermessen des Richters überlassen bleiben sollen, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden.

(Goltdammers Materialien Bd. 2. S. 431.)

Zu §. 200. „Medizinalpersonen" rc. Unter dieser Bezeichnung sind nach Goltdammer (Materialien Bd. 2. S. 433.) auch die Hebammen, und nach Temme (Glossen S. 256.) auch die Apotheker einbegriffen.

Zu §. 201. a) Bekanntm. der K. Reg. zu Arnsberg v. 26. Juli 1852, betr. die Obliegenheiten der Hebammen nach §. 201 des Strafgesetzbuchs.

Der §. 201 des Strafgesetzes v. 14. April 1851 lautet:
Hebammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter und des Kindes besorgen lassen, — oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Es sind Zweifel bei uns darüber erhoben worden:

1) ob die Hebammen verpflichtet sind, den Geburtshelfer persönlich herbeizuholen? und
2) aus welchen Gründen sie einen Geburtshelfer herbeirufen sollen, wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt: da der Tod auch bei völlig regelmäßigen Geburten eintreten könne, ohne daß solcher irgend wie vorher schon zu besorgen gewesen wäre?

Was den ersten Punkt anlangt, so kann der klare Ausdruck des Gesetzes — „her-

beirufen zu lassen" — nicht auf die Verpflichtung auszubehnen sein, daß die Hebammen von der hülfsbedürftigen Frau fortlaufen sollen. Es liegt nicht nur in dem Berufseide, sondern auch in der Natur der Sache, daß keine Hebamme, zumal wenn erschwerende Umstände Gefahr drohen, die Gebährende verlassen und sie demnächst völlig beistandslos, ihrem Schicksale überlassen darf. In den Städten und in Gegenden, wo ein Geburtshelfer nahe zur Hand ist, würde die Hebamme unter Umständen immerhin auf kurze Zeit persönlich zu demselben sich begeben können; — auf dem Lande aber würde sie oft viele Stunden von der Gebährenden sich entfernen müssen, um den auswärts wohnenden und ohnehin nicht sicher anzutreffenden Geburtshelfer zu erreichen. Dagegen sind die Hebammen verpflichtet, in den gesetzlich vorgedachten Fällen den Familien-Vorstand, oder die Angehörigen, oder die Anwesenden und Hausbewohner mit der obwaltenden Gefahr bei Zeiten bekannt zu machen und die Herbeiholung eines Geburtshelfers ausdrücklich zu beantragen, — ja sogar, zu ihrer eigenen Beruhigung, besonders wenn sie Weigerung oder Gleichgültigkeit gegen ihre Anordnungen finden, der Ortsbehörde von der Sachlage und von der Nothwendigkeit des Beistandes eines Geburtshelfers Anzeige zu machen.

Auch hinsichtlich des zweiten Punktes erleidet das richtige Verständniß der betr. Gesetzesstelle kaum einen Zweifel. Es soll nämlich nicht nur in demj. Falle, wo die Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes vorherzusehen ist, — sondern auch in solchem Falle der Geburtshelfer herbeigeholt werden, wo, — die Gefahr mag vorherzusehen gewesen sein, oder nicht — die Geburt mag regelmäßig, oder regelwidrig stattgefunden haben, — die Mutter oder das Kind das Leben bei der Geburt einbüßt. Dort soll die Zuziehung des Geburtshelfers zur Abwendung der Gefahr und des tödtlichen Ausganges, — hier, wo der Tod des einen, oder des andern Theils eingetreten ist, zur noch möglichen Lebensrettung erfolgen. Es liegt hierin die Fürsorge für die Hülfslosigkeit eines Scheintodten.

Die Hebammen haben also, bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Strafe, die Angehörigen oder sonst nahe stehende Personen unter allen Umständen erweislich aufzufordern, einen Geburtshelfer herbeizuholen, wenn eine Entbindung für das Leben der Mutter oder des Kindes gefahrdrohend erscheint, oder wenn bei der Geburt, diese sei leicht oder schwer von Statten gegangen, die Mutter oder das Kind das Leben eingebüßt hat.

Wir verpflichten die Kreis- und Ortsbehörden, so wie die Kreis-Physiker, den Hebammen ihres Wirkungskreises diese Erläuterung vorzuhalten; auch hegen wir zu den Aerzten die Erwartung, daß sie in ihrem Geschäftsbereiche ein Gleiches thun werden.

(B. Min. Bl. 1852. S. 216.)

b) Goltdammer theilt mit: es sei monirt worden, daß es genüge, wenn die Hebamme das Herbeirufen des Arztes „verlange;" allein man habe erwogen, daß dann die Erfüllung des Gesetzes nicht genugsam gesichert sei, und die Hebamme einen flüchtig geäußerten Wunsch für ein Verlangen ausgeben würde. (Materialien Bd. 2. S. 434.)

Zu §. 256. Durch das G. v. 14. April 1856, betr. die Abänderungen einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hat dieser §. eine neue Redaktion erhalten und lautet jetzt, wie folgt:

§. 256. Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges ächtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungs-Gesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(G. S. 1856. S. 208.)

Zu §. 345. Nr. 2 und 4. a) Der Schlußsatz dieses §. bestimmt noch: In den Fällen der Nummern 2. 3. 4 ꝛc. ist die Konfiskation des Gifts, der Arzeneien ꝛc. im Urtheile auszusprechen. (G. S. 1851. S. 174.)

b) Wenn Gewerbtreibende sich der hier erwähnten Uebertretungen schuldig machen, so kommen außerdem die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845. §§. 27. 49. 175. 177. zur Anwendung.

(Goltdammer, Materialien Bd. 2. S. 730.)

c) In wiefern Aerzte wegen des Selbstdispensirens von Arzneimitteln

der hier angedrohten Strafe verfallen, vgl. unten in der 2. Abtheilung dieses Theils unter den Rechten des Apothekers zu Med. Wes. Bd. I. S. 708.

Außer den im 1. Suppl. Bd. aufgeführten und vorstehend gedachten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ist für Aerzte noch §. 172 desselben wichtig und wird deshalb hier angereiht:

§. 172. (Zweikampf.) Die Sekundanten, sowie die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos; auch sind dieselben nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staatsbehörde anders, als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen.

II. Von den Prüfungen der Medizinal-Personen.

(Zu Med. Wes. Bd. I. S. 344. ff., 1. Suppl. Bd. S. 12. ff.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

Zusätze zu dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen v. 1. Dec. 1825 (Med. Wes. Bd. I. S. 371. ff.). C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 8. Okt. 1852:

§. 1. Die Staats-Prüfung für diejenigen, welche die Approbation als praktische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus der anatomischen, der medizinischen, der chirurgischen und der geburtshülflichen Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Kandidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§. 2. Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloßer Arzt, medicus purus, findet nicht mehr statt.

§. 3. Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiter Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten oder in der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair nach den früheren, jetzt aufgehobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet.

§. 4. Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3 zugelassenen Fällen nach Maaßgabe des Prüfungs-Regl. v. 1. Dez. 1825 und der folgenden für die Staatsprüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§. 5 und 6 und §§. 8 ff.) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Kandidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Regl. v. 1. Dez. 1825 maaßgebend.

§. 5. Die in den §§. 16, 20, 29 und 35 angeführten Prüfungs-Regl. gestatteten s. g. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg. Die anatomische und die medizinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Kandidaten nicht länger als 14 Tage dauern und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen 8 Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungszweck minder förderlich erachten.

§. 6. In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17—20 und §§. 31—35 des Prüfungs-Regl. v. 1. Dez. 1825 folgende Vorschriften:

a) Jeder Kandidat muß im Charité-Krankenhause oder in dem Universitäts-Klinikum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8—14 Tage in Behandlung nehmen und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In Gegenwart desselben hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es für die klinisch-medizinische Prüfung vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzufahren.

b) Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Kommissarien zugleich von den Fähigkeiten des Kandidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und daher den Kandidaten auch über andere als die ihm zur speziellen Behandlung überwiesenen Krank-

heitsfälle, sowie, insoweit sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.

c) Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung abgehalten, um die operative und manuelle Fertigkeit des Kandidaten zu erforschen. Zu diesem Zweck muß der Kandidat

1) in einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine akiurgische Aufgabe ex tempore dissertiren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen oder der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachweisen und die Operation selbst am Leichnam verrichten;
2) in einem anderen Termine eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (Nr. 1 und 2) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.

d) Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abgehalten, daß dieselben Kandidaten in beiden Prüfungs-Abschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des anderen Examinators nothwendig wird.

§. 7. Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, sowie mit denj. bereits approbirten praktischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluß des J. 1853 sich vorschriftsmäßig melden, von den Med.-Kollegien nach Vorschrift des §. 49—52 und der §§. 58 und 59 des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825 abgehalten.

Praktische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des J. 1853 zu der Prüfung in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der §. 8 vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Kommission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer delegirten Examinations-Kommission, oder in denj. Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Med.-Kollegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom J. 1854 ab bei dem Min. der Med.-Ang. nachzusuchen.

§. 8. Doktoren der Medizin, welche die Approbation als praktische Aerzte erlangen wollen, und zur Prüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von zwei Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

a) Jedem Kandidaten wird in der Gebär-Anstalt der Charité oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburts-Periode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expektatives, sondern ein aktives ist, vom Kandidaten selbst im Beisein des Examinators ausgeführt wird. Ueber Alles wird eine Geburts-Geschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbetts in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugebornen Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.

b) Außerdem haben beide Examinatoren während dieser 7 Tage durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nichtschwangerer oder kreissender oder kürzlich entbundener Personen seitens des Kandidaten die Fertigkeit desselben in der geburtshülflichen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebär-Anstalt benutzt werden, um auch, abgesehen von dem unter a. genannten Einzelfalle, die gynäkologischen Kenntnisse des Kandidaten zu ermitteln.

c) Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Kandidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den vorwärts kommenden, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 9. In Betreff der in den §§. 40 ff. des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825 vorgeschriebenen mündlichen Schluß-Prüfung treten folgende Modifikationen ein:

1) Zu derselben werden nur diejenigen Kandidaten zugelassen, welche in sämmtlichen, §§. 5, 6, 8 und 9 genannten Prüfungs-Abschnitten mindestens „gut" bestanden sind.
2) Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der sonstigen medizinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die

vorangegangenen Prüfungs-Abschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.

3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Direktors der Ober-Examinations-Kommission durch drei Examinatoren, welche von dem Direktor aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitte ernannten Kommissarien auszuwählen sind und durch einen besonderen Kommissarius für die medizinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten

4) Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als 4 Kandidaten zugelassen werden.

5) Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.

6) Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird von dem der Kommission beigeordneten Sekretair ein vollständiges Protokoll aufgenommen und von dem Direktor und den Examinatoren vollzogen.

7) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maaßgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte, wie solches von den betreffenden Kommissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungs-Abschnittes zu den Akten vermerkt worden, sowie unter Berücksichtigung der §§. 89 und 90 des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825 festgestellt.

§. 10. Die Censuren „vorzüglich gut," „sehr gut," „gut," „mittelmäßig" und „schlecht" werden beibehalten. Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den anderen gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und die Schluß-Censur werden in dem Protokoll vermerkt.

§. 11. Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungs-Abschnitte überreicht der Direktor der Ober-Examinations-Kommission die Prüfungs-Verhandlungen dem Min. der Med.-Ang. Wer in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer. In die Approbation wird die Schluß-Censur aufgenommen.

§. 12. Wer in einem Prüfungs-Abschnitt „schlecht" oder „mittelmäßig" und in den übrigen nur „gut" besteht, muß sämmtliche Prüfungs-Abschnitte mit alleiniger Ausnahme des anatomischen, wenn er in dems. bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als praktischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 6—12 Monaten, falls die Censur „mittelmäßig" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 3—6 Monaten zulässig. Die betr. Examinatoren und der Direktor haben bei Ertheilung der Censur sich über die für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äußern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen.

Prüfungs-Abschnitte, über welche die Censuren „sehr gut" oder „vorzüglich gut" ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Kandidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen. Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14. Diej. Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung unterwerfen wollen.

§. 15. Kandidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825 mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungs-Abschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als praktischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungs-Abschnitt, jedoch nach Maaßgabe der neuen Bestimmungen, zu wiederholen und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtshülfe, zu bestehen.

§. 16. Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schluß-Prüfung (§§. 40 ff. des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825) nicht bestandenen Kandidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshülfe und sodann der Schluß-Prüfung in der §. 9 angebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als praktische Aerzte erhalten können.

§. 17. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Kommissionen. (B. Min. Bl. 1852. S. 252.)

2) Physikatsprüfungen.

a) Vgl. oben S. 4.

b) Nach dem Allerh. Erl. v. 3. Jan. 1856 müssen auch die zur Ernennung zu Ober-Stabsärzten in Vorschlag zu bringenden Stabsärzte die Physikatsprüfung zur Zufriedenheit bestanden haben.

(V. Min. Bl. 1856. S. 35.)

3) Prüfungen der Wundärzte.

Ueber die Prüfung Behufs Ausübung der kleinen Chirurgie, vgl. die R. v. 13. Okt. 1851 und 27. März 1852 unten in der 2. Abtheilung dieses Theils unter den Rechten der Wundärzte zu Med. Wes. Bd. I. S. 520.

4) Prüfungen der Thierärzte.

a) Erfordernisse zur Zulassung von Civil-Eleven bei der Thierarzneischule zu Berlin (Med. Wes. Bd. I. S. 336): C. R. des Min. d. g., U. u. Med.-Ang. v. 2. Aug. 1855 an sämmtliche K. Reg.

Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der K. Thierarzneischule zu Berlin als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Die K. Reg. hat vorstehende Verordnung durch ihr Amtbl. bekannt zu machen.

(V. Min. Bl. 1855. S. 133.)

b) Prüfung der Kreis-Thierärzte: C. R. v. 6. Sept. 1853 s. o. S. 11.

c) Prüfung der Departements-Thierärzte: C. R. v. 7. Febr. 1855 s. o. S. 12.

5) Prüfung der Hebammen.

Vgl. Bek. v. 27. Sept. 1854 über die Zulassungs-Prüfung der Hebammen-Lehrtöchter, oben S. 6.

6) Prüfung der Apotheker.

(Med. Wes. Bd. I. S. 367 ff., 1. Suppl. Bd. S. 19.)

a) Prüfungen und Konzessionirungen als Apotheker zweiter Klasse finden nicht mehr Statt: C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 15. Dec. 1853 an sämmtliche K. Reg. und Medizinal-Koll., so wie an das K. Polizei-Präs. zu Berlin.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. O. v. 26. v. M. auf meinen Antrag die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apotheker-Kunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmazeuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staats-Prüfungen zurückgelegt haben.

Ich veranlasse die K. Reg., obige Bestimmung durch das Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und vom ersten k. M. und J. ab keinen Pharmazeuten zu den Prüfungen als Apotheker zweiter Klasse mehr zu erstatten. (V. Min. Bl. 1853. S. 277.)

b) Errichtung einer delegirten Ober-Examinations-Kommission für Pharmazeuten zu Königsberg i. Pr.: Bek. des Dir. Prof. Dr. F. Meyer v. 17. Dec. 1854.

Auf Befehl Eines H. K. Min. d. g., U. u. Med. Ang. ist hier eine delegirte Ober-Examinations-Kommission für Pharmazeuten errichtet, welche für jetzt aus den H. Prof.

Dr. Werther, Stadtr. Hensche, Apoth. Naumann und mir besteht. Indem ich dies als zeitiger Direktor der Komm. hierdurch bekannt mache, fordere ich die H. Pharmazeuten, welche hier akademische Vorlesungen besuchen oder ihr Examen machen wollen, auf, sich gleich nach ihrer Ankunft persönlich bei mir zu melden, und mir ihre Legitimationen und Zeugnisse vorzulegen.

Die physikalischen, chemischen, botanischen und pharmakologischen Vorlesungen auf hiesiger Universität fallen so, daß ein einjähriger Kursus derselben am zweckmäßigsten mit dem Wintersemester beginnt. Mit dem Sommersemester können nur solche Pharmazeuten anfangen, welche entw. drei Semester auf der Univ. zubringen wollen, oder schon so viel theoretische Kenntniß mitbringen, daß die Anfangs-Vorlesungen für sie nicht mehr nöthig sind, was nur selten der Fall sein dürfte. Der gewöhnliche Meldungstermin zur Prüfung ist nach dem Regl. ꝛc. v. 1. Dec. 1825 der Anfang Novembers. Pharmazeutische Prüfungen zu andern Zeiten sind nur unter dringenden Verhältnissen, die besonders nachgewiesen werden müssen, und stets nur außerhalb der Universitätsferien zulässig. (Staatsanz. 1854. Nr. 306. S. 2331.)

c) Errichtung einer delegirten Examinations-Kommission für Pharmazeuten zu Breslau: Bek. des Dir. Prof. Dr. Göppert v. 6. Okt. 1854.
(Staatsanz. 1854. Nr. 247. S. 1862.)

7) Prüfung derjenigen, welche künstliche Mineralwasser gewerbsweise fabriziren wollen: R. der Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) und d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 8. Febr. 1854 an die K. Reg. zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche K. Reg. und an das Polizeipräs. zu Berlin.

Auf den Bericht v. 31. Dec. v. J. eröffnen wir der K. Reg., daß die nach der Verf. v. 23. Nov. 1844 [1]) (Min. Bl. 1844. S. 312) vorgeschriebene Prüfung ders. Personen, welche künstliche Mineral-Wasser gewerbsweise fabriziren wollen und nicht approbirte Apotheker sind, von dem Med.-Rathe der K. Reg. im Verein mit einem besonders geeignet erscheinenden Apotheker abzuhalten ist.

Die Prüfung hat sich nicht allein auf Feststellung der theoretischen Kenntnisse des Unternehmers zu beschränken, sondern auch auf seine Befähigung zur Einrichtung und Leitung solcher Anstalten durch Uebertragung einer chemischen Analyse u. s. w. zu erstrecken.

An Gebühren sind jedem der beiden Prüfungs-Kommissarien zwei Thaler zu bewilligen.

Die K. Reg. hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.
(Min. Bl. 1854. S. 23.)

III. Approbation zur Betreibung der ärztlichen Praxis.
(Medizinalwesen Bd. I. S. 401 ff., 1. Suppl. Bd. S. 21 ff.)

1) Verlust der Befugniß zur ärztlichen Praxis in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre.

Nach §. 12 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs v. 14. Apr. 1851 umfaßt der Verlust der bürgerlichen Ehre die Unfähigkeit öffentliche Aemter, Würden, Titel ꝛc. zu führen oder zu erlangen. Das akademische Doktorat gehört zu den hier bezeichneten Würden. Mit dem Verluste desselben geht aber zugleich die Befugniß zur ärztlichen Praxis verloren, einestheils nach §. 71 der Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845, indem das Doktorat zu den im §. 42 a. a. O. erwähnten, bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzten Eigenschaften gehört; anderntheils nach §. 174 a. a. O.
(Goltdammers Materialien, Bd. 1. S. 170.)

2) Civilpraxis der Militair-Medizinal-Beamten.
(Zu Bd. 1. S. 401, 1. Suppl. Bd. S. 23.)

Das Militair-Medizinalwesen hat durch den Allerh. Erlaß v. 12. Febr. 1852 wesentliche Veränderungen erlitten. Daselbst wird bestimmt

1) Das obere militairärztliche Personal besteht künftig, außer dem Chef des Mil. Med. Wes., welcher den Titel „General-Stabsarzt der Armee“ mit dem Range eines Obersten anzunehmen hat, nur aus:

---

[1]) Med. Wes. Bd. II. S. 410, vgl. 1. Suppl. Bd. S. 98.

General-Aerzten, mit dem Range eines Majors,
Ober-Stabsärzten, mit dem Range eines Hauptmanns,
Stabsärzten, mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
Oberärzten und Assistenzärzten, mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants.
Neben diesen Titeln führen aber die Militärärzte beziehungsweise noch die Benennungen: Korps-Aerzte, Regiments-Aerzte, Garnison-Aerzte, Bataillons-Aerzte nach Maßgabe der Funktionen, für welche sie ernannt werden. Die gegenwärtig bereits angestellten General-Aerzte, Regiments- und Bataillons-Aerzte haben dies. Titel und Benennungen anzunehmen, welche ihnen hiernach mit Berücksichtigung ihres bisherigen Rang-Verhältnisses zukommen.

8) Die bisherigen einjährigen freiwilligen Chirurgen enthalten die Benennung „einjährige freiwillige Aerzte." Die Aufnahme derselben wird an die Bedingung geknüpft, daß sie zuvor Promotionen und Staats-Prüfungen absolvirt haben.
(V. Min. Bl. 1852. S. 74.)

3) Ableistung der Militairpflicht Seitens der Civil-Aerzte.
(Med. Wes. Bd. I. S. 409. 436.)

In Folge des vorstehend angeführten K. Erl. v. 12. Febr. 1852 erging das C. R. der Min. d. Inn. (v. Westphalen) und d. Kr. (v. Bonin) v. 16. Juni 1852 an sämmtliche K. Prov. Behörden.

Mit Rücksicht auf Passus 8 der Allerh. K. O. v. 12. Febr. c. (Min. Bl. S. 74), die Reform des Militair-Medizinal-Wesens betreffend, finden wir uns im Einverständniß mit dem H. Min. der geistl., U. u. Med. Ang. veranlaßt, über das künftige Verfahren in Betreff der einjährigen freiwilligen Aerzte hierdurch Folgendes zu bestimmen:

1) Junge Mediziner, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Aerzte genügen wollen, haben in Bezug auf die zunächst zu erlangende Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt künftig nur den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen zu entsprechen; eine Prüfung derselben in der Medizin und Chirurgie, wie sie der §. 5 der Instr. v. 16. Juli 1822 vorschreibt, findet dagegen nicht mehr statt.

2) Den zum einjährigen Dienst berechtigten Aerzten, welche Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Eintritts-Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus nachsuchen, kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden äußersten Falles bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Min. des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3) Dies. Mediziner, welche in Folge eines zu dem ad 2 genannten Zweck erhaltenen Ausstandes ihren Dienst-Eintritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, verpflichten sich dadurch ausdrücklich nach absolvirten Promotionen rc. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen. Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Aufgabe des Rechts zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen dies., welche die Promotionen und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Eintritts-Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

4) Die Bestimmungen des §. 16 der Instr. v. 16. Juli 1822 bleiben nach wie vor in Kraft.

5) Auf dies. jungen Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst als freiwillige Chirurgen bereits vor Erlaß der Allerh. K. O. v. 12. Febr. c. erlangt haben, findet die Bestimmung des Passus 8 derselben in Betreff der Aufnahme als einjährige freiwillige Aerzte keine Anwendung.

Das K. General-Kommando und das K. Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere baldgefälligst zu verfügen. (V. Min. Bl. 1852. S. 212.)

4) Zulassung von Ausländern.
(Med. Wes. Bd. I. S. 408. 356 ff., Bd. II. S. 579.)

Ueber die Verhältnisse der Ausländer, welche zu den Preuß. medizinischen Staats-Prüfungen verstattet worden sind, und demnächst zum Zwecke der Ausübung der Heilkunde die Naturalisation nachsuchen, bestimmt das C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 4. März 1853 an sämmtliche K. Reg.

Seit Emanation des G. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan v. 31. Dec. 1842 (G. S. v. 1843 S. 15 ff.) werden Ausländer vor erfolgter Naturalisation nur ausnahmsweise, und zwar entweder auf Grund ein für allemal mit ihren heimathlichen Regierungen getroffener Vereinbarungen oder in Folge besonderer Verwendung ihrer heimathlichen Regierungen, zu den medizinischen Staats-Prüfungen in Preußen zugelassen. Dieselben erhalten in solchen Fällen ein Attest über den Ausfall der Prüfung, aber nicht die Approbation als praktische Aerzte rc., sind also auch zur Ausübung der Heilkunde in Preußen nicht befugt. Ausländer der Art erlangen, auch wenn sie nachträglich die Naturalisation als Preuße erhalten, nicht ohne Weiteres das Recht, in Preußen als praktischer Arzt rc. zu fungiren.

Da in mehreren Fällen bei den Betheiligten eine entgegengesetzte Ansicht hervorgetreten ist, so erscheint es rathsam, solche Ausländer, welche ausnahmsweise zu den ärztlichen Staats-Prüfungen in Preußen zugelassen und in denselben bestanden sind, demnächst aber die Naturalisation nachsuchen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie aus dem ihnen ertheilten Attest über das Bestehen der medizinischen Staats-Prüfungen ein Recht auf Erlangung der Approbation zur Ausübung der Heilkunde in Preußen nicht herleiten können. Es ist dies schon dadurch gerechtfertigt, daß bei Zulassung von Ausländern zur Prüfung die Bedingungen, welche für die Zulassung von Inländern zu den medizinischen Staats-Prüfungen vorgeschrieben sind, nicht ihrer ganzen Ausdehnung nach zur Erörterung gezogen werden. Dahin gehört insbesondere der Nachweis, daß der Betheiligte von einem Preuß. Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife abgegangen ist, vier Jahre, davon mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre auf Preuß. Universitäten Medizin studirt, und bei der medizinischen Fakultät einer Preuß. Universität die Doktor-Würde rite erworben hat. Will daher ein Ausländer, der die diesseitigen Staats-Prüfungen bestanden, nachdem er die Naturalisation als Preuße erlangt hat, in Preußen die Heilkunde ausüben, so bedarf er dazu einer ausdrücklichen Ertheilung der diesseitigen Approbation als praktischer Arzt rc. Ueber dahin gerichtete Gesuche werde ich nach Prüfung aller in Frage kommenden Verhältnisse Beschluß fassen.

Der K. Reg. empfehle ich, hiervon Ausländer der gedachten Kategorie, wenn sie die Naturalisation nachsuchen, vor Ertheilung derselben in Kenntniß zu setzen und darauf auch der Prüfung des Naturalisations-Gesuchs, insofern solches durch die Aussicht auf die ärztliche Praxis in Preußen begründet werden sollte, die geeignete Rücksicht zu nehmen. (B. Min. Bl. 1853. S. 77.)

IV. Von der Remuneration der Dienstleistungen der Medizinalpersonen. (Medizinalwes. Bd. I. S. 436 ff., 1. Suppl. Bd. S. 26 ff.)

A. Medizinal-Taxen.

Aerzte, welche bei Reisen über Land verschiedene Kranke besuchen, sind verbunden, die ihnen zustehenden Reisekosten, Diäten und Gebühren für Besuche auf alle bei der betr. Reise behandelte Kranke zu vertheilen. So mit Bezugnahme auf das Ed. v. 21. Juni 1815 und die Taxe für praktische Aerzte (Med. Wes. Bd. I. S. 129 und S. 437.) erkannt vom Ob. Trib. (IV. Senat) unterm 16. Mai 1849. (Entscheid. Bd. 18. S. 201.)

B. Von der Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kurkosten. (Bd. I. S. 457.)

1) Verbindlichkeit zur Kurkostenzahlung für Arme. (Bd. I. S. 458 ff.)

a) Das G. v. 21. Mai 1855 zur Ergänzung der G. v. 31. Dec. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen bestimmt in den hier einschlagenden Art 4 bis 10 wie folgt:

Art. 4 (zu §. 31). Die von der Obrigkeit des Orts, wo ein auf der Reise erkrankter Armer sich befindet, nach §. 31 des G. v. 31. Dec. 1842 der Landarmenbehörde zu machende Anzeige muß, bei gleicher Verantwortlichkeit, auch demj. Ortsarmenverbande gemacht werden, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, insofern ein solcher Verband bekannt, oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist.

Art. 5 (zu §. 32). Wenn Personen, welche als Dienstboten, Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältniß stehen, an dem Orte, wo sie sich im Dienste befinden, erkranken, so müssen sie — insoweit dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Lehrherr, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist (vgl. §. 1

des G. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dec. 1842) von dem Armenverbande dieses Orts verpflegt werden.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten gegen einen andern Armenverband ist nur in den Fällen, in welchen die Krankenpflege länger als drei Monate fortgesetzt worden ist, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum zulässig.

Dem Ortsarmenverbande, welchem die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten obliegt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder bekannt ist, dem Landarmenverbande, muß spätestens acht Tage vor Ablauf des dreimonatlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst vor dem, acht Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitpunkte an, gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

Der §. 32 des G. v. 31. Dec. 1842 wird aufgehoben.

Art. 6 (zu §. 35). Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Verarmten unterstützen muß, können der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder des Verarmten, wenn sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu dessen Verpflegung nicht nachgekommen sind, im Verwaltungswege angehalten werden, demselben ganz oder theilweise die nothdürftige Unterstützung selbst zu gewähren oder die erforderlichen Mittel zu deren Gewährung herzugeben.

Hierüber hat der Landrath desj. Kreises, in welchem der in Anspruch genommene wohnt, oder falls derselbe in einer Stadt, die weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen ist, wohnt, der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister) durch Resolut zu entscheiden. Wenn der in Anspruch Genommene im Inlande keinen Wohnsitz, sondern nur den Aufenthalt hat, so steht die Entscheidung den vorstehend bezeichneten Behörden seines Aufenthaltsorts zu.

Gegen ein solches Resolut steht innerhalb zehn Tagen nach dessen Zustellung sowohl dem Armenverbande, als dem in Anspruch Genommenen, der Rekurs an die Regierung offen, bei deren Entscheidung es im Verwaltungswege dann bewendet.

Art. 7. Außerdem aber steht auch jedem von beiden Theilen frei, sein Recht im Wege der gerichtlichen Klage zu verfolgen und die Aufhebung der im Verwaltungswege getroffenen Festsetzungen zu fordern.

Art. 8. Die Resolute der Verwaltungsbehörden sind gegen den in Anspruch Genommenen sofort und so lange vollstreckbar, bis im Rekurs- oder Rechtswege eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Art. 9. Wird der in Anspruch Genommene durch Resolut der Regierung oder durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß von der Unterstützungspflicht ganz oder theilweise entbunden, so hat der Armenverband ihm das bis dahin zu viel Geleistete zu erstatten und ist im Weigerungsfalle hierzu im Verwaltungswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht binnen sechs Monaten nach der Zustellung des von ihm angefochtenen Resoluts der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

Art. 10. Durch die Bestimmungen der Art. 6 bis 9 wird das Recht der Hülfsbedürftigen nicht beschränkt, seine Ansprüche auf Unterhaltung gegen die genannten Angehörigen zu verfolgen. (G. S. 1855. S. 312–314.)

b) In der zu diesem G. v. 21. Mai 1855 ergangenen Instr. des Min. des Inn. (v. Westphalen) v. 24. April 1856 an sämmtliche K. Reg., mit Ausnahme der zu Posen, Bromberg und Sigmaringen, finden sich zu den vorstehend angeführten Gesetzartikeln folgende nähere Bestimmungen:

Zu Art. 5.

Der Art. 5 hat, um entstandenen Zweifeln und versuchten Umgehungen des Gesetzes zu begegnen, das in dem aufgehobenen §. 32 des Armenpflege-Gesetzes enthaltene Erforderniß des Dienstverhältnisses als eines festen beseitigt.

Von einer erschöpfenden Aufzählung der Kategorieen von Personen, auf welche die Vorschrift Anwendung finden soll, ist auch in diesem Gesetze abgesehen worden. Das „u. s. w." schließt, außer den bezeichneten Personen, auch andere ein, welche sich im Dienste befinden, insbesondere Fabrikarbeiter und andere Arbeiter, sofern sie in einem Dienstverhältnisse stehen, was zuweilen vorkommen kann.

Der Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Art. liegt die Absicht zu Grunde, die Verpflichtung der Gemeinde des Dienstorts, welche nach dem aufgehobenen §. 32 bis

zur Wiederherstellung fortdauerte, auf den in sich bestimmten Zeitraum von 3 Monaten zu beschränken. Mit dem Ablaufe dieses Zeitraums geht daher bei gehöriger Benachrichtigung, die Fürsorge auf den sonst verpflichteten Armenverband über, und es tritt mit diesem Zeitpunkte für den Armenverband des Dienstorts dasselbe Verhältniß ein, welches in Beziehung auf jeden anderen fremden Kranken obwaltet.

Der Kranke muß also, wenn sein Zustand die Ueberweisung in den verpflichteten Armenverband gestattet, von diesem übernommen, anderen Falles aber, mit Vorbehalt des Anspruchs auf Kostenerstattung, am Orte der Erkrankung bis dahin verpflegt werden, daß die Ueberweisung erfolgen kann. (§§. 25 seq. des Armenpflege-Gesetzes v. 31. Dec. 1842.)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die Bestimmung, wonach Schwangerschaft an sich als eine Krankheit im Sinne des Art. 5 nicht anzusehen ist, in der Verpflichtung des Armenverbandes des Dienstorts, wie jedes anderen Armenverbandes zur vorläufigen Fürsorge für hülfsbedürftige Schwangere (§. 26 seq. des Armengesetzes v. 31. Dec. 1842) nichts geändert worden ist.

Zu Art. 6.

Der Art. 6 hat der Verwaltungsbehörde die Befugniß beigelegt, auf den Antrag des Armenverbandes die näher bezeichneten Personen zu der ihnen gesetzlich obliegenden aber unerfüllt gelassenen Verpflichtung der nothdürftigen Unterstützung des verarmten Angehörigen anzuhalten.

Bei der Anwendung dieses Art. ist zunächst zu beachten,

1) daß unter mehreren Personen, welche in einem verschiedenen Familienverhältnisse zu dem Verarmten stehen und nicht gleichmäßig zur Unterstützung verpflichtet sind, der prinzipaliter Verpflichtete vor dem subsidiarisch Verpflichteten heranzuziehen ist,

2) der Abfassung des Resoluts muß eine Feststellung der dabei in Betracht kommenden faktischen Umstände vorausgehen. Es muß also in der Regel der in Anspruch Genommene über das die Verpflichtung begründende Verwandtschafts-Verhältniß rc., über seine Mittel zur Gewährung der Unterstützung, die Art und Weise, so wie den Umfang und Betrag der letzteren gehörig vernommen, so wie über seine etwaigen Einwendungen gehört werden. Auf eine gütliche Regulirung der Sache ist bei der Verhandlung vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

Auch ist hierbei die Vorschrift der Declaration v. 21. Juli 1843 (G.S.S. 296), wo solche Geltung hat, zu beachten, wonach zur Begründung des Unterstützungs-Anspruchs ein besonderer Nachweis darüber,

daß der Verpflichtete hinreichende Kräfte oder Vermögen besitze um die nothdürftige Unterstützung gewähren zu können,

nicht erforderlich ist, dem Verpflichteten jedoch unbenommen bleibt, die aus seinen persönlichen und Vermögens-Verhältnissen zu entnehmenden, dem Anspruche entgegenstehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

3) In dem Resolute kann, wenn der Anspruch für begründet erachtet worden, die Leistung des Verpflichteten bestimmt ausgesprochen und, wenn die Unterstützung im Gelde gewährt werden soll, deren Betrag und der Zahlungstermin festgesetzt werden. Auch steht nichts entgegen, die Verpflegung oder die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages alternativ nach der Wahl des Verpflichteten anzuordnen.

Hat eine gütliche Einigung über die zu gewährende Unterstützung stattgefunden, so sind die aus dieser Einigung hervorgehenden Verpflichtungen in dem Resolute auszusprechen.

4) In dem Resolute müssen die die Entscheidung motivirenden Gründe angegeben werden.

Am Schlusse desselben ist das den Betheiligten nach Art. 6 dagegen offen stehenden Rekurses und der Frist zu dessen Einlegung, so wie des nach Art. 7 zulässigen Rechtsweges ausdrücklich zu gedenken.

Sowohl dem Armenverbande, als dem in Anspruch Genommenen ist eine Ausfertigung des Resoluts zuzustellen. Der Tag der Aushändigung muß aus den Akten erhellen. (Staatsanz. 1856. Nr. 107. S. 830.)

c) Ueber die Aufnahme und Unterstützung fremder armer und kranker Personen hat die Reg. zu Marienwerder eine Polizei-Verordnung v. 22. Febr. 1854 erlassen, deren Vorschriften größtentheils auch neben dem neuen G. v. 21. Mai 1855 noch anwendbar erscheinen. Dieselbe lautet:

Das Verfahren der Ortsbehörden in Armensachen entspricht in vielen Fällen nicht den Bestimmungen des Armengesetzes v. 31. Dec. 1842 und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage.

Zur Beseitigung der daraus entstehenden unnöthigen Weiterungen finden wir uns veranlaßt, diejenigen Punkte, welche besonders zu beachten sind, und gegen welche am häufigsten gefehlt wird, hier zusammenzustellen und auf Grund des §. 11 des G. v. 11. März 1850, die Polizeiverwaltung betr., was folgt zu verordnen:

1) Wenn sich ein fremder Armer, ein kranker und mittelloser Reisender, Handwerksgeselle, Fabrikarbeiter ꝛc. bei einer Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt meldet, so ist derselbe sofort vollständig über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse zu vernehmen. Das Vernehmungs-Protokoll muß daher speziell enthalten:

a) Name, Alter und Vermögens-Verhältnisse des Bittstellers, sowie die Namen, den Wohnort und die Vermögens-Verhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister;

b) die Angabe, wo und in welchen Verhältnissen er während der letzten drei Jahre gelebt hat. In dieser Beziehung muß die Zeit, während welcher sich der Verarmte an einem oder dem andern Orte aufgehalten haben will, wo möglich nach dem Datum, oder wenigstens so genau, als es sich irgend thun läßt, angegeben werden. Auch der Ort ist speziell anzugeben; mithin genügt die Benennung eines Dorfes nicht, sondern es muß zugleich bemerkt werden, ob der Verarmte auf dem herrschaftlichen Hofe, oder in einem herrschaftlichen Familienhause, Vorwerke ꝛc. oder in einem zur Dorfkommune gehörenden Hause sich aufgehalten hat. Was die Lebensverhältnisse betrifft, so muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung oder Schlafstelle gehabt und ob er sich bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Orts-Polizeibehörde (auf dem Lande der Gutsherrschaft, in Königl. Ortschaften bei dem Domainen-Rent-Amt) gemeldet hat, insbesondere aber ist bei solchen Personen, bei welchen es zweifelhaft sein kann, ob sie als Dienstleute oder selbstständig gelebt haben, das Verhältniß, in welchem sie zu ihrem Arbeitsgeber gestanden, möglichst vollständig zu ermitteln;

c) bei minorennen Bittstellern, ingleichen denjenigen Großjährigen, welche noch nicht 27 Jahr alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domizil begründet noch drei Jahre hindurch an einem Ort sich aufgehalten haben, muß der letzte Wohnsitz des Vaters, oder bei unehelichen Kindern der der Mutter, oder falls dieselben keinen Wohnsitz hatten, der letzte dreijährige Aufenthaltsort derselben angeben werden.

2) Sehr viele Armen-Verbände gehen von der Ansicht aus, daß durch den bloßen dreijährigen Aufenthalt eines Menschen ihre Verpflichtung zur Versorgung desselben im Falle der Verarmung nicht begründet werde, indem sie sich dabei auf den §. 2 des Armengesetzes stützen. Diese Ansicht ist unrichtig, denn das Gesetz verpflichtet mit bestimmten Worten auch denjenigen Armen-Verband zur Fürsorge für einen Armen, in dessen Bezirk sich derselbe nach erlangter Großjährigkeit, auch ohne einen Wohnsitz erworben zu haben, drei Jahre hindurch aufgehalten hat, und der §. 2 a. a. O. spricht gar nicht von dem Falle des dreijährigen Aufenthalts.

3) Unzulässig ist es, den Armen an die Unterstützung seiner Angehörigen oder wenn er Handwerksgeselle ist, an die Gewerks-Kassen ꝛc. zu verweisen.

4) Nach dem Armengesetze kommt es darauf, ob ein großjähriger Armer noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht an, weshalb auch aus diesem Umstande kein Einwand gegen die Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten eines Armen-Verbandes hergeleitet werden kann.

5) Jeder örtliche Armen-Verband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirk vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung unter Vorbehalt seines Anspruches an den dazu Verpflichteten[1]) zu gewähren, und darauf denselben an ihren angeblichen Angehörigkeits-Ort nicht zurückschicken. Am allerwenigsten darf ein Armen-Verband einen armen Kranken unter irgend einem Vorwande fortschaffen lassen.

Imgleichen müssen auch arme Individuen oder Familien, welche obdachlos geworden, auf Kosten des verpflichteten Armen-Verbandes an dem augenblicklichen Aufenthaltsorte einstweilen und so lange untergebracht werden, bis es ihnen entweder gelungen ist, sich selbst ein Unterkommen zu verschaffen, oder über ihre anderweite Unterbringung entschieden worden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird bei den Ortsschulzen und Orts-Polizei-Behörden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr., bei Privatpersonen aber mit einer Polizeistrafe von gleichem Betrage geahndet werden.

6) In Bezug auf fremde Arme ist, um den Anspruch auf Erstattung der für sie aufgewendeten Kosten zur Geltung zu bringen, in folgender Art weiter zu verfahren:

[1]) Die Voraussetzungen, unter welchen ein solcher Anspruch zulässig ist, sind durch das G. v. 21. Mai 1855 (oben sub a.) festgestellt.

a) Sobald die den Umständen nach nöthige Unterstützung sicher gestellt worden, was immer zuerst und sofort geschehen muß, ist der Orts-Polizei-Obrigkeit, d. h. in den Domainen-Ortschaften dem zuständigen Domainen-Rent-Amte, in Kämmerei-Ortschaften dem Magistrate und in adlichen Ortschaften dem Gutsherrn, von dem Eintreffen des Armen und der Art der Fürsorge für ihn unverzüglich Anzeige zu machen.

b) Diese Behörden haben, wenn sie sich überzeugt haben, daß der Arme im Kreise einheimisch ist, ihn unverzüglich an seinen letzten Wohnsitz zurückzusenden und dem Landrathe davon gleichzeitig Anzeige zu machen. Handelt es sich dabei um einen kranken Armen, so darf die Zurückweisung nicht eher erfolgen, als bis sie ohne Nachtheil für die Gesundheit desselben geschehen kann.

c) Ist der Arme nicht im Kreise einheimisch, so haben die vorgedachten Behörden sofort den Landrath ihres Kreises zu benachrichtigen und dessen weitere Bestimmung zu erwarten. In diesen Fällen hat der Landrath für die Erstattung der Kosten zu sorgen und jede Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach Empfang der Requisition zur Post geben.

d) Handelt es sich um einen auf der Reise erkrankten Armen, so ist von der zuständigen Ortspolizei-Obrigkeit sofort der unterzeichneten Regierung Anzeige zu machen, um zu der in solchen Fällen dem Landarmenfonds vorläufig obliegenden Erstattung zu gelangen.

7) Mehrere Armen-Verbände haben sich ihrer Verpflichtung gegen erkrankte Dienstboten, Gesellen rc. unter dem Vorgeben zu entziehen gesucht, daß die Krankheit ihrer Natur nach schon früher an einem andern Orte entstanden sein müsse. Ein solches Vorgeben kann jedoch nicht berücksichtigt werden, denn einerseits wird sich in den seltensten Fällen der Anfang der Krankheit mit Gewißheit ermitteln lassen, andererseits kommt es nach dem Gesetze nicht auf diesen Anfangspunkt, sondern darauf an, zu welcher Zeit der Erkrankte genöthigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

8) Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die Schwangerschaft so weit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Beihilfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem siebenten Monate ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintretens desselben unbenommen.

9) Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armen-Verband dem andern für die Verpflegung eines Armen aus dem Kommunal-Armenfonds gesetzlich zu zahlen hat, gehen portofrei, insofern sie von den betreffenden Kommunalbehörden oder Kassen an öffentliche Behörden unter öffentlichem Siegel und der Rubrik: „Armen-Kur- und Verpflegungs-Kosten" versendet werden, was von vielen Armen-Verbänden bisher nicht beachtet zu sein scheint. (V. Min. Bl. 1854. S. 46—48.)

d) Ueber die Frage: welche Kosten und Auslagen speziell der Erstattung unterliegen, spricht sich der Bescheid des Min. d. Inn. (v. Manteuffel) v. 4. Aug. 1851, an den Magistrat zu G., aus wie folgt:

Das Min. d. Inn. kann, wie dem Magistrat auf die anderweitige Vorstellung v. 24. Juni d. J. eröffnet wird, die Verf. der K. Reg. zu Liegnitz v. 15. ej. m., durch welche Ihm die Erstattung der durch die Kur und Verpflegung der im Hospital zum h. Johannes in B. behandelten zwei Handwerksgesellen W. und A. erwachsenen Kosten, an die Reg.-Haupt-Kasse in K. aufgegeben worden, nur lediglich, wie hiermit geschieht, bestätigen.

Denn die von dem Kuratorium des genannten Hospitals in den betr. Liquidationen in Ansatz gebrachten Beträge für gewährte Bäder, Seife, Kohlen, Waschen und Desinfektion, können nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, welche nach §. 30 des Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dec. 1842 außer Ansatz zu lassen sind, gerechnet werden, weil demselben, wie aus dem, den Liquidationen beigesetzten Atteste hervorgeht, durch die Aufnahme der beiden Krätzkranken in die Anstalt und die Art ihrer ärztlichen Behandlung besonders entstanden sind, und in den Liquidationen Nichts für die Unterhaltung der Anstalt und die Remunerirung des Arztes enthalten ist; die Ansätze selber aber nach dem Attest der K. Reg. zu K. v. 24. April d. J. den genehmigten ortsüblichen Sätzen entsprechen, und deshalb für zu hoch nicht erachtet werden können. (V. Min. Bl. 1851. S. 184.)

2) Staatsverträge über die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen anderer Staaten.

In dieser Beziehung ist d. d. Eisenach, d. 11. Juli 1853 eine Uebereinkunft zwischen Preußen und folgenden Deutschen Staaten: Sachsen,

Hannover, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Frankfurt und Bremen abgeschlossen worden, welche unter Aufhebung aller frühern Verabredungen, die zwischen den kontrahirenden Staaten über denselben Gegenstand bestehen, in den §§. 1—3 bestimmt:

§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denj. hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihr Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsender Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desj. Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder das andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betr. Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denj., welche die geb. Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Diese Uebereinkunft wurde unterm 5. Nov. 1853 von dem Ministerpräs., Min. d. Ausw. Ang. (v. Manteuffel) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben ferner beigetreten sind

1) Oesterreich unter d. 27. Okt. 1853,
2) Würtemberg unter dem 19. Sept. 1853,
3) Nassau mittelst Erklärung v. 15. Sept.,
4) Waldeck mittelst Erklärung v. 15. Aug., sowie
5) Lübeck mittelst Erklärung v. 23. Juli 1853.
(G. S. 1853. S. 877—881.)

Weitere Beitrittserklärungen zu dieser Uebereinkunft sind erfolgt

a) von Baiern, laut Bek. v. 6. Jan. 1854. (G. S. 1854. S. 32.)
b) von Baden, laut Bek. v. 22. April 1854. (G. S. 1854. S. 172.)

3) Kurkostenzahlung aus der Verpflichtung zum Schadensersatz. (Bd. I. S. 461.)

a) für Postreisende: G. über das Postwesen v. 5. Juni 1852:

§. 15. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung 2c.
2) wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder die Folgen eines unabwendbaren Naturereignisses oder durch die Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kurkosten Ersatz.
Eine weitere Verbindlichkeit zur Entschädigung hat die Postverwaltung nicht. Insbesondere leistet sie bei der Extrapostbeförderung weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung. (G. S. 1852. S. 350.)

b) für Eisenbahnreisende: Betriebs-Regl. des Min. f. H., G. u. öff. Arb. v. 18. Juli 1853 für die Staatseisenbahnen und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen.

§. 23. Wenn ein Reisender während der Eisenbahnfahrt durch diese eine körperliche Beschädigung erleidet, welche weder eigner Schuld, noch der Schuld eines Mitreisenden zur Last fällt, so leistet die Verwaltung ihm Ersatz für die entstandenen Kurkosten. Eine weitere Entschädigungsverbindlichkeit liegt der Verwaltung nicht ob 2c.
(V. Min. Bl. 1853. S. 209.)

4) Verpflichtung der Herrschaften gegen kranke Dienstboten. (Bd. II. S. 462.)

a) Der §. 86 der Gesinde-Ordn. setzt zu seiner Anwendung den Nachweis voraus, daß zwischen der Erkrankung des Dienstboten und der Ausrichtung des allgemeinen oder besonderen Dienstauftrags eine ursächliche Verbindung statt finde: Erk. des Kammergerichts (II. Abth. des Civil-Senats) v. 31. Mai 1853. (Präjud. Nr. 14.)

b) Die Dienstherrschaft, welche einen kranken Dienstboten in ein öffentliches Krankenhaus unterbringt, ist auch für die Dauer der Dienstzeit die Kurkosten zu übernehmen verbunden, selbst wenn die Krankheit nicht durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben entstanden ist: Erk. des Ob. Trib. (I. Senat) v. 24. Febr. 1854. (Entsch. Bd. 27. S. 160.)

5) Vorrecht im Konkurse. (Bd. 1. S. 469.)

An die Stelle des Tit. 50 A. G. O. Th. I. ist die Konkursordnung v. 8. Mai 1855 getreten, welche die bisherige Rangordnung der Gläubiger bedeutend vereinfacht. Dieselbe stellt nach Absonderung der Real- und Faustpfand-Gläubiger (§§. 31—39), und nach Abzug der Kommunkosten, sowie der Forderungen der Masse-Gläubiger (§§. 40—45), neun Klassen auf, von denen die I., die zweijährigen Rückstände von Staatssteuern und gleichstehenden Abgaben, die II., die zweijährigen Rückstände von Abgaben und Leistungen aus dem Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Kirchen- und Schul-Verbande, die III., die Begräbnißkosten umfaßt. Sodann folgen:

§. 76. IV. Die rückständigen Medizinalkosten seit dem Beginn des der Konkurseröffnung oder dem Ableben des Gemeinschuldners zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres.

Als Medizinalkosten sind anzusehen: alle den Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Hebammen und Krankenpflegern gegen den Gemeinschuldner zustehenden Forderungen wegen ihrer Gebührnisse.

Die Forderungen müssen mit Angabe und Berechnung der einzelnen Dienstleistungen nach den zulässigen Sätzen aufgestellt werden. War mit dem Gemeinschuldner ein Honorar in Pausch und Bogen verabredet, so tritt der Betrag desselben an die Stelle der einzelnen Gebührnisse, genießt aber deren Vorrecht nur insoweit, als es den Betrag derselben nicht übersteigt. (G. S. 1855. S. 338.)

Unter V., werden die Forderungen der für Haushalt oder Gewerbe angenommenen Dienstpersonen aus dem letzten Kalenderjahre, unter VI., Fiskus wegen Forderungen aus Defekten, Lieferungs-Verträgen, gerichtlichen oder Auseinandersetzungs-Kosten, unter VII., Korporationen wegen Defekten, unter VIII., die Kinder wegen ihres gesetzlich unter Verwaltung oder Nießbrauch und die Ehefrau wegen ihres gesetzlich unter Verwaltung und Nießbrauch des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens angesetzt. Demnächst schließt die Rangordnung mit

§. 82. IX. Alle übrigen Ansprüche zu gleichen Rechten. (G. S. S. 339.)

Gleiche Stelle mit dem Kapital haben die Kosten, welche dem Gläubiger bereits vor der Konkurseröffnung erwachsen und dem Gemeinschuldner zur Last gelegt sind, so wie die Konventionalstrafen und die sämmtlichen rückständigen noch nicht verjährten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung (§. 83). Die Kosten dagegen, welche den Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Konkursverfahren erwachsen (Liquidationskosten), stehen allen andern Forderungen nach und können im Konkursverfahren überhaupt nicht geltend gemacht werden (§. 84).

Dieselbe Rangordnung greift Platz in dem Prioritätsverfahren, wenn mehrere Gläubiger bei Exekutionsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen oder bei Beschlagnahmen von Besoldungen konkurriren (§§. 368. 380),

und eben so im Erbschafts-Liquidations-Verfahren, da hier, wenn der Erbe nicht binnen zwei Monaten, nachdem das Gericht die Beendigung des Präklusionsverfahrens öffentlich bekannt gemacht hat, sich bereit erklärt, alle angemeldeten Forderungen zu befriedigen, oder auf die Rechtswohlthat des Inventars verzichtet, jeder Gläubiger oder Legatar berechtigt ist, die Konkurseröffnung zu beantragen, ohne daß es des besondern Nachweises der Unzulänglichkeit des Nachlasses bedarf. (§§. 356. 357. a. a. O.)

V. Von den Pflichten der Medizinal-Personen, (Bd. I. S. 474 ff.; 1. Suppl. Bd. S. 11. 12. ff) s. o. S. 13.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Medizinal-Personen.

(Medizinalwesen, Bd. I. S. 487 ff., 1. Suppl. Bd. S. 29 ff.)

I. Der Arzt.

1) In Betreff der Erfordernisse zur Ausübung des ärztlichen Berufs (Bd. I. S. 494) vgl.

a) wegen der Zulassung von Ausländern das C. R. v. 4. März 1853 oben S. 21.

b) wegen Ableistung der Militärpflicht das C. R. v. 16. Juni 1852 oben S. 21.

c) wegen der Prüfungen die Zusätze v. 8. Okt. 1852 zum Prüfungsregl. oben S. 16.

2) Hinsichtlich der Rechte der Aerzte vgl.

a) wegen Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes (Bd. I. S. 497.) oben S. 5.

b) wegen Befreiung von der Zwangspflicht zur Uebernahme von Gemeindeämtern (Bd. I. S. 498.) oben S. 10.

3) Hinsichtlich der Pflicht: zu chirurgischen Hülfsdiensten nur approbirte Wundärzte zuzuziehen, vgl. die nachstehend unter II. gegebenen Verf. v. 13. Okt. 1851 und 27. März 1852.

II. Der Wundarzt. (Bd. I. S. 510, 1. Suppl. Bd. S. 31.)

1) In Betreff der Erfordernisse zur Ausübung des wundärztlichen Berufs vgl. die oben unter I., 1. gegebenen Allegate.

2) Ueber den Umfang des Rechts zur innerlichen Praxis und die Wahl des Niederlassungsortes vgl. die Erk. v. 20. Okt. 1853 und 10. Febr. 1853 oben S. 14.

3) Ausschließliche Berechtigung der Wundärzte zweiter Klasse zur Ausübung der kleinen Chirurgie. (Bd. I. S. 520.)

Die a. a. O. aufgeführten Vorschriften sind durch nachstehende Verfügungen modifizirt:

a) R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. v. 31. Okt. an die K. Reg. zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige K. Reg., wegen Ausbildung und Konzessionirung geeigneter Individuen zu den kleineren chirurgischen Verrichtungen und Hülfsleistungen der Krankenwartung.

Bereits vor Aufhebung der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten ist in Folge der abnehmenden Zahl der Wundärzte zweiter Klasse nach lokalem Bedürfniß auf den besondern Antrag der betr. K. Reg. die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirur-

gie an einzelne Personen ertheilt worden, welche über ihre Befähigung zu den in Rede stehenden Verrichtungen auf eine befriedigende Art sich auszuweisen im Stande waren.

Voraussichtlich wird dieses Bedürfniß sich noch dringender herausstellen, nachdem eine weitere Ausbildung von Wundärzten erster und zweiter Klasse nicht stattfindet. Deshalb finde ich den Vorschlag der K. Reg. in dem Ber. v. 24. Juni d. J., in den Krankenhäusern des dortigen Departements geeignete Individuen in den kleineren chirurgischen Verrichtungen und Hülfsleistungen der Krankenwartung praktisch ausbilden zu lassen und nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer Befähigung mit einer Konzession zu versehen, ganz angemessen. Die Vereinigung der gedachten Funktionen mit einem verwandten Gewerbe ist zur Sicherung des Bestehens dieser Personen nothwendig und es erscheint für die männliche Hälfte dieses Hülfs-Personals das Barbiergeschäft wohl am geeignetsten, wie von der anderen Seite durch den Umstand, daß auch die Hebammen schon bisher in der kleinen Chirurgie unterrichtet wurden, den Bedürfnissen des weiblichen Publikums genügt wird [1]). Nach Analogie der Hebammen-Approbationen kann die Konzessionirung dieses Personals füglich nicht von mir, sondern von der K. Reg. ausgehen, welcher es überlassen bleibt, sich die Ueberzeugung der praktischen Befähigung entweder durch ihren Med.-Rath, oder dem Vorschlage in dem vorliegenden Ber. gemäß, durch den Kreis-Physikus zu verschaffen. Nähere Bestimmungen hierüber behalte ich mir bis zum Erlaß des neuen Prüfungs-Regl. vor, ohne jedoch hierdurch den thatsächlichen Anfang nach Maßgabe des provinziellen Bedürfnisses aufhalten zu wollen.

Den zunächst nur für ihren zeitigen Wohnort und widerruflich zu konzessionirenden Individuen ist zur Bedingung zu machen, daß sie die kleinen chirurgischen Operationen nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen, und dabei zu eröffnen, daß eine Ueberschreitung der Gränzen des bezeichneten Wirkungskreises die Zurücknahme der Konzession und unter Umständen eine gerichtliche Verfolgung zur Folge haben werde. — Um jedoch dem Institut einen festeren Bestand zu gewähren, ist, Falls zur Realisirung des Vorbehalts des Widerrufs begründeter Anlaß gegeben sein sollte, daß in der allg. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 §§. 71.ff. vorgeschriebene Verfahren analogisch zur Anwendung zu bringen. (V. Min. Bl. 1851. S. 219.)

b) R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 27. März 1852 an die K. Reg. zu Köln, und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige K. Reg., bezüglich auf die Konzessionirung befähigter Personen zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie und die für die Hülfsleistungen derselben zu gewährenden Entschädigungen.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Bericht v. 14. Dec. v. J., daß ich den vorgelegten Entwurf einer Amtsblatts-Bekanntmachung in Betreff der Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie (Anl. a.) zweckmäßig finde. Ich genehmige daher dieselbe, jedoch mit der Bedingung, daß die Anlegung des Katheters bei Männern, welche Operation große Vorsicht und Geschicklichkeit erfordert, von der Wirksamkeit der ärztlichen Gehülfen ausgeschlossen wird.

Gegen die in die Bekanntmachung aufgenommene Taxe finde ich unter der Bedingung, daß die Position 1) Applikation des Katheters bei Männern — wegfällt, ebenfalls nichts zu erinnern. Damit die Befolgung dieser Taxe Seitens der zu konzessionirenden ärztlichen Gehülfen vollständig gesichert werde, ist es zweckmäßig, denselben die Verpflichtung hierzu ausdrücklich in der Konzession aufzulegen und der letztern ein Exemplar der Taxe anzuschließen.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

a.

Nachdem in Folge der im Jahre 1825 Statt gehabten Veränderungen in der Med.-Gesetzgebung die Ausübung der höheren Chirurgie fast ganz auf die promovirten Medico-Chirurgen übergegangen ist, hat die Zahl der nicht promovirten Chirurgen und insbesondere der Wundärzte zweiter Klasse in unserm Verwaltungsbezirke so abgenommen, daß dieselbe in Bezug auf die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie schon längst dem Bedürfnisse nicht mehr entspricht und wir uns zur einstweiligen Befriedigung desselben genöthigt gesehen haben, andern befähigten Personen, die jederzeit widerrufliche Erlaubniß zu den chirurgischen Hülfsleistungen zu ertheilen.

Gegenwärtig, wo die medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten aufgehoben sind und eine weitere Ausbildung von Wundärzten erster und zweiter Klasse nicht mehr stattfindet, stellt sich die vorläufige Regulirung dieses Gegenstandes bis zum Erlaß einer neuen

[1]) Vgl. C. R. v. 15. Juni 1850 im 1. Suppl. Bd. S. 33.

Med.-Ordn. und eines neuen Prüfungs-Regl. noch dringender heraus und verordnen wir daher mit höherer Genehmigung wie folgt:

§. 1. Die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie soll künftig nur Personen ertheilt werden, welche in Civil- oder Militair-Krankenhäusern praktisch dazu ausgebildet worden sind und sich über ihre erlangte Befähigung ausweisen können.

§. 2. Die Zeugnisse darüber, in welchen die Operationen, worin sie sich die erforderliche Fertigkeit erworben, namentlich aufgeführt sein müssen, so wie über ihr Alter, ihre Religion, ihr Gewerbe und ihre sittliche Führung haben sie den an den Landrath zu richtenden Konzessions-Gesuchen beizufügen. Der Landrath befördert die Gesuche mit den einzuholenden Gutachten des Kreis-Physikus und des Bürgermeisters und seinem eigenen Gutachten über die Nützlichkeit solcher Personen an dem bestimmten Orte, wo sie wohnen, oder sich niederlassen wollen, an uns weiter.

§. 3. Zur Erlernung der chirurgischen Hülfeleistungen und zur Betreibung derselben als Nebengeschäft (ihre Ausübung allein kann das Bestehen nicht sichern) eignen sich für das männliche Geschlecht vorzüglich die Barbiere; dem Bedürfniß des weiblichen Publikums wird größtentheils durch die Hebammen genügt, welche in der Hebammen-Lehranstalt auch in der kleinen Chirurgie unterrichtet werden und dieselbe innerhalb der ihnen in unserer V. v. 31. Juli d. J. gezogenen Gränzen ohne besondere Erlaubniß auszuüben befugt sind.

§. 4. Alle Konzessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie sind widerruflich und werden von selbst ungültig, wenn die konzessionirten Individuen ihren Wohnort verändern. Dieselben dürfen die Operationen, für welche sie konzessionirt sind, nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen, und hat jede Ueberschreitung der Gränzen des ihnen bezeichneten Wirkungs-Kreises die Zurücknahme der Konzession und nach Umständen Bestrafung auf gerichtlichem Wege zur Folge, worauf sie bei der Uebergabe der Konzession durch den damit beauftragten Kreis-Physikus in einem mit ihnen vorzunehmenden, uns demnächst einzureichenden Protokoll aufmerksam zu machen sind.

§. 5. Jährlich haben die Chirurgen-Gehülfen die Instrumente zu den Operationen, deren Ausübung ihnen gestattet worden ist, dem betr. Kreis-Physikus in einem von demſ. zu bestimmenden Termine vorzuzeigen und sich über die Anwendung derselben einer Prüfung zu unterwerfen. Ueber den Befund der Instrumente und den Ausfall der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und uns gleichzeitig mit demj. über die jährliche Prüfung der bereits approbirten Hebammen einzusenden.

§. 6. An Gebühren erhalten die Chirurgen-Gehülfen die folgenden Sätze, von welchen die höheren in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als zehntausend Einwohnern und außerdem bei notorisch wohlhabenden Leuten, die niederen in weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande, so wie bei Leuten von bekanntlich geringem Vermögen und in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, zur Anwendung kommen.

1) Für die Applikation des Katheters bei Männern 15 Sgr. bis 1 Thlr.

2) Für die Applikation des Katheters bei Weibern 7½ bis 15 Sgr. Wenn die Applikation binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird für jedesmal nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.

3) Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

4) Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

5) Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

6) Für die Oeffnung eines Abszesses 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

7) Für jede Applikation der Schröpfmaschine 1 bis 2 Sgr.

8) Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfes ½ bis 1 Sgr.

9) Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß 5 bis 7½ Sgr.

10) Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen-Gehülfen 2½ Sgr.

11) Für das Setzen eines Blutegels 2 Sgr. Sollen mehrere gleichzeitig angesetzt werden, für jeden ferneren 1 Sgr. Die Blutegel werden besonders taxmäßig bezahlt.

12) Für das Setzen eines Klystiers 5 bis 7½ Sgr.

13) Für das Setzen eines Tabackrauch-Klystiers 10 bis 15 Sgr.

14) Für das Legen eines Blasenpflasters 5 bis 10 Sgr.

15) Für den Verband einer einfachen Wunde 5 bis 10 Sgr.

16) Für die kunstmäßige Einwickelung beider Füße, Unter- und Oberschenkel 7½ bis 10 Sgr.

17) Für die Assistenz bei einer Operation 10 bis 20 Sgr.

18) Für eine Nachtwache 20 Sgr. bis 1 Thlr.

19) Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, ist in

dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit begriffen. Für jeden nachfolgenden Besuch 3 bis 5 Sgr.

20) Für einen Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 5 bis 10 Sgr.

21) Wohnt der Kranke über eine Viertelmeile von dem Wohnorte des Chirurgen-Gehülfen entfernt, so hat er das Recht, freie Fuhre oder statt derselben 5 Sgr. und den doppelten Satz für den Besuch zu verlangen, in so weit das Sostrum für die etwa zu machendenden Operationen nicht höher ist, in welchem Falle der Besuch nicht besonders honorirt wird.

22) Bei einer Reise über Land, welche über eine Meile beträgt bei freier Fuhre oder 5 Sgr. per Meile für Fuhrkosten, an Diäten 15 Sgr. bis 1 Thlr., außerdem aber nichts für die einzelnen Bemühungen. (V. Min. Bl. 1852. S. 80.)

III. Die Hebamme. (Bd. I. S. 535 ff., 1. Suppl. Bd. S. 31 ff.)

1) Wegen der Gebühren für die Prüfung zur Zulassung zum Hebammen-Unterricht vgl. die Bek. v. 27. Sept. 1854 oben S. 6.

2) Wegen der im §. 201 des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 den Hebammen auferlegten Pflicht, bei gefährlichen Entbindungen einen Arzt herbeizurufen, vgl. die Bek. v. 26. Juli 1852 oben S. 14.

IV. Der Thierarzt. (Bd. I. S. 606 ff., 1. Suppl. Bd. S. 34.)

1) Ueber die Zulassung zur Thierarzneischule, vgl. C. R. v. 2. Aug. 1855, oben S. 19.

2) Ueber die Prüfung

a) der Kreis-Thierärzte, vgl. C. R. v. 6. Sept. 1853, oben S. 11.

b) der Departements-Thierärzte, vgl. C. R. v. 7. Febr. 1855, oben S. 12.

3) Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte in veterinär-polizeilicher Beziehung.

(Vgl. Bd. II. S. 307 ff., 1. Suppl. Bd. S. 86.)

a) R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) und d. Inn. (v. Manteuffel) v. 12. Mai 1853 an den K. Oberpräs. der Prov. Schlesien.

Unter den in Ew. gefälligem Ber. v. 11. v. Mts. angezeigten Umständen finden wir nichts dagegen zu erinnern, daß zur Verhütung der weiteren Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in der Provinz Schlesien diejenigen Kommunen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund des G. v. 11. März 1850 verpflichtet werden, diese Märkte auf ihre Kosten durch approbirte Thierärzte in veterinair-polizeilicher Beziehung überwachen zu lassen. Ew. stellen wir ergebenst anheim, hiernach das Weitere gefälligst anzuordnen. (V. Min. Bl. 1853. S. 132.)

b) C. R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) und d. Inn. (v. Westphalen) v. 6. März 1855 an sämmtliche K. Oberpräs. (excl. Schlesien).

Durch den Erl. v. 12. Mai 1853 (Min. Bl. S. 132) ist der H. Oberpräs. der Prov. Schlesien unter Modifikation der an sämmtliche Reg. ergangenen C. Verf. v. 24. April 1848 ermächtigt worden, diej. Kommunen welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund des G. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) anzuhalten, diese Märkte durch approbirte Thierärzte überwachen zu lassen. Diese Einrichtung ist seitdem in der Prov. Schlesien ins Leben getreten und hat sich bewährt. Ein gleiches Verfahren in den übrigen Provinzen erscheint in sanitäts- und veterinair-polizeilichem Interesse nothwendig und um so weniger bedenklich, als die damit verbundenen Kosten nicht bedeutend sind und durch die Vortheile überwogen werden, welche den Kommunen aus der Abhaltung der Viehmärkte erwachsen.

Ew. ersuchen wir daher ergebenst, auch in der Ihrer Leitung anvertrauten Provinz die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte auf Kosten der betr. Kommunen eintreten zu lassen und demgemäß die Regierungen mit Instruktion gefälligst versehen zu wollen. (V. Min. Bl. 1855. S. 47.)

V. Der Apotheker. (Bd. I. S. 616 ff., 1. Suppl. Bd. S. 35 ff.)

1) Von der objektiven Befähigung zur Ausübung der Apothekerkunst. (Bd. I. S. 268.)

a) Zu den in Betreff der **Approbation** des Apothekers angeführten Vorschriften der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 (1. Suppl. Bd. S. 21) ist nachzutragen:

§. 54. Außer der Approbation (§. 42) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzession des Oberpräsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß. (G. S. 1845. S. 51.)

b) Erwerb eines mit dem Apotheker-Privilegium beliehenen Grundstücks: Erk. des III. Senats des Ob. Trib. v. 29. Nov. 1852 (Präj. Nr. 2421).

Der Erwerb eines mit einem Apotheker-Privilegium beliehenen Grundstücks ist durch §. 2 der Apotheker-Ordn. v. 11. Okt. 1801 nicht an die Bedingung des vorgängigen Nachweises der Approbation als Apotheker geknüpft, wenn gleich der Erwerber bei Ausübung des Privilegiums den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist.
(Entsch. Bd. 24. S. 33, Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 178. Nr. 36.)

c) Wegfall der bei dem Erwerbe von Apothekerprivilegien in den ehemals zum Königreich Westphalen gehörigen Landestheilen übernommenen Abgaben (Zu Bd. I. S. 637): Erk. des Revisions-Koll. für Landeskultursachen v. 27. Juli 1853.

Erbpachtzinsen und sonstige Abgaben, welche bei dem Erwerbe einer Apotheke, resp. einer Weinschankgerechtigkeit und des mit ersterer verbundenen und verliehenen Real-Apotheker-Privilegiums übernommen wurden, sind in denjenigen Landestheilen, in welchen die Vererblichkeit der Apotheker-Privilegien durch die allgemeinen Westphälischen Gewerbegesetze v. 5. Aug. 1808 und 12. Febr. 1810 aufgehoben ist, nach §. 58 des G. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und die Realberechtigungen in den ehemals zum Königreiche Westphalen gehörigen Landestheile (Nr. 938), soweit sie für die Verleihung dieser Privilegien auferlegt sind, unentgeldlich aufgehoben.
(Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 6. S. 361, Lette und v. Rönne, Landes-Kult.-Gesetzgeb. Bd. II. Abth. 1. S. 1006.)

d) Ueber die Fortsetzung des Apothekergewerbes durch die Wittwe und Erben in den ehemals Kgl. **Westphälischen**, Großherzogl. **Berg'schen** und **Französischen** Landestheilen kommen jetzt die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 §§. 62 u. 63 (G. S. 1845. S. 53) zur Anwendung.
(**Koch**, Kommentar zu §. 463 A. L. R. II. 8, Bd. 3. S. 812, Note 38.)

2) **Von der subjektiven Befähigung des pharmazeutischen Personals.** (Bd. I. S. 649 ff., Bd. II. S. 579, 1. Suppl. Bd. S. 37.)

a) **Wissenschaftliche Qualifikation der Apotheker.** Das C. R. v. 15. Dec. 1853 über Wegfall der Prüfung und Konzessionirung von Apothekern zweiter Klasse, so wie die Bek. v. 17. Dec. und 6. Okt. 1854 über Errichtung von delegirten Examinations-Kommissionen in Königsberg und Breslau s. o. S. 19.

b) **Annahme von Ausländern als Lehrlinge in diesseitigen Apotheken.** R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (Lehnert) v. 26. Febr. 1856 an die K. Reg. zu Minden.

Auf den Ber. v. 5. d. M., die Zulassung des August N. aus N. im Königr. Hannover zur Prüfung als Apotheker-Gehülfe betr., eröffne ich der K. Reg., daß Ausländer als Lehrlinge in Preußischen Apotheken nur zuzulassen sind, nachdem sie vor dem betr. Kreis-Physikus ihre Befähigung dazu in der für Inländer vorgeschriebenen Weise dargethan haben. Ob und wie weit die bereits im Auslande zurückgelegten Lehrjahre für den Fall der Zulassung des Ausländers zur Gehülfen-Prüfung auf die gesetzliche Lehrzeit mit anzurechnen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe des Ausfalls der Lehrlings-Prüfung von der K. Reg. zu bestimmen.

Der K. Reg. überlasse ich hienach im vorliegenden Falle und in künftigen ähnlichen Fällen zu verfügen. (V. Min. Bl. 1856. S. 90.)

3) Von den Rechten des Apothekers.

(Bd. I. S. 654 ff., 1. Suppl. Bd. S. 38.)

a) Handel mit Giften. (Bd. I. S. 681 ff., 1. Suppl. Bd. S. 39.)

α) Vgl. §. 345 Nr. 2 und 4 des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 im 1. Suppl. Bd. S. 12, so wie oben S. 15.

β) Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, so wie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel (zu Bd. I. S. 701): C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 27. Okt. 1851 an die K. Reg. zu Magdeburg und abschriftlich zur Nachricht und ebenmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige K. Reg. und das Polizei-Präs. zu Berlin.

In Berücksichtigung der in dem Ber. der K. Reg. v. 19. v. M. angezeigten Verhältnisse genehmige ich, unter Aufhebung der C. Verf. v. 26. Dec. 1837 (A. S. 1118) und 26. März 1838 (A. 224), daß der Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers, so wie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungs-Mittel den Apotheken-Besitzern unter den, beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, setze dabei jedoch fest, daß das in Rede stehende Fliegen-Papier mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muß.

Den Kaufleuten und allen andern Gewerbtreibenden, außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegen-Papiers und der genannten arsenikhaltigen Wässer untersagt.

Der K. Reg. wird überlassen, hiernach das Erforderliche durch das Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (V. Min. Bl. 1851. S. 251.)

γ) Vgl. §. 13 der Frankfurter Polizei-Verordnungen v. 15. Nov. 1851. (V. Min. Bl. 1851. S. 288.)

b) Von dem Debit der zubereiteten Arzneimittel Seitens der Apotheker. (Bd. I. S. 702 ff., 1. Suppl. Bd. S. 42.)

α) Der Handel mit Arcanis. Verbot der Einbringung der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen, der Möllerschen Fiebertropfen (vgl. Bd. I. S. 705) und des Rob de Boyveau Laffecteur: R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang. und d. Fin. v. 13. Dec. 1854 an sämmtliche K. Reg.

Wir finden uns veranlaßt, das bisher bestandene Verbot der Einbringung der Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Moellerschen Fiebertropfen in die Preuß. Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch zu erneuern und dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. Girandeau de St. Gervais zu Paris auszudehnen. Die K. Reg. veranlassen wir, diese Verf. durch das Amtsbl. und in sonst geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen, sowie das weiter Erforderliche anzuordnen.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren werden ebenfalls mit entsprechender Anweisung versehen werden. (V. Min. Bl. 1854. S. 257.)

β) Das Selbstdispensiren der Aerzte.

(Zu Bd. I. S. 708, vgl. S. 429 ff. und Bd. II. S. 508, 1. Suppl. Bd. S. 42.)

αα) Ueber den Begriff des Selbstdispensirens homöopathischer Arzeneien. (Zum Regl. v. 20. Juni 1843, Bd. I. S. 431.)

Der Doktor B. zu N., welcher daselbst als homöopathischer Arzt praktisirt, ohne sich im Besitz der Konzession zum Dispensiren homöopathischer Arzeneien zu befinden, hatte, um die für ihn hieraus entstehenden Nachtheile zu vermeiden, die nöthigen Arzeneien aus einer Apotheke in zubereiteter Form bezogen und dieselben demnächst mit Wasser vermischt oder in Pulverform — jedoch ohne den Zusatz einer neuen Substanz — an seine Patienten verabreicht. Bei einer von dem Kreisphysikus vorgenommenen Visitation fand sich bei ihm eine aus 88 Gefäßen bestehende Hausapotheke, welche die meisten gebräuchlichen homöopathischen Arzeneien in erster Verdünnung enthielt. Da der Doktor B. als homöopathischer Arzt nicht geprüft worden ist, so wurde auf Veranlassung des Kreisphysikus mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allerh. genehmigten Regl. v. 20. Juni 1843 §§. 8 und 9 von dem Staatsanwalt die Anklage erhoben und demnächst die gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Der Angeklagte bestritt bei seiner Vernehmung weder die homöopathische Behand-

lung seiner Patienten, noch das angegebene Verfahren mit den Medikamenten, behauptete aber, daß die Spendung von Arzeneien in dieser Art nicht als Selbstdispensiren betrachtet werden könne, weil die homöopathischen Mittel von ihm in dem Zustande, wie sie in der Apotheke gefertigt worden, wenn auch in potenzirter Form, gereicht worden seien. Es kam hiernach die Rechtsfrage zur Entscheidung:

1) was das Regl. v. 20. Juni 1843 unter Selbstdispensiren verstehe, und ob namentlich
2) das Potenziren homöopathisch gefertigter Arzeneistoffe mit Wasser oder Milchzucker (Umformen in Tropfen oder Pulver) und das direkte Verabreichen derselben an Patienten unter Selbstdispensation begriffen sei.

Das Gericht erster Instanz bejahte die letztere Frage, indem es den Begriff des Selbstdispensirens dahin definirte, daß darunter nach den Bestimmungen des Regl. v. 20. Juni 1843 das Mischen und Verabreichen von Arzeneien an bestimmte Kranke, also die Zubereitung der Arzeneistoffe behufs deren Anwendung in einem konkreten Falle, zu verstehen sei, und verurtheilte den Angeklagten — indem es als erwiesen annahm, daß derselbe die in einer Apotheke zubereiteten, mit Streukügelchen verbundenen Arzeneien in Wasser aufgelöst, resp. in Pulverform gebracht und seinen Patienten verabreicht habe, — in eine Geldbuße von 20 Thlr., Konfiskation der in seinem Besitz befindlichen Arzeneien und Ausschließung von der Befugniß zum Selbstdispensiren für immer.

In der höheren Instanz wurde indeß diese Ansicht verworfen, und angenommen, daß ein bloßes Auflösen der Streukügelchen in Wasser oder deren Umänderung in Pulverform, verbunden mit persönlicher Darreichung an den Patienten, für sich allein, wenn damit nicht zugleich die Vermischung mit einer anderen Substanz verbunden sei, als Selbstdispensiren nicht angesehen werden könne, und der Angeklagte demzufolge unter Abänderung des ersten Erkenntnisses freigesprochen.

Bei der praktischen Wichtigkeit der hier vorliegenden Frage hat sich der Justiz-Min. veranlaßt gefunden, dem Ministerium der Med. Ang. von dieser Angelegenheit Kenntniß zu geben, um geeigneten Falls über den Begriff des Selbstdispensirens, insbesondere nach den Bestimmungen des Regl. v. 20. Juni 1843, die gutachtliche Aeußerung der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen einzuholen.

Dies ist geschehen und zugleich auch das Gutachten der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten erfordert worden.

Da der Inhalt beider Gutachten für das richtige Verständniß des Regl. v. 20. Juni 1843 von besonderem Gewichte ist, und demgemäß sowohl für die Staatsanwaltschaft, als für die richterlichen Behörden von Interesse sein wird, so darf angenommen werden, daß eine ausführliche Mittheilung derselben allgemein erwünscht sein wird.

1) Das Gutachten der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten

lautet wie folgt:

Der Ausdruck „Dispensiren" hat in der pharmazeutischen Kunstsprache eine zweifache Bedeutung.

1) Im engeren Sinne und zwar etymologisch aus dis und pensare abgeleitet, wird das Wort „Dispensiren" für die Handlung des sorgfältigen Abwägens oder Auseinanderwägens gebraucht; z. B. Dispensation der Pulver und Spezies, als Gegensatz zur Division bei der Bereitung von dergl. Arzeneiformen.
2) Im weitern Sinne bedeutet „Dispensiren" das Verabreichen von Arzeneimitteln an das Publikum in der zur Anwendung bestimmten Form.

Beide Handlungen gehören zu den Funktionen des Apothekers; in dem vorliegenden Falle kann nur von der zweiten die Rede sein.

„Dispensatorien" sind daher Zusammenstellungen von Namen und Vorschriften derjenigen Medikamente, welche der Apotheker in der zum Gebrauche passenden oder angeordneten Form zu verabreichen hat.

„Dispensiranstalten" — im Gegensatz zu Apotheken — sind Lokale, in welchen die in Apotheken bereits zubereiteten oder aus anderen Quellen bezogenen Arzeneimittel in die zur Anwendung passende Form gebracht und an die Kranken verabreicht werden.

„Selbstdispensiren der Aerzte" ist demzufolge die Handlung des Verabreichens von Arzeneien an das Publikum, in der zur Anwendung geeigneten Form mit Umgebung des Apothekers.

Es kommt hierbei nicht darauf an, ob das Arzeneimittel von dem Arzte selbst bereitet worden war oder nicht; wenn der Arzt die Arzenei in der zum Gebrauche schicklichen Form, ohne sie aus der Apotheke zu verordnen, in Person dem Kranken verabreicht hat, so hat er selbst dispensirt. Die Trennung der Geschäfte des Arztes von denen des Apothekers gehört wesentlich zu dem Prinzip

einer rationellen Medizinalgesetzgebung. Der Arzt verordnet das Heilmittel; der Apotheker stellt aus den von ihm gesammelten rohen Arzeneistoffen die Arzeneimittel dar, und verabreicht diese in der vom Arzte vorgeschriebenen Form an das Publikum.

Das Rezept giebt die Kontrole für das, was der Arzt verordnet hat und was der Apotheker verabreichen soll; beim Selbstdispensiren des Arztes fällt diese Kontrole gänzlich weg.

Die homöopathischen Aerzte haben unter gewissen Bedingungen die Erlaubniß des Selbstdispensirens ihrer Arzeneimittel erlangt; hierdurch ist das Wesen unserer Medizinal-Verfassung auf das Tiefste alterirt worden.

Berlin, den 4. November 1851.

Die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

2) Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen.

Der H. Min. d. g., U. u. Med. Ang. erfordert von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ein Gutachten über den Begriff des Selbstdispensirens, insbesondere nach dem Regl. v. 20. Juni 1843.

Bei der Bestimmung des Begriffs des Selbstdispensirens, insofern dadurch ein jetzt schwebender Rechtsstreit zu entscheiden ist, kommt es wesentlich nicht auf die frühere Bedeutung des Wortes, auch nicht auf die Ableitung desselben, sondern darauf an, was nach der jetzigen Medizinal-Verfassung darunter zu verstehen ist, und nur insofern als die jetzigen Zustände aus den früheren hervorgegangen sind, können diese, wo eine Ungewißheit obwaltet, zu einer Aufklärung benutzt werden. Schon früh trennte sich wegen der schwierigen Bereitung der Arzneimittel und der Anfertigung der in der Regel sehr zusammengesetzten Rezepte dieser Theil des Heilwesens von der ärztlichen Praxis. Von einer anderen Seite kamen die Zunfteinrichtungen hinzu, durch welche dem Gewerbetreibenden ein bestimmter Kreis von Geschäften zugetheilt wurde, zu deren Betreibung er alsdann, um sich seinen Unterhalt zu verschaffen, auch besonders berechtigt war. Bei der Auflösung der Zünfte verblieben den Apothekern ihre Privilegien, weil die Gesetzgeber die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß die Apotheker bei der großen Verantwortlichkeit, der sie sich unterziehen müssen, und bei dem großen persönlichen Vertrauen, welches sie sich zu erwerben haben, einen besonderen Schutz im Interesse der Kranken für ihr Geschäft bedürfen. Nach den Gesetzen ist der Apotheker verpflichtet und mit Ausschluß anderer Gewerbtreibenden berechtigt, Arzneien zu bereiten und zu verkaufen; der Arzt dagegen verschreibt sie, und nur gegen Rezept erfolgt die Verabreichung des Arzneimittels. Hierdurch ist eine wesentliche und wichtige Kontrole, sowohl für den Arzt, als auch für den Apotheker möglich gemacht worden. Nur an Orten, die wenigstens eine Meile von der nächsten Apotheke entfernt sind, ist dem Arzt oder Chirurgen erster Klasse ausnahmsweise gestattet, Arzneimittel für seine Kranken zu dispensiren, die er aber aus einer Apotheke beziehen muß. Ferner haben durch das Regl. v. 20. Juni 1843 die Aerzte die Erlaubniß erhalten, beziehungsweise homöopathische Arzneien selbst zu dispensiren, und eine Kontrole derselben findet nur durch das Tagebuch statt, welches sie zu führen verbunden sind. Was aber das Regl. unter Dispensiren versteht, geht aus der K. O. v. 11. Juli 1843 hervor; sie lautet:

Ich genehmige auf Ihren Ber. v 20. v. Mts. das hierbei zurückfolgende Regl. über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sans-souci, den 11. Juli 1843.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler, Eichhorn und Gr. von Arnim.

Hieraus geht klar hervor, daß im Regl. unter Dispensiren nur Verabreichen der schon bereiteten Arzneimittel verstanden wird.

Die wissenschaftliche Deputation ist außerdem einstimmig der Meinung, daß unter Dispensiren die Verabreichung der Arzneimittel nach dem Rezept, auch wenn kein Geld dafür gegeben wird, verstanden wird; und daß eine besondere Zubereitung derselben, z. B. durch Auflösen, Mengen, nicht nothwendig vorherzugehen braucht, denn manche Pulver, Tinkturen und andere Arzneien werden nur abgewogen, ohne daß damit eine weitere Operation vorgenommen wird. Wenn also der Dr. B. Arzneimittel, die in der Apotheke zubereitet waren, seinen Patienten mit Wasser vermischt oder in Pulverform — jedoch ohne einen Zusatz einer neuen Substanz — verabreicht hat, so ist sein Verfahren,

da er nicht im Besitz der Befugniß, homöopathische Arzneien zu dispensiren, ist, für ein unbefugtes Selbstdispensiren zu erachten. —

Berlin, den 28. Januar 1852.

Die K. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Das K. Min. der Med. Ang. hat sich mit dem Inhalte dieser Gutachten einverstanden erklärt, und zur Unterstützung derselben noch darauf aufmerksam gemacht, daß wenn die Ansicht richtig wäre, daß der Thatbestand des Selbstdispensirens nothwendig die Zusammensetzung verschiedener Arzneien voraussetze, dann auch allopathische und selbst sehr heroische Arzeneien, wie z. B. Blausäure, Quecksilber, Arsenik u. s. w., von den Aerzten ohne Zuziehung des Apothekers den Kranken ungestraft verabreicht werden könnten, sobald sie nur in ihrer Einfachheit ohne Zusatz eines weiteren Heilsmittels mit Wasser oder Zucker verabreicht werden.

Daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers ist, dürfte keinem Bedenken unterliegen. (Just. Min. Bl. 1852. S. 173—176.)

ββ) Unter dem im §. 8 des Regl. v. 20. Juni 1843 für strafbar erklärten Selbst-Dispensiren homöopathischer Aerzte, welche dazu die vorschriftsmäßige Befugniß nicht erlangt haben, ist auch die bloße Verabreichung der zwar in einer Apotheke, aber nicht für den bestimmten Kranken, dem sie verabreicht wurde, bereiteten Arznei, ohne sonstige Behandlung derselben zu verstehen, und daher nach §. 345 Nr. 2 des Straf G. B. zu ahnden.

Erkannt von dem Sen. für Strafsachen des Ob. Trib. unterm 24. Febr. 1853. (Präj. Nr. 18.)

Der §. 345 Nr. 2 der Straf G. B. bedroht zwar unbedingt die Ueberlassung von Arzneien an Andere ohne polizeiliche Erlaubniß mit Strafe; die Anwendung dieser Vorschrift auf die homöopathischen Aerzte ist aber nur in so weit zulässig, als denselben nicht durch das Regl. v. 20. Juni 1843 die Befugniß zum Selbst-Dispensiren gestattet ist. Der §. 8 dieses Regl. bedroht zwar ein solches Selbst-Dispensiren ohne die gedachte Genehmigung mit Strafe; der Begriff desselben ist aber nicht durch den Sprachgebrauch oder durch Vorschriften, welche vor diesem Regl. ergangen sind, sondern aus dem Inhalte desselben selbst und aus dem Zwecke, zu welchem dasselbe erlassen worden, festzustellen. Der Inhalt des Regl. in den §§. 4—7 sondert die Bereitung der Arzneien von deren Dispensation, stellt beide als verschiedene Akte dar, und bezeichnet die letztere zugleich in gewissem Sinne als Verabreichung der bereiteten Arzneien, so wie denn auch die Ueberschrift selbst in gleichem Sinne von der Befugniß zum Selbst-Dispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneien spricht. Noch deutlicher ergiebt der Zweck, zu welchem das Regl. erlassen, den Begriff des Dispensirens als die bloße Verabreichung der bereiteten Arzneien, indem der §. 3 zur Erlangung der Befugniß zum Selbst-Dispensiren ausdrücklich eine Prüfung darüber anordnet, ob die homöopathischen Aerzte die daselbst gedachte Kenntniß und Fertigkeit besitzen, und indem der §. 7 den mit der Erlaubniß zum Selbst-Dispensiren homöopathischer Arzneimittel versehener Medizinal-Personen untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, Arzneimittel selbst zu dispensiren, welche nach allöopathischer Methode zubereitet sind. Aus diesen Vorschriften folgt, daß das Gesetz die im §. 3 angeordnete Prüfung des Arztes als Bedingung zur Ertheilung der Befugniß, auch der, sonst dem Apotheker anheimfallenden Operation des bloßen Verabreichens voraussetzt, weil dieselbe auch die Kenntniß des Heilsmittels zu den beiden Zwecken erfordert, um die Heilkraft desselben und in dieser seine Unterscheidung von anderen ihrem äußeren Ansehen nach ähnlichen Stoffen zu kennen, und um in Gemäßheit des §. 7 die Verwechselung mit dem allöopathischen Heilmittel zu vermeiden; endlich aber, weil das Gesetz in jener Prüfung die sonst unmögliche Kontrolle, daß die Dispensation auf die bloße Verabreichung beschränkt bleibe und ihr nicht auch die Zubereitung oder sonstige Behandlung des Arzneistoffes vorangegangen sei, ersetzen will. Nach diesem Zwecke des Gesetzes ist es gleichgültig, ob sich der Begriff des Selbst-Dispensirens in seinem technischen Gegensatze gegen das Bereiten der Arznei zugleich auf eine Fertigmachung der bereiteten Arznei zum Gebrauche in dem konkreten Falle durch Verdünnen oder Verreiben, so wie auf eine Verabreichung in einer durch Vermischung mit Wasser ꝛc. bargestellten Form ausdehnen läßt, indem auch abgesehen von dieser Ausdehnung, jedenfalls die Verabreichung auch der so fertig gemachten Arznei allein den speciell vom Gesetze gedachten Begriff bereits erfüllt und somit den Thatbestand, auf welchen der §. 8 des Regl. hinweist, darstellt.

(Entsch. Bd. 24. S. 495. Präj. Nr. 18 u. Bd. 25. S. 263.)

γγ) Aerzte sind ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht befugt, Arzneien selbst zu dispensiren. (Vgl. Bd. I. S. 430.)

Erkannt von dem Sen. für Strafsachen des Ob. Trib. unterm 5. Mai 1854.

Der §. 460 A. L. R. II. 8 und der §. 14 der Apotheker-Ordn. sind zwar der Deutung fähig, daß in gewissen Fällen den Aerzten gestattet werden soll, Medikamente zuzubereiten; es kann aber hierin nur eine Ausnahme von der Regel, daß den Apothekern die Zubereitung der Arzneien gebührt und daß Aerzte die Arzneien nicht selbst dispensiren dürfen, gefunden werden, und der §. 460 ist nicht dahin aufzufassen, daß an dem Orte, wo eine Apotheke ist, so wie in den Fällen, wenn nach der Apotheker-Ordn. die Aerzte eine Haus-Apotheke zu halten nicht befugt sind, ihre Befugniß zum Selbstdispensiren nur zu Gunsten der Apotheker beschränkt ist. Vielmehr ist kein Grund vorhanden, die Aerzte von der polizeilichen Beaufsichtigung zu entbinden, wenn sie Arzneien zubereiten wollen, und der §. 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs auf sie nicht anzuwenden.
(Just. Mtn. Bl. 1854. S. 278. Nr. 9.)

Koch bemerkt zu der vorstehenden Ausführung des Ob. Trib.

Diese Auffassung ist einseitig. Wenn lediglich polizeiliche Beaufsichtigung Grund und Zweck des §. 460 A. L. R. II. 8 wäre, so müßten Alle, welche die Apothekerkunst zu verstehen nachgewiesen hätten und der Polizei jeden Augenblick unbeschränkte Einsicht in ihren Geschäftsbetrieb gestatteten, ungestraft dispensiren können. So ist es aber nicht, vielmehr soll den Apothekern ein Monopol gesichert werden, einestheils um sie in den Stand zu setzen und darin zu erhalten, den Ansprüchen an gute Medizinalanstalten zu entsprechen (also allerdings Beschränkung des Selbstdispensirens zu Gunsten der Apotheker), anderntheils, aber nur sekundair, um die polizeiliche Beaufsichtigung zu erleichtern. (Kommentar z. A. L. R. (Nachträge) Bd. 4. S. 1152. Note 35, a.)

c) Die Arzneitaxe. (Bd. I. S. 709. 1. Suppl. Bd. S. 43.)

Publ. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 11. Dec. 1855.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betr. Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Jan. 1856 in Wirksamkeit tritt.
(Staatsanz. 1855. Nr. 297. S. 2210.)

Eben so war pro 1855 eine neue Auflage der Arzneitaxe veranstaltet worden, laut gleichlautender Bek. v. 16. Dec. 1854.
(Staatsanz. 1854. Nr. 305. S. 2323.)

4) Von den Pflichten des Apothekers in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente.
(Bd. I. S. 726, 1. Suppl. S. 45 ff.)

Vorschriften die Blutegel betr.
(Nachträge Bd. II. S. 582, 1. Suppl. Bd. S. 51.)

a) C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 1. Sept. 1853 an sämmtliche K. Reg. die Abänderungen in den Taxpreisen der Blutegel betr.

Bei Ausführung der C. Verf. v. 8. Nov. 1848[1]) (Min. Bl. S. 347), welche die Festsetzung der Blutegel-Preise in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken regeln sollte, sind mannigfache Uebelstände zur Sprache gekommen. Auch sind die Gründe, welche die Festsetzung verschiedener Blutegel-Preise für jeden Reg.-Bezirk nothwendig erscheinen ließen, nicht mehr in dem Grade, wie ehemals vorhanden, da jetzt fast ausschließlich ausländische Blutegel angewendet werden, und die erleichterten Kommunikations-Mittel eine gleichmäßigere Versorgung der verschiedenen Landestheile mit Blutegeln gestatten.

Wenn es nun auch jetzt noch nicht gerathen erscheint, nur einen Blutegel-Preis für die ganze Monarchie festzustellen, so habe ich doch, um eine möglichst gleichförmige Behandlung der Angelegenheit eintreten zu lassen, beschlossen, daß die Bestimmung des Tax-Preises der Blutegel durch die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten hierselbst geschehen soll.

Zu diesem Zwecke veranlasse ich die K. Reg., durch die Kreisphysiker N. N. die Einkaufs-Preise der Blutegel in dem Physikatsbezirke zwei Mal in jedem Jahre ermitteln

[1]) Im 1. Suppl. Bd. S. 3.

zu lassen und die gesammelten Preis-Notirungen spätestens bis zum 1. März und 1. Sept. jeden Jahres an mich einzusenden, damit stets am 1. April und 1. Okt. von hier aus die etwa nothwendigen Abänderungen in den Tax-Preisen der Blutegel veröffentlicht werden können. (B. Min. Bl. 1853. S. 192.)

b) In Folge des vorstehenden C. R. wurde der Taxpreis eines Blutegels durch das Min. d. g., U. u. Med. Ang. bestimmt:

α) Für die Zeit v. 1. Okt. 1854 bis ult. März 1855 auf 2 Sgr. 10 Pf. (Bek. v. 28. Sept. 1854, Staatsanz. 1854. Nr. 230. S. 1733.)

β) Für die Zeit v. 1. Apr. bis ult. Sept. 1855 auf 3 Sgr. 3 Pf. (Bek. v. 26. März 1855, Staatsanz. 1855. Nr. 74. S. 547.)

γ) Für die Zeit v. 15. Okt. 1855 bis ult. März 1856 auf 2 Sgr. 9 Pf. (Bek. v. 6. Okt. 1855, Staatsanz. 1855. Nr. 235. S. 1749.)

δ) Für die Zeit v. 1. April bis ult. Sept. 1856 auf 3 Sgr. (Bek. v. 26. März 1856, Staatsanz. 1856. Nr. 76. S. 577.)

5) Von der Aufsicht über die Apotheker.
(Bd. I. S. 743 ff., 1. Suppl. Bd. S. 52.)

Ueber den Ausschluß der Portofreiheit für die zur Revision und Festsetzung einzusendenden Apotheker-Rechnungen vgl. den Erl. v. 19. Juli 1852 oben S. 7.

6) Portoerhebung für die Journalsendungen des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland: R. des Gen. Postamts v. 21. Sept. 1855.

Nach der Gen. Verf. v. 31. Okt. 1850 (Post-Amtsbl. Nr. 48 de 1850) sollen die Journal-Sendungen des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland, denen eine geschriebene Namensliste der Mitglieder des Vereins angefügt ist, bei welchen dieselben cirkuliren, nur mit dem Porto für Drucksachen (resp. dem Kreuzband-Porto) belegt werden, wenn sie außer jener Cirkulationsliste Geschriebenes nicht enthalten.

Diese Bestimmung ist, vorliegender Anzeige zufolge, in neuerer Zeit mehrfach nicht beachtet worden, und wird deshalb wieder in Erinnerung gebracht.
(Staatsanz. 1855. Nr. 233. S. 1333.)

Dritte Abtheilung.

Die aus medizinisch-polizeilichen Rücksichten beaufsichtigten Gewerbtreibenden.

(Medizinalwesen, Bd. I. S. 754 ff., 1. Suppl. Bd. S. 53.)

I. Fabrikation künstlicher Mineralwasser.

Ueber die Prüfung der Unternehmer vgl. d. Erl. v. 8. Febr. 1854 oben S. 20.

II. Der Scharfrichter und Abdecker.
(Bd. I. S. 758 ff., 1. Suppl. Bd. S. 53 ff.)

1) Die Ausnutzung der erkrankten und gefallenen Thiere zu gewerblichen Zwecken (Bd. I. S. 764): Bescheid der Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) und f. H., G. u. öff. Arb. (i. V. v. Pommer-Esche) v. 13. Juni 1855 an die K. Reg. zu N.

Die Bestimmung des §. 5 der V v. 29. April 1772, wonach die Abdecker das außer der Viehseuche krepirte und beim Schlachten unrein befundene Vieh (außer dem, was davon zum Wegfangen der Raubthiere gebraucht wird) an dazu geeigneten Stellen vergraben sollen, hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob die Ausnutzung

solcher Thier-Kadaver zu gewerblichen Zwecken erlaubt oder polizeilich nicht zu gestatten sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird der K. Reg. Folgendes eröffnet:

Nachdem durch die V. v. 8. Aug. 1835 §. 92 ff.[1]) (G. S. 1835, S. 240, 262 ff.) genügende sanitätspolizeiliche Vorschriften getroffen worden, um eine Ansteckung durch die Kadaver von Thieren zu verhüten, welche an Krankheiten gefallen sind, deren Uebertragung nicht allein auf andere Thiere, sondern auch auf Menschen möglich ist; da ferner auch in Betreff sonstiger, unter Thieren entstehenden Seuchen und anderer ansteckender Krankheiten zur Verhinderung einer Ansteckung und Weiterverbreitung hinreichende polizeiliche Vorschriften bestehen, waltet kein Bedenken ob, bei Aufrechthaltung aller diesfälligen Verordnungen, sowohl den Abdeckern, als andern Gewerbtreibenden und Viehbesitzern, die Ausnutzung der Kadaver von Thieren zu gestatten, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und andern gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigkeit getödtet sind.

Durch die Beseitigung der Beschränkungen, so weit dieselbe hiernach stattfinden kann, wird hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckereien zustehenden Zwangs- und Bannrechte nichts geändert. Auch bewendet es bei den polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharrens der zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Kadaver an den polizeilich dazu angewiesenen Orten, wie denn auch den Polizei-Behörden überlassen bleibt, nach Maßgabe der V. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, die, bei der Ausnutzung von Thier-Kadavern zur Verhütung übler Ausdünstungen und zur Vermeidung von Belästigungen des Publikums sich etwa als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen.

Die K. Reg. hat hiernach das Erforderliche durch das Amtsbl. bekannt zu machen.
(V. Min. Bl. 1855. S. 121.)

2) **Die Mitwirkung der Abdecker bei veterinärpolizeilichen Anordnungen, insbesondere was die Einsperrung und Beobachtung toller oder der Tollwuth verdächtiger Hunde anlangt** (Bd. I. S. 775): Bescheid der Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt), d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) u. d. Inn. (v. Westphalen) v. 22. Nov. 1854 an den N.

Die in Ihrer Eingabe v. 27. Juni c. gegen die Verf. des dortigen Polizei-Direktorii v. 13. ejusd. angebrachte Beschwerde kann, wie Ihnen eröffnet wird, für begründet nicht erachtet werden.

Wie die Abdeckerei-Besitzer überhaupt bei Ausführung veterinair-polizeilicher Anordnungen mitzuwirken haben, so liegt auch Ihnen eine solche Mitwirkung ob. Der Inhalt des von Ihnen abschriftlich überreichten Privilegiums v. 30. Jan. 1798 läßt keinen Zweifel darüber, daß auch in Betreff der dortigen Abdeckerei dem Besitzer die Verpflichtung obliegt, die zum Heilen ihm übergebenen Hunde wohl aufzubewahren und den Anforderungen der, namentlich hinsichtlich der Krankheiten des Viehes bestehenden Verordnungen nachzukommen. Nach dem Allerh. genehmigten Regul. über die bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten zu ergreifenden Maaßregeln v. 8. Aug. 1835. §. 95[2]) (G. S. 1835. S. 264) sollen tolle oder der Tollwuth verdächtige Hunde eingefangen, eingesperrt und beobachtet werden. Wenn daher die Polizei-Behörde die Einrichtung angemessener Räumlichkeiten auf Ihrem Grundstück zu jenem Zweck verlangt, so kann keine Veranlassung gefunden werden, die diesfällige polizeiliche Anordnung zu mißbilligen, vielmehr muß es bei derselben bewenden.
(V. Min. Bl. 1854. S. 269.)

---

[1]) Med. Wesen II. S. 285 ff.
[2]) Medizinalwesen, Bd. II. S. 295.

Dritter Theil.

Die Medizinal-Polizei.

Erste Abtheilung.

Die Sanitäts-Polizei.

Erste Unter-Abtheilung.

Maßregeln zur Vernichtung der Krankheits-Ursachen.

I. Sorge für das physische Wohl der Kinder.

1) Bestimmungen in Betreff des Kindermords.

(Medizinalwesen Bd. II. S. 5 ff., Suppl. Bd. S. 57.)

a) Wegfall der Bekanntmachung wegen Bestrafung des Kindermords und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft: C. R. des Min. d. Inn. (v. Westphalen) v. 2. Sept. **1853** an sämmtliche K. Reg.

Da die Bek. des K. Justiz-Min. v. 11. Jan. 1817, wegen Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, nach Inhalt und Fassung mit der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung nicht im Einklange stehet, so erscheint es auch nicht angemessen, daß jene Bek., wie es früher, namentlich bis zur Einführung des Strafgesetzbuches im J. 1851, geschehen ist, alljährlich in den Amtsblättern abgedruckt, und in den Städten von Seiten der Magisträte von Zeit zu Zeit veröffentlicht werde.

Dies ist gleichwohl hin und wieder in neuerer Zeit noch erfolgt, und deshalb wird die K. Reg hierdurch veranlaßt, nicht allein hinsichtlich des Amtsblattes, sondern auch in Beziehung auf die betr. Behörden das Erforderliche anzuordnen, damit nunmehr die fernere Veröffentlichung der fraglichen Bek. gänzlich unterbleibe.

(V. Min. Bl. 1853. S. 196.)

b) Ergänzungen und Erläuterungen zu den im 1. Suppl. Bd. a. a. O. mitgetheilten Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Zu §. 180. Die Voraussetzungen der hier angedrohten geringern Strafe sind: daß die Mutter ihr

„uneheliches"

Kind, und zwar

„in oder gleich nach der Geburt"

tödtet. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so treten die strengern Strafbestimmungen über Mord oder Todtschlag ein.

α) Ueber die Frage ob ein Kind „unehelich" sei, sollte nach den Revisionsverhandlungen die civilrechtliche Präsumtion: pater est, quem nuptiae demonstrant, entscheidend sein. Vernunft und Gerechtigkeit fordern aber, daß hier, wo es sich nicht um die Rechte des Kindes, sondern um die Bestrafung der Mutter handelt, ohne Rücksicht auf civilrechtliche Fiktionen, die wirkliche Thatsache festgestellt werde, welche bei der Mutter ihr Bewußtsein der Unehrlichkeit und die dadurch geminderte Zurechnungsfähigkeit bedingt. Demgemäß hat der Senat für Strafsachen des Ob. Trib. unterm 10. Febr. **1853** (Präjud. Nr. 14) erkannt:

Die Feststellung, ob ein von einer Ehefrau während ihrer Ehe gebornes Kind, welches sie in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet hat, vor der Ehe von einem Andern als ihrem Ehemanne erzeugt, also im Sinn des §. 180 ein „uneheliches" sei, ist im Strafverfahren nicht von einer nach Anleitung der §§. 2 ff. A. L. R. II. 2 erfolgten Widerlegung der im §. 1 daselbst aufgestellten recht-

lichen Vermuthung abhängig, sondern geschieht selbstständig nach den Regeln des Kriminalprozesses.

(Entscheid. Bd. 24. S. 460. Goltdammers Archiv Bd. 1. S. 242. — Vgl. Kochs Kommentar Bd. 4. S. 1008. Note 13 sub b., so wie Goltdammers Materialien, Bd. 2. S. 381, Temme, Glossen, S. 240.)

β) Dem Ausdrucke „in oder gleich nach der Geburt" ist laut der Revisionsverhandlungen der Ausdruck „neugeborenes" (Kind) deshalb nicht hinzugesetzt worden, weil die Tödtung auch während der Geburt geschehen kann. Eine materielle Aenderung der landrechtlichen Begriffsbestimmung ist also in dieser Beziehung nicht beabsichtigt worden.

(Goltdammers Materialien Bd. 2. S. 382. — Vgl. Kochs Kommentar, a. a. O. sub e., Temmes Glossen, S. 240.)

γ) Dagegen ist die Bezeichnung des Kindes als lebensfähig laut der Revisionsverhandlungen ausdrücklich deshalb weggeblieben, weil man diese landrechtliche Kontroverse hat beseitigen und festsetzen wollen, daß es auf diesen Unterschied überhaupt nicht ankomme.

(Goltdammers Materialien, Bd. 2. S. 383. 384.)

Goltdammer bemerkt indeß, daß die Frage: „ob lebensfähig oder nicht," bei der Strafzumessung immer noch leitend bleibe. Auch Koch (a. a. O. sub f.) erklärt: daß die Lebensunfähigkeit in jedem Falle ein erheblicher Milderungsgrund sei.

Ueber die eigenmächtige Tödtung von Leibesfrüchten, die gar keine menschliche Form und Bildung haben (Molen, Mondkälber) und solcher unförmlichen Leibesfrüchte, welche im Einzelnen von der menschlichen Form und Bildung abweichen, solche aber im Allgemeinen besitzen (Mißgeburten), hatten die frühern Entwürfe des Strafgesetzbuchs besondere Bestimmungen. Dieselben sind vom Staatsrath gestrichen, weil es nach einem hierüber erforderten Gutachten des Medizinal-Departements lebendige Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Form und Bildung haben, nicht gebe; solche Mißgeburten aber, welche nur im Einzelnen von der menschlichen Form und Bildung abweichen, in rechtlicher Beziehung den wohlgebildeten Geburten völlig gleich stünden. Gegen die ungehörige Fortschaffung der erstern müsse die Zuziehung von Aerzten und Hebammen bei der Geburt genügende Sicherheit gewähren. (Goltdammers Mat. Bd. 2. S. 363. — Vgl. §. 17 A. L. R. I., 1.)

δ) Der Schwurgerichtshof zu Jauer hat in einem Falle, wo die Angeklagte ihr uneheliches Kind, in der Absicht dasselbe zu tödten, gleich nach der Geburt hülflos verlassen, und durch diese Unterlassung aller zur Erhaltung geeigneten Vorkehrungen und Mittel den Tod des Kindes herbeigeführt hatte, auf die Strafe des Kindesmords erkannt. (Goltdammers Archiv Bd. I. S. 396.) Vgl. §. 183 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

ε) Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, über welche das A. L. R. Th. II. Tit. 20 ausführliche Strafbestimmungen aufstellte (Med. Wes. Bd. II. S. 6—10), um dadurch dem Kindesmorde vorzubeugen, sind im Strafgesetzbuche v. 1851 mit Stillschweigen übergangen. Dessen ungeachtet sind sie nicht unbedingt straflos.

αα) Der Just. Min. bemerkt hierüber gelegentlich in dem C. R. v. 25. Mai 1851 (Just. Min. Bl. 1851. S. 195.):

So ist beispielsweise die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft im neuen Strafgesetzbuche nicht unter Strafe gestellt. Allein man würde irren, wenn man annehmen wollte, daß nur alle derartigen Fälle, in welchen auf Grund der älteren Gesetze auf Strafe erkannt worden, nach dem neuen Strafgesetzbuche straflos geblieben sein würden. Anstatt der Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft würde in sehr vielen Fällen, wenn nicht auf die Strafe der vorsätzlichen Tödtung, also des Kindesmordes, so doch auf die Strafe der fahrlässigen Tödtung (§. 184 des neuen Strafgesetzbuchs) oder der heimlichen Beerdigung (§. 186 a. a. O.) zu erkennen gewesen sein.

Die angeführten §§. 184 und 186 lauten:

§. 184. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 186. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

ββ) Daß der angeführte §. 184 bei verheimlichter Schwangerschaft oder Niederkunft und hülfloser Geburt, in deren Folge der Tod des neugebornen Kindes eingetreten ist, Anwendung finden könne, ist auch vom Ob. Trib. in dem Erk. v. 14. Juni 1852 angenommen.

(Ulrich 2c. Neues Archiv, Bd. 16. S. 420—437. Vergl. Koch's Kommentar, Bd. 4. S. 1009 die Note 13 am Schluß.)

γγ) Der zweite Absatz des §. 186 ist auch gegen eine Ehefrau in Beziehung auf den Leichnam ihres unehelichen neugebornen Kindes anzuwenden: Erk. des Ob. Trib. v. 19. März 1852.

(Goltdammers Archiv, Bd. 1. H. 1. S. 85.)

δδ) Zur Anwendung des §. 186 ist jedenfalls die Lebensfähigkeit des neugeborenen unehelichen Kindes erforderlich: Erk. des Ob. Trib. v. 25. Mai 1853. (Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 396. 397.)

Aus diesem Grunde hat das Ob. Trib. den §. 186 auf die Beiseiteschaffung einer 4 bis 5 monatlichen Leibesfrucht für unanwendbar erklärt, da eine solche, wenn sie sich als lebensunfähig erweist, weder nach kirchlichem Herkommen, noch nach weltlichen Gesetzen, als „Leichnam" anzusehen sei, worauf die Vorschriften von Beerdigungen anzuwenden: Erk. v. 21. Sept. 1853.

(Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 571.)

εε) Zu dem „bei Seiteschaffen" gehört die definitive Absicht, den Kindesleichnam den Augen Anderer, namentlich der Kenntniß der Behörden zu entziehen: Erk. des Ob. Trib. v. 28. Mai 1853.

(Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 571.)

ζζ) Vgl. §§. 149. 150 der Krim. Ordn. (Med. Wes. Bd. II. S. 508.)

ζ) Verhütung des Kindesmordes, war auch der Gesichtspunkt, auf welchem die civilrechtliche Gesetzgebung über die Ansprüche einer außerehelich Geschwächten gegen den Schwängerer beruhte. Durch einseitige Begünstigung der Mutter dem gegenüber, den sie als Vater bezeichnete, hatte das A. L. R. auf diesen Zweck hinzuwirken gesucht. Gegenwärtig sind die betr. Bestimmungen des A. L. R. aufgehoben durch das G. v. 24. April 1854, betr. die Ab-

änderungen des Abschn. 11. Tit. 1. und des Abschn. 9. Tit. 2. Theil II. des A. L. R.

(G. S. 1854. S. 193. Vgl. Kochs Kommentar, Bd. 4. S. 1134. Ergänzungen, V. resp. VII. Suppl. Bd. S. 185.)

Zu §. 181 und 182. α) „Eine Schwangere" also ohne Unterschied ob ledig oder verheirathet.

β) Das Erk. des Ob. Trib. v. 29. Okt. 1852 führt aus:

Der zweite Absatz des §. 181 handelt von dem selbstständigen Verbrechen der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, und zwar, zum Unterschiede von der im §. 182 gedachten ohne Wissen und Willen der Schwangern bewirkten Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, von derjenigen Abtreibung einer solchen, die mit Einwilligung der Schwangern geschieht. Bei diesem Verbrechen des Absatz 2. des §. 181 sind die Grundsätze der §§. 31 und 32 (Vom Versuche) unmittelbar auf denjenigen, welcher die Abtreibung der fremden Leibesfrucht mit Einwilligung der Schwangern unternimmt, als auf den Thäter anzuwenden. (Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 242—244. — Vgl. auch Goltdammers Materialien. Bd. 2. S. 387—391. Temmes Glossen, S. 241 bis 243., Kochs Kommentar, Bd. 4. S. 1009. Note 14 und 15.)

Zu §. 201: Vgl. oben S. 14.

2) Die Sorge für die körperliche Ausbildung der Jugend.
(Bd. II. S. 19. ff. 1 Suppl. Bd. S. 57.)

a) Allgemeine Einführung von Turnanstalten bei den öffentlichen Schulen und die Aufbringung der für solche erforderliche Kosten: C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (i. A. v. Ladenberg) v. 3. Sept. 1847 an die K. Reg. zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige K. Reg.

Nach dem Ber. der K. Reg. v. 10. Juli d. J. hat der Magistrat in N. bei der dortigen allgemeinen Stadtschule einen Unterricht in Leibesübungen eingerichtet und die Kosten für diese Einrichtungen aus der zur allgemeinen Unterhaltung dieser Schule verpflichteten Kämmereikasse entnommen, während die Stadtverordneten die Genehmigung dieser Ausgaben verweigern.

Die K. Reg. hat von diesem Falle Veranlassung genommen, im Allgemeinen Entscheidung über die Frage nachzusuchen, ob auch bei gewöhnlichen Stadtschulen der Unterricht in den Leibesübungen als ein integrirender und nothwendiger Theil des Schulunterrichts anzusehen sei und demgemäß die Kommune, insofern sie eine Schule der Art überhaupt zu unterhalten habe, genöthigt werden könne, die Kosten für diesen Unterricht, die sie nicht freiwillig darbieten wolle, zu beschaffen.

Das Min. eröffnet der K. Reg. hierauf Folgendes.

Durch die A. O. v. 6. Juni 1842 haben des Königs Maj. den Unterricht in den Leibesübungen als einen nothwendigen und integrirenden Theil der Erziehung der männlichen Jugend anzuerkennen und zu befehlen geruht, daß derselbe in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werde.

Wenn zur Ausführung dieser Allerh. Willensmeinung in der C.-Verf. v. 7. Febr. 1844 (Min.-Bl. S. 35. Nr. 46.) angeordnet worden ist, daß zunächst mit den Gymnasien, höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien Turnanstalten verbunden werden sollten, so hat damit selbstredend die bei weiterer Entwickelung des Turnwesens mögliche Einführung des Unterrichts in den Leibesübungen auch bei anderen Schulanstalten, als die gedachten, nicht ausgeschlossen werden sollen.

Nachdem vielmehr jetzt schon an den Seminarien eine große Anzahl des Turnens kundiger Lehrer ausgebildet sind, wird durch dieselben der Unterricht in den Leibesübungen allmälig auch in andern als den in der Verf. v. 7. Febr. 1844 bezeichneten Schulanstalten Eingang finden können, und wird es in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der K. Reg. unterliegen, welche Schulen nach ihrer ganzen Verfassung und nach den Verhältnissen der ihnen zugewiesenen Bevölkerung als solche anzusehen sind, für welche der Unterricht in den Leibesübungen ein Bedürfniß und dessen Betreibung mit Erfolg ausführbar ist.

Wenn in diesem Falle die zur Unterhaltung der Schule im Allgemeinen Verpflichteten erforderlichen Falls auch genöthigt werden können, die zur Herstellung und Unterhaltung des Turnunterrichts erforderlichen Mittel aufzubringen, so ist doch zu erwarten, daß eine solche Nöthigung nur ausnahmsweise wird eintreten brauchen und es in den meisten Fällen der umsichtigen Einwirkung der K. Reg. gelingen wird, die betr. Ge-

meinden von der Nützlichkeit des gedachten Unterrichts zu überzeugen und sie somit zur freiwilligen Herstellung der erforderlichen Einrichtungen zu bewegen.
(V. M. Bl. 1847. S. 323.)

b) Zur Bildung von Turnlehrern wurde 1848 eine Centralbildungs-anstalt in Berlin errichtet: C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 16. Febr. 1848 an sämmtliche K. Reg. und Prov. Schulkollegien.
(V. Min. Bl. 1848. S. 153.)

c) Dieselbe wurde 1851 in die noch bestehende Central-Turnanstalt für Militär- und Civil-Eleven umgewandelt: C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 18. Aug. 1851 an sämmtliche K. Prov. Schulkollegien und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche K. Reg.

Unter Bezugnahme auf die C.-Verf. v. 16. Febr. 1848. (Min. Bl. S. 153.) benachrichtige ich das K. Prov.-Schul-Koll., daß mit dem 1. Okt. d. J. an Stelle der bisher bestandenen Central-Bildungs-Anstalt für Lehrer in den Leibesübungen eine für das Ressort des K. Kriegs-Min. und des K. Min. d. geistl. rc. Ang. gemeinschaftlich eingerichtete Central-Turn-Anstalt in Wirksamkeit tritt.

In derselben sollen in einem jedesmal vom 1. Okt. bis 30. Juni dauernden Kursus eine Anzahl von höchstens 18 Militair- und eben so viel Civil-Eleven gemeinschaftlich unterrichtet, und unter Zuhülfenahme der erforderlichen Hülfswissenschaften, namentlich der Anatomie und Physiologie zu Lehrern der Gymnastik ausgebildet werden.

Die letztere soll aus dem von ihr bisher innegehaltenen Stadium einer mehr oder weniger isolirt stehenden Uebung der Körperkräfte heraustreten, und unter angemessener Berücksichtigung des Ling'schen Systems auf rationellem Wege betrieben und für das Gesammtgebiet der Erziehung der männlichen Jugend fruchtbarer zu machen gesucht werden.

Die Anstalt wird geleitet von dem zum Dirigenten derselben ernannten K. Hauptmann Rothstein. Unter demselben arbeiten die erforderlichen Militair- und Civil-Lehrer, so wie ein Arzt. In der Anstalt werden täglich im Durchschnitt fünf Stunden praktischer und theoretischer Unterricht ertheilt. Der gesammte Unterricht ist unentgeltlich.

In der Anstalt werden vorzugsweise junge Schulmänner ihre Ausbildung finden, welchen künftig der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürger-Schulen und Schullehrer-Seminarien zu übertragen ist. Dieselben werden ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maaße, auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Zweigen des Wissens mitbenutzen können. Unterstützungen der Eleven können für jetzt nur in den dringendsten und besonders motivirten Fällen in Aussicht gestellt werden.

Für künftig erwarte ich die Anmeldungen zum Eintritt in die Central-Turn-Anstalt spätestens bis zum 1. Aug. jedes Jahres. Für den bevorstehenden Kursus müssen dieselben längstens bis zum 15. Sept. mir eingereicht werden.

Das K. Prov.-Schul-Koll. hat unverzüglich die betr. Unterrichts-Anstalten und Schul-Amts-Kandidaten Seines Ressorts von dem Inhalt dieser Verf. in Kenntniß zu setzen, und mir bis zum 15. Sept. anzuzeigen, ob und welche Individuen zum Eintritt geeignet und bereit sind, wonach ich dieselben von meiner Entscheidung direkt so zeitig in Kenntniß setzen werde, daß sie bis zum 1. Okt. noch hier eintreffen.
(V. Min. Bl. 1851. S. 181.)

d) Das vorstehende C. R. wurde durch Bek. deff. Min. v. 15. Juli 1854 wörtlich wiederholt zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, mit dem Bemerken, daß Anmeldungen zum Eintritt von Civil-Eleven in den am 1. Okt. wieder beginnenden Kursus der Central-Turnanstalt bis zum 1. Sept. d. J. bei dem Min. eingehen müßten. (Staatsanz. 1854. Nr. 169. S. 1301.)

e) Mit Bezug hierauf erging im folgenden Jahre die nachstehende Bek. deff. Min. v. 22. Juli 1855, betr. die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Okt. d. J. beginnenden Kursus der K. Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Am 1. Okt. d. J. wird ein neuer Kursus für Civil-Eleven an der K. Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und der in ihr zu erreichenden Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bek. v. 15. Juli v. J. (Nr. 14,885), abgedruckt in Nr. 169 des Staats-Anzeigers, enthalten.

Auch in dem neuen Kursus muß die Zahl der aufzunehmenden Civil-Eleven auf höchstens Achtzehn beschränkt werden. Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maße, auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mitbenutzen. Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, bin ich bereit, ihnen eine solche zu gewähren.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Kursus der K. Central-Turn-Anstalt bei den K. Prov.-Schulkollegien, resp. K. Regierungen sind zu beschleunigen.
(Staatsanz. 1855. Nr. 176. S. 1366, V. Min. Bl. 1855. S. 31.)

3) Sorge für einen der Gesundheit unschädlichen Schulbesuch. (Bd. II. S. 24.)

Die Vorschriften, welche sich hierauf beziehen, sind in: v. Rönne, das Unterrichtswesen des Preuß. Staates (Berlin bei Veit und Comp. 1855) zusammengestellt. Vgl. daselbst:

a) Bd. I. S. 633 ff. über die Lage der Schulstuben gegen Morgen oder Mittag, über Trockenheit und Wärme des Gelasses, Dielung des Fußbodens, Flächenraum, Reinerhaltung und Lüftung der Schulzimmer.

b) Bd. I. S. 645 ff., Bd. II. S. 189 über die Sorge für Reinlichkeit und gerade Haltung der Schulkinder, so wie gegen Ueberlastung derselben mit häuslichen Schularbeiten, ferner Bd. I. S. 685 über Schonung des Stimmorgans beim Gesang-Unterricht.

4) Sorge für die Gesundheit der Kinder in den Fabriken. (Bd. II. S. 25.)

a) G. v. 16. Mai 1853, betr. einige Abänderungen des Regul. vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die im §. 1 des Regul. v. 9. März 1839. (G. S. 1839. S. 156.) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist v. 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegten zehnten, v. 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften, und v. 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölftem Lebensjahre gestattet.

§. 2. Vom 1. Okt. 1853 ab dürfen junge Leute unter sechszehn Jahren bei den im §. 1 des Regul. gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3 erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§. 3. Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) das im §. 2 des Regul. erwähnte Schulzeugniß,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen,

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 4. Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den im §. 1 des Regul. gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Min. der Unterrichts-Ang. auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen.

§. 5. Die nach §. 4 des Regul. den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6. Die nach §. 4 des Regul. auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends bestimmt.

§. 7. Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. In Betreff der beim Erlaß dieses Ges. bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 8. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizeibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechszehn Jahren anzuzeigen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1., 2., 4., 5. und 6. dieses Ges. werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3., 7. und 8 dieses Ges. nach dem zweiten Absatz des §. 8. des Regul. v. 9. März 1839 bestraft.

Außerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regul. v. 9. März 1839 bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Ges. oder des gedachten Regul. die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit Einem bis fünf Thaler für jedes Kind und für jeden Kontraventionsfall bestraft.

§. 10. Soweit das Regul. v. 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§. 11. Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, durch Fabrik-Inspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspektoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Ges. und des Regul. v. 9. März 1839 handelt, alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Min. für H., G. u. öffentl. Arb., der Unterrichts-Ang. und des J. bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

§. 12. Die im §. 11 erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung des Ges. beauftragt.

Urkundlich rc.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1853. S. 225. Nr. 3750.)

b) Anweisung der Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt), der g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) und d. Inn. (v. Manteuffel) v. 18. Aug. 1853 an sämmtliche K. Reg. (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und an das K. Polizei-Präs. zu Berlin, in Bezug auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betr. einige Abänderungen des Regul. v. 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, v. 16. Mai d. J. (G. S. S. 225) wird die K. Reg. auf Grund des §. 12 dieses Ges., sowie des §. 10 des erwähnten Regul. mit folgender Anweisung versehen:

I.

Zunächst ist für eine vollständige Uebersicht derjenigen Anstalten Sorge zu tragen, welche den Vorschriften des Ges. unterliegen. Entstehen Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Ges. fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, daß ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbstständigen Betrieb eines Geschäftes, bezweckendes Lehrverhältniß nicht Statt findet, so ist das Ges. zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts nicht die Vorschriften des Ges. v. 16. Mai d. J., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb der Fabrikationsstätten, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikations-Zwecken, wie z. B. zur Rübenzuckerfabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen auf Grund des G. v. 11. März 1850, die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, daß ihnen für jedes während der Schulstunden ohne Erlaubniß der Orts-Schul-Inspektoren von ihnen beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird (vergl. Amtsbl. der K. Reg. zu Magdeburg 1852. S. 65, der K. Reg. zu Merseburg 1853. S. 40).

Die vollständige Uebersicht über die bezüglichen Anstalten zu gewinnen, wird durch die Vorschriften der §§. 7. und 8. des Ges. wesentlich erleichtert. Die hier erwähnten Anmeldungen sind von den Ortspolizeibehörden in eine Liste einzutragen, welche nach §. 8. fortzuführen und am Jahresschluß der K. Reg. abschriftlich einzureichen ist.

II.

Bei jeder Anstalt, welche dem G. v. 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe

A. in baulicher,

B. in sittlicher Hinsicht und

C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluß auf die Gesundheit besonderer Anordnungen bedarf.

Zu A. sind die Bau- und Sanitäts-Beamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen (§. 7 des G. v. 12. Febr. 1850 G. S. 1850 S. 46), bei Gelegenheit ihrer amtlichen Reisen, unter Zuziehung der Polizeibehörden, die betreffenden Lokalitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der K. Reg. dasjenige vorzutragen, was, in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes, zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlaß bieten möchte.

Wenn hiebei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Aenderungen in schon bestehenden Lokalitäten für unerläßlich erachtet werden, so hat die K. Reg. für deren Ausführung in angemessenen Fristen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution zu sorgen und nach Befinden der Umstände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu untersagen. Als nothwendig erscheinen, soweit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, nach den Vorschriften der §§. 27 seq. der Allg. Gewerbe-Ordnung einer polizeilichen Konzession, so ist bei Ertheilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

Zu B. ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der speziellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugendlichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegenzutreten. Im Allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten.

1) Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrikbetrieb vereinbar ist, zu verhüten, oder doch so viel irgend möglich, zu beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht vermeiden läßt, von den Fabrikanten sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß, wo es sich irgend vermeiden läßt, Mädchen unter 16 Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.

2) Es darf nicht geduldet werden, daß, wo jugendliche Arbeiter genöthigt sind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber, außerhalb der letzteren zu übernachten, in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden. Die Konzession zur Vermiethung solcher Schlafstellen darf nach §. 49 der Allg. Gewerbe-Ordnung nur unbescholtenen und völlig zuverlässigen Personen ertheilt werden. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.

3) Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besondern Fürsorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichtsorgane zu empfehlen sein.

4) Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, statt an ihre Eltern oder Vormünder, hat sich als ganz besonders sittenverderblich erwiesen, indem die ersteren dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig eine Selbstständigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausschreitungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind.

Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbaren Zahlungen schlechthin zu verbieten, weil ein solches Verbot leicht umgangen werden könnte, so haben die Behörden doch, soviel es sich thun läßt, durch die örtlichen Aufsichtsorgane dahin zu wirken, daß die Fabrikbesitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den, von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.

5) Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeitslokalien, sondern in anderen Räumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwickelung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

Zu C. muß sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere gänzlich verboten werden müssen, und welche Vorsichtsmaßregeln nöthig erscheinen, um den schädlichen Folgen zulässiger Beschäftigungen vorzubeugen. Die K. Reg. ist auf Grund des G. v. 11. März 1850 befugt, sowohl allgemeine als spezielle Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise, selbst für eine und dieselbe Art der Arbeit, lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht ertheilen. Im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

1) Die Besitzer solcher gewerblicher Anstalten, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und in welchen der Betrieb Staub aufregt, oder die Arbeitsräume mit, der Gesundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Cirkulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar ist oder wo die Verbesserung der Luft auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.

2) Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur in so weit zu gestatten, als, selbst bei Versehen aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte, genau zu kontrollirende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.

3) Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichts-Organe haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der K. Reg. über das Ergebniß der Revisionen Bericht zu erstatten.

III.

Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäßheit des G. v. 16. Mai d. J. nunmehr folgendergestalt zu ordnen:

A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Schulunterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementarschulen ertheilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, daß für die, am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, und für die Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen, je nach den speziellen örtlichen Verhältnissen, der K. Reg. überlassen; jedenfalls muß aber dafür gesorgt werden, daß an die Fabrikschulen, dem Erlaß v. 9. Okt. 1851[1]) (Min. Bl. S. 250) gemäß, in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 4. können nach dem zweiten Alinea desselben zwar von uns bewilligt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmung die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde. Diese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen, und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und die Unterrichtsstunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhülfeschulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzlichen Zwang zur Einrichtung oder zum Besuch solcher Schulen einzuführen, da nur bei williger und eifriger Theilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbei-

[1]) v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I. S. 624.

tenden Kinder und der Behörden ein gutes Gedeihen dieser Nachhülfeschulen zu erwarten steht, allein um so mehr muß Seitens der Behörden der gute Wille der Betheiligten angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der für Alle aus der Förderung solcher Schulen erwachsen muß.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher Morgenstunden sehr zu empfehlen, keinenfalls aber zu gestatten, daß sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden. Die K. Reg. hat hierauf Ihr besonderes Augenmerk zu richten.

IV.

Die nach §. 3 des G. v. 16. Mai d. J. von den Orts-Polizei-Behörden zu ertheilenden Arbeitsbücher hat die K. Reg. für Ihren Bezirk anfertigen lassen und gegen Erstattung der Kosten an die betreffenden Unter-Behörden zu vertheilen. Hierbei ist folgendes zu beachten.

1) Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ihres Bezirks betr. allgemeinen und besonderen Bestimmungen vorzudrucken. Diese Zusammenstellung muß nicht nur die Vorschriften der §§. 1., 2., 3., 7. und 8. des Regul. und der §§. 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. des Ges. materiell, unter Bezugnahme auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diejenigen Polizei-Verordnungen enthalten, welche die K. Reg. nach vorstehender Anweisung zu erlassen Sich veranlaßt finden wird.

2) Die Zusammenstellung ist außerdem in großem Druck in jeder Fabrik öffentlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie Jedem, der die Arbeitslokalien betritt, in die Augen fällt.

3) Die Arbeitsbücher können, sobald die Aussertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten Rubrik durch die betr. Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidrückung des Amtssiegels der letzteren), gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Aussertigung und Unterschrift der Orts-Polizeibehörde behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen und Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvörderst die Materialien beschaffen, die die Orts-Polizeibehörde in die Arbeitsbücher einträgt.

4) Die Rubriken 4 und 5 werden von der Orts-Polizeibehörde ausgefüllt und das Arbeitsbuch wird sodann, von derselben unterzeichnet und untersiegelt, dem Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.

5) Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die siebente Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, sobald diese Revisionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in Rede stehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben habe. Diese Erinnerungen selbst sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.

6) Ueber die ertheilten Arbeitsbücher ist bei jeder Orts-Polizeibehörde eine fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung, den Namen des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes, nnd die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.

7) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die fünfte und sechste Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Orts-Polizeibehörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6) nachzutragen.

V.

Daß allen Ueberschreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck entgegenzutreten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über das zulässige Maaß, jede unter das Gesetz fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht (von $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens) oder an Sonn- und Festtagen auf das Strengste zu rügen ist, versteht sich von selbst. Wo das Bedürfniß für die Anstellung besonderer Fabrik-Inspektoren nach §. 11 des G. v. 16. Mai d. J. sich ergiebt, hat die K. Reg. motivirte Anträge, unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten; ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu stellen. Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen durch die K. Reg. die betr. Departementsräthe beauftragt werden, so oft als thunlich, selbst die Fabriken zu besuchen, und sich von der Ausführung des Gesetzes Ueberzeugung zu verschaffen. Die Lokalbehörden sind zur regelmäßigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweisung zu versehen. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer, zur Wahrnehmung dieser Bestimmungen zu beauftragenden Deputationen aus deren, dem Zwecke entsprechende Zusammensetzung die K. Reg. möglichst hinzuwirken hat.

Die Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand legen wir unter vorstehenden Anweisungen und Andeutungen vertrauensvoll in die Hand der K. Reg. und erwarten ihre

berichtliche Anzeige über die in Folge dieser Anweisung getroffenen allgemeinen Anordnungen binnen 6 Monaten. (V. Min. Bl. 1853. S. 198—201.)

c) Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (a. und b.) ergingen:

α) R. ders. Min. v. 18. Sept. 1854: daß die Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in den Fabrikationsstätten nur geeigneten Personen, und nicht — namentlich in Betreff arbeitender Mädchen, — solchen männlichen Individuen übertragen werden dürfe, welche Verbrechen halber unter polizeilicher Aufsicht stehen, so wie daß derartige Uebelstände nöthigenfalls durch polizeiliche Verordnungen und polizeiliche Exekution zu beseitigen seien.
(V. Min. Bl. 1854. S. 177.)

β) R. ders. Min. v. 14. Nov. 1854: daß die Bestimmungen des G. v. 16. Mai 1853 vollständig zur Ausführung zu bringen, und die Reg. nicht blos die nöthigen Anordnungen zu erlassen, sondern insbesondere die Ausführung zu überwachen und die Lokalbehörden zur Thätigkeit in Bezug auf das gedachte Gesetz anzuhalten habe. (V. Min. Bl. 1854. S. 263.)

d) Für Uebertretungen des Regul. v. 9. März 1839 und des G. v. 16. Mai 1853 ist der Fabrikherr, der das Etablissement leitet, selbst verantwortlich. Ein Werkmeister, dem er Vollmacht zur Anstellung der Arbeiter und Leitung ihrer Beschäftigung gegeben hat, kann nicht als sein Stellvertreter im Sinne des §. 8 des Regul. angesehen werden. Als ein solcher kann nur derjenige mit Vollmacht versehene Vertreter des Fabrikherrn gelten, welcher den mit der Leitung des Etablissements nicht selbst befaßten Fabrikherrn als solchen vertritt: Erk. des Ob. Trib. v. 23. Nov. 1854.
(V. Min. Bl. 1855. S. 9.)

e) Für den Fabriken-Inspektor, §. 11 des G. v. 16. Mai 1853, ist im Regierungs-Bezirk Arnsberg von der dortigen Reg. unterm 20. Dec. 1854 eine Dienst-Anweisung erlassen worden, in welcher es heißt:

§. 14. Ein besonderes Augenmerk hat der Fabriken-Inspektor auf die gesunde und gefahrlose Einrichtung der Arbeitswerkstätten, sowohl in baulicher Beziehung, als auch in Beziehung auf die Verrichtung der Arbeiten zu richten. Es ist daher darauf zu sehen, daß die Arbeitsräume gut zugänglich, wetterfest, im Verhältniß zu den darin beschäftigten Arbeitern nicht zu beschränkt, gut zu lüften, und so eingerichtet seien, daß die jugendlichen Arbeiter vor schädlichen Einflüssen der Kälte, Hitze oder der Ausdünstungen möglichst bewahrt, daß Gefahr bringende Vorrichtungen (Zahnräder, Hebel, Wellen, Riemen u. s. w.) in der den jugendlichen Arbeitern erreichbaren Höhe, so weit es sich thun läßt, bedeckt oder verwahrt werden. Gegen Gefahren, welche sonst noch aus dem Betriebe selbst entstehen, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§. 15. Gleiche Aufmerksamkeit ist der Art der von jugendlichen Arbeitern geforderten Beschäftigung hinsichtlich ihrer Zuträglichkeit für das jugendliche Alter zu widmen, und hat der Fabriken-Inspektor, namentlich wenn jugendliche Arbeiter
a) in Räumen in welchen durch den Betrieb Staub aufgeregt, oder sich sonst schädliche Stoffe vorfinden;
b) oder mit giftigen Stoffen;
c) oder endlich in dauernd gebückter Stellung,
ohne die nöthigen Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter beschäftigt gefunden werden, auf Abhülfe hinzuwirken. (Staatsanz. 1855. Nr. 81. S. 599.)

f) In Ansehung der Berg-, Hütten- und Pochwerke bestimmen insbesondre:

α) das C. R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang. (Schulze), d. Inn. (v. Manteuffel) und f. H., G. u. öff. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 12. Aug. 1854 an sämmtliche K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Berg-, Hütten- und Pochwerken.

Die Zusammenstellung der auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken bezüglichen Vorschriften, welche nach §. 3 des G. v.

16. Mai v. J. den Arbeitsbüchern vorzudrucken ist, ist, wie wir hierdurch anordnen, nicht nur den K. Bergbehörden des Bezirks, sondern auch dem Vorstande eines jeden Berg-, Hütten- oder Pochwerkes in demselben zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Dasselbe gilt von allen Polizei-Verordnungen, welche künftig auf Grund des G. v. 11. März 1850 in den einzelnen Bezirken von den Provinzialbehörden erlassen werden möchten, um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nach Anleitung der C. Verf. v. 18. Aug. v. J. (Min. Bl. S. 198) weiter zu regeln.

Wenn dergl. Verordnungen in Betreff der in Berg-, Hütten- und Pochwerken vorkommenden Arbeiten und Beschäftigungen erforderlich werden, so hat die Landes-Polizei-Behörde, welcher auch für diese Anstalten die Ausführung des gedachten G. v. 16. Mai v. J. und die Beaufsichtigung des Verkehrs der jugendlichen Arbeiter durch ihre Organe, namentlich durch die nach §. 11 des G. etwa zu bestellenden Fabriken-Inspektoren, obliegt, vor dem Erlaß dieser Verordnungen sich des Einverständnisses der betr. K. Bergbehörden zu versichern.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist indessen als bereits feststehend anzunehmen, daß jugendliche Arbeiter vor dem vollendeten 16. Lebensjahre in den Gruben (unter Tage) nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit beschäftigt werden können.

Auch ist das sogenannte Haspelziehen und das Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen unter den Arbeitern über Tage als schädlich für dergl. jugendliche Arbeiter zu bezeichnen.

Wir bestimmen daher auf Grund des §. 10 des Regul. v. 9. März 1839 und des §. 10 des G. v. 16. Mai v. J., daß dergl. Beschäftigungen nicht weiter geduldet werden sollen.

Sofern in dem dortigen Bezirk ein Anlaß hierzu vorliegt, ist diese Bestimmung durch das Amtsbl. bekannt zu machen und die Uebertretung derselben auf Grund des G. v. 11. März 1850 mit Strafe zu bedrohen. (V. Min. Bl. 1854. S. 185.)

β) Das R. der Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt), d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) und d. Inn. (v. Westphalen) v. 21. Sept. 1855 an den K. Ober-Präs. der Prov. Sachsen, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Bergwerken.

Da, wie wir Ew. auf den Ber. v. 15. Juni d. J. erwiedern, nach den bisherigen Erfahrungen, worüber die Gutachten der Regierung und des Medizinal-Kollegiums mit den des Ober-Bergamts zu Halle übereinstimmen, von der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter vor dem vollendeten 16. Lebensjahre in den unterirdischen Bauen der Mansfeldischen und Sangerhäuser Kupferschiefer-Bergwerke ein Nachtheil für ihre Gesundheit nicht zu besorgen ist, wenn, wie seither, der Annahme solcher Arbeiter eine ärztliche Prüfung ihrer körperlichen Befähigung zu den bergmännischen Arbeiten vorausgeht; da ferner bei der Eigenthümlichkeit des Kupferschiefer-Bergbaues die Arbeiter nur im jugendlichen Alter zu ihrem Berufe angelernt, und mehrere Arbeiten der unterirdischen Förderung blos von unerwachsenen Menschen verrichtet werden können, so gestatten wir, daß von der Bestimmung des C. Erl. v. 12. Aug. 1854 (Min. Bl. S. 185) absehend, bei dem Kupferschiefer-Bergbau im Reg.-Bezirk Merseburg jugendliche Arbeiter schon nach Vollendung des 14. Lebensjahres in den Gruben (unter Tage) beschäftigt werden, und ersuchen Ew., hiernach die Reg. zu Merseburg zur weiteren Verfügung und Publikation durch das Amtsblatt, sofern eine Bekanntmachung des C. Erl. v. 12. Aug. 1854 stattgefunden hat, zu veranlassen. (V. Min. Bl. 1855. S. 191.)

II. Sorge für den Genuß unschädlicher Nahrungsstoffe.

(Bd. II. S. 28 ff., 1. Suppl. Bd. S. 58.)

1) Allgemeine Bestimmungen.

An die Stelle der Bd. II. S. 29 aufgeführten landrechtlichen Strafbestimmungen gegen die der Gesundheit nachtheilige Waarenfälschung treten die nachstehenden §§. des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851:

§. 304. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 305. Gegen diejenigen, welche wegen eines der in den §§. 285, 286, 287, 289, 290, 291, 294, 297, 301, 302, 303, 304 genannten Verbrechen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 354. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

5) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält rc.

In den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5 rc. ist die Konfiskation der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren — im Urtheile auszusprechen.

(G. S. 1851. S. 163, 173, 174.)

2) Getreide und sonstige Feldfrüchte. (Bd. II. S. 31. 34.)

Durch C. R. v. 30. Sept. 1852 an sämmtliche landwirthschaftliche Vereine der Monarchie hat das Landes-Oekonomie-Kollegium sorgfältige Nachforschung nach den Ursachen der Krankheiten angeordnet, mit welchen seit einigen Jahren in verschiedenen Gegenden Kartoffeln, Cerealien und andere Feldgewächse befallen werden. (V. Min. Bl. 1852. S. 265.)

3) Gegen die Verunreinigung der Gewässer.
(Bd. II. S. 49 ff.)

a) Das Gesetz v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse bestimmt in den §§. 3, 4 und 6:

§. 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß sich Jeder enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn solche zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig ist, und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im §. 3 bezeichneten Uebelstände entsteht.

§ 6. Die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im §. 4 erwähnten Nachtheilen Anlaß giebt. (G. S. 1843. S. 41.)

b) In gleichem Sinne hatte schon das R. der Min. d. Inn. f. Gew. Ang. (v. Brenn) und d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 23. Okt. 1837 an den Müller N. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Erfurt in Betreff einer Walkmühlenanlage entschieden.

Auf Ihre Beschwerde v. 18. Juli d. J. über die Ihnen von der K. Reg. zu Erfurt verweigerte Erlaubniß zur Umwandlung eines Oelganges Ihrer an der Unstrut liegenden Wassermühle in eine Walkmühle, wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß die beabsichtigte Umwandelung schon aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht zugelassen werden kann, weil der Abgang einer Walkmühle, wegen der beim Walken benutzten Stoffe, Thonerde und Urin, das die Mühle treibende und zum Reinigen der gewalkten Stoffe dienende Wasser trübt und weißlich färbt, so daß bei der Lage ihrer Mühle innerhalb der Stadt das wegen des Mangels von Brunnen als Trinkwasser für Menschen und Vieh genutzte Wasser der Unstrut innerhalb des ganzen Orts verunreinigt und zu dem letztern Zwecke unbrauchbar gemacht werden würde. (A. XXI. S. 1072.)

c) Eben so spricht sich der Bescheid der Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) und f. landw. Ang. (i. A. Bode) v. 26. Jan. 1853 an die Kaufleute N. zu N. in Betreff einer Melassen-Fabrik aus.

Auf Ihre Vorstellung v. 10. Dec. v. J. wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß Ihrem darin gestellten Antrage,

die Verf. der Reg. zu N., durch welche der Abfluß der Abgänge aus Ihrer Melassen-Fabrik in die Weistritz oder die mit derselben in Verbindung stehenden Wasserläufe inhibirt worden ist, aufzuheben,

keine Folge gegeben werden kann.

Denn nach den angestellten sorgfältigen Ermittelungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen und Sie haben dies auch selbst eingeräumt, daß die Verunreinigung der Weistritz unterhalb Ihrer Fabrik-Anlage in den früheren Zuleitungen jener Abgänge ihren Grund hat. Durch die Ihnen unterm 19. Mai v. J. ertheilte Konzession ist lediglich die Anlegung eines Pistorius-Bollmannschen Brenn-Apparats zur Melasse-Spiritus-Fabrikation nebst Dampfmaschine genehmigt. Durch die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens vom 11. März v. J. ist die Absicht, bei Anlegung der Fabrik die Weistritz zur Ableitung der Abgänge zu benutzen, nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und können daher auch die diesfälligen Beschwerden der Stadt N. keineswegs für präkludirt erachtet werden, wie denn überhaupt den polizeilichen Konzessionen zu gewerblichen Anlagen nur die Bedeutung beizulegen ist, daß die Polizei-Behörde gegen die Einrichtung und Ausführung der Anlagen nach Maaßgabe der technischen Vorlagen keine Einwendungen zu machen habe, daß damit also vorgeschritten werden könne, ohne dem Widerspruche der Polizei-Behörde zu begegnen, keineswegs aber die, daß damit gegen dritte Personen irgend welche Rechte eingeräumt, oder daß bestehende allgemeine gesetzliche Vorschriften damit außer Anwendung gesetzt werden sollen. Nach § 3 des G. v. 28. Febr. 1843 darf das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser in keinen Fluß geleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Letzteres ist hier anzunehmen, und erscheint die Verf. der Reg. v. 6. Dec. v. J., wodurch Ihnen aufgegeben worden, für die Fortschaffung der Abgänge aus der Fabrik anderweit dergestalt zu sorgen, daß dieselben weder unmittelbar noch mittelbar in die Weistritz gelangen können, daher gerechtfertigt.

Was Ihren zweiten Antrag, wegen der Ihnen durch die gleichzeitig anbefohlene Graben-Räumung erwachsenen Kosten, betrifft: so kann eine Erstattung dieser Kosten der Stadt N. nicht angesonnen werden, da die Räumung durch die von Ihrer Fabrik veranlaßte Verunreinigung der Weistritz nothwendig geworden ist.

(B. Min. Bl. 1853. S. 53.)

d) Vgl. §. 38 der Frankfurter Polizei-Verordnungen v. 15. Nov. 1851. (B. Min. Bl. 1851. S. 291.)

III. Verhütung von Vergiftungen.

(Bd. II. S. 62 ff., 1. Suppl. Bd. S. 58 ff.)

Erleichternde Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung von Arsenik enthaltenden Farben zum Färben und Bedrucken von Papier: C. R. der Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) und d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 29. Dec. 1854 an sämmtliche K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin.

Durch die C. Verf. v. 3. Jan. 1848 und 2. März 1851 [1]) ist die Anwendung von Arsenik enthaltenden Farben zum Färben und Bedrucken von Papier oder anderer Stoffe verboten, desgl. den Fabrikanten und Händlern untersagt, dergl. Gegenstände auf ihren Lagern zu halten.

Diese Anordnung hat zu Anträgen Veranlassung gegeben, Ausnahmen von jenem Verbote dahin nachzulassen, daß den Tapetenfabrikanten gestattet werde, arsenikhaltige Farben bei solchen Tapeten anwenden zu dürfen, welche lediglich zum Vertriebe im Auslande bestimmt seien. Es ist für die Zulassung dieser beschränkten Verwendung jener Farben geltend gemacht, daß im Auslande, wo der Handel mit arsenikfarbigen Tapeten nicht verboten ist, der Absatz preußischer Fabrikate und die Konkurrenz mit auswärtigen Fabriken nur dann möglich sei, wenn ganze Assortiments dargeboten und bezogen werden könnten, unter denen die mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Tapeten, als dem Geschmack des Publikums besonders zusagend, nicht fehlen dürften.

Bei der Prüfung dieser Anträge ist zur Erwägung gezogen, daß für die Gesundheit der mit Verfertigung solcher Tapeten beschäftigten Personen Nachtheile seither nicht hervorgetreten sind. In Anerkennung ferner, daß das bestehende Verbot den auswärtigen Vertrieb der in Preußen gefertigten Tapeten allerdings erheblich beschränkt, und dadurch die inländische Tapetenfabrikation in dem Absatze ihrer Erzeugnisse nach dem Auslande wesentlich beeinträchtigt werden mag, wollen wir daher die K. Reg. hierdurch ermächtigen, denj. Tapetenfabrikanten ihres Verwaltungsbezirks, welche bei ihr darum nachsuchen, unter folgenden Bedingungen die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum

[1]) Vgl. im 1. Suppl. Bd. S. 60 und 62.

Bedrucken von Tapeten versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs zu gestatten:

1) die mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Tapeten dürfen nur nach dem Auslande abgesetzt werden.
2) Diese Tapeten sind stets in einem, von dem gewöhnlichen Verkaufslokale abgesonderten Raume aufzubewahren.
3) Der Fabrikant hat über die Verfertigung und den Debit dieser Tapeten ein besonderes Buch zu führen, welches der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.

Die Uebertretung dieser Bedingungen hat die Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß zur Folge.

Die K. Reg. hat hiernach hinsichtlich der im dortigen Bezirke befindlichen Tapeten-Fabriken das Erforderliche zu veranlassen und dahin zu sehen, daß die vorstehenden Bedingungen überall erfüllt werden, auch die Polizeibehörden deren genaue Befolgung durch von Zeit zu Zeit anzustellende Revisionen genügend überwachen.

(V. Min. Bl. 1855. S. 6. — Staatsanz. 1855. Nr. 27. S. 193.)

IV. Sorge für Reinheit der Luft in den Wohnplätzen und um dieselben. (Bd. II. S. 97 ff., 1. Suppl. Bd. S. 63.)

1) Aufsicht auf die gewerblichen Anlagen, welche eine schädliche Ausdünstung verbreiten.

a) Die betr. §§. 27, 36 der allg. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 sind im 1. Suppl. Bd. S. 53, 54 abgedruckt. Zu denselben gehört §. 26 a. a. O.

Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich

1) Zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

2) Zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder
a) durch ungeschickten Betrieb, oder
b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in sittlicher Hinsicht
das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann. (G. S. 1845. S. 46.)

b) Zuziehung des Regierungs-Medizinalraths bei Ertheilung der Genehmigung zu solchen gewerblichen Anlagen: R. des Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 24. Juli 1852 an die K. Reg. zu N. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige K. Reg. und das Polizei-Präs. zu Berlin.

Mit Bezug auf den Ber. v. 2. v. M., betreffend die Anlage einer Knochenbrennerei zwischen N. und N., veranlasse ich die K. Reg. zur schleunigen Anzeige darüber, ob, was weder der Bericht, noch die eingereichten Akten ersehen lassen, bei Bearbeitung der Sache der Medizinalrath des Kollegiums mitgewirkt hat, event. zur Einreichung seines Votums.

Auch bestimme ich bei dieser Veranlassung, daß, wenn den Anträgen auf Genehmigung gewerblicher Anlagen die Einrede entgegengestellt wird, die Anlage sei der Gesundheit von Menschen oder Vieh schädlich, jedesmal bei Einreichung der Sache zur Rekurs-Entscheidung aus dem Ber. der K. Reg. sich ergeben muß, daß der Medizinalrath des Kollegiums mitgewirkt hat. (V. Min. Bl. 1852. S. 176.)

c) Beaufsichtigung des Betriebes solcher gewerblichen Anlagen und Bedingung ihrer Konzession, insbesondere in Bezug auf chemische Fabriken: C. R. dess. Min. v. 23. Sept. 1855 an sämmtliche K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin.

Nach Vorschrift der §§. 30 und 32 der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 sind in der polizeilichen Konzession zu den, im §. 27 a. a. O. bezeichneten gewerblichen Anlagen, namentlich zur Einrichtung und zum Betriebe chemischer Fabriken aller Art, wenn deren bedingte Ertheilung für zulässig erkannt ist, die, sich als nöthig ergebenden Bedingungen, oder diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben,

welche zur Abhülfe von Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen durch den Betrieb solcher Fabriken geeignet sind.

Bei Ertheilung solcher Konzession ist jedesmal, wenn dies auch nicht ausdrücklich vorgesehen sein sollte, von der sich von selbst verstehenden Voraussetzung ausgegangen, daß solche Fabriken auf das zweckmäßigste werden eingerichtet und auf das sorgfältigste werden betrieben werden, da sonst deren Betrieb, nach dessen Umfang und nach Verschiedenheit der Produktion, stets mit mehr oder minder, immer aber erheblichen Nachtheilen oder Belästigungen des Publikums, zunächst der Nachbaren, verbunden zu sein pflegt. Die Polizei-Behörden sind demnach, wenn über solche Nachtheile oder Belästigungen begründete Beschwerden geführt werden, so berufen als verpflichtet, denselben Abhülfe zu verschaffen, insoweit sich dazu geeignete Mittel darbieten, und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie die Veränderung der Einrichtung oder des Betriebes solcher Fabriken vorschreiben können, welche hinter anderen gewerblichen Anlagen dieser Art, die sich die Fortschritte der Wissenschaft und der Technik angeeignet haben, zurückgeblieben sind, wenn durch die Erfahrung unzweifelhaft dargethan ist, daß und durch welche Mittel jene Nachtheile oder Belästigungen ganz beseitigt oder doch vermindert werden können.

Die Orts-Polizeibehörden haben hiernach diejenigen chemischen Fabriken, deren Betrieb zu begründeten Beschwerden Anlaß giebt, zu überwachen, und das Geeignete anzuordnen, und sind hiernach mit Anweisung zu versehen. Die Orts-Polizeibehörden sind indeß darauf hinzuweisen, daß sie, wenn der ebengedachte Fall nicht vorliegt, den Gewerbebetrieb nicht zu beschränken oder zu erschweren, ihre Anordnungen vielmehr auf dasjenige zu beschränken haben, was das Bedürfniß fordert, und was erfahrungsmäßig den Zweck sicher zu stellen geeignet ist.

Um aber diejenigen, welche fortan die polizeiliche Genehmigung zur Anlage chemischer Fabriken nachsuchen, auf die möglichen Folgen mangelhafter Einrichtungen und ungehörigen Betriebs solcher Fabriken aufmerksam zu machen, ist in die, die Genehmigung zur Anlage derselben aussprechenden Bescheide und in die Ausfertigung der Konzessionen ausdrücklich der Vorbehalt als Konzessions-Bedingung aufzunehmen: daß, wenn die Einrichtung oder der Betrieb der Fabrik, mögen deshalb Vorkehrungen oder Bedingungen besonders vorgesehen sein oder nicht, demnächst dem Publikum oder den Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen Anlaß geben sollte, alsdann durch polizeiliche Verfügung diejenigen Veränderungen in der Einrichtung oder im Betriebe würden vorgeschrieben werden, welche den Mängeln Abhülfe zu gewähren geeignet seien, und daß die Unternehmer solche, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu treffen verpflichtet blieben[1]).

(V. Min. Bl. 1855. S. 188.)

d) **Ueber die unschädliche Lage von Seifensiedereien und Lichtziehereien sprach sich schon das R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 18. Nov. 1839 an das K. Polizei-Präs. zu Berlin näher aus.**

Dem K. Polizeipräsidium wird auf den anderweiten Ber. v. 10. v. M. in der Anlage (a.) Abschrift des heute den Eigenthümern N. N. hierselbst ertheilten Bescheides mit dem Bemerken zur Nachricht zugefertigt, daß im Allgemeinen zwar das R. v. 25. Okt. 1833[2]) (Annal. S. 1051) auch für Seifensiedereien und Lichtziehereien als maßgebend zu betrachten, jedoch von der Bedingung ihrer Lage am Abflusse des fließenden Wassers dann abzustehen ist, wenn der Gewerbebetrieb so eingerichtet wird, daß auch ohne die Nähe des Wassers die übeln Gerüche möglichst vermieden werden.

a.

Auf Ihre Vorstellung v. 23. Juli d. J. wegen des dem Seifensiedermeister N. hierselbst polizeilich gestatteten Betriebes seines Gewerbes als Seifensieder und Lichtzieher auf dem Grundstücke der Linienstraße Nr. 89, wird Ihnen zuvörderst im Allgemeinen eröffnet, daß der Betrieb dieser Gewerbe, wegen der damit verbundenen unangenehmen, jedoch nicht gesundheitsgefährlichen Gerüche, welche übrigens durch chemische Mittel und zweckmäßige Vorkehrungen, wenn nicht ganz zu entfernen, doch sehr zu mildern sind, immer nur da nachgelassen wird, wo der freie Luftzug die unvermeidlich sich verbreiten-

---

[1]) Von demselben Gesichtspunkte ausgehend sprach der Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 7. Juni 1852 aus: daß die ertheilte Konzession den Inhaber einer Fabrikations-Anstalt, welche durch ihren Dampf und Rauch benachbarten Grundstücken Schaden bringt, für sich allein noch nicht gegen die Vertretung dieses letztern schützt.

(V. Min. Bl. 1852. S. 176, Entscheid. Bd. 23. S. 252.)

[2]) Med. Wes. Bd. II. S. 101.

den Dünste leicht wegzuführen vermag. Da nun die N.sche Anlage, nach den deshalb veranlaßten Ermittelungen, den in dieser Hinsicht zu machenden gesetzlichen Anforderungen vollkommen entspricht, indem das dazu bestimmte Gebäude nicht allein der Stadtmauer ganz nahe, und zwischen Gärten und unbebauten Grundstücken liegt, sondern auch von dem in der Linienstraße stehenden Vorderhause durch einen Hof getrennt ist, so fehlt es an zureichendem Grunde, die dem N. von dem hiesigen Polizeipräsidio, als der kompetenten Behörde, zu seinem Gewerbebetriebe in dem gedachten Hause bereits ertheilte Erlaubniß zurück zu nehmen. Ihrem Antrage kann daher nicht gewillfahrt werden. Berlin, den 18. November 1839.

Der Min. d. Inn. u. d. Polizei. v. Rochow.

An die Hauseigenthümer N. N. hieselbst. (A. XXIII. S. 910.)

e) Die Anlage neuer Gerbereien soll im Innern großer und volkreicher Städte in der Regel nicht gestattet werden: R. der Min. d. Inn. und d. Fin. v. 16. Okt. 1845 an die K. Reg. zu Düsseldorf.
(V. Min. Bl. 1845. S. 317.)

f) Unter den im §. 27 der Gewerbe-Ordn. (s. o. sub a.) aufgeführten Schlachthäusern sind nur öffentliche oder solche Privat-Schlachthäuser zu verstehen, welche blos zu dem Behufe, um darin das Schlachten für andere Gewerbtreibende zu bewirken, errichtet werden, nicht aber die Schlächtereien der einzelnen Gewerbtreibenden, bei denen indeß die Polizeibehörde jedenfalls die zur Verhütung schädlicher oder belästigender Ausdünstungen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat: R. ders. Min. v. 14. April 1848 an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. (V. Min. Bl. 1848. S. 170.)

g) In der Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin v. 21. April 1853 werden im §. 3 unter achtundzwanzig Nummern die einzelnen gewerblichen Anlagen aufgezählt, bei denen aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die Genehmigung des Polizei-Präs. erforderlich ist.
(V. Min. Bl. 1853. S. 120, 121.)

h) Die sub a. angeführten Vorschriften der allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 kommen an Stelle des Lübischen Rechts auch in Neuvorpommern zur Anwendung: R. der Min. f. H., G. u. öff. Arb. und d. Inn. v. 10. Febr. 1852 an das K. Ober-Präs. v. Pommern.
(V. Min. Bl. 1852. S. 51.)

2) Aufsicht über Begräbniß und Begräbnißplätze.
(Bd. II. S. 108 ff., 1. Suppl. Bd. S. 63.)

a) Ueber die Befugniß der Kirchen zur Disposition über die außer Gebrauch gesetzten Begräbnißplätze, insbesondere über die Erbbegräbnisse vgl. R. des Just. Min. v. 7. Dec. 1841.
(Just. Min. Bl. 1842. S. 7., V. Min. Bl. 1842. S. 13.)

b) Transport von Leichen auf Eisenbahnen.
(1. Suppl. Bd. S. 64.)

α) Das von dem Min. f. H., G. u. öff. Arb. erlassene Betriebsreglement für die Staats-Eisenbahnen und die unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen v. 18. Juli 1853 bestimmt:

C. Beförderung von Leichen.

§. 36. Die Beförderung einer Leiche wird nur verdeckt in einem besonders dazu gemietheten Güterwagen zugelassen. Der Fahrpreis für den Wagen ist der für Equipagen erster Klasse. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden. Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist. In dieser Beziehung sollen für die aus dem Auslande in und durch das Inland zu führenden Leichen die auswärts ausgestellten Leichenpässe im Inlande genügen, sofern die Regierung des diese Pässe ausstellenden Landes auch die diesseits ausgestellten Leichenpässe für die in Rede stehenden Transporte als genügend annimmt. (V. Min. Bl. 1853. S. 212.)

β) C. R. des Min. d. Inn. (v. Westphalen) v. 20. März 1854 an sämmtliche K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin.

In gleicher Weise, wie die Regierungen der Königreiche Sachsen und Hannover und des Herzogthums Braunschweig hat sich nunmehr auch die Kurfürstlich Hessische Regierung unter Voraussetzung der Reziprozität bereit erklärt, auf den Eisenbahnen ihres Landes die Beförderung von Leichen auf Grund Preußischer Leichen-Pässe zu gestatten.

Die K. Reg. wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die in den Verf. v. 12. Okt. und 5. Nov. 1849 (Min. Bl. S. 248) getroffene Anordnung auch auf den Transport von Leichen ausgedehnt wird, welche auf Grund Kurfürstlich Hessischer Leichenpässe durch die diesseitigen Staaten geführt werden. (V. Min. Bl. 1854. S. 106.)

γ) C. R. dess. Min. v. 3. Mai 1854 an die K. Regierungen der Prov. Brandenburg, Schlesien, Pommern, Sachsen, Westphalen und Rheinland.

In gleicher Weise, wie die Regierungen der Königreiche Sachsen und Hannover, des Herzogthums Braunschweig und des Kurfürstenthums Hessen hat man sich auch Seitens des Herzogthums Lauenburg, unter Voraussetzung der Reciprocität, bereit erklärt, auf den dortseitigen Eisenbahnen die Beförderung von Leichen auf Grund Preußischer Leichenpässe zu gestatten.

Die K. Reg. wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die in den Verf. v. 12. Okt., 5. Nov. 1849 (Min. Bl. S. 248) und 20. März c. (Min. Bl. S. 106) getroffene Anordnung auch auf den Transport von Leichen ausgedehnt wird, welche auf Grund von Leichenpässen der Herzoglich Lauenburgischen Behörden durch die diesseitigen Staaten geführt werden. (V. Min. Bl. 1854. S. 107.)

δ) C. R. dess. Min. v. 10. Juli 1854 an sämmtliche K. Reg. und das Polizei-Präs. zu Berlin.

Gleichwie die Regierungen von Sachsen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen und Lauenburg, hat auch die Herzoglich Anhalt-Dessauische Regierung unter Voraussetzung der Reciprocität sich geneigt erklärt, auf den dortseitigen Eisenbahnen die Beförderung von Leichen auf Grund Preußischer Leichenpässe zu gestatten.

Die K. Reg. wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die in den Verf. v. 12. Okt. und 5. Nov. 1849, v. 20. März und 3. Mai d. J. (Min. Bl. S. 107) getroffene Anordnung auch auf den Transport von Leichen ausgedehnt wird, welche auf Grund von Leichenpässen der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Behörden durch die diesseitigen Staaten geführt werden. (V. Min. Bl. 1854. S. 150.)

ε) Ueber die Ausstellung von Leichenpässen durch die Reg. nach vorgängiger medizinalpolizeilicher Untersuchung vgl. K. O. v. 9. Juni 1833 (G. S. 1833. S. 37) und C. R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang. und d. Inn. v. 31. Aug. 1844. (V. Min. Bl. 1844. S. 269.)

ζ) Ueber die Stempelpflichtigkeit der betr. Gesuche vgl. R. d. Min. d. Inn. und d. Fin. v. 30. Juni 1844 (V. Min. Bl. 1844. S. 205.). — „Pässe zum Transport von Leichen" sind im Stempel-Tarif v. 7. März 1822 mit 2 Thlr. angesetzt.

3) Förderung der Reinlichkeit in den Straßen. (Bd. II. S. 118.)

a) Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 bestimmt:

§. 344. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ꝛc.:

8) Wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt. (G. S. 1851. S. 173.)

b) Daß die Gemeinden zur Reinigung städtischer Straßen, auch wenn deren Unterhaltung Seitens des Staats übernommen worden ist, verpflichtet bleiben, wird ausgesprochen durch das R. der Min. f. H., G. u. öff. Arb. und d. Inn. v. 18. Mai 1854 an sämmtliche K. Reg.

(V. Min. Bl. 1854. S. 112, Staatsanz. 1854. Nr. 161. S. 1239.)

4) Aufsicht auf die Reinheit der Luft in den einzelnen Wohnhäusern (Bd. II. S. 119), Anordnungen in Betreff der Abtritte und Kloaken. (a. a. O. S. 132.)

Beseitigung des übeln Geruchs der Nacht-Geschirre und Abtrittsgruben durch Anwendung von Eisenvitriol: Bek. der K. Reg. zu Potsdam v. 3. Dec. 1852.

Auf Anordnung des K. Min. des Innern sind seit längerer Zeit in der neuen Straf-Anstalt bei Berlin Versuche zur Entfernung des üblen Geruchs der Nachtgeschirre und Abtrittsgruben durch Anwendung des Eisenvitriols angestellt worden, welche zu einem günstigen Ergebniß geführt haben.

Bei der Gemeinnützigkeit des Gegenstandes finden wir uns veranlaßt, das hierbei in der neuen Straf-Anstalt bei Berlin beobachtete, wenig kostspielige Verfahren zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Es wurden nämlich täglich 10 Pfd. Eisenvitriol in 170 Quart Wasser aufgelöst und das dadurch gewonnene Eisenvitriol-Wasser zur Vertilgung des Geruchs von 38 größeren Nachtgeschirren verwendet. Die Kosten dafür beliefen sich bei einem Preise von 1 Rthlr. 15 Sgr. für den Centner Eisenvitriol auf 4 Sgr. 1 Pf. täglich, mithin für jedes Nachtgeschirr auf $1\frac{11}{38}$ Pf.

Die Auflösung des Eisen-Vitriols erfolgt mittelst kalten Wassers in hölzernen Gefäßen nach dem Gewichtsverhältniß von $2\frac{1}{4}$ Pfd. Eisen-Vitriol auf 100 Pfd. Wasser, oder 1 Pfd. des ersteren zu 18 Quart Wasser, ohne weiteres Zuthun, als mehrmaliges Umrühren. Bei diesem Gewichts- und Maßverhältniß erhält die Auflösung bei einer Temperatur von 14 Grad Reaumur nach dem 1000theiligen Aräometer ein spezifisches Gewicht bis zu 20 Grade, und so lange der Koth mit dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt, Uringefäße aber zu ein Achtel ihres Raum-Inhalts mit derselben gefüllt sind, ist nach den gemachten Erfahrungen jeder stinkende Geruch beseitigt.

Soll die Geruchsvertilgung nur auf Abtrittsgruben angewendet werden, so genügen 25 Pfd. Eisenvitriol in 200 Pfd. = 90 Quart Wasser (4 Loth zu 1 Pfd. Wasser) aufgelöst zu einer Abtrittsgrube von 275 Kubikfuß Inhalt ($\frac{1}{11}$ Pfd. für den Kubikfuß), wobei dann aber natürlich ein Vermengen der Auflösung mit dem Koth zur Erreichung des Zwecks nothwendig ist, wie überhaupt das Augenmerk vorzugsweise dahin gerichtet werden muß, daß stets sämmtlicher Unrath von der Eisenvitriol-Auflösung vollständig bedeckt ist. — Das hier angegebene Zahlenverhältniß dürfte indeß nur für Strafanstalten, wo Fleischspeisen in sehr geringem Maße vorkommen, maßgebend sein; in Kasernen, Kranken-Anstalten, Waisenhäusern u. s. w. würde ein größerer Zusatz von Eisenvitriol erforderlich werden, wogegen die Düngkraft des auf diese Weise geruchlos gemachten Unraths bedeutend erhöht wird, wie die Anwendung desf. auf dem sonst ganz unfruchtbaren Sandboden der neuen Strafanstalt bei Berlin zum Anbau von verschiedenen Gartenfrüchten überzeugend dargethan hat.

Am billigsten und besten ist nach den bisherigen Erfahrungen der Eisenvitriol aus der chemischen Fabrik von Cochius bei Oranienburg zu beziehen.

Zum Schluß wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß Zinkgefäße durch den Gebrauch des Eisenvitriols angegriffen werden und daher hölzerne oder irdene Gefäße den Vorzug verdienen. (V. Min. Bl. 1852. S. 322, Staatsanz. 1852. Nr. 292. S. 1745.)

Zweite Unter-Abtheilung.

Von den Maaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. (Bd. II. S. 146.)

Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 verordnet:

§. 306. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 307. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zwei Jahren ein. (G. S. 1851. S. 163.)

Zu den vorstehenden §§. wird

a) von Koch bemerkt: daß die Bestimmungen derselben, die einen nur polizeilichen Grund haben, an die Stelle der in den Verordnungen v.

2. April 1803, v. 8. Aug. 1835 und v. 27. März 1836 enthaltenen Strafbestimmungen treten. (Koch, Kommentar Bd. 4. S. 1072. Note 10.) Dasselbe wird von dem Ob. Trib. in den Erk. v. 27. März 1853 und 6. Jan. 1854 mit dem Bemerken ausgeführt, daß die Anwendbarkeit des §. 307 des Strafgesetzbuchs sich keineswegs auf die im Falle einer bereits ausgebrochenen Viehseuche speziell angeordneten Absperrungs- oder Absonderungs-Maßregeln und Einfuhrverbote beschränke.

(Goltdammers Archiv, Bd. 2. S. 268.)

b) Unter dem Ausdrucke „Regierung" ist eine Landes-Polizeibehörde (d. h. die Bezirks-Regierung im Gegensatze zur Orts-Obrigkeit) zu verstehen: Erk. des Sen. für Strafs. des Ob. Trib. v. 13. Jan. 1854, Präjud. Nr. 75.

(Entscheid. Bd. 26. S. 479 und Bd. 27. S. 142, Goltdammers Archiv, Bd. 2. S. 268, Kochs Kommentar, Bd. 4. S. 1071. Note 9.)

c) Der §. 306 hat nicht nur solche Krankheiten der Menschen im Auge, welche ausschließlich die Menschen befallen, und nur von Menschen auf Menschen übertragen werden, sondern auch solche, welche zwar unter Thieren entstehen und entweder in derselben oder in anderer Form auf Menschen übertragen werden, oder solche, welche Menschen und Thieren gemeinschaftlich sind: Erk. des Ob. Trib. v. 14. Juli 1854.

(Goltdammers Archiv, Bd. 2. S. 837. 838.)

Erster Abschnitt.

Von den Maaßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten der Menschen.

(Bd. II. S. 146 ff., 1. Suppl. Bd. S. 65 ff.)

I. Allgemeine Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. (Bd. II. S. 238 ff., 1. Suppl. Bd. S. 65 ff.)

1) Quarantaine-Verhältnisse für den Schiffsverkehr.

Die Quarantaine-Gebühren gehören zu denen, welche der administrativen Exekution unterliegen: §. 1 Nr. 4 der V. v. 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und andern öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. (G. S. 1853. S. 910.)

2) Bestimmungen über die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden. (Bd. II. S. 245.)

a) Auf Eisenbahnen: Betriebsregl. des Min. f. H., G. u. öff. Arb. v. 18. Juli 1853 für die Staatseisenbahnen und die unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen.

§. 15. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüths-Leiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind, und Personen, welche durch die Beschaffenheit ihres Anzugs in der Wagenklasse, womit sie fahren wollen, Anstoß erregen, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupee gelöst, und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld wird ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt. Die Auslagen für Gepäck-Ueberfracht werden dagegen nicht erstattet, die betreffenden Personen haben vielmehr keinen Anspruch darauf, daß ihnen das Gepäck anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder zurückgewährt wird.

Für den Fall, daß ein solcher Reisender ein besonderes Coupee löst, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupee voll besetzt wird (cf. §. 14).

(V. Min. Bl. 1853. S. 208.)

b) Auf Posten: Regl. des Min. f. H., G. u. öff. Arb. v. 27. Mai 1856 zu dem Gesetze über das Postwesen v. 5. Juni 1852.
(G. S. 1852. S. 345 ff.)

§. 41. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.
Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind 2c.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. (Staatsanz. 1856. Nr. 132. S. 1064.)

Der vorgedachte Ausschluß von der Weiterbeförderung gehört nicht unter die im §. 44 des Regl. aufgezählten Fälle, in denen die Erstattung von Personengeld an den Reisenden zulässig ist.

II. Spezielle sanitäts-polizeiliche Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten.
(Bd. II. S. 249 ff., 1. Suppl. Bd. S. 74.)

1) Pocken. (Bd. II. S. 167 ff., 255 ff., 585 ff., 1. Suppl. Bd. S. 82 ff.)

a) Regul. der K. Reg. zu Frankfurt a. d. Oder v. 16. Nov. 1852 über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung.

Nach den bei den Pocken-Contagionen der letzten Jahre gemachten Erfahrungen hat sich das im hiesigen Verwaltungs-Bezirke bisher geltende Impf-Regulativ Behufs der prompten Heranziehung sämmtlicher pockenfähiger Individuen zur Schutzimpfung als unzureichend erwiesen. Wir bestimmen daher unter Aufhebung unserer Amtsblatt-V. v. 30. Mai 1826, daß mit dem J. 1853 die öffentliche Schutzpocken-Impfung nach folgenden Vorschriften zur Ausführung kommen soll.

§. 1. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen. Wer daher die Empfänglichkeit für die Menschenpocken noch besitzt und sich ohne hinreichende Ursache der Schutzpocken-Impfung entzieht, der befindet sich nicht allein selbst in Gefahr, durch die Pocken entstellt zu werden und selbst sein Leben zu verlieren, sondern er ist im Erkrankungsfalle auch dazu geeignet, anderen Personen, die unter begründeten Umständen von dem Gebrauche der Impfung abgehalten waren, das verderbliche Pockengift mitzutheilen.

Mit Rücksicht hierauf ordnet daher das Gesetz (§§. 52 u. 54 des Regul. zur Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1835[1]), G. S. S. 256) öffentliche Gesammt-Impfungen an und bestimmt, daß die Eltern und resp. Vormünder derjenigen Kinder, die bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben sind und demnächst von den natürlichen Blattern befallen werden, wegen der verabsäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in eine Polizeistrafe bis zu 5 Thlr. genommen werden sollen.

§. 2. Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und Vorsteher von Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeits-Anstalten haben daher zur Sicherstellung ihrer Familien vor der Pockenansteckung und zur Vermeidung der vorerwähnten Polizeistrafen darauf zu achten, daß ihre ungeimpften oder erfolglos geimpften Kinder, Pflegebefohlenen, Angehörigen, Gesinde und Zöglinge entweder auf ihre Kosten durch einen approbirten Arzt oder Wundarzt privatim, oder in dem nächsten für ihren Wohnort angesetzten öffentl. Schutzpocken-Impfungs-Termine geimpft werden. Im ersteren Falle sind die Eltern, resp. Vormünder gehalten, zu der Zeit, wenn die allgemeine öffentliche Impfung stattfindet, sich durch die im §. 10 dieses Regul. vorgeschriebenen Impfscheine bei dem Ortsvorstande (Magistrate, Dorfschulzen) darüber auszuweisen, daß die Impfung ihrer Pflegebefohlenen stattgefunden hat, damit in den aufgenommenen Impf-Listen der erforderliche Vermerk gemacht werden könne. — Die öffentl. Gesammt-Impfungen erfolgen dagegen für Jedermann unentgeldlich. Da sie aber als eine polizeiliche Maaßregel zur Verhütung des Ausbruchs der verheerenden Pockenseuche und zur Abwendung von Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Einwohner in Ausführung kommen, so darf kein pockenfähiges Individuum ohne triftigen Grund denselben entzogen werden. Nur Krankheit des Impflings, wodurch seine Gestellung verhindert wird und das zarte Säuglingsalter bis zum vierten Lebensmonate gestatten das Ausbleiben in dem Ter-

[1]) Med. Wes. II. S. 270. 271.

mine, jedoch müssen die Verhinderungsgründe vor oder während desselben durch ein ärztliches Attest oder von einer sonst glaubwürdigen Person nachgewiesen werden.

§. 3. Die in den öffentl. Terminen geimpften Personen sind am achten Tage nach der Impfung abermals in einem anzusetzenden Termine zu gestellen, damit von dem Bezirks-Impfarzte beurtheilt werden kann, ob die bewirkte Impfung den hinreichenden Schutz gewährt hat, oder ob dieselbe abermals zu verrichten ist.

§. 4. Diejenigen, welche sich in diesem Revisions-Termine nicht gestellen, erhalten keinen Impfschein. Sie werden bis zur endlichen Gestellung als ungeimpft in den Listen fortgeführt und haben die §. 1 angeführte Polizeistrafe beim Ausbruche der Pocken zu gewärtigen. Krankheiten oder andere wichtige, durch glaubhafte Atteste begründete Hindernisse entschuldigen das Ausbleiben zwar vorläufig, allein die Ausgebliebenen mögen sich später, längstens innerhalb 4 Wochen, vor dem Bezirks-Impfarzte zur Revision einfinden, oder dessen Besuch in ihrer Wohnung gegen taxmäßige Entschädigung erfordern.

§. 5. Die Leitung des öffentl. Impfgeschäfts in jedem Kreise liegt dem Landrathe und dem Kreis-Physikus ob, so daß jener das Polizeiliche und Administrative, dieser das Technisch-Wissenschaftliche des Geschäfts besorgt. Nur in der Stadt Frankfurt an der Oder wird das öffentl. Schutzimpfungs-Geschäft von dem K. Polizei-Direktorium und dem betr. Physikus geleitet und haben die vorgenannten Behörden die Impf-Listen und Impf-Berichte in der nachstehend näher bezeichneten Form von den städtischen Bezirks-Impfärzten zu empfangen und demnächst unmittelbar an uns einzureichen.

§. 6. Vor dem 1. Jan. eines jeden Jahres wird jedem Ortsvorstande (Magistrate, Dorfschulzen) durch den Landrath ein Exemplar des beigehenden Schemas A. zu der für das nächste Jahr anzufertigenden Impf-Liste zugehen. Für das Jahr 1853 werden die Ortsvorstände zwei Exemplare dieses Schemas erhalten, um am Schlusse des Impfgeschäfts die für das nächste Jahr verbliebenen Impffähigen sogleich in die Liste für das folgende Jahr eintragen zu können.

§. 7. Mit dem 15. Jan. jeden Jahres fertigen die Ortsvorstände nach diesem Schema eine Liste der in der Gemeinde vorhandenen pockenfähigen und deshalb zu impfenden Individuen an, indem sie die Rubriken 1. 2. 3. 4. 8. 9. dieses Schemas ausfüllen. In diese Liste sind aufzunehmen:

a) die im Jahre zuvor (1852) vom 1. Jan. bis Ende Decbr. nach den Angaben des Kirchenbuches und der in Betreff der mosaischen Glaubensgenossen und Dissidenten zu führenden Geburtslisten, Gebornen ohne Ausnahme, also auch diejenigen derselben, welche etwa schon geimpft oder in andere Orte und Kreise gebracht worden sind;
b) die aus früheren Jahren ungeschützt und ungeimpft Gebliebenen;
c) die in der Gemeinde seit der Aufnahme der letzten Impf-Liste neu angesiedelten pockenfähigen Individuen.

Der Ortsvorstand muß bei der jetzigen ersten Aufstellung der Liste mit der größten Sorgfalt verfahren und überdies genau nachforschen, ob unter der Jugend des Ortes sich noch solche Individuen befinden, welche in früheren Zeiten ungeimpft geblieben sind, welche dann ebenfalls in die Liste und zwar in chronologischer Folge nach den Jahrgängen aufgenommen werden müssen.

Nachdem diese Liste vollständig angefertigt worden, muß sie mit folgenden beiden Attesten versehen werden:

Sämmtliche vom 1. Jan. bis Ende Decbr. 18   nach den Angaben des Kirchenbuches in N. N. Geborenen sind in vorstehender Liste aufgeführt, welches bescheinigt.

Der Ortsgeistliche.
N. N.

Sämmtliche vom 1. Jan. bis Ende Decbr. 18   in N. N. von mosaischen Glaubensgenossen und Dissidenten Gebornen, ferner die im erwähnten Zeitraume neu angesiedelten pockenfähigen und die aus früheren Jahren verbliebenen pockenfähigen Individuen sind in vorstehender Liste aufgeführt, welches bescheinigt.

Der Ortsvorstand.
N. N.

Bis zum 15. Febr. eines jeden Jahres haben die Ortsvorstände, mit Einschluß derjenigen der Städte, die solchergestalt ausgefüllte und bescheinigte Liste dem betr. Landrath einzureichen.

§. 8. Der Landrath hat unter Zuziehung des Kreis-Physikus aus den im Kreise ansässigen Aerzten und Wundärzten die qualificirtesten zu Bezirks-Impfärzten zu wählen, den Kreis und resp. die Städte, diese unter Zuziehung der Magistrate, in Impf-

bezirke, welche für die Zukunft ohne erhebliche Gründe nicht abzuändern sind, zu theilen, dieselben den Bezirks-Impfärzten zu überweisen, die von den Ortsvorständen eingereichten Listen gehörig zu prüfen, insbesondere auch nachzusehen, ob die in der Liste vom Jahre zuvor in der Rubrik 13. aufgeführten ungeschützt gebliebenen Individuen gehörig übertragen sind und sodann diese Listen, wenn sie richtig befunden, oder nachdem sie berichtigt sind, nebst der erforderlichen Anzahl unausgefüllter Impfscheine nach dem Schema C. vor dem 1. April den betr. Bezirks-Impfärzten zuzufertigen. Diese Formulare zu den Impfscheinen, sowie die Formulare nach dem Schema A. für die Spezial-Impflisten sind für das platte Land, in den altländischen Kreisen auf Kosten der Kreiskasse, für sämmtliche Städte aber auf Kosten der Kommunalfonds zu fertigen. In den Niederlausitzschen Kreisen wird die Ständische Landesdeputation die H. Landräthe mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu den Spezial-Impflisten und zu den Impfscheinen versehen.

§. 9. Mit den Monaten April und Mai haben die Bezirks-Impfärzte in dem ihnen überwiesenen Impfbezirk das Impfgeschäft zu beginnen und spätestens bis zum 1. Aug. zu beendigen. Bei herrschenden Epidemien, namentlich beim Scharlach, bei Masern, Rötheln und beim Keuchhusten, kann die Impfung bis zum Erlöschen der Epidemie ausgesetzt werden, und ganz unterbleiben, wenn inzwischen der Spätherbst und Winter herangekommen ist. Dagegen muß die Impfung desto schleuniger betrieben und über den festgesetzten Termin (1. Aug.) hinaus fortgesetzt werden, sobald die Menschenpocken sich bemerkbar machen.

§. 10. Die Bezirks-Impfärzte haben in den Impflisten die Rubriken 5. 6. 7. 10. 11. 12. 13. 14. resp. an den Impf- und Revisions-Terminen auszufüllen, den mit vollständigem Erfolge Geimpften, resp. deren Angehörigen die ausgefüllten Impfscheine auszuhändigen und demnächst die Impfliste mit folgendem Atteste zu versehen und versehen zu lassen:

Daß nach vorstehenden Angaben das Impfgeschäft vollzogen und die in der Rubrik 13. aufgeführten Individuen in die Liste für das nächstfolgende Jahr übertragen sind, solches bescheinigen

Der Ortsvorstand. N. N. Der Bezirks-Impfarzt N. N.

Die Bezirks-Impfärzte haben aber nicht nur die in den jedesmaligen Impflisten verzeichneten Individuen, sondern auch die seit der Aufnahme gedachter Listen, also seit dem letzten Decbr. des nächstverflossenen Jahres Geborenen, insofern sie sonst dazu geeignet sind, zu impfen, und dieselben, im Falle die Impfung mit Erfolg geschah, in die Impfliste gehörig nachzutragen und diesen Nachtrag in Betreff der geschehenen Impfung in der überhaupt vorgeschriebenen Art zu bescheinigen.

Diese im Nachtrage aufgeführten Impflinge werden zwar nach den allg. Bestimmungen in der Impfliste des nächstfolgenden Jahres wieder aufgeführt, aber in Beziehung auf sie nur die Rubriken 2. 3. und 4. der Liste ausgefüllt und in der Rubrik „Anmerkungen" wird von dem Ortsvorstande und dem Bezirks-Impfarzte bemerkt, daß diese Personen, der vorjährigen Liste zufolge, bereits mit Erfolg geimpft worden sind.

Die Bezirks-Impfärzte haben die Impf- und Revisions-Termine anzusetzen und wenigstens 8 Tage vor dem Eintritte derselben die betr. Ortsvorstände davon zu benachrichtigen.

Von jedem der Ausführung des allg. Impfgeschäfts entgegentretenden wesentlichen Hindernisse haben die Bezirks-Impfärzte, wenn sie solches nicht selbst beseitigen können, dem Landrath sofort Anzeige zu machen.

Nach dem Schlusse des Impfgeschäfts haben die Bezirks-Impfärzte sämmtliche gehörig ausgefüllte und bescheinigte Impflisten ihres Bezirks, sowie den Impfbericht dem Landrathe bis spätestens den 15. Sept. desselben Jahres einzureichen.

§. 11. Die Impfbezirke, deren Zahl sich mit möglichster Berücksichtigung der vorhandenen zur Impfung berechtigten Medizinal-Personen, nach dem Umfange des Kreises richtet, sind auf dem Lande wiederum in Impfstationen einzutheilen. Die Impfstationen, an welchen die öffentl. Gesammt-Impfungen vorgenommen werden, und die Impflinge mit ihren Angehörigen und den Ortsvorständen (Schulzen) der zu der betr. Impfstation geschlagenen Gemeinden sich sammeln sollen, sind vor dem Anfange der öffentl. Gesammtimpfungen von den Bezirks-Impfärzten dem Landrathe in Vorschlag zu bringen, von Letzterem, nach näherer Berathung mit dem Kreis-Physikus, zu bestätigen und sämmtlichen Gemeinden des Kreises bekannt zu machen. Diese Impfstationen sind, unter sorgfältiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse, der Wege und des Verkehrs dergestalt zu bestimmen, daß die Entfernung derselben von den Wohnungen der Impflinge höchstens 1½ Stunde beträgt, daß aber auch andererseits nicht zu wenig Ort-

schaften den Stationen zugewiesen werden, weil bei einer zu geringen Anzahl von Impflingen der durch das Impfgeschäft herbeigeführte Zeit- und Kosten-Aufwand ohne Noth gesteigert wird.

§. 12. Das Impf-Local, welches der Vorstand (Schulze) desj. Ortes, an welchem die Gesammtimpfung vorgenommen wird, zu ermitteln und anzuweisen hat, muß wo möglich so beschaffen sein, daß der Impfarzt und der Schulz sich in einem besonderen Zimmer befinden, in welches die zu impfenden und die zu revidirenden Kinder einzeln vorgerufen werden können. Müßige Zuschauer und Ueberfüllung des Lokals tragen zu Störungen und zum Mißlingen der Impfung bei; sie dürfen daher nicht geduldet werden. — Auch sind diej. Impflinge zuerst vorzurufen, die am weitesten von der Station wohnen.

§. 13. Die Dorfschulzen jeder zu einer Impf-Station geschlagenen Gemeinde haben sich an dem ihnen vom Bezirks-Impfarzte acht Tage zuvor bekannt zu machenden Termine mit den Impflingen an der Impfstation pünktlich einzufinden und sowohl der Impfung, als der acht Tage später erfolgenden Revision der Geimpften persönlich beizuwohnen. Nur sehr dringende, dem vorgesetzten Landrathe näher nachzuweisende Dienstgeschäfte oder Krankheiten gestatten dessen Stellvertretung durch einen tüchtigen Gerichtsmann, der des Lesens und Schreibens kundig ist. Außerdem sorgen die Magisträte und Schulzen für prompte Gestellung der zu impfenden oder zu revidirenden Individuen, für die Beibringung der Impfscheine über die von Privatärzten bis dahin an den in der Impfliste verzeichneten Individuen vollzogenen Impfungen oder der Atteste in Betreff derj. pockenfähigen Individuen, welche durch Krankheit behindert sind, am Impftermine zu erscheinen. Die Ortsvorstände müssen ferner ein Impfbuch halten, in welches alljährlich, nach geschlossener Impfung, der Inhalt der gehörig vollzogenen Impfliste, nach dem derselben zum Grunde gelegten Schema einzutragen ist.

§. 14. Der Landrath hat darauf zu sehen, daß aus sämmtlichen Ortschaften des Kreises, incl. der Städte, die Spezial-Impflisten eingehen, sodann gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physikus die Listen zu prüfen, Unvollständigkeiten und Unregelmäßigkeiten beheben zu lassen, ferner nach dem Schema B. aus den Spezial-Impflisten die Haupt-Impfliste, in welcher die Zahlen in Betreff a. jedes einzelnen Impf-Bezirks, b. des ganzen Kreises summirt sein müssen, anzufertigen, und diese Haupt-Impfliste demnächst mit folgendem Atteste zu versehen:

Daß sämmtliche im Kreise N. N. belegenen Ortschaften in vorstehender Liste aufgeführt worden, und daß in den Spezial-Impflisten für das laufende Jahr die nach den vorjährigen Listen ungeschützt Gebliebenen bei der Revision gehörig übertragen befunden sind, solches bescheinigt.

Der Landrath.	Der Kreis-Physikus.
N. N.	N. N.

Hierauf hat der Landrath gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physikus auf Grund der Berichte der Bezirks-Impfärzte den Haupt-Impf-Bericht anzufertigen. In dems. muß enthalten sein: eine Vergleichung der Zahlen der im laufenden mit den Zahlen der im vergangenen Jahre mit oder ohne Erfolg Geimpften, der im Jahre zuvor lebend Geborenen nach Abzug der vor der Impfung Verstorbenen, ferner ein Nachweis der Gründe erheblicher Abweichungen in den erwähnten Zahlen; eine kurze Schilderung des allgemeinen Impfgeschäfts während des betr. Jahres; des Verhaltens der Ortsvorstände und der Bezirks-Impfärzte; ferner eine Angabe der Zahl der im laufenden Jahre von den wahren und modifizirten Menschenpocken befallenen Individuen, der daran Gestorbenen und davon Genesenen, endlich die sonst noch in Beziehung auf das allg. Impfgeschäft wichtigen Vorfälle.

Diesen Haupt-Impfbericht nebst der Haupt-Impfliste des Kreises und den nach den Nummern der Haupt-Impfliste geordneten und gehefteten Special-Impflisten haben der Landrath und der Kreis-Physikus spätestens bis Ende Decbr. des betr. Jahres der Reg. einzureichen. Nach erfolgter Prüfung werden die Landräthe die Spezial-Impflisten zurück erhalten, um solche nach den Jahrgängen in ihrer Registratur aufbewahren zu lassen.

Die Landräthe (beziehungsweise das K. Polizei-Direktorium für die Stadt Frankfurt) bleiben dafür verantwortlich, daß in den ihnen überwiesenen Kreisen, incl. den in denselben belegenen Städten, vorstehende Vorschriften zur Ausführung gelangen.

§. 15. Die Kreis-Physiker sind verpflichtet, die Landräthe bei der allg. Leitung des Impfgeschäfts zu unterstützen, vor dem Beginn des allg. Impfgeschäfts im Kreise den zur Einleitung desselben erforderlichen Impfstoff zu beschaffen und insbesondere von dem technischen Verfahren der Bezirks-Impfärzte, so oft sich dazu Gelegenheit darbietet, Kenntniß zu nehmen; wenn sie Unregelmäßigkeiten vorfinden, auf deren sofortige Abstellung hinzuwirken und uns davon Anzeige zu machen. In Betreff derj. Impfbezirke,

in denen sie das Impfgeschäft selbst übernehmen, haben sie die Pflichten und Rechte der Bezirks-Impfärzte.

§. 16. Nur den approbirten Aerzten und Wundärzten darf die Ausübung der Schutzpockenimpfung gestattet und übertragen werden, allen übrigen Personen ist dieselbe bei 5 Thlrn. Strafe untersagt; Privat-Impfungen müssen bei 1 bis 2 Thlr. Strafe für den Unterlassungsfall, von den Privat-Impfärzten den Ortsvorständen bis Ende Aug. und von diesen dem Landrathe angezeigt werden. Die Privat-Impfärzte haben sich hierzu die erforderlichen Formulare zu den Impflisten auf eigene Kosten zu beschaffen.

§. 17. Der Impfstoff ist jährlich frisch in den Monaten März und April aus dem K. Impf-Institut in Berlin zu entnehmen. Wird der Impfstoff auf anderem Wege entnommen, so haben die Bezirks-Impfärzte solches in ihrem an den Landrath am Schlusse des Impfgeschäfts zu erstattenden Impfberichte ausdrücklich zu bemerken.

Bei der allgemeinen, bereits eingeleiteten Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden und mögen die Bezirks-Impfärzte die Impfungen zuerst in ihrem Wohnort in Gang bringen und sich hier mit frischem Stoffe für die Gesammtimpfungen versehen.

§. 18. Der Ortsvorstand derj. Impfstation, wo nach 8 Tagen die Gesammtimpfung ausgeführt werden soll, hat auf Anzeige des Impfarztes dafür zu sorgen, daß wenigstens vier Impflinge in dem Wohnorte des Impfarztes und für die Folge in denjenigen zunächst benachbarten Impfstationen zur Vorimpfung gestellt werden, wo die Revision der 8 Tage zuvor stattgefundenen Impfung abgehalten wird. Von diesen vier Vorgeimpften wird die Gesammtimpfung in der betr. Station besorgt, und bei der Revision nach 8 Tagen abermals die Vorimpfung der hier gestellten vier Impflinge für die anderweit benachbarte Impfstation, wo demnächst die Impfung geschehen soll, vollzogen. Sind die Stationen nahe gelegen und ist die Anzahl der Impflinge nicht zu groß, so bedarf es der ferneren Vorimpfungen nicht, sondern es können alsdann die sämmtlichen Impflinge aus der zu impfenden Station in der vor 8 Tagen geimpften Station gestellt, und demnach die Revision und Impfung je zweier und mehrerer Stationen gleichzeitig bewirkt werden. Dies hängt von den Ortsverhältnissen und von der zwischen den betr. Ortsvorständen und dem Bezirks-Impfarzte zeitig zu besprechenden Einrichtung ab. — Die Angehörigen solcher Impflinge, die zur Vorimpfung in auswärtige Stationen gestellt werden, erhalten, insofern sie darauf Anspruch machen, aus der Gemeindekasse eine Entschädigung jeder von 10 bis 15 Sgr., wofür sie verpflichtet sind, von ihren Impflingen Impfstoff entnehmen zu lassen.

§. 19. Nur mit der wasserhellen, nicht eitrigen und milchigten Lymphe aus den vollkommensten Pusteln gesunder Kinder darf die Weiterimpfung bewirkt werden. Kinder, die nur eine oder zwei Pusteln haben, sind hierzu nicht geeignet. Bei denjenigen, die zur Weiterimpfung benutzt werden, müssen mindestens zwei Pusteln uneröffnet bleiben. In der Regel ist die Impfung an jedem Oberarm mittelst 3 bis höchstens 6 kleiner Stiche oder Querschnitte zu bewirken. Die Anzahl der zu machenden Impfstiche oder Schnitte wird nach der mehr oder minder kräftigen Körperbeschaffenheit des Impflings zu bemessen sein. Alle unnöthige, Schmerzen erregende und solche Impfmethoden, welche eine heftige Entzündung zur Folge haben, sind untersagt. Auch sind die Eltern zu belehren, daß die Pusteln nicht zerkratzt oder zerdrückt werden dürfen, weshalb weite Hemdsärmel aus weicher Leinwand zu empfehlen sind.

§. 20. Die Impfärzte haben die Verpflichtung, am 7. oder 8. Tage nach geschehener Impfung die Impflinge zu untersuchen und von dem Erfolge der Impfung Ueberzeugung zu nehmen. Bei anerkannter Aechtheit und regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken machen sie darüber den nöthigen Vermerk in der Impfliste und fertigen den vorgeschriebenen Impfschein aus. Hat dagegen die Impfung den erwünschten Erfolg nicht gehabt, oder sind alle Pusteln vor dem Revisionstage abgekratzt oder sonst gestört worden, so muß die Impfung zum zweiten Male und, wenn auch diese ohne Erfolg bleibt, zum dritten Male wiederholt und demnächst der Erfolg in die Impfliste in der Rubrik 12. vermerkt werden. Ist die Impfung drei Male ohne Erfolg geschehen, so ist dem Impflinge ebenfalls ein Impfschein auszustellen.

§. 21. Die Magisträte, welche die angeordneten Impflisten nicht gehörig anfertigen und fortführen oder die in Beziehung auf die Schutzblatternimpfung gegebenen Vorschriften nicht auf angemessene Weise zur Ausführung bringen, sollen in verhältnißmäßige Ordnungsstrafen von 2 bis 5 Thlrn. von uns genommen werden. Die Dorfschulzen, die in der Anfertigung der Impflisten und Führung des Impfbuches nachlässig und unordentlich sind oder die sie betr. Anordnungen bei den öffentl. Gesammtimpfungen nicht pünktlich befolgen, verfallen gleichmäßig in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 2 Thlrn. Die Bezirks-Impfärzte, welche ohne triftigen Entschuldigungsgrund die Termine der Impfung und Revision nicht pünktlich inne halten, die Impflisten nicht in vorgeschriebener Art führen, diese Listen nebst dem Impfberichte nicht zur bestimmten Zeit an den

Landrath des Kreises, beziehungsweise an das Polizei-Direktorium hierselbst einsenden, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlrn. und zwar mit der Maaßgabe, daß ihnen, wenn sie zum dritten Male wegen versäumter Impf- und Revisions-Termine straffällig werden, der Impfbezirk abgenommen wird. Letztere Strafe tritt auch dann ein, wenn sie sich bei der Schutzimpfung technische Vernachlässigungen zu Schulden kommen lassen.

§. 22. Den Bezirks-Impfärzten, ohne Unterschied ihres technischen Grades, sollen bei der öffentl. Impfung auf dem platten Lande Diäten, nach dem Satze von einem Thaler für den Tag, bewilligt werden und für jeden Stationsort ein Tag zur Impfung und ein Tag zur Revision zur Vergütigung kommen. In den alländischen Kreisen wird die Zahlung dieser Diäten aus dem Extraordinario drr Kreiskasse erfolgen; für die Niederlausitzischen Kreise haben sich die Stände der Niederlausitz mit lobenswerther Bereitwilligkeit, das Gute zu fördern, dahin erklärt, die Varcinationsdiäten auf die ständischen Fonds zu übernehmen. In den Städten bleibt es den Magisträten überlassen, die Schutzpocken-Impfung entweder durch ihre besoldeten Kommunal-Aerzte und Wundärzte bewirken zu lassen oder mit anderen daselbst wohnenden Medizinal-Personen der genannten Klassen dieserhalb ein Abkommen zu treffen und sie für die öffentl. Varcinationen aus Kommunalfonds zu remuneriren.

Die Bezirks-Impfärzte haben ihre Diäten-Liquidationen für die auf dem platten Lande ausgeführten Varrinationen gleichzeitig mit den von ihnen geführten Impflisten dem Landrathe des Kreises einzusenden, der nach erfolgter Bescheinigung der Richtigkeit die sämmtlichen Liquidationen zur weiteren Veranlassung uns vorzulegen hat.

§. 23. Was die Herbeiholung der Bezirks-Impfärzte zur Impfung und Revision nach den Stationsörtern und die Zurückbringung derselben nach ihren Wohnörtern betrifft, so findet in dieser Beziehung das bisherige Verfahren statt, wonach hierzu Kommunalfuhren in natura gestellt werden müssen. Jeder Stationsort hat die Verbindlichkeit, dem betr. Bezirks-Impfarzte an seinem Wohnorte ein aus zwei guten Pferden und einem anständigen Korbwagen bestehendes Fuhrwerk an den zur Impfung und Revision bestimmten Tagen zur vorherbestimmten Stunde unentgeltlich zu gestellen und den Arzt nach verrichtetem Geschäfte auf gleiche Weise zurückzuführen. Diese Gestellung ändert sich dahin ab, wo die Impfung an demf. Tage in dem folgenden Stationsorte erfolgt, an welchem die Revision in dem vorhergehenden Stationsorte stattfindet, daß alsdann der folgende Stationsort den Impfarzt von dem vorhergehenden abzuholen und nach seinem Wohnorte zurückzuführen hat. Die Schulzen in den Stationsörtern sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Gestellung dieser Kommunalfuhren zu sorgen. Ist die zum Fortkommen des Impfarztes bestellte Kommunalfuhre zur bestimmten Stunde nicht zur Stelle, so ist der Impfarzt eben so berechtigt, als verpflichtet, auf Kosten der mit der Fuhrgestellung säumigen Gemeinde entweder Extrapost oder eine Miethsfuhre, je nachdem die Eine oder die Andere schneller zu beschaffen ist, unverzüglich anzunehmen und sein Fortkommen so zu beeilen, daß er prompt zum bevorstehenden Impf- oder Revisions-Termine erscheint. Um künftigen Streitigkeiten, welche aus Maaßregeln dieser Art mit den säumigen Gemeinden entspringen dürften, zu begegnen, ist es nöthig, daß der Impfarzt das Ausbleiben der Kommunalfuhre zur bestimmten Stunde auf irgend eine glaubwürdige Weise konstatiren läßt. Der Landrath des Kreises wird die durch die Annahme von Extrapost oder einer Miethsfuhre herbeigeführten Kosten von der säumigen Kommune, event. von demf., den die Schuld trifft, einziehen. — Wünschen die Gemeinden der, einem Impfarzte zugewiesenen Stationsörter, daß dieser für das zu seinem Fortkommen nöthige Fuhrwerk selbst sorgen möge, so bleibt denselben überlassen, sich darüber, unter Vorwissen und Vermittelung des Landrathes, mit dem Impfarzte zu einigen. Dergl. Abkommen sind übrigens möglichst zu begünstigen, da sie die Präzision des Geschäftes, ohne welche dessen glückliche Förderung nicht bestehen kann, angemessen unterstützen

Für diejenigen vier Impflinge, welche nach §. 18 Behufs des zu beschaffenden Impfstoffes 8 Tage vor der Gesammtimpfung zu dem Impfarzte entweder nach seinem Wohnorte oder nach dem nächsten Stationsorte zu bringen sind, muß ebenfalls eine Kommunalfuhre hergegeben werden. Dasselbe gilt für diejenigen Impflinge, die aus den Ortschaften eines Impfdistrikts nach dem Stationsorte zur Impfung und Revision zu bringen sind. Eine jede Versäumniß dieser Art wird durch den Landrath des Kreises polizeilich gerügt werden.

§. 24. Die beim Ausbruche von Pocken nothwendige Zwangsimpfung bestimmt das Regul. v. 8. Aug. 1835 §. 55. — Um den dieserhalb für nöthig erachteten Polizei-Verordn. den gehörigen Nachdruck zu geben, werden erforderlichen Falles die Bestimmungen der §§. 5. und 6. des G. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 G. S. S. 266) zum Anhalt dienen. (V. Min. Bl. 1853. S. 3—9.)

b) Die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen gehören zu denjenigen, für welche die administrative Exekution stattfindet: §. 1. Nr. 7. der V. v. 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns.
(G. S. 1853. S. 910.)

2) Syphilis (Bd. II. S. 183 ff., 276 ff.)

Das Strafgesetzbuch v. 1851 verordnet:

§. 146. Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Das Gericht kann zugleich verordnen, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werde.

Ist die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Landesverweisung erkannt werden.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizeibehörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen. (G. S. 1851. S. 131.)

Dazu

a) Erk. des Ob. Trib. v. 21. April und 24. Nov. 1853: daß die Anwendung dieser Strafbestimmung keineswegs ausdrücklich für den betr. Ort ergangene besondere Polizeiverbote voraussetze.
(Just. Min. Bl. 1853. S. 254., Goltdammers Archiv, Bd. 2. S. 120.)

b) R. des Just. Min. v. 7. April 1853: daß §. 146 die gewerbsmäßige Unzucht überhaupt unter Strafe stellen, und eine Ausnahme nur in Betreff derjenigen Weibspersonen stattfinden soll, welche in polizeilich genehmigten Bordellen aufgenommen oder in anderer Weise konzessionirt worden sind. Um jedem Zweifel zu begegnen sei aber vom Min. des Inn. durch C. R. vom 11. März 1852 sämmtlichen Regierungen der Erlaß besonderer Verbote aufgegeben worden. (Goltdammer, a. a. O.)

c) Die Untersuchung erfolgt im Falle des §. 146 durch Einzelnrichter nach §§. 28—35 und 37 der V. v. 3. Jan. 1849 (G. S. S. 14.): G. v. 14. April 1856 betr. die Abänderung ꝛc. des Einführungsges. zum Strafgesetzbuch. (G. S. 1856. S. 208.)

d) Vergl. unten im dritten Abschn. Nr. 2.

3) Zu §. 92 ff. des Regul. v. 8. Aug. 1835 (Bd. II. S. 285 ff.) vergl.:

a) den Bescheid v. 13. Juni 1855 über die Ablederung und Ausnutzung der erkrankten oder gefallenen Thiere, oben S. 39.,

b) den Bescheid v. 22. Nov. 1854 über die Verpflichtung der Abdecker zur Einsperrung und Beobachtung toller oder der Tollwuth verdächtiger Hunde, oben S. 40.

Zweiter Abschnitt.

Von den Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten der Thiere. (Bd. II. S. 307 ff., 1. Suppl. Bd. S. 86 ff.)

I. Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuchen.

1) Thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte. Vgl. das R. v. 12. Mai 1853 und das C. R. v. 6. März 1855, oben S. 32.

2) Versicherungs-Gesellschaften.

a) In der Prov. Schlesien.

Das in der K. O. v. 22. Juni 1845 (s. Suppl. Bd I. S. 87.) auch für die Prov. Preußen zur Anwendung gebrachte

G. v. 30. Juni 1841 über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste lautet, wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm 2c. haben die Anträge Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz in Beziehung auf die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehseuche entstandenen Verluste einer näheren Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen nach dem Vorschlage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die in Schlesien nach dem Regl. v. 24. Novbr. 1765 und dem Nachtrage v. 15. Febr. 1783 errichteten Versicherungs-Gesellschaften, zur Vergütung der durch Seuche, Brand u. s. w. entstandenen Verluste am Rindvieh, werden vom 1. Januar 1842 ab aufgehoben, und dagegen neue Versicherungs-Gesellschaften nach folgenden Bestimmungen gebildet.

§. 2. Für jeden Regierungs-Bezirk der Prov. Schlesien wird eine besondere Versicherungs-Gesellschaft zur Vergütung der durch die Rindvieh-Pest (Löserdürre) verursachten Verluste errichtet.

§. 3. Gegenstand der Versicherung ist der Werth desjenigen Rindviehes, welches

a) an der Rindvieh-Pest, es sei in oder außer den Quarantaine-Ställen, gefallen, oder

b) nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindvieh-Pest (Löserdürre) in gesundem oder krankem Zustande zu Folge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

§. 4. Das Jungvieh unter Einem Jahre, so wie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Vieh bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 5. Alle Besitzer von Rindvieh sind verbunden, der Versicherungs-Gesellschaft ihres Bezirks mit ihrem ganzen, nach §. 4 nicht ausgeschlossenen, Rindviehstande beizutreten.

§. 6. Jeder Besitzer muß alljährlich an dem hierzu bestimmten Termine die Stückzahl seines zur Versicherung geeigneten Rindviehstandes nach den verschiedenen Gattungen angeben. Die Polizei-Behörde hat die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

§. 7. Der Werth des zu versichernden Viehstandes darf nicht nach den einzelnen Häuptern, sondern nur für jede Gattung nach einem Durchschnittsatze angegeben werden.

Die Gattungen des Rindviehes, welche bei Angabe des Werthes zu unterscheiden sind, werden von jeder Reg. für ihren Bezirk mit Berücksichtigung der Anträge der Kreisstände festgesetzt. Letztere haben in jedem Kreise für den Werth einer jeden Gattung einen höchsten und niedrigsten Satz zu bestimmen.

Der Besitzer hat der Angabe der Stückzahl (§. 6) auch die des Werthes beizufügen. Die nähere Bestimmung des Werthes bleibt innerhalb des höchsten und niedrigsten Satzes dem freien Ermessen überlassen.

§. 8. Veränderungen in der Angabe des Werthes des versicherten Rindviehes sind nur bei den jährlichen Aufnahmen (§. 6) zulässig; eine Vermehrung der Stückzahl kann auch im Laufe des Jahres angegeben werden, jedoch nur unter der Verpflichtung, die Beiträge für das ganze laufende Jahr zu zahlen. Die Angabe eines erhöhten Werthes, so wie im Laufe des Jahres die Angabe einer erhöhten Stückzahl ist aber nur dann gestattet, wenn innerhalb einer Entfernung von drei Meilen, von dem gewöhnlichen Nachtlager aus gerechnet, die Rinderpest nicht ausgebrochen ist.

§. 9. Die Besitzer des versicherten Viehes haben Anspruch auf Vergütung des Werthes der in den Fällen des §. 3 gefallenen oder getödteten Stücke.

Diese Vergütung wird nach dem vollen Versicherungs-Werthe geleistet, wenn die Zahl der Gattung, zu welcher das gefallene oder getödtete Stück gehört, seit der letzten Aufnahme des Viehstandes (§. 6) unverändert geblieben ist oder sich vermindert hat.

Hat sich dagegen die Stückzahl der betreffenden Gattung seit der letzten Aufnahme oder seit der nach §. 8 im Laufe des Jahres erfolgten höheren Angabe vermehrt, so wird für jedes gefallene oder getödtete Haupt nur ein geringerer, nach dem Verhältnisse der vermehrten Stückzahl berechneter Theil der Versicherungs-Summe vergütet.

§. 10. Die Mitglieder der Gesellschaft sind verbunden, zu den nach §. 9 zu zahlenden Vergütungen und zu den Kosten der Verwaltung, insonderheit der Ermittelung des Viehstandes und der Verluste, nach Verhältniß der Versicherungs-Summe beizutragen.

Die Beiträge können im Wege der polizeilichen Exekution eingezogen werden.

§. 11. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaften wird den Regierungen übertragen.

Diese haben, unter Genehmigung des Min. des Inn., zur Ausführung dieses Ges., namentlich in Ansehung der Aufnahme der Viehstände, der Ermittelung der Verluste, der Vertheilung und Aufbringung der Beiträge und der Kassen-Verwaltung die näheren Anordnungen zu treffen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12. Wegen Vergütung aller solcher Schäden am Rindvieh, die sich zum Ersatze nach der gegenwärtigen Verordnung nicht eignen, bleibt den Mitgliedern der vorstehend genannten Gesellschaften auch der Beitritt zu anderen Versicherungs-Anstalten freigestellt.

§. 13. In Bezug auf die Steuer-Remission wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1841.

Friedrich Wilhelm.

Freih. v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. begl. v. Düesberg.

(G. S. 1841. S. 285—287.)

b) Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

α) Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe im Inlande: R. des Min. f. landw. Ang. v. 14. Okt. 1853 an sämmtliche K. Reg.

(V. Min. Bl. 1853. S. 268.)

β) Bestätigung der unterm 3. Jan. 1855 festgestellten Statuten der neuen, auf Aktien gegründeten Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft durch den K. Erl. v. 26. Febr. 1855: Bek. des Min. f. landw. Ang. (v. Manteuffel) v. 16. März 1855. (G. S. 1855. S. 188.)

c) Ueber den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vgl. G. v. 17. Mai 1853 (G. S. 1853. S. 293) und die R. v. 31. Aug. und 25. Okt. 1853 und v. 5. Jan. und 3. Mai 1854.

(V. Min. Bl. 1853. S. 236, 1854. S. 14, 15 und 102.)

d) Die an, unter Autorität des Staats bestehende, Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Viehsterben entstandenen Schäden zu gewährenden, nach Gesetz oder Verfassung auf den Grundstücken haftenden, Abgaben und Leistungen werden im Konkurse unter den Realgläubigern an III. Stelle angesetzt: §. 49 der Konkursordn. v. 8. Mai 1855.

(G. S. 1855. S. 332.)

3) Strafbestimmungen: Vgl. §§. 306, 307 des Strafgesetzbuchs oben S. 59.

4) Vgl. auch den Vertrag mit Oesterreich über den gegenseitigen Handelsverkehr mit Vieh auf den Märkten v. 19. Febr. 1853. Art. 6.

(G. S. 1853. S. 360.)

II. Maßregeln gegen einzelne Thierkrankheiten.

1) Rotz und Wurm. (Bd. II. S. 307, vgl. S. 222. 300.)

Verfahren der Thierärzte bei Untersuchung rotz- und wurmkranker Pferde. C. R. des Min. f. g., U. u. Med. Ang. v. 20. April 1855 an sämmtliche K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin.

Um die Verbreitung der Rotz- und Wurm-Krankheit unter den Pferden möglichst zu beschränken, ist für zweckmäßig erachtet worden, im Anschluß an die Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1835 (G. S. 1835, S. 239 ff.) und das durch dieselbe genehmigte Regul., die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, den Thierärzten ein gleichmäßiges und gründliches Verfahren bei der Untersuchung solcher Pferde, welche mit der Rotz- und Wurm-Krankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, an die Hand zu geben.

Die K. Reg. hat deshalb die Befolgung nachstehender Bestimmungen den Kreis-Thierärzten und Thierärzten Ihres Departements zur Pflicht zu machen.

1) Die Thierärzte haben solche Pferde, welche mit rotz- und wurmkranken Pferden in Berührung gekommen und dadurch verdächtig geworden sind, wiederholt und so oft zu untersuchen, bis die Krankheit offenbar geworden, oder die Gesundheit der Thiere außer Zweifel gesetzt ist.

2) Die Untersuchungen müssen möglichst bei Sonnenlicht und mit Hülfe eines Spiegels zur helleren Beleuchtung der höheren Theile der Nasenhöhle vorgenommen werden.

3) Die Thierärzte haben ein Verzeichniß aller nach obiger Bestimmung von ihnen untersuchten Pferde anzulegen und in dems., außer dem allgemeinen Zustande des Pferdes, insbesondere die Beschaffenheit der Nasenschleimhaut und der Ausflüsse aus derselben, der Ganaschendrüsen und der Haut genau anzugeben.

4) Bei jeder folgenden Untersuchung eines Pferdes sind die seit der letzten Untersuchung eingetretenen Veränderungen in dem Zustande dess. in die betr. Rubriken einzutragen.

5) Nach den Ergebnissen dieser Liste ist entweder die Absperrung resp. Tödtung der betr. Thiere anzuordnen oder, wenn diese aufgehört haben, verdächtig zu sein, die freie Disposition dem Eigenthümer zu gestatten.

Die K. Reg. hat sich durch von Zeit zu Zeit zu veranlassende Revisionen der von den Thierärzten geführten Listen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorstehenden Anordnungen Seitens der Kreis-Thierärzte befolgt worden sind.

(V. Min. Bl. 1855. S. 76.)

2) Pferderäude. (Bd. II. S. 307, vgl. S. 226, 303.)

Polizei-Verordnung der K. Reg. zu Breslau v. 17. Okt. 1855, betr. die Räude-Krankheit unter den Pferden.

Das häufigere Auftreten der Räude unter den Pferden, — einer Krankheit, welche sich durch Ansteckung leicht verbreitet, — hat uns den Anlaß geboten, auf Grund des G. v. 11. März 1850, nachstehende veterinair-polizeiliche Maßregeln zur Beschränkung resp. Austilgung derselben anzuordnen:

§. 1. Von jedem räudekranken Pferde ist der Orts-Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Räudekranke Pferde sind von allen gesunden zu separiren, und immer in einem besondern Stalle, in Ermangelung eines solchen allenfalls auch in einem Kuhstalle unterzubringen.

§. 3. Es dürfen solche nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt benutzt und überhaupt nicht an fremde Orte gebracht werden, wo sie mit gesunden in Berührung kommen.

§. 4. Räudekranke Pferde dürfen namentlich nicht auf Pferdemärkten zum Verkauf ausgestellt werden.

§. 5. Dieselben dürfen auch weder in fremden Stallungen aufgestellt, noch gemeinschaftlich mit gesunden Pferden auf dieselben Weide-Plätze geführt werden.

§. 6. Gastwirthe dürfen räudekranke Pferde nicht aufnehmen, sondern müssen sofort, nachdem ein solcher Fall zu ihrer Kenntniß gekommen ist, der Orts-Polizei-Behörde Mittheilung davon machen.

§. 7. Räudekranke Pferde müssen ihr besonderes Geschirr- und Stallgeräthe haben, welches vor erfolgter gründlichen Reinigung für andere Pferde nicht benutzt werden darf.

§. 8. Die noch heilbaren kranken Thiere sind sofort einer gründlichen Kur zu unterziehen.

§. 9. Jene unheilbaren Kranke dagegen, bei welchen bereits Verbindung mit Rotz oder Wurm eingetreten ist, sind nach § 119 des Regul. v. 28. Okt. 1835 sogleich zu tödten.

§. 10. Die Reinigung der Ställe, Stallgeräthe und des Geschirrs geschieht nach der angehängten Desinfections-Instruction.

§. 11. Die Vernachlässigung dieser Vorschriften zieht eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr. nach sich.

Damit sich Niemand mit Unkenntniß der in Rede stehenden Krankheit entschuldigen könne, haben wir dieser Verordnung eine kurze Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Räudekrankheit angehängt.

Anhang I.

Desinfections-Instruction.

1) Der Dünger aus den Ställen, in welchen räudekranke Pferde gestanden haben, muß vollständig ausgefahren und untergepflügt werden.

2) Nach Beseitigung des Düngers muß das Pflaster mit siedendem Wasser übergossen und mittelst eines stumpfen Besens dergestalt gereinigt werden, daß keine Spur von Dünger zwischen den Steinfugen zurückbleibt. Bei der späterhin vorzunehmenden Ausweißung des ganzen Stalles muß auch der Fußboden überstrichen werden. Ist der

Stall nicht gepflastert, so muß die oberste Erdschicht 1 Fuß tief ausgegraben und durch frischen Erdboden, Sand ersetzt werden.

3) Ständer und Pfeiler des Stalles müssen behauen und behobelt, und mit scharfer Aschenlauge tüchtig abgescheuert werden.

4) Sind die Wände des Stalles nur ausgestakt, so sind die Fächer herauszureißen und ganz neu herzustellen. Bei ausgemauerten geputzten Fächern oder massiven geputzten Wänden ist der Putz herunterzuschlagen und zu erneuern. Von ungeputzten Fächern oder Wänden muß die Oberfläche bis ein Zoll stark heruntergeschlagen und das Mauerwerk demnächst mit Kalkmörtel angetragen werden.

5) Stallthüren, hölzerne Raufen und sonstige Stallgeräthschaften von geringerem Werthe müssen verbrannt werden; eichene Krippen sind abzuhobeln, auszustemmen und mit heißer Lauge auszuscheuern; Steinkrippen sind mit siedend heißer Aschenlauge tüchtig auszubrühen und auszuscheuern.

6) Ist der Stall in vorgeschriebener Weise erneuert worden, so wird er zuletzt mit einem Gemenge von Kalk und Chlorkalk in dem Verhältniß, daß man zu einem Eimer Weißkalkmilch ein halbes Pfund Chlorkalk zusetzt, ausgeweißt. Sind die Krippen nicht durch neue ersetzt worden, so müssen auch diese noch ganz überstrichen werden.

7) Ein so gereinigter Stall darf erst 8 — 14 Tage nach der Reinigung wieder mit Vieh bezogen werden.

8) Alle andern mit den kranken Pferden möglicher Weise in Berührung gekommenen Gegenstände, als: Putzzeug, Eimer, Decken, Sattel- und Zaumzeug, Geschirr u. s. w., sind so viel als möglich zu vernichten, und ist hierbei ein, in Betracht des zu befürchtenden Schadens, geringfügiges pekuniaires Opfer nicht zu scheuen. Sofern sie aber erhalten werden sollen, ist alles Holzwerk auf die oben unter 3 und 5 angegebene Weise zu reinigen. Wollene Decken sind mit siedendem Wasser auszubrühen und mit Seife gut zu waschen. Geschirre von lackirtem Leder dürfen nur mit Seifwasser abgewaschen werden, die von nicht lackirtem Leder sind mit schwarzer Seife tüchtig einzuschmieren, damit 24 Stunden hinzuhängen, sodann vermittelst einer scharfen Bürste und heißem Wasser zu reinigen, mit einer schwachen Chlorkalk-Auflösung zu bestreichen, und nachdem diese durch Abspülen entfernt ist, mit geschmolzenem Talg oder erwärmtem Oel von Neuem einzuschmieren. Sattel und Kummtkissen müssen immer erneuert werden. Die Deichseln der Wagen, an welchen die kranken Pferde gezogen haben, sind ebenfalls abzuhobeln und mit Chlorkalk zu übertünchen, wenn sie jedoch lackirt sind, nur mit Seifwasser abzuwaschen. Die zu allen diesen Abwaschungen erforderliche Chlorkalk-Auflösung bereitet man, indem man ein halb Pfund Chlorkalk in einen Eimer Wasser schüttet, bei öfterem Umrühren. Eisenzeug wird am besten durch Ausglühen, polirtes Eisen durch Abwaschen mit Seife und heißem Wasser gereinigt.

9) Auch die Kleider der Personen, welche mit den kranken Pferden in Berührung gekommen sind, müssen durch Waschen und Auslüften, Stiefeln, wie anderes Lederzeug gereinigt werden.

Anhang II.

Zeichen und Verlauf der Pferde-Räude.

Die Räude, auch Grind oder Krätze genannt, ist eine ansteckende Hautkrankheit der Pferde, welche unter Umständen auch auf den Menschen übergehen kann. Sie besteht ursprünglich aus kleinen Pusteln oder Knötchen, welche besonders an solchen Stellen zum Vorschein kommen, wo sich der Schmutz am meisten anhäuft, z. B. am Grunde der Mähne und des Schopfes, am Schweif und längs des Rückens. Diese Knötchen werden wegen der dunkeln Hautfarbe und weil sie überhaupt nur von kurzer Dauer sind, leicht übersehen.

Sie bersten und bedecken sich am Grunde der Haare mit etwas Schorf. Die Pferde fangen nun an, die juckenden kranken Stellen an festen Gegenständen zu reiben, auch wohl, wenn sie dazu kommen können, mit den Zähnen zu benagen, wodurch das Haar struppig und die kranke Hautstelle bald von Haaren ganz entblößt wird. Dergleichen kahle Stellen haben nun eine grauweiße Farbe, sie sind etwas dicker und härter, als die übrige Haut des Körpers und mit weißlichen Schuppen und Plättchen bedeckt, welche sich nach und nach zu dicken Borken anhäufen, unter welchen sich Geschwürchen von größerem oder geringerem Umfange bilden. Die kranke Hautstelle wird immer größer und dicker; sie bekommt Risse, geschwürige und schorfige Stellen und legt sich zuletzt in Falten. Nach und nach überzieht auf solche Weise die Räude den ganzen Körper, das Jucken der Haut stört die Pferde beim Fressen und läßt ihnen nicht die nöthige Ruhe, die Ernährung des Körpers leidet, es bildet sich zuletzt ein Zehrfieber aus, nicht selten entsteht noch in Folge von Säfteverderbniß Rotz und Wurm und die Kranken krepiren an gänzlicher Entkräftung. Diese Form der Räude-Krankheit beobachtet man gewöhnlich bei trockenen, alten, schlecht genährten, ausgemergelten Pferden.

Man hat ihr den Namen der trockenen Räude gegeben. — Bei jungen, vollsaftigen oder fetten Pferden tritt die Räude-Krankheit von Anfang an in einer etwas andern Gestalt auf. Auch hier bilden sich zuerst an einer oder mehreren Stellen der Haut die oben angeführten Knötchen oder Pusteln, die Haut wird etwas aufgedunsen und schwitzt an der kranken Stelle eine gelbliche, wäßrige, klebrige Flüssigkeit aus, welche in den Haaren zu bräunlich, oder grünlich gelben Schorfen vertrocknet, die Haare zusammenklebt, stellenweis verfilzt und zum Ausfallen geneigt macht. Dabei scheuern und reiben sich die Kranken wie bei der trockenen Räude, auf den kahlen Hautstellen bilden sich größere und tiefere Geschwüre nicht selten von einem bösartigen Charakter aus, und aus den entstehenden Rissen und Hautfalten sickert die oben beschriebene gelbliche Flüssigkeit. Diese Form der Krankheit wird nasse oder Fett-, auch Speckräude genannt. Sie verbreitet sich noch schneller als die vorige über den ganzen Körper und richtet die davon befallenen Thiere, welchen gewöhnlich auch der Schlauch und die Füße anschwellen, noch schneller als jene zu Grunde.

Entsteht die Räude durch Ansteckung, so bildet sich der erste Räudefleck an der Stelle des Körpers, an welcher der Ansteckungsstoff eingewirkt hat.

(Staatsanz. 1855. Nr. 250. S. 1857.)

3) Beschälkrankheit der Pferde.

a) Die gegen die Beschälkrankheit der Pferde angeordneten Maßregeln.

α) C. R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 12. Okt. 1840 an die K. Reg. der Prov. Preußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und Sachsen.

Des Königs Maj. haben, um der weiteren Verbreitung der in einigen Gegenden der Prov. Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, an den H. Oberstallmeister von Knobelsdorf Exc. und an mich die Allerh. O. v. 22. v. M. zu erlassen geruhet, welche ich in Abschrift hierbei der K. Reg. zufertige, (Anl. a.) um solche durch das dortige Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ich empfehle der K. Reg., für die strenge Beobachtung und Befolgung der in jener Allerh. O. enthaltenen Bestimmungen zu sorgen.

a.

Um der weiteren Verbreitung der in einigen Gegenden der Prov. Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, will Ich für die Prov. Schlesien, Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen folgende Bestimmungen erlassen:

1) Ein Pferd, welches an der Beschälkrankheit leidet, derselben verdächtig ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Begattungs-Akte zugelassen werden.
2) Jedes von der Beschälkrankheit befallene oder derselben verdächtige Pferd ist sofort nach der Entdeckung des Uebels, jedes von derselben geheilte Pferd aber, wenn seit der Genesung noch nicht drei Jahre verflossen sind, sogleich nach der Publikation dieser O. von seinem Besitzer der Orts-Polizeibehörde und von dieser dem Landrathe anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß ein jedes an der Beschälkrankheit wirklich leidende oder innerhalb der letzten drei Jahre daran krank gewesene Pferd an einer Seite des Halses, welche der Besitzer zu bestimmen hat, mit einem Brandzeichen versehen werde, welches durch die Buchstaben B. K. die Krankheit und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, die Zeit bezeichnet, in welcher das Pferd an der Krankheit gelitten hat.
3) An der Beschälkrankheit leidende oder derselben verdächtige Pferde dürfen gar nicht, von derselben geheilte Pferde aber, mit Ausnahme solcher Hengste, welche nach ihrer Heilung kastrirt sind, während der drei ersten Jahre nach der Heilung nicht über die Grenzen des landräthlichen Kreises hinaus weggeführt werden, in welchem sie erkrankt sind. Innerhalb des Kreises ist der Wechsel in dem Aufenthaltsorte erkrankt gewesener Pferde auch während der ersten drei Jahre nach der Heilung zulässig, muß aber von dem bisherigen Besitzer jedesmal der Orts-Polizeibehörde des bisherigen Aufenthalts-Ortes und durch diese dem Kreis-Landrathe angezeigt werden.
4) Sobald ein landräthlicher Kreis von der Reg. als infizirt oder als bedroht von der Beschälkrankheit betrachtet wird, ist dies durch das Amtsbl. bekannt zu machen. Von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung erscheint, dürfen in einem solchen Kreise auch anscheinend gesunde Pferde zum Begattungs-Akte nicht zugelassen werden, wenn die Besitzer nicht bei Hengsten ein nicht über 14 Tage und bei Stuten ein nicht

über 4 Tage altes Gesundheits-Attest eines approbirten Thierarztes aufzuweisen haben.

5) Jede Uebertretung der zu 2, 3 und 4 den Pferdebesitzern ertheilten Vorschriften wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, jede Uebertretung der Vorschrift zu 1. dagegen mit einer Polizeistrafe geahndet, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes gleichkommt, aber niemals weniger als Zehn und niemals mehr als Hundert Thaler betragen darf. — Polizeibehörden und Thierärzte, welche den ihnen vorstehend auferlegten Pflichten nicht nachkommen, oder unvorsichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen, haben angemessene Ordnungsstrafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur unfreiwilligen Entlassung vom Amte gesteigert werden können, zu gewärtigen.

Ich trage Ihnen, dem Minister des Innern, auf, für die Befolgung der einzelnen Bestimmungen dieser Ordre zu sorgen. Potsdam, den 22. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow und den Oberstallmeister von Knobelsdorf.
(V. Min. Bl. 1840. S. 476. Nr. 818.)

β) C. R. deff. Min. v. 12. Okt. 1840 an die K. Reg. der Prov. Westphalen und der Rheinprovinz.

Des Königs Maj. haben, um der weiteren Verbreitung der in einigen Gegenden der Prov. Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, an den Oberstallmeister H. von Knobelsdorf Exc. und an mich die für jetzt nur auf die östlichen Prov. der Monarchie beschränkte Allerh. O. v. 22. v. M. zu erlassen geruht, welche ich der K. Reg. abschriftlich, nebst einem Abdruck der eine Beschreibung der Kennzeichen und Symptome der Krankheit enthaltenden Verf. der Reg. zu Liegnitz v. 18. Mai 1836[1]), mit der Anweisung hierdurch zufertige, sofort zu berichten, sobald sich wider Erwarten auch in Ihrem Depart. Spuren derselben zeigen sollten, damit dann die erlassenen Bestimmungen auch auf die dortige Provinz ausgedehnt werden können. (V. Min. Bl. 1840. S. 477. — Nr. 819.)

b) Unterschied zwischen Beschälkrankheit und Beschälausschlag und Beschränkung der angeordneten Maaßregeln (vorstehend sub a.) auf erstere: C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 12. Nov. 1851 an sämmtliche K. Reg.

Durch neuere wiederholte Beobachtungen hat sich herausgestellt, daß, außer der bisher unter dem Namen der Beschäl- oder venerischen Krankheit der Pferde bekannten Krankheit, noch eine zweite, zwar ansteckende, aber bei weitem gutartigere Krankheit der Geschlechtstheile bei Hengsten und Stuten vorkommt, welche in der V. v. 22. Sept. 1840 (Min. Bl. S. 477) festgesetzten, strengen Maaßregeln keineswegs erfordert.

Die Verschiedenheit dieser letzteren Krankheit von der eigentlichen Beschäl-Krankheit scheint nicht allen Thierärzten hinlänglich bekannt zu sein, wie denn noch neuerlich Verwechselungen beider Krankheitsformen wirklich vorgekommen sind.

Deshalb habe ich das Lehrer-Kollegium der hiesigen Thierarzneischule beauftragt, unter Zuziehung des Gestüts-Inspektors Rodloff aus Zirke und des Ober-Roßarztes Dr. Knauert, nachfolgende Belehrung (Anl. a.) über die wesentlichen Eigenschaften, die Aehnlichkeiten und die Unterschiede beider Krankheiten auszuarbeiten.

Dabei bestimme ich zugleich, daß in amtlichen Verhandlungen die bisher unter der Benennung der Beschäl-Krankheit begriffene, schwere und langwierige Krankheit mit diesem einmal eingeführten Namen auch fernerhin zu bezeichnen ist, die gutartige Form aber, zum Unterschiede, „Beschäl-Ausschlag" oder „Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile" genannt werde, und daß die Bestimmungen der V. v. 22. Sept. 1840 nur auf die eigentliche Beschäl-Krankheit, nicht aber auf den Beschäl-Ausschlag anzuwenden sind.

Bei dieser letzteren Krankheit genügt es, die mit derselben behafteten Thiere während der Dauer des Uebels und 3 bis 4 Wochen nach erfolgter Heilung von der Begattung auszuschließen.

a.

Belehrung über die sogenannte Beschäl-Krankheit der Pferde.

Die in der neuern Zeit über die sogenannte Beschäl-Krankheit (Schanker-Krankheit, venerische, oder Nervenkrankheit) der Pferde angestellten Beobachtungen und Unter-

---

[1]) Die oben gedachte Verf. der K. Reg. zu Liegnitz ist, ihrem wesentlichen Inhalte nach, durch die Amtsblätter mehrerer Regierungen schon weiter verbreitet worden.

suchungen haben gelehrt, daß unter diesem Namen fast überall zwei Krankheiten begriffen werden, welche zwar das miteinander gemein haben, daß beide sich zum Theil an den Geschlechtstheilen äußern, auch, daß sie nach der Begattung hervortreten und sich bei derselben durch Ansteckung von einem Thiere zum andern fortpflanzen, — die aber doch in ihrem Wesen und ihren Folgen sehr verschieden von einander sind und deshalb auch verschiedene veterinair-polizeiliche Maaßregeln erfordern.

Diese beiden Krankheiten sind:

1) die eigentliche Beschäl-Krankheit, welche man auch die bösartige Beschäl-Krankheit genannt hat, und
2) der Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile, oder der sogenannte Beschäl-Ausschlag, den man unrichtigerweise auch die gutartige Beschäl-Krankheit genannt hat.

I. Die eigentliche Beschäl-Krankheit

ist eine langwierige, durch den Begattungsakt ansteckende, sehr bösartige Krankheit, welche an folgenden Merkmalen zu erkennen ist.

A. Bei Hengsten.

Die Thiere zeigen zuerst etwas Reizung in den Geschlechtstheilen, indem sie sich oft zum Uriniren stellen, auch oft das Glied aus dem Schlauche hängen. Die Mündung der Harnröhre ist etwas stärker geröthet, zuweilen ihre Schleimhaut ödematös aufgewulstet; die Neigung zum Decken ist groß, aber dasselbe geschieht doch oft nicht vollständig. Nach einigen Tagen findet sich bald mehr, bald weniger ödematöse Anschwellung des Schlauches oder des Hodensackes, oft auch der Ruthe hinzu; an der letzteren ist die Anschwellung mehrentheils ringförmig. Im weiteren Verlaufe bildet sich auch zwischen dem Schlauche und dem Nabel eine flache, ödematöse Geschwulst. Bei der Zunahme der Anschwellung der Ruthe hängt letztere gewöhnlich andauernd in Form eines stumpfen Kegels, in welchem die Eichel versteckt liegt, aus dem Schlauche hervor. Zuweilen findet man bei genauer Untersuchung auch dunkelrothe Flecke, die aber nach einiger Zeit wieder verschwinden, und in seltenen Fällen auch kleine Bläschen.

Bei diesen ersten Erscheinungen sind die Thiere anscheinend ganz munter, der Kreislauf und das Athmen regelmäßig, die Schleimhäute blaßroth und gehörig feucht, und der Appetit ist nur in den Fällen etwas vermindert, wo die Geschwulst an den Geschlechtstheilen mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetreten ist, und dem Thiere Schmerz verursacht.

Nach einiger Zeit, — die jedoch bei den einzelnen Thieren sehr ungleich ist, — erscheint das Pferd mehr matt; es ruhet beim Stehen die Füße abwechselnd, senkt den Kopf, läßt die Ohren schlaff hängen, legt sich gern nieder und beim Gehen erscheint die Bewegung matt. Doch sind diese Erscheinungen bei Pferden mit vielem Temperament oft nur bei aufmerksamer Beobachtung wahrzunehmen. Dagegen hat man sie in den Fällen, wo das Uebel sich idiopatisch entwickelt, gewöhnlich zuerst bemerkt, ehe noch Veränderungen an den Geschlechtstheilen eingetreten waren.

Mit Verlauf von 2, 3 und mehreren Wochen nach dem Beginn der Krankheit findet man die Haut mehr trocken, das Haar glanzlos, oft auch die Hautausdünstung widrig riechend und es entstehen eigenthümliche Anschwellungen des Gewebes der Haut an verschiedenen Theilen des Körpers, namentlich zuerst auf der Croupe, später auf den Rippen, am Halse und an den Schenkeln. Diese Anschwellungen sind rundlich, in der Größe eines Zweigroschenstücks bis zur Größe einer Untertasse, etwa 1 bis 2 Linien über die umgebende Haut hervorstehend und derber als diese, dabei im ausgebildeten Zustande ganz flach, in der Regel ohne vermehrte Wärme und ohne Schmerz; nur die sehr großen Anschwellungen zeigen oft eine kleine Steigerung der Temperatur und der Empfindlichkeit. Sie beginnen mit einem kreisförmigen, etwas erhöhten Rande, welcher mehrentheils dem Umfange der Anschwellung entspricht, sich nach innen mehr und mehr ausbreitet und hierdurch in etwa 24 Stunden die Anschwellung auch in der Mitte vervollständigt. Bis letzteres geschehen ist, sieht man in der Mitte eine kleine Vertiefung, aber bei völliger Ausbildung ist dieselbe gleichmäßig flach. Die kleineren Anschwellungen bilden sich gewöhnlich schnell ganz gleichmäßig aus. Zuweilen gehen zwei Anschwellungen in einander über. Sie bestehen 4 bis 8 Tage und selbst darüber hinaus; mehrentheils verlieren sie sich allmählig, zuweilen aber auch plötzlich, und oft erscheinen, während einzelne vergehen, neue Anschwellungen an anderen Stellen wieder.

Diese Hautschwellungen gelten, im Vereine mit den übrigen Erscheinungen, als sehr charakteristische Merkmale der Beschäl-Krankheit, und das um so mehr, als Anschwellungen von der angegebenen Beschaffenheit bei keiner andern Krankheit vorkommen.

Mit Anschwellungen von Insektenstichen haben sie keine Aehnlichkeit, da sie immer von einem Mittelpunkte sich vergrößern, und dieser, die verletzte Stelle, auch in der ausgebildeten Beule derber ist und mehr erhöht hervortritt. — Wurmbeulen sitzen in der

Regel unter der Haut, sind mehr knotenartig rund und mehrentheils in Verbindung mit angeschwollenen Lymphgefäßen, und im Innern bald Eiter enthaltend.

Am meisten könnte man sie in manchen Fällen für Nesselausschlag halten, aber hierbei ist die Krankheit acut, plötzlich entstanden, so daß bis zu dem Erscheinen der Beulen das Thier gesund, oder doch nur seit einigen Tagen, und mit ganz anderen, in der Regel mit gelind fieberhaften Zufällen erkrankt war. Außerdem treten die Nesselbeulen gewöhnlich in größerer Menge und über einen größeren Theil des Körpers verbreitet auf, sind nicht so regelmäßig rund und weniger derb als die Anschwellungen bei der Beschäl-Krankheit, und oft verändert sich ihre Größe und Form in einem Tage deutlich erkennbar.

Nach und nach tritt eine auffallende Schwäche ein. Der Gang wird schleppend, im Hintertheile wankend; die Sprunggelenke knicken beim Gehen und Stehen mehr zusammen; die Thiere stoßen mit der Zehe oft an und dabei knicken sie dann im Fesselgelenke mehrentheils nach vorn über. Hierzu kommt eine ebenso auffallende Abmagerung der Croupe und der Hinterbacken, so daß daselbst die Knochen mehr hervortreten, während am Vordertheil noch wenig oder gar keine Veränderung wahrzunehmen ist.

Weiterhin findet sich zuweilen an verschiedenen Theilen ein Zittern der Muskeln und dann auch Lähmung des Bewegungsvermögens. Die letztere betrifft zuerst und am häufigsten die Muskeln eines Hinterfußes, oft aber auch die eines Vorderfußes, eines Ohrs, der Augenlieder und der Lippen. Gewöhnlich werden bei einem Pferde mehrere Theile nach einander gelähmt, und zwar mehrentheils an einer und derselben Seite; wenn aber das Leiden einen hohen Grad erreicht hat, tritt zuweilen auch Lähmung des ganzen Hintertheils (Kreuzlähmung) ein. Die gelähmten Theile sind ohne Kraft, so daß die Thiere sich auf die Füße gar nicht stützen können, sondern dieselben schlaff herabhängen lassen; ebenso hängen die Ohren, das obere Augenlied und die Lippen an einer Seite herunter, oder die letzteren sind nach der gelähmten Seite gezogen, daher das Maul schief und die Aufnahme von Futter und Getränk erschwert; aber die Empfindlichkeit und Wärme besteht in den gelähmten Theilen fort. Bei eingetretener Kreuzlähmung liegen die Pferde andauernd mit dem Hintertheile darnieder, während sie mit dem Vordertheile sich oft in die Höhe richten und vergeblich sich bemühen, aufzustehen.

Viele Patienten behalten bis zu diesem Grade des Leidens, ja selbst bis zum Tode noch guten Appetit und gute Verdauung, auch fast ganz normalen Puls, und nur das Athmen erscheint etwas mühsamer ausgeübt zu werden. Manche Patienten zeigen abwechselnd geringere Freßlust, aber alle magern nur sehr ab und werden immer schwächer, liegen sich an verschiedenen Stellen wund und die meisten sterben dann an Abzehrung und an gänzlicher Erschöpfung; einzelne aber verfallen in bösartige Druse, in Rotz und Wurm und gehen an diesen Komplikationen zu Grunde.

B. Bei Stuten.

Auch bei den Stuten äußert sich die Beschälkrankheit zuerst mit Erscheinungen, welche auf eine Reizung der Geschlechts-Organe deuten, die Schleimhaut der Schamlefzen und der Scheide erscheint etwas mehr als gewöhnlich geröthet, und reichlich mit einem konsistenten, gelblich weißen Schleim befeuchtet, welcher hin und wieder zusammenhängende Flocken bildet und aus dem untern Schamwinkel abtröpfelt, so daß die Ränder der Scham und mehrentheils auch die Schweifhaare von ihm befeuchtet erscheinen; an der Scham entsteht eine Anschwellung, welche zuerst am untern Ende derselben hervortritt und sich zu dem Mittelfleisch, zu dem Euter und weiter senkt. Dieselbe ist fast immer ödematös (d. i. teigartig weich), kalt und unschmerzhaft. Die Thiere stellen sich oft zum Uriniren, drängen dabei, entleeren aber nur kleine Quantitäten eines wasserhellen Harns, und zuweilen sind sie in der Nierengegend etwas mehr empfindlich gegen einen Druck mit der Hand.

Diese Erscheinungen haben mehrentheils eine große Aehnlichkeit mit der Rossigkeit und werden auch gewöhnlich für Aeußerungen ihres Naturtriebes gehalten. Es muß aber jedem Kenner auffallend sein, daß hier die genannten Zufälle gerade nach dem stattgefundenen Beschälen (Decken) hervortreten, und daß sie auch nach der Wiederholung desselben fortdauern, wogegen sie doch sonst bei gesunden Stuten sich unter diesen Umständen bald verlieren.

Nach einiger Zeit, — bei einzelnen Pferden aber etwa nach 8 Tagen bis 4 Wochen und noch später, — ändern sich jedoch die Zufälle in der Art, daß die Geschwulst der Scham sich verliert, daher die letztere ganz schlaff und faltig wird, später selbst zum Theil offen steht, während die Klitoris etwas angeschwollen hervorsieht. Die Schleimhaut in der Scham nimmt ein gelbliches Ansehen an, erscheint jedoch hin und wieder mit rothen Adern und Flecken besetzt und etwas aufgelockert; noch später wird sie stellenweis blaßgrau, zuweilen mit gelblichen Knötchen, mit kleinen Bläschen, selbst mit oberflächlichen Geschwürchen (Erosionen) versehen. Der Schleim wird immer dünner, aber

auch reichlicher abgesondert, so daß er beständig aus der Scham fließt, die Schenkel und den Schweif besudelt; er wird mehr grau oder grünlich, oder selbst bräunlich, und bildet durch Vertrocknen sowohl in der Scham, wie auch an deren Rändern, am Schenkel und Schweif braune Krusten.

Zu diesen örtlichen Zufällen gesellen sich bald früher, bald etwas später auch, wie bei den Hengsten, flache rundliche Anschwellungen der Haut, immer zunehmende Schwäche, Abmagerung, besonders des Hintertheils, — Lähmung einzelner Theile und die Mehrzahl der Patienten stirbt an Abzehrung, in manchen Fällen tritt bösartige Druse, Rotz und Wurm hinzu.

Die Dauer der Krankheit ist bei Hengsten und Stuten fast immer 6 bis 8 Monate, zuweilen auch über ein Jahr.

Bei der Section der an der Krankheit gestorbenen Thiere finden sich hauptsächlich große Abmagerung des ganzen Körpers, wunde Stellen vom Durchliegen an den Hüften, an den Schultern u. s. w., die Haut sitzt fest auf den unter ihr befindlichen Theilen, zuweilen ist sie noch mit flachen Anschwellungen versehen, daselbst das Gewebe derb und unter ihm etwas Serum, das Zellgewebe ist fettleer, aber hin und wieder mit Blut, mit etwas Serum oder mit gelblicher Sulze infiltrirt, besonders an den Geschlechtstheilen, welche oft noch Anschwellung u. s. w. wie während des Lebens zeigen. Die Hoden sind welk, ihre Substanz ist weich, zuweilen in Eiterung; — die Saamenstränge angeschwollen, mit gelblichen, sulzigen, Infiltrationen versehen, übrigens blaß. Bei Stuten die Gebärmutter blaß, ihre Schleimhaut oft aufgelockert, mit vielem zähen Schleim bedeckt, in seltenen Fällen mit kleinen Geschwüren versehen. Einzelne Lymph-Drüsen, namentlich die im Kehlgange und in der Leistengegend, sind angeschwollen, hart, zuweilen in eitriger Auflösung. An den Bauch-Eingeweiden findet sich außer der Bläße, Magerkeit und Zusammenschrumpfung derselben nichts Bemerkenswerthes. Ebenso größtentheils an den Brustorganen, doch sind fast immer die Lungen, das Herz und die Gefäße mit schwarzem Blute erfüllt; die Luftröhre enthält oft blutigen Schaum, und ihre Schleimhaut ist geröthet, und wenn der Rotz oder Wurm mit der Krankheit verbunden war, findet man gewöhnlich die bekannten Tuberkeln, und sowohl in der Nasenhöhle die Schleimhaut aufgelockert mit Geschwüren versehen, wie auch in und unter der Haut Wurmbeulen, Geschwüre und angeschwollene Lymphgefäße. Wo während des Lebens ein Auge gelähmt oder mit schwarzem Staar behaftet war, findet man dasselbe verkleinert, die Linie trüb, der Sehnerv dünner, aber zugleich derber und gelblich gefärbt. Das Gehirn ist weich und enthält in seinen Höhlen oft viel Serum. Die Häute des Rückenmarks oft viel klares Serum enthaltend, die Spinnwebenhaut in ihren Gefäßen mit schwarzem Blute erfüllt, das Rückenmark an mehreren Stellen, besonders der Lenden- und Kreuzgegend, sehr erweicht.

II. Der Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschäl-Ausschlag

ist eine schnell verlaufende, entzündliche Ausschlags-Krankheit an den Geschlechtstheilen und zeigt sich folgendermaßen:

a) bei Hengsten.

An der Oberfläche der Ruthe und besonders am mittleren Theile derselben, zuweilen auch an der Eichel und selbst an der Harnröhrenmündung, entstehen rundliche Knötchen von der Größe eines Hanfkornes bis zur Größe einer kleinen Bohne. Diese Knötchen sitzen im Gewebe der Haut, sind derb, vermehrt warm, ein wenig mehr empfindlich, als die übrige Haut, und, wo letztere von Natur weiß ist, sehen sie auch etwas röther aus. Ihre Anzahl ist sehr verschieden, oft bedeutend. Bilden sich viele und große Knötchen, so schwillt gewöhnlich das ganze Glied und zuweilen auch der Schlauch und das Skrotum etwas an, und oft zeigt dann auch während einiger Tage der Hengst einen gelinden Grad von Fieber, etwas weniger Munterkeit und öfteres Uriniren. In einzelnen Fällen hat man auch an den Hinterschenkeln und an andern Theilen gleichzeitige ähnliche Knötchen gefunden.

Nach etwa 5 bis 6 Tagen bilden sich die Knötchen zu pockenähnlichen Bläschen aus, welche eine gelblich weiße, klebrige, geruchlose Feuchtigkeit enthalten und nach einigen Tagen entweder ohne Weiteres zu bräunlichen Schorfen vertrocknen, oder auch aufbersten, oder ihr Oberhäutchen verlieren, ihre Flüssigkeit ausschwitzen und dann ebenso vertrocknen; wo das Oberhäutchen sich ablöset, erscheint die Stelle dunkelroth, ihre Ränder verdeckt, die Mitte ein wenig vertieft und mit klebriger Feuchtigkeit bedeckt, aus welcher sich eben bald der Schorf bildet. Wirkliche Eiterung entsteht nicht. Die Schorfe sind zuerst gelbbraun, werden aber nach und nach dunkelbraun, und fallen nach 10 bis 16 Tagen ab. An ihrer Stelle bleiben weiße, glänzende Narben, mehrentheils für lange Zeit sichtbar zurück.

In einzelnen Fällen, die jedoch nur als seltene Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, nehmen die Bläschen eine geschwürartige Beschaffenheit an, ihre Ränder werden hart (callos), der Grund wird tiefer und sickert eine bräunliche Flüssigkeit aus, und die Heilung erfolgt erst nach mehreren Wochen, und nur mit Hülfe von Arzneimitteln.

b) bei Stuten.

Zuerst schwillt die Scham bald mehr, bald weniger stark an und ist dabei äußerlich glänzend, vermehrt warm und zuweilen auch bei der Berührung mehr empfindlich: im Innern ist ihre Schleimhaut überall gleichmäßig höher geröthet und die Absonderung vermehrt, so daß ein Ausfluß von weißlichem, späterhin gelblichem oder gelbröthlichem, zähen und geruchlosen Schleim stattfindet. Nur in seltenen Fällen, besonders wenn Stuten bald nach dem Abfohlen wieder gedeckt werden, erscheint der Ausfluß mehr dünn und dunkel, selbst bräunlich. Wo die Geschwulst der Scham sehr ausgebreitet und heftig austritt, gehen die Thiere gewöhnlich etwas gespannt, und zeigen auch wohl viel Drang zum Uriniren, wedeln mit dem Schweife, einzelne auch etwas fieberhafte Aufregung, andere aber etwas Abspannung. Doch werden diese Zufälle mehrentheils nicht beachtet, weil man gewöhnlich die genannten Erscheinungen als Zufälle des Rossens betrachtet. Aber bald nach der Entwickelung der Geschwulst an der Scham, finden sich in der äußern Haut derselben, und oft auch im Innern an mehreren Stellen der Schleimhaut eine Anzahl Knötchen von derselben Größe und von derselben Beschaffenheit, wie sie an der Ruthe der Hengste bezeichnet sind, ein, und nach einigen Tagen bilden sich diese Knötchen in pockenähnliche Bläschen um, welche sich weiterhin ebenfalls wie jene verhalten und nach dem Abfallen ihrer Schorfe weiße glatte Narbenflecke zurücklassen. Es bilden sich die Bläschen, doch in seltenen Fällen, auch ohne Knötchen, mit Zurücklassung derselben Narbe. — Die Abheilung der Schorfe erfolgt auch hier in etwa 10 bis 16 Tagen nach dem Eintritt der Krankheit. Die meisten Pferde sind während des Verlaufs der Krankheit, mit Ausnahme der bezeichneten gelinden Zufälle, bei dem Eintritt derselben sehr wenig oder gar nicht leidend; der Schleimausfluß aus der Scham verliert sich nach der Entwickelung der Bläschen, und mit dem Abfallen der Schorfe ist die Krankheit gänzlich vorüber. Die Erfahrung hat gelehrt,

1) daß dieser Ausschlag der Geschlechtstheile sich bei Hengsten und ebenso bei Stuten von selbst entwickeln kann;
2) daß er aber auch durch Ansteckung von einem Geschlecht auf das andere verbreitet werden kann, wenn die damit behafteten Thiere, während des Bestehens der Krankheit, zur Begattung mit gesunden verwendet werden.

Berlin, den 22. Okt. 1851. Königliche Thierarznei-Schul-Direktion. Gurlt.
(V. Min. Bl. 1851. S. 297.)

4) Die Rinderpest. (Bd. I. S. 308 ff.)

Bekanntm. des Ober-Präs. der Prov. Preußen (Eichmann) v. 27. Dec. 1855, betr. **die Entschädigung für die durch die Rinderpest herbeigeführten Verluste, nebst einer Belehrung über die Krankheit** v. 29. Dec. 1855 und einer **Zusammenstellung der Vorschriften über ihre Abwendung**[1]).

Aus Veranlassung des Ausbruchs der Rindviehpest in einzelnen Gegenden der Provinz bringe ich zur Beseitigung von Zweifeln wegen der Entschädigung für die durch die Seuche herbeigeführten Verluste, auf den Grund der betr. gesetzlichen Bestimmungen (des Viehsterbe-Patents v. 2. Apr. 1803, des Allerh. Landtags-Abschiedes v. 3. Mai 1832[2]),

---

[1]) Das Pat. v. 2. April 1803, die V. v. 27. März 1836 (Med. Wes. Bd. I. S. 312), das G. v. 30. Juni 1841 (oben S. 68) und die nachstehenden Verordnungen v. 27. und 29. Dec. 1855 sind in der Deckerschen Geh. Oberhofbuchdruckerei zu Berlin neuerdings in einem besondern Abdrucke erschienen.

[2]) Derselbe lautet betr. Orts:

II. Die angebrachten Petitionen betr.
19. (Entschädigung für getödtetes Vieh.)

Wenn Unsere getreuen Stände sich darüber beschweren, daß den dortigen Kreis-Kommunal-Kassen von Unserm Min. d. Inn. in gewissen Fällen angesonnen worden sei, die Vergütung für bei Viehseuchen polizeilich getödtetes Vieh zu leisten, so können wir diese Beschwerde aus den in der Beilage sub A. entwickelten Gründen nicht für substantiirt halten. Unsere getreuen Stände werden daraus ersehen, in welchen Fällen nach der darin enthaltenen ganz richtigen Deutung des Pat. v. 2. April 1803 die Vergütung vom Staate, und in welchen Fällen sie auf Kosten der Eingesessenen zu leisten

der V. v. 30. Juni 1841 und der A. K. O. v. 22. Juni 1845)[1]) Nachstehendes zur Kenntniß der betheiligten Eingesessenen:

ist. Bei dieser in den übrigen Provinzen stattfindenden Anwendung des Gesetzes muß es auch in der Prov. Preußen sein Bewenden behalten ꝛc.

A.

Promemoria

des Ministeriums des Innern und der Polizei.

Daß die Entschädigung für das, im Fall des wirklichen Ausbruchs der Viehseuche auf Grund der Bestimmung des §. 38 des Pat. v. 2. April 1803 getödtete erkrankte Vieh in den Provinzen, wo keine Versicherung eingerichtet ist, nach Maßgabe des § 121 aus Königl. Kassen bezahlt werden soll, ist von Seiten des Min. d. Inn. u. d. Pol. nie bezweifelt worden; anders aber verhält es sich mit der Entschädigung für dasjenige Vieh, welches entweder nach ermittelter Existenz der Viehseuche, ungeachtet es noch gesund war, auf Grund des §. 38, oder aber zur Ausmitteiung der eigentlichen Natur der Krankheit auf Grund des §. 34 getödtet worden.

Diese Entschädigungen, sowie viele andere durch die Viehseuche und die Maßregeln zu ihrer Unterdrückung entstehende Kosten, sind durch den §. 118 ausdrücklich auf die Kreis-Kassen gewiesen, und nach der ganzen Fassung des II. Abschnitts des 2. Kapitels des gedachten Patents, und namentlich auch nach der Fassung der §§. 118 und 121 kann ich nicht bezweifeln, daß der Gesetzgeber unter den Kreis-Kassen keine Königliche, sondern Kreis-Kommunal-Kassen gemeint, und die Absicht gehabt habe, daß alle im §. 118 aufgeführte Kosten und Entschädigungen aus letzteren, und bei deren Mangel oder Unzulänglichkeit aus den Beiträgen der Kreis-Eingesessenen berichtigt werden sollten. Dafür spricht schon ganz deutlich die Verschiedenheit des Ausdrucks in den §§. 118 und 121, denn, wenn der Gesetzgeber unter den Kreis-Kassen ebenfalls Königliche Kassen verstanden hätte, so wäre gar nicht abzusehen, warum er sich verschiedener Ausdrücke bedient hätte; ja die ganze Bestimmung des §. 121 wäre unnütz, und folgte schon aus dem §. 118. Dafür spricht aber außerdem noch die Ueberschrift des Abschnitts, worin ausdrücklich von der Verbindlichkeit der Einwohner des Orts oder Kreises zur Ausführung der geordneten Maßregeln Geldbeiträge aufzubringen, die Rede ist. Nun handeln aber in dem ganzen Abschnitt nur die §§. von Geldentschädigungen, nämlich die §§. 114, 118 und 121. Der erstere weiset diese Entschädigung, wovon er spricht, auf die Kommunal-Kassen, der letztere aber auf die Königl. Kassen an, und der Fall, daß von den Kreis-Einsassen Geldbeiträge zu leisten wären, konnte daher gar nicht vorkommen, wenn man nicht den §. 118 so erklärte, wie es von Seiten des Min. d. Inn. u. d. Pol. geschehen ist. Nur dann entspricht der Inhalt des Abschnitts seiner Ueberschrift, und nur dann ist eine logische Ordnung in demselben vorhanden. Denn die §§. 112 und 113 handeln von der Verbindlichkeit einzelner Individuen, der §. 114 bestimmt, daß in einzelnen Fällen den Individuen eine billige Entschädigung von den Kommunen gewährt werden soll; die §§. 115 und 116 setzen die Verbindlichkeit der einzelnen Orte, und der §. 117 das Verhältniß der Obrigkeiten und Gemeinden in den einzelnen Orten fest; darauf folgen im §. 118 die Verbindlichkeiten der Kreise mit näheren Erläuterungen in den §§. 119 und 120; und im §. 121 ist von der eventuellen Verbindlichkeit der Staatskasse die Rede, worauf endlich im §. 122 zum Schluß noch einige nähere Vorschriften wegen der Sperrungswachen und die Lieferung der Bedürfnisse für die Abgesperrten folgen.

Dieser Auslegung des Patents und namentlich des §. 118 kann auch nicht füglich der Umstand entgegengesetzt werden, daß zur Zeit der Emanation in Preußen die Kreis-Kassen bloß landesherrliche Revenüen erhoben: denn theils liegt schon in der Ueberschrift des Abschnitts ein hinreichender Wink, Kreis-Kassen durch Beiträge der Kreis-Einsassen zu bilden, theils aber waren damals die Kreis-Kassen in den übrigen Provinzen, namentlich in Pommern und den Marken, wirklich ständische Kassen, aus denen der Landesherr nur bestimmte Abgaben-Kontingente erhob, und es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber, wenn er sich des Ausdrucks Kreis-Kasse bediente, nur den Begriff damit verband, welcher gewöhnlich damit verbunden war. Auch ist diese Auslegung keineswegs neu, vielmehr ist sie wenigstens in allen übrigen Provinzen von jeher zur Anwendung gebracht: ja in den Marken und in Pommern sind in den vorgekommenen Fällen sogar diejenigen Vergütungen, welche nach §. 121 aus Königl. Kassen zu berichtigen wären, durch außerordentliche Beiträge von Seiten der Viehbesitzer aufgebracht, und bei den Berathungen über den Gesetzentwurf wegen Vergütung des zur Unterdrückung ansteckender Krank-

[1]) Vergl. ob. S. 67, und im 1. Suppl. Bd. S. 87.

1) Für das an der Rindviehpest gefallene Vieh wird dem Eigenthümer keine Entschädigung gewährt.

2) Für erkranktes und auf polizeiliche Anordnung getödtetes Vieh erhält der Eigenthümer ein Drittel des Werths vergütet, welchen das Vieh vor der Erkrankung gehabt hat.

Diese Vergütung wird gezahlt

a) aus der betreffenden Kreis-Kommunalkasse, wenn die Rindviehpest noch nicht festgestellt war und die Tödtung zur Ausmittelung der Krankheit erfolgt ist;

b) aus Königlichen Kassen, wenn die Krankheit bereits erkannt war, und die Tödtung zur Hemmung und Unterdrückung der Seuche erfolgt ist.

3) Für das in gesundem Zustande nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindviehpest zufolge obrigkeitlicher Anordnung getödtete Vieh wird der volle Werth, jedoch nur innerhalb der für die einzelnen Kreise und die bestimmten Gattungen von Rindvieh nach den Vorschlägen der Kreisstände in den Jahren 1846 und 1847 festgesetzten höchsten und niedrigsten Sätze vergütet. Diese Entschädigungen haben sämmtliche Besitzer von Rindvieh zu leisten, mit der Maßgabe jedoch, daß zu dem Zwecke die Viehbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen zu einem, und die in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder zu einem zweiten Verbande vereinigt sind.

Belehrung
über die
Kennzeichen der Rinderpest und die zu ergreifenden Sicherungsmaßregeln.

I. Natur der Krankheit.

Die Rinderpest (Löserdürre, Viehseuche) ist die furchtbarste und verderblichste aller Krankheiten des Rindviehes. Sie hat öfters, wenn die nöthigen Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt wurden, fast den ganzen Viehstand einzelner Staaten vernichtet.

Die Rinderpest ist einzig und allein eine Krankheit des Rindviehes. Die anderen Hausthiere bleiben von ihr verschont.

Sie ist von jeder anderen Krankheit verschieden.

Sie bleibt sich immer gleich, im Sommer und im Winter, bei trockener und nasser Witterung.

Sie ergreift und tödtet altes und junges, starkes und schwaches Vieh.

Sie ist in unseren Gegenden bisher nie entstanden durch Witterungs-Einflüsse und Veränderungen, nicht durch Mangel und Noth, übertriebene Arbeit, Anstrengung des Viehes u. s. w., sondern immer einzig und allein durch Ansteckung, durch Uebertragung des Pestgiftes von einem kranken zum gesunden Thiere.

Sie entsteht ursprünglich in den weiten und ebenen Landstrichen (Steppen, Pußten) längs der Wolga, dem Don, Dniepr, Dniester und der Donau unter den zahlreichen Rindviehheerden dieser Gegenden des südlichen Rußlands. Von diesen Heerden werden alljährlich eine große Menge Ochsen nach Ungarn, Polen, und durch diese Länder in die angrenzenden Staaten getrieben und verkauft.

Diese Ochsen, welche sich durch ihre Größe, eigenthümliche Form und Stellung der Hörner auszeichnen, und immer von grauer Farbe sind, werden deshalb auch podolische, polnische, ungarische Ochsen genannt, und wurden vor Jahren häufig in die Provinz Preußen als Mast- und Schlachtvieh eingeführt. Auch jetzt ist die Seuche in Folge des

---

heiten getödteten Rindviehes hat außer dem Preußischen kein einziger Provinzial-Landtag eine weitere Ausdehnung der Verpflichtung der Königl. Kasse, als auf den im §. 121 ausdrücklich hervorgehobenen Fall, behauptet.

Daß bis zum Jahre 1829 auch solche Entschädigungen, welche nach §. 118 auf die Kreis-Kassen gewiesen worden, in Preußen aus der Staatskasse bezahlt worden, muß ich zwar hinsichtlich der Periode von 1825 an, wo die Anweisungen vom Min. d. Inn. ertheilt worden, zugeben, indeß habe ich nicht ermitteln können, daß demselben etwas anderes als Verwechselung der in den §§. 118 und 121 bezeichneten Fälle, zum Grunde gelegen habe, und muß daher dieselben als irrthümlich geschehen, betrachten. Dieser Umstand kann indeß, selbst, wenn dargethan würde, daß in allen, seit der Publikation des Patents vorgekommenen Fällen, in der Prov. Preußen die auf die Kreis-Kasse angewiesenen Entschädigungen aus der Staatskasse geleistet wären, der Provinz kein Recht geben, die fernere Zahlung aus der Staatskasse zu verlangen, denn diese Provinz würde dadurch nur auf Kosten aller übrigen, welche diese Ausgabe aus eigenen Mitteln bestreiten, auf eine der Gerechtigkeit nicht entsprechende Art begünstigt werden.

(A. XVI. S. 548, 560.-563.)

Krieges in Polen weit verbreitet; und bis an und über unsere Gränze verschleppt worden, nachdem sie in Polen schon seit dem Jahre 1840 bald hier bald da zum Ausbruch gekommen ist, und alljährlich viele Tausende Stück Vieh getödtet hat.

II. Kennzeichen der Rinderpest.

1) Nach erfolgter Ansteckung verstreichen die ersten sieben Tage meistens ohne alle krankhafte Erscheinungen.

2) Bald früher, bald später in dieser Zeit wird das angesteckte Thier still, träge, schüchterner, einzelne Stücke werden auch wohl unruhiger, unbändig.

3) Die Freßlust wird geringer, manche Thiere wollen nicht recht saufen. Das Wiederkäuen hört abwechselnd auf.

4) Die Milchkühe geben weniger Milch und verlieren sie mit der Zunahme der Krankheit ganz.

5) Die Augen werden geröthet, glänzend, der Blick eigenthümlich, stier, und es stellt sich Thränenfluß ein.

6) Die Thiere husten in einzelnen, tief herauskommenden Stößen. Der Husten ist eigenthümlicher Art, kurz, heiser.

7) Die Haare sträuben sich, besonders in der Kreuzgegend, häufig ist diese gegen den Druck mit der Hand empfindlich.

8) Es erfolgt der Ausbruch der Krankheit selbst unter Fieber mit oft bedeutender Erschütterung (Schauder) der ganzen Haut, Sträuben der Haare, Zittern der Glieder, und besonders der Hinterfüße. Während dieses Fieberanfalles sind die Thiere sehr unruhig, stampfen mit den Füßen, schütteln den Kopf, und richten ihn in die Höhe.

9) Mit dem zweiten, dritten Tage nach dem Fieberanfalle und bei dem langsameren Verlaufe der Krankheit verwandelt sich der Thränenfluß in einen schleimigen reichlichen Ausfluß, sowohl aus den Augen, als auch aus der Nase und aus dem Maule. Der Ausfluß aus Nase und Maul hat einen süßlichen widerlichen Geruch. Die Haare um die Augen werden durch den Ausfluß verklebt.

10) Nun stellt sich auch ein heftiger Durchfall ein. Der Abgang ist sehr übelriechend, häufig mit Blut gemischt.

11) In der Regel tritt nun bei schnellem Verlauf der Krankheit eine allgemeine Körperschwäche ein; die Thiere können sich nicht mehr auf den Füßen halten, liegen mit zurückgeschlagenem Kopfe, stöhnen und ächzen, bis dann nach völliger Erschöpfung, Auflösung und Zersetzung der Säfte, der Tod schon am 4ten, 5ten Tage erfolgt.

12) Mitunter ist der Verlauf der Krankheit auch ein langsamer, besonders bei dem podolischen, auch bei unserem einheimischen Vieh im Sommer und im Frühjahr beim Weidegang und Grasnahrung, und wenn in lustigen Ställen nur wenig Thiere stehen. Je enger und dunstiger der Stall ist, oder je mehr Vieh er enthält, um so rascher ist der Verlauf, und es entgeht unter diesen Umständen kaum ein Stück dem Tode. Unter diesen Umständen kann die Krankheit bis zum 14ten Tage sich hinziehen. Es folgt dann der Tod und in den allerseltensten Fällen ist von der Heilkraft der Natur Genesung zu hoffen.

13) Eigenthümlich ist der Rinderpest der Thränenfluß, der Schleimausfluß aus Nase und Maul, der süßlich widerliche Geruch dieses Schleims, der kurze, heisere Husten, der übelriechende, mit Blut gemischte Durchfall. Erscheinungen, die die Rinderpest von allen anderen Krankheiten des Rindviehes unterscheiden.

14) Im Kadaver finden sich die wesentlichen Zeichen der Krankheit im Blute und in den Eingeweiden, welche für die Verdauung bestimmt sind. Das Blut ist theerartig, schwarz, nach dem Erkalten gerinnt es nicht, sondern bleibt dickflüssig. Nach Oeffnung der Bauchhöhle erscheint der vierte oder Labmagen und der größte Theil des Dünndarmes von außen dunkelroth. Nach Oeffnung dieses Magens ist die Schleimhaut stark dunkel geröthet, aufgelockert, verdickt und mit einem jauchigen Schleime überzogen. Im Dünndarme erscheint die Schleimhaut ebenfalls stark aufgelockert, sulzig verdickt und dunkelroth. In der Nähe des Magens ist sie mit einem schwarzen, kohlenstaubartigen Stoffe wie bestreut, einer gekochten Aalhaut nicht unähnlich.

III. Natur des Pestgiftes und Ansteckung.

1) Das ganze von der Pest befallene Thier und alle seine Theile (Hörner, Haut, Fleisch, Talg, Blut, Milch, Eingeweide, Knochen, Klauen, Haare) sind ansteckend.

2) Ansteckend im höchsten Grade sind der Schleim, die Thränen, welche aus der Nase, dem Maul, den Augen fließen, der Eiter der Wunden.

3) Auch der Athem und die Ausdünstung stecken an.

4) Der Harn, vornehmlich der Mist, letzterer selbst, wenn er Wochen, ja Monate alt ist, stecken an.

5) Selbst todte Thiere, die gar nicht, oder nicht tief genug vergraben sind, oder in Flüsse, Teiche geworfen sind, stecken an.

6) Die Ansteckung erfolgt, wenn kranke Thiere mit gesunden Thieren — auf Wegen, an Tränken, in Ställen oder Weiden — in Gemeinschaft und Berührung kommen, und ihnen die Pest bringen. Ein einziges krankes Thier kann eine große Weide oder einen großen Stall durch seinen Mist vergiften und eine ganze Heerde anstecken.

Wenn gesunde Thiere zu und mit kranken oder mit dem Pestgifte, das diese zurückließen — auf Wegen, an Tränken, in Ställen oder auf Weiden — in Berührung kommen, und die Pest holen.

Wenn Menschen, Thiere und Sachen, an denen Pestgift haftet, mit gesunden Thieren in Berührung kommen und die Pest verschleppen.

Verschleppt wird das Pestgift von einem Stalle zum andern, von einer Weide zur andern, von einem Orte zum andern:

1) Durch die Viehbesitzer selbst, wenn sie, um die Krankheit kennen zu lernen, sich in den Ställen, welche krankes Vieh enthalten, versammeln, und, ohne die Kleider zu wechseln und sich gehörig zu reinigen, sich zu gesundem Vieh begeben.
2) Durch Viehhändler, Fleischer, welche aus angesteckten Orten kommen und zu gesundem Vieh gehen.
3) Durch Hirten, Viehtreiber und besonders durch Abdecker.
4) Durch Knechte und Mägde aus angesteckten Orten.
5) Durch Fuhrleute und Reisende mit Wagen und Geschirre aus angesteckten Orten.
6) Durch Bettler und Landstreicher, die oft in Ställen übernachten.
7) Durch Pferde, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere aus angesteckten Orten.
8) Mit den rohen Häuten, Fleisch und anderen Theilen des erkrankten Viehes.
9) Mit Heu, Stroh, Häcksel, Futter, Wolle, Kleidungsstücken, Lumpen, Wagen, Ackerbau und Stallgeräthen aus angesteckten Orten.

IV. Verhütung und Tilgung der Rinderpest.

Da die Rinderpest auf die angegebene Weise meilenweit verschleppt werden kann, so ist selbst dann, wenn die Krankheit nur erst in benachbarten Provinzen oder Bezirken ausgebrochen ist, von den Viehbesitzern die größte Aufmerksamkeit ihrem Viehstande zu widmen. Der Landmann wird daher wohl thun und sein Vieh vor der Krankheit schützen, wenn er

1) zur Zeit der Rinderpest kein Stück kauft oder tauscht;
2) sein Rindvieh allein hält, keine fremde Menschen dazu läßt;
3) wenn es möglich ist, das Vieh in mehrere Ställe vertheilt und diese Abtheilungen gesondert erhält;
4) wenn das Vieh auf die Weide geht, dafür sorgt, daß kein fremdes Rindvieh zu dem seinigen komme;
5) fremde Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber läßt er nicht zu seinem Rindvieh kommen, er gestattet nicht, daß Fremde, Bettler rc. in seinen Ställen übernachten;
6) er läßt, wenn die Krankheit sich seinem Wohnorte nähert, die Seinigen, seine Knechte und Mägde nicht in die angesteckten Orte gehen und vermeidet, so viel er kann, jeden Verkehr mit diesen und anderen Orten, vermeidet auch den Ankauf von Heu, Stroh rc. aus den mit den angesteckten benachbarten Orten;
7) er hält die genaueste Aufsicht auf sein Rindvieh, und erkrankt ein Stück auf verdächtige Weise, so sondert er es augenblicklich von dem gesunden Viehe ab, behält all sein Vieh im Stalle und zeigt es gleich dem Landrathe an.

Die erfahrensten Aerzte und Thierärzte haben sich bisher seit länger denn einem Jahrhundert vergeblich bemüht, ein sicheres Heilmittel der Rinderpest aufzufinden. Eben so unwirksam haben sich auch alle Mittel gezeigt, welche den Ausdruch der Krankheit verhüten sollten. Im Durchschnitt sterben, nach den angestellten Berechnungen, wenn, wie im benachbarten Polen, die Absonderung der gesunden von den kranken Thieren versäumt wird und die nöthigen Maßregeln zur Tilgung der Krankheit nicht mit Strenge durchgeführt werden, von 4 Stücken: 3, es mag Arznei gebraucht werden oder nicht. Nach diesen Erfahrungen sind denn auch Heilversuche, da sie nur zu häufig Gelegenheit zur Verbreitung der Rinderpest gegeben haben, untersagt worden, und es werden Personen, welche Viehbesitzer zur Anwendung angeblich sicherer oder geheimer und abergläubischer Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, als besonders gefährlich zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

Als das beste und sicherste Mittel, der ausgebrochenen Rinderpest ein Ende zu machen und ihre Verbreitung zu verhüten, hat sich, nach vielen Erfahrungen, die Tödtung der ersten kranken Häupter erwiesen.

Die Absicht der Tödtung einiger kranker oder der Krankheit verdächtiger Thiere ist: sehr viele vom gewissen Tode zu retten.

Und auch in der Provinz Preußen hat sich dieses Mittel schon bewährt. Als in den Jahren 1807, 1808 und 1813 die Rinderpest während des Krieges durch das podolische Vieh, welches der russischen Armee folgte, eingeschleppt war, konnte ihren Verheerungen nur durch Tödtung der kranken und verdächtigen Stücke ein Ziel gesetzt werden.

Noch wirksamer zeigte sich diese Maßregel aber in den J. 1831 und 1832, als die Krankheit in Folge der polnischen Revolution, in Litthauen in drei Ortschaften und in unserem Departement in Przydworz, Kreises Culm, Lanken, Kreises Flatow, Ottloczin, Lulkau, Wytrembowicz und Kuttmühle, Thorner Kreises, Konczycki, Toluszek, Konczyck, Strasburger Kreises, eingeschleppt worden war; denn hier wurde durch die Tödtung der ersten kranken Thiere, durch die strenge durchgeführte Sperre der angesteckten Gehöfte und eine sorgfältige Reinigung der Ställe rc. die weitere Verbreitung gänzlich behindert und die drohende Gefahr von der Provinz abgewendet. Eine strenge Absonderung der erkrankten und der Krankheit verdächtiger Thiere von den gesunden, ist daher eben so nothwendig, als eine Aufhebung des Verkehrs der angesteckten Höfe und selbst ganzer Ortschaften mit den noch von der Krankheit freigebliebenen.

Auch muß nach Beseitigung der Krankheit selbst eine sorgfältige Reinigung der Ställe rc. eintreten.

Um diese zur Tilgung der Rinderpest unerläßlichen Maßregeln: die Tödtung der erkrankten und der Krankheit verdächtigen Thiere, die Sperre Ställe, Gehöfte und Ortschaften, die Reinigung derselben nach beseitigter Krankheit mit der nöthigen Strenge aus- und durchführen zu können, hat das Patent und Instr. wegen Abwendung der Viehseuchen bereits unterm 2. April 1803 die Allerh. Bestätigung erhalten.

Nach diesem Gesetz, welches im nächsten „Amtsblatt," so weit es die Rinderpest betrifft, abgedruckt werden wird, soll für jedes Stück Vieh, welches getödtet werden muß, der Eigenthümer angemessen entschädigt werden. Auch fallen die Kosten, welche durch die Sperre und Reinigung der Ställe, Gehöfte, Ortschaften entstehen, nicht dem Eigenthümer zur Last.

Die vorstehende Belehrung ist durch die Landrathsämter in geeigneter Weise den Ortsvorständen mit der Anweisung mitzutheilen, alle Viehbesitzer mit dem Inhalte dieser Belehrung bekannt zu machen.

Marienwerder, den 29. Decbr. 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zusammenstellung

der für das Publikum wichtigsten Bestimmungen des Allerh. bestätigten Patents und Instruction v. 2. April 1803 wegen Abwendung der Rinderpest und des erläuternden Ministerial-Erlasses vom 8. Novbr. 1813.

Kapitel I., II.

Allgemeine Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind.

I. Abtheilung.

1) Zur Zeit, wenn die Rinderpest in benachbarten Gegenden ausgebrochen ist, muß der Viehbesitzer jede Erkrankung in seiner Rindviehheerde, die nicht von einer äußeren Verletzung entstanden ist, oder, wenn ein Stück plötzlich stirbt, es dem Gemeindevorsteher melden, und das erkrankte Stück sogleich von dem andern Vieh absondern. §. 3.

2) Der Gemeindevorsteher muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder, wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück, zwei, und bei einem größeren, drei oder mehr Stücke binnen 14 Tagen sterben, dem Landrathe und der Gutsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für die Absonderung des erkrankten Stückes von dem gesunden Vieh sorgen. §. 3., §. 32.

3) Thierärzte sind verpflichtet, wenn sie bei einer verdächtigen Viehkrankheit zu Hülfe gerufen werden, oder von einer solchen etwas erfahren, dem Landrathe davon Anzeige zu machen. §. 3.

4) Auch Hirten und Abdecker müssen, wenn sie von einer verdächtigen Viehkrankheit etwas erfahren, dies dem Gemeindevorsteher anzeigen. §. 4., §. 31.

5) Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphysikus (Kreis-Thierarztes) alle verdächtigen Viehkrankheiten zu untersuchen. Gefallene Stücke Vieh müssen geöffnet, auch einzelne kranke Stücke getödtet und obducirt werden.

6) Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muß vor dem Schlachten von dem Gemeindevorsteher oder Hirten besichtigt und darf nur dann geschlachtet werden, wenn es vollkommen gesund ist. Das Schlachten darf nur an Orten vorgenommen werden, welche nicht von anderem Vieh betreten werden. §. 7.

7) Niemand darf aus einem anderen Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zuverlässiges Gesundheitsattest vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufes, Geschlecht, Farbe und etwanige Abzeichen nebst der Versicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit sich in den letzten drei Monaten gezeigt hat. Viehhändler müssen beim Einkaufen gleiche Atteste sich ausstellen lassen und dem Käufer einhändigen, auch den Polizeibehörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen. Die Atteste müssen mit dem Siegel der Polizeibehörde oder des Gemeindevorstehers versehen sein und sind nach folgendem Formulare auszustellen. §. 9., 10., 11., 12., 13.

Da Vorzeiger dieses, der allhier angezeigt hat, daß er von Farbe mit Abzeichen an den verkauft habe, und den abgehen lassen wolle, so wird hiedurch bescheinigt, daß seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

den 18

(Siegel.)

N. N.

8) Das gekaufte Vieh muß noch 72 Stunden von dem übrigen abgesondert bleiben, und von dem Gemeindevorsteher besichtigt werden. Aeußert sich kein Merkmal der Krankheit, so ertheilt die Polizeibehörde des Orts, in deren Abwesenheit der Gemeindevorsteher, den Erlaubnißschein, es zu dem anderen Vieh zu bringen. Ohne diesen darf kein Hirt solches in die Heerde aufnehmen. §. 11.

9) Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf Niemand ohne Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh oder giftfangende Sachen (rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle, Rauchfutter, Ackerbau- und Stallgeräthe jeder Art) dorthin senden. Von dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Rind- oder Schafvieh, oder giftfangende Sachen auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann zugelassen werden, wenn sie durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers nachweisen, daß sie beim Rindvieh keine Geschäfte gehabt haben. §. 23, 24, 71.

10) Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geschehen ist, verscharrt, giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurückgesandt. Kann dies ohne Gefahr der Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Ortes erkannt werden, und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurückgeführt, und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern. §. 25.

11) In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise des angesteckten Ortes müssen alle Viehmärkte aufhören. Wird zum Besatz der Höfe oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß der Bedarf durch ein Attest der Ortsobrigkeit nachgewiesen, und der Treiber des Viehes ist verbunden, das Attest an allen Orten, welche er passirt, der Polizeibehörde vorzuzeigen. §. 26.

12) In einem gleichen Bezirk von drei Meilen müssen alle Hunde angelegt werden; außerhalb des Orts dürfen die Hirten sie nur loslassen, wenn sie dafür haften können, daß sie sich nicht von der Heerde entfernen. §. 27.

13) Vor den mit dem angesteckten Orte grenzenden Ortschaften werden Wachen gestellt, welche den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen behindern. §. 28.

14) Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß der Landrath einen Aufseher bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revidiren. Unordnungen muß er sogleich abstellen, auch dem Landrathe und der Ortsobrigkeit sie anzeigen. Dieser Aufseher ist mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und wenn er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, zu vereiden. Seinen Anordnungen ist von Jedermann pünktlich Folge zu leisten. §. 29.

15) Diejenigen Oerter, welche mit dem angesteckten Orte in Ansehung der Hütung, Holzung oder Mühlen irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinschaft trifft. §. 30.

16) Ist das erkrankte Stück gestorben, so muß der Abdecker bestellt werden, dieser sich aber unverzüglich ohne Hund und Karren einfinden und das Vieh auf die gewöhnliche Grabstelle bringen, woselbst es mit einem halben Fuß Erde bedeckt bis zur Ankunft des Landraths und des Kreisphysikus liegen und vor dem Anfressen von Thieren bewahrt werden muß. §. 33.

17) Ergiebt sich durch die Untersuchung das Dasein der Rinderpest, so ist aus dem Folgenden zu entnehmen, was zu beobachten ist. Ist die Rinderpest nicht die Ursache des Todes gewesen, so ist dem Abdecker das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt, der Abdecker muß aber den Transport, die Oeffnung des Kadavers unentgeldlich verrichten. Wird ihm das Abledern untersagt, so erhält er für dies Geschäft eine Vergütung von 10 Sgr. für die Haut. §. 35, 36, 37.

(Personen, welche Viehbesitzer zur Anwendung angeblich sicherer oder geheimer und abergläubischer Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, sind als besonders gefährlich zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Anstellungen wissenschaftlicher Heilversuche können nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung bei nachgewiesener Sicherheit gegen Verbreitung des Pestgiftes stattfinden. [Min. Erl. v. 8. Novbr. 1813.])

II. Abtheilung.

Besondere Vorschriften für den Ort, wo die Rinderpest ausgebrochen ist.

1. Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A. Wenn das Vieh auf die Weide geht.

18) Bricht die Rinderpest innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Vorwerk oder Gehöft aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stücke beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand nach ausgenommener Taxe tödten zu lassen. In allen anderen Fällen muß alles erkrankende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden inneren Zufällen herrührt, getödtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden. §. 38.

(Nach dem erläuternden Min. Erl. v. 8. Novbr. 1813, §. 3, muß, außer dem Falle, wo der ganze unter 11 Stück betragende Viehstand getödtet wird, nicht nur das kranke Vieh getödtet, sondern auch die zwei scheinbar gesunden Stücke, welche während der letzten acht Tage dem kranken oder gefallenen Viehstücke zunächst gestanden haben, getödtet werden, wenn nämlich das Vieh nicht auf der Weide, sondern aufgestallt gewesen ist.

Nach §. 4 ist das bei der Lungenseuche vorgeschriebene Separiren des genesenen und kranken Viehes unter sich auch in der Rinderpest bei Heerden anzuwenden, von welchen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getödtet worden sind.

Diese Abtheilungen können so klein gemacht werden, als Raum und Gelegenheit solches gestatten. Zeigt sich in einer solchen Abtheilung die Pest, so werden alle Viehstücke derselben getödtet.

Unter §. 5 bestimmt der Erlaß, daß, wo die Pest einmal erkannt ist, das öftere Aufhauen an der Rinderpest erkrankter Stücke vermieden werde.

Das Tilgungsgeschäft wird besser befördert, wenn allenfalls auch einige an andern Seuchen erkrankte Stücke als pestverdächtig getödtet werden.

Aus gleichem Grunde bestimmt §. 6 in den von der Rinderpest angesteckten Orten die Anlegung der Krankenställe und das Beobachten erkrankter Stücke durch 48 Stunden nach §. 39 und 40 des Patents als nicht rathsam und das Tödten derselben vorzuziehen.)

19) Es werden besondere Ställe (Quarantaineställe) eingerichtet, in welchen jedes der Krankheit verdächtige Stück beobachtet und, wenn sich nach zweimal 48 Stunden keine Kennzeichen der Rinderpest bei denselben finden sollten, in einen andern Stall gebracht, in welchem es so lange verbleibt, bis der Landrath und Kreis-Physikus (Kreis-Thierarzt) nach vorgängiger Besichtigung, die Erlaubniß zu seiner Aufnahme unter den gesunden Viehstand ertheilen. Finden sich jedoch die Merkmale der Rinderpest, so muß das Stück auf die Grabstelle gebracht und getödtet werden. Damit jedoch das Tödten des Viehes seine Grenzen erhalte, wird von Zeit zu Zeit durch den Kreis-Physikus (Kreis-Thierarzt) eine Obduction kranker und getödteter Thiere vorgenommen. §. 39, 41.

20) Die Einwohner und namentlich die Viehbesitzer müssen ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand ihres Viehes verdoppeln und jede Erkrankung dem Auf-

seher anzeigen, welcher das kranke Stück bei dem mindesten Verdacht in den Quarantaine stall bringen läßt. §. 42.

21) Jede Verheimlichung des erkrankten Rindviehes wird strenge bestraft. §. 44. 45.

22) Der Transport des erkrankten Viehes ist hinter den Höfen über Grundstücke, wohin kein Rindvieh kömmt und nie über Triften und auf Wegen zu bewirken. Der Wärter des Quarantainestalles wird abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten überliefert. Entfällt dem Vieh auf dem Transport Mist oder Blut, so ist dies sofort 2 Fuß tief unterzugraben und diese Gegend 8 Tage nicht mit Rindvieh zu behüten. §. 46.

23) Der Stall, worin ein Stück erkrankt ist, wird so lange, bis er vollständig gereinigt ist, gesperrt. Das gesunde Vieh, welches mit dem kranken zusammengestanden, wird in anderen Ställen oder Gehöften untergebracht. §. 47., 48.

24) Die beiden Quarantaineställe müssen gleich nach dem Ausbruch der Seuche eingerichtet werden. Für jeden Stall wird ein Viehwärter angestellt. Sie müssen besondere Gefäße und Werkzeuge zur Fütterung und Wartung des Viehes erhalten, das Milchvieh täglich zweimal melken und die Milch vergraben, den Mist täglich zweimal aus dem Stall bringen, 2 Fuß tief vergraben und die Ställe, so wie sämmtliche Utensilien gehörig reinigen, die Ställe gehörig lüften, den Boden täglich mit frischer Erde bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abhalten, auch das Vieh gehörig füttern, tränken und warten. §. 49., 50.

25) Die Quarantaineställe werden strenge abgesperrt und dies durch Besetzung eines jeden Stalles mit 2 Wachen bewirkt. Die Nahrungsmittel und das Futter für das Vieh, so wie alle andern Bedürfnisse, werden von Wächtern in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abgeliefert. Zu diesen, wie zu allen Wachen im Orte, werden Menschen ausgesucht, die mit keinem Rindvieh in Verbindung stehen. §. 51., 52.

26) Zum Tödten des Viehes muß ein tüchtiger Mensch mit einem Pferde angesetzt werden, welchem eine Karre oder Schleife gegeben wird. Er wird nebst dem Pferde bei der Grabstelle untergebracht. Er hat die Verpflichtung, bei den Obductionen das Vieh zu öffnen, wenn eine Obduction nöthig wird, und wird nebst dem Pferde eben so wie die Viehwärter abgesperrt und verpflegt. Zu diesen Geschäften ist jeder Arbeitsmann im Orte gegen einen vom Landrath festzusetzenden Lohn verpflichtet. Er soll, wenn er seinem Geschäfte treu und genau vorgestanden, aus der Kommunal-Kreiskasse eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. erhalten. §. 53, 54.

27) Fällt im Orte selbst ein Stück, so wird bei dem Transport des Kadavers zu den Grabstellen ebenso verfahren, wie es unter 23 angegeben ist. Der Transport muß unter Aufsicht des Revisors geschehen und wird hier wie aus den Quarantaineställen durch den zum Tödten des Viehes bestimmten Menschen bewirkt. §. 55, 56.

28) Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, in der Nähe der Quarantaineställe „in einer Entfernung von 800 Schritten von Wegen und Triften" angelegt werden. Die Gruben müssen 6 bis 8 Fuß tief gefertigt und die ganze Grabstelle mit einem Steinpflaster belegt und mit einem Graben und Zaun umgeben werden. §. 57, 58.

29) Das Abledern ist verboten. Der Kadaver wird, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, mit ungelöschtem Kalk bedeckt. Eine Oeffnung des Kadavers darf nur in dem Falle geschehen, wenn sie von dem Kreis-Physikus (Kreis-Thierarzt) unternommen werden soll, es darf nichts von dem Kadaver genommen werden. Sollte ein Stück in der Nähe der Gehöfte heimlich verscharrt worden sein, so muß dieses, wenn es entdeckt wird, sogleich aufgegraben und, wie unter 28 angegeben, an derselben Stelle vergraben werden. Dasselbe geschieht, wenn ein Stück auf der Weide fällt. §. 59, 60, 61, 62.

30) Alle Gemeinschaft zwischen den angesteckten Heerden und allen übrigen Heerden im Orte und überhaupt mit allem Rindvieh dieses und eines anderen Ortes, zwischen Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in Berührung gestanden und allen übrigen giftfangenden Sachen, sowohl im Orte als außerhalb, muß aufhören. Die Hütungen müssen durch sichtbare Merkmale bezeichnet und mit einer Fuhre abgepflügt werden und zwischen der Hütung des einen und des andern benachbarten Ortes ein freier Zwischenraum bleiben, dessen Breite der Landrath bestimmt. Alle Mühlenfuhren und überhaupt jedes Fuhrwerk muß nur mit Pferden bespannt werden. Hofdienst und Vorspann dürfen nicht geleistet werden. Der Verkauf von Rindvieh und giftfangenden Sachen außerhalb des Orts ist verboten und wird im Uebertretungsfalle nach 10 verfahren. §. 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69.

31) Die Passage über Straßen und Wege, welche durch den Ort oder die Feldmark führt, wird aufgehoben. Den Reisenden, so wie den Posten und Extraposten wird sie verboten und die Straßen und Posthaltereien werden verlegt. Diese Verlegung wird durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Menschen dürfen in andere Orte und

Feldmarken nur kommen, wenn sie nachweisen können, daß sie nicht bei dem Rindvieh beschäftigt waren. Wohnt der Prediger außerhalb des Ortes, so muß der Küster oder der Schullehrer den Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so muß er seinen Wagen, Pferde und Fuhrmann 100 Schritte vor dem Orte stehen lassen, beim Eintritt in das Haus, so wie beim Ausgang, muß er seine Kleider gehörig durchräuchern und zu Hause einige Tage durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht haben die Hebammen zu beachten. Auch sind der Landrath und der Kreis-Physikus (Kreis-Thierarzt) diesen Vorschriften unterworfen. §. 70, 71, 72.

32) Fremde Leute und fremdes Vieh dürfen im Orte nicht aufgenommen werden. Alle Wallfahrten in und außer dem Orte sind verboten. §. 73.

33) Rindvieh- und Rauchfutter darf im Orte zum Gebrauch der Einwohner nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers und in Ansehung des Viehes gegen ein von demselben ausgestelltes Gesundheitszeugniß verkauft werden. Der Aufseher muß beim Schlachten des Viehes zugegen sein. Sollte es krank gefunden werden, so wird damit nach 19—22 verfahren. §. 74. 75.

34) Der Landrath ist auch befugt, noch andere Einschränkungen des Verkehrs zu treffen. Sollten jedoch diese Maßregeln die Verbreitung der Krankheit im Orte nicht hemmen, so müssen die Grenzen dieses Ortes mit Wachen besetzt und der Ort ganz gesperrt werden. Die Wachen werden von den übrigen Ortschaften des Kreises nach einer von dem Landrathe gefertigten Repartition gestellt. Zur Revision dieser Wachen wird vom Landrathe ein Aufseher bestimmt. Die Wachen ihres Orts, die zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, hat dagegen die Kommune zu bestellen. Sollten die Einwohner einer gesperrten Ortschaft an den nothwendigen Bedürfnissen, so wie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze, ohne Anrechnung der Fuhren, von den übrigen Ortschaften des Kreises ausgebracht werden. Eine gleiche Verbindlichkeit haben bei Sperrung einzelner Gehöfte im Orte die Einwohner der übrigen nicht gesperrten unter einander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die Einwohner nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bepflasterung der Grabstellen etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeltlich geliefert werden müssen. §. 76, 77, 78, 79.

35) Sollten bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements, außer dem Falle, welcher unter 18 angegeben ist, die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Rindviehes ohne Unterschied gefallen lassen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, der Bestellung der Revisors, der Viehwärter und der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht, dagegen sind alle andern Vorschriften genau zu beobachten. §. 80.

B. Wenn das Vieh im Stalle steht.

36) Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, beim Ausbruche der Seuche schon am 1. Oktober das Vieh einzustallen und nicht vor dem 1. Mai auszutreiben. §. 83.

37) Statt der unter 20 angeordneten Revision der Viehheerden muß täglich der ganze Viehstand jedes viehhaltenden Eigenthümers nachgezählt und besichtigt, und wie unter 19 angegeben, verfahren werden. Zu dieser Untersuchung sind so viele Revisoren anzustellen, als nach Verhältniß der Größe des Ortes nothwendig werden. Statt der 23 angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, muß, mit Ausnahme der Erntezeit, wenn die Krankheit nach der Ernte ausbricht oder bis zur Ernte fortdauert, das ganze Gehöft, auf welchem Rindvieh erkrankt ist, gesperrt werden, wie unter 34 bestimmt worden. Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht, und wenn dies nicht geschehen kann, der Mist aus den Ställen täglich zweimal ausgetragen und im Garten oder hinter dem Gehöft zwei Fuß tief vergraben werden. Die zur Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Menschen dürfen zu dem anderen Vieh nicht gelassen werden. Gesundes Vieh bleibt in den Ställen, welche wöchentlich zweimal vom Miste gereinigt werden müssen. §. 84, 85, 86, 87, 88, 89.

38) Die Sperre des Ortes tritt, wenn sie nicht aus besonderen Gründen schon früher angeordnet wird, unter allen Umständen ein, wenn in Orten, wo unter 20 viehhaltende Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer ist, deren 5 angesteckt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 1. Oktober tritt dann die unter 34 angeordnete allgemeine Sperre der Feldmark, in der übrigen Zeit aber eine allgemeine enge Sperre des Ortes ein. Wegen der Bedürfnisse der Einwohner ist dann nach 34 zu verfahren. Bei einzeln liegenden Vorwerken und Gehöften ist die Sperre des ganzen Gehöfts gleich bei der ersten Entstehung der Krankheit einzurichten. Außer diesen Abänderungen bleiben die übrigen vorstehenden Maßregeln in Kraft. §. 82, 90, 91, 92.

2. Abschnitt.

Vorschriften für die Städte und Flecken.

39) Was vorstehend für das platte Land angeordnet, gilt auch für Städte und Flecken, insofern solches nicht wegen besonderer Umstände abgeändert oder aufgehoben werden muß.

Kram-, Woll- und Wochenmärkte werden in den Städten wie die Viehmärkte aufgehoben, wenn die Seuche ausgebrochen ist.

III. Abtheilung.

Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Rinderpest angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, ingleichen von der Direction über diese Anstalten und der Oberaufsicht der Landeskollegien.

40) Zur Aufsicht auf die Befolgung aller gegebenen Vorschriften ist ein Aufseher zu bestellen. Dem Landrathe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizeivorsteher des Ortes zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen, oder die Geschäfte unter sie zu theilen.

Außer diesem Aufseher sind zwei Revisoren, einer für das gesunde, ein zweiter für das kranke Vieh zu bestellen. Sie sind dem Aufseher untergeordnet.

Ferner werden ein Viehleiter, zwei Viehwärter, ein Mann zur Tödtung des erkrankten Viehes und für die Hirten der Heerden Gehülfen angestellt.

Diese Personen sind nach Maßgabe der für sie ertheilten Vorschriften, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer Instruction zu versehen und müssen auf deren Befolgung vereidet werden.

Die Direction führt mit Zuziehung des Kreisphysikus der Landrath. Er hat auf die Ausführung der vorstehenden Anordnungen und aller übrigen angeordneten Polizeivorschriften zu halten, und alle Bestimmungen der Instruction, welche auf ihn Bezug haben, in Anwendung zu bringen, auch nach den örtlichen Verhältnissen alle Vorkehrungen, welche diese Instruction der Lokalität überläßt, zu ergänzen und deren Genehmigung bei der vorgesetzten Behörde nachzusuchen. Er hat das Recht, bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der angeordneten Anstalten die Kosten vorschußweise aus der Kreis-Kommunalkasse zu entnehmen. Er hat ferner das Recht, geringe Polizeistrafen in Uebertretungsfällen gegen das Patent zur Vollstreckung zu bringen. Er ist aber auch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen. §. 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108.

IV. Abtheilung.

Vorschriften über die Verbindlichkeit der Einwohner des Ortes und des Kreises, in welchen die Seuche ausgebrochen, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen, und Geld und Naturallenbeiträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis-, Kommunal- und anderen Kassen zu bezahlenden Vergütungen.

41) Nach der Anweisung des Landraths sind die Polizei-Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande verbunden, die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen. Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht anwesend ist. Auch Königliche Offizianten sind verpflichtet, auf Verlangen des Landraths solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind. §. 112, 113.

42) In der Regel geschieht dies unentgeltlich, in Ansehung der untergeordneten Polizeivorsteher hängt es von ihren speziellen Dienstverhältnissen ab, ob ihm dafür eine billige Vergütung von der Kommune oder aus der Kommunal-Kasse zusteht oder nicht. §. 114.

43) Die Wachen bei der speziellen Sperre der Gehöfte und Ställe, so wie die zur Abweisung der Reisenden und die Wärter des Viehes in den Quarantaineställen muß der Ort selbst geben. Was die Wachen zur Sperrung einer ganzen Ortschaft betrifft, so ist dieserhalb unter 34 das Nöthige angeordnet. §. 115.

44) Von dem Orte selbst müssen die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantaineställe und zum Ueberpflastern der Grabstellen nach 25, 28 geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft, das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstigt, und wenn ihr Geschäft die Anfeßung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalte nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Geräthe und Ueberkleider anschaffen. §. 116.

45) Hat die Gutsherrschaft Holzungen bei dem Orte, so muß sie das Holz, welches zu den Anstalten nothwendig ist, nach der Forsttaxe hergeben. Muß sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeltlich liefern, so ist sie auch in diesem Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeltlich von der Kommune. Der Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beköstigung der Aufseher, das Pferdefutter, das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrigen Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben worden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Ortes nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. §. 117.

46) Aus der Kreis-Kommunalkasse wird bezahlt: die Vergütung für den Aufseher, das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des erkrankten Viehes bestellten Mann, die Vergütung für die Haut an den Abdecker, die Kosten der anzuschaffenden Karren, der zur Bedeckung der Kadaver erforderliche Kalk, das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstellen, die Gebühren für die Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind.

Die Vergütungssätze für die bei allen diesen Anstalten angesetzten Personen werden der Bestimmung des Landraths überlassen, welcher befugt ist, die nothwendigen Kosten aus der Kreis-Kommunalkasse vorzuschießen und von den Verpflichteten einzuziehen. §§. 118, 119.

Kapitel III.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Rinderpest.

47) Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle sind die vorstehenden Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf desselben, und zwar dergestalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, wird dann mit der Reinigung, wie solche in den §§. 124 bis 129 angeordnet ist, begonnen und genau ausgeführt.
(Staatsanz. 1856. Nr. 8—10. S. 54, 61, 69.)

An das vorstehende Kap. III. der „Zusammenstellung" schließt sich noch unter der Ueberschrift „Kapitel V. Von den Strafen" sub Nr. 48—65 (Staatsanz. Nr. 10. S. 70 und 71) ein wörtlicher Ausdruck der §§. 153—170 des Pat. v. 2. April 1803. Derselbe findet sich schon im II. Bd. des Med. Wes. S. 339—343, und ist deshalb hier weggelassen.

Daraus aber, daß diese Strafbestimmungen in dem Staatsanzeiger von 1856 eine Reproduktion gefunden haben, scheint hervorzugehen, daß die betr. Administrativbehörden dieselben noch jetzt — den §§. 306, 307 des Strafgesetzbuchs v. 1851 gegenüber, — als anwendbar betrachten. Vgl. die angef. §§. 306, 307 und insbesondere die Bemerkung sub a., zu denselben oben S. 59.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Tragung der zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten aufgewendeten Kosten.

(Bd. II. S. 390 ff., I. Suppl. Bd. S. 96.)

1) Kosten und Fuhren bei öffentlichen Impfungen: §§. 22 und 23 des Frankfurter Regul. v. 16. Nov. 1852, s. oben S. 66.

2) Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten für Ueberwachung der gewerbsmäßigen Prostitution.
(Bd. II. S. 400, vgl. oben S. 67.)

a) R. des Min. d. Inn. (v. Manteuffel) v. 6. Aug. 1853 an die K. Reg. zu N.

Es unterliegt, wie der rc. auf den Ber. v. 27. v. M., wegen Gewährung einer Vergütung für die ärztliche Untersuchung der dort der Syphilis verdächtigen Frauenzimmer hierdurch erwiedert wird, keinem Bedenken, daß die Kosten derjenigen Einrichtungen und Maaßregeln, welche aus gesundheits- und sittenpolizeilichen Gründen zur Ueberwachung der gewerbsmäßigen Prostitution getroffen werden müssen, zu den Kosten der Ortspolizei-Verwaltung gehören (laut §. 6 des G. v. 11. März 1850 zu a. und f.).

Da nun nach §. 3 dieses Gesetzes die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung mit alleiniger Ausnahme der Gehälter der vom Staate besonders angestellten Polizei-Beamten, von den betr. Gemeinden zu tragen sind, so kann die ꝛc. nur veranlaßt werden, die hier verlangten Kosten, wenn solche für ein unerläßliches Bedürfniß erachtet werden müssen, von der Gemeinde zu N. zu fordern, da die Staats-Regierung weder verpflichtet noch ermächtigt ist, dieselben auf Staatsfonds zu übernehmen. (V. Min. Bl. 1853. S. 166.)

b) R. der Min. d. Inn. (v. Westphalen) und d. g., U. u. Med. Ang. (Lehnert) v. 11. April 1854 an den Bürgermeister N.

Das von Ihnen in Folge eines Beschlusses des dortigen Gemeinderathes eingereichte Rekursgesuch v. 9. Okt. v. J., in Betreff der Feststellung der für die Untersuchung der liederlichen Dirnen, dem damit beauftragten Stadtphysikus N. aus städtischen Mitteln zu gewährenden Vergütung kann für begründet nicht erachtet werden.

Zuvörderst unterliegt es keinem Bedenken, daß im Interesse der allgemeinen Sorge für Gesundheit und Sicherheit der Einwohner, die von der dortigen Polizeibehörde angeordnete Untersuchung aller der Prostitution ergebenen und der Syphilis verdächtigen Dirnen nothwendig ist, und daß daher von einer solchen Maaßregel nicht Abstand genommen werden kann. Die Physikats-Beamten sind vermöge ihres Amtes nicht verpflichtet, der Untersuchung der liederlichen Dirnen ohne Vergütung sich zu unterziehen. Dieselben müssen zwar in ihrer amtlichen Stellung in allen gesundheitspolizeilichen Beziehungen die Behörden mit ihrem Gutachten unterstützen und die Fragen beantworten, ob und welche Anordnungen in dieser Hinsicht zu treffen sind, es kann aber von ihnen nicht verlangt werden, daß sie darüber hinaus auf einzelne Fälle sich einlassen, und jede von der Polizei ihnen vorgestellte Dirne untersuchen, ob sie mit der Syphilis behaftet sei oder nicht. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß derartige ärztliche Verrichtungen besonders bezahlt werden müssen, und es kann nur in Frage kommen, wer die diesfälligen Kosten zu tragen hat. Nach §. 3 des G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, fallen den Gemeinden die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, mit Ausnahme der G e h ä l t e r der nach §. 2 a. a. O. vom Staate angestellten besonderen Beamten, zur Last. Die nach vorstehenden für die fraglichen ärztlichen Untersuchungen zu gewährende Vergütung fällt indessen keinesweges unter den Begriff des Beamten-Gehaltes. Dieselbe ist an sich nichts Anderes, als die Belohnung, welche dem Arzte für seine Bemühung gezahlt wird, und in der Natur dieser Vergütung ändert sich dadurch nichts, daß dieselbe auf eine bestimmte Summe für einen Zeitabschnitt festgesetzt wird. Der Arzt tritt hier nicht als Beamter, er tritt in seiner Eigenschaft als Sachverständiger auf, und die Gebühren, welche er für seine Bemühung zu fordern hat, sie mögen nun für jeden einzelnen Fall berichtigt, oder nach einem getroffenen Abkommen in einer bestimmten Summe für alle vorkommende Fälle im Ganzen bezahlt werden, sind selbstredend als ein Gehalt nicht zu betrachten. Hieraus folgt aber nach dem Vorstehenden von selbst, daß die Stadtgemeinde verpflichtet ist, diese Kosten zu bestreiten. In der That genießt aber auch die Gemeinde die Vortheile der angeordneten Maaßregel, da diejenigen Personen, welche sich der Prostitution hingeben und hinsichtlich welcher eine ärztliche Untersuchung und nach den Umständen eine ärztliche Behandlung nothwendig wird, mehr oder minder vermögenslos zu sein pflegen, mithin in den meisten Fällen der Gemeinde die Heilung derselben auf ihre Kosten zur Last fallen wird. Tritt das Heilverfahren nun schon, wie dies durch die regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen möglich gemacht wird, im Beginn der Krankheit ein, so mindern sich dadurch nicht allein die Kosten der Heilung, sondern es werden auch noch andere nicht unwesentliche Vortheile für die Armenverwaltung erzielt, indem durch die Untersuchungen die weitere Verbreitung der Syphilis verhindert, und dem völligen Siechwerden der betreffenden Dirnen vorgebeugt wird.

Wenn hiernach die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der fraglichen Kosten keinem Zweifel unterliegen kann, auch die dem betr. Arzte ausgesetzte Vergütung nach den stattgehabten näheren Erörterungen dem sehr erheblichen Umfange der ihm übertragenen Leistungen entspricht, so erscheint es völlig gerechtfertigt, daß der H. Reg.-Präsident, auf Grund des §. 141 der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850, der Weigerung der Gemeinde gegenüber, von seiner Befugniß Gebrauch gemacht hat, den Betrag der von der Gemeinde zu gewährenden Vergütung festzusetzen. Es muß daher bei der diesfälligen Entscheidung desselben v. 16. Sept. v. J. sein Bewenden behalten, und es wird auch für die Folge nicht davon abgegangen werden können, die Stadtgemeinde zur fortlaufenden Zahlung der Vergütung für die angeordneten ärztlichen Untersuchungen, erforderlichen Falles in gleicher Weise zu nöthigen. Es bleibt Ihnen überlassen, den Gemeinderath von der gegenwärtigen Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

(V. Min. Bl. 1854. S. 99, 100.)

3) Aufbringung der Kosten bei Viehseuchen.
(Bd. II. S. 401 ff.)

Vgl. die Bek. v. 27. Dec. 1855 und in der angehängten „Zusammenstellung ꝛc." Nr. 41—46, oben S. 87 ff.

Zweite Abtheilung.

Die Medizinal-Polizei im engern Sinne.

Erste Unterabtheilung.

Die mittelbaren Maaßregeln des Staats zur Heilung der Krankheiten.

Sorge des Staats für die der Medizinal-Polizei nöthigen Anstalten.

(Med. Wes. Bd. II. S. 402 ff., 1. Suppl. Bd. S. 79 ff.)

I. Errichtung von Krankenkassen. (1. Suppl. Bd. a. a. O.)

1) Die gewerblichen Unterstützungskassen.

a) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hierüber finden sich, außer im §. 104, in den §§. 114, 144, 168 und 169.
(G. S. 1845. S. 62, 68 und 73.)

b) Die im 1. Suppl. Bd. a. a. O. mitgetheilten Vorschriften der V. v. 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäthen, sind ergänzt durch das G. v. 3. April 1854, betr. die gewerblichen Unterstützungskassen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Durch Ortsstatuten (§§. 168 ff. der Allg. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845) kann für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden, Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden, oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten.

Lehrlinge, welche Lohn erhalten, können durch das Statut hinsichtlich der Betheiligung bei jenen Kassen den Gesellen und Gehülfen gleichgestellt werden.

§. 2. Auch da, wo selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe am Orte eine Innung nicht besteht (§. 56 der V. v. 9. Febr. 1849), zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hülfskassen zusammengetreten sind, können mit Zustimmung der Vertreter der betr. Kassen Alle, welche in dem Gemeindebezirke gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch Ortsstatuten verpflichtet werden, diesen Kassen beizutreten.

§. 3. Die im §. 169 der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, im §. 56 bis §. 58 der V. v. 9. Febr. 1849, und im §. 1 und §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Bestimmungen können künftig, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird, auch von der Regierung nach Anhörung Gewerbtreibender und der Kommunalbehörden für einzelne oder, nach Maaßgabe des Bedürfnisses, für mehrere Ortschaften getroffen werden.

§. 4. Sowohl die bestehenden, als die neu zu errichtenden, in den §§. 1 bis 3 erwähnten Kassen haben, wenn ihre Statuten von der zuständigen Behörde genehmigt sind, die Rechte juristischer Personen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 5. Die vorbezeichneten Kassen stehen unter der Aufsicht der Kommunalbehörde, welche dieselbe durch einen Kommissarius auszuüben hat. Die Kosten der Verwaltung können bis zur Hälfte ihres Betrages durch Ortsstatuten oder durch die im §. 3 erwähnte Anordnung der Regierung den betr. Gemeinden zur Last gelegt werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Charlottenburg, den 3. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1854. S. 138, 139.)

c) Die Ausführung der vorstehend sub a. und b. angeführten Anordnungen ist näher bestimmt durch folgende ministerielle Verfügungen:

α) R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang., f. H., G. u. öff. Arb. und d. Inn. v. 29. April 1850 an die K. Reg. zu N., welche das C. R. des Min. f. H., G. u. öff. Arb. v. 1. April 1849 an sämmtliche K. Reg. nebst Normalstatuten mittheilt. (B. Min. Bl. 1850. S. 215—224.)

In dem hier als Muster aufgestellten Statut einer Gesellenkasse heißt es:

Kranken-Unterstützung.

§. 6. Im Falle der Erkrankung, wohin auch körperliche Beschädigungen gerechnet werden, erhalten die der Kasse beigetretenen Gesellen (§. 3):
a) die nöthige ärztliche Hülfe, die vom Arzte verschriebenen Arzeneien und die außerdem zur Heilung erforderlichen Mittel und Vorrichtungen;
b) während der ärztlich bescheinigten Unfähigkeit zur Arbeit, sofern dieselbe länger als drei Tage dauert, ein Verpflegungsgeld von — Silbergroschen täglich.
Krankheiten, welche durch grobe Verschuldung des Erkrankten veranlaßt sind, begründen keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse.

In andern Fällen darf schwer erkrankten Gesellen mit Zustimmung des Gesellen-Ausschusses eine, nach den Umständen abzumessende Zulage zu dem vorstehend unter b. bestimmten Verpflegungsgelde gewährt werden, wenn dasselbe zur Deckung der Kosten für die Unterbringung des Erkrankten nicht ausreicht.

Innerhalb desselben Kalenderjahres werden obige Unterstützungen auch bei wiederholten Erkrankungen nicht länger als für 12 Wochen (84 Tage) gewährt. Die weitere Unterstützung des Erkrankten fällt, wenn die öffentliche Armenpflege eintreten muß, bis zum Beginne des nächsten Kalenderjahres dem gesetzlich verpflichteten Armenverbande zur Last.

Die Beiträge (§. 4) werden jedem Erkrankten während der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit erlassen. Diese Befreiung beginnt mit der Kalenderwoche, in welcher der Geselle arbeitsunfähig wird, und dauert, wenn derselbe nicht während der Krankheit vom Kassenverbande ausscheidet (§§. 10. 11.), bis zum Ende derjenigen Kalenderwoche, in welcher er nach dem Gutachten des Arztes wieder arbeitsfähig ist. Dem Arbeitsherrn muß die Wiederherstellung des Erkrankten von dem Altgesellen angezeigt werden, und er ist nach Empfang dieser Anzeige verbunden, die ferneren Beiträge des Gesellen nach §. 5 zur Kasse zu zahlen.

§. 7. Ueber die Wahl des Arztes (Wundarztes) und Apothekers, welchen die Behandlung der Erkrankten und die Lieferung der Arzeneien für Rechnung der Kasse übertragen wird, muß der Gesellen-Ausschuß gehört werden, auch sind dessen Anträge bei dem Abschlusse der betreffenden Verträge (§. 20) zu berücksichtigen.

§. 8. Wer die Kranken-Unterstützung (§. 6) in Anspruch nimmt, hat seine Krankheit dem Altgesellen anzuzeigen, welcher den Erkrankten unverzüglich zu dem von der Kasse besoldeten Arzte zu begleiten oder für dessen Berufung so wie für die Ausführung des angeordneten Heilverfahrens zu sorgen hat. In dem vom Arzte auszustellenden Krankenscheine ist im Falle der Arbeitsunfähigkeit auch letztere zu bescheinigen, und diese Bescheinigung muß während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit von Woche zu Woche wiederholt werden. Auf Grund des Krankenscheins zahlt der Ladenmeister das Verpflegungsgeld (§. 6) an jedem Sonnabend durch den Altgesellen.
(B. Min. Bl. 1850. S. 222.)

In den Bemerkungen dazu wird gesagt:

Unterstützung der Erkrankten.

Zu §. 6. In einzelnen Kassenstatuten sind die durch grobe Verschuldung entstehenden Krankheiten oder Verwundungen, welche den Anspruch auf Unterstützung ausschließen, namentlich bezeichnet. Die Beibehaltung solcher näheren Bestimmungen ist unbedenklich.

Zur Bestreitung des Aufwandes für ungewöhnlich lange Kuren und zur dauernden Verpflegung solcher Gesellen, welche an chronischen oder unheilbaren Uebeln leiden, sind die Gesellenkassen außer Stande. In §. 6 des Entwurfs ist deshalb die Dauer der dem Erkrankten für Rechnung der Gesellenkasse zu gewährenden Unterstützung auf 84 Verpflegungstage oder 12 Wochen innerhalb desselben Kalenderjahres beschränkt. Statt dieses Zeitraums kann auch eine andere Dauer der Verpflegungszeit im Statute festgesetzt werden.

Verpflegung der Kranken in ihrer Wohnung.

Im Uebrigen liegt den Bestimmungen des §. 6 zu a. und b. die Voraussetzung zum Grunde, daß an dem Orte keine öffentliche Krankenanstalt besteht. In solchen Orten sind nach §. 7 des Entwurfs in Vertretung der Gesellenkassen mit einem Arzte (Wundarzte) und mit einem Apotheker besondere Verträge über die Behandlung der

Kranken und über die Lieferung der Arzneimittel zu schließen. Das Verpflegungsgeld zu b. muß so hoch bemessen werden, daß der Betrag ausreicht, um dem Erkrankten das zur Heilung erforderliche Unterkommen mit Einschluß der Beköstigung zu verschaffen.

Krankenstuben in den Herbergen.

Gegen die in manchen Orten bestehende Einrichtung von Krankenstuben in den Gesellen-Herbergen spricht die Erfahrung, daß dort die Erkrankten leicht zu Diätfehlern verleitet werden, welche die Krankheit verlängern.

Verpflegung im Krankenhause.

Wo dagegen eine zur Aufnahme der Gesellen geeignete öffentliche Krankenanstalt besteht, wird es räthlich sein, mit dieser im Allgemeinen ein billiges Abkommen zu treffen. Dem Erkrankten ist dann kein Verpflegungsgeld, sondern nur zu kleinen Nebenausgaben ein geringes Taschengeld von etwa 7½ Sgr. wöchentlich aus der Kasse zu zahlen, und es ist im Statute zu bestimmen, daß in der Regel jeder Gesell, dessen Krankheit oder Wunde eine geregelte Behandlung und Pflege erfordert, im Krankenhause geheilt und beköstigt werden solle, daß er sich der dort vorgeschriebenen Hausordnung bis zur Beendigung seiner Kur zu unterwerfen habe, und daß ein solcher Erkrankter die Unterstützung außerhalb des Krankenhauses nur ausnahmsweise nach ärztlichem Gutachten erhalten dürfe. (V. Min. Bl. 1850. S. 219.)

β) C. R. des Min. f. H., G. u. öff. Arb. v. 16. März 1852, betr. die Fürsorge für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter durch Errichtung von Unterstützungskassen, und insbesondere durch Heranziehung der Fabrikinhaber zu Beiträgen. (V. Min. Bl. 1852. S. 82—84.)

γ) R. dess. Min. v. 9. Juli 1852 an die K. Reg. zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die übrigen K. Reg., betr. die Fassung der Ortsstatuten über Gesellenkassen 2c.
(V. Min. Bl. 1852. S. 162.)

δ) C. R. dess. Min. v. 18. April 1854 an sämmtl. K. Reg., die Errichtung gewerblicher Unterstützungskassen betr., welche auffordert, mit der Ausführung des G. v. 3. April 1854 (oben sub b.) sofort und energisch vorzugehen. (V. Min. Bl. 1854. S. 67.)

ε) R. der Min. f. H., G. u. öff. Arb., d. g., U. u. Med. Ang., d. Inn. und f. landw. Ang. v. 31. Aug. 1854 an die K. Reg. zu N. und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtliche übrige K. Reg., die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dergl. Kassen betr., wonach dieselbe

αα) bei Unterstützungskassen der Innungen bereits in der Genehmigung der Innungsstatuten durch die Reg. (G. v. 15. Mai 1854. G. S. S. 264) liegt, und nur noch Seitens der Aufsicht führenden Kommunalbehörde erforderlich ist; dagegen

ββ) bei Gesellenkassen 2c. durch die Reg.,

γγ) bei Unterstützungskassen selbstständiger Gewerbetreibender (§. 2. G. v. 3. April 1854) durch den Oberpräs. (K. O. v. 29. Sept. 1833. G. S. S. 121), und bei Ausdehnung über mehrere Prov. durch das Min. zu erfolgen hat.
(V. Min. Bl. 1854. S. 176. 177.)

ζ) R. des Min. f. H., G. und öff. Arb. v. 14. Nov. 1854 an die K. Reg. zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige K. Reg., ausschließlich der zu Sigmaringen, die Fassung der Ortsstatuten betr., insbesondere was den Beitritt oder die Kassen selbstständiger Gewerbetreibender anlangt. (V. Min. Bl. 1855. S. 247—249.)

η) C. R. dess. Min. v. 31. Mai 1855 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich der zu Sigmaringen, betr. die Ausführung des §. 58 der V. v. 9. Febr. 1849 durch Festsetzung unwiderruflicher Beiträge der Fabrikinhaber und nöthigenfalls selbstständige Regelung der Angelegenheit durch die Reg. nach dem G. v. 3. April 1854 und mit Rücksicht auf die oben sub α., β. und γ. angeführten, nähere Bestimmungen enthaltenden Verordnungen.
(V. Min. Bl. 1855. S. 122—124.)

c) R. dess. Min. v. 18. Nov. 1855 an die K. Reg. zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige K. Reg., ausschließlich der zu Sigmaringen, betr. das Verfahren der Reg. bei Erlaß von Bestimmungen über Einrichtung und Verwaltung von Gesellen- und Fabrikarbeiter-Kassen, Publikation derselben als lokalpolizeiliche Anordnungen, und Feststellung der Beitragsquote der Fabrikherrn auf die Hälfte des Betrags, die ihre Arbeiter aufbringen müssen. (B. Min. Bl. 1856. S. 17.)

d) Das G. v. 7. Mai 1856 führt die Vorschriften über gewerbliche Unterstützungskassen, welche oben sub a. und b. angegeben sind, auch in den Hohenzollernschen Landen ein. (Staatsanz. 1856. Nr. 118. S. 939.)

e) Vgl. die oben S. 22 ff. über die Kurkostenzahlung für Arme zusammengestellten Vorschriften.

2) Knappschaftskassen.

G. v. 10. April 1854, betr. die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang Monarchie:

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Für die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungs-Anstalten, welche für Rechnung des Staates oder für Privatrechnung betrieben werden und unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, sollen Knappschafts-Vereine gebildet werden, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen, nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes, Unterstützungen zu gewähren.

Wenn mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, verbunden sind, so kann unter Zustimmung der Werkseigenthümer der Beitritt der bei jenen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter zu den Knappschafts-Vereinen angeordnet werden.

§. 2. Die Bestimmung der Bezirke, für welche Knappschafts-Vereine zu gründen sind, sowie deren Beschränkung und Erweiterung, desgleichen die Feststellung der Erfordernisse zur Aufnahme in den Knappschafts-Verein, sowie des für jeden Verein zu errichtenden Statuts, erfolgt, nachdem sowohl Vertreter der Arbeiter, als auch die Eigenthümer der Werke darüber vernommen worden sind, auf den Vorschlag des Ober-Bergamts durch den Min. f. H., G. u. öff. Arb.

Alle in dem festgestellten Bezirke beschäftigten Arbeiter, welche zu den im Statute näher bezeichneten Kategorien gehören, sind dem Vereine beizutreten verpflichtet.

§. 3. Die Leistungen, welche jeder Knappschafts-Verein, nach näherer Bestimmung des Statuts, seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person.
2) ein entsprechendes Krankenlohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
3) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,
4) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden,
5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,
6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen, und wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 4 genannten zu gewähren.

§. 4. Die zu den im §. 3 bezeichneten Leistungen und zu den sonstigen Bedürfnissen der Knappschafts-Vereine erforderlichen Mittel werden nach näherer Bestimmung des Statuts durch Geldbeiträge beschafft, welche die Arbeiter im Verhältnisse ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum zu entrichten haben und für die Werkseigenthümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrags der Arbeiter zu bestimmen sind.

Auch zufällige Einnahmen können den Knappschaftskassen durch das Statut zugewiesen werden.

§. 5. Die Verwaltung eines jeden Knappschafts-Vereins erfolgt unter Aufsicht des Bergamtes durch einen Knappschafts-Vorstand, dessen Mitglieder, nach näherer Bestimmung des Statuts, zur einen Hälfte von den Werkseigenthümern, beziehungsweise deren Repräsentanten oder Grubenvorstehern, und zur andern Hälfte von den Knappschafts-Aeltesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Berg- oder Hüttenbeamten gewählt werden.

Der Vorsitzende des Bergamtes oder ein von ihm bezeichneter Kommissarius wohnt den Sitzungen des Knappschafts-Vorstandes bei; derselbe ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren, muß jedoch sofort dem Bergamte davon Anzeige machen. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der Kommissarius den Ausschlag.

Mitglied des Knappschafts-Vorstandes ist auch der Kassenbeamte des Vereins, jedoch ohne Stimmrecht.

§. 6. Die Beamten des Vereins, sowie die Knappschafts-Aerzte, werden von dem Knappschafts-Vorstande erwählt und von dem Bergamte bestätigt.

Auf den Antrag des Knappschafts-Vorstandes können durch das Bergamt die Kanzleiarbeiten und Kassengeschäfte des Knappschafts-Vereins Beamten der Bergbehörde gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

§. 7. Die jährlich zu legenden Rechnungen werden nach vorgängiger Revision durch den Vorstand der Knappschafts-Aeltesten und den Werkseigenthümern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt und sodann dem Bergamte zur Prüfung eingesandt, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

§. 8. Die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits vorhandenen Knappschafts-Vereine bleiben bestehen; sie können jedoch mit Zustimmung ihrer Vertreter getheilt, oder einem nach §. 2 zu bildenden Bezirke einverleibt werden. Ihre Statuten (Reglements) sind mit den Vorschriften der §§. 3, 4, 5, 6 und 7 dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 9. Nachdem die im §. 3 unter 1 bis 6 bezeichneten Leistungen und die im §. 4 bezeichneten Beiträge gemäß §. 2., beziehungsweise §. 8., durch Statute geordnet sind, treten die bisherigen Vorschriften über die Leistungen, beziehungsweise Beiträge, außer Kraft.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Freikuxgelder für Kirche und Schule, sie mögen unmittelbar an diese oder zur Verwendung für deren Zwecke an die Knappschaftskassen gezahlt sein, werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert.

§. 10. Die Knappschafts-Vereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten (§§. 2 und 8) die Rechte einer juristischen Person, soweit ihnen solche nicht bereits zustehen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 11. Alle Beiträge zur Knappschaftskasse können im Verwaltungswege exekutivisch eingezogen werden, und sind die Werkseigenthümer, nach näherer Bestimmung der Statuten, bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Die Nachweisung der einzuziehenden Beiträge wird von dem Bergamte exekutorisch erklärt und sind Reklamationen dagegen, mit Ausschluß des Rechtsweges, im Verwaltungswege zu erledigen.

§. 12. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Min. f. H., G. u. öff. Arb. beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Charlottenburg, den 10. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1854. S. 139—142.)

II. Die Bade-Anstalten und Gesundbrunnen.

(Bd. II. S. 403 ff., 1. Suppl. Bd. S. 98 und oben S. 1.)

1) Die Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Koblenz:

a) Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Aktien-Gesellschaft durch den K. Erl. v. 21. Nov. 1853. Bek. des Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 14. Dec. 1853. (G. S. 1854. S. 5.)

b) Bestätigung des Nachtrags v. 24. April 1854 zu den Statuten durch den K. Erl. v. 23. Sept. 1854: Bek. dess. Min. v. 14. Okt. 1854. (G. S. 1854. S. 555.)

2) Die öffentlichen Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin. Bestätigungs-Urkunde v. 1. Juni 1854, betr. die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Aktiengesellschaft, nebst den Gesellschaftsstatuten v. 11. April 1854. (G. S. 1854. S. 318–328.)

3) Bereitung künstlicher Mineralwasser. (Bd. II. S. 410, 1. Suppl. Bd. S. 98.) Vgl. das R. v. 8. Febr. 1854 oben S. 20.

4) Einem Badearzt ist der Rechtsweg wegen des Anspruchs auf Berechnung und Auszahlung seiner kontraktlichen Tantieme, so wie auf Entschädigung nicht zu versagen, wenn durch die Verwaltungsbehörde eine Abänderung der Badeordnung oder Badetaxe erfolgt ist: Erk. des Kompetenz-Gerichtshofs v. 6. März 1852. (Just. Min. Bl. 1852. S. 201.)

III. Die öffentlichen Kur- und Heil-Anstalten.

A. Von den Krankenhäusern im Allgemeinen. (Bd. II. S. 411, 1. Suppl. Bd. S. 98.)

1) Gerichtskostenfreiheit.

„Alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen ec." sind von der Zahlung der Gerichtskosten befreit. §. 4. Nr. 2 des G. v. 10. Mai 1851, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. (G. S. 1851. S. 263.)

2) Befreiung von den Gemeinde-Auflagen nach der K. O. v. 8. Juni 1834. (G. S. S. 87.) Vgl. §. 2. G. v. 24. Febr. 1850. (G. S. S. 62.)

Dieselbe ist ausgesprochen im §. 4 der St. O. v. 30. Mai 1853 für die östl. Prov. (G. S. 1853. S. 263); §. 4 der Westph. St. O. v. 19. März 1856 (Staatsanz. Nr. 116. S. 905); §. 64 der Westph. Landgem. O. v. 19. März 1856 (Staatsanz. Nr. 117. S. 923); §. 4 der Rhein. St. O. v. 15. Mai 1856 (Staatsanz. Nr. 136. S. 1102) und Art. 9 des G. v. 15. Mai 1856 über die Rhein. Gemeindeverfassung. (a. a. O. S. 1108.)

3) Einführung und Wiederbelebung religiöser Orden behufs der Krankenpflege.

a) Barmherzige Schwestern.

α) Haus- und Polizei-Ordnung für die Krankenpflege-Anstalt der Prov. Westphalen zu Gesecke, erlassen vom Oberpräs. v. Vincke unterm 7. Aug., genehmigt durch die Min. d. g., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) und d. Inn. (Gr. v. Arnim) unterm 7. Nov. 1843.

Der Zweck der in Gesecke errichteten, sich des besondern Schutzes Ihrer Majestät der Königin erfreuenden Provinzial-Pflege-Anstalt ist die Verpflegung solcher unheilbar befundener Kranken der Provinz Westphalen, welchen zu Hause die erforderliche Pflege gebricht, und die dem Anblick des Publikums entzogen werden müssen.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden noch folgende Bestimmungen angeordnet:

1) Die Pflege der in die Anstalt aufgenommenen Kranken, so wie die innere Hauswirthschaft ist den barmherzigen Schwestern unter einer Oberin, unter der leitenden Beaufsichtigung eines Direktors und unter dem Beistande eines Inspektors und Arztes anvertraut.

Die Einrichtung der Anstalt und obere Leitung derselben ist dem Oberpräsidenten, unter Mitwirkung ständischer Deputirten, übertragen.

2) Ueber die, eine Aufnahme bedingenden Krankheitsformen dient die Bekanntmachung v. 8. Aug. 1841 (im Amtsbl. von Arnsberg S. 224) zur ferneren Richtschnur.

3) Bei Ankunft der von der betr. K. Regierung der Anstalt überwiesenen Kranken, ertheilt der Inspektor den Ablieferungsschein und trägt dieselben in das Haus-Register ein. Die barmherzigen Schwestern führen die zuvor gehörig gereinigten und mit frischer Wäsche und reinlichen Kleidungsstücken versehenen Kranken in den geeigneten Krankensaal, nach Verabredung mit dem Hausarzt, nach dessen Anordnung die weitere ärztliche Behandlung stattfindet.

4) Die mitgebrachten Kleidungsstücke werden, so weit noch brauchbar und reinlich, von den Kranken ferner getragen, ohnedem gereinigt und bis zu deren Abgange aufbewahrt.

Was im Uebrigen die Bekleidung der Pfleglinge betrifft, von welcher ein angemessener Vorrath gehalten wird, so sorgt die Oberin, unter Rücksprache mit dem Inspektor, für wohlfeilen, aber guten und haltbaren Stoff, für bequeme und tüchtige Anfertigung, richtige Ablieferung und für Bezeichnung mit dem Anstalts-Stempel.

Die Verabfolgung und Wechselung der Kleidungsstücke erfolgt nach den Anordnungen des Arztes durch die barmherzigen Schwestern, welche darauf wachen, daß damit gehörig umgegangen und nichts verbracht werde.

In Betreff der abgetragenen Kleidungsstücke entscheidet der Arzt, ob sie ohne Weiteres oder nach vorhergegangener Durchräucherung mit Chlor noch verbraucht oder verkauft oder wegen Gefahren für das Publikum gänzlich vernichtet werden müssen.

5) Die Beköstigung der Pfleglinge bestimmt der allgemeine Speise-Etat und in Rücksicht auf die Individualität bestimmter Kranken und Krankheiten die Vorschrift des Arztes. In sofern dieser keine Ausnahme ausdrücklich bestimmt hat, ist die Zeit des (allgemeinen) Frühstücks auf 7 Uhr, des Mittagsessens auf 11 Uhr, des Kaffees um 3 Uhr und des Abendessens auf 6 Uhr festgesetzt. Die Oberin sorgt für gesunde Zubereitung und geregelte Darreichung der Speisen zu den bestimmten Tageszeiten und der Getränke nach Bedürfniß, auch dafür, daß die Kranken sich außerdem nichts beschaffen und genießen.

Größere Viktualien-Vorräthe werden nach Rücksprache mit der Oberin vom Inspektor, kleinere kurzer Hand von der Oberin, welche monatlich ihre Annotation dem Direktor zur Anweisung vorlegt, angeschafft. Die Oberin wird eine geeignete Schwester für die Küche anordnen, und ihr Augenmerk darauf richten, daß rathsam mit Allem umgegangen und bei der Zubereitung der Speisen gehörig und reinlich verfahren werde.

Die als Köchin angestellte Schwester darf für die Zeit dieser Anstellung in dem Krankensaal keine Dienste leisten, der Oberin bleibt jedoch überlassen, einen Wechsel zu bewirken.

6) Bei der Heizung und Beleuchtung muß gehöriges Maß gehalten, jede mit dem Zwecke verträgliche Sparsamkeit beachtet, alle unzeitige Verwendung der Feuerungsstoffe, deren Einkauf vom Inspektor besorgt wird, vermieden und dabei die äußerste Vorsicht in Rücksicht auf Feuersgefahr beachtet werden.

7) Ganz besonders muß für die Reinlichkeit, sowohl des Hauses durch tägliches Fegen und Lüften (verbunden mit möglichst abwechselndem Aufenthalte der nicht bettlägerigen Pfleglinge in frischer Luft), wöchentliches vorsichtiges Scheuern, nöthiges Weißen oder Anstreichen der Zimmer, Gänge und sonstigen Gelasse, nicht weniger Reinigung der Fenster, Geländer, Treppen, Gefäße &c. wöchentliches Auslüften der Schlafdecken, und — nach dem Bedürfniß — Walken derselben; als auch der Pfleglinge, insbesondere durch tägliches Waschen und Kämmen, sonntägliches Wechseln der Wäsche, Reinhaltung des ganzen Anzuges gesorgt werden.

Ausnahmen in Beziehung auf die öftere Wäsche-Wechselung werden dem Ermessen der wartenden Schwestern und der Anordnung des Hausarztes überlassen, welcher sich mit ersteren auch über die Vorsichts-Maaßregeln, die beim Weißen und Scheuern der Krankenstuben angewendet werden müssen, besprechen wird.

8) In Allem, was diätetische und medizinische Behandlung der Kranken, bei denen Heilungs-Versuche nicht ausgeschlossen sind, betrifft, sind die barmherzigen Schwestern dem Arzte unbedingte Folge zu leisten verpflichtet.

9) Jeder Pflegling soll, sofern nicht nach Ansicht des Arztes seine Krankheit daran hinderlich ist, zum eigenen Besten und zum Vortheil der Anstalt in nützlicher Thätigkeit erhalten, und soll hierbei zwischen häuslichen Arbeiten (unter Berücksichtigung früher erlernter Gewerbe und Kunstfertigkeiten) und Beschäftigung im Freien (bei strenger Sonderung der Geschlechter) nach Möglichkeit gewechselt werden.

10) Dem öffentlichen Gottesdienste muß jeder nach seiner Konfession regelmäßig beiwohnen, sofern es der Arzt in Rücksicht auf Krankheit nicht untersagt hat, außerdem die dargebotene Gelegenheit zum Lesen oder Anhören des Vorlesens von Erbauungsbüchern gern benutzen. Vor und nach den Mahlzeiten verrichten die bettlägerigen Kranken ein Gebet im Stillen, bei den übrigen aber, welche zusammen speisen, wird ein solches von einer Schwester vorgelesen.

11) Alle Pfleglinge sind zum strengen Gehorsam gegen die Beamten der Anstalt,

die Oberin und die barmherzigen Schwestern verpflichtet, welche durch nachdrückliche und folgerechte, aber ruhige und liebreiche Behandlung mit der Furcht auch die Liebe und das Vertrauen zu gewinnen bemühet sein und dahin streben werden, den Zweck mit den wenigsten Strafen zu erreichen.

12) Als Strafmittel gegen widerspenstige Pfleglinge dienen:
1) Entziehung der Mahlzeiten,
2) Verbot des Sprechens,
3) Alleinsitz beim Speisetische,
4) Tragen eines Straf-Kleidungsstückes,
5) Einsames dunkles Gefängniß ohne Beschäftigung.

Bei der Verhängung dieser Strafen wirken Oberin, Inspektor und Arzt gemeinsam, letzter namentlich bei 1 und 5.

13) Zur Belohnung dienen:
1) Vergönnung einzelner Speise- oder Getränks-Zugabe,
2) Die Erlaubniß, Tabak zu rauchen oder zu schnupfen,
3) Ehrensitze bei den Mahlzeiten,
4) Bessere Kleidungsstücke,
5) öffentliche Belobungen.

14) In den Schlaf-, Speise- und Arbeitssälen soll die von den Pfleglingen zu beachtende Tagesordnung, nebst den zu erwartenden Strafen und Belohnungen, angeschlagen und jedem neuen Ankömmling ausführlich erklärt werden.

15) Die Verpflegungsgelder werden für Unvermögende mit 25 Thlr. jährlich, für Zahlungsfähige mit 60 Thlr., — halbjährig im Voraus — an den Inspektor entrichtet, und für diejenigen, welche eine bessere Pflege wünschen, das Nöthige dem besondern Abkommen mit der Verwaltung überlassen. Die weiter erforderlichen Kosten zur Erhaltung der Anstalt werden von der Provinz aus dem Vermögen der Landarmenhaus-Anstalt in Benninghausen getragen.

16) Die Polizeibehörden sind gehalten, alle der gesunden Umgebung, namentlich durch ihre Ausdünstung, durch ekelhaften Anblick ꝛc. Gefahr drohende, von ihren Angehörigen nicht gehörig verpflegte Personen in die Anstalt zu befördern, ohne den etwa eintretenden durch Eigennutz oder unzeitige Vorliebe mißleiteten Widerspruch zu beachten, außer in dem Falle, daß die Angehörigen die Mittel und die Thunlichkeit einer genügenden Verpflegung und eine das Publikum vollständig sichernde Absperrung nachweisen, und so lange als diese wirklich in Ausführung gebracht wird.

17) Die Anträge der Ortspolizeibehörden um Aufnahme eines Kranken werden mit dem beantworteten Fragebogen an die betr. K. Regierung gerichtet, von dieser dem Direktor der Anstalt vorgelegt, und wenn dieser darauf die Zulässigkeit der Aufnahme erklärt, die Anweisung hierzu ertheilt. Die Kranken werden von ihren Angehörigen oder Gemeinden auf die möglichst schonende sichernde Weise und auf deren Kosten in die Anstalt befördert. Der Absendung muß jedoch ein von der Polizeibehörde beglaubigter Revers der für die Zahlung des Kostgeldes eintretenden Angehörigen, Armen oder Gemeindekasse wegen pünktlicher vierteljährlicher Vorauszahlung des Kostgeldes (15) sowohl, als bei deren 4 Wochen überschreitenden Verzögerung von 6 Prozent Verzugszinsen, beigefügt werden. Bei Todesfällen werden die Verpflegungskosten bis zum Schlusse des Monats berechnet und das Mehrgezahlte erstattet, die Beerdigungskosten aber besonders berichtigt.

Münster, 7. Aug. 1843. Der Oberpräsident der Prov. Westphalen. v. Vincke.

Genehmigt Berlin, 7. Nov. 1843.

Der Min. d. g., U. u. Med. Ang. Eichhorn. Der Min. d. Inn. Graf v. Arnim.

(V. Min. Bl. 1844. S. 5—8.)

β) Das Institut der barmherzigen Schwestern ist nicht auf diese Anstalt beschränkt geblieben, sondern hat, insbesondere in der Prov. Westphalen, große Ausdehnung gewonnen.

b) Evangelische Diakonissen.

α) K. Bestätigung v. 20. Nov. 1846 der Grundgesetze des Rheinisch-Westphälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen, nebst den Grundgesetzen v. 29. Febr. 1844.

(V. Min. Bl. 1846. S. 76—78)

β) Das Haupt-Etablissement dieses Ordens ist das Mutterhaus in Kaiserswerth, mit einem Krankenhause, welches im Jahre durchschnittlich

700 Kranke verpflegt. Unter den Tochteranstalten ist eine der bedeutendsten das Diakonissenhaus Bethanien zu Berlin, welches insbesondere den Dienstherrschaften gegen Abonnement (5 Sgr. monatlich) die Kur und Verpflegung der Dienstboten in vorkommenden Krankheitsfällen abnimmt.

(Vgl. Vossische Zeitung 1856. Nr. 4 und Nr. 126. Beil. 1.)

Neben der Krankenpflege ist das Lehramt Hauptzweck des Diakonissen-instituts.

c) Der Schwanenorden.

Pat. v. 24. Dec. 1843 über die Wiederbelebung der Gesellschaft des Schwanenordens. (G. S. 1843. S. 411.)

Daselbst ist ausgesprochen:

Schon der Sinn der im J. 1443 verfaßten Statuten dieses Ordens ist kein anderer, als „Bekenntniß der christlichen Wahrheit durch die That." Wir haben die Anfertigung neuer Statuten und die Bildung eines leitenden Ordensrathes befohlen, dessen Gliederung in Abtheilungen zur Leitung der verschiedenen Thätigkeiten der Gesellschaft demnächst erfolgen soll. Unsere nächste Sorge für die praktische Wirksamkeit der Gesellschaft des Schwanenordens soll die Stiftung eines evangelischen Mutterhauses in Berlin für die Krankenpflege in großen Spitälern sein. —

d) Der St. Johanniter-Orden.

Allerh. O. v. 15. Okt. 1852 betr. die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens. (G. S. 1853. S. 1.)

Daselbst heißt es, nach Feststellung der Beiträge der neuen Johanniter:

5) Diese Zahlungen, so wie die Eintrittsgelder und die laufenden Beiträge der wirklichen Ordensmitglieder fließen in die zu errichtende Kasse des St. Johanniter-Ordens. Aus derselben sollen Krankenanstalten begründet und unterhalten werden, und zwar soll der Anfang mit Einrichtung eines Spitals im ehemaligen Ordensschlosse zu Sonnenburg gemacht werden, sobald die dazu nöthigen Mittel angesammelt sind.

B. Anstalten zur Heilung bestimmter Uebel.

1) Irren-Anstalten. (Bd. II. S. 412 ff.. 1. Suppl. Bd. S 99 ff.)

Das Regl. über die Landarmen-Pflege 2c. in der Kurmark v. 14. Jan. 1848 bestimmt:

§. 52. Die Zwecke des Landarmen-Verbandes erstrecken sich endlich auf die sichere Verwahrung und Heilung der Geisteskranken aus den assoziirten Landestheilen.

Das über die Bedingungen der Aufnahme der Geisteskranken in die dazu bestimmten Anstalten und deren Behandlung in denselben bestehende besondere Regl. v. 16. April 1802 [1]) soll, mit Rücksicht auf die Fortschritte der neueren Zeit in dem Heilverfahren gegen Gemüthskranke, ebenfalls einer sorgfältigen Revision und Umarbeitung unterworfen werden. (G. S. 1848. S. 53.)

Die allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der unter dem Landarmen-Verbande der Kurmark stehenden Anstalten, unter denen sich auch die Irren-Anstalten aufgezählt finden, sind in den §§. 2, 10, 12, 15, 24, 25, 53 dess. Regl. zu vergleichen. (G. S. 1848. S. 38 ff.)

2) Taubstummen-Anstalten. (Bd. II. S. 469 ff. 1. Suppl. Bd. S. 102.)

a) Prüfung und Anstellung der Taubstummen-Lehrer [2]): C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 10. Febr. 1855 an sämmtliche K. Prov. Schulkollegien.

Indem ich dem K. Prov.-Schul-Coll. Abschrift der unter dem 22. Juni 1831 an das K. Prov.-Schul-Coll. hierselbst in Beziehung auf die Prüfung und Anstellung der Taubstummen-Lehrer erlassenen Verf. (a) zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung in vorkommenden Fällen im Anschlusse mittheile, bestimme ich zugleich, daß solche Lehrer nur dann zur Prüfung vorgeschlagen werden können, wenn dieselben zu einer bestimm-

[1]) Med. Wes. Bd. II. S. 448 ff.

[2]) Die zu der im 1. Suppl. Bd. a. a. O. in Betreff der Pensionirung der Taubstummenlehrer angeführten V. v. 28. Mai 1846 ergangenen spätern Vorschriften vgl. in v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II. S. 121 ff.

ten Stelle in Aussicht genommen sind. Der General-Inspektor des Taubstummenwesens Säger t wird bei diesen Prüfungen stets mitwirken und behalte ich mir in jedem einzelnen Falle Bestimmung darüber vor, ob die gedachte Prüfung in Berlin oder bei der betr. Provinzial-Taubstummen-Schule stattfinden soll. Berlin, den 10. Febr. 1855

a.

Auf den Ber. des K. Prov.-Schul-Coll. v. 7 d. M. wird Demf. hierdurch eröffnet, daß die Aufgabe bei der Prüfung des Kandidaten N. sein wird, zu ermitteln:

1) ob derselbe mit der Theorie und Literatur des Taubstummen-Unterrichts hinreichend bekannt;
2) ob er der Praxis dess. bei Schülern von jedem Alter und Bildungsgrade mächtig; endlich
3) ob er Seminaristen über Theorie und Praxis dieses Unterrichts zu belehren im Stande ist.

Hiernach ist der Direktor N. entweder näher zu instruiren, oder zur Einreichung eines Entwurfs für solche Prüfung zu veranlassen.

Ueber 1 wird eine schriftliche Arbeit auch Licht geben können, und 2 enthalten die Schemata der bisherigen Prüfungen schon das Erforderliche; und ad 3 würde vielleicht ein Vortrag vor den Zöglingen des hiesigen Seminars von dem N. zu halten sein.

Berlin, den 22. Juni 1831.

Min. der geistl., Unterrichts- u. Med.-Ang. Unterrichts-Abtheilung. Nicolovius.
(V. Min. Bl. 1855. S. 19.)

b) Taubstummenunterricht.

α) Die Verpflichtung der Eltern taubstummer Kinder ist blos auf deren Unterbringung in die Ortsschule, nicht aber auf deren Ausbildung in den besondern Anstalten zu erstrecken: R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang. und d. Inn. v. 12. Aug. 1847. (V. Min. Bl. 1847. S. 221.)

β) R. des Oberpräs. d. Prov. Sachsen (v. Witzleben) v. 26. Febr. 1853 an die K. Regierungen der Provinz.

Der im vorigen Jahr versammelt gewesene Provinzial-Landtag der Prov. Sachsen hatte bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Taubstummen-Anstatten der Prov. zur Sprache gebracht, daß ein großer Theil der im schulpflichtigen Alter stehenden und mit Bildungsfähigkeiten versehenen armen Taubstummen in der Prov. nicht in den zu ihrer Ausbildung vorhandenen Instituten untergebracht werde. Den Grund dieser Versäumniß hatte die Provinzial-Versammlung darin zu finden geglaubt, daß den einzelnen Gemeinden die Bestreitung der Spezial-Kosten oder Pensions-Sätze für die Aufnahme und Unterhaltung der Taubstummen in den Anstalten zu schwer falle, und nur in einzelnen Theilen der Prov. die Aufbringung dieser Kosten zur Kreis-Last erhoben sei, obwohl der Allerh. Landtags-Abschied v. 24. Okt. 1828 [1]) bereits verordnet habe, daß die zur Unterhaltung der unvermögenden taubstummen Zöglinge erforderlichen Mittel von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht werden mögen. Die Provinzial-Versammlung hatte daher den Antrag gestellt:

der gedachten Disposition des Allerh. Landtags-Absch. v. 24 Okt. 1828 allgemeine Anwendung zu geben,

und es haben die H. Minister d. g., U.- u. Med.-Ang. und d. Inn. nach einem mir zugegangenen R. v. 18. d. Mts. nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß diesem Antrage entsprechend, die Disposition in dem erwähnten Allerh. Landtags-Absch. auch in denj. Kreisen der Provinz zur Anwendung gebracht werde, in welchen diese Allerh. Bestimmung bisher nicht zur Ausführung gekommen ist.

Indem ich die K. Reg. hiervon ergebenst in Kenntniß setze, ersuche ich dieselbe, gefälligst das Nöthige zur Ausführung dieser Bestimmung zu verfügen und mir demnächst anzuzeigen, in welchen Kreisen ihres Bezirkes jene Unterhaltungs-Kosten schon bisher als Kreis-Last aufgebracht worden sind, und in welchen daher nach Obigem diese Art der Aufbringung von jetzt an eingeführt ist. (V. Min. Bl. 1853. S. 119.)

c) Centralverein für das Wohl der Taubstummen zu Berlin.

Bek. des Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 23. Juli 1849, betr. die Portofreiheit in Angelegenheiten für das Wohl der Taubstummen.

---

[1]) Vgl. Med. Wes. Bd. II. S. 482.

Die Taubstummen in Berlin haben hierselbst einen Centralverein für das Wohl der Taubstummen gestiftet, dem sich Prov. und Lokalvereine für dens. Zweck anschließen werden.

Für die Briefe, Sendungen von Büchern und Schriften bis zum Gewichte von 2 Pfund und für Geldsendungen, welche zwischen dem Centralvereine, den Prov. und Lokalvereinen unter einander, sowie zwischen dens. und den Behörden, in Ang. des Vereins gewechselt werden, ist mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung der Portofreiheit bewilligt worden, daß die nicht mit Geld beschwerten Briefe und Adressen, sofern die Absendung nicht von Behörden unter öffentl. Siegel geschieht, offen oder unter Kreuzband versendet werden. Die anzuwendende portofreie Rubrik lautet: „Angelegenheiten für das Wohl der Taubstummen." Bei den von den geb. Vereinen ausgehenden Briefen und Sendungen ist diese Rubrik durch Beidrückung des Vereinssiegels oder Stempels zu beglaubigen. Die Prov. und Lokalvereine werden später namhaft gemacht werden. (V. Min. Bl. 1849. S. 183.)

d) Prämien für die Ausbildung von Taubstummen in Handwerken oder in der Kunst. (Bd. II. S. 474.)

Ueber die Ertheilung dieser Prämien durch die Regierungen und über die Bedingungen derselben bestimmt das C. R. des Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 5. Nov. 1853 an sämmtliche K. Reg.

Durch Allerh. Erl. v. 16. Juni 1817 ist „denj. Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren," eine Prämie von 50 Thlrn. in Aussicht gestellt. — Ueber die Anträge auf Bewilligung solcher Prämien ist bisher auf vorgängigen Ber. der Prov. Behörden von dem Min. für H., Gew. u. öff. A. entschieden worden. Zur Vermeidung des hierdurch häufig entstandenen erheblichen, mit dem Gegenstande außer Verhältniß stehenden Schreibwerks will ich die Entscheidung über die aus dem dortigen Verwaltungsbez. eingehenden Gesuche dieser Art v. 1. Jan. k. J. ab der K. Reg. übertragen [1]) und Dieselbe ermächtigen, die Prämien vorschußweise aus ihrer Hauptkasse [2]) zu zahlen und die gezahlten Beträge am Jahresschlusse zur Erstattung zu liquidiren. — Bei der Prüfung der Anträge hat sich die K. Reg. folgende bis jetzt schon befolgten Grundsätze als Richtschnur dienen zu lassen:

Durch den erwähnten Allerh. Erl. hat den betreff. Lehrmeistern ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Prämie nicht gewährt werden sollen. Die Frage, ob die Bedingungen vorhanden seien, von denen die Bewilligung derselben abhängig gemacht worden, ist lediglich von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden, für welche in den Lehrkontrakten oder sonst ertheilte Zusicherungen in keiner Weise maßgebend sein können. Hierbei ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Absicht bei der Verheißung der Prämie nicht dahin gegangen ist, solche ohne Unterschied der Fälle Jedem, der sich mit der Ausbildung eines Taubstummen befaßt, zu Theil werden zu lassen, sondern daß dadurch die Unterbringung Taubstummer bei solchen Handwerkern und Künstlern hat begünstigt und erleichtert werden sollen, welche den Taubstummen in dem Verhältnisse eines Lehrmeisters zu einem Lehrlinge zu sich nehmen und nicht allein für seinen Unterhalt sorgen, sondern auch bei seiner technischen Ausbildung Opfer bringen, indem sie den Lehrling für ihre Rechnung arbeiten lassen und den Verlust an Material und Arbeitszeit tragen, welcher bei der Ungeschicklichkeit des Schülers unvermeidlich ist. Die Prämie muß daher versagt werden, wenn der angebliche Lehrmeister den Taubstummen nur als Lehrer gegen ein Honorar unterrichtet und weder für den Unterhalt des Lehrlings noch für die Gewährung des Arbeits-Materials Sorge getragen hat, so wie auch da, wo bei dem Vorhandensein eines Lehrverhältnisses, wie es oben dargelegt worden, ein Lehrgeld stipulirt und gezahlt worden ist. —

Der Taubstumme muß ferner in einer Kunst oder einem Handwerke und zwar vollständig, d. h. soweit ausgebildet sein, daß er sich in seinem Fache selbstständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag. Stirbt er, bevor er eine solche Ausbildung erlangt hat, so kann die Prämie nicht bewilligt werden. Die Unterweisung in rein mechanischen Fertigkeiten, z. B. im Nähen, Stricken, Seidewickeln, Cigarrendrehen rc. oder in einzelnen Operationen der Fabrikation z. B. in Nadelblauen rc. genügt zur Er-

---

[1]) Laut C. R. der Reg. zu Koblenz v. 24. Juni 1853 hatte das Min. sich die Bewilligung der Prämie selbst vorbehalten, und sollten deshalb Versprechungen darüber Seitens der Lokalbehörden vermieden werden. (V. Min. Bl. 1853. S. 190.)

[2]) Nach dem C. R. des Min. d. Inn. v. 29. Aug. 1826 soll die Zahlung aus dem Fonds des Titels Insgemein des Etats für das Gewerbs- und Bauwesen erfolgen. (A. X. S. 811.)

langung der Prämie nicht; ebenso wenig die Ausbildung für solche Beschäftigungen, von denen sich nicht annehmen läßt, daß sie einen dauerndern und regelmäßigen Erwerb sichern, z. B. das Fertigen von Damenputz. — Für das Auslehren taubstummer Frauen und Mädchen ist die Belohnung nur denj. Schneidermeistern zuzugestehen, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind [1]).

Der Nachweis der erfolgten Ausbildung muß durch Atteste der Kommunal- oder Orts-Polizei-Behörden oder aber durch Bescheinigungen glaubwürdiger Sachverständigen, bei den im §. 23. der V. v. 9. Febr. 1849 aufgeführten Handwerken durch das Zeugniß über die zurückgelegte Gesellenprüfung geführt werden.

Ausländische Lehrmeister und diej. Verwandten, welche nach Vorschrift der Ges. (§§. 14—16. Tit. 3. II. A. L. R.) die Pflicht zur Alimentation haben, und mithin für das Fortkommen des Taubstummen zu sorgen verbunden sind, haben keinen Anspruch auf die Prämie.

Ob der Lehrling weiblichen oder männlichen Geschlechtes, ob er taubstumm geboren oder es erst später geworden ist, macht keinen Unterschied. Er muß aber völlig taubstumm sein, was durch das Attest eines Medizinal-Beamten darzuthun ist. Leidet er nur an Schwerhörigkeit und an Fehlern in den Sprach-Organen, so kann die Prämie nicht gewährt werden rc. (V. Min. Bl. 1853. S. 268.)

e) Ueber die einzelnen Taubstummen-Anstalten, insbesondere über die mit Schullehrer-Seminarien verbundenen, vgl. v. Rönne, Unterrichtswesen des Preuß. Staats, I. S. 387 und 928.

3) Blinden-Institute. (Bd. II. S. 486.)

a) v. Vinckesche Provinzial-Blinden-Anstalt für die Prov. Westphalen: vgl. das durch K. O. v. 8. Dec. 1851 bestätigte, vom Oberpräs. unterm 31. Jan. 1852 bekannt gemachte Statut. (V. Min. Bl. 1852. S. 22.)

b) Die K. Blinden-Anstalt zu Berlin: vgl. die Bek. des Schulkoll. der Prov. Brandenburg v. 21. Juli 1855 über den Zweck der Anstalt und die Aufnahme in dieselbe. (V. Min. Bl. 1855. S. 153.)

Zweite Unter-Abtheilung.

Die unmittelbaren Maaßregeln des Staats zur Heilung der Krankheiten.

Rettung der Scheintodten rc. (Bd. II. S. 492 ff. 1. Suppl. Bd. S. 102.) — Verbot voreiliger Beerdigungen.

a) Das Strafgesetzbuch v. 14. April. 1851 bestimmt:

§. 345: Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegenhandelt. (G. S. 1851. S. 173.)

b) Von dergl. polizeilichen Anordnungen sind im Min. Bl. die Polizei-Verordnungen für den Regierungsbezirk Frankfurt v. 15. Nov. 1851 mitgetheilt, wo es in Betreff der Beerdigungen heißt:

§. 12. Zur Verhinderung der zu frühen Beerdigung der Leichen ist bestimmt, daß dieselben nicht vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Ableben beerdigt werden dürfen. Die Ausnahmen von dieser Regel sind in der V. v. 14. Septbr. 1827 [2]) angegeben. Außerhalb der Kirchhöfe darf nach §. 186. Tit. 2. Th. II. A. L. R. ohne vorgängige Anzeige bei dem Geistlichen des Ortes keine Beerdigung vorgenommen werden. Wer gegen diese Vorschriften fehlt, ist nach §. 345 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. zu belegen. (V. Min. Bl. 1851. S. 288.)

c) S. o. S. 57 über Begräbniß und Begräbnißplätze.

---

[1]) Dies bestimmte schon das C. R. dess. Min. v. 24. Febr. 1852 mit der Weisung, die Vorsteher der Taubstummenanstalten davon in Kenntniß zu setzen, damit dieselben bei Unterbringung taubstummer Mädchen darauf Rücksicht nehmen. (V. Min. Bl. 1852. S. 92.)

[2]) Diese Regierungs-Verordnung ist ohne Zweifel nur eine Wiederholung des min. R. v. 2. März 1827, welches Bd. II. S. 497 des Med. Wes. zu vergleichen.

Vierter Theil.

Die gerichtliche Medizin.

Erste Abtheilung.

Von den gerichtlich medizinischen Untersuchungen an lebenden Menschen.

(Med. Wes. Bd. II. S. 537 ff., 1. Suppl. Bd. S. 112 ff.)

I. Von der Erforschung des körperlichen Zustandes lebender Personen.

1) Beurtheilung körperlicher Verletzungen. (Bd. II. S. 537.)

a) Strafbestimmungen[1]).

Das Strafgesetzbuch v. 1851 verordnet:

Fünfzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft.

Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird.

§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 177. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§. 178. Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 179. Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit dem Tode bestraft.

(Die §§. 180—182, Kindesmord, sind schon im 1. Suppl. Bd. S. 57. abgedruckt; §. 183, Aussetzung, und §. 184, fahrlässige Tödtung, s. o. S. 43.

§. 185. Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 186 s. o. S. 43.

Sechszehnter Titel.

Körperverletzung.

§. 187. Wer vorsätzlich einen Anderen stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildere Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

§. 188. Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwidert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für einen der-

---

[1]) Des Zusammenhangs wegen sind hier die Strafbestimmungen über Verbrechen und Vergehen gegen das Leben gleich mitgegeben.

selben eine, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 189. Wenn wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen oder Mißhandlungen die Privatklage erhoben ist, so kommen die im zwölften Titel bei den Ehrverletzungen über den Antrag auf Bestrafung und die Zurücknahme des Strafantrages gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 190. Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 191. Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Großeltern verübte Mißhandlung oder Körperverletzung soll Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten nach sich ziehen.

§. 192. Wer gegen ein Mitglied der Kammern, einer anderen politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 193. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

§. 194. Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.
(G. S. 1851. S. 136—139.)

Nach den vorstehenden §§. 188 und 193 gab es blos einen doppelten Unterschied der Körperverletzung: leichte und schwere. Statt dessen ist gegenwärtig eine dreifache Gliederung eingeführt: in leichte, erhebliche und schwere Körperverletzungen, und bei der zweiten Kategorie ist das Kriterium einer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit „von einer längern als zwanzigtägigen Dauer" durch die allgemeine Bestimmung „länger andauernd" ersetzt, so daß das Ermessen des Thatrichters einen größern Spielraum gewinnt. Diese neuen Bestimmungen sind getroffen durch das

G. v. 14. April 1856, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs,

welches nicht nur den alten §. 193 durch zwei neue §§. 192a und 193 ersetzt, sondern auch den §§. 195 und 196 die entsprechende neue Fassung giebt. Nach demselben lauten die genannten §§.:

§. 192a. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§. 193. Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§. 195. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (§. 193) oder erhebliche (§. 192a.) Mißhandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod, oder die schwere oder die erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Betheiligten in den Fällen der §§. 194 und 193 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen; im Falle einer erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung tritt die Strafe des §. 192a. ein.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Urheber eines Mordes oder eines Todschlags, oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind (§. 34. 1. 2.), ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 196. War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (§§. 194. 195) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 193) auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, und im Falle der erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 192a) auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

(G. S. 1856. S. 211., Staatsanz. 1856. Nr. 100. S. 766.)

Im Art. II. des gedachten G. v. 14. April 1856 ist noch bestimmt, daß überall, wo sich im Strafgesetzbuch eine Hinweisung auf §. 193 befindet, der neue §. 193 allein als maßgebend betrachtet werden soll. §. 194 ist unverändert geblieben. Dasselbe gilt von den folgenden §§. dieses Titels:

§. 197. Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

§. 198. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (§. 193.) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

(§§. 199—201 vgl. im 1. Suppl. Bd. S. 12.)

§. 202. Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 203. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden. (G. S. 1851. S. 140—141.)

b) Begriff der „Arbeitsunfähigkeit" im Sinne des Strafgesetzbuchs[1]).

a) R. des Just. Min. (Simons) v. 12. Jan. 1853 an sämmtliche Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Die K. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat vor Kurzem Veranlassung gehabt, über die Frage:

---

[1]) Die mitgetheilten Aussprüche über den Begriff der Arbeitsunfähigkeit sind allerdings vor der neuen Fassung des §. 193 ergangen. Da sie indeß allgemein begründet werden, und die früher als Kriterium bezeichnete „mehr als zwanzigtägige Dauer" der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit kein wesentliches Motiv ihrer Entwickelungen bildet, so geben sie auch jetzt noch einen praktischen Anhalt.

was unter Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs zu verstehen sei,
ein Superarbitrium abzugeben. Da der Inhalt desselben für die Gerichtsbehörden und für die Beamten der Staatsanwaltschaft von Interesse ist, so wird das gedachte Gutachten nachstehend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

a.

Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen.

In der Untersuchungssache wider den Häusler T. hat das K. Kreisgericht zu B. unter dem 27. Sept. c. durch das hohe vorgeordnete Ministerium ein Superarbitrium von uns requirirt, das wir hier folgen lassen.

Am 27. Juni c. gerieth der Häusler T. mit seiner Ehefrau in Streit, der folgende Mißhandlung zur Folge hatte. Er schleppte sie bei den Haaren zur Stube hinaus und wieder herein, schlug sie mit einem dicken Stocke über Achsel, Hände, Arme, Rücken und wo er nur hintraf, nahm dann einen Besen und schlug sie auch damit wieder, namentlich ins Gesicht, und endlich noch mit einem sogenannten Hackeisen. Am folgenden Tage, den 28. ejd., fing er abermals Streit an, und schlug sie mit einem daumdicken Stock und mit den Fäusten.

Am 2. Juli stellte, nach vorangegangener Untersuchung der K. Kreisphysikus Dr. M. ein Attest aus, wonach bei der rc. T. am 29. Juni gefunden worden waren: braunblaue Streifen auf den Schulterblättern bei starker Geschwulst und Schmerzhaftigkeit, thalergroße schwarzblaue Geschwulst auf der rechten Schulter, Querstreifen von blaubrauner Farbe am rechten Oberarm, der geschwollen und schmerzhaft war, und eben solche an beiden Vorderarmen, im Gesichte mehrere lineare, wie gekratzte Hautwunden und zwei achtgroschenstückgroße Beulen, die blauroth, teigicht und schmerzhaft waren, auf der rechten Hälfte des Hinterkopfes. Explorata klagte, anscheinend ganz wahrheitsgemäß, über heftige Schmerzen im Körper, hatte einen frequenten kleinen und schwachen Puls, beschleunigte erschwerte Respiration, und Fieber und allgemeine Schwäche waren nicht zu verkennen.

Am 28. Juli c., also vier Wochen nach den Mißhandlungen, untersuchte der genannte Arzt die T. aufs Neue. Die blutrünstigen Stellen auf Extremitäten und Gesicht waren jetzt gänzlich geschwunden, und von den beiden Beulen am Hinterkopfe war „nur noch Eine, und zwar ansehnlich verkleinert, aber noch schmerzhaft, vorhanden." Das Allgemeinbefinden hatte sich auch gebessert, doch „bestand noch eine allgemeine Schwäche in ansehnlichem Grade, wie der schwache, leere Puls, der matte Blick, der Gesichtsausdruck, die langsame und halblaute Sprache und der unsichere Gang bewiesen." Ihre häuslichen Geschäfte konnte sie jetzt, jedoch „mit großer Anstrengung" verrichten. Der rc. Dr. M. erklärte nach diesem Befunde die erlittenen Mißhandlungen nicht für schwere im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs.

Nachdem der K. Staatsanwalt sich nicht mit dieser Ansicht hatte einverstanden erklären können, der rc. Dr. M. aber in einer nachträglichen Vernehmung v. 10. Aug. bei seiner Annahme stehen bleiben zu müssen erklärt hatte, beantragte Ersterer die Einholung eines anderweiten Gutachtens durch das K. Medizinal-Kollegium zu P. und motivirte diesen Antrag namentlich durch die Worte: „bei der T. ist nach Ablauf von zwanzig Tagen nicht nur noch eine Beule am Hinterkopf, sondern auch eine allgemeine Körperschwäche, als Folge der erlittenen Mißhandlung, vorhanden gewesen. Das nenne ich krank sein."

Das genannte Kollegium hat sein Gutachten am 2. Sept. c. erstattet. Dasselbe nimmt zunächst an, daß die T. bis zur Zeit der erlittenen Mißhandlungen gesund gewesen. Sie habe zwar ein Kind an der Brust gehabt, sei aber am Tage der ersten Mißhandlung von S. nach L. zum Jahrmarkt gegangen und habe Einkäufe gemacht. Diese Voraussetzung muß die unterzeichnete Deputation um so mehr theilen, als in den Akten nirgends von einer vor den Mißhandlungen bestandenen Krankheit oder Körperschwäche der rc. T. die Rede ist. Um nun aber zu beurtheilen, ob der §. 193 auf den vorliegenden Fall Anwendung finde? wirft das Med.-Koll. die Frage auf: wie die Fassung des Paragraphen „Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von längerer als zwanzigtägiger Dauer" zu verstehen sei? und fährt fort:

„das K. Kreisgericht nimmt an, daß die Krankheit der T., welche in Folge der Mißhandlungen vom 27. und 28. Juni entstanden, am 28. Juli noch nicht aufgehört hatte, weil noch eine Beule am Hinterkopfe zu erkennen und allgemeine Schwäche vorhanden war. Wir können jedoch dieser Auffassung nicht beitreten. Es waren nicht allein die kleineren linearen Gesichtswunden, sondern auch die meisten Entzündungen einzelner Hautstellen verschwunden. Selbst die noch erkennbare Beule am Hinterkopf war verkleinert, und das Fieber hatte aufgehört. Die

T. war nicht mehr krank, sondern offenbar rekonvalescent. Scharfe Grenzen zwischen Unpäßlichkeit, Krankheit, Rekonvalescenz und Gesundheit lassen sich nicht ziehen, und wir können im vorliegenden Falle nicht bestimmt angeben, an welchem Tage die Rekonvalescenz begonnen habe. Wir müssen zugeben, daß sie am 21. Tage nach den Mißhandlungen eingetreten gewesen sein kann. Deshalb finden wir in dem von dem rc. Dr. M. abgegebenen Gutachten und dessen Gründen keinen Widerspruch und können der Ansicht des K. Kreisgerichts nicht beitreten, nach welcher die der T. zugefügten Verletzungen zu denen gehören würden, welche das im §. 193 festgesetzte Strafmaaß nach sich ziehen."

Dies Gutachten wurde gleichfalls nicht maaßgebend befunden.

„Die Unterschiede"

sagt das K. Kreisgericht im Einverständniß mit dem Staatsanwalt,

„zwischen Unpäßlichkeit, Krankheit, Rekonvalescenz und Gesundheit dürften vielleicht vom rein medizinischen Standpunkte von einiger Bedeutung, vom Standpunkt der forensischen Wissenschaft dagegen ohne Frage ganz irrelevant sein. Im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs muß es eine scharfe Grenze zwischen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit, welche Folgen einer Mißhandlung sind, und demjenigen Zustande relativer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, welcher vor der Mißhandlung bestanden hat, geben. So lange letztere Zustand nicht hergestellt ist, besteht die Folge der Verletzung noch fort, mag man sie Rekonvalescenz oder Unpäßlichkeit oder sonst wie nennen. Der Unpäßliche ist aber nicht gesund und der Rekonvalescent noch nicht wiederhergestellt."

Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation muß zunächst zugeben, daß die Unterschiede, die das K. Med.-Koll. in den Gesundheitsstörungen aufstellt, vom rein medizinischen Standpunkte vollkommen gerechtfertigt sind. Aber sie sind es keinesweges vom gerichtlich-medizinischen. Im Sinne der fraglichen Gesetzesstelle schließen sich Krankheit und Gesundheit absolut und streng abgegrenzt aus. Es muß Jemand am 21. Tage nach erlittener Verletzung krank oder gesund sein. Ein Drittes giebt es nach der Fassung des §. 193 nicht. Es giebt aber fast niemals und nirgends eine absolute Gesundheit. Es kann also auch nicht gefragt werden: ob das Individuum absolut gesund sei? sondern nur: ob es sich desjenigen Zustandes, wenn auch nur relativer Gesundheit, erfreue, welcher vor der Verletzung bestanden. Dann nur, wenn dies nicht der Fall, kann dem Beschädiger, vorausgesetzt, daß die Gesundheitsstörung im unmittelbaren und nachweisbaren Zusammenhange mit der Verletzung steht, die weitere nachtheilige Folge seiner Handlung zugerechnet werden. In diesem Sinne also kann gefragt, aber auch beantwortet werden: ob Jemand am 21. Tage noch krank, d. h. noch leidend an den Folgen der Beschädigung, oder gesund, d. h. in den vorigen Gesundheitszustand zurückversetzt, gleichsam wieder hingestellt — oder „hergestellt" — sei?

Aber nothwendig erleidet diese Interpretation noch eine Beschränkung. Unmöglich kann der Gesetzgeber gemeint gewesen sein, so schwere Strafen, wie sie §. 193 androht, festsetzen zu wollen, wenn z. B. gerade nach Stockschlägen, wie im vorliegenden Falle, nach 22, 23, 30 Tagen bei einem Verletzten, bei übrigens und im Allgemeinen völlig wiederhergestellter Gesundheit, an einer Körperstelle noch ein silbergroschengroßer gelbgrünlicher Fleck sichtbar ist. Kein Arzt, aber auch kein Laie, wird einen solchen Menschen krank nennen, obgleich die Folgen der Beschädigung unzweifelhaft noch fortdauern. Es muß demnach eine so zu sagen forensische Definition des Begriffes „Krankheit" gefunden werden, die von der medizinisch-wissenschaftlichen ganz zu abstrahiren hat. Und in jenem Sinne muß Krankheit eine Gesundheitsstörung genannt werden, durch welche entweder ein Allgemeinleiden bedingt wird, wie Fieber, heftige, das ganze System ergreifende Schmerzen, allgemeiner Schwächezustand u. s. w. oder, wenn auch dies nicht der Fall, durch welche irgend eine Verrichtung des Körpers wesentlich gestört ist, z. B. Beweglichkeit einzelner Glieder oder des ganzen Körpers, Verdauung, Athmung u. s. w.

Diese von uns aufgestellte, gesetzliche Definition des Begriffes Krankheit im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs trifft zugleich, was wir nicht ganz unwesentlich erachten, mit der allgemeinen populären Auffassung zusammen. Ein Mensch, der Fieber oder eine entzündliche Krankheit, oder heftige und andauernde Schmerzen, kurz irgend ein Allgemeinleiden hat, oder aber, der kein Glied rühren oder nichts essen oder verdauen kann, oder der Athembeschwerden hat, oder der seinen Harn nicht lassen kann u. s. w., kurz, bei welchem irgend eine körperliche Verrichtung wesentlich gestört ist, ein solcher Mensch wird allgemein „krank" genannt werden; nicht aber ein Mensch, der vollkommen gesund und rüstig seinen Geschäften nachgeht, aber eine blutrünstige Stelle an den Augenlidern, oder blaue Striemen auf dem Rücken hat.

Aehnliches, wie vom Begriff: Krankheit, muß auch von dem Begriff „Arbeitsfähigkeit" im Sinne des §. 193 cit. gelten. Es giebt nämlich auch keine absolute Arbeitsfähigkeit, sondern nur eine relative. Die verschiedenen Lebensalter, Geschlechter, Stände haben eine verschiedene Arbeitsfähigkeit. Es kann folglich bei der Frage von der Arbeitsfähigkeit eines Beschädigten nur allein diejenige relative Arbeitsfähigkeit gemeint sein, welche und insoweit sie vor der Verletzung bestanden hatte, in Beziehung auf das Subjekt sowohl, wie auf das Objekt. Der Gelehrte, der durch eine Kopfverletzung geistesschwach, halb blödsinnig geworden, seinen literarischen oder Dozenten-Erwerb aufgeben muß; der Violinspieler, der einen Finger der linken Hand eingebüßt hat, das Instrument, das ihn ernährte, nicht mehr spielen kann; der Flötenbläser von Profession, den wegen einer Verletzung der Zunge dasselbe Loos getroffen, sind arbeitsunfähig geworden, und das Gegentheil annehmen, weil etwa diese drei Menschen noch Stroh flechten odern Federn schleißen können, hieße dem Gesetzgeber eine Widersinnigkeit zutrauen. Ebensowenig kann angenommen werden, daß der Begriff Arbeitsfähigkeit sich nur auf den reinen Erwerb, die Lebensnothdurft beziehe, weil in diesem Falle angenommen werden müßte, daß der Gesetzgeber gemeint habe, daß z. B. Kinder, Rentiers u. s. w. niemals eine schwere Verletzung erleiden könnten. Vielmehr ist Arbeitsfähigkeit zu definiren als: die Fähigkeit, die gewohnte körperliche oder geistige Thätigkeit in gewohntem Maaße auszuüben. In diesem Sinne kann auch das Kind unfähig werden, seine „Arbeiten" zu verrichten, in die Schule zu gehen u. s. w., und sich dadurch zu seiner künftigen Stellung vorzubereiten, auch der Rentner, und wenn seine gewohnte „Arbeit" auch nur in der Verwaltung seines Vermögens, in täglichen Spaziergängen zur Erhaltung seiner Gesundheit, in den gewohnten geistigen Beschäftigungen u. s. w. bestände. Wo diese hier definirte relative Fähigkeit zwanzig Tage nach einer Verletzung und durch dieselbe aufgehoben, nicht wie vor zwanzig Tagen besteht, da muß eine schwere Verletzung, im Sinne des §. 193 cit. angenommen werden.

Man hat gesagt und mit Scharfsinn ausgeführt: Krankheit sei Negation der Gesundheit, Arbeitsunfähigkeit Negation der Arbeitsfähigkeit. Wer also nicht ganz und vollkommen gesund, der sei krank, wer nur noch irgend Etwas zu verrichten im Stande, der sei immerhin nicht arbeitsunfähig. Zu welchen Konsequenzen eine solche ultralogische Auslegung des Gesetzes führt, ist leicht zu ermessen. Wenn Jemand mit einem Schlüssel oder ähnlichen Instrument, das ein Anderer zufällig in der Hand hatte, einen Schlag in's Gesicht bekommen, so kann sehr füglich am einundzwanzigsten Tage noch eine Erosion der Haut, ein Hautschorf, eine kleine Blutunterlaufung u. dgl. vorhanden sein, Abnormitäten, die einen völlig gesunden Körperzustand negiren. In einem andern Falle, wo einem Menschen durch eine Mißhandlung die rechte Hand ohne eigentliche Verstümmelung dauernd lahm oder unbrauchbar geworden, würde derselbe nach dieser Ansicht immer noch durch Unterrichtgeben, Botenlaufen, Arbeiten mit der linken Hand u. s. w. arbeits- und erwerbsfähig sein, da keine Negation der Arbeitsfähigkeit vorliegt. Jener Schlag ins Gesicht würde hiernach mit einer fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe, diese Zerstörung der rechten Hand mit einer höchstens zweijährigen Gefängnißstrafe (nach §. 187 des Strafgesetzbuchs) gebüßt werden müssen. Daß eine solche widersinnige Ansicht nicht die des Strafgesetzgebers gewesen sein könne, ist selbstredend klar.

Wenden wir das vorstehend Ausgeführte auf den vorliegenden Fall an, so ist einleuchtend, daß wir der Ansicht der beiden früheren technischen Instanzen nicht beitreten können. Nach vier Wochen nach erlittenen Mißhandlungen war, nach dem oben allegirten Atteste des rc. Dr. M., bei der T. eine Beule am Hinterkopfe vorfindlich, welche noch schmerzhaft war. Ferner bestand noch eine „allgemeine Schwäche in ansehnlichem Grade, wie der schwache, leere Puls, der matte Blick, der Gesichtsausdruck, die langsame und halblaute Sprache und der unsichere Gang beweisen." Endlich setzt der Arzt hinzu: daß die Frau wieder ihre häuslichen Geschäfte, „wenn auch nur mit großer Anstrengung" verrichten könne. Bei der Erwägung dieses, also länger als zwanzig Tage nach der Mißhandlung vorgefundenen krankhaften Zustandes wird zunächst um so mehr jeder Verdacht einer bloßen Simulation zu beseitigen sein, als die tägliche forensische Erfahrung lehrt, wie häufig gerade in solchen Fällen aus nahe liegenden egoistischen Gründen Krankheiten, die gar nicht vorhanden, simulirt, oder unbedeutende Uebel in der Schilderung aufs Höchste übertrieben werden. Wenn nun in dieser Beziehung auch nicht in Abrede zu stellen, daß mehrere vom Dr. M. geschilderte Symptome, wie die langsame, halblaute Sprache, der unsichere Gang, der Gesichtsausdruck, einem bloßen Verdachte einer absichtlichen Produktion derselben vor dem Arzte allerdings Raum geben, was von der schmerzhaften Beule gewiß nicht gilt, so ist doch nicht zu verkennen, daß in der ganzen geschilderten Symptomengruppe eine vollkommen innere Wahrheit ist, und daß der rc. Dr. M. eben in der Schilderung dieser Symptome bewiesen hat, daß es ihm

daran lag, nicht blos sein subjektives Urtheil, daß die Explorata noch schwach und angegriffen sei, abzugeben, sondern dies durch die Angabe wirklicher Befunde zu motiviren. Hiernach ist ihm zuzutrauen, daß er von einem blos simulirten Krankheitszustande sich nicht würde haben blenden lassen, und anzunehmen, daß die geschilderte Gesundheitsstörung thatsächlich noch am 28. Juli bestanden habe.

Sodann wird nachzuweisen sein, daß dieser krankhafte Zustand auch wirklich eine unmittelbare Folge der Mißhandlungen gewesen und nicht etwa auf andere Weise entstanden sei. Das Erstere kann aber nicht bestritten werden. Denn nicht nur, daß die Beule am Hinterkopfe, dergleichen früher zwei vorhanden gewesen, noch ein handgreiflicher Ueberrest der augenblicklichen Einwirkung der Stockschläge war, so ist auch aus dem ganzen geschilderten Verlaufe der Einwirkungen der Mißhandlungen offenbar, daß keine andere Ursache, als eben die rohen Beschädigungen, die die T. erlitten hatte, als Veranlassung dazu angenommen werden kann, daß dieselbe noch achtundzwanzig Tage nachher schwach, angegriffen und kraftlos war.

Indem wir nun zurückgehend auf unsere obigen Ausführungen, bewiesen haben, daß in Folge der, der T. zugefügten Verletzungen, bei ihr noch nach Ablauf von zwanzig Tagen ein Allgemeinleiden, allgemeiner Schwächezustand, d. h. eine Krankheit vorhanden, und daß sie in derselben Zeit noch nicht wieder im Stande gewesen, in demselben Maaße, wie vor zwanzig Tagen, sondern nur „mit großer Anstrengung" zu arbeiten, d. h., daß sie noch arbeitsunfähig gewesen, geben wir schließlich unser Superarbitrium dahin ab:

daß die der rc. T. am 27. und 28. Juni d. J. zugefügten Verletzungen für schwere im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs zu erachten seien.

Berlin, den 17. November 1852.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.
(Just. Min. Bl. 1853. S. 48—52.) (Unterschriften.)

β) Koch bemerkt zu vorstehendem Superarbitrium:

Was heißt Arbeitsunfähigkeit? Wenn ein Schneider am Zeigefinger von einem Mädchen mit einer Nadel geritzt wird, und dieser Finger zufällig in Eiterung kommt, wodurch derselbe zur Führung der Nadel unfähig wird, so ist der Schneider, obwohl sonst ganz gesund, arbeitsunfähig? Ja, nach der Meinung der wissensch. Deput. für das Med. Wes., denn diese definirt die Arbeitsfähigkeit, als die Fähigkeit, die gewohnte körperliche oder geistige Thätigkeit in gewohntem Maße auszuüben. (s. o.) — Ich glaube nicht. Der §. 193 ist eine Nachbildung des Art. 309 des Code pénal, dessen Ausdrücke: „maladie ou incapacité du travail personnel" hier in „Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit" übersetzt sind. Das „personnel" ist dabei übergangen, doch gewiß in der Absicht, um der Auslegung entgegenzutreten, daß die individuelle Berufsbeschäftigung bestimme: so die nämliche unbedeutende Verletzung, wenn sie einen Handarbeiter trifft, als Vergehen mit einer geringen Gefängniß oder Geldstrafe, wenn sie aber zufällig einen Schneider oder Spinner getroffen hat, als Verbrechen mit hartem Zuchthause und Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft werden soll. Deshalb kann nur eine absolute körperliche Arbeitsunfähigkeit gemeint sein.
(Kommentar. Bd. 4. S. 1013. Note 27.)

γ) Erk. des Sen. für Straf. des Ob. Trib. v. 6. Juli 1854.
(Präjud. Nr. 101.)

Unter Arbeitsunfähigkeit im Sinne des §. 193 ist nicht jede eingetretene Verminderung der Arbeitsfähigkeit, und nicht schon die Unfähigkeit zur Verrichtung der Berufsarbeit des Verletzten, sondern die Unfähigkeit zur Verrichtung gewöhnlicher körperlicher, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingten Arbeit zu verstehen, welche festzustellen Gegenstand der thatsächlichen Würdigung ist, und welche durch den bei thatsächlichen Feststellungen gebrauchten allgemeinen Ausdruck: „Arbeitsunfähigkeit" ohne näheren Beisatz bezeichnet wird.

Nach dem, bei Anwendung des §. 193 streng festzuhaltenden, gemeinen Sprachgebrauche ist „arbeitsunfähig" d. h. unfähig zum Arbeiten

a) der nicht, welcher zwar nicht in dem gewohnten Umfange, aber doch noch erheblich arbeiten kann,
b) ebenso der nicht, welcher zwar nicht seine Berufsarbeiten, wohl aber andere gewöhnliche körperliche Arbeiten verrichten kann, was bei den Vorarbeiten des Strafgesetzb. ausdrücklich festgehalten worden ist, indem der Entwurf v. 1843 statt des Ausdrucks: „Arbeitsunfähigkeit" gesagt hatte: „unbrauchbar zu

seinen Berufsarbeiten," die Revision v. 1845 aber jenen Ausdruck wiederhergestellt hat, weil jemand noch recht wohl arbeitsfähig sein könne, wenn er auch seine Berufsarbeit aufgeben müsse.

Wenn nur dieses beides anerkannt wird, so muß der thatsächlichen Würdigung des einzelnen Falles überlassen werden, festzustellen, ob derjenige Umfang und diejenige Art der Arbeit, welche noch geleistet werden können, eine Arbeitsfähigkeit darstellen. Es darf insoweit also dem Richter der That die Würdigung des einzelnen Falles nicht entzogen werden. — (Entscheid. Bd. 28. S. 169., Goltdammers Archiv. Bd. 3. S. 133.)

c) Begriff der „Verstümmelung" im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs.

Das Ob. Trib. hat unterm 8. Sept. 1853 angenommen:

daß in dem durch eine vorsätzliche Mißhandlung herbeigeführten Verluste eines Zahnes allein eine „Verstümmelung" im Sinne des §. 193 nicht zu finden sei, zumal, wenn nicht erweislich, daß das Gebiß des Verletzten durch diese theilweise Beschädigung zu seinen natürlichen Funktionen unbrauchbar geworden. Es liege darin nur eine leichte Körperverletzung im Sinne des §. 187.

(Goltdammers Archiv. Bd. 2. S. 553.)

2) Von der Untersuchung zweifelhafter Gesundheitszustände. (Bd. II. S. 539.)

Vgl. hinsichtlich der ärztlichen Atteste, insbesondere Behufs Aufschub einer Haft, das C. R. v. 20. Jan. und 3. Febr. 1853 und 11. Febr. 1856 oben S. 8 ff.

3) Von den die Schwangerschaft betreffenden Untersuchungen. (Bd. II. S. 540.)

a) Ueber verheimlichte Schwangerschaft und die Voraussetzungen unter denen bei derselben nach dem Strafgesetzb. v. 1851 eine Strafe eintreten kann, s. o. S. 42.

b) Die landrechtliche Fristbestimmung für die Niederkunft, welche die gesetzliche Entschädigung einer außerehelich Geschwängerten bedingt, ist in dem G. v. 24. April 1854, betr. die Abänderungen des Abschn. 11. Tit. 1. Th. II., und des Abschn. 9. Tit. 2. Th. II. des A. L. R., beibehalten. Daselbst bestimmt:

§. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist Derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zum zweihundertzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt. (G. S. 1854. S. 196.)

II. Von der Erforschung zweifelhafter geistiger Zustände. (Bd. II. S. 542 ff., 1. Suppl. Bd. S. 112.)

1) Die Zurechnungsfähigkeit[1]).

a) Bestimmungen des Strafgesetzbuchs v. 1851:

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 40. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.

---

[1]) Vgl. Dr. Ideler über die Mitwirkung der Aerzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zweifelhafter Gemüthszustände; (Goltdammers Arch. Bd. 1. S. 435. 612—618. Bd. 2. S. 3 ff.)

Dr. L. Löwenhardt kritische Bemerkungen über die Mitwirkung der Aerzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit rc. (a. a. O. Bd. 2. S. 482—488., 588 bis 610., 750—765);

die Abhandlungen von Dr. Mittermaier (a. a. O. Bd. 1. S. 7. 107. Bd. 2. S. 279.) und von Paschke (a. a. O. Bd. 1. S. 480.)

§. 41. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 42. Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.

In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.

§. 43. Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;
2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren erkannt;
3) in den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes darf niemals überschritten werden;
4) die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangen-Anstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden. (G. S. 1851. S. 109. 110.)

b) Ueber die Bedeutung des vorstehenden §. 40 führt

α) das Ob. Trib. in dem R. v. 7. April 1854 aus:

Die Worte des §. 40 lassen nicht erkennen, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, durch die getroffene Bestimmung alle denkbaren Fälle der Unzurechnungsfähigkeit zu erschöpfen; auch berechtigt die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes nicht zu einer solchen Annahme, sondern ergiebt, daß eine Beschränkung des allgemeinen Grundsatzes: daß die Strafbarkeit durch die Zurechnungsfähigkeit bedingt sei, auf bestimmte Fälle nicht beabsichtigt worden ist. Auch der Art. 81 des Ges. v. 3. Mai 1852 ergiebt[1]), daß die über die Zurechnungsfähigkeit zu stellenden Fragen keineswegs auf die im §. 40 ausdrücklich genannten Fälle eingeschränkt sind. Indeß ordnet der §. 40 nur dann die Straflosigkeit des Thäters an, wenn er 1) entweder wahn- oder blödsinnig, oder 2) seine freie Willensbestimmung durch Gewalt oder Drohungen ausgeschlossen war, und legt mithin der Ausschließung der Willensfreiheit nur dann ausdrücklich die Bedeutung der Unzurechnungsfähigkeit bei, wenn sie durch äußere Einwirkung entstanden ist; also keineswegs bei einer leidenschaftlichen Erregung. Außer den Fällen innerer Seelenstörung ist daher im §. 40 nur dann von einem Ausschließen der völligen Willensfreiheit die Rede, wenn sie durch Mittel, mithin durch fremde Willensäußerung

(Goltdammers Archiv, Bd. 2. S. 420—423.)

[1]) Art. 81 des Zusatzges. v. 3. Mai 1852 zur V. v. 3. Jan. 1849 lautet:

Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?"

Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat, oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschließen, vorhanden sind, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt, oder von dem Gerichte selbst für nöthig erachtet wird. Einem deshalb besonders gestellten Antrage muß bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden.

Durch die Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, daß der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat. (G. S. 1852. S. 227. 228.)

hervorgebracht worden. Die durch Leidenschaft getrübte Willensfreiheit kann als Milderungsgrund in Betracht kommen, aber nicht der Unzurechnungsfähigkeit gleich gestellt werden.

β) Von derselben Interpretation geht das Erk. des Ob. Trib. vom 8. Sept. 1852 aus, und bemerkt:

daß demnach zwar auch andere, als die im §. 40 bezeichneten Gründe der Unzurechnungsfähigkeit von der Berücksichtigung nicht ausgeschlossen sind, und daher Gegenstand der Fragestellung werden können, daß indeß hieraus und aus Art. 81 des G. v. 3. Mai 1852 nicht folge, daß den Geschworenen eine ganz allgemein dahin gehende Frage vorzulegen: ob der Angeklagte zur Zeit der That unzurechnungsfähig gewesen? Es müssen vielmehr Thatsachen behauptet und mit in die Frage aufgenommen werden, aus denen sich eine Unzurechnungsfähigkeit ergiebt.

(Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 50–52. — Vgl. Just. Min. Bl. 1853. S. 223.)

γ) In dem Erk. des Ob. Trib. (Senat für Straff.) v. 19. Okt. 1854 (Präjud. Nr. 113.) wird endlich angenommen:

daß die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ohne nähere Angabe der die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geistesbeschaffenheit gestellt werden kann. (Entscheid. Bd. 28. S. 476.)

δ) Vgl. Kochs Kommentar, Bd. 4. S. 933 ff.

c) Zu §§. 42 und 43.

α) Art. 83 des Zusatzges. v. 3. Mai 1852 zur V. v. 3. Jan. 1849 schreibt vor:

Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muß bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden:

Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?

(G. S. 1852. S. 228.)

β) Nach Art. IV. des G. v. 22. Mai 1852, betr. Ergänzungen des Einführungsges. zum Strafgesetzb. kommen dergl. Angeklagte nur im Falle einer Konnexität vor den Schwurgerichtshof, sonst wegen aller Verbrechen und Vergehen vor die Gerichtsabtheilungen resp. Zuchtpolizeikammern.

(G. S. 1852. S. 251.)

γ) Temme führt aus, daß ein ärztliches Gutachten in Bezug auf das „Unterscheidungsvermögen" für den Richter nicht bindend sei, sondern daß derselbe die Frage selbstständig zu beurtheilen habe. (Glossen, S. 117. 118.)

d) Ueber die Zurechnungsfähigkeit der in der Pubertäts-Entwickelung befindlichen Brandstifter ist ergangen:

R. des Just. Min. (Simons) vom 30. Nov. 1851 an sämmtliche Gerichtsbehörden.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat sich veranlaßt gefunden, das von derselben über den sogenannten Brandstiftungstrieb (Pyromanie) unterm 28. August 1824 erstattete, und durch das Reskript des Justiz-Ministers vom 6. September desselben Jahres sämmtlichen Gerichten zur Nachachtung mitgetheilte Gutachten[1]) von Neuem einer Prüfung zu unterwerfen. Diese hat nach Inhalt des von der gedachten Deputation an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erstatteten Berichts vom 8. v. Mts. das Ergebniß geliefert, daß die früher vertheidigte Annahme einer auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar zu verwerfen sei.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dieser Bericht hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß es demgemäß künftig nicht weiter nöthig sein wird, bei jeder Untersuchung wider jugendliche Brandstifter in dem Alter von 12 bis 20 Jahren vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, daß dies vielmehr lediglich dem Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben muß.

---

[1]) Vgl. Med. Wes. Bd. II. S. 513. Note 1.

a.

Bericht der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen

Unter dem 28. Aug. 1824 erstattete die geh. unterzeichnete wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen ein Gutachten, betreffend die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Brandstifter, in welchem dieselbe, nach der damaligen Sachlage sich für die Annahme einer sogenannten Pyromanie entscheiden zu müssen glaubte. In Folge dessen erließ der H. Just.-Minister, unter abschriftlicher Mittheilung jenes Gutachtens das R. an das K. Kammerger. v. 6. Sept. 1824 (Jahrb. Bd. XXIV. S. 155), in welchem verordnet wurde, daß in den Untersuchungen gegen jugendliche Brandstifter auf das etwanige Vorhandensein einer in der körperlichen Entwickelung begründeten, krankhaften, folglich die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden, Feuerlust Rücksicht zu nehmen. Es war unschwer vorauszusehen, daß von den gerichtlichen Aerzten, namentlich aber von den Vertheidigern solcher Angeschuldigten, von dieser Lehre resp. Vorschrift eine nur allzuhäufige Anwendung in foro gemacht werden würde, und diese Voraussetzung ist in dem Maaße eingetroffen, daß längst die Wissenschaft sich veranlaßt gesehen hat, eine Revision jener Lehre zu unternehmen und die Fälle von sogenannter Pyromanie einer tiefer eingehenden Kritik zu unterziehen.

Letztere hat das Ergebniß geliefert, daß die Annahme einer oben angedeuteten, auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar verworfen worden, und hat auch die unterz. wissenschaftliche Deputation bereits seit langen Jahren ihre vor fast einem Menschenalter aufgestellte Ansicht verlassen, und in ihren betr. Superarbitriis aus Ueberzeugung und vielfacher Erfahrung jene Ansicht bekämpft, und sich der neuen Lehre angeschlossen. Mittlerweile, und da in den bestehenden Vorschriften bisher noch keine Aenderung eingetreten, hat das für die Strafrechtspflege gewiß nicht erwünschte Verschleppen solcher Fälle durch alle Instanzen, auch bis in die neueste Zeit nicht nachgelassen, und selbst jetzt noch, nachdem durch Einführung des Geschworenen Instituts die ganze Sachlage, betr. die Zurechnungsfähigkeit (von Angeschuldigten) im Allgemeinen eine durchaus veränderte Gestalt gewonnen, gelangen immer noch Fälle von behaupteter oder vermutheter sogenannter Pyromanie zur unserer Entscheidung.

Wenn hiernach die Erfahrung darüber sattsam belehrt hat, daß unsere Abweisung jener, als irrig erkannten Lehre in den einzelnen bezüglichen Fällen deren Verbannung aus dem forum nicht hat bewirken können und es vielmehr einer geeigneten allgemeinen Erklärung der wissenschaftlichen Deputation, als obersten wissenschaftlichen Medizinalbehörde, zu bedürfen scheint, so ersuchen E. E. wir im Interesse der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, wie der Strafrechts-Praxis gehorsamst:

hochgen. das weiter Geeignete zur Aufhebung des beregten Just.-Min.-Reskripts veranlassen zu wollen, von dessen Außerkrafttreten bei den Bestimmungen der §§. 40 und 42 des Strafgesetzbuchs unseres Erachtens nicht der geringste Nachtheil zu besorgen steht.

Berlin, den 8. Oktober 1851.

Die wissenschaftliche Deputation für die Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Klug. Casper. v. Stosch. Schmidt. Jüngken. Ideler. Horn. Busch.

An den K. Staats- und Minister der geistl. 2c. Ang. Hrn. von Raumer Exc.

(Just. Min. Bl. 1851. S. 378. 379.)

2) Von dem Verfahren bei der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen.

(Bd. II. S. 548. 549., 1. Suppl. Bd. S. 112, vgl. S. 99.)

Die V. v. 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civilprozessen bestimmt im §. 29:

In Ansehung der vormundschaftlichen Prozesse, der Todeserklärungen, der Blödsinnigkeits- und Wahnsinnigkeits-Erklärungen 2c. verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; werden aber gegen Erkenntnisse Rechtsmittel eingelegt, oder kommen bei diesen Sachen Spezialprozesse vor, welche zu einer abgesonderten Verhandlung sich eignen, so sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der V. v. 1. Juni 1833 und der gegenwärtigen V. zu behandeln.

(G. S. 1846. S. 300.)

Zweite Abtheilung.

Von der gerichtlich medizinischen Ausmittelung verschiedener Todes-Ursachen.

(Med. Wes. Bd. II. S. 549 ff.)

1) Allgemeine Bestimmungen.

a) Das C. R. des Just. Min. v. 13. Nov. 1849, betr. die Geschäftsverwaltung und das Ressort der Beamten der Staatsanwaltschaft verordnet:

§. 16. Mit der Ermittelung der Todesursache in Fällen, wenn der Tod eines Menschen nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürlichem Wege erfolgt ist (§§. 149 ff. Krim.-Ordn.)[1]) haben die Gerichte wie bei anderen in das Gebiet des Strafrechts gehörigen Ereignissen nur auf den Antrag des Staatsanwalts, an welchen jetzt die im §. 149 a. a. O. vorgeschriebene Anzeige gerichtet werden muß, vorzuschreiten, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle den Gerichten nach §. 5 der V. v. 3. Jan. 1849 obliegt, auch ohne Antrag des Staatsanwalts die vorläufige Feststellung des Thatbestandes zu veranlassen. Die Verhandlungen sind sodann dem Staatsanwalte mitzutheilen, welcher zu prüfen hat, ob ein weiteres Verfahren zu beantragen ist, oder ob die Akten reponirt werden sollen. War von dem Gericht auf Antrag des Staatsanwalts bereits eine förmliche Voruntersuchung eröffnet, so steht nach §. 47 der V. v. 3. Jan. 1849 auch dem Gericht die Bestimmung über die Fortsetzung des Verfahrens zu. — Die Einsendung der Akten an das Obergericht nach §. 156 der Krim. Ordn. findet nicht weiter statt.
(Just. Min. Bl. 1849. S. 460.)

b) Dazu bestimmt erläuternd das R. v. 31. Okt. 1851: daß die Ermittelung der Todesursachen, dem §. 16 der Instr. v. 13. Nov. 1849 gemäß, auch alsdann, wenn der Verdacht eines begangenen Verbrechens entweder gar nicht vorliegt, oder von Hause aus — wie bei augenscheinlichem Selbstmorde — geradehin als beseitigt erscheint, — wenn es dieser Ermittelung nach §. 149 der Krim. Ordn. überhaupt bedarf, — von dem Gerichte auszugehen hat, in der Regel zwar nur auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, eine eigene örtliche Information hierüber solle jedoch Seitens dieser letzteren nicht stattfinden. (Goltdammers Archiv. Bd. I. S. 556. 557.)

2) Der Obduktionsbericht.

(Bd. II. S. 562. 1. Suppl. Bd. S. 7., 112.)

Vgl. §. 185 des Strafgesetzbuchs oben S. 102, welcher die Streitigkeiten über den Begriff der Letalität abschneidet, und die im §. 169 der Krim. Ordn. aufgestellten Distinktionen beseitigt.

3) Superarbitrien. (Bd. II. S. 566.)

Ueber die Behufs solcher zu erlassenden Requisitionen vgl. das R. v. 13. Dec. 1852 oben S. 1; über die Fälle, in denen sie einzuholen: die Erk. v. 17. Juni und 15. Sept. 1853 oben S. 2.

[1]) Vgl. dieselben Med. Wes. Bd. II. S. 508.

Nachtrag.

Zu S. 6. Diäten und Reisekosten. Besch. v. 24. Mai 1856 (Staatsanz. 1856. Nr. 180. S. 1481), daß bei Reisekosten-Liquidationen hinsichtlich der Berechnung der Orts-Entfernungen das in Berlin von Zeit zu Zeit in neuer Auflage erscheinende, nach den Materialien des K. Post-Cours-Büreaus das. bearbeitete „Eisenbahn-Post- und Dampfschiff-Coursbuch“ maßgebend sein soll.

Zu S. 10. Kommunal-Besteuerung der Beamten. C. R. v. 2. Juni 1856. (Staatsanz. 1856. Nr. 148. S. 1215.)

Zu S. 34. Debit der Arzneimittel durch die Apotheker: Ueber das **Medizinal-Gewicht** enthält das G. v. 17. Mai 1856, betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, folgende Bestimmungen:

§. 1. Das durch die V. v. 31. Okt. 1839 (G. S. S. 325) zunächst für den Zollverkehr eingeführte Pfund soll fortan die Einheit des Preußischen Gewichtes sein. Das Preußische Pfund ist hiernach gleich einem Pfunde und 2, 209 158 143 Loth des bisherigen Preußischen Gewichtes 2c.

§. 2. Hundert Pfund (§. 1) machen einen Zentner und Vierzig Zentner oder Viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

§. 3. Das Pfund wird in Dreißig Loth, das Loth in Zehn Quentchen, das Quentchen in Zehn Zent, der Zent in Zehn Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Korns angegeben.

§. 4. Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medizinalgewicht findet ferner nicht statt. Der §. 25 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte v. 16. Mai 1816 (G. S. S. 149) wird aufgehoben 2c.

§. 12. Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 3 und 5 bis 11 treten für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, mit dem 1. Juli 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift im §. 4 in Kraft treten soll, wird durch Königliche Verordnung festgesetzt werden 2c.

(Staatsanz. 1856. Nr. 147. S. 1205.)

Zu S. 46 ff. Sorge für die Gesundheit der Kinder in den Fabriken. C. R. v. 4. Juni 1856. (Staatsanz. 1856. Nr. 149. S. 1226.), wonach von den Reg. besondere Nachweisungen über die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren, die in gewerblichen Etablissements beschäftigt sind, verlangt werden.

Zu S. 55 ff. Sorge für Reinheit der Luft in den Wohnplätzen und um dieselben. R. des Min. für Handel, G. u. öff. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 9. Juli 1856 an die K. Reg. zu N., betr. die Nachtheile bei Anwendung des Gaskalkes in Lohgerbereien.

Aus Veranlassung eines stattgehabten Unglücksfalles, wodurch mehrere Menschen das Leben verloren haben, wird die K. Reg. auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche bei Anwendung des in den Gasfabriken zum Reinigen des Leuchtgases verwen-

deren Kalkes, sogenannten Gaskalkes, in den Lohgerbereien unter Umständen entstehen können. Dieser Kalk entwickelt bedeutende Mengen Wasserstoffgas, sobald er mit Säure in Verbindung tritt. Dies geschieht, wenn alte abgenutzte Lohbrühe, welche bekanntlich mehrere organische Säuren enthält, sich mit Gaskalk mischt. Es ist daher, wenn zum Enthaaren der Häute Gaskalk angewendet werden soll — was an und für sich ohne Beeinträchtigung der Gesundheit der Arbeiter geschehen kann, insofern nur die Gruben im Freien, d. h. nicht in abgeschlossenen Räumen angelegt sind, so daß ein genügender Luftwechsel statt finden kann — darauf zu halten, daß jede Vermischung dieser Flüssigkeit mit saurer Lohbrühe vermieden werde. Demgemäß ist bei der Einrichtung von Gerbereien dahin zu sehen, daß die Kalkgruben in gehöriger Entfernung von den Lohkasten angelegt und daß Vorrichtungen getroffen werden, welche jene Vermischung zu verhindern geeignet sind. Bei dem Betriebe des Gewerbes darf der Gaskalk nach dessen Gebrauch mit abgenutzter (saurer) Lohbrühe nicht zusammengeschüttet werden.

Da sich die Gasanstalten mehr und mehr verbreiten und dadurch der Gaskalk vermehrte Anwendung findet, so wird die K. Reg. veranlaßt, bei Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung für Lohgerbereien demgemäß geeignete Bedingungen in die Konzession aufzunehmen; auch bleibt derselben überlassen, an den Orten, wo Gerbereien bereits bestehen und muthmaßlich Gaskalk zur Anwendung kommt, die betr. Gewerbetreibenden durch die Ortspolizei-Behörden auf die oben erwähnten Gefahren aufmerksam zu machen und zur sorgfältigen Vermeidung der nachtheiligen Vermischung anweisen zu lassen. (Staatsanz. 1856 Nr. 184. S. 1517.)

Zu S. 57. 58. Transport von Leichen. C. R. des Min. d. Inn. (v. Westphalen) v. 14. Juni 1856. an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin, betr. den Transport von Leichen durch die K. Preuß. und die Kaiserl. Oesterreichischen Staaten.

Die K. Preuß. und die Kaiserl. Oesterreichische Regierung sind übereingekommen, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staats zum Transporte von Leichen Verstorbener nach dem andern Staate, oder durch denselben, ausgestellten Leichen-Pässe in jedem Staate als gültige Transport-Legitimationen anerkannt werden sollen.

Nachdem die Kaiserliche Regierung zur Ausführung dieses Uebereinkommens ihrerseits, wie die Königliche Regierung aus der abschriftlich anliegenden C. Verf. d. d. Wien, d. 6. v. M. (a.) ersehen wird, das Erforderliche angeordnet hat, wird die K. Reg. hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, nach diesem Uebereinkommen in Ihrem Verwaltungsbezirk zu verfahren und verfahren zu lassen. Zugleich übersende ich derselben anbei eine Abschrift des Formulars der Oesterreichischen Leichen-Pässe (b), zu deren Ausfertigung, wie der anliegende Erlaß ergiebt, die K. K. Statthalter und Landes-Präsidenten und im Königreich Ungarn die Vorsteher der Statthalterei-Abtheilungen ermächtigt sind.

Nach Ausweis der Anlagen ist der sorgfältige Verschluß jeder zu transportirenden Leiche in doppeltem Sarge in den Kaiserlichen Staaten Bedingung der Transport-Zulässigkeit, worauf die Extrahenten solcher Leichen-Pässe, welche auch für Oesterreich Gültigkeit haben sollen, aufmerksam zu machen sind.

Aus dem Formular ist ferner ersichtlich, daß die österreichischen Leichenpässe nur auf einen Monat, vom Tage der Ausfertigung ab, gültig auszustellen sind.

Ich veranlasse die K. Reg., die von derselben auszufertigenden Leichenpässe, wenn es nicht bisher schon geschehen, ebenfalls allgemein auf die Dauer von vier Wochen zu beschränken.

a.

Abschrift eines Erlasses des K. K. Ministeriums des Innern an sämmtliche Landes-Präsidien.

Nachdem von den Königl. Regierungen von Baiern und Sachsen im diplomatischen Wege an die Kaiserliche Regierung der Antrag gestellt worden ist, ein gegenseitiges Uebereinkommen dahin zu treffen, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates zur Verbringung der Leichen Verstorbener nach einem anderen Staate, oder zum Durchzuge solcher Leichen durch einen fremden Staat, ordnungsmäßig ausgestellten Leichen-Pässe in jedem betheiligten Staate als giltige Transport-Legitimationen anerkannt würden; und nachdem ferner dem erwähnten Antrage der Königl. sächsischen Regierung sich auch die Königl. Regierungen von Preußen und Hannover, dann die Herzogl. Regierungen von Braunschweig, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau angeschlossen haben, zwischen welchen einerseits und der Königl. sächsischen Regierung andererseits ein ähnliches Uebereinkommen schon bestanden hat; so hat man einverständlich

mit den K. K. Ministerien des Aeußern und der Finanzen keinen Anstand genommen, auf die erwähnten Anträge einzugehen, und man ersucht daher unter Einem das erstgenannte Ministerium, den gegenseitigen Austausch der bezüglichen Ministerial-Erklärungen über das zwischen der Kaiserl. Regierung einerseits und den obgedachten Regierungen andererseits wegen wechselseitiger Anerkennung der von den respektiven Behörden ausgestellten Leichen-Pässe, als gültiger Transport-Legitimationen künftighin einzuhaltende Reprozitäts-Verfahren im diplomatischen Wege zu veranlassen, indem auch die näheren Modalitäten des besagten Uebereinkommens sowohl zwischen den einschlägigen Kaiserl. österreichischen Ministerien unter sich, als auch gegenüber den betheiligten ausländischen Regierungen, bereits vereinbart worden sind.

Man hat nämlich einverständlich mit den Ministerien des Aeußern und der Finanzen beschlossen, von nun an zur Ausstellung von Kaiserl. Oesterreichischen Leichen-Pässen Behufs der Transportirung von Leichen Verstorbener in ausländischen Staaten überhaupt, die K. K. Statthalter, Landes-Präsidenten und im Königreiche Ungarn die Vorsteher der Statthalterei-Abtheilungen zu ermächtigen, und für die diesfälligen Leichen-Pässe das hierneben in 2 Parien mitfolgende Formulare zu bestimmen.

Gleichwie nun von der Kompetenz der Kaiserl. Oesterreichischen Länder-Chefs und der Statthalterei-Abtheilungs-Präsidien in Ungarn zur Ausstellung der Leichen-Pässe, und von dem bezüglichen Formulare den betheiligten ausländischen Regierungen bereits im diplomatischen Wege die Mittheilung gemacht worden ist, eben so hat man auch die Auskünfte darüber eingeholt, welche Behörden oder Organe in jedem der gedachten fremden Staaten zur Ausfertigung der Leichenpässe ermächtigt sind, und in welcher Weise die Letzteren ausgestellt werden.

Hierüber hat man folgende Mittheilungen von Seite des K. K. Ministeriums des Aeußern erhalten: Zur Ausstellung der Leichen-Pässe sind kompetent

1) im Königreiche Baiern die Königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern;
2) im Königreiche Sachsen das Ministerium des Innern und die vier Kreis-Directionen;
3) im Königreiche Preußen das Ministerium des Innern, sämmtliche Provinzial-Regierungen und das Polizei-Präsidium in Berlin;
4) im Königreiche Hannover die Polizei-Obrigkeiten der Sterbe-Orte;
5) im Herzogthum Braunschweig werden selbe im Namen des Regenten selbst ausgefertiget;
6) im Herzogthume Anhalt-Bernburg die Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern;
7) Im Herzogthume Anhalt-Dessau die Herzogl. Regierung.

Die Formularien der in den besagten fremden Staaten derzeit üblichen Leichen-Pässe folgen hierneben in der weitern Anlage mit.

Die von den genannten Behörden in den gedachten Staaten in der bezeichneten Weise ausgefertigten Leichen-Pässe sind demnach auch im Oesterreichischen Kaiserreiche als genügende Transport-Legitimationen zur Verbringung von Leichen sowohl in als durch das österreichische Staatsgebiet anzusehen.

Laut des vorliegenden Formulars der österreichischen Leichen-Pässe ist der sorgfältige Verschluß jeder zu transportirenden Leiche in doppeltem Sarge zur Bedingung der bezüglichen Transport-Bewilligung gemacht, und es ist diese sanitätspolizeiliche Vorschriftsmaßregel auch von den obgedachten ausländischen Regierungen den betheiligten Behörden zur Handhabung vorgezeichnet worden.

Dieselbe wird daher in Oesterreich jederzeit streng zu beachten und insbesondere auch darauf zu sehen sein, daß der innere Sarg von hartem Holze sei. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß in jedem Falle der Transportirung einer Leiche vorläufig den Vorschriften der Leichenbeschau genügt sein muß, und daß eine solche Transportirung überhaupt nur dann bewilligt werden darf, wenn dagegen keinerlei sanitätspolizeiliche Bedenken obwalten.

Aus dem Inhalte des Formulars der österreichischen Leichen-Pässe ist ferner zu ersehen, daß eine weitere Bedingung zur Bewilligung eines Leichen-Transportes in das Ausland die Beigabe einer angemessenen Begleitung ist, welche übrigens nebst dem Leichen-Passe mit einem eigenen Reise-Dokumente versehen zu sein hat.

Endlich ist aus dem besagten Paß-Formulare zu entnehmen, daß die österreichischen Leichenpässe auf einen Monat vom Tage der Ausfertigung giltig auszustellen sind, weshalb in einem Falle, in welchem von dem ausgefertigten Passe innerhalb der besagten Zeitfrist kein Gebrauch gemacht werden kann, entweder eine Erneuerung oder eine Verlängerung des Passes stattfinden muß.

Hiernach wolle das Löbl. K. K. Landes-Präsidium bei Ausstellung von Leichen-Transport-Pässen vorgehen und es haben vorstehende Bestimmungen vom 1. Juni 1856 an in Wirksamkeit zu treten.

Wien, am 6. Mai 1856.

Für den Minister des Innern.

An das Löbl. K. K. Präsidium.

b.

K. K. Oesterreichischer Leichenpaß.

Nachdem vom gefertigten K. K. Statthalter / „ „ Landes-Präsidenten } im Kronland, / Vice-Präsidenten der K. K. Statthalterei-Abtheilung im Königreiche Ungarn kraft des ihm von den K. K. Ministerien des Innern und der Finanzen eingeräumten Befugnisses die zollfreie und ungehinderte Transportirung der in doppeltem Sarge wohl verschlossenen Leiche des am zu verstorbenen welche von da mittels über nach zur Beerdigung verführt werden will, insoweit es das K. K. österreichische Staatsgebiet betrifft, unter Begleitung des mit einem eigenen Reise-Dokumente versehenen und gegen gehörige Beobachtung der nöthigen sanitätspolizeilichen Vorschriften bewilligt worden ist, so werden hiermit alle an den Orten, durch welche diese Leiche zu passiren hat, befindlichen Civil- und Militair-Behörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe, gegen Vorweisung dieses vom heutigen unten angesetzten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen und ihrem Transport den möglichen Vorschub zu leisten.

am ten 185

Der K. K. Statthalter.

Landes-Präsident.

(Amtssiegel.) Statthalterei-Vice-Präsident.

N. N.

(Staatsanz. 1856. Nr. 177. S. 1457.)

Zu S. 90. Die gewerblichen Unterstützungskassen. R. v. 21. Mai 1856 über zwangsweise Heranziehung der Fabrikanten und Arbeiter zu Beiträgen. (Staatsanz. 1856. Nr. 151. S. 1243.)

Zu S. 94. Kaltwasserheilanstalt im Laubachsthale bei Koblenz. Zu den Statuten der unter dieser Firma bestehenden Aktiengesellschaft ist ein zweiter Nachtrag v. 4. Nov. 1855 durch K. Erl. v. 4. Juni 1856 bestätigt worden. Min. Bek. v. 19. Juni 1856.
(Staatsanz. 1856. Nr. 150. S. 1234.)



I.

Chronologisches Register.

(Wenn unter mehreren Seitenzahlen die eine durch größeren Druck hervorgehoben ist, so bezeichnet sie die Stelle, an welcher sich der Textesabdruck der betreffenden Verordnung befindet.)

1765—1850.

1854.

1855.

II.

Alphabetisches Register.

A.

B.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druckfehler.

S. 29. Z. 8. v u. statt v. 31. Okt. lies v. 13. Okt. 1851.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.



